



Flurbereinigung

Heft 80

**Naturschutz und Landschaftspflege
in der Flurbereinigung**

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Vervielfältigung
und des auszugsweisen Nachdrucks, vorbehalten durch
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Druck: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48165 Münster
(1200/XI 1993)

Diese Veröffentlichung kann zum Preis von 38,- DM beim
Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 480249, 48079 Münster,
bezogen werden

ISBN 3-7843-2631-5

VORWORT

Die Flurbereinigung mausert sich wieder: Wurde ihr lange nachgesagt - und wird ihr immer noch vorgeworfen - , sie trage erhebliche Mitschuld an der Verarmung von Natur und Landschaft, so wird diesen Stimmen auch entgegengehalten, daß die Flurbereinigung ein besonders geeignetes Mittel zur Durchsetzung von Naturschutzbelangen sei. Und in der Tat: Die Flurbereinigung hat die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 8 BNatSchG lange vor dem Städtebau entdeckt und praktiziert. Vielleicht ist nicht immer alles gelungen, und vielleicht ist ein Ausgleich auch manchmal gar nicht möglich, aber die Flurbereinigung stellt sich der Herausforderung des BNatSchG.

Die vorliegende Arbeit leistet einen wohlthuenden Beitrag zur Versachlichung der Diskussion zwischen Flurbereinigern und Natürschützern, indem sie analysiert, **ob** Naturschutzbelange bzw. -maßnahmen in Flurbereinigungsverfahren in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern in ausreichendem Maße realisiert wurden und **welche Einflußfaktoren** für die (Nicht)Umsetzung verantwortlich waren.

Kurz wird auf die Historie eingegangen und dargelegt, daß "neue" Zielsetzungen des Naturschutzes jeweils in das "alte" Programm Flurbereinigung eingearbeitete wurden, wenn auch nicht im Gesetz selbst, und das Instrumentarium sich als von materiellen Zielsetzungen unabhängig erwies.

Erst das FlurbG von 1976 nimmt, beeinflußt von der Bodenrechtsreformdebatte der frühen 70er Jahre und den geänderten agrarökonomischen Verhältnissen, mit dem Begriff Landeskultur ein neues zum BNatSchG passendes Oberziel - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - auf. Mit den Forderungen nach Erhaltung bzw. Eingriffsminimierung, der Schaffung eines Ausgleichs für Eingriffe und der Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft wurde die Flurbereinigung vom Ergebnisziel her zum integralen Verfahren, das alle Aspekte der Neuordnung des ländlichen Raums berücksichtigt.

Die Untersuchung versucht erfolgreich Antwort zu geben auf die Frage, wie im Einzelnen in den drei Ländern, in denen die Untersuchungsgebiete liegen, die Ziele weiter ausgeformt und Eingriffe zu quantifizieren versucht wurden, und wie Bayern mit der Ansicht, die landschaftspflegerische Arbeit der Flurbereinigung gehe ohnehin über den Ausgleich hinaus, eine gute Grundlage schuf.

Weiterhin wird untersucht, mit welchen Instrumenten sich gut arbeiten läßt, sei es der finanzielle Anreiz, und als Unterfall der Förderung die Überführung wertvoller Biotop in öffentliches Eigentum, oder die ausreichende Beteiligung der Betroffenen durch Erörterungstermine, also Verfahrensinstrumente.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Aufarbeitung der Fakten, die die Umsetzung von Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Flurbereinigungsverfahren **direkt** beeinflussen.

Von den durchweg interessanten Ergebnissen seien nur zwei kurz angedeutet.

Ein Weniger an Regelungsdichte bewirkt anscheinend ein Mehr an Engagement des Flurbereinigungspersonals - ein Ergebnis, das angesichts zunehmender Regelungen in allen Umweltbereichen zur Vorsicht mahnt.


Eigentumsrechtliche Überlegungen scheinen eine erhebliche Rolle zu spielen. Die ökonomischen Auswirkungen umweltschützender Maßnahmen werden von den Teilnehmern durchaus gesehen. Die Aufgeschlossenheit der Landwirte gegenüber Maßnahmen des Naturschutzes ist um so geringer, je mehr die Bewirtschaftung der Flächen durch agrarstrukturelle Bedingungen erschwert wird und insbesondere je besser die Qualität der Böden ist.

Die Verfasserinnen zeigen, daß in den von ihnen untersuchten Gebieten erfolgreich gearbeitet wurde. Das in der Wissenschaft aufgestellte Mindestanforderung einer Ausstattung mit naturnaher Fläche zu 2-3% wurde überall erreicht.

Dank gebührt den Flurbereinigern, die es den Autorinnen durch ihre Bereitschaft Auskunft zu geben und Datenmaterial zu überlassen erst ermöglichten, dieses Feld wissenschaftlich zu beackern. Dank und Anerkennung verdienen aber vor allem die Autorinnen, die aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse deutlich machen, woran es hapert und warum es klappt. Das Beherzigen ihrer Vorschläge würde sicher dazu führen, daß künftig noch besser gearbeitet würde und für Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung noch mehr getan werden könnte.

Dortmund, im August 1993

Prof. Dr. jur. Hartmut Dieterich


Universität Dortmund

Fachbereich Raumplanung

Lehrstuhl für Vermessungswesen und Bodenordnung

INHALTSVERZEICHNIS

	Tabellenverzeichnis	III
	Abbildungsverzeichnis/Kartenverzeichnis	V
	Abkürzungsverzeichnis	VI
1	Zielsetzung und Aufbau der Untersuchung	1
1.1	Problemaufriß und Fragestellung	1
1.2	Aufbau der Arbeit	9
2	Methodik	11
2.1	Implementationsforschung als Untersuchungsansatz	11
2.2	Untersuchungskonzeption	11
2.3	Programmdefinition	14
2.4	Definition des Umsetzungsergebnisses	15
2.5	Definition der Adressaten	16
2.6	Ergänzung der Implementationsfaktoren	16
3	Programmfaktoren der Flurbereinigung im historischen Abriß	18
3.1	1.Phase: Aufbau der Flurbereinigung und Zielidentität zwischen Flurbereinigung und Landesverschönerung bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts	18
3.2	2. Phase: Expansion der Flurbereinigung und Beginn der Zieldivergenzen zwischen Flurbereinigung und Heimatschutz Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts	19
3.3	3. Phase: Vereinheitlichung der Flurbereinigung und Vervollständigung ihres Naturschutzinstrumentariums in den 30er Jahren	20
3.4	4. Phase: Konsolidierung der Flurbereinigung und Neuorientierung durch Landespflege Anfang der 50er Jahre	21
3.5	Zusammenfassende Bewertung	21
4	Programmfaktoren des FlurbG 1976	23
4.1	Problemwahrnehmung zwischen 1953 und 1976 ...	23
4.1.1	... im agrarpolitischen Bereich	23
4.1.2	... im landeskulturellen Bereich	24
4.1.3	... im raumorderischen Bereich	26
4.2	Anlaß und Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens	28
Exkurs:	Neuformulierung des Programms "Naturschutz und Landschaftspflege" durch das BNatSchG	29
4.3	Änderung der Programmziele im FlurbG 1976	31
4.3.1	Änderung der agrarpolitischen Zielsetzung	31
4.3.2	Änderung der landeskulturellen Zielsetzung	32

4.3.3	Einfügung der raumordnerischen Zielsetzung	32
4.3.4	Verhältnis der Programmziele untereinander und rechtssystematische Veränderungen der §§ 1 und 37 FlurbG	33
4.4	Ergänzung der Ergebnisziele des § 37 FlurbG bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege	34
4.5	Weiterentwicklung des Programms bezüglich ...	37
4.5.1	... der Vollzugsziele	37
4.5.2	... der regulativen Instrumente	38
4.5.3	... der prozeduralen Instrumente	38
4.5.4	... des Handlungsmodells	41
4.6	Zusammenfassende Bewertung der Programmfaktoren insbesondere hinsichtlich Naturschutz und Landschaftspflege	42
5	Konkretisierung des Programms auf Länderebene bezüglich ...	44
5.1	... der Vollzugsziele	44
5.2	... des finanziellen Anreizinstrumentariums	48
5.3	... des prozeduralen Instrumentariums	53
6	Implementationsfaktoren	57
6.1	Organisation	57
6.2	Information	63
6.3	Finanzen	78
6.4	Personal	80
6.5	Politik	84
6.6	Agrarstruktur	87
6.7	Recht	90
7	Hypothesenaufstellung	93
7.1	Hypothesen zu den Programmfaktoren	93
7.2	Hypothesen zu den Implementationsfaktoren	95
8	Fallbeispiele aus Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern	100
8.1	Auswahl und Kurzvorstellung der Fallbeispiele	100
8.2	Darstellung des Implementationsoutputs der Fallbeispiele	102
9	Hypothesenprüfung	135
9.1	Prüfung der Hypothesen zu den Programmfaktoren	135
9.2	Prüfung der Hypothesen zu den Implementationsfaktoren	177
10	Zusammenfassende Ergebnisse und Schlußfolgerungen	239
	Quellenverzeichnis	255

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Vollzugsziele Nordrhein-Westfalen	44 a
Tab. 2	Vollzugsziele Schleswig-Holstein	44 b
Tab. 3	Vollzugsziele Bayern	44 c
Tab. 4	Finanzielles Anreizinstrumentarium Nordrhein-Westfalen	49
Tab. 5	Finanzielles Anreizinstrumentarium Schleswig-Holstein	50
Tab. 6	Finanzielles Anreizinstrumentarium Bayern	51
Tab. 7	Prozedurales Instrumentarium Nordrhein-Westfalen	54 a
Tab. 8	Prozedurales Instrumentarium Schleswig-Holstein	55
Tab. 9	Prozedurales Instrumentarium Bayern	56 a
Tab. 10	Ausführungskosten in der Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern	79
Tab. 11	Personal der Flurbereinigungsverwaltungen in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern	81
Tab. 12	Durchschnittliche Betriebsgrößen in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern (1986)	88
Tab. 13	Betriebsgrößen - und Betriebstypenstruktur in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern (1985)	88
Tab. 14	Pachtpreise der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe in Nordrhein- Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern (1985/86)	89
Tab. 15	Landaufbringung nach §§ 40 und 52 FlurbG und Verwendung für Naturschutz in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern (1986)	92
Tab. 16	Schutzwürdige Biotope in den Fallbeispielen A, B und C	105
Tab. 17	Eingriffe in die klassifizierten Landschaftselemente in den Fallbeispielen A, B und C	107
Tab. 18	Eingriffe in die klassifizierten Landschaftselemente in den Fallbeispielen D, E und F	108
Tab. 19	Eingriffe in die Kleinstrukturen in den Fallbeispielen G und H	109
Tab. 20	Wegebaumaßnahmen in den Fallbeispielen A, B und C	112
Tab. 21	Wegebaumaßnahmen in den Fallbeispielen D, E, F, G und H	113
Tab. 22	Eingriffe durch Wegebaumaßnahmen in den Fallbeispielen A, B und C	114
Tab. 23	Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Wegebaus in den Fallbeispielen A, B und C	116
Tab. 24	Gewässerbaumaßnahmen in den Fallbeispielen A - H	118
Tab. 25	Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen / Landschaftsgestaltende Anlagen in den Fallbeispielen A - H	120
Tab. 26	Landschaftsbilanz in den Fallbeispielen A, B und C	124
Tab. 27	Landschaftsbilanz in den Fallbeispielen D, E und F	125
Tab. 28	Landschaftsbilanz in den Fallbeispielen G und H	124
Tab. 29	Entwicklungsmaßnahmen in den Fallbeispielen A - H	127
Tab. 30	Vernetzung der kleinflächigen, punkt- und linienförmigen Landschaftselemente in den Fallbeispielen A, B und C	131
Tab. 31	Vernetzung der kleinflächigen, punkt- und linienförmigen Landschaftselemente in den Fallbeispielen D, E und F	132
Tab. 32	Vernetzung der Kleinstrukturen in den Fallbeispielen G und H	133
Tab. 33	Flächenanteile des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Fallbeispielen A - H	134
Tab. 34	Struktur des Outputs in den Fallbeispielen A - H	136

Tab. 35	Handhabung der Eingriffsregelung in den Fallbeispielen A, B und C	139
Tab. 36	Anzahl der Teilnehmer in den Fallbeispielen A - H	141
Tab. 37	Zuschußsatz zu den Ausführungskosten in den Fallbeispielen A - H	143
Tab. 38	Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel A	154/154 a
Tab. 39	Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel B	154 b
Tab. 40	Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel C	154 c
Tab. 41	Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel D	160 a
Tab. 42	Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel E	160 b
Tab. 43	Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel F	160 c
Tab. 44	Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel G	162 a
Tab. 45	Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel H	162 b
Tab. 46	Berücksichtigung der Belange der Naturschutzbehörde in den Fallbeispielen D, E und F	168 a
Tab. 47	Berücksichtigung der Belange der Naturschutzverbände in den Fallbeispielen D, E und F	170
Tab. 48	Berücksichtigung der Belange der Naturschutzbehörden in den Fallbeispielen A, B und C	172 a
Tab. 49	Berücksichtigung der Belange der Naturschutzverbände und der LÖLF in den Fallbeispielen B und C	173
Tab. 50	Berücksichtigung der Belange der Naturschutzbehörden in den Fallbeispielen G und H	174
Tab. 51	Ausführungskosten in den Fallbeispielen A - H	206
Tab. 52	Kosten der Gestaltungsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen) in den Fallbeispielen A - H	210
Tab. 53	Landbereitstellungskosten für die Entwicklungsmaßnahmen in den Fallbeispielen A, B, C, G und H	211
Tab. 54	Agrarstrukturelle Verhältnisse in den Fallbeispielen A - H	229
Tab. 55	Bodenzahlen gemäß Reichsbodenschätzung in den Fallbeispielen A - H	232
Tab. 56	Pacht- und Bodenpreise in den Fallbeispielen A - H	235

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Beteiligung von Behörden und Organisationen im Verfahrensablauf in Nordrhein-Westfalen	56 b
Abb. 2	Beteiligung von Naturschutzstellen im Verfahrensablauf in Schleswig-Holstein	56 c
Abb. 3	Beteiligung von Naturschutzbehörden im Verfahrensablauf in Bayern	56 d
Abb. 4	Ablauforganisation bis zur Planfeststellung bzw. -genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in Verfahren nach § 1 FlurbG - Nordrhein-Westfalen	60 a
Abb. 5	Ablauforganisation bis zur Planfeststellung bzw. -genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in Verfahren nach § 1 FlurbG - Schleswig-Holstein	60 b
Abb. 6	Ablauforganisation bis zur Planfeststellung bzw. -genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in Verfahren nach § 1 FlurbG - Bayern	60 c
Abb. 7	Hierarchischer Aufbau eines Biotopverbundsystems	74

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1	Die Amtsbezirke der Ämter für Agrarordnung in Nordrhein - Westfalen	58 a
Karte 2	Die Amtsbezirke der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein	58 b
Karte 3	Die Grenzen der Dienstgebiete der Flurbereinigungsdirektionen in Bayern	58 c
Karte 4	Karte zu FALLBEISPIEL A	nach S. 100
Karte 5	Karte zu FALLBEISPIEL B	nach S. 100
Karte 6	Karte zu FALLBEISPIEL C	nach S. 100
Karte 7	Karte zu FALLBEISPIEL D	nach S. 102
Karte 8	Karte zu FALLBEISPIEL E	nach S. 102
Karte 9	Karte zu FALLBEISPIEL F	nach S. 102
Karte 10	Karte zu FALLBEISPIEL G	nach S. 102
Karte 11	Karte zu FALLBEISPIEL H	nach S. 102

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.F.	alte Fassung
AfLuB	Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur
AfAO	Amt für Agrarordnung
AllMBL	Allgemeines Ministerialblatt
ALW	Amt für Land- und Wasserwirtschaft
ÄLW	Ämter für Land- und Wasserwirtschaft
Amtsbl.	Amtsblatt
ArgeFlurb	Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung
ASG	Agrarsoziale Gesellschaft
AVN	Allgemeine Vermessungsnachrichten
AVP	Agrarstrukturelle Vorplanung
Bay	Bayern, bayerisch
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BBV	Bayerischer Bauernverband
BGH	Bundesgerichtshof
BMELF	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BN	Bund Naturschutz in Bayern
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drucksache	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BT-Drucksache	Drucksache des Deutschen Bundestages
BUND, B.U.N.D	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BzA	Bezirksstelle für Agrarstruktur
DBV	Deutscher Bund für Vogelschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
FinR-Flurb	Finanzierungsrichtlinien Flurbereinigung
FID	Flurbereinigungsdirektion
FlurbFördRichtl.	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GBL	Gesetzblatt
GemAgrG	Gesetz über die Verbesserung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
HE-Betriebe	Haupterwerbsbetriebe
HLB	Höhere Landschaftsbehörde bzw. Höhere Landschaftspflegebehörde
HLPB	Höhere Landesplanungsbehörde
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
Hrsg.	Herausgeber

i.d.F.	in der Fassung
IKO	Innere Kolonisation Land und Gemeinde
i.S.v.	im Sinne von
LafAO	Landesamt für Agrarordnung
LEG	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen
LF	Landwirtschaftliche Fläche
LG-NW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LMBek.Bay.	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
LMBI.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
LMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
LN	Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege
LNV	Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein
LNU	Landesgemeinschaft Natur und Umwelt
LÖLF	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftspflege und Forstplanung
LPflegG-Schl.-H.	Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSV	Landschaftsverband
LU	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
LUMBI.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
LwMBI.	Ministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung
LwFöG	Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LWK	Landwirtschaftskammer
LwRMBI.	Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung
M.	Maßstab
MABI.	Ministerialblatt der bayerischen inneren Verwaltung
MBI.	Ministerialblatt
MELF	Minister(ium) für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
MELFF	Minister(ium) für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
MNU	Minister(ium) für Natur und Umwelt
MNUL	Minister(ium) für Natur, Umwelt und Landesentwicklung
MURL	Minister(ium) für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
NE-Betriebe	Nebenerwerbsbetriebe
n.F.	neue Fassung
NSG	Naturschutzgebiet
NW	Nordrhein-Westfalen, nordrhein-westfälisch
OrgFlurbV	Verordnung über die Organisation der Bayerischen Flurbereinigungsverwaltung
OVG	Oberverwaltungsgericht
pot.-nat.	potentiell natürliche

RdErl.	Runderlaß
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RNG	Reichsnaturschutzgesetz
RUO	Reichsumlegungsordnung
Schl.-H.	Schleswig-Holstein, schleswig-holsteinisch
SDW	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
SHHB	Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
SMBI.	Sammelministerialblatt
SRU	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
TG	Teilnehmergeinschaft
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UFB	Untere Forstbehörde
ULB	Untere Landschaftsbehörde bzw. Untere Landschaftspflegebehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VE-Betriebe	Vollerwerbsbetriebe
VO	Verordnung
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZE-Betriebe	Zuerwerbsbetriebe
ZfV	Zeitschrift für Verwessungswesen

1 ZIELSETZUNG UND AUFBAU DER UNTERSUCHUNG

1.1 Problemaufriß und Fragestellung

Die Problemwahrnehmung hinsichtlich der Berücksichtigung von Naturschutz- und Landschaftspflegebelangen in der Flurbereinigung war - und ist - sehr widersprüchlich und wechsellagerig. Die Meinungen hinsichtlich der Auswirkungen der Flurbereinigung auf den Arten- und Biotopschutz sowie die angegebenen Gründe für die (Nicht)Berücksichtigung von Naturschutzbelangen gehen weit auseinander.

Dies gab den Anstoß, die Umsetzung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung in den 80er Jahren anhand von Fallbeispielen näher zu untersuchen.

Insbesondere die Zeit zwischen der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG 1976) und Mitte der 80er Jahre war geprägt durch eine stetige Abfolge von z.T. sehr emotionsgeladener Kritik und Zurückweisung bzw. Rechtfertigung.

KIEMSTEDT (1977, S. 97) kritisierte die Landschaftsgestaltung in der Flurbereinigung als nachträgliche Gründekoration ohne landschaftspflegerisches Gesamtkonzept. KAUB (1978) warf ihr vor, daß die für den Grunderwerb zu ökologischen Zwecken bereitgestellten Mittel in erster Linie nicht für landschaftspflegerische Maßnahmen sondern zur Senkung der Kostenbeiträge der Teilnehmer Verwendung fänden. Währenddessen appellierte SCHREIBER (1977) als Ökologe an die Naturschützer, den durch das neue FlurbG entstandenen Brückenschlag zu nutzen und die Chance nicht zu vertun.

Zunächst jedoch bestätigte die von SUKOPP u.a. (1978) vorgelegte Untersuchung, derzufolge die Flurbereinigung unter der Gruppenbezeichnung "Landwirtschaft" als Hauptverursacher des Artenrückgangs der einheimischen Pflanzenarten bezeichnet wurde, die Eindrücke der Naturschützer und bestimmte in der Folgezeit maßgeblich die Diskussion. Hiernach war sie bei 339 Arten (=58,3%) von 581 Arten der Verursacher, davon bei 91 Arten der alleinige Verursacher. Als Ursachen wurden hauptsächlich die Beseitigung von Sonderstandorten, die Entwässerung und die Nutzungsaufgabe angeführt.

Die Flurbereiniger (z.B. ZIEGLER 1978; v. ESCHWEGE 1978; THIELKE 1978) beklagten daraufhin die Vorurteile gegen die Flurbereinigung, da ihr alle negativen Veränderungen pauschal angelastet würden, und hielten dem entgegen, daß die Flurbereinigung aktive Landschaftspflege betreibe bzw. das einzige tatsächliche praktische Instrument zur Verwirklichung landschaftspflegerischer flächenbezogener Maßnahmen sei - unter Darstellung einer Vielzahl von positiven Beispielen. QUADFLIEG (1979, S. 15) monierte das "leider immer noch anzutreffende - von Vorurteilen bestimmte - Feindbild von der Flurbereinigung" und erhoffte sich von der 1979 unter dem Motto "Naturschutz und Landschaftspflege" stehenden Tagung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege "eine Aufhellung durch freundlichere Züge". Obwohl WEIGER (1979, S. 95) bei diesem Anlaß feststellte, daß trotz vieler Ansätze die Bilanz "Naturschutz -Flurberei-

nigung" aus ökologischer Sicht nach wie vor negativ aussehe, vor allem bei Eingriffen in bisher ökologisch intakte Landschaftsräume, und die vielfältigen Eingriffe im Regelfall nicht ausgeglichen würden, faßte KNAUER (1979) die Tagungsergebnisse so zusammen, daß sich die Forderung nach Kompromissen "wie ein roter Faden" durch die Beiträge und Diskussionen gezogen hätte.

Währenddessen wendete sich HAARMANN (1979, S. 238) als Naturschützer gegen die in einer Forschungsstudie zur Verbesserung der Agrarstruktur gemachten Vorschläge für weitere Wegebau- und Entwässerungsmaßnahmen und sah für großen Optimismus hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landespflege in der Flurbereinigung auch nach der Novellierung keinen Anlaß. Auch BUCHWALD/ENGELHARDT (1980, S. 279-283) warnten davor, die sich bei entschlossener Handhabung des Gesetzesinstrumentariums ergebenden nicht unbedeutenden Erwartungen zu überschätzen, da die "Produktionssteigerung" immer noch ein erklärtes Ziel der Flurbereinigung darstelle. Sie kritisierten, daß trotz eines veränderten Flurbereinigungsverständnisses immer noch einseitig ökonomisch orientierte Verfahren betrieben würden. Die Erfolgsberichte von Flurbereinigungsbehörden mit Angaben über km-Zahlen vorgenommener Bepflanzungen würden ohne lokale Ausführungskenntnis wenig befriedigen.

Dagegen nahm selbst der Journalist AMBERG (1980, S. 33), der hier die mangelnde Berücksichtigung von Naturschutzbelangen in allen Politikbereichen heftig und plakativ kritisierte, die Flurbereinigung vor einer pauschalen Verurteilung in Schutz. Er stellte fest, daß sich die Flurbereiniger in jüngster Zeit als "guter Partner" des Naturschutzes erwiesen hätten. Er mahnte jedoch, daß diese Partnerschaft nur funktionieren könne, wenn der gegenseitige Argwohn abgebaut werde und nicht durch ständige "Selbstbeweihräucherung" der Flurbereiniger immer wieder neue Nahrung erhalte. Angesichts des Palavers auf Teilnehmerversammlungen, das rasch jegliche Illusion einer sinnvollen Landespflege nähme, bescheinigte er den Flurbereinigern ausdrücklich, oft das schlimmste zu verhüten. In diesem Sinne beklagte auch RESCHKE (1981, S. 79), daß die Flurbereinigung allzusehr kritisiert würde, und zwar "umso gründlicher meist, je geringer die Kenntnisse auf diesem Fachgebiet sind". OBERHOLZER (1981) bedauerte ebenfalls, daß die Flurbereinigungsingenieure "als Übeltäter an der Natur öffentlich an den Pranger gestellt" würden und wehrte sich erstmals differenziert gegen die "leichtfertigen Anschuldigungen" der Untersuchung von SUKOPP u.a. mit der Begründung, daß der dort verwendete Flurbereinigungsbegriff nicht mit dem durch das FlurbG abgedeckten identisch sei. Ferner könnten keine eindeutigen Beweise für eine Zuordnung der einzelnen Pflanzen zu deren Rückgangs-Verursachern vorgelegt werden und der während der letzten Jahrzehnte eingetretene Nutzungswandel landwirtschaftlicher Flächen sei keine Folge der Flurbereinigung.

Demgegenüber machte HAHN-HERSE (1981, S. 2) deutlich, daß die von seiten des Naturschutzes mit der Novellierung verbundenen Erwartungen unerfüllt geblieben seien und bekräftigte, daß die Flurbereinigungsbehörden die Vorwürfe gegen sie trotz aller Absichtserklärungen weiterhin ertragen müßten, weil die Flurbereinigung in der Vergangenheit Erhebliches zu ihrem schlechten Bild in der Öffentlichkeit beigetragen habe.

Berichte aus der Sicht der Flurbereinigung und des Naturschutzes lösten sich auch in der Folgezeit wechselseitig ab. Die Flurbereiniger stellten in der einschlägigen Fachliteratur beständig Positivbeispiele vor (z.B. KORFSMEIER 1982; Zeitschrift NATUR 3/1983; SCHMIDT, D. 1984; KOHAUPT/SCHOTT 1985). Außerdem veröffentlichten sie Aufsätze, die - z.T. unter dem Eingeständnis in der Vergangenheit gemachter Fehler - die veränderten Zielvorstellungen bzw. das rechtliche Instrumentarium bundesweit und länderspezifisch darstellten (z.B. BRANDT 1983; BATZ 1984; MAGEL 1984 und noch UHLING 1989), um gegen die "Unkenntnis auf diesem Fachgebiet" anzuschreiben. Die Aufsätze sollten belegen, daß Flurbereinigung und Naturschutz sich nicht länger ausschließen und die Vermittlerrolle der Flurbereinigung herausstellen. Nichtsdestotrotz gab es aber auch noch diese von den Naturschützern kritisierte "Selbstbeweihräucherung". Der Beitrag von FINK (1983), der ungetrübt von jedem Zweifel an den Fehlern der Vergangenheit als Lobgesang auf die Flurbereinigung angesehen werden kann, und - noch deutlicher - die Aussage, daß der Flurbereinigungsingenieur "ein Naturschützer der Praxis (sei), der sich von theoretisierenden Naturschützern nicht herabsetzen lassen muß" (nach WEIGER 1982, S. 19), mögen hier als Beispiele dienen.

Währenddessen beklagte WEIGER (1982 a), daß bislang keine einzige wissenschaftliche Untersuchung über die Auswirkungen von Flurbereinigungsverfahren in verschiedenen Naturräumen auf den Naturhaushalt vorliege; nach wie vor fehle es an einer exakten wissenschaftlichen Arteninventur vor und nach Abschluß einzelner Verfahren. Er forderte derartige Forschungsprojekte, "um gegen den Aberglauben, aufgrund des novellierten Flurbereinigungsgesetzes seien inzwischen Flurbereinigungsverfahren zu angewandten Naturschutzverfahren geworden, angehen zu können". In der Folgezeit wurden einige umfangreichere Untersuchungen, die allerdings nicht WEIGER's Anspruch nach einer wissenschaftlichen Vorher-Nachher-Untersuchung erfüllen konnten, veröffentlicht.

So kam die Zeitschrift NATUR (4/1982) anläßlich der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage anhand von 52 vom BMELF ausgewählter Musterverfahren zu einem kaum ausreichenden Ergebnis hinsichtlich der ausgewiesenen und gesicherten Naturschutzgebiete im Verhältnis zur Gesamtverfahrensfläche.

In einer anderen Untersuchung stellte KELLERHOFF (1984), der einige Jahre als Landschaftspfleger in der schleswig-holsteinischen Flurbereinigungsverwaltung tätig gewesen war, die tatsächlichen Landschaftsveränderungen anhand von vier Fallbeispielen dar. Er konnte im Untersuchungszeitraum von 1962-1982 auf 5-13jährige Beobachtungsreihen zurückgreifen und kam zu folgenden, bissig vorgetragenen Ergebnissen: Die Wallhecken bzw. Knicks, wie sie in Schleswig-Holstein genannt werden, waren um durchschnittlich ein Drittel des Bestandes geschrumpft. Von den Fließgewässern waren mehr als die Hälfte verrohrt, weitere 41% kanalisiert worden. Von den Kleingewässern waren knapp zwei Drittel verschwunden, der Rest mehr oder weniger stark gefährdet; nur wenige waren neu hinzugekommen. Er stellte außerdem fest, daß die geplanten Neuanpflanzungen keinen Ersatz darstellten, da sie häufig gar nicht erst gepflanzt wurden und von den wenigen neuen ein Großteil sofort wieder einging. Zusammenfassend warf er der Flurbereinigung vor, daß die Selbstdarstellung von Flurbereinigung und Landwirtschaft in auffallendem Kontrast zur ökologischen Verarmung in den vier Fallbeispielgebieten stehen würde. Wörtlich sagte er: "Behördlich gelenkte und

private Knickzerstörungen werden der Öffentlichkeit im allgemeinen vorenthalten und häufig verbal in ihr Gegenteil verkehrt. ... Die Wirklichkeit der Landschaftsveränderung durch Maßnahmen im Agrarbereich wird von den Verantwortlichen verschleiert und beschönigt" (KELLERHOFF 1984, S. 57).

Die Ergebnisse einer Auswertung von 18 landschaftspflegerischen Begleitplänen aus dem Jahr 1983, die ca. 33.000 ha Flurbereinigungsfläche ebenfalls in Schleswig-Holstein abdeckten, stellte KNAUER (1985) vor. Nach Abschluß der Flurbereinigungen waren insgesamt 15% weniger Knicks vorhanden. Die ursprüngliche Knickdichte war von 42,8 lfdm/ha auf 36,5 lfdm/ha zurückgegangen und erhöhte sich bei Anrechnung der nur ebenerdigen Neupflanzungen lediglich auf 39,8 lfdm/ha. Bei den Tümpeln wurde eine Verringerung um 30% festgestellt. Qualitativ waren jedoch drei unterschiedliche Verfahrenstypen vorgefunden worden:

- Verfahren, in denen trotz Aufweitung des Heckennetzes durch Verlegung und Neuanpflanzung von Strukturelementen am richtigen Ort die Basis für das typische ökologische Wirkungsgefüge der Agrarlandschaften erhalten werden konnte;
- Verfahren, in denen trotz Erweiterung des Heckennetzes durch Ersatzpflanzungen die schon vor der Flurbereinigung gestörte Vernetzung nicht wieder hergestellt werden konnte;
- Verfahren, in denen ein neues Zellennetz aufgebaut wurde, das neben der Windschutzfunktion auch eine bedeutende ökologische Funktion erhalten würde.

Zusammenfassend hätten die Planungen die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht verhindert, aber sie hätten eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen begründet und damit die Eingriffe gemildert.

Folglich war die Feststellung von seiten des Naturschutzes, die Gesamtbilanz der Flurbereinigung sei trotz anerkanntermaßen stärkerer Berücksichtigung immer noch negativ bzw. ökologisch bedeutungsvolle Ausgleichswirkung seien nicht erzielt worden, durchaus nachvollziehbar (z.B. WEIGER 1982; HEYDEMANN 1983, S. 56) - ebenso wie die Enttäuschung darüber. Auch KAULE (1984, S. 571 f) schloß sich dieser Meinung an; er begründete diese jedoch u.a. damit, daß aufgrund der langen Verfahrensdauer positive Konsequenzen in realen Eingriffsgebieten bislang kaum erkennbar sein könnten und sich auf wenige Einzelfälle beschränkten.

Analog dazu wehrten sich die Flurbereiniger berechtigterweise mit dem Hinweis, daß mit Kritik vorsichtig umzugehen sei, "weil frühere Lösungen nur dann gerecht beurteilt werden können, wenn man sie in Beziehung zu den damaligen Gegebenheiten, dem Erwartungshorizont der Menschen und den politischen Zielvorgaben setzt" (z.B. BATZ 1980, S. 567). Aus diesem Grund wünschte ZILLIEN (1985, S. 321 f) sogar, daß die zuständigen Stellen nicht so bereitwillig "Fehler der Vergangenheit" eingestehen sollten.

Demgegenüber führte SCHMIDT G. (1983, S. 162) aus, daß sich trotz der Erweiterung der Zielbestimmung des FlurbG nichts Wesentliches an ihrer Auswirkung verändert habe. Er warnte die Naturschützer, die angesichts der Machtlosigkeit der Naturschutzbehörden und -verbände nicht das Instrument als solches verurteilten, sondern auf die Machtmittel der Flurbereinigung bei neuer Zielbestimmung hofften, ausdrücklich davor, sich positiv auf dieses Planungsinstrument einzulassen, weil es nur aufgrund seiner zutiefst undemokratischen

Strukturen so durchsetzungsfähig sei. Die hier angesprochene Spaltung der Naturschützer wurde auch in einem SPIEGEL-Artikel (19/1983, S. 82 f u. S. 95 f) aufgegriffen, der sich mit der Landschaftszerstörung durch die Flurbereinigung auseinandersetzte. Schon unter dem Eindruck der sich verschärfenden Situation auf dem Europäischen Agrarmarkt und der sich zusammenschließenden Bauernopposition prognostizierte DER SPIEGEL, daß sich die Flurbereinigungsgegner unter den Landwirten der 80er Jahre - zum Schrecken ihrer Widersacher in den Landwirtschaftsministerien und -verbänden - mit der Umwelt- und Naturschutzbewegung verbünden könnten, denn die klein- und mittelgroßen Bauern sähen in der Flurbereinigung das Hauptinstrument einer Agrarpolitik, die den Trend zum agroindustriellen Großbetrieb beschleunige. Dementsprechend gäbe es einen Strategiestreit der Naturschützer. Die einen wollten die Flurbereinigung praktizieren, um die Schaffung von Naturschutzinseln durchzusetzen; die anderen wollten zusammen mit den Klein- und Junglandwirten für einen ökologisch orientierten Landbau kämpfen, der gar keine Flurbereinigung mehr erfordere. Insgesamt hätten sich die Behörden den Forderungen des Naturschutzes zumindest in ihrer Öffentlichkeitsarbeit nahtlos angepaßt, während sich in der Praxis der Flurbereinigung nur wenig, mancherorts gar nichts geändert hätte.

Von daher wird es verständlich, daß die Flurbereinigung auch Mitte der 80er Jahre noch "die verhärteten Fronten" verspürte. Beispielsweise stellte OBERHOLZER (1984, S. 63 f) fest: "Wir müssen gegenwärtig eine immer stärker werdende Konfrontation zwischen den meist privaten Vertretern des Natur- und Umweltschutzes und den Verteidigern unserer Landwirtschaft feststellen, der viel beschworene Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie, bei dem die Medien meist sehr einseitig Partei ergreifen".

Auch der RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (SRU 1985, S. 163 ff, 168 - 179, 296 f, 76) stellte in seinem Sondergutachten unter Bezug auf die eingangs bereits erwähnte Arbeit von SUKOPP u.a., aber auch aufgrund anderer Untersuchungen zunächst fest, daß sich als Hauptverursacher des Arten- und Biotoprückgangs eindeutig die Landwirtschaft mit allen für sie durchgeführten landschaftsverändernden Maßnahmen wie Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau und Meliorationen erwiesen hätte. Im Rahmen derjenigen landwirtschaftlichen Aktivitäten, die zur Arten- und Biotopgefährdung führten, hielt er die Verkleinerung, Zersplitterung und Beseitigung naturbetonter Biotope und Landschaftsbestandteile für die bedeutungsvollste. Er erwähnte allerdings auch, daß beispielhafte Verfahren - bei erheblichen Verbesserungen für die Landwirtschaft - gegenüber früheren Verfahren tatsächlich geringere Beeinträchtigungen von Biotopen ergeben hätten; diesen ständen jedoch weiterhin Normalverfahren gegenüber, bei denen ein Kompromiß nicht zustande komme. Er schlußfolgerte - trotz der Feststellung, daß die damaligen Verfahren, d.h. die Verfahren von Beginn der 80er Jahre, unter Naturschutzaspekten schon weitaus weniger Kritik erhielten -, daß die Flurbereinigung dennoch die Voraussetzungen für weitere Intensivierungen schaffe, mit denen häufig eine weitere Verminderung der Artenvielfalt herbeigeführt würde. Im Ergebnis sei die Beeinträchtigung der Biotope und Landschaftsbestandteile die schwerwiegendste Umweltbelastung durch die moderne Landwirtschaft überhaupt. Ausblickend hielt er es dennoch für unverkennbar, daß sich die Flurbereinigung bemühe, ökologischen Anliegen **Rechnung zu tragen**, und **gestand ihr gemäß den Vorstellungen der "gemäßigten" Naturschützer zu**, das zentrale Instrument der ländlichen Strukturpolitik, "mithin das kraft eigenen Auftrags zur Wahrung der u.a. ökologisch begründeten Ansprüche

an den ländlichen Raum berufene rechtliche Verfahren" (SRU 1985, S. 315) zu sein. In diesem Sinne äußerte sich auch der Landschaftsökologe PFLUG (1988, S. 290), wenn er behauptete, daß "die Flurbereinigung das einzige umfassende Instrument (bleibt), mit dessen Hilfe den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wieder die verlorengegangenen stabilisierenden Elemente an den Orten eingezogen werden können, wo sie nötig sind".

Aber auch in dieser Zeit, in der sich im Rahmen eines intensivierten Dialogs zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ein Wandel in den Auffassungen im Sinne der gemäßigten Naturschützern vorsichtig andeutete, hörten Flurbereiniger nach wie vor den Vorwurf, die Flurbereinigung habe ein "Leichtentuch über Natur und Landschaft ausgebreitet" und "vielerorts eine Kultursteppe geschaffen" (ZILLIEN 1986, S. 368).

Gegensätzliches bemerkte EILFORT (1987, S. 10), wenn er feststellte, daß die Verfahren heute anders aussehen würden als die Verfahren der 50er und 60er Jahre. Auch wenn die Kritiker der Flurbereinigung aus dem "neugrünen Lager" dies geflissentlich übersehen würden und ihre Vorwürfe stets mit Beispielen aus früheren Verfahren begründen würden, so hoffte er doch, daß sich die Einsicht in den Wandel auch in den Medien langsam durchsetze. Trotz vieler Negativerfahrungen sei er ganz zuversichtlich.

Diese sich langsam abzeichnende Entwicklung wurde jedoch nicht nur positiv betrachtet. Es wurde der Flurbereinigung unterstellt, hier nur in ihrem eigenen Interesse zu handeln, indem sie sich neben der Dorferneuerung neue Aufgaben sucht, um angesichts der agrarpolitischen Entwicklungen nicht überflüssig zu werden - zu Lasten der eigentlich noch im Aufbau begriffenen Naturschutzverwaltung (MILCHERT 1985, S. 48).

Neben dieser sehr gegensätzlichen Problemwahrnehmung - auch innerhalb der Reihen des Naturschutzes - gab es außerdem die unterschiedlichsten Thesen, woran eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Flurbereinigungsverfahren maßgeblich scheitert oder wodurch sie zumindest erschwert wird bzw. welche Faktoren die Umsetzung positiv beeinflussen können.

HOLZMANN (1977, S. 39 ff) schob den Landschaftsbehörden die Schuld zu, indem er ihnen vorwarf, sie meldeten ihre Zielvorstellungen nicht frühzeitig genug, widersprüchlich und - aufgrund der Unkenntnis über Zielsetzung und formale Möglichkeiten einer Flurbereinigung und über eigene Möglichkeiten - überzogen an.

Eine Reihe von Quellen suchte die Einflußfaktoren in der Information, der Überzeugung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) und z.T. gleichzeitig in der Verfügbarkeit gesicherten - meßbaren - ökologischen Wissens (z.B. MÖSER 1976; PELTZER 1981, S. 7).

Auch personelle Faktoren wurden verantwortlich gemacht, wenn RINNE (1982, S. 79) von Flurbereinigungsplanungen sprach, bei denen nicht die Flurbereinigung als Instrument, sondern die sie Betreibenden versagt hätten. Ganz konkret wurde auch das persönliche Engagement des zuständigen Flurbereinigungsingenieurs - sowohl von seiten des Naturschutzes als auch der Flurbereinigung - als ein entscheidender Faktor herausgestellt (WEIGER 1982, S. 5).

Die Organisation wurde als eine weitere Ursache für die kontroverse Darstellung der Belange genannt (HOLZMANN 1977, S. 38).

Der Naturschutz selbst führte u.a. auch seine eigene, frühzeitige, d.h. vor der Vorlage des Plans nach § 41 einsetzende Mitwirkung als den entscheidenden Beitrag zur Erhaltung der Lebensraum- und Artenvielfalt an (WEIGER 1979, S. 90).

KELLERHOFF (1984, S.52 ff) dagegen führte das von ihm festgestellte "eklatante Vollzugsdefizit" auf Gesetzesverstöße der Landwirte während und nach Ablauf der Flurbereinigung (Rodung von Hecken, Zuschütten von Teichen) und deren stillschweigende Duldung durch die Flurbereinigungsverwaltung einschließlich des Landwirtschaftsministeriums zurück, das das Unterlaufen von Gesetzesbestimmungen und eigenen Weisungen durch Zustimmung und Geldzuteilung von oben gestatte.

Wieder andere Quellen - überwiegend Flurbereiniger - sahen in der Problematik der Flächenbereitstellung, die mit dem Grundsatz der wertgleichen Abfindung in Land in Konflikt stehe, den maßgeblichen Hinderungsgrund für die Umsetzung von Naturschutzbelangen in der Flurbereinigung (z.B. RESCHKE 1981, S. 79, BATZ 1984).

(Fast) alle bisher aufgeführten Einflußfaktoren (widersprüchliche Zielvorstellungen der Naturschützer, Information des TG-Vorstandes, fehlendes ökologisches Wissen, Versagen der Betreibenden bzw. Engagement der Flurbereiniger, Organisation des Naturschutzes, Mitwirkung der Naturschützer, Gesetzesverstöße, finanzieller Anreiz der Eingriffe durch die Flurbereinigungsmaßnahmen und die Flächenverfügbarkeit) spielten auch für die Autoren eine Rolle, die mehr oder weniger gleichgewichtige Ursachenkombinationen als Gründe für die mangelnde Naturschutzverwirklichung angaben.

Als mögliche Einflußfaktoren wurden im wesentlichen noch zusätzlich benannt:

- der erweiterten Aufgabenstellung nicht angepaßte personelle Besetzung der Flurbereinigungsämter (z.B. RANFTL 1979, S. 41);
- die finanzielle Belastung der Teilnehmer durch Flächenverlust und Kostenbeteiligung (z.B. BNUCHWALD/ENGELHARDT 1980, S. 283);
- die mangelnde Koordination der am Verfahren beteiligten Planungsträger (z.B. RANFTL 1979);
- der Verfahrensablauf der Flurbereinigung (z.B. RINNE 1985, S. 6);
- die agrar-, ordnungs- und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, u.a. die politischen Vorgaben (z.B. RESCHKE 1988, S. 199).

Das gesetzliche Instrumentarium fand als Mangel kaum Erwähnung; wenn doch, wurde Bezug auf das noch nicht novellierte FlurbG genommen (BUCHWALD/ENGELHARDT 1980, S. 283). Vielmehr wurde dessen Mitverantwortung ausdrücklich ausgeschlossen (z.B. RINNE 1985) bzw. die gesetzlichen Grundlagen als gegeben bezeichnet (RESCHKE 1988).

Nicht nur die Mängel der Flurbereinigung, sondern auch die Chancen, die sie bietet, stellte der SRU (1985, S. 314) heraus. Er nannte ausdrücklich folgende Gründe, weshalb die Naturschutzbehörden das Instrument Flurbereinigung einschalten sollten. Es biete

- ein erprobtes Instrument zur gerechten Landverteilung durch Austausch von Flächen,
- das erforderliche technische Personal zur parzellenscharfen Durchsetzung von Biotopen und zur Verhandlung mit den Landwirten,
- den Wege- und Gewässerplan, in den die Biotopvernetzung als infrastrukturelle Vorgabe aufgenommen werden kann und
- die Vorabsicherung eines bestimmten Flächenanteils für die Biotopverknüpfung.

Abschließend seien noch die Autoren aus den Reihen der Naturschützer genannt, die weniger auf Einzelaspekte innerhalb der Verfahren abhoben sondern generell in der Verbindung zur Landwirtschaft den hemmenden Faktor sahen. Basierend auf seiner bundesweiten Untersuchung über die landschaftspflegerischen Planungen im Rahmen der Neuordnung des ländlichen Raumes im Untersuchungszeitraum 1970-1975 (MRASS/ZVOLSKY 1978, S. 111), derzufolge zu starke einseitige wirtschaftliche Interessen - dicht gefolgt vom Widerstand der TG - als Haupthinderungsgründe genannt worden waren, schlußfolgerte MRASS (1979, S. 63): "Es ist falsch, im landschaftspflegerischen Begleitplan das eigentliche Feld ständiger Kritik zu suchen oder zu glauben, ein besserer umfangreicherer, vertiefter oder EDV-gestützter landschaftspflegerischer Begleitplan wird Unmögliches möglich machen. Landschaftspflegerische Begleitplanung kann nur erfolgreich werden, wenn sie Einfluß auf die Programmebene, also auch auf die Agrarstrukturpolitik gewinnt". Ebenso argumentierte HAHNHERSE (1981, S. 8), wenn er feststellte, daß der Flurbereinigung nicht zu Unrecht vorgeworfen werde, "sie könnte schon deshalb ihren gesamtplanerischen Auftrag nicht erfüllen, wäre nicht in der Lage, das Prinzip der Umweltvorsorge zu tragen, weil sie wegen ihrer starken Verpflichtung gegenüber der Landwirtschaft und wegen des fehlenden Sachverständnisses in landschaftspflegerischen Belangen a priori dazu gar nicht in der Lage sein kann". WEIGER (1979) stellte dementsprechend fest, daß die Durchführung der Flurbereinigung und die Berücksichtigung ökologischer Belange ein getreues Spiegelbild des politischen Stellenwertes des Naturschutzes und der Landschaftspflege sei und den Grundsatzzielen der Agrarpolitik entspreche.

Nach diesem sehr widersprüchlichen Meinungsbild stellt sich die Frage, ob in der Flurbereinigung - als Präsentation der konkreten räumlichen Vorhaben der im Konflikt stehenden Anspruchsbereiche "Landwirtschaft" und "Naturschutz" - nach der Novellierung des FlurbG im Jahre 1976 die Belange des Naturschutzes im notwendigen Umfang berücksichtigt wurden. Wenn ja, ist zu ermitteln, welche Gründe dafür verantwortlich zu machen sind. Gleiches gilt für den Fall, daß die Ausgangsfrage verneint werden muß.

Die Hauptfragestellungen für diese Arbeit lauten folglich:

- wurden Naturschutzbelange bzw. -maßnahmen in ausreichendem Maße realisiert und
- welche Einflußfaktoren waren für die (Nicht)Umsetzung verantwortlich.

1.2 Aufbau der Arbeit

Als Untersuchungsansatz für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen dient die Implementationsforschung. In **Kapitel 2** wird das ausgewählte Analyseraster hinsichtlich der Programmdefinition und des Umsetzungsergebnisses konkretisiert und soweit erforderlich ergänzt. An diese Untersuchungskonzeption lehnen sich die nach den einzelnen Untersuchungsschritten gegliederten Kapitel an.

Da die Ausführung der Flurbereinigung Sache der Länder ist, beschränkt sich die Untersuchung auf die drei hinsichtlich Landschafts- und Agrarstruktur sowie Verwaltungsorganisation unterschiedlich strukturierten Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern.

Das **Kapitel 3** enthält in Form einer kurzen chronologischen Zusammenfassung die Entwicklung der Flurbereinigung als agrarpolitisches Instrument und ihres Verhältnisses zum Naturschutz bis zur ersten reichseinheitlichen Gesetzgebung am Beispiel der Länder Preußen und Bayern. Dies geschieht in Form einer Einordnung in das Analyseraster der Implementationsforschung (Aufstellung des Zielsystems und Identifizierung der Instrumententypen) vorgenommen.¹⁾

Gegenstand des **Kapitels 4** ist die programmatische Ebene des bundeseinheitlich geltenden FlurbG von 1976. Aufbauend auf der Problemwahrnehmung hinsichtlich der agrarpolitischen, raumordnerischen und naturschützerischen Aspekte in der Zeitspanne zwischen 1953 und 1976 wird die Ursache für die Gesetzesnovellierung herausgearbeitet. Die Änderungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen sowohl der gesamten als auch insbesondere der naturschützerisch bedingten Zielpalette sowie des Instrumentariums des FlurbG werden in Relation zur vorherigen Gesetzgebung herausgearbeitet. Die Grundzüge des Programms der Flurbereinigung und seiner Entwicklung werden abschließend zusammenfassend bewertet.

In **Kapitel 5** erfolgt im Rahmen von zusammenfassenden und vergleichenden Bewertungen die Konkretisierung der Ziele und Instrumente hinsichtlich der naturschutzrelevanten Regelungen. Diese beschränken sich auf die ausgewählten Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern.

Die auf Verfahrensebene maßgeblichen Einfluß- oder Implementationsfaktoren (Organisation, Information, Finanzen, Personal, Politik, Agrarstruktur und Recht), die neben den programmbedingten Faktoren für die Umsetzung verantwortlich gemacht werden, greifen in **Kapitel 6** ebenfalls nur noch die nordrhein-westfälischen, schleswig-holsteinischen und bayerischen Verhältnisse auf.

¹⁾ Die Grundlage für diese Zusammenfassung bildet der Aufsatz EICHENAUER/JOERIS, Das historische Verhältnis von Flurbereinigung und Naturschutz/Landschaftspflege, in: Berichte über Landwirtschaft (voraussichtlich Frühjahr 1994)

Im Rahmen des Fallstudienansatzes der Implementationsforschung erfolgt die Aufarbeitung der für den Untersuchungszeitraum bis Ende der 80er Jahre relevanten Literatur mit dem Ziel, in **Kapitel 7** Hypothesen zu formulieren.¹⁾

Kapitel 8 enthält die Kriterien für die Auswahl der Fallbeispiele sowie ihre Kurzvorstellung und die Darstellung ihres Umsetzungsergebnisses. Bei den Verfahren handelt es sich um klassische Verfahren gemäß § 1 FlurbG bzw. in einem Fall um ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 3 FlurbG.

Die Planungsphase der ausgewählten Verfahren lag schwerpunktmäßig Mitte bis Ende der 80er Jahre; der Plan nach § 41 FlurbG wurde in den Jahren 1987-1990 planfestgestellt bzw. genehmigt. Die Untersuchung ist somit als räumlicher Querschnittsansatz angelegt, der den Zusammenhang der verschiedenen Einflußfaktoren auf annähernd der gleichen Zeitachse untersucht. Damit wird gleichzeitig dem methodischen Vorwurf begegnet, aufgrund der Anlage heutiger Maßstäbe an Leistungen der Vergangenheit zu falschen Aussagen zu gelangen; d.h. die Verfahren aus der gewählten Zeitphase werden mit den Maßstäben der 80er Jahre gemessen, die im wesentlichen auch heute noch gültig sind.

Im Rahmen der Aufarbeitung der einzelnen Fallbeispiele wurde uns in den zuständigen Flurbereinigungsbehörden umfassend Akteneinsicht in die Planunterlagen sowie in die Niederschriften zu den Terminen, die Vorstandssitzungsprotokolle und den Briefverkehr gewährt. Außerdem bekamen wir die Gelegenheit, ausführliche - z.T. über mehrere Tage dauernde - Gespräche mit den zuständigen Flurbereinigungsdezernenten und den sonstigen, von seiten der Flurbereinigungsverwaltung am Verfahren beteiligten Personen sowie mit Vertretern der vorgesetzten Behörden zu führen. Diese strukturierten Interviews und die Dokumentenanalyse sind die Ausgangsbasis der umfangreichen empirischen Erhebungen.

Auf Grundlage der aufgearbeiteten Fallbeispiele erfolgt in **Kapitel 9** die Prüfung der Hypothesen. Die Anwendung statistischer Auswertungsverfahren ist hier nicht möglich, da eine ausreichend große Fallzahl nicht vorliegt, d.h. die Grundgesamtheit ist zu gering. Damit handelt es sich bei den Fallbeispielen also nur um eine exemplarische Auswahl ohne Repräsentativität. Trotzdem sollen zumindest Erklärungsansätze aufgezeigt werden.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und plausible Schlußfolgerungen, die im wesentlichen aus der vorherigen Analyse abgeleitet werden und darüber hinaus eigene politische Einschätzungen enthalten, bilden in **Kapitel 10** den Abschluß der Arbeit. Hierbei werden auch die neueren Entwicklungen, die sich bereits seit Ende der 80er Jahre andeuteten, aber für die Fallbeispiele keine Wirkung mehr entfalten konnten, berücksichtigt.

¹⁾ Vgl. die wissenschaftstheoretischen Grundlagen bei EICHENAUER/JOERIS 1991.

2 METHODIK

2.1 Implementationsforschung als Untersuchungsansatz

Nach der ersten in deutscher Sprache formulierten Definition ist "mit Implementation .. die Durchführung bzw. Anwendung der im Prozeß der Politikentwicklung entstandenen Gesetze und anderen Handlungsprogramme gemeint" (MAYNTZ 1977, S. 51). Allerdings wird dieser Begriff, der zusammen mit dem Konzept aus den USA übernommen wurde, wahlweise mit Durchführung, Ausführung, Umsetzung, Einführung oder Vollzug übersetzt (BÖHRET/JANN/KRONENWETT 1982, S. 37). Der Begriff ist auch in der englischen Sprache keineswegs einheitlich und präzise gefaßt (BOHNE/HUCKE 1977, S. 74); wir verwenden hier - neben dem sich in politik- und verwaltungswissenschaftlichen Kreisen dennoch durchsetzenden und damit geläufigen Begriff "Implementation" - den in den Planungswissenschaften gebräuchlichen Begriff "Umsetzung".

Die Implementationsforschung beschäftigt sich somit mit der zweiten Phase des idealtypisch in die Phasen Politikformulierung, Politikdurchführung und Politikwirkung unterschiedenen Prozesses der Politikerzeugung. Dabei wird - als Maßstab für die empirische Analyse - die Rekonstruktion eines möglichst widerspruchsfreien Zielsystems und damit die Ausdehnung auf die vorgelagerte Programmentwicklung bzw. Politikformulierung notwendig (MAYNTZ 1980). Die Phase der Politikwirkung interessiert hier nur insofern, als diese zumindest z.T. auf die Politikformulierung und -durchführung zurückzuführen sein muß, da das Programm sonst vollkommen wirkungslos wäre. Im vorliegenden Fall wird entsprechend dem Sondergutachten "Umweltprobleme der Landwirtschaft" angenommen, daß die Landwirtschaft und mit ihr die Flurbereinigung in den letzten Jahrzehnten insbesondere durch die Reduzierung bzw. Beseitigung der Hecken, Feldgehölze und Ackerraine sowie die Art und Weise der Wege- und Gewässerbaumaßnahmen der Hauptverursacher für den Arten- und Biotopverlust gewesen ist - auch wenn man sich über den in Kap. 1.1 genannten Prozentsatz streiten mag. Folglich könnten umgekehrt positive Veränderungen im Rahmen dieses Maßnahmenbündels auch zu positiven Veränderungen in diesem Wirkungsfeld führen.

Die Forschungsrichtung sucht die Ursachen für die Abweichungen zwischen den politischen Zielsetzungen und der tatsächlichen Realisierung bei den Durchführungsbedingungen. Dabei wird zwischen den "selbst verschuldeten" Handlungsproblemen z.B. im organisatorischen und personellen Bereich und den politisch-ökonomischen (Rahmen)bedingungen unterschieden. Das Hauptinteresse der Implementationsforschung liegt im ersten Bereich bzw. im Verhältnis der Einflußbereiche.

2.2 Untersuchungskonzeption

Das Analyseraster der Implementationsforschung läßt sich grob in die drei Schritte Programmziele und Instrumente (Politikformulierung) sowie Implementationsstruktur (Politikdurchführung) unterscheiden. Zunächst ist die Identifizierung der Programmziele von zentraler Bedeutung. Danach interessieren die Instrumente, die das Programm zur Errei-

chung der Programmziele anbietet. Die Implementationsstruktur zeigt auf, welche Instanzen die Programmziele umsetzen sollen und welche Faktoren die Umsetzung beeinflussen.

Die am weitesten ausdifferenzierte Untersuchungskonzeption zur Erforschung des Umsetzungsprozesses liegt mit dem Ansatz von BÖHRET/JANN/KRONENWETT (1982) vor, an den sich daher hier angelehnt wird. Die Faktoren, die das Ergebnis des Implementationsprozesses entscheidend bestimmen, werden in Programmfaktoren, die in der Formulierungsphase greifen, und Implementationsfaktoren, die in der Durchführungsphase ansetzen, unterschieden. Die konkrete Untersuchungsfrage besteht nun darin, herauszufinden, welche dieser Faktoren für die Erklärung des Umsetzungsergebnisses besonders relevant sind.

Die Programmfaktoren werden - entsprechend der weiteren Untergliederung der Politikformulierung in Problemwahrnehmung, Zielbildung, Instrumentenwahl und Programmerstellung - weiter differenziert in:

- die in Programmen behandelten **Probleme** und ihre Wahrnehmung,
- die **Ziele** und ihre **Formulierung** in den Programmen,
- die in Erwägung gezogenen und ausgewählten **Instrumente** und das zugrundeliegende **Handlungsmodell** der Programme.

Die Probleme werden in verschiedenen Bereichen wahrgenommen und mit Hilfe von sogenannten Indikatoren gemessen. Die Problemwahrnehmung ist in der Regel selektiv und beruht auf unvollkommener Information. Sie beschränkt sich auf das Problembewußtsein der Betroffenen und/oder an der Problemlösung Beteiligten.

Die Ermittlung der Ziele geschieht mit der Intention, festzustellen, inwieweit von der Existenz ausformulierter Ziele ausgegangen werden kann und inwieweit diese Aussagen Handlungsspielräume zulassen. Hierbei ergibt sich als empirisches Problem, daß erst auf der Grundlage von ausformulierten Zielen auf die "dahinter" liegende Problemwahrnehmung geschlossen werden kann. Damit wird die logisch eindeutige, idealtypische Abfolge von Problemwahrnehmung und Zielbildung (erst nach der Problemwahrnehmung werden die Ziele zur Problemlösung aufgestellt) bei der empirischen Arbeit umgekehrt. Zur Strukturierung des Zielsystems dient folgende Kategorisierung:

- allgemeine Ziele, denen das Programm dienen soll, oder Oberziele;
- spezielle Ziele des Programms selbst oder Programmziele;
- konkrete Ziele für Teilbereiche des Programms oder Ergebnisziele;
- Festlegungen, wie die das Programm durchzuführenden Instanzen handeln sollen, oder Vollzugsziele.

Das Programm legt außerdem die spezielle Ausgestaltung des Instrumentariums fest, das die Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Akteuren, d.h. zwischen der das Programm durchführenden Verwaltung, und den Adressaten des Programms bezeichnet. Dabei zielt es auf die Veränderung entscheidungsrelevanter Faktoren, durch die die zur Erreichung der gewünschten Ziele notwendige Verhaltensbeeinflussung der Adressaten gewährleistet werden soll. Die Implementationsforschung unterscheidet folgende **Typen** von Steuerungsinstrumenten:

- Informationelle Instrumente sollen durch die Übermittlung von Informationen an die Adressaten die Verhaltensbeeinflussung direkt erreichen.
- Regulative Instrumente sollen durch die Anwendung von Ge- und Verboten das Verhalten direkt beeinflussen, wobei den Adressaten Sanktionen drohen, wenn sie sich nicht normkonform verhalten.
- Finanzielle Anreizinstrumente sollen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel die Kosten-Nutzen-Relation einzelner Adressaten so beeinflussen, daß die gewünschten Verhaltensweisen indirekt erreicht werden.
- Instrumente der Leistungserstellung sollen durch die kostenlos erbrachte staatliche Leistung ebenfalls die Kosten-Nutzen-Relationen bei den Adressaten so beeinflussen, daß die gewünschten Verhaltensweisen indirekt erreicht werden.
- Prozedurale Instrumente setzen - als umfassendste Möglichkeit staatlicher Verhaltensbeeinflussung - nicht an den entscheidungsrelevanten Faktoren sondern am Modus der Entscheidung an. Hierbei werden Verfahrensregelungen für bestimmte Entscheidungen vorgeschrieben (Beteiligungen, Zustimmungsnötigkeiten), die die Adressaten auf bestimmte Verhaltensweisen festlegen sollen.

Zumeist unausgesprochen enthält das Programm theoretische Annahmen über den angenommenen Zusammenhang zwischen dem Einsatz bestimmter Instrumente und den daraufhin eintretenden Wirkungen, die in der Regel auf die Form der "Wenn-dann-Sätze" zurückgeführt werden können (Handlungsmodell).

Neben den Programmfaktoren wird das Ergebnis der Umsetzung auch von anderen, auf der Umsetzungsebene selbst wirkenden Faktoren bestimmt. Um das sonst vollkommen unübersichtliche Untersuchungsfeld der Implementationsphase zu strukturieren, werden die folgenden Implementationsfaktoren unterschieden:

- **organisatorische Faktoren**, die sich auf die beteiligten Akteure und die Struktur des Umsetzungsprozesses beziehen,
- **informationelle Faktoren**, die sich auf Qualität und Umfang, Verfügbarkeit und Verarbeitung von kausalem und beschreibendem Wissen beziehen,
- **finanzielle Faktoren**, die sich auf das Finanzvolumen, das den mit der Umsetzung betrauten Verwaltungsinstanzen zur Verfügung steht, und seine Verteilung auf bestimmte Maßnahmen beziehen,
- **personelle Faktoren**, die sich auf die Wirkung des Faktors "Personal" für die Umsetzung beziehen,
- **politische Faktoren**, die sich auf die Prozesse der Konfliktregelung und Konsensbildung sowie des Gebrauchs von Macht und den daraus resultierenden Folgen beziehen.

Für das Ergebnis der Umsetzung liefern BÖHRET/JANN/KRONENWETT (1982, S. 39) eine im hier diskutierten Zusammenhang brauchbare, differenzierte Definition, denn in der Implementationsforschung und auch in der Evaluierungsforschung werden die Begriffe Output, Impact und Outcome völlig uneinheitlich verwendet:

- Beim **Output** handelt es sich um Aktivitäten aus dem politischen Raum bzw. der Verwaltung; sie sind unmittelbar auf Akteure dieses Systems zurückzuführen.

- Beim **Impact** handelt es sich um die Wirkungen, die von diesen Aktivitäten ausgehen.
- Beim **Outcome** handelt es schließlich die umfassenderen Auswirkungen der staatlichen Aktivitäten auf die Betroffenen.

Im Hinblick auf diese Unterscheidung definieren "Ober- und Programmziele den erwünschten Outcome, Ergebnisziele den Impact und die Vollzugsziele den Output" (BÖHRET/JANN/KRONENWETT 1982, S. 140). Im Rahmen der Implementationsforschung interessiert also der Output.

Dieses Umsetzungsergebnis ist somit der jeweilige Politikinhalt bzw. die einzelne Maßnahme, deren Zustandekommen erklärt werden soll. Damit kann dieser ebenso wenig wie das Programm selbst für sämtliche Forschungsstudien abstrakt festgelegt werden. Die Abgrenzung zwischen Output, Impact und Outcome ist vom Standpunkt des Beobachters bzw. je nach Differenzierung der Sachverhalte sehr unterschiedlich. Es bedarf daher Definitionen und Abgrenzungen je nach Politikbereich bzw. nach Programmmerkmalen und gewähltem Regelungsinstrument. Der Implementationsoutput muß dabei in Form einer bindenden Entscheidung - im Sinne einer abschließenden Alternativenauswahl - vorliegen. Der im Nachhinein (ex-post) untersuchte Entscheidungsprozeß ist daher der erste Zugang zur Analyse.

2.3 Programmdefinition

Die vorliegende Arbeit untersucht die Umsetzung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Verfahrensebene der Flurbereinigung. Dabei handelt es sich um die Planungsebene, auf der die Maßnahmen konkret herausgearbeitet werden. Die Flurbereinigung ist gleichzeitig Planung und Umsetzung.

Die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (auch: Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) ist die Phase in der Flurbereinigung, in der die Maßnahmen geplant werden. Der Flurbereinigungsplan enthält über den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen hinaus zusätzlich die Bodenordnungsmaßnahmen. Da der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Bestandteil des Flurbereinigungsplans wird, ist die Aufstellung des Flurbereinigungsplans zu einem nicht geringen Teil bereits Umsetzung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan wird gemäß § 41 FlurbG planfestgestellt bzw. plangenehmigt - deshalb im folgenden auch kurz "Plan nach § 41 FlurbG" genannt. Dabei ist die öffentlich-rechtliche Wirkung der Planfeststellung und Plangenehmigung gleich. Der Flurbereinigungsplan wird durch die Ausführungsanordnung unanfechtbar. Aufgrund des Rechtscharakters beider Pläne wird hier davon ausgegangen, daß die im Plan nach § 41 FlurbG und die im Flurbereinigungsplan enthaltenen Maßnahmen im Prinzip realisiert werden.

Damit ist diese Problemsituation mit der der Verkehrsplanung vergleichbar, die mit einem ähnlichen Durchführungsinstrumentarium ausgestattet ist. Hierfür stellte BOHNERT (1979, S. 199) fest, "daß der Prozeß der Planimplementation bereits im Vorfeld des Entscheidungs- und Rechtsverfahrens einsetzt und sich nicht sinnvoll in Beschränkung auf das formelle Vollzugsstadium rechtsverbindlicher Planentscheide untersuchen läßt". Es stellt sich demnach die Frage, wie die Verwaltung zu ihren Plänen (Vorplanungen) kommt, aus welchen Verarbeitungsprozessen sie hervorgehen und unter welchen Einflußbedingungen sie ablaufen.

Die anschließende tatsächliche bauliche Umsetzung der im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan festgelegten Maßnahmen wie auch die vermessungstechnische Durchführung der im Flurbereinigungsplan festgelegten Bodenordnung ist demnach für die Implementationsuntersuchung weniger interessant.

Die Programmformulierung geschieht demnach nicht auf der Verfahrensebene, sondern auf zwei vorgelagerten Ebenen. Das heutige Programm der Flurbereinigung ist im FlurbG von 1976 grundlegend bundesweit festgelegt. Auf Länderebene werden die Ziele und Instrumente anhand von Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Die auf länderübergreifender Ebene formulierten Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) finden sich hierin in unterschiedlichem Ausmaß wieder. Sie können jedoch nicht als eigenständige programmatische Ebene gesehen werden, weil die ArgeFlurb keine Entscheidungskompetenz hat. Es handelt sich damit um ein auf zwei Ebenen formuliertes Programm, das sehr stark rechtlich fixiert ist.

2.4 Definition des Umsetzungsergebnisses

Relevante Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen sind sowohl im Plan nach § 41 FlurbG als auch im Flurbereinigungsplan zu finden. Bestandteile des Plans nach § 41 FlurbG sind vor allem das Ausmaß und die Qualität der Eingriffe in den Landschaftsbestand insbesondere im Rahmen der Wege- und Gewässerbaumaßnahmen und die neugeschaffenen landschaftsgestaltenden Anlagen. Im Flurbereinigungsplan sind neben den Bodenordnungsmaßnahmen noch sonstige rechtliche Vereinbarungen, wie beispielsweise die Übertragung von für Natur und Landschaft wertvolle Flächen in das Eigentum geeigneter Träger oder Pflege- und Nutzungsvereinbarungen, enthalten.

Obwohl also erst mit der Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan in diesem Politikbereich die bindende Entscheidung hinsichtlich **aller** Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege sichtbar wird, muß - dem Zweck folgend, möglichst **aktuelle** Ergebnisse zu liefern - auf das Vorliegen des Flurbereinigungsplans verzichtet werden. Der Zeitraum zwischen Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG und der Ausführungsanordnung beträgt in der Regel vier und mehr Jahre. Verfahren, für die Ende der 80er Jahre ein Flurbereinigungsplan vorlag, sind somit konzeptionell eine Generation älter, da die Planungsphase zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen bereits Mitte der 80er Jahre abgeschlossen war. Bei den Verfahren, die Ende der 80er Jahre einen Plan nach § 41 FlurbG vorweisen konnten, kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht auf die Ausfüh-

rungsanordnung gewartet werden. Das gleiche gilt in verschärfter Weise für die Schlußfeststellung oder einen beliebigen Zeitpunkt nach Abschluß der Flurbereinigung. Somit kann der im Rahmen des Problemaufrisses (vgl. Kap. 1.1) angesprochene Sachverhalt, daß Landwirte u.a. erst **nach** Beendigung der Flurbereinigung die erhaltenen und neugeschaffenen Linienbiotope mit Pflanzen"schutz"mitteln niederspritzen oder sukzessive unterpflügen, hier ebenso noch nicht verfolgt werden.

Die Entscheidung fiel daher aus Aktualitätsgründen für den **Verfahrensschritt "Plan nach § 41 FlurbG"** und damit zuungunsten der 100%igen Vollständigkeit. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan schließt die erste Planungsphase ab und bildet die Grundlage für die weitere Durchführung; er kann als 1. Umsetzungsphase, als Zwischenentscheidung bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstanden werden. Das **Umsetzungsergebnis (Output)** ist hier folglich die Entscheidung über die durchzuführenden Maßnahmen (als realisierte Vollzugsziele) von Naturschutz und Landschaftspflege im Plan nach § 41 FlurbG: Dies sind sowohl die Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen als auch in Relation dazu die Eingriffe durch die übrigen Maßnahmen. Entsprechend den Inhalten des Plans nach § 41 FlurbG werden folglich die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen untersucht. Grundstücksbezogene Maßnahmen bzw. Folgemaßnahmen (z.B. Dränung) bleiben dagegen unberücksichtigt.

Die Bauentwürfe, die diese Maßnahmen noch konkretisieren und ebenfalls Teil des Plans nach § 41 FlurbG sind, werden hier nicht miteinbezogen. Es wird beispielsweise nicht untersucht, ob die Bauentwürfe bei Bachrenaturierungen den Anforderungen der entsprechenden Erlasse genügen, wenn der Plan nach § 41 FlurbG die Aussage enthält, daß der Gewässerbau in naturnaher Weise ausgeführt wird.

2.5 Definition der Adressaten

Im Rahmen der Programmformulierung werden in der Regel öffentlichen Akteure, die das Programm ausführen, und private Adressaten, an die sich das Programm richtet, festgelegt. Da das FlurbG in § 2 vorgibt, das Flurbereinigungsgebiet nicht nur unter Mitwirkung der Grundeigentümer - vornehmlich der Landwirte (=private Adressaten) -, sondern auch der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zu gestalten, werden die beiden Gruppen quasi gleichgesetzt. In der vorliegenden Untersuchung werden die TÖB daher ebenfalls als Adressaten behandelt, zumal nach dem Selbstverständnis der Flurbereinigung nicht nur die "privaten" Interessen der Grundeigentümer sondern auch alle öffentlichen Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind (§ 37 FlurbG).

2.6 Ergänzung der Implementationsfaktoren

Die klassischen in der Implementationsforschung verwendeten Umsetzungsfaktoren wie Organisation, Information, Finanzen, Personal und Politik decken nicht alle im Problemaufriß angesprochenen Einflußfaktoren ab (vgl. Kap. 1.1). Insbesondere die Flächenbereit-

stellung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege läßt sich nicht unter den genannten Faktoren fassen. Zusätzlich werden daher noch ein agrarstruktureller und ein rechtlicher Implementationsfaktor definiert.

Der **agrarstrukturelle** Faktor arbeitet die auf der Verfahrensebene der Flurbereinigung wirksam werdenden agrarstrukturellen Rahmenbedingungen auf, wie sie sich unter den Bedingungen der Europäischen Agrarpolitik bei unterschiedlichen standörtlichen Ausgangsbedingungen herausgebildet haben. Er beleuchtet daher insbesondere den bei einem bodenbezogenen Politikbereich wie der Flurbereinigung zwingend notwendigen Einfluß des landwirtschaftlichen Bodenmarktes und hier insbesondere der Landnachfrage. Mit der Einbeziehung dieses "externen", von der Flurbereinigungsverwaltung am wenigsten zu beeinflussenden Faktors wird gleichzeitig die Frage nach der Bedeutung der internen, binnenstrukturellen (organisatorischen, personellen usw.) und der externen (ökonomischen und soziokulturellen) Einflußfaktoren und ihren gegenseitigen Abhängigkeiten gestellt.

Der **rechtliche** Faktor deckt den möglicherweise die Flächenbereitstellung beeinflussenden Rechtsgrundsatz der wertgleichen Abfindung ab, demzufolge die Grundstückseigentümer Land von gleichem Wert nach der Flurbereinigung zurückerhalten müssen.

3 PROGRAMMFAKTOREN DER FLURBEREINIGUNG IM HISTORISCHEN ABRISS

Die Entwicklung der Flurbereinigung und ihres Verhältnisses zum Naturschutz bis zum Erlaß des bundeseinheitlichen FlurbG 1953 läßt sich aus Sicht der Implementationsforschung in vier unterschiedliche Zeitphasen unterteilen.

3.1 1. Phase: Aufbau der Flurbereinigung und Zielidentität zwischen Flurbereinigung und Landesverschönerung bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts

In der Ursprungszeit der Flurbereinigung gab es in Deutschland zwei unterschiedliche (agrarpolitische) Problembereiche, die sich in starker Abhängigkeit vom Verständnis des Eigentumsbegriffs entwickelten: Während in Schleswig-Holstein und Bayern schon vor den Agrarreformen aus agrarökonomischen (privatwirtschaftlichen) Motiven Grundstückszusammenlegungen stattfanden, waren in Preußen eigentumsrechtliche Gründe verantwortlich. Als Indikatoren der Problemwahrnehmung, die zu dem Programm der Flurbereinigung führten, lassen sich einerseits die Bodenzersplitterung und die Gemengelage der Grundstücke, andererseits die sich aufgrund des Unter- und Obereigentums bzw. des genossenschaftlichen Eigentums überlagernden Eigentumsrechte pro Grundstück ableiten. Es handelte sich demnach um Probleme von Grundeigentümern - damals in der Hauptsache Landwirten -, die somit die Adressaten des Programms darstellten.

Bei Aufsplitterung der sich aus der Problemwahrnehmung ergebenden Ziele auf eine Oberziel-, Programmziel- und Ergebniszielebene bietet sich folgende Aufteilung an: Ausgehend von der "Förderung der Landeskultur" als Programmziel der frühen Flurbereinigung in ihrem **agrarökonomischen** Zweig läßt sich als Oberziel insbesondere die "Arbeitserleichterung" für die Bauern formulieren. Das Ergebnisziel hieß folglich "Zusammenlegung". Im **eigentumsrechtlichen** Bereich diente vorrangig die Auflösung des gemeinschaftlich besessenen Eigentums als programmatisches Ziel, womit als Oberziel die Eingliederung des Bauernstandes in die liberale Gesellschaft des 19. Jahrhunderts angestrebt wurde (Bauernbefreiung). Ergebnisziel war folglich in erster Linie die Gemeinheitsteilung.

Die Landesverschönerung war in dieser Zeit aufgrund einer ähnlichen Problemwahrnehmung mit gleichen (Bodenzersplitterung und Gemengelage) bzw. mit erst später für die Flurbereinigung relevanten Faktoren (krumme Wege und Flüsse) entstanden. Identische programmatische Zielsetzungen (Förderung der Landeskultur) und Maßnahmenforderungen (z.B. Begradigung krummer Wege und Gewässer), die als konkrete Vollzugsziele bezeichnet werden können, waren die Folge. An dem Oberziel "Schaffung einer ästhetisch ansprechenden Landschaft" orientiert sollte eine den damaligen Vorstellungen entsprechende Gartenlandschaft geschaffen werden. Als Ergebnisziel läßt sich daraus ein Gestaltungs- und Entwicklungsauftrag - wie er ja auch der Zusammenlegung zugrunde liegt - ableiten, der in den durch die Umgestaltung entstandenen Landschaften zum Ausdruck kommt. So wurden die eher aufgelockerte Landschaft des Allgäus aus heutiger Sicht aus wirtschaftlichen Erwägungen und die eher geometrisch angelegten (Park)Landschaften des Münsterlandes und die

schleswig-holsteinische Knicklandschaft aus heutiger Sicht aus eigentumsrechtlichen Erwägungen geschaffen.

3.2 2. Phase: Expansion der Flurbereinigung und Beginn der Zieldivergenzen zwischen Flurbereinigung und Heimatschutz Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts

Die zunehmende Bodenersplitterung und Notwendigkeit der Produktion von Nahrungsmitteln für die ständig arbeitsteiliger werdende Industriegesellschaft, die als Indikator der Problemwahrnehmung in den Vordergrund rückte, sowie die sich dem Ende zuneigende Aufgabe der Gemeinheitsteilung führte in Preußen zu einer Verselbständigung der Separation mit alleiniger agrarökonomischer Begründung bzw. in Bayern zu einer flächenmäßigen und begrifflichen Ausdehnung. Die eigentumsrechtlichen Begründungen der Problemwahrnehmung wurde bedeutungslos.

In Konfrontation zu den Auswirkungen der Grundstückszusammenlegungen auf die Landschaft - mit anderen Worten: gemessen anhand des Indikators "Abnahme der restlichen Naturbestände" - entwickelte sich die Heimatschutzbewegung zunächst mit dem Oberziel "großräumiger Landschafts(bild)schutz" bzw. "Heimatschutz". Als Programmziel ist die "Erhaltung von Landschaften bzw. der Physiognomie des Vaterlandes" zu bezeichnen. Die geforderte Eingriffsminimierung und die bereits angedachte Vornahme von Ersatzpflanzungen im Falle von Eingriffen stellten die nachgeordnete Zielebene dar. Der gestaltende, entwickelnde Moment trat in den Hintergrund. Als Vollzugsziele wurden die Eingriffsminimierung insbesondere bei Hecken, Wege- und Gewässerbau gefordert, so daß eine harmonische, mit Bäumen und Gebüsch durchsetzte Kulturlandschaft entstehen sollte. Die Vollzugsziele hatten sich gegenüber der 1. Phase genau umgekehrt.

Dieses Zielsystem wandelte sich aus Gründen der mangelnden Durchsetzung jedoch rasch: Blieb das Oberziel auch ästhetisch und heimatschützerisch bzw. naturromantisch geprägt, dominierte als Programmziel nun der Schutz einzelner herausragender Tiere, Pflanzen und geologischer Einzelformationen, die als Naturdenkmale definiert wurden. Als Ergebnisziel läßt sich nur noch ausschließlich die Eingriffsminimierung ableiten. Die Vollzugsziele erfuhren eine Einschränkung dahingehend, daß sie nur noch für bestimmte, über die Landschaft verstreute Gebiete - eben für Reservate - gefordert wurden.

Wiederum in Wechselwirkung zu dieser Entwicklung erhielt der Begriff "Landeskultur" als Programmziel von Separation/Umlegung bzw. Flurbereinigung seine mehr bodenverbessernde, erzeugungssteigernde Bedeutung - bei einem insbesondere nach dem 1. Weltkrieg auf die Nahrungssicherung der notleidenden Bevölkerung abstellenden Oberziel. Somit gingen die programmatische Zielsetzung der Flurbereinigung und die des Naturschutzes auseinander.

Folglich wurde - ohne "passendes" Programmziel - auf Erlaß- und Verordnungsebene von Umlegung und Flurbereinigung auf diese Problemwahrnehmung reagiert, indem Ergeb-

nisziele wie "Minimierung der Eingriffe ins Landschaftsbild" und "Förderung des Vogelschutzes" und Vollzugsziele wie "Schutz von Obstbäumen und Vogelschutzgehölzen" formuliert wurden. Erste regulative Instrumente (Gebote und Verbote) und prozedurale Instrumente (Mitwirkungsregelungen im Planungsprozeß) wurden in den Verfahrensablauf der Flurbereinigung eingebaut.

3.3 3. Phase: Vereinheitlichung der Flurbereinigung und Vervollständigung ihres Naturschutzinstrumentariums in den 30er Jahren

Die begrifflich nochmals erweiterte und reichseinheitliche Umlegungsgesetzgebung, die die vom norddeutschen Rechtsbewußtsein geprägte Umlegung den süddeutschen Ländern überstülpte, wirkt mit ihrem nach dem Verfahrensablauf gegliederten Aufbau bis in die heutige Gesetzgebung hinein. Sie bezweckte angesichts des neuen agrarischen Oberziels, die Nahrungsmittel für die Bevölkerung allein aus eigener Produktion zu erzeugen, eine beschleunigte Erreichung der ansonsten nicht geänderten landeskulturellen Programmzielsetzung. Auf Ergebniszielebene wurde die Zusammenlegung um die Fragen der Melioration und der Zuwegung erweitert. Die Reichsumlogungsordnung (RUO) versuchte gleichzeitig, eine Eingriffsminimierung beim Ausbau zu erreichen. Dazu wurde - ebenfalls auf Ergebniszielebene - bestimmt, daß die Umlegungsbehörde bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes auch den Erfordernissen des Naturschutzes Rechnung zu tragen hatte. Auf Erlaßebene wurden für die Neuplanung Vollzugsziele zur Linienführung der Wege und zur Ausgestaltung der Wasserläufe formuliert. Somit wurden die Ergebnis- und Vollzugsziele - über den Erhalt der Landschaftselemente hinaus - erweitert.

Zwei unterschiedliche Instrumentenstränge wurden verfolgt: Zum einen wurde das in der Reichsnaturschutzgesetzgebung erstmals auch für Umlegungsverfahren vorgeschriebene prozedurale Instrumentarium der Beteiligung mit den hiermit reichseinheitlich geschaffenen Naturschutzbehörden auf Erlaßebene der Umlegung aufgegriffen. Dabei bestand jedoch die Möglichkeit, diese Mitwirkung bei Landschaften ohne Bedeutung für den Naturschutz außer Kraft zu setzen - eine Formulierung, die von dem herrschenden großmaßstäblichen Naturschutzbegriff zeugt. Zum anderen wurden - zwecks Erhaltung der Landschaftselemente - die sich direkt an die Adressaten, die einzelnen Teilnehmer, wendenden regulativen Instrumente, das Beseitigungsverbot und das Übernahmegebot, in ihrer heutigen Form prinzipiell geschaffen. Somit wurde hierfür - wohl aber auch um über die Sicherung des Bestandes die Abfindung der Teilnehmer zu erleichtern - das stärkste zur Verfügung stehende Instrument gewählt und vollständig auf Gesetzesebene gehoben. Ein finanzieller Anreiz zur Umsetzung fehlte jedoch.

3.4 4. Phase: Konsolidierung der Flurbereinigung und Neuorientierung durch Landespflege Anfang der 50er Jahre

Das FlurbG als agrarpolitisches Programm, das seinen Namen nun aus der bayerischen Gesetzgebung bekam, wurde lediglich von dem nationalsozialistischen Gedankengut der RUO befreit, materielle und formale Regelungen - trotz sich wandelnder agrarpolitischer Oberziele (Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, Sicherung eines vergleichbaren Berufen angemessenen Arbeitseinkommens) lediglich verfeinert.

Allerdings wurde die Flurbereinigung durch Übernahme der gesamten Verfahrenskosten durch den Staat in diesem Teil zur reinen Leistungserstellung und durch die finanzielle Förderung der Ausführungskosten durch Bund und Länder zu einem ausgeprägten finanziellen Anreizinstrument.

Ebenso wie es beim Naturschutz bei den materiellen (Ober- und Programm-) Zielsetzungen der 30er Jahre blieb, wurde die landeskulturelle Zielsetzung in der Flurbereinigung nicht neu definiert. Somit gab es immer noch kein "passendes" naturschützerisches Programmziel. Allerdings wurde die auf Ergebniszielebene formulierte Zielsetzung "Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur" der Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und damit der Landeskultur "zugeordnet". Zu den Erhaltungsaspekten kam nun mit der Forderung, künftig auch den "Erfordernissen der Landschaftspflege" Rechnung zu tragen, ein Gestaltungsauftrag hinzu. Entsprechend wurde der Inhalt des Wege- und Gewässerplans um landschaftsgestaltende Anlagen erweitert, und damit auch der Implementationsoutput. Vollzugsziele - wie in der bayerischen Entschließung von 1951 - wurden auch weiterhin auf Gesetzesebene nicht bzw. wie schon in der RUO nur im direkten Zusammenhang mit den regulativen Instrumenten formuliert.

Die sich in das Gesamtverfahren bereits einbettenden prozeduralen Schritte wurden gegenüber der alten Gesetzgebung ebenfalls lediglich verfeinert. Größere Änderungen gab es somit nur auf Ergebniszielebene. Trotzdem bzw. gerade deshalb war das Gesetz für die damalige Zeit sehr fortschrittlich, da es als erstes Fachplanungsgesetz die "Landschaftsplanung" einbezog.

3.5 Zusammenfassende Bewertung

Im hier betrachteten Zeitraum läßt sich ein Wandel des Verhältnisses von Flurbereinigung zu Naturschutz/Landschaftspflege von zunächst gleichgerichteter Zielsetzung (Phase 1) zu sich aufbauenden Zieldivergenzen (Phase 2) beobachten. Die Phasen 3 und 4 zeichnen sich jedoch dadurch aus, daß bereits damit begonnen wurde, "neue" Zielsetzungen in ein "altes" Programm einzuarbeiten. Insofern unterscheidet sich die Entwicklung vom idealtypischen Aufbau eines Handlungsmodells.

Die "neuen" Zielsetzungen wurden quasi als "Oberziele" in die Problemwahrnehmung eingebracht; Auswirkungen ergaben sich zuerst auf Vollzugsziel- sowie auf Ergebnisziel-ebene, die jedoch im Gesetz selbst nicht geregelt waren. Das eigentliche Programmziel blieb (noch) ausgespart. Dementsprechend orientierte sich die Flurbereinigung bei der Wahl des Instrumentariums - für die Umsetzung der zwangsläufig vagen, im Einzelfall noch gegeneinander abzuwägenden Ergebnisziele - an dem im Ansatz bereits vorhandenen und eingeübten prozeduralen Instrumentarium der Beteiligung. Für gegenüber den einzelnen Landwirten durchzusetzende Erhaltungen setzte sie dagegen - auch aus Gründen der Sicherung der Bodenschätzungsergebnisse - auf das stärkere regulative Instrumentarium. Damit hat sich das Instrumentarium als von materiellen Zieländerungen unabhängig erwiesen.

4 PROGRAMMFAKTOREN DES FLURBG 1976

4.1 Problemwahrnehmung zwischen 1953 und 1976 ...

4.1.1 ... im agrarpolitischen Bereich

Im agrarpolitischen Bereich vollzog sich bereits Anfang der 50er Jahre ein Wechsel beim maßgeblichen Problemindikator von der mengenmäßigen Versorgung mit Nahrungsmitteln zur "Einkommensdisparität". Dieses Schlagwort stand für die zunehmenden Unterschiede zwischen den Einkommen der selbständigen Landwirte und den Löhnen angelernter Industriearbeiter. Das Instrument "Flurbereinigung" war jedoch zum Zeitpunkt der Verabschiedung des FlurbG 1953 mit dem Ziel "Produktionssteigerung" noch eher dem alten Problembewußtsein verhaftet, obwohl die Flurbereinigung gleichzeitig als produktivitätssteigernde Maßnahme zur Behebung der Einkommensdisparität, d.h. zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Einkommen, angesehen wurde. Da dieses agrarpolitische Oberziel jedoch vorrangig mit Hilfe eines anderen "Programms", nämlich der Agrarpreis- und -marktpolitik, erreicht werden sollte (LANDWIRTSCHAFTSGESETZ 1955), war die Agrarstrukturpolitik und mit ihr die Flurbereinigung nur ergänzende Maßnahme.

Die verschärfte Problemlage, d.h. der Fortbestand der Einkommensdisparität bei sich bereits abzeichnender Überschußproduktion und einsetzendem Strukturwandel, führte jedoch in den 60er Jahren dazu, das Einkommensziel zumindest gleichberechtigt mit Produktivitätssteigerung lösen zu wollen (SCHICKE 1963; TRÖSCHER 1968). Dies bedeutete eine Reduktion des Einsatzes von Produktionsfaktoren, vor allem der Arbeitskräfte. Damit widersprach das Agrarprogramm von 1968 (BMELF 1968) dem bis dahin vertretenen Grundsatz, möglichst viele Menschen an die Landwirtschaft zu binden, bzw. daß "jeder Bauer bleiben konnte, der wollte" (SCHREINER 1975). Die Grundzüge dieses Programms wurden in der Phase des raschen und kontinuierlichen Wirtschaftsaufschwungs entwickelt. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wurde folglich forciert, als es für die aufgebenden Landwirte noch genügend außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze gab. Die regionale Strukturpolitik sollte die zu schaffenden Arbeitsplätze in den ländlichen Raum lenken, um dessen Entleerung zu verhindern. Damit wurde anerkannt, daß ohne Regionalpolitik eine erfolgreiche Agrarstrukturpolitik kaum noch möglich war (SCHNEIDER 1968).

Obwohl auch die ungünstige Agrarstruktur als Haupthindernis für eine höhere Arbeitsproduktivität angesehen wurde, schlug die "Sternstunde" der Flurbereinigung jetzt nur deshalb nicht, weil ein Grundsatz des FlurbG selbst - das Prinzip der wertgleichen Abfindung in Land - dagegenstand (HASTENPFLUG 1964, S. 9). Dieser konnte nur marginal mit Hilfe finanzieller Anreize beeinflusst werden. Daher gewann der als weitaus effektiver angesehene finanzielle Anreiz im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung stark an Bedeutung.

Währenddessen hatte die Flurbereinigung innerhalb der Agrarstrukturpolitik in zwei Jahrzehnten einen Wandlungsprozeß von "dem entscheidenden" zu "einem der wichtigsten" (LIPINSKY 1969, S. 275) Instrumente zu verzeichnen. Obwohl also die Agrarstrukturpolitik eine Bedeutungszunahme vorzuweisen hatte, erfuhr das klassische Instrument der Agrar-

strukturverbesserung einen (relativen) Bedeutungsverlust. Zu dieser Zeit war die Flurbereinigung häufig der Kritik ausgesetzt, sie arbeite in betriebswirtschaftlicher Hinsicht nicht effektiv genug. Im Rahmen dieses Umstrukturierungsprozesses wurde die Zieländerung von der Produktions- zur Produktivitätssteigerung im Gesetz "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GemAgrG)" festgehalten und damit Ende der 60er Jahre abgeschlossen. Eine Notwendigkeit zur Anpassung des FlurbG an die neue Zielsetzung wurde jedoch nicht gesehen.

4.1.2 ... im landeskulturellen Bereich

Im Laufe des hier betrachteten Zeitabschnitts kamen zusätzlich zu den bereits seit dem vorigen Jahrhundert anzutreffenden, ästhetische Aspekte umfassenden Problemindikator "Landschaftsbild" weitere hinzu (Erosion in den 50er Jahren, biologische Verarmung in den 60er Jahren und Brache zu Beginn der 70er Jahre).

Durchgängig wurde die Flurbereinigung als geeignetes Instrument angesehen, die anstehenden Probleme zu lösen. Die Kritik von seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege an der Umsetzung ihrer landschaftspflegerischen Ziele war in dieser Zeit selbst kaum ausgeprägt. Schon in den 50er Jahren war beispielsweise OLSCHOWY (1955, S. 60) der Ansicht, daß sich Flurbereinigung und Landespflege nicht ausschließen, sondern daß die grundsätzlichen Aufgaben der Landespflege den Zielen der Flurbereinigung dienen. HABER (1968), der als einer der Verfechter der in den 60er Jahren aufkommenden Landschaftsökologie die Flurbereinigung ausdrücklich bejahte, stellte an diese die Forderung, nicht nur nach Grundsätzen und Erkenntnissen der Kulturtechnik, sondern auch nach Gesichtspunkten der Landschaftsökologie zu planen. Eine so ausgerichtete Flurbereinigung stellte nach seiner Auffassung eine einzigartige Gelegenheit dar, die Kulturlandschaft auch unter biologischen Gesichtspunkten optimal zu gestalten. OLSCHOWY (1971, S. 240) und ENGELHARDT (1971, S. 243) sahen in den 70er Jahren die Flurbereinigung als geeignet an, die landschaftlich reizvollen Gebiete, in denen das Brachenproblem in der Regel verstärkt auftrat, "offen" und damit abwechslungsreich zu halten. Sie sahen in der Flurbereinigung ein bzw. das einzige Instrument, die Landschaftspläne für die Entwicklung einer Erholungslandschaft umzusetzen.

Gegen eine zu weitgehende Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden schon in den 50er Jahren von Vertretern der Flurbereinigung Bedenken geäußert. In erster Linie wurde hier das in § 1 FlurbG formulierte Ziel der Flurbereinigung genannt. So kam SCHLÖGL (1954, S. 195) zu dem Schluß, daß die Verwirklichung landschaftsgestaltender Anlagen nur aus ästhetischen Gründen - für erholungssuchende Spaziergänger - über den Rahmen einer Flurbereinigung hinausgehe. Ebenso sah MÄDING (1959, S. 32 f) nur die Förderung von solchen Maßnahmen der Landespflege, die der Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit dienen, als eine wesentliche Aufgabe der Flurbereinigung an, da nur diese der allgemeinen Landeskultur dienen und somit der Zielsetzung entsprechen. In den 60er Jahren waren in der Literatur zur Flurbereinigung die ersten Ansätze zu verzeichnen, den Begriff der Landeskultur in einer weitergefaß-

ten Bedeutung zu sehen. Nach der 1965 vom "Landwirtschaftlichen Arbeitskreis Kulturtechnische Forschung" vorgenommenen Definition umfaßte der Begriff "Landeskultur" "alle Maßnahmen der grundlegenden und nachhaltigen Verbesserung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Standortes .. als Voraussetzung für eine gesunde Ordnung im ländlichen Raum" (HUSEMANN 1965, S. 313). Zu Beginn der 70er Jahre fand die Auslegung des Begriffes "Landeskultur" im Schrifttum stärkere Beachtung. So diente die Landeskultur laut STRÖSSNER (1972, S. 221 f) neben der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der Erholung auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt. Eine Aussage des Gesetzgebers zum Verständnis von Landeskultur konnte 1972 erstmals der Begründung des neuen baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entnommen werden. Hiernach umfaßte der Begriff der Landeskultur "alle ökonomischen und ökologischen Aspekte, die den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft zugrunde liegen". Für den Begriff Landeskultur ist zusammenfassend festzustellen, daß bei den verschiedenen Begriffsbestimmungen die alleinige Bindung an die Landwirtschaft aufgegeben wurde und Naturschutz und Landschaftspflege wieder in die landeskulturelle Zielsetzung einbezogen wurden.

Die Konsequenzen, die aus dieser neuen Zielbestimmung hinsichtlich einer etwaigen Novellierung des FlurbG gezogen wurden, waren sehr unterschiedlich. Von den Befürwortern einer Gesetzesnovellierung, die Anfang der 70er Jahre verstärkt auftraten, wurden eben diese zu enge Programmzielsetzung des § 1 FlurbG als Argument aufgeführt, nicht jedoch Mängel bei den vorhandenen Vollzugszielen bzw. dem Instrumentarium. Die überwiegende Anzahl der sich mit dem Verhältnis Flurbereinigung/Naturschutz bzw. Landschaftspflege beschäftigenden Quellen problematisierte jedoch die Rechtmäßigkeit eines landespflegerischen Ordnungsauftrages überhaupt nicht, so daß sich - insbesondere nach der Neudefinition des Begriffes "Landeskultur" zu Beginn der 70er Jahre - keine zwingende Notwendigkeit für eine gesetzlich Neuformulierung ergab.

Erst ab Mitte der 70er Jahre - also bereits in der Novellierungsphase - klang nachträglich Kritik an der Flurbereinigung an, wenn z.B. STRACK (1975, S. 67) feststellte, daß mit der beabsichtigten Erweiterung des Aufgabenbereichs den Kulturämtern gerade die Aufgaben übertragen würden, deren Behandlung durch Flurbereinigungsbehörden in jüngster Zeit Anlaß zu heftiger Kritik waren. Einen Erklärungsansatz für die jetzt kritisierte mangelhafte Umsetzung bietet RESCHKE (1976, S. 132), wenn er feststellt, daß "verbunden mit einer ausgeprägten Ordnungs- und Neugestaltungseuphorie und mit der Auffassung, es gäbe ja sonst noch genügend naturnahe Landschaftsteile, .. die Erhaltung wertvoller Bereiche in den 50er und 60er Jahren eindeutig ins Hintertreffen (geriet)". Ausschlaggebend war somit - neben der Priorisierung der agrarökonomischen Ziele und deren Umsetzung - die aufgezeigte mangelnde Problemwahrnehmung.

Diese Entwicklung des Problembewußtseins schlug sich allerdings - wie schon in der Historie - noch vor Änderung des Gesetzes in Erlassen der Länder nieder. Eine Konkretisierung der im § 37 des FlurbG von 1953 formulierten Ergebnisziele "Erhaltung" und "Gestaltung" der Landschaft erfolgte zum Beispiel mit dem nordrhein-westfälischen Erlaß "Berücksichtigung der Landschaftspflege bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft, der Flurbereinigung

und Siedlung, der Bodenverbesserung und des Wirtschaftswegebbaus" aus dem Jahre 1960. Dieser formulierte die Vollzugsziele jedoch nicht so konkret wie bereits die bayerische EntschlieÙung von 1951 und traf hinsichtlich des Instrumentariums eine andere Wahl. Während dieser ErlaÙ im wesentlichen auf das informationelle und damit auf das relativ schwächste Instrumentarium setzte, bezog die bayerische EntschlieÙung die Naturschutzbelange in das vorhandene prozedurale Instrument ein.

Durch die 1974 kurz vor der Novellierung des FlurbG vom Arbeitskreis "Flurbereinigung und Landespflege" erarbeiteten länderübergreifenden Empfehlungen wurden die o.g. Vollzugsziele in Fachkreisen allgemein anerkannt. Instrumentell stellten die Empfehlungen ebenfalls wie die bayerische EntschlieÙung auf das prozedurale Instrumentarium ab.

Somit bleibt festzustellen, daÙ Vollzugsziele und mögliche Instrumente auf Länder- bzw. länderübergreifender Ebene bereits in der Weise erarbeitet worden waren, wie es eine weite Auslegung des Begriffs Landeskultur zulieÙ.

4.1.3 ... im raumordnerischen Bereich

Die Flurbereinigung begann mangels anderer raumordnerischer Gesetzesgrundlagen auÙer den Aufbaugesetzen -schon in den 50er Jahren, ihren Aufgabenbereich auf die generelle Neuordnung des ländlichen Raumes auszudehnen. Die Kompetenz für diese Aufgabe, die laut § 37 Abs. 2 FlurbG und damit auf Ergebniszielebene darin bestand, den Erfordernissen der Landesgestaltung und Landesplanung sowie bestimmter Fachplanungen Rechnung zu tragen, wurde ausdrücklich bejaht (LINDIG 1955). Die Kommentierung zum FlurbG interpretierte diesen Paragraphenteil in der Weise, daÙ bei der Landesgestaltung und Landesplanung Hilfestellung zu leisten sei. Sie wurde sogar als "die einzige gesetzliche Möglichkeit, die übergeordneten Interessen der Allgemeinheit an einer zweckmäßigen, aufeinander abgestimmtem Entwicklung der Industrie und gewerblichen Wirtschaft, des Verkehrs und der Wohnsiedlung mit den Interessen der Landwirtschaft und den privatrechtlichen Interessen der Beteiligten ohne empfindliche Störungen für den Einzelnen in Einklang zu bringen" bezeichnet (STEUER 1956, S. 138).

Im Verlauf der 60er Jahre verstärkte sich der Funktionswandel des ländlichen Raumes zusehends. Aufgrund der starken Zunahme der außerlandwirtschaftlicher Nutzungen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung (MEYER 1964) - als wichtigster MeÙindikator -, wurden die raumordnerischen Aufgaben immer dringlicher. In Wechselwirkung mit der Problemwahrnehmung im agrarpolitischen Bereich und der dadurch bedingten starken Bindung der Agrarstrukturpolitik an die allgemeine Regionalentwicklung sowie zur beginnenden Gesetzgebung insbesondere im Bereich der Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung, die wiederum eine Folge des Struktur- und Funktionswandels in Stadt und Land war, wurde die Flurbereinigung zu einem Instrument der Regional- und Infrastrukturplanung. Mit der Begründung, daÙ "Flurbereinigung ... Ordnung (ist) - und zwar nach Maßgabe des ... FlurbG (Neu)ordnung des ländlichen Raumes" (LILLOTTE 1968, S. 196), wurde

der Aufgabenwandel seit Ende der 60er Jahre im Schrifttum vollzogen (ABB 1968; HOTTES/NIGGEMANN 1971; FRIEDERICH 1973).

Gleichzeitig wurde die Diskussion über die sich aus diesem Aufgabenwandel ergebenden Auswirkungen auf die Ziele und die Zielstruktur des FlurbG - allerdings von "Nicht-Flurbereinigern" - begonnen. So brachte HÜBLER (1967, S. 496 ff) Zweifel hinsichtlich dieser an die Flurbereinigung gestellten Anforderungen sowie Forderungen nach einer Modifizierung des Gesetzes vor. Auch SCHLÜTER (1971) stellte die Notwendigkeit der gesetzlichen Verankerung der "allumfassenden Zuständigkeit" der Flurbereinigung bei der Ordnung des ländlichen Raumes fest. Die Flurbereinigung selbst hielt jedoch das FlurbG für "flexibel genug, auch den heutigen Anforderungen zu entsprechen" (BOTHE 1968, S. 195). Auch im Agrarstrukturbericht von 1970 hieß es, daß die Flurbereinigung - somit nach damals geltendem Recht - den besten Rahmen biete, "die in einem Verflechtungsbereich anstehenden oder aufzustellenden verschiedenen Fachplanungen der Infrastruktur schwerpunktmäßig zu koordinieren und ihre Ausführung durch eine entsprechende Bodenordnung zu erleichtern oder sogar überhaupt erst zu gewährleisten" (BMELF 1970, S. 20). STRÖSSNER (1971, S. 208) versuchte dagegen, diese erweiterte Zielsetzung unter die Förderung der allgemeinen Landeskultur zu subsummieren - was ihm nur mit erheblichen sprachlichen "Verrenkungen" gelang.

Detaillierter wurde die Frage, wie sich die aus der Flurbereinigungspraxis ergebende raumordnerische Aufgabenstellung mit der agrarischen Programmzielsetzung in Einklang bringen ließ, in Kreisen der Flurbereinigung erst in den 70er Jahren thematisiert. Die hierzu vorliegenden Quellen lassen erkennen, daß insbesondere zwei, bereits einige Jahre zurückliegende Rechtsentscheide (BVerwG 1967, OVG Münster 1968) die spätere Zielergänzung - maßgeblich beeinflusst haben (QUADFLIEG 1972, S. 8; LILLOTTE 1973). Danach galt der § 37 Abs. 2 für das BVerwG nicht als eigenständiges Ergebnisziel, während es vom OVG Münster als solches akzeptiert wurde.

Trotz der hierin gesehenen Rechtsunsicherheit verzichteten diese Quellen auf eine Forderung nach Neufassung des FlurbG. Stattdessen gaben sie zu erkennen, daß bei einer den neuen Erkenntnissen angepaßten Kommentierung und Rechtsauslegung die Rechtsmäßigkeit gewahrt bliebe. LILLOTTE (1973) präziserte diese Vorgehensweise, indem er auf die Möglichkeit verwies, das landeskulturelle Programmziel gemäß § 1 FlurbG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und 37 Abs. 2 in Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechung auszuweiten, wenn die enge Auslegung des § 37 Abs. 2 eingehalten werde und die §§ 40 und 87 ff nicht in Anspruch genommen werden könnten. SCHMITT (1973, S. 432) dagegen sah in diesem Zusammenhang keine Rechtsunsicherheit. Er argumentierte, daß die praktisch unbegrenzten Möglichkeiten zur wertgleichen Abfindung - als einziger Einschränkung der Befugnisse der Flurbereinigungsbehörden - Belastungen der Teilnehmer verhinderten. Demzufolge erübrigten sich bei ihm Forderungen nach einer Gesetzesnovellierung.

Auch nach dieser detaillierten Aufarbeitungsphase gab es keine übereinstimmenden Forderungen nach einer Gesetzesnovellierung. Während BATZ (1973, S. 209) zu der Einschätzung gelangte, daß wir "mit dem FlurbG ... auch heute noch ein sehr modernes Gestaltungs-

instrument (haben), das uns in die Lage versetzt, die ländliche Neuordnung in einem umfassenden Sinne zu betreiben, wie sie den Bedürfnissen von Raumordnung und Landesplanung entspricht", forderte ABB (1973, S. 535) zeitgleich u.a. die zweckmäßigere Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, denn "es wäre ... unklug, ja sogar unverantwortlich, würde man das bewährte und flächendeckende Instrument Flurbereinigung nicht einbeziehen in die anstehende Neuordnung des Bau- und Bodenrechts. Parallel mit der Novellierung des Bundesbaugesetzes müßten im Flurbereinigungsgesetz klare und zeitgerechte Aussagen zu Fragen ... der Baulandausweisung ... getroffen werden".

Damit blieben die kontroversen Meinungen bis in die Gesetzgebungsphase hinein bestehen (HEINRICHS 1975).

4.2 Anlaß und Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

Der Zeitpunkt für die programmatischen Zieländerungen des FlurbG läßt sich nicht (allein) aus dem in der Flurbereinigung abgelaufenen Problemwahrnehmungsprozeß ableiten, denn noch in den Jahren 1973/74 wurde die Meinung vertreten, daß bei einer angepaßten Rechtsauslegung keine Novellierung notwendig sei. Welche Motive veranlaßten die Bundesregierung also Mitte 1974, daß Gesetzgebungsverfahren einzuleiten?

Die seit Beginn der 70er Jahre parallel verlaufende Diskussion zur allgemeinen Bodenrechtsreform hat den Reformzeitpunkt maßgeblich bestimmt und so den Novellierungsbefürwortern aus den Reihen der Flurbereinigung zur Durchsetzung verholfen. Im Rahmen dieser Reformdiskussion finden sich zahlreiche Quellen, die übereinstimmend eine Novellierung des FlurbG zwecks Ausdehnung des raumordnerischen Aufgabenbereichs forderten (u.a. SEELE 1972, S. 44 f; ERNST 1973, S. 70; HÖRSTER/SCHMEDT/AUF DER GÜNNE 1973, S. 111 f). Von seiten einzelner Flurbereinigungsvertreter wurde aber noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren vorgebracht, daß eine Novellierung zwecks Erschließung neuer Aufgabenbereiche für die Flurbereinigungsverwaltung "auf den ersten Blick nicht zwingend notwendig ist" und ihr "von seiten der Praxis ... mit Zurückhaltung begegnet wird" (ZILLIEN 1975, S. 82).

Prinzipiell wurde jedoch die rechtliche Problematik, die dadurch entstanden war, daß mit dem FlurbG die Interessensverflechtungen und Nutzungskonflikte im durch den Struktur- und Funktionswandel veränderten ländlichen Raum nicht mehr lösbar waren, in der Gesetzgebungsphase selbst unumwunden eingestanden bzw. nun als Begründung für die Gesetzesänderung angeführt. Beispielsweise resümierte der Leitartikel zum IKO-Schwerpunktheft, daß eine "Erweiterung der Zweckbestimmung des Gesetzes überfällig war. Die Gefahr war nämlich kaum zu übersehen, daß zunehmend Kritik daran entstehen würde, wie die Flurbereinigungsbehörden zwar sachlich berechtigt, aber vielleicht doch ein wenig praeter legem mehr taten, als das Gesetz eigentlich vorsah" (IKO 1975, S. 49). GALLUS formulierte in der 2. und 3. Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag, "daß der Rahmen des geltenden Rechts für die neuen Aufgaben zu eng ist, ja das man im wachsenden Maße die gesetzlich gerade noch zulässigen Grenzen erreicht, vielleicht sogar schon überschritten hat" (STENOGRAPHISCHER BERICHT, 203. Sitzung, S. 14057).

Die inhaltliche Diskussion der Gesetzgebungsphase wurde folglich von der Einführung des zusätzlichen Ziels "Förderung der Landentwicklung" in § 1 FlurbG beherrscht.

Die Neudefinition des Begriffs "Förderung der Landeskultur" war kein entscheidender Diskussionsgegenstand des Gesetzgebungsverfahrens; der Begriffswandel wurde mit Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung hingenommen. Bedenken hinsichtlich der in der Begründung zum Gesetzentwurf enthaltenen Auslegung - wie sie von DEIXLER (1975, S. 79) erhoben wurden - waren die Ausnahme. Er sah die Gefahr, daß damit Landeskultur zu einem "Überbegriff für Ökologie" würde, Land- und Forstwirtschaft jedoch "immer nur auf **ökonomischer Grundlage** einen Beitrag zur Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft oder zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen" leisten könnten; sie würden wie andere Landnutzungen aber auch eine Belastung der verschiedenen Landschaftsfaktoren wie Boden, Wasser, Pflanzen und Tierwelt verursachen.

Das Gesetzgebungsverfahren machte es sich jedoch ganz allgemein zur Aufgabe, die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion und der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes stärker in den Vordergrund zu rücken (DEIXLER 1975, S. 79; DEUTSCHER NATURSCHUTZ-RING 1975).

Eine Neudiskussion der geänderten agrarpolitischen Zielsetzung unterblieb vollkommen, obwohl sich mit der zunehmenden Überproduktion und dem durch die Ölkrise 1974 zum Erliegen gebrachten Prozeß der Verminderung der Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft eine neue Problemlage ankündigte.

Exkurs: Neuformulierung des Programms "Naturschutz und Landschaftspflege" durch das BNatSchG

Dieser Exkurs in das parallel novellierte Naturschutzrecht wird erforderlich, weil das jeweilige Fachgesetz - und damit auch das FlurbG - durch dieses materiell-rechtlich geändert und ergänzt wurde.

Eine wesentliche Änderung des als Landesrecht fortgeltenden RNG war mittlerweile für erforderlich gehalten worden, weil der fortschreitende Wandel in der Nutzung der Landschaft und der natürlichen Landschaftsfaktoren zu einer so starken Inanspruchnahme von Natur und Landschaft geführt hatten, daß das bestehende rechtliche Instrumentarium den Anforderungen der modernen Industriegesellschaft an eine gesunde Umwelt in diesem Bereich nicht mehr gerecht wurde (BT-DRUCKSACHE 7/886, 1973). Die vom Bund angestrebten inhaltlichen Änderungen waren bereits durch die Anfang der 70er Jahre in einigen Ländern erlassenen neuen Landschaftsgesetzen vorweggenommen worden.

Die wesentlichen sachlichen Änderungen des 1976 nur als Rahmengesetz in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind folgende:

Als neue programmatische Ziele wurden in § 1 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

"Das Gesetz verwendet das Wortpaar "Natur und Landschaft" als einheitlichen Begriff. Es differenziert nicht zwischen Natur einerseits und Landschaft andererseits. Für die Anwendung braucht daher auch nicht zwischen den beiden Begriffen Natur und Landschaft unterschieden zu werden" (KOLODZIEJCOK/RECKEN 1977, § 1 Rdnr. 2).

Dem BNatSchG liegt damit ein erweiterter Naturschutzbegriff zugrunde. Es wurde der Wandel vom nur konservierenden Naturschutz zum aktiven Naturschutz vollzogen; neben Schutz und Pflege von Natur und Landschaft wird nun auch ausdrücklich deren Entwicklung verlangt (BT-DRUCKSACHE 7/5251, 1976, S. 4).

Als Oberziel formulieren BUCHWALD/ENGELHARDT (1980, Bd. 3, S. 3) "die Sicherung optimaler und nachhaltiger Leistungen der Naturausrüstung von Landschaftsräumen für die Gesellschaft". Sie operationalisieren dieses durch folgende Teilziele, die sich ergänzen und bedingen:

- " 1. Sicherung und Entwicklung einer optimalen ökologisch-biologischen und strukturell-visuellen Vielfalt der Landschaftsräume
2. Sicherung ökologisch wertvoller Räume durch Schaffung eines integrierten Systems von Schutzgebieten (Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete ...) sowie Schutz der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere (Artenschutz)
3. Sicherung und Schaffung eines optimalen Nutzungsverbunds unter ökologischen und strukturell-visuellen Gesichtspunkten mit einem Minimum gegenseitiger Beeinträchtigungen der Nutzungen (...), bzw. einem Maximum gegenseitiger Förderungswirkungen."

Daraus wird einerseits deutlich, daß das BNatSchG von einer "materiellen oder sogar utilitaristischen Zielbestimmung" ausgeht -gegenüber der ideellen Zielsetzung mit der Achtung der Natur um ihrer Selbst willen im Sinne RUDORFFS im RNG (ERZ 1990, S. 105). Andererseits liegt diesem Gesetz als theoretischer Ansatz nun das "ökologische Prinzip" zugrunde (WEY 1982, S. 212), wie es aus den entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitet wurde.

§ 3 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet andere Behörden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung dieser Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

Als wichtigste neue Instrumente wurden die Landschaftsplanung und die Eingriffsregelung gemäß § 8 eingeführt:

Die Landschaftsplanung wurde begründet, um - über die Erhaltung hinaus - die weitere Entwicklung und Gestaltung der Landschaft in eine an den natürlichen Gegebenheiten ausgerichtete Richtung lenken zu können.

Das Verursacherprinzip wurde bei Eingriffen in Natur und Landschaft eingeführt, d.h. der Verursacher hat vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung des Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (BT-DRUCKSACHE 7/5251, 1976, S. 4). Die Eingriffsregelung, deren Ursprung der § 20 RNG in Verbindung mit § 14 der zugehörigen Durchführungsverordnung von 1935 ist, ist sowohl durch eine inhaltliche als auch durch eine verfahrensrechtliche Regelung eingeschränkt. Die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes knüpft an die Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen an - andere Beeinträchtigungen, z.B. durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sind damit nicht enthalten. Außerdem wurde die Eingriffsregelung weitgehend auf die Behörden übertragen, die aufgrund geltenden Rechts für die Genehmigung, Planfeststellung usw. der beabsichtigten und als Eingriff anzusehenden Maßnahmen zuständig sind (sogenanntes Huckepack-Verfahren). Diese Fachbehörden beteiligen lediglich die Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer Entscheidung - durch Herstellung zumindest des Benehmens.

Entsprechend dem Charakter eines Rahmengesetzes wurde die Organisation des Naturschutzes den Ländern übertragen. Zu den Festlegungen, die für das Landesrecht unmittelbar gelten, gehört u.a. die Verbandsbeteiligung gemäß § 29 BNatSchG.

Aus dem Gesetzgebungsverfahren zum BNatSchG wird deutlich, daß von dieser Seite keine Notwendigkeit gesehen wurde, eine Änderung des FlurbG zu verlangen, wie es dort für eine ganze Reihe anderer Bundesgesetze geschah, in denen bisher nicht die Verpflichtung bestand, auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend Rücksicht zu nehmen (BT-DRUCKSACHE 7/5251, 1976, S. 14). Umgekehrt läßt jedoch auch das Gesetzgebungsverfahren zum FlurbG - bis auf eine begriffliche Anpassung - keine intensivere inhaltliche Abstimmung mit dem BNatSchG erkennen.

4.3 Änderung der Programmziele im FlurbG 1976

Da § 1 FlurbG grundsätzlich nur im Regelflurbereinigungsverfahren die Grundlage der Flurbereinigung ist (QUADFLIEG, Teil C § 1 Rdnr. 9), gelten die dort formulierten Programmziele nicht für die Sonderverfahren. So finden sich die Programmziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in § 86 FlurbG.

4.3.1 Änderung der agrarpolitischen Zielsetzung

Die neue agrarische Zielsetzung "Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft" wurde aus § 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe

"Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG) in § 1 FlurbG n.F. übertragen (QUADFLIEG, Teil C § 1 Rdnr. 26) und löste damit die Zielsetzung der "Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung" ab.

Dabei ist unter Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen die Steigerung der Produktivität, definiert als technische und ökonomische Ergiebigkeit und gemessen in Betriebsertrag pro Arbeitskraft, zu verstehen, die im flurbereinigungsrechtlichen Sinn insbesondere mit den Maßnahmen bzw. den Ergebniszielen nach § 37 Abs. 1 FlurbG bewirkt werden soll (QUADFLIEG, teil C § 1 Rdnrn. 50-52).

4.3.2 Änderung der landeskulturellen Zielsetzung

Das Ziel "Förderung der Landeskultur" in § 1 FlurbG bzw. "Beseitigung der für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile" in § 86 FlurbG wurde in seinem Wortlaut beibehalten. Die Interpretation des Begriffs Landeskultur wurde nun allerdings dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahre 1972 entlehnt, wonach er - wie bereits in Kap. 4.1.2 genannt - "alle ökonomischen und ökologischen Aspekte umfaßt, die den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft zugrunde liegen". QUADFLIEG (Teil B Rdnr. 90) formuliert dieses Programmziel einfacher auch als "die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft". Damit wird der Begriff wieder annähernd in seinem ursprünglichen Wortsinn, der soziale, ökonomische, biologische, technische und rechtliche Aspekte umfaßt, interpretiert.

Die stärkere Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wird somit im Zielkatalog des § 1 FlurbG nicht namentlich aufgeführt; nur § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG nennt als landeskulturelle Belange insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach ist das aus § 1 BNatSchG ableitbare Oberziel im Programm "Flurbereinigung" nur in Verbindung mit den ökonomischen Belangen zu finden.

Dagegen haben die Sonderverfahren - mit Ausnahme der Unternehmensflurbereinigung - ausdrücklich den Auftrag bekommen, die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren geschieht das in § 86 Abs. 1 FlurbG.

4.3.3 Einfügung der raumordnerischen Zielsetzung

Zusätzlich zu den geänderten agrarischen und landeskulturellen Zielsetzungen wurde - anknüpfend an die Diskussion über die Problematik bezüglich des außerlandwirtschaftlichen Aufgabenspektrums der Flurbereinigung - in § 1 FlurbG der Begriff der "Förderung der Landentwicklung" eingefügt. "Landentwicklung ist der Teil der Raumordnung, der die Planungs- und Entwicklungsstrategien des ländlichen Raumes integriert.... Sie umfaßt danach die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die

Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion besonders des ländlichen Raumes zu erhalten und zu verbessern, um damit für die Förderung und die dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse außerhalb der städtischen Gebiete zu sorgen" (QUADFLIEG, Teil C § 1 Rdnr. 66). Sie findet ihren Ursprung in der - Ende der 60er Jahre von einer regionalen Gesamtstrategie abhängig werdenden - Agrarstrukturpolitik. Der Begriff selbst stammt aus Hessen, wo es seit Beginn der 70er Jahre verschiedentlich im Zusammenhang mit ländlichen Neuordnungsmaßnahmen Verwendung fand (BATZ 1977, S. 195 f).

Durch die Aufgabendefinition "Förderung" der Landentwicklung (bzw. der Landeskultur) wird - im Gegensatz zur "Verbesserung" der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft - betont, daß die Flurbereinigung lediglich durch ihre "planende, koordinierende und bodenordnende Tätigkeit" die eigentlichen Träger der Landesplanung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung usw. unterstützen soll (QUADFLIEG, Teil B Rdnr. 89). Trotzdem werden der Förderung der Landeskultur und der Landentwicklung - genauso wie der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen - die Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 zugeordnet (QUADFLIEG, Teil C § 1 Rdnr. 61).

4.3.4 Verhältnis der Programmziele untereinander und rechtssystematische Veränderungen bezüglich der §§ 1 und 37 FlurbG

Die drei in § 1 FlurbG aufgeführten Programmziele verhalten sich so zueinander, daß "die Förderung der Landeskultur die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft ... und die Förderung der Landentwicklung die Förderung der Landeskultur ... grundsätzlich einschließt" (QUADFLIEG, Teil C § 1 Rdnr. 68). Dabei stehen die drei Ziele selbständig und gleichrangig nebeneinander und können unabhängig voneinander zur Anordnung der Flurbereinigung herangezogen werden. Allerdings liegt das Schwergewicht der Aufgaben bei der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, während "die Aufgaben der Landeskultur und die der Landentwicklung über den Handlungsrahmen der Flurbereinigung (wie er in § 37 definiert ist - d. Verf.) (bei der Landentwicklung) mehr oder (bei der Landeskultur) weniger hinausreichen" (QUADFLIEG, Teil C § 1 Rdnrn. 69-72).

Das Rechtsverhältnis von § 1 FlurbG zu § 37 FlurbG, der auch im novellierten Gesetz weiterhin die Ergebnisziele enthält, ist geändert worden. § 1 FlurbG definiert jetzt "die Flurbereinigung in programmatischer Weise .., während § 37 den Handlungsrahmen der Flurbereinigung konkretisiert" (QUADFLIEG, Teil C § 1 Rdnr. 6).

Innerhalb des § 37 FlurbG ist nun im Abs. 1 der Maßnahmenkatalog der Flurbereinigung im einzelnen beschrieben. Währenddessen sind in Abs. 2 die öffentlichen Interessen aufgeführt, die bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu beachten sind. Dabei wurde die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse (ehemals § 37 Abs. 2, 1. Halbsatz) in den Abs. 1 übernommen (QUADFLIEG, Teil B Rdnr. 91). Mit dieser geänderten Rechtssystematik wurden die früheren Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der raumordnerischen Aufgaben behoben (QUADFLIEG, Teil C § 1 Rdnr. 7).

4.4 Ergänzung der Ergebnisziele des § 37 FlurbG bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich in § 37 FlurbG folgende relevanten Änderungen:

- § 37 Abs. 1 Satz 1 schreibt jetzt vor, daß bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes die Interessen der Beteiligten und die der allgemeinen Landeskultur sowie der Landentwicklung gegeneinander abzuwägen sind; nach der alten Fassung mußten lediglich die Interessen der Beteiligten gegeneinander abgewogen werden. Durch diese Erweiterung werden nun - über die Landeskultur - auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits bei der Entscheidung über die Notwendigkeit beabsichtigter Neugestaltungsmaßnahmen mit in die Abwägung einbezogen (QUADFLIEG, Teil C § 37 Rdnr. 15).
Der veränderten Aufgabenstellung der Flurbereinigung, die unterschiedlichen Interessen und Ansprüche der am Verfahren Beteiligten einzubeziehen und auszugleichen - soll damit Rechnung getragen werden.
- § 37 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz FlurbG bestimmt, daß u.a. auch landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen sind. Damit wird der Maßnahmenkatalog des § 37 FlurbG ausdrücklich um Maßnahmen, die der Landschaftspflege dienen, erweitert. Der Gesetzgeber wollte hiermit zum einen die zunehmende Bedeutung der Landschaftspflege in der Flurbereinigung berücksichtigen und im übrigen eine Anpassung an die Terminologie des § 41 Abs. 1 erreichen, nachdem schon im FlurG a.F. landschaftsgestaltende Anlagen in den Wege- und Gewässerplan aufgenommen werden konnten.

Insgesamt umfaßt der § 37 in der neuen Fassung nun die folgenden, für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsamen Aussagen:

- Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes hat unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur zu erfolgen;
- bei der Neugestaltung sind die Interessen der Beteiligten sowie die Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gegeneinander abzuwägen;
- landschaftsgestaltende Maßnahmen sind vorzunehmen;
- die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung aller Maßnahmen den Erfordernissen u.a. des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

In der Literatur werden teilweise einzelne dieser Vorschriften getrennt von den übrigen interpretiert, häufiger aber wird versucht, aus dem § 37 FlurbG insgesamt - also aus der Summe dieser Vorschriften - den Umfang des Neugestaltungsauftrags der Flurbereinigung bezüglich des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuleiten. Um die Änderung des § 37 FlurbG richtig beurteilen zu können, muß hierbei auch die Interpretation durch spätere einschlägige Literatur und Rechtsprechung einbezogen werden.

Die Vorgabe, bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes die jeweilige Landschaftsstruktur zu beachten, wird - für sich allein betrachtet - von einigen Quellen in der Weise ausgelegt, daß die vorhandene ökologisch wertvolle Substanz zu erhalten sei (SÖHNGEN

1975, S. 274), bzw. - in Verbindung mit der gebotenen Einbeziehung der Interessen der Landeskultur in den Abwägungsprozeß - daß das FlurbG hiermit bereits Eingriffen im Sinne von § 8 Abs. 1 BNatSchG Grenzen setze (BMELF 1983, S. 543; DEIXLER 1979, S. 27). Eingriffe seien demnach möglichst gering zu halten. Somit wird hier vordringlich der Aspekt der Erhaltung des Vorhandenen abgeleitet.

Andere Quellen stellen nicht so sehr die Erhaltung einzelner Elemente in den Vordergrund, sondern deren Ersatz. Sie verstehen diese Vorschrift als Aufgabe, für die zu beseitigenden Landschaftselemente Ersatz zu schaffen, damit der auf Dauer zu befürchtende Verlust für die Landschaft nicht entsteht (LILLOTTE 1978, S. 14), bzw. als Möglichkeit, einen angemessenen Ersatz herzustellen, unabhängig davon, ob im Einzelfall Eingriffe im Sinne von § 8 BNatSchG vorliegen oder nicht (TAXIS 1982, S. 228).

Ebenso wird diese Forderung nach der Erhaltung der Landschaftsstruktur in ihrem Ganzen aus der Vorschrift abgeleitet, bei der Durchführung aller Maßnahmen auch den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen: Bei der Beurteilung der Einwirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die Landschaft sei zu prüfen, ob die Summe der Maßnahmen in ihrem Zusammenwirken zu einem erheblichen oder nachhaltigen Verlust an natürlicher Vielfalt und damit zu Eingriffen führt (BMELF 1983, S. 543).

Es ist in diesem Zusammenhang auch klargestellt worden, daß die Flurbereinigung selber zwar dazu dient, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Fortswirtschaft zu verbessern, sie aber **nicht** selbst "ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft" der §§ 1 Abs. 3 und 8 Abs. 7 BNatSchG ist (BMELF 1983, S. 542). Mithin kann sie **nicht** - weder als Verwaltungsverfahren, noch als Gesamtheit der im Einzelfall durchgeführten Maßnahmen - als "Nicht-Eingriff" definiert werden. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Maßnahme der Flurbereinigung als Eingriff zu werten ist. Solche Eingriffe können in Verfahren nach dem FlurbG insbesondere durch die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen hervorgerufen werden.

Diejenigen Quellen, die ohne weitere Differenzierung aus dem § 37 FlurbG als Ganzes heraus den naturschützerischen und landschaftspflegerischen Aufgabenbereich der Flurbereinigung erklären, fügen den beiden bisherigen Aspekten - Erhaltung bzw. Schutz des Bestandes und Ersatz für Beseitigungen bzw. Ausgleich für Eingriffe im Sinne von § 8 BNatSchG - noch einen weiteren hinzu. Sie gehen davon aus, daß die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen ein gesetzlich begründeter Originärauftrag der Flurbereinigung(sbehörde) sei, der auch die Neuerstellung von landschaftsgestaltenden Anlagen - über den erforderlichen Ausgleich nach § 8 BNatSchG hinaus - umfasse (z.B. FRIEDREICH 1977, S. 549; MANGER 1982, S. 27). Auffallend und nicht verständlich ist, daß die ebenfalls diese Auffassung vertretenden Autoren QUADFLIEG (Teil C § 41 Rdnr. 38) und SEEHUSEN/SCHWEDE (§ 451 Rdnr. 5) in ihren Kommentaren diese Aussage so deutlich nur im Zusammenhang mit ihren Erläuterungen zu § 41 FlurbG (landschaftspflegerischer Begleitplan) und nicht zu § 37 FlurbG machen, wo doch in den Plan nach § 41 FlurbG nur aufgenommen werden kann, was der Handlungsrahmen des § 37 FlurbG zuläßt.

Demgegenüber wird der Auftrag zur Entwicklung der Landschaft - über Ausgleich und Ersatz hinaus - von DEIXLER und BMELF nur in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNatSchG abgeleitet. "Das Bundesnaturschutzgesetz erweitert ... den Auftrag zur Berücksichtigung von Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 37 Abs. 2 FlurbG" (DEIXLER 1980). Die in § 3 Abs. 2 BNatSchG geforderte Unterstützung wird dabei verstanden als "Oberbegriff für einen weiten Bereich von Maßnahmen, die von der eigenen Verwirklichung über die Vermeidung von Konflikten bis zum Schadensausgleich oder zur Schadensminderung gehen können" (KOLODZIEJCOK/RECKEN). Demzufolge obliege "nach § 37 Abs. 1 FlurbG .. den Flurbereinigungsbehörden die landschaftspflegerische Aufgabe, bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes die Landschaftsstruktur sowie die nachhaltige Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu erhalten und erforderlichenfalls weiter zu entwickeln" (BMELF 1983, S. 542).

Bestritten wird - aus finanzrechtlichen Gründen - ein eigener Ordnungs- und Gestaltungsauftrag im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege von HOECHT. Nach seiner Auffassung läßt § 37 FlurbG keine über den erforderlichen Ausgleich für Eingriffe hinausgehenden landschaftsgestaltenden Anlagen durch die Flurbereinigung zu. Das Planungsziel "Förderung der Landeskultur", an das sich alle Maßnahmen nach § 37 FlurbG halten müßten, ließe nur solche Ausführungskosten verursachenden Maßnahmen zu, die aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" finanziert werden könnten, also der "Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen" dienen. Unter "Förderung der Landeskultur" könne nur eine - für die Flurbereinigung kostenlose - "Unterstützung anderer - flurbereinigungsfremder - Planungen durch die Bodenordnung verstanden werden" (HOECHT 1985, S. 708 f). Diese Schlußfolgerung leitet er aus dem Gesetzgebungsverfahren ab.

Die Aussage eines Gesetzes kann aber nicht **nur** aus dem Gesetzgebungsverfahren abgeleitet werden. Maßgeblich ist der Wortlaut des Gesetzestextes; hinzu kommt die sich im Laufe der Zeit aus Rechtsprechung und Literatur weiterentwickelte Interpretation (siehe oben). Darüber hinaus ist das von HOECHT herangezogene Zitat aus dem Gesetzgebungsverfahren auch in der Weise interpretierbar, daß lediglich klargestellt werden sollte, daß Maßnahmen zur Förderung der Landeskultur nicht von den Teilnehmern finanziert und nicht aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden könnten - wie es auch bereits im ersten Rahmenplan 1973 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgelegt wurde, weil Naturschutz Aufgabe der Länder sei. Ihre Durchführung ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn **andere** Finanzierungsmöglichkeiten - also aus Landesmitteln - vorhanden sind. Der Auffassung von HOECHT kann daher nicht gefolgt werden.

DIPPOLD gesteht der Flurbereinigungsbehörde einen selbständigen Gestaltungsauftrag nach § 37 Abs. 1 FlurbG für die Maßnahmen zu, die im gemeinschaftlichen Interesse im Sinne von § 39 FlurbG liegen und die sich nach seiner Auffassung nicht alleine auf Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen beschränken. Im Umkehrschluß bestände dementsprechend aber keine eigenständige Gestaltungskompetenz für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im ausschließlichen oder überwiegend öffentlichen Interesse. Allerdings schränkt DIPPOLD selbst ein, daß "in der Praxis eine Grenzziehung in landespflegerischer Hinsicht

zwischen gemeinschaftlicher Interessenlage im Sinne von § 39 FlurbG und den öffentlichen Belangen nach § 37 Abs. 2 FlurbG nur schwer vorzunehmen" ist (DIPPOLD 1990, S. 60).

Insgesamt lassen sich aus den zum neuen FlurbG erschienenen Quellen aus § 37 FlurbG (in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNatSchG) nun die folgenden Ergebnisziele ableiten:

- (möglichst) Erhaltung bzw. wenig Beseitigung der vorhandenen Landschaftselemente und (möglichst) weitgehende Begrenzung der Eingriffe gemäß § 8 BNatSchG,
- Schaffung von Ersatzanlagen bzw. Ausgleich für zu beseitigende Landschaftsbestandteile bzw. für geplante Eingriffe,
- Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft.

Dabei war der Aspekt der Erhaltung bereits im FlurbG a.F. und sogar in der RUO zu finden.

Das Ergebnisziel des Ausgleichs bzw. des Ersatzes ist zurückzuführen auf die zu Beginn der 70er Jahre von einem Großteil der Bundesländer erlassenen Landschaftspflegegesetze sowie das 1976 erlassene BNatSchG, die diese Anforderungen formulierten. Erste Ansätze dieses Ziels enthielt aber auch schon der § 37 im FlurbG a.F., wenn dort der Flurbereinigungsbehörde vorgeschrieben wurde, bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes neben den Erfordernissen des Naturschutzes künftig auch denen der Landschaftspflege - mit ihrem ausgeprägten Drang zur Gestaltung - Rechnung zu tragen. Damals wurde eine "Neugestaltung" der Landschaft - in Abgrenzung zur Erhaltung - insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen angestrebt.

Zu unterscheiden ist dieses damalige landschaftspflegerische Neugestaltungsziel von dem aus dem § 37 FlurbG n.F. abgeleiteten Ziel der "Entwicklung von Natur und Landschaft", das der Literatur aus den 80er, aber auch bereits aus den 70er Jahren zu entnehmen ist. Dieser Aspekt ist neu hinzugekommen und geht über die Schaffung des Ausgleichs hinaus; zusätzliche, entwickelnde Maßnahmen werden - dem überwiegend anerkannten eigenen Anspruch zufolge - angestrebt.

4.5 Weiterentwicklung des Programms bezüglich ...

4.5.1 ... der Vollzugsziele

Die im FlurbG in den §§ 34, 45 und 50 enthaltenen Vollzugsziele hinsichtlich des Bereichs Naturschutz und Landschaftspflege erfuhren durch die Gesetzesnovellierung keine inhaltlichen Änderungen.

Demnach enthalten die §§ 34 und 50 FlurbG auch im novellierten FlurbG die Vollzugsziele: möglichst keine Beseitigung während des Verfahrens sowie Erhalt von Obstbäumen, Beeresträuchern, Rebstöcken, Hopfenstöcken, einzelnen Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen über die Dauer des Verfahrens hinaus. Die Aufzählung der Bäume und Sträucher ist dabei nicht eng auszulegen (QUADFLIEG, Teil C § 37 Rdnr. 31).

Aus § 45 FlurbG läßt sich weiterhin - wie schon aus dem FlurbG von 1953 - das folgende Vollzugsziel ableiten: Möglichst keine Veränderung bzw. kein Eingriff in den Bestand von Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen.

Eine Veränderung dieser "besonderen Grundstücke" soll nur möglich sein, wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert bzw. wenn der Zweck der Flurbereinigung in anderer Weise nicht erreicht werden kann; dies galt auch schon nach der alten Fassung dieses Paragraphen. Der Zweck der Flurbereinigung, auf den hier abgestellt wird, wurde mit der durch die Novellierung des FlurbG erweiterten Interpretation des Begriffs Landeskultur jedoch verändert; danach umfaßt der Zweck der Flurbereinigung jetzt auch - wie in Kap. 4.3.2 erläutert - die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eine Begründung für Eingriffe in "besondere Grundstücke" wird durch diese Erweiterung des "Zwecks der Flurbereinigung" somit erschwert.

4.5.2 ... der regulativen Instrumente

Die beiden im FlurbG a.F. enthaltenen regulativen Instrumente - in den §§ 34 Abs. 3 und 50 Abs. 1 - erfuhren durch die Gesetzesnovellierung 1976 keine materielle Veränderung, wobei die Einhaltung des Gebots in § 50 FlurbG jedoch nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein kann, da diese erst im Flurbereinigungsplan ersichtlich wird. § 34 Abs. 3 FlurbG enthält demnach weiterhin gegenüber den Grundeigentümern das Verbot, Bäume, Feldgehölze usw. ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zu beseitigen, um den geordneten Übergang des Flurbereinigungsgebietes in den neuen Zustand zu sichern. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und gemäß § 154 FlurbG kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

4.5.3 ... der prozeduralen Instrumente

Schon § 2 des FlurbG a.F. bestimmt, daß das Flurbereinigungsverfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durchgeführt wird. Durch die Novellierung des Gesetzes ist an dieser Stelle die Mitwirkung der TÖB hinzugefügt worden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Flurbereinigung über die land- und forstwirtschaftlichen Interessen hinausreichende Zielsetzungen zu verfolgen hat. Die TÖB im einzelnen bestimmen sich nach Landesrecht. Es ist regelmäßig davon auszugehen, daß die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden dazu zählen. Wie die in § 2 FlurbG verlangte Mitwirkung in den einzelnen Phasen des Flurbereinigungsverfahrens auszugestaltet ist, wie also das prozedurale Instrument jeweils "aussehen soll", legen - wie auch im FlurbG a.F. - die entsprechenden Paragraphen des FlurbG fest.

Wie schon im Gesetz von 1953 regelt § 5 FlurbG die Mitwirkung der Beteiligten - und jetzt auch der TÖB - vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens. Der Abs. 3 dieses Paragraphen ist durch Novellierung des Gesetzes 1976 "im Interesse einer Verdeutlichung der

wechselseitigen behördlichen Abstimmungspflichten geändert worden" (QUADFLIEG, Teil C § 5 Rdnr. 36). Um den Erfolg der Flurbereinigung langfristig zu sichern, erschien es dem Gesetzgeber erforderlich, daß die Behörden der in Betracht kommenden TÖB über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet werden sollen. Mit dem gleichen Ziel wird die Mitteilungspflicht dieser Behörden auf **alle** - nicht nur die großräumigen - beabsichtigten oder bereits feststehenden, das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen ausgedehnt und zudem nicht mehr vom Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde abhängig gemacht. Sie ist jetzt eine Reaktionspflicht aufgrund der Unterrichtung, die für die Dauer des gesamten Flurbereinigungsverfahrens gilt. Die Anhörung der entsprechenden Behörden und Organisationen wurde unverändert aus dem FlurbG a.F. übernommen. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG geregelte Anhörung und Unterrichtung der Organisationen und Behörden ist damit sogar eine weitergehende Form der Beteiligung im Sinne von § 3 Abs. 2 BNatSchG (BMELF 1983, S. 542).

§ 38, der auch im FlurbG n.F. die Prozedur für die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze regelt, erhielt durch die Novellierung des Gesetzes keine aus naturschützerischer und landschaftspflegerischer Sicht materielle Änderung. Es wurde lediglich der Begriff "Landschaftspflege" durch die Begriffe "Naturschutz und Landschaftspflege" ersetzt. Demnach stellt nun die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen - auch denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf und hat dabei auch Vorplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erörtern und im möglichen Umfang zu berücksichtigen.

Sowohl das vorgeschriebene "Benehmen" als auch die "Erörterung" sollen dazu dienen, der Flurbereinigungsbehörde eine Beurteilungsgrundlage für ihre Entscheidung zu geben bzw. ihr ein möglichst umfassendes Bild über die Planungssituation im Flurbereinigungsgebiet für eine sachgerechte Abwägung zu vermitteln. Daß die Vorplanungen nur "in dem möglichen Umfange" zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der koordinierenden Aufgabenstellung der Flurbereinigung.

§ 41 FlurbG regelt - als prozedurales Instrument - auch im novellierten FlurbG die Aufstellung und (Plan)Feststellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Wie auch schon in der alten Fassung ist dieser Plan von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der TG aufzustellen. Allerdings umfaßt der Plan - nach dem FlurbG n.F. - nun auch einen besonderen Begleitplan zum Wege- und Gewässerplan für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vor allem der landschaftsgestaltenden Anlagen. Dieser landschaftspflegerische Begleitplan¹⁾ soll zu seiner

¹⁾ Zum Verhältnis des landschaftspflegerischen Begleitplans im Sinne von § 41 Abs. 1 FlurbG und dem landschaftspflegerischen Begleitplan im Sinne von § 8 Abs. 4 BNatSchG - in dem die zum Ausgleich eines Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen sind - vergleiche zusammenfassend QUADFLIEG, Teil C § 41 (Rdnr. 38 ff). Nach QUADFLIEG war "die Verwendung des sprachlich sicherlich besseren Begriffs "Landschaftsplan" ... aus Rechtsgründen nicht möglich, weil der Begriff "Landschaftsplan" durch die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbraucht ist und insoweit nur noch die Bezeichnung "landschaftspflegerischer Begleitplan" übrig bleibt". (QUADFLIEG, Teil B Rdnr. 117). Nach DEIXLER 1980, S. 63) erfolgte die Wahl dieser Bezeichnung dagegen "in Anpassung an die dem

Sicherung mit dem Wege- und Gewässerplan aufgestellt und mit diesem festgestellt werden. Dem Gesetzgeber erschien dies angesichts der zunehmenden Bedeutung und des Umfangs der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig. Zwar wurden in der Regel auch zuvor bereits die landschaftspflegerischen Anlagen in einem Begleitplan dargestellt, durch die Einbeziehung dieses Plans in die Planfeststellung wurde nun aber sichergestellt, daß sie auch tatsächlich ausgeführt werden. Der Gesamtplan erhält nun den Namen "Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan".

Die Erörterung dieses Plans mit den TÖB - als Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens - sah auch das FlurbG von 1953 vor. Aufgrund der Novellierung hat diese Erörterung nun in einem Anhörungstermin zu erfolgen, indem - zur Vermeidung des Ausschlusses - alle Einwendungen vorgebracht werden müssen. Die zuvor schon vorgeschriebene Anhörung ist also zu einem förmlichen Anhörungsverfahren ausgestaltet worden.

Weiterhin wird durch die Neufassung des § 41 FlurbG die bis dahin vorgeschriebene "vorläufige Feststellung" durch eine "endgültige Feststellung" ersetzt. Nach Meinung der einschlägigen Literatur bedeutet dies aber keine materielle Gesetzesänderung, da schon für das alte Recht die vorläufige Feststellung im planfeststellungsrechtlichen Sinne als echte (endgültige) Planfeststellung angesehen werden mußte (QUADFLIEG, Teil C § 41 Rdnr. 5 ff). Ebenso bedeutet die jetzt in Abs. 5 zusätzlich erläuterte volle Konzentrationswirkung der Planfeststellung keine materielle Änderung gegenüber dem alten Recht. Deshalb ist die Befürchtung eines Landschaftspflegers, daß "durch die Endgültigkeit der Feststellung .. die bisher üblich Flexibilität bei der Verwirklichung weitgehend verloren zu gehen (droht)" (SÖHNGEN 1976, S. 79), nicht nachvollziehbar.

Ohne Vorläufer im alten Gesetz ist aber die mit der Novelle geschaffene Möglichkeit, den Plan nach § 41 FlurbG unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens von der oberen Flurbereinigungsbehörde zu genehmigen. Dies kann geschehen, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder Einwendungen nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden. Es folgt dann eine Plangenehmigung, die sich in der öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht von der Planfeststellung unterscheidet. Damit sollte praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Es sollten unnötige Erschwernisse, zeitliche Verzögerungen und eine zusätzliche Verteuerung der Verfahren verhindert werden.

Schließlich schreibt § 41 Abs. 6 FlurbG vor, den Planfeststellungsbeschluß dem Träger des Vorhabens - der TG und eventuell anderen, die nach § 42 Abs. 1 Satz 1 FlurbG den Ausbau übernommen haben - und dem Vorstand der TG mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Der neugefaßte § 41 FlurbG zeigt demnach zwei verschiedene Prozeduren für die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auf - die Prozedur der Genehmigung jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Sollen in "besondere Gebiete" - z.B. NSG sowie geschützte Landschaftsteile bzw. -bestandteile - durch Planungen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens wesentliche Eingriffe

Gesetzgeber damals bereits vorliegenden Entwürfe für ein Bundesnaturschutzgesetz". Folglich setzt er den landschaftspflegerischen Begleitplan zum Wege- und Gewässerplan - im Gegensatz zu QUADFLIEG - gleich dem landschaftspflegerischen Begleitplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BNatSchG. Die gemeinsame Bekanntmachung von LANa und ArgeFlurb (BMELF 1983) folgt der Meinung QUADFLIEG's.

erfolgen, dann war schon nach altem Recht dazu gemäß § 45 Abs. 3 FlurbG die Zustimmung der für den Naturschutz zuständigen Behörde erforderlich.

Das neue Recht führt hier die Notwendigkeit der **vorherigen** Zustimmung ein und ersetzt den Begriff der "für den Naturschutz zuständigen Behörde" durch den erweiterten Begriff der "für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde".

Die Vorschriften des § 45 FlurbG gehören zwar verfahrensrechtlich nicht zum Planfeststellungsverfahren, sondern zum Abfindungsverfahren und hätten damit keine Relevanz für die vorliegende Untersuchung; da es aber verfahrensökonomisch für zweckmäßig gehalten wird, bei beabsichtigten wesentlichen Eingriffen in die "besonderen Gebiete" das Zustimmungsverfahren frühzeitig, d.h. nach Möglichkeit vor dem Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG, durchzuführen, müssen die Vorschriften weiterhin einbezogen werden.

4.5.4 ... des Handlungsmodells

Als Handlungsmodell, d.h. als innere Struktur des untersuchten Programms "FlurbG" in Verbindung mit dem BNatSchG läßt sich - entsprechend den vorangegangenen Ausführungen - die folgende Kausalkette formulieren, die so zwar explizit nicht zu finden ist, jedoch mit Hilfe der (veränderten) Ziele und (weiterentwickelten) Instrumente rekonstruiert werden kann:

- Durch **Verbot** der Beseitigung bzw. **Gebot** der Übernahme "**bestimmter**" Landschaftselemente werden vorhandene **Landschaftselemente erhalten** und
- durch die **Beteiligung** von Naturschutzinstitutionen am Planungsprozeß wird die **Minimierung der Eingriffe** in den Naturhaushalt und damit auch die weitgehende Erhaltung des vorhandenen Landschaftsbestands, die **Schaffung notwendiger Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen** und darüber hinaus die **Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung** von Natur und Landschaft unterstützt.
- Dadurch wird die allgemeine Landeskultur gefördert.
- Dies wiederum führt dazu, daß die Sicherung optimaler und nachhaltiger Leistungen der Naturausstattung von Landschaftsräumen für die Gesellschaft gewährleistet wird.

Diesem aus dem FlurbG abgeleiteten Handlungsmodell liegt als Ansatzpunkt - d.h. als grundlegende Annahme - zugrunde, daß durch Maßnahmen des Menschen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinflussbar ist. Es wird davon ausgegangen, daß durch schützende sowie durch lenkende, d.h. ausgleichende und entwickelnde, Maßnahmen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreicht werden können.

Dieser Ansatzpunkt hat sich durch die Novellierung des FlurbG insoweit geändert, als der entwickelnde Aspekt hinzugekommen ist. Die den vorangegangenen Flurbereinigungs-gesetzen zugrunde liegenden Annahmen, mit dem Schutz bestimmter Landschaftselemente bzw. durch "gestaltende" Maßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege genügend Rechnung zu tragen, wurden also insofern ergänzt. Es wird also jetzt die Auffassung vertreten, daß nur mit zusätzlichen, entwickelnden Maßnahmen die - mit dem BNatSchG erweiterten - Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege umzusetzen sind. Nur wenn zusätzlich zur Landschaftserhaltung auch

Landschaftsentwicklung betrieben wird, könne die gefährdete und beeinträchtigte natürliche Umwelt wiederhergestellt oder im Sinne einer nachhaltig leistungsfähigen und ökologisch vielfältigen Landschaft entwickelt werden (BT-DRUCKSACHE 7/886, 1973, S. 24). Als grundsätzliche zusätzliche Annahme liegt dem vorliegenden Handlungsmodell demnach zugrunde, daß insbesondere durch entwickelnde Maßnahmen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - wenn auch nur begrenzt - verbessert werden kann.

Diese aus den Ergebniszielen des FlurbG ableitbare erweiterte Grundannahme hat sich allerdings nicht auf Vollzugszielebene niedergeschlagen. Das FlurbG n.F. macht keine konkreten Aussagen darüber, welche lenkenden Maßnahmen wo durchgeführt werden sollen.

4.6 Zusammenfassende Bewertung der Programmfaktoren insbesondere hinsichtlich Naturschutz und Landschaftspflege

Auslösender Faktor für die Gesetzesnovellierung war die sich in verschiedenen Gesetzen niederschlagende allgemeine Bodenrechtsreform, in die die Flurbereinigung auf Druck von "außen" einbezogen wurde. Es ist zu vermuten, daß die Problemwahrnehmung weder im naturschützerischen noch in den anderen beiden Bereichen, weder alleine noch in Kombination, zur Änderung der gesetzlich fixierten Programmziele geführt hätte.

Mit dem parallel stattfindenden Gesetzgebungsverfahren zum BNatSchG, in dem die naturschützerischen Ober- und Programmziele - unmittelbar verbindlich für die Länder - neu definiert wurden und für deren Umsetzung die Landschaftsplanung sowie die Eingriffsregelung eingeführt wurden, fand keine inhaltliche Abstimmung statt; lediglich die neuen Begriffe wurden ins neue FlurbG übernommen. Die Regelung des Verhältnisses der beiden Gesetze zueinander sollte einer späteren Konkretisierungsphase vorbehalten bleiben, wie es von STRACK (1975, S. 68 f) vorausgesagt worden war und wie es mit der gemeinsamen Bekanntmachung von LANa und ArgeFlurb (BMELF 1983) geschah.

Mit der Übernahme der Neudefinition des Begriffs "Landeskultur" in das Gesetz wurde nun - nach Auffassung der überwiegenden Quellen - ein "passendes" Programmziel zwischen von außen gesetztem Oberziel und prinzipiell vorhandenen Ergebnis- und Vollzugszielen geschaffen; die Zielbildung war somit - eher von "unten" nach "oben" statt idealtypisch von "oben" nach "unten" - abgeschlossen worden.

Die Ergebnisziele wurden im FlurbG n.F. im wesentlichen aus dem FlurbG a.F. übernommen. Neu hinzu kam - in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNatSchG - das Ziel der "Entwicklung von Natur und Landschaft" über den Erhalt hinaus.

Es fällt auf, daß sich die Interpretation der in § 37 FlurbG in-direkt enthaltenen Ziele aufgrund der mehrfachen Formulierungen relativ schwierig gestaltet(e) und nur in Abstimmung insbesondere mit der Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG von einem länderübergreifenden Gremium aus Fachleuten des Naturschutzes und der Flurbereinigung geklärt und festgeschrieben wurde - und zwar erst Anfang der 80er Jahre. Hierbei wurde festgestellt, daß nicht die Flurbereinigung an sich, sondern nur die von ihr vorgenommenen

Einzelmaßnahmen den Eingriffstatbestand erfüllen - i.d.R. die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Eine zusammenfassende Wertung der Eingriffsregelung ist an dieser Stelle nicht möglich, da sie aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der rahmenrechtlichen Vorschriften des § 8 BNatSchG durch die Naturschutzgesetze der Länder von der Flurbereinigung länderspezifisch unterschiedlich gehandhabt werden muß.

Die auf Länder- bzw. länderübergreifender Ebene bereits vor der Gesetzesnovellierung ausgearbeiteten Vollzugsziele wurden - bis auf die direkt an die einzelnen Eigentümer gerichteten und mit regulativem Instrumentarium gekoppelten Vollzugsziele zum Erhaltungsaspekt - nicht auf Gesetzesebene übernommen.

Von den möglichen einsetzbaren Instrumenten für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthält das FlurbG lediglich die regulativen und die prozeduralen. Die "starken" regulativen Instrumente - Verbot und Gebot - sind dem Ergebnisziel "Erhaltung" bzw. den entsprechenden Vollzugszielen zugeordnet. Diese in den Vorläufergesetzen zum FlurbG geschaffene Kombination ist auch im novellierten FlurbG fast unverändert beibehalten worden. Ein Grund hierfür ist sicherlich die Tatsache, daß von seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Erhaltung höchste Priorität zukommt - wie auch der § 8 BNatSchG deutlich macht. Als weiterer Grund kommt aber auch eine für die Planung in der Flurbereinigung notwendige "Sicherheit im Bestand" - auch im Hinblick auf die spätere Abfindung der Grundstückseigentümer - in Betracht.

Die im FlurbG vorgesehenen "schwächeren" prozeduralen Instrumente wurden im Laufe der Entwicklung - auch mit der Novellierung des FlurbG 1976 - immer weiter verfeinert. Mit Hilfe des prozeduralen Instrumentariums soll der Planungsprozeß in der Flurbereinigung in der Weise gesteuert werden, daß die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst umfassend erreicht werden.

Daß bei dem vorhandenen "Naturschutzinstrumentarium" im FlurbG der Schwerpunkt heute bei den prozeduralen Instrumenten liegt, läßt sich auch durch die Wandlung der Flurbereinigung zu einem integrales Neuordnungsinstrument erklären. Neben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat die Flurbereinigung bei der Neugestaltung eine Vielzahl von Interessen anderer Bereiche zu wahren und gegeneinander abzuwägen. Das prozedurale Instrumentarium ist für die Koordinierung dieser Interessen das einzig geeignete. Somit mußte das aufgrund seines prozeduralen Charakters von materiellen Zieländerungen weitgehend unabhängige Instrumentarium in Anlehnung an die bestehenden Verfahrensschritte lediglich geringfügig ausgebaut werden.

Im Rahmen des Handlungsmodells ist eine Kausalkette herstellbar, die jedoch in dem notwendigerweise allgemein gehaltenen Gesetz eine Lücke bei den Vollzugszielen läßt, die allerdings auf nachgeordneter Ebene gefüllt wird.

Diesem Handlungsmodell liegt als grundlegende Annahme zugrunde, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch ausgleichende und insbesondere durch entwickelnde Maßnahmen positiv beeinflussbar ist.

5 KONKRETISIERUNG DES PROGRAMMS AUF LÄNDEREBENE BEZÜGLICH ...

5.1 ... der Vollzugsziele

Das FlurbG enthält, wie aufgezeigt, keine Vollzugsziele zu den Ergebniszielen "Ausgleich von Eingriffen" und "Entwicklung", sondern lediglich im § 34 FlurbG zum Ergebnisziel "Erhalt bzw. Eingriffsminimierung". Diese Lücke wird in den Richtlinien, Erlassen und Verfügungen auf Länderebene geschlossen; hier werden auch Vollzugsziele zu den übrigen Ergebniszielen formuliert (vgl. Tab. 1-3). Dabei sind diejenigen Regelungen der Länder von Interesse, die im Untersuchungszeitraum (insbesondere von 1980 bis Ende der 80er Jahre) galten, auch wenn sie bereits vor der Novellierung des FlurbG formuliert wurden (NW, SCHL.-H., BAY., Verwaltungsvorschriften zu Vollzugszielen). Neben den Vorschriften der Flurbereinigungsverwaltungen der Länder enthalten auch die Naturschutz- bzw. Landschaftspflegegesetze der Länder (NW, SCHL.-H., BAY., Landschaftsgesetze) Vollzugsziele, die zu materiell-rechtlichen Änderungen und Ergänzungen der Fachgesetze - so auch des FlurbG - führen; auch sie werden daher in den Tabellen aufgeführt.

Die Vollzugsziele geben die verschiedenen Eigenschaften des Outputs vor; sie legen fest, welche Landschaftselemente erhalten werden sollen, auf welche Weise Maßnahmen, die als unvermeidbare Eingriffe eingestuft werden, auszugleichen sind und welche landschaftspflegerischen Maßnahmen darüber hinaus vorgenommen werden sollen. Dabei orientieren diese Ziele sich bei der Begriffswahl zum einen an den üblichen - wenn auch von Land zu Land leicht differierenden - Bezeichnungen für die verschiedenen, real existierenden Landschaftselemente wie Hecken, Tümpel, Bäume etc.; zum anderen werden aber auch Begriffe wie "wertvolle Biotope" verwandt, die noch interpretationsbedürftig sind.

Aufgearbeitet nach den einzelnen Zeitphasen ergibt sich für die drei Bundesländer folgende Entwicklung der Vollzugsziele:

In Bayern waren Ende der 70er Jahre immer noch die in der Entschließung von 1951 - sie galt bis 1988 - aufgestellten Vollzugsziele maßgeblich, die jedoch von der Bandbreite her bereits durchaus vergleichbar waren mit den in den "Empfehlungen des Arbeitskreises Flurbereinigung und Landespflege" (BMELF 1974) enthaltenen. Sie bedachten sowohl das Ergebnisziel "Erhaltung bzw. Eingriffsminimierung" als auch das Ziel "Entwicklung". Ebenso schlugen sich die Richtlinien für den ökologischen Gewässerausbau in Nordrhein-Westfalen von 1980 als landesweite und somit auch für die Flurbereinigung geltende Vollzugsziele nieder.

Die Mitte bis Ende der 70er Jahre entwickelten Verfahren zur Ermittlung der Wertigkeit von Landschaftsbestandteilen hatten Vollzugsziele zur Folge mit beispielsweise der Formulierung: "Rücksichtnahme auf die im Bewertungsverfahren als erhaltensnotwendig eingestuften Landschaftsbestandteile". Dabei beschränkte sich das in Schleswig-Holstein entwickelte Bewertungsverfahren auf die Bewertung von Knicks, das für Schleswig-Holstein herausragende Landschaftselement.

Tab. 1 Vollzugsziele Nordrhein-Westfalen

1976	- Minimierung von Eingriffen bei, bzw. Ausgleich/Ersatz für: <ul style="list-style-type: none"> o Aufschüttungen ab 2 m Höhe und mit einer Grundfläche von mehr als 400 qm o Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen o Ausbau von Gewässern o Entwässerung von Mooren, Sümpfen und Brüchen sowie Beseitigung von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 qm o Umwandlung von Wald o Beseitigung von Hecken, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind
1979	- Vorgabe von Pflanzbreiten von i.d.R. 3-4 m für verschiedene Arten von landschaftsgestaltenden Anlagen (Regeldarstellungen)
1980	- keine Beseitigung oder Beeinträchtigung wertvoller Biotope und wertvoller Einzelschöpfungen der Natur, wobei letztere Naturdenkmalen nach § 22 LG-NW vergleichbar sind - Erhaltung, Schutz oder Sicherung vorhandener wertvoller Bestände Vorrang geben vor Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzpflanzungen - netzartige Anlage wechselseitig wirksamer Biotope, auf deren Neuanlage der Begriff der landschaftsgestaltenden Maßnahmen nach § 37 FlurbG ausgedehnt wurde - Erhaltung und Ausweisung geeigneter Rand- und Restflächen - natürliche Sukzession von Brachflächen - Überführung wertvoller Biotope in öffentliches Eigentum - möglichst Erhaltung auch der gemäß Bewertungsverfahren nur bedingt erhaltenswürdigen Landschaftselemente
1980	- ökologischer Ausbau von Gewässern hinsichtlich Ausbaueisen, Trassierung und Landschaftsplanung
1983	- Erhaltung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, Bruch- und Auwäldern, Seen, Ried oder Röhricht, Magerrasen, Binnendünen und offenen, großflächigen Zwergstrauchheiden
1985	- eher Eigenentwicklung der Vegetation als das Einbringen krautiger Pflanzen
1986	- Verbreiterung der Gewässer-Lebensräume durch Nichtnutzung oder extensive Nutzung - Minimierung von Eingriffen bei, bzw. Ausgleich/Ersatz für: <ul style="list-style-type: none"> o Beseitigung von wildwachsender Vegetation (Gehölze, Wildkräuter) auch auf unbefestigten Wegen, sofern sie Bestandteile des Biotopnetzes sind, sowie von Obstbäumen durch deren Versetzung oder durch flächengleichen Ersatz o Herstellung gebundener Wegebefestigungen (Asphalt, Beton, Pflaster) durch Entfestigung vorher vorhandener gebundener Wegebefestigung und Überführung der Fläche in Wildwuchs, in Wald oder landwirtschaftliche Nutzfläche oder durch Ausweisung und Herstellung von vegetationsbestandenen Seitenstreifen, Seitengräben an Wegen oder durch Flächen mit wildwachsenden Pflanzen außerhalb der Wege, jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsstelle oder durch die Anlage von Erdwegen mit Entwicklung von Gräser- und Kräuterwildwuchs ("grüne Wege") flächengleich zum Eingriff o Reliefveränderungen durch Erdbaumaßnahmen für den Wegebau, bei denen Längstransporte bzw. Transporte über größere Entfernungen erforderlich werden, durch vielfältige Maßnahmen - z.B. Schaffung von Böschungsfächen oder Stillwasserbereichen - möglichst im Eingriffsbereich - ökologischer Ausbau von Gewässern ist gleichzeitig Ausgleich für die mit ihrem Ausbau verbundenen Eingriffe - möglichst keine Umwandlung von Wald, soweit unvermeidbar flächengleicher Ersatz - möglichst keine Beseitigung von Tümpeln und Weihern, soweit unvermeidbar flächengleicher Ersatz - möglichst kein Einschleifen von Böschungen und Hangterrassen; bei Unvermeidbarkeit Ausgleich wie bei Reliefveränderungen - ggf. Ausgleich- bzw. Ersatzbeschaffung für den Bau von Erdwegen und die Herstellung gebundener Wegebefestigungen, sofern sie innerhalb wertvoller Biotope erfolgen sollen - Anlegung strenger Maßstäbe (Vermeidung, Untersagung) bei Landschaftselementen der Stufe I und II und bei mehrfachem Flächenausgleich Maßnahmenuntersagung
1988	- Ausgleichsfläche größer Eingriffsfläche bei Eingriffen in Biotope wie Hecken, Wald oder Feuchtgebiete - Minimierung von Eingriffen bei, bzw. Ausgleich/Ersatz für flächige Grundwasserabsenkungen durch die Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (z.B. durch Wiedervernässung oder die Schaffung von Gewässerschutzstreifen)

Tab. 2 Vollzugsziele Schleswig-Holstein

1973	- Minimierung von Eingriffen bei, bzw. Ausgleich/Ersatz für: <ul style="list-style-type: none"> o Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Ausfüllungen o die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen im Außenbereich o den Ausbau von Gewässern o die Entwässerung von Mooren, Sümpfen und Bächen
	- keine Eingriffe in Moore, Sümpfe, Brüche und Knicks
1978	- Beschränkung des Ausbaus von Wirtschaftsw. mit schwerer Befestigung auf i.d.R. 1,2 km je 100 ha bearbeiteter Fläche
1979	- Sicherung schutzwürdiger Flächen und wertvoller natürlicher Bestände
	- Erhaltung, Instandsetzung, Erweiterung und Neuschaffung wertvoller Bestandteile des Landschaftshaushaltes (auch wenn es nicht im Interesse der Teilnehmer liegt): Vornahme von Bepflanzungen, Anlage von Wasserflächen
	- Schaffung, Wiederherstellung und Sicherung von für den Naturschutz wertvollen Bereichen (z.B. Anlage oder Renaturierung von Feuchtflächen; Pflege von Bäumen)
1980	- keine wesentliche Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried, Röhricht, offenen großflächigen Zwergstrauchheiden
	- keine Beschränkung mehr des Ausbaus von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung auf in der Regel 1,2 km je ha bearbeiteter Fläche
	- <u>keine</u> Minimierung des bzw. <u>kein</u> Ausgleich/Ersatz für den Ausbau eines bisher nicht oder nur mit wassergebundener Decke befestigten Weges auf vorhandenem Planum bei unveränderter Linienführung, da kein Eingriff
	- Minimierung von Eingriffen bei, bzw. Ausgleichs/Ersatz für die Beseitigung eines Knicks infolge Wegeverbreiterung oder für einen Wegeausbau in einem Landschaftsschutzgebiet, wenn er dessen Schutzzweck zuwiderläuft
1981	- möglichst Erhaltung von Knicks und anderen bedeuten den landschaftsgestalt. Anlagen (Vorzug vor Neuanpflanzung)
	- Minimierung von Eingriffen bei, bzw. Ausgleich/Ersatz für die Beseitigung von Knicks
	- Erhaltung und Schaffung eines netzartigen Windschutzes in der Geest
	- Erhaltung höherwertiger Knicks vor Erhaltung geringwertiger
	- möglichst Übereinstimmung von neuen Grenzen mit Knicks, (aber möglichst Schlaggrößen von 10-20 ha)
	- Erhaltung, bzw. Wiederherstellung oder Neuschaffung eines Knickverbandes auch nach unvermeidbarer Auflockerung; mindestens 60 m je ha, wenn Knicks landschaftstypisch sind
	- Ausgleich von Knickbeseitigungen infolge Wegeverbreiterungen oder Gewässerausbau durch einen mindestens 2 m breiten, begrüntem, vor Überpflügen geschützten Randstreifen
	- ansonsten Ausgleich von Knickbeseitigungen durch: Knickversetzung, Anlage von 2000-4000 m ² großen über die Feldmark verteilten Feldgehölzen, Schaffung von kleinen Wasserflächen, Ausscheiden ökologisch besonders bedeutender Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, Anlage von ein- oder mehrreihigen Pflanzungen zu ebener Erde oder auf vorhandenem lückenhaftem Bewuchs;
	Verhältnis von Eingriffsgröße zu Ausgleichsfläche:
	1 km Beseitig. Knick Klasse I - 1000 qm Ausgl.fl.
	" " " " II - 700 qm "
	" " " " III - 400 qm "
	" " unbewachs. Erdwall - 100 qm "
	- möglichst Verbindung von Feldgehölzen mit Knicks und Wasserflächen
	- möglichst Ausscheidung von Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung aus der landwirtschaftlichen Nutzung
	- Ausgleich unvermeidb. Beseitig. von erhaltenswert. flächenhaften Anlagen durch flächenhaften Ersatz gleicher Größe
1982	- Minimierung von Eingriffen bei, bzw. Ausgleich/Ersatz für: <ul style="list-style-type: none"> o Entwässerung von "sonstigen Feuchtgebieten" o Beseitigung von Wald, Alleen, Knicks, Ufervegetationen, Heiden, Dünen und Trockenrasen
1985	- Ausweisung neuanzulegender oder auszubauender Gewässer möglichst breiter als wasserwirtschaftlich notwendig, um Ruhezone zu schaffen
	- Minimierung von Eingriffen bei, bzw. Ausgleich/Ersatz für: <ul style="list-style-type: none"> o Verfüllung von Grenzgräben o Änderungen an Tümpeln, Feuchtflächen, Feldgehölzen und Trockenrasenbiotopen
1987	- eher Räumung eines Vorfluters als dessen Ausbau
	- naturnahe Gestaltung bei neu auszubauenden Gewässern
	- Schaffung flächengleichen Ausgleichs/Ersatzes für alle Eingriffsmaßnahmen
1988	- großzügige Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	- Minimier. von Eingriffen bei, bzw. Ausgleich/Ersatz für die Versiegel. von Wegeteilen durch ausreich. breite Randstr.
1989	- Gewässerausbau nur noch in Ausnahmefällen

Tab. 3 Vollzugsziele Bayern

1951	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst keine Beseitig. oder Veränder. bestehender Windschutzhecken, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume - Planung von Neupflanzungen (schon beim Entwurf der neuen Wege- und Gewässer) - Anpassung der Linienführung der Hauptwege an das Gelände und möglichst Verwertung des Baum- und Strauchbewuchses der Ränder des alten Weges; nach Möglichkeit Vermeidung langer, gerader Strecken - möglichst wenig Abweichung der Linienführung vom Verlauf der alten Bäche und Gräben; möglichst Erhaltung von Inseln und deren Bewuchs - möglichst natürliche Gestaltung von Uferbefestigungen - Berücksichtigung voraussichtlicher Wirkungen von beabsichtigten Senkungen des Grundwassers auf das umliegende Kulturland, sowie auf Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile - möglichst Erhaltung von Altwässern, Teichen, Weihern, Tümpeln und Kleinmooren - Bepflanzung der Ränder von Altwässern, Teichen etc. mit Busch- und Baumgruppen soweit notwendig
1981	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung, Wiederherstell. und Schaffung von ökolog. wertvollen naturnahen Bereichen wie z.B. Biotope, Flachteiche - keine wesentliche Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden - Vornahme von Bepflanzungen wie z.B. Schutzpflanzungen, Hecken, Feldgehölzen etc. - Gestaltung und Bepflanzung von Uferzonen - Anlage landschaftsgestaltender kleinerer Wasserflächen - Erwerb und Sicherung wertvoller naturnaher Bestände - Pflege ökologisch wertvoller naturnaher Landschaftsbestandteile
1982	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst keine Zerstörung, Beschädigung, nachhaltige Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflächen (= Anlage 1 des BayNatSchG) oder Mager- und Trockenstandorte (= Anlage 2 des BayNatSchG) (6d-Flächen)
1984	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sanierung von bedeutsamen Landschaftselementen - Erhaltung, Sanierung, Vergrößerung und Neuschaffung spezifischer, flächenhafter oder Saumbiotope mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion - Erhaltung und Neuschaffung von Feuchtbiotopen und ihre Vernetzung mit anderen naturnahen Flächen - möglichst weitmaschiges Wirtschaftswegenetz mit geringen Fahrbahnbreiten und verstärkter Einsatz von Spurbahnbefestigungen - Beschränkung des Ausbaus von Gewässern auf das Notwendigste - naturnahe Gestaltung von Gewässern - Lebendverpflanzung von Hecken und Bäumen - Schaffung von Naß- und Feuchtflächen - Schaffung eines Biotopverbundsystems - Wiedereinbringung von wirksamen Grünstrukturen und Biotopen in ausgeräumten intensiv genutzten Agrarlandschaften - Rekultivierung von aufgelassenen Halden und Deponien bzw. Überlassung der natürlichen Sukzession - Einbindung von Dörfern in die Landschaft durch Gestaltung der Dorfränder - Einbindung von Gewässern und Verkehrswegen in die Landschaft durch Begleitpflanzungen - Zweckmäßige Festlegung der Feld-Wald-Grenze - Ausscheidung naturnaher Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung
1988	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und im möglichen Umfang Sicherung der für die ökologische Funktion und den Bestand von Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorte (Art. 6d BayNatSchG) sowie seltener Biotope notwendigen Randbereiche - Erhaltung und im möglichen Umfang Sicherung von Quellhängen, naturnahen Uferbereichen, nicht bewirtschafteten Gras- oder Krautflächen sowie Wasserflächen einschließlich der für die ökologische Funktion und den Bestand notwendigen Randbereiche - möglichst Erhaltung von Alleen, Streuobstbeständen, Hecken, Uferbewuchs und Geländemulden sowie größerer Raine - Erhaltung und Verbesserung ökologisch wichtiger Landschaftsbestandteile, insbesondere von Kleinstrukturen, Versetzung Vorrang vor Neuanlage - Grundsätzlich keine Verrohrung natürlicher und naturnaher Gewässer - Erhaltung und Neuanlage von Uferstreifen und Gestaltung mit standortgerechter gewässerbegleitender Vegetation - Planung und Ausführung des neuen Wege- und Gewässernetzes sowie der landschaftspflegerischen Anlagen in der Weise, daß eine hangparallele Bewirtschaftung ermöglicht wird - Beschränkung der Versiegelung von Flächen auf das unumgänglich notwendige Maß - im möglichen Umfang naturnahe Gestaltung bisher versiegelter Flächen - Erhaltung und Sicherung sowie nötigenfalls Neuschaffung von Schutzpflanzungen und erosionshemmenden Geländestrukturen

In den Landschaftsgesetzen der Länder wurde Mitte der 70er Jahre die Eingriffsregelung rechtlich fixiert. Die Vollzugsziele spiegeln die Ausgestaltung dieser Regelung in den einzelnen Ländern wider:

In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurden zwecks einfacherer Handhabung in den Landschaftsgesetzen Positivlisten mit Regeleingriffen aufgestellt - eine Praxis, die im BNatSchG den Ländern zugestanden wurde. Entsprechend diesen Regeleingriffen können für diese beiden Länder Vollzugsziele mit der Formulierung "Minimierung von Eingriffen bei, bzw. Ausgleich/Ersatz für:..." aufgestellt werden. Die Listen dieser Vollzugsziele weisen dabei kaum wesentliche Unterschiede auf; in der Hauptsache handelt es sich um Eingriffe durch Wegebau und wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie um Beeinträchtigungen von Biotopen. Doch auch die Formulierung der Regeleingriffe ließ noch Interpretationsspielraum, den die Flurbereinigungsverwaltungen unterschiedlich ausschöpften. So legte beispielsweise zwar das LPLegG-SH von 1973 "die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen im Außenbereich" als Eingriff fest, die Flurbereinigungsverwaltung konkretisierte aber 1980, daß der "Ausbau eines bisher nicht oder nur mit wassergebundener Decke befestigten Weges auf vorhandenem Planum bei unveränderter Linienführung" kein Eingriff sei; dies wurde demnach nicht als "wesentliche" Änderung eines Weges gewertet. Davon wurde erst ausgegangen, wenn es infolge einer Wegeverbreiterung zur Beseitigung eines Knicks kommt oder wenn der Ausbau eines Weges in einem Landschaftsschutzgebiet dessen Schutzzweck zuwiderläuft.

Das BayNatSchG kennt im Gegensatz zu den beiden anderen Ländern keine Positivliste der Regeleingriffe, so daß folglich in Bayern keine entsprechenden Vollzugsziele formuliert wurden.

In Schleswig-Holstein und Bayern gaben die Landschaftsgesetze dieser Zeitphase außerdem bereits entsprechend dem theoretischen Erkenntnisstand vor, in welche wertvollen Landschaftsbestandteile Eingriffe möglichst vermieden werden sollten; dies waren insbesondere Moore, Sümpfe, Brüche. Im LG-NW fehlt dagegen eine solche Aufzählung.

Anfang der 80er Jahre wurden, nachdem auch die ArgeFlurb neue Empfehlungen "Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege" (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLURBREINIGUNG 1980) erarbeitet hatte, in den drei Bundesländern die Grundsätze für die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu formuliert bzw. ausgebaut.

In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurde in den entsprechenden Erlassen und Verfügungen - insbesondere von 1980 bzw. 1981 - bereits die Eingriffsregelung aufgegriffen. Während Nordrhein-Westfalen sich hierbei noch auf die allgemeine Formulierung "Erhaltung Vorrang geben vor Ausgleich bzw. Ersatz" beschränkte, wurden in Schleswig-Holstein bereits konkrete Ausgleichsmaßnahmen - allerdings nur für die Beseitigung von Knicks - vorgegeben und das Verhältnis von Eingriffs- zu Ausgleichsfläche exakt festgeschrieben.

Allerdings schlug sich die durch die Landschaftsgesetze vorgegebene Prüffolge - Vermeidung vor Ausgleich und Ausgleich vor Ersatz - nicht gänzlich auf die Vollzugsziele in diesen beiden Ländern nieder. Dies mag vor allem darin begründet liegen, daß diese Prüffolge selbst noch keineswegs geklärt und widerspruchsfrei vorlag und es auch noch keine ausgereifte "ökologische" Definition des Unterschieds zwischen Ausgleich und Ersatz gab. Jedoch

verbot Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die "Beseitigung oder Beeinträchtigung wertvoller Biotope¹⁾ und wertvoller Einzelschöpfungen der Natur" und nahm damit das Abwägungsergebnis der Prüffolge speziell für diese Bestandteile der Natur eigentlich schon vorweg, da durch dieses Verbot bereits entschieden worden war, daß innerhalb der wertvollen Biotope der Schutz der Landschaft vorrangig und das mit dem Eingriff verfolgte Ziel nachrangig ist. Die in den Landschaftsgesetzen der beiden Länder bereits vorgenommene Definition von Wegebaumaßnahmen als Eingriff wurde von den jeweiligen Flurbereinigungsverwaltungen jedoch noch nicht aufgegriffen. Mit anderen Worten: Der Wegebau wurde immer noch als nicht vermeidbar angesehen; die neuen Wege sollten - im Sinne der Eingriffsminimierung - lediglich so geführt werden, daß z.B. Bäume, Tümpel etc. nicht geschädigt werden.

In den bayerischen Erlassen (1984) wurde weiterhin auf Vollzugsziele zum Ergebnisziel "Ausgleich von Eingriffen" verzichtet. Hier wurden vielmehr weitere Vollzugsziele formuliert, die sich mit der Neuschaffung von Landschaftselementen beschäftigen, ohne zu unterscheiden, ob es sich hierbei um Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder um darüber hinausgehende Entwicklungsmaßnahmen handeln soll. Man vertrat die Auffassung, daß das landespflegerische Wirken der Flurbereinigung ohnehin über die Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen hinausgehe und die für die Praxis in der Regel rein akademische Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen vermieden werden sollte (MANGER 1981). Dies kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß in Bayern ebenso Eingriffe vorgenommen wurden.

Die Sicherung wertvoller Bestände war ebenfalls in den Erlassen aller drei Länder zu finden. In Nordrhein-Westfalen wurde dabei deutlich gemacht, daß dies vorrangig durch die Überführung wertvoller Biotope in öffentliches Eigentum geschehen soll und auch Bayern nennt den Erwerb solcher Bestände als Ziel.

Auffällig ist, daß im schleswig-holsteinischen Erlaß von 1981 die Vollzugsziele sich schwerpunktmäßig mit den Knicks beschäftigten - entsprechend der Vorgehensweise beim Bewertungsverfahren - während die übrigen Landschaftselemente nur am Rande erwähnt werden. Nordrhein-Westfalen und Bayern dagegen sprechen allgemein "wertvolle Biotope" an, ohne eine Art besonders hervorzuheben.

In allen drei Bundesländern ist in diesen Erlassen Anfang der 80er Jahre bereits das Vollzugsziel "Biotopverbundsystem" zu finden - wenn auch nicht genau dieser Begriff gewählt wird: In Nordrhein-Westfalen wird die "netzartige Anlage wechselseitig wirksamer Biotope" angestrebt, in Schleswig-Holstein die Neuanlage eines "Knickverbandes" und in Bayern die "Vernetzung ökologisch wertvoller Flächen etc."

Durchweg fehlen allerdings Vollzugsziele, die vorgeben, welche Größe bei den zu erhaltenen und neuzuschaffenden Biotopen angestrebt werden soll; ebensowenig wird i.d.R. ein bestimmter Anteil naturnaher Flächen an der Gesamtfläche gefordert. Lediglich in Schleswig-Holstein ist die Aussage zu finden, daß die neu anzulegenden Feldgehölze eine Größe

¹⁾ Die Verwendung dieses Begriffs wurde unter Bezugnahme auf den Zusammenarbeitserlaß von 1980 stark kritisiert, weil Biotope nicht "wertvoll", zu "erhaltende", "natürliche" Flächen sind, sondern das in der gesamten (unbesiedelten wie besiedelten) Landschaft ohne jede Unterbrechung aneinanderschließende und ineinandergreifende Gefüge (Mosaik) aller Lebensstätten von Tieren und Pflanzen (ERZ 1981, S. 15) Diese Definition ist zwar naturwissenschaftlich zutreffend, für die praktische Arbeit bedarf es jedoch einer Raumgliederung.

von 2000-4000 qm haben sollen und daß dort, wo Knicks landschaftstypisch sind, der Knickbestand mindestens 60 m je ha betragen soll.

Die Mitte bis Ende der 80er Jahre in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein neu hinzugekommenen Vollzugsziele definieren im wesentlichen weitere Eingriffe und die entsprechenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.

Besonders umfangreiche und detaillierte Vollzugsziele dieser Art, die auch eine exakte Quantifizierung der Eingriffe zulassen, werden in dieser Zeit in Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Neben der Beseitigung der klassifizierten Landschaftselemente wird 1986 nun auch die Herstellung gebundener Wegebefestigungen (Asphalt, Beton, Pflaster) als Eingriff deklariert - nicht jedoch von Schotterwegen. Als möglicher Ausgleich wird zum einen die Entsiegelung von Flächen und deren Überführung in Wildwuchs, in Wald oder aber auch in landwirtschaftliche Nutzfläche gewertet¹⁾. Als weiterer möglicher Ausgleich wird darüber hinaus die Herstellung von vegetationsbestandenen Seitenstreifen und die Anlage "grüner Wege" bzw. von Erdwegen aufgeführt. Umgekehrt kann hiernach jetzt aber auch der Bau grüner Wege als Eingriff angesehen werden, sofern er in schutzwürdigen Biotopen erfolgen soll. Hiermit wird die absolut formulierte Untersagung von Eingriffen in die schutzwürdigen Biotope - wie es im Zusammenarbeitserlaß von 1980 geschah - nun in gewisser Weise relativiert.

In Schleswig-Holstein wird 1985 nun auch die negative Veränderung anderer Landschaftselemente - außer den Knicks - namentlich als Eingriff festgelegt. Schließlich wird 1988 auch hier wie in Nordrhein-Westfalen Ausgleich bzw. Ersatz für die Versiegelung von Wegeteilen gefordert.

Generell wird in beiden Bundesländern ein zur Eingriffsfläche mindestens flächengleicher Ersatz vorgeschrieben. Bei Eingriffen in naturnahe Biotope wie Hecken, Wald oder Feuchtgebiete aber wird seit 1988 in Nordrhein-Westfalen sogar ein Ausgleich bzw. Ersatz verlangt, der flächenmäßig größer sein muß als der Eingriff. Schleswig-Holstein gibt dagegen generell vor, den Umfang der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen großzügig zu bemessen. Die Formulierung der Vollzugsziele läßt außerdem erkennen, daß davon ausgegangen wird, daß für Eingriffe in Wälder und Tümpel lediglich ein Ersatz, aber kein Ausgleich möglich ist. Hinsichtlich der übrigen Eingriffe wird dagegen weiterhin das Begriffspaar "Ausgleich/-Ersatz" verwendet.

In Bayern werden 1988 weitere Vollzugsziele im wesentlichen zum Ergebnisziel "Erhaltung bzw. Eingriffsminimierung" formuliert. Insbesondere wird auch die Beschränkung der Versiegelung von Flächen als Vollzugsziel vorgegeben - was im Grunde der Definition dieser Maßnahme als Eingriff in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gleichkommt.

Mit der Änderung des BNatSchG 1987 wurde mit § 20 c ein Katalog bestimmter besonders erhaltenswerter und schutzwürdiger Biotope aufgestellt. Es wurde bestimmt, daß Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, vorbehaltlich landesrechtlicher Vorschriften unzulässig sind. Damit geht das Bundesgesetz den gleichen Weg wie Schleswig-Holstein und Bayern, die - wie erläutert - bereits in den 70er Jahren für bestimmte Biotope Schutzvorschriften in ihren Landesgesetzen formulierten und die Liste der Biotope - insbesondere Bayern - im Laufe der

¹⁾ Beispielrechnungen hierzu wurden vom LAF AO erarbeitet.

Zeit noch vergrößerten. Da § 20 c BNatSchG jedoch nicht unmittelbar gilt und Nordrhein-Westfalen bisher in seinem Landesgesetz auf Vollzugsziele dieser Art verzichtete, fehlen diese hier.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Vollzugsziele in dem jeweiligen Land keinen vollständig systematischen Aufbau besitzen. Dies ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß sie - wie eingangs erwähnt - sukzessive entwickelt worden sind. Jedoch umfassen die formulierten Vollzugsziele in jedem Land quasi die gesamte Palette möglicher landschaftspflegerischer Maßnahmen; dabei weist jedes der Länder mit spezifischen Vollzugszielkategorien typische Strukturen auf.

Im wesentlichen identisch sind die Vollzugsziele der drei Länder zum Ergebnisziel "Erhaltung". Solche zur Eingriffs-, Ausgleichsregelung sind nur in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu finden. Das Vollzugsziel "Biotopverbundsystem" wiederum kennen alle hier untersuchten Länder.

5.2 ... des finanziellen Anreizinstrumentariums

Das Programm selbst - das FlurbG - sieht keinen direkten finanziellen Anreiz für die Umsetzung der mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele vor; hiernach fallen alle Kosten für die Ausführung der Flurbereinigung - die Ausführungskosten - der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

Die Grundlage für die finanzielle Förderung der Flurbereinigung bildet das GemAgrG. Der aufgrund dieses Gesetzes zu erstellende Rahmenplan enthält die "Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung". Diese werden von den Ländern - unter Ausnutzung des gegebenen Ermessensspielraums - in landeseigene "Finanzierungsrichtlinien Flurbereinigung" (NW, SCHL.-H., BAY., Finanzierungsrichtlinien) umgesetzt. Diese enthalten das finanzielle Anreizinstrumentarium der Flurbereinigung und deren wesentliche Aussagen sind - soweit sie für die vorliegende Untersuchung von Interesse sind - in den Tab. 4-6 zusammengestellt.

Hiernach werden in allen drei Bundesländern Zuschüsse von ca. 80% zu den förderungsfähigen Ausführungskosten gewährt; damit wird immer eine gewisse Eigenbeteiligung der Teilnehmergemeinschaft von ca. 20% verlangt. Die Unterschiede in der Höhe können nur als unwesentlich angesehen werden, so daß nennenswerte Differenzen im finanziellen Anreiz nicht gegeben sind. Lediglich Nordrhein-Westfalen und Bayern machen die exakte Höhe von der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Teilnehmergemeinschaft, der Höhe der Ausführungskosten etc. abhängig, um strukturelle Unterschiede zwischen den Verfahrensgebieten auszugleichen, wohingegen Schleswig-Holstein für alle bis 1986 angeordneten Verfahren einen festen Prozentsatz von 80% vorsieht. Eine grundsätzlich verschiedene Wirkung des finanziellen Anreizinstrumentariums ist aufgrund dieser geringen Unterschiede in der Ausgestaltung allerdings nicht zu vermuten.

Gefördert werden in der Hauptsache die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen und somit auf jeden Fall die potentiellen Eingriffsmaßnahmen, wobei jedoch in allen drei Ländern - gemäß dem entsprechenden Vollzugsziel -

Tab. 4 Finanzielles Anreizinstrumentarium Nordrhein-Westfalen

- | | | |
|------|---|--|
| 1974 | - | Eigenleistung der TG an den Ausführungskosten mindestens 20% im Landesdurchschnitt, wobei der Zuschußsatz im einzelnen Verfahren max. 90% betragen darf |
| | - | Förderung der Ausführungskosten für Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf die Landespflege erforderlich sind - insbesondere Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen -, entsprechend der Förderung der übrigen Ausführungskosten mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe |
| | - | Begrenzung der zuschufähigen Ausführungskosten auf maximal 3.200,- DM/ha bearbeiteter Fläche |
| | - | Beschränkung der Förderung von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung auf 1,2 km/100 ha bearbeiteter Fläche |
| 1977 | - | Förderung des Erwerbs von Flächen, die für Natur- und Landschaftsschutz von besonderer Bedeutung sind und deren Erhaltung ohne die Übernahme in öffentliches Eigentum nicht gewährleistet werden kann, gemäß § 52 FlurbG zu 100% mit Landes-, Kreis- oder Gemeindegeldern |
| 1980 | - | Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landbereitstellung und Gestaltungsmaßnahmen), die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen (Entwicklungsmaßnahmen), durch Zuschüsse bis zu max. 100% aus Landesmitteln |
| | - | Förderung der Kosten für die Erhaltung und Neuanlage von Feldgehölzen und Baumgruppen bis zur Höhe des für das Flurbereinigungsverfahren festgesetzten Zuschußsatzes |
| 1982 | - | Beschränkung aller Maßnahmen der Flurbereinigung auf das unbedingt notwendige Maß |
| 1983 | - | Kopplung der Höhe der Zuschüsse zu den Ausführungskosten aus der Gemeinschaftsaufgabe an die ermittelte Höhe der zuschufähigen Ausführungskosten je ha kostenpflichtiger Fläche, die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Teilnehmer, insbesondere ihrer Verbesserung durch die Flurbereinigung; Zuschüsse zwischen 50 - 85% |
| | - | Begrenzung der zuschufähigen Ausführungskosten auf maximal 3.800,- DM/je ha bearbeiteter Fläche |
| | - | Förderung von Entwicklungsmaßnahmen (Landbereitstellung und Gestaltungsmaßnahmen) durch Zuschüsse nur noch bis max. 80% aus Landesmitteln; ist das Land Nordrhein-Westfalen Eigentümer der Grundstücke oder soll es ihm zugeteilt werden, beträgt der Zuschuß 100% |
| | - | Förderung des Zwischenerwerbs von Land für Zwecke der Flurbereinigung durch Gewährung eines Darlehens bis zu 100% der entstehenden Ausgaben |
| | - | keine Förderung mehr von Maßnahmen, die zur Umwandlung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, Bruch- und Auwäldern, Seen, Ried oder Röhricht, Magerrasen, Binnendünen, offene großflächige Zwergstrauchheiden führen; Förderung der Umwandlung von Feuchtwiesen nur nach Abstimmung gemäß Zusammenarbeitsverbot 1980 |
| 1984 | - | wieder Förderung von Entwicklungsmaßnahmen durch Zuschüsse bis zu max. 100% aus Landesmitteln - auch wenn das Land nicht Eigentümer der Flächen werden soll |
| 1988 | - | Förderung der Ausführungskosten nur noch bis zu einem Zuwendungshöchstsatz von 80%, nur noch im Einzelfall bis 85% wie bisher |

Tab. 5 Finanzielles Anreizinstrumentarium Schleswig-Holstein

- | | |
|------|--|
| 1978 | - Eigenleistung der TG an den Ausführungskosten einheitlich 20% |
| | - Förderung der Ausführungskosten für Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf die Landespflege erforderlich sind - insbesondere Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen -, entsprechend der Förderung der übrigen Ausführungskosten mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe |
| | - Begrenzung der zuschufähigen Ausführungskosten auf maximal 3.200,- DM je ha bearbeiteter Fläche |
| | - Begrenzung der Förderung von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung auf maximal 1,2 km je 100 ha bearbeiteter Fläche |
| 1979 | - Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landbereitstellung und gestaltende Maßnahmen), die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen (Entwicklungsmaßnahmen), durch Zuschüsse bis zu maximal 100% aus Landesmitteln der Naturschutzverwaltung |
| 1980 | - keine Förderung mehr von Maßnahmen, die zur Umwandlung oder sonstigen Beeinträchtigungen von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried, Röhricht sowie offenen großflächigen Zwergstrauchheiden führen |
| | - Aufhebung der Obergrenze für die Förderung von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung |
| | - Begrenzung der zuschufähigen Ausführungskosten auf max. 3.800,- DM je ha bearbeiteter Fläche |
| 1982 | - Förderung solcher landschaftspflegerischer Maßnahmen, die bisher nur mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden konnten - insbesondere Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen - jetzt auch aus Landesmitteln bis max. 80% |
| 1985 | - Aufhebung der vorstehenden Regelung |
| | - Reduzierung der Landeszuschüsse für Entwicklungsmaßnahmen von max. 100% auf max. 90% |
| | - keine Förderung mehr des Erwerbs von Grundstücken für Entwicklungsmaßnahmen; Ausnahmen im Einzelfall möglich |
| 1986 | - Koppelung der Höhe der Zuschüsse zu den Ausführungskosten aus der Gemeinschaftsaufgabe an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der TG für alle nach 1986 angeordneten Verfahren; Beibehaltung der maximalen Zuschufhöhe von 80% |
| | - Aufhebung der Begrenzung der zuschufähigen Ausführungskosten je ha |
| 1989 | - keine Förderung mehr von Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20c des B-NatSchG bzw. der Beeinträchtigung anderer wertvoller Landschaftsbestandteile |

Tab. 6 Finanzielles Anreizinstrumentarium Bayern

- | | |
|------|---|
| 1981 | - Eigenleistung der TG an den Ausführungskosten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, aber 20% im Landesdurchschnitt |
| | - fester Zuschußsatz von 75% - unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit - bei besonders sparsamem Ausbau |
| | - Förderung der Ausführungskosten für Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege erforderlich sind - insbesondere Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen -, sowie von Maßnahmen, die der Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen (Entwicklungsmaßnahmen) - einschließlich des bei dem zur Aufbringung der erforderlichen Flächen notwendigen Landzwischenenerwerbs eventuell entstehenden Mindererlöses - durch Zuschüsse bis maximal 100%, bei den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auch mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe, bei den Entwicklungsmaßnahmen nur mit Landesmitteln |
| | - Begrenzung der zuschufähigen Ausführungskosten auf max. 3.800,- DM je ha bearbeiteter Fläche |
| | - keine Förderung der Umwandlung oder sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Sumpf, Ried und Röhrriech sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden |
| 1984 | - Aufhebung der Obergrenze für die zuschufähigen Ausführungskosten |
| | - Insbesondere Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen, die der Sicherung, Wiederherstellung und Schaffung von Biotopverbundsystemen dienen, bis maximal 100% |
| 1987 | - Festlegung der Eigenleistungen der TG auf mindestens 20% in jedem einzelnen Flurbereinigungsverfahren |
| | - keine Förderung mehr von landschaftspflegerischen Maßnahmen, deren Kosten 90.000 DM überschreiten |

die Förderung solcher Maßnahmen ausgeschlossen ist, die zur Umwandlung oder sonstigen Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen etc. führen.

Die Förderung der potentiellen Eingriffsmaßnahmen blieb - zumindest hinsichtlich des Prozentsatzes - auch über die Jahre hinweg relativ konstant; eine nennenswerte Zurücknahme in der Höhe ist nicht zu verzeichnen.

Bis Mitte der 80er Jahre wirkte der finanzielle Anreiz immer in Verbindung mit einer festen Obergrenze für die zuschufähigen Ausführungskosten pro Hektar, um den Maßnahmenumfang so in Grenzen zu halten. Durch ihre Aufhebung kam zum Ausdruck, daß der Umfang der förderungsfähigen Maßnahmen sich richtigerweise allein aus der fachlichen Notwendigkeit ergeben sollte.

Die Finanzierungsrichtlinien aller drei Länder schließen - aufgrund einer Vorgabe der Förderungsgrundsätze im Rahmenplan - in die förderungsfähigen Ausführungskosten auch diejenigen mit ein, die nach § 37 Abs.1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege erforderlich sind. Demnach existiert neben einer Förderung für die Eingriffsmaßnahmen auch eine finanzielle Förderung für die notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.

In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist die Förderung dieser Maßnahmen identisch mit der Förderung der o.g. Eingriffsmaßnahmen; von 1982 - 1985 war in Schleswig-Holstein hierfür auch der Einsatz reiner Landesmittel - unabhängig von der Gemeinschaftsaufgabe - möglich. In Bayern dagegen werden sie seit 1982 bis zu 100% bezuschußt; hier trägt das Land Bayern den durch das GemAgrG nicht abgedeckten Teil der Kosten, da nach Art. 23 Abs. 1 LwFöG zu den Ausführungskosten für Flurbereinigungsmaßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft ein Zuschuß von bis zu 100% gewährt werden kann.

Eine Förderung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, die über die notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und diejenigen landschaftspflegerischen Maßnahmen, die im gemeinschaftlichen, d.h. wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer liegen - wie z.B. Erosionsschutzanlagen -, hinausgehen, läßt das GemAgrG offensichtlich nicht zu. Seit dem ersten Rahmenplan von 1973 zu diesem Gesetz wird in der Einführung ausdrücklich klargestellt, daß Maßnahmen, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Landschaftspflege dienen, nicht aus der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden können.

Aufgrund dieser Tatsache haben alle drei Länder eigene, gesonderte Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen (NW, SCHL.-H., BAY., Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen), um diese Lücke zu schließen. Die Höhe der Förderung dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, beträgt in Nordrhein-Westfalen und Bayern max. 100%, in Schleswig-Holstein seit 1985 - zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit der Eigentümer dieser Maßnahmen - nur noch max. 90%.

Die quasi Vollfinanzierung dieser Maßnahmengruppe in allen drei Bundesländern macht deutlich, daß hier nicht von einem finanziellen Anreizinstrument im gewöhnlichen Sinne gesprochen werden kann. Bei den Adressaten -den Landwirten - kann die Umsetzung dieser Maßnahmen nicht "finanziell angereizt" werden, da sie in der Regel von ihnen aufgrund fehlender wirtschaftlicher Vorteile gar nicht erwünscht sind. Nur eine Vollfinanzierung kann sie - wenn überhaupt - zur Durchführung solcher Maßnahmen veranlassen.

Da die Bereitstellung der für die Realisierung dieser Maßnahmengruppe erforderlichen Flächen i.d.R. nicht über den Abzug nach § 47 FlurbG erfolgen kann, sehen Nordrhein-Westfalen und Bayern auch eine finanzielle Förderung hierfür vor; die Förderhöhe beträgt ebenfalls max. 100%. Im Gegensatz zu diesen beiden Ländern verzichtet Schleswig-Holstein seit 1985 auf eine solche Förderung. Hier wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Flächen für die durchzuführenden Gestaltungsmaßnahmen von den Eigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt werden; Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

Darüber hinaus gibt es in Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Vollzugsziel "Überführung wertvoller Biotope in öffentliches Eigentum" seit 1977 über den Landbereitstellungs- bzw. Landbeschaffungserlaß (NW, Erlasse zur Landbereitstellung) die Möglichkeit, große, besonders schützenswerte Flächen anzukaufen, in öffentliches Eigentum zu überführen und so ihren Schutz zu gewährleisten.

5.3 ... des prozeduralen Instrumentariums

Das prozedurale Instrumentarium des Programms selber - des FlurbG - ist durch Richtlinien, Erlasse und Verfügungen (NW, SCH.-H., BAY., Verwaltungsvorschriften zum prozeduralen Instrumentarium) in allen drei Bundesländern noch weiter ausgebaut worden und zwar im Laufe der Zeit immer detaillierter und umfassender (vgl. Tab. 7-9). Dies gilt sowohl für die Vorschriften zu den einzelnen Schritten des Beteiligungsverfahrens als auch für die zu beteiligenden Stellen.

Nordrhein-Westfalen legt den Schwerpunkt seines prozeduralen Instrumentariums auf die Zeit vor dem Erörterungstermin nach § 38 FlurbG (Grundsatztermin). Bereits vor den Terminen nach § 5 FlurbG wurde 1980 ein Termin zur einvernehmlichen Bestimmung der schutzwürdigen Biotope eingeführt, der allerdings nicht eine eventuelle spätere rechtliche Schutzgebietsfestsetzung ersetzt. Im Rahmen der Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftselemente bedurfte es außerdem der Aufstellung eines Bewertungsrahmens, für den ein weiterer eigenständiger Termin vorgesehen wurde. Der dritte zusätzliche, mit dem Zusammenarbeitserlaß 1980 eingeführte Termin ist der Landschaftstermin, auf dem die Bestandsaufnahme und -bewertung erörtert und die Entwicklungsziele für die Landschaft aufgestellt werden. Dieser Termin liegt noch vor dem wasserwirtschaftlichen Termin, der bereits 1956 zwecks Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungen eingeführt wurde. An diesen schließt sich dann der Grundsatztermin an.

Schleswig-Holstein dagegen hat das prozedurale Instrumentarium hinsichtlich der Pflichttermine nicht weiter ausgebaut. Welche zusätzlichen Abstimmungen vorzunehmen sind und wie diese im einzelnen auszugestalten sind, wird weitestgehend in das Ermessen des Flurbereinigungsdezernenten gestellt; es werden dem Planer lediglich Vorschläge gemacht (z.B. Einladung zu Vorstandssitzungen). 1988 wurde allerdings die Durchführung eines Anhörungstermins nach § 41 Abs. 2 FlurbG generell - auch bei voraussichtlicher Plangenehmigung - zur Pflicht gemacht.

Bayern hat einen zusätzlichen offiziellen Termin, den Grüntermin, eingeführt, der jedoch nicht - wie die nordrhein-westfälischen Termine - in die Phase vor dem Grundsatztermin fällt. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen in der konkreten Planaufstellungsphase durchzuführenden Ortstermin, auf dem zu den geplanten Maßnahmen der TG Stellung genommen wird.

In Nordrhein-Westfalen ist für die einzelnen Termine genau festgelegt, wer in welcher Form beteiligt wird (vgl. Abb. 1). Änderungen ergaben sich im wesentlichen in der Behandlung der Naturschutzverbände und der LÖLF.

Während den Verbänden bereits 1980/81 Gelegenheit zur Teilnahme und Stellungnahme beim Landschaftstermin, Grundsatztermin und Erörterungstermin nach § 41 FlurbG gegeben wurde, wurde diese Art der Beteiligung 1986 auch auf den Termin zur Aufstellung eines Bewertungsrahmens und auf die Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG hinsichtlich des Entwurfs des landschaftspflegerischen Begleitplans ausgedehnt, wobei letztere in der Regel **in mehreren Stufen** geschieht. Die Beteiligung erfolgt über das gemeinsame Landesbüro der drei anerkannten Naturschutzverbände (B.U.N.D., DBV und LNU), das seinerseits den örtlichen Beauftragten benennt. Die Verbände werden dabei nicht als TÖB im Sinne von § 41 FlurbG verstanden; sie werden daher nicht geladen sondern vorab unterrichtet, wobei die Teilnahme ihnen selbst "anheimgestellt" wird.

In den Änderungen 1986 schlägt sich auch die vom MURL gewünschte engere Zusammenarbeit zwischen LÖLF und LAFAO nieder. Damit wird jedoch die LÖLF nicht in die Stellung eines zusätzlichen TÖB gehoben. Die LÖLF ist vielmehr - nach einvernehmlicher Auffassung - Berater sowohl der Landschafts- als auch der Flurbereinigungsbehörden. Ihre Stellungnahmen sollen von denen der Landschaftsbehörden nicht abweichen; die letzteren müssen sie mittragen können, was einer rechtzeitigen Äußerung der LÖLF bedarf.

In Schleswig-Holstein sind die Vorgaben hinsichtlich der an den einzelnen Terminen zu beteiligenden Stellen und der Beteiligungsform erst seit 1989 ähnlich konkret wie in Nordrhein-Westfalen (vgl. Abb. 2).

Bis dahin wurde als Form der Beteiligung allgemein eine "intensive Abstimmung" vorgeschrieben; dies galt allerdings ohne Unterschied sowohl für die Naturschutzbehörden als auch für die Naturschutzorganisationen. Lediglich für die ULB wurde dies 1985 dahingehend konkretisiert, daß ihr bereits zu Beginn der Planungen und auch fortlaufend bei der Erstellung entsprechender Konzepte Gelegenheit zu Stellungnahmen und zu Anregungen zu geben ist.

Seit 1989 sind keine Unterschiede mehr zwischen der Beteiligung der ULB als TÖB und den Naturschutzverbänden festzustellen; alle Stellen sind in der gleichen Weise sowohl bei den offiziellen Terminen als auch außerhalb zu beteiligen.

Die Zahl der zu beteiligenden Stellen wurde sukzessive erhöht; hinzu kamen das Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (LN) sowie insgesamt sechs anerkannte Naturschutzverbände, wobei letzteren vorgeschlagen wird, möglichst einen gemeinsamen Beauftragten je Verfahren zu benennen.

Auch in Bayern ist Umfang und Form der Beteiligung der Naturschutzbehörden (vgl. Abb. 3) und -verbände detailliert vorgeschrieben, wobei die Vorgaben auch hier - insbesondere

Tab. 7 Prozedurales Instrumentarium Nordrhein-Westfalen

1954	- Anhörung der HLB vor der Anordnung der Flurbereinigung gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG
	- Beteiligung der HLB bei der Aufstellung der allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG
1975	- Beteiligung der ULB, der UFB und des mit der Durchführung der Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftsbestandteile Beauftragten (Planverfasser) bei der Festlegung eines Rahmens für die durchzuführende Bewertung in einem zusätzlichen Termin vor dem Termin nach § 38 FlurbG (Termin zur Aufstellung eines Bewertungsrahmens)
1976	- Abstimmung bei der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG (u.a.) mit den Naturschutzbehörden und Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten vor Durchführung des Anhörungstermins nach § 41 Abs. 2 FlurbG
1980	- einvernehmliche Bestimmung der zu erhaltenden Biotope und wertvollen Einzelschöpfungen der Natur von HLB und Flurbereinigungsbehörde vor der Aufklärung nach § 5 Abs. 1 und der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG und Bekanntgabe der Ergebnisse bei Aufklärung und Anhörung; Beteiligung der ULB möglich
	- zusätzliche Beteiligung der Gemeinde, der Bezirksstelle für Agrarstruktur (BZA) und des TG-Vorstandes bei dem Termin zur Aufstellung eines Bewertungsrahmens
	- Erörterung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und -bewertung und Aufstellung von Planungsgrundsätzen und Entwicklungszielen mit ULB, UFB, Gemeinde, BZA, Planverfasser und TG-Vorstand in einem zusätzlichen Termin nach § 38 FlurbG (Landschaftstermin); Unterrichtung und Gelegenheit zur Teilnahme und Stellungnahme für die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände (DBV, BUND, LNU)
	- Erörterung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und -bewertung sowie des Landschaftstermins im Termin nach § 38 FlurbG; Herstellung von Benehmen mit den Landschaftsbehörden über die Erforderlichkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf die in drei Stufen bewerteten Landschaftselemente; Unterrichtung und Gelegenheit zur Teilnahme und Stellungnahme für die anerkannten Naturschutzverbände
	- fortlaufende enge Abstimmung mit ULB, UFB, Gemeinde, BZA, Planverfasser und TG-Vorstand bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung
	- Unterrichtung und Gelegenheit zur Teilnahme und Stellungnahme für die anerkannten Naturschutzverbände im Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG
	- Mitwirkung der Landschaftsbehörden bei der Überwachung der Einschränkungen nach § 34 FlurbG
	- Herbeiführung des Einvernehmens mit der HLB oder - falls ein Landschaftsplan vorliegt mit der ULB über die Entwicklungsmaßnahmen
1981	- Gelegenheit zur Teilnahme und Stellungnahme für die LÖLF am Landschaftstermin
1983	- Anforderung der planungsrelevanten Stellungnahme von der zuständigen Landschaftsbehörde bei divergierenden Auffassungen (auch gegebenenfalls der Verbände untereinander)
1986	- zusätzliche Beteiligung der LÖLF:
	o bei der einvernehmlichen Bestimmung der Biotope
	o beim wasserwirtschaftlichen Termin, soweit Belange der zu erhaltenden Biotope betroffen sein können
	o bei der Abstimmung im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG sowohl im Planfeststellungs- als auch im Plangenehmigungsverfahren
	o Ladung zum Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG, wobei die LÖLF selbst über Teilnahme entscheidet
	- zusätzliche Beteiligung der Verbände:
	o Übersendung des Flurbereinigungsbeschlusses
	o Unterrichtung über den Termin zur Aufstellung eines Bewertungsrahmens und Gelegenheit zur Teilnahme und Stellungnahme
	o Beteiligung bei der Erörterung des Entwurfs des landschaftspflegerischen Begleitplans i.d.R. in mehreren Stufen (nach der Rohplanprüfung)
	o sinngemäße Beteiligung bei der Plangenehmigung
	- Stellungnahme der Naturschutzverbände im Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG vor den Stellungnahmen der Landschaftsbehörden, damit letzteren eine kritische Würdigung ermöglicht wird

Tab. 8 Prozedurales Instrumentarium Schleswig-Holstein

1973	- Herbeiführung von Einvernehmen mit der obersten Landschaftsplegebehörde hinsichtlich Eingriffsregelung bei der Genehmigung bzw. Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG
1976	- intensive Abstimmung bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG mit den beteiligten Naturschutzbehörden und -organisationen und möglichst Ausräumung der Meinungsverschiedenheiten vor dem Anhörungstermin nach § 41 FlurbG - Verzicht auf den Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG bei Plangenehmigung; lediglich Anforderung schriftlicher Stellungnahmen zum Plan nach § 41 FlurbG von den TÖB
1982	- Beteiligung des LNV bei der: o Unterrichtung und Anhörung gemäß § 5 FlurbG o Aufstellung der allgemeinen Grundsätze (§ 38 FlurbG) o Erörterung des Planes nach § 41 FlurbG Aufforderung des LNV für die künftig anzuordnenden Verfahren jeweils einen Beauftragten zu nennen
1985	- Beteiligung der ULB bereits zu Beginn der Planungen und auch fortlaufend weiter bei der Vorbereitung und Aufstellung entsprechender Rohentwürfe und Konzepte in der Form, daß ihr Gelegenheit zu Stellungnahmen und zu Anregungen gegeben wird, z.B. durch Einladung zu Sitzungen des TG-Vorstandes in denen Naturschutz und Landschaftsplanung berührende Themen erörtert werden
1986	- Beteiligung der Naturschutzverbände BUND, SDW und SHHB entsprechend der Beteiligung des LNV; die Verbände sollten möglichst einen gemeinsamen Beauftragten benennen
1987	- Beteiligung des Landesjagdverbandes entsprechend der Beteiligung der übrigen Naturschutzverbände
1988	- Beteiligung des Landessportfischverbandes entsprechend der Beteiligung der übrigen Naturschutzverbände - Durchführung eines Anhörungstermins nach § 41 Abs. 2 FlurbG auch bei voraussichtlicher Plangenehmigung - Beteiligung des LN und des MNU beim Termin nach § 38 FlurbG und bei den weiteren Planungen
1989	- Herbeiführung von Einvernehmen mit dem MNUL vor Anordnung eines Verfahrens für Maßnahmen die aus Landesmitteln finanziert werden (Entwicklungsmaßnahmen) - Zustimmung des MNUL zur Genehmigung oder Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG

hinsichtlich der Naturschutzbehörden -Mitte der 80er Jahre weiter konkretisiert wurden. Da das Ergebnis der Bestandsaufnahme bereits in die Neugestaltungsgrundsätze mit einfließen muß und bei der Erarbeitung dieser Grundsätze eine enge Abstimmung mit UNB und HNB vorgesehen ist, erfolgt auch hier eine - wenn auch von der Intensität her nicht ganz mit Nordrhein-Westfalen vergleichbare - Abstimmung hinsichtlich des Landschaftsbestandes. Bei der Beteiligung der Naturschutzverbände war Bayern insofern Vorreiter, als dort eine Beteiligung einzelner Verbände bereits 1977 - und damit lange vor ihrer offiziellen Anerkennung - im Bedarfsfall vorgesehen war.

Hinsichtlich der Beteiligungsform ist für die Verbände lediglich allgemein eine frühzeitige Beteiligung bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG vorgeschrieben, wohingegen diese für die Naturschutzbehörden differenzierter vorgegeben wird. Ebenso wie in den beiden anderen Bundesländern wurde im Laufe der Zeit mit der Beteiligung des Landesamtes für Umweltschutz (LU) eine staatliche Fachstelle aus dem Bereich des Naturschutzes in den Flurbereinigungsablauf integriert.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß es Ende der 80er Jahre wesentliche Unterschiede im prozeduralen Instrumentarium der untersuchten Länder in erster Linie hinsichtlich der Vorgabe von zusätzlichen Pflichtterminen gibt; Nordrhein-Westfalen weist insofern die größte, Schleswig-Holstein die geringste Regelungsdichte auf.

Bei den zu beteiligenden Stellen treten dagegen keine nennenswerten Differenzen auf.

Allerdings geben Nordrhein-Westfalen und Bayern wesentlich konkreter als Schleswig-Holstein für die einzelnen Phasen der Planung vor, hinsichtlich welcher Punkte eine Abstimmung zu erfolgen hat. Dieser größere Detaillierungsgrad ist auch eine Erklärung für die auffällig häufigere Fortschreibung der Vorschriften in diesen beiden Ländern.

Hervorzuheben ist, daß die Beteiligungsform in zwei Fällen ausdrücklich über die Herstellung des Benehmens hinausgeht.

So verlangt das LPlug-SH bereits seit 1973 hinsichtlich der Eingriffsregelung das Einvernehmen mit der obersten Landschaftspflegebehörde und geht damit einen entscheidenden Schritt weiter als das Landschafts- bzw. Naturschutzgesetz der beiden anderen Länder, in denen lediglich das Benehmen verlangt wird. Durch diese Regelung erhält mittelbar die ULB eine - auch im Vergleich zu den Verbänden - stärkere Position bei der Beteiligung im Planungsprozeß.

Nordrhein-Westfalen sieht diese stärkste Form der Beteiligung nur speziell im Fall der wertvollen Biotop vor, in die gemäß dem entsprechenden Vollzugsziel Eingriffe "wegen Nachrangigkeit" untersagt sind; diese Biotop müssen einvernehmlich mit der HLB bestimmt werden. Somit führte selbst eine Untersagung von Eingriffen in einem Vollzugsziel nicht, wie eigentlich anzunehmen wäre, zu einem Verbot (regulatives Instrument), sondern wird insofern dem Aushandlungsprozeß überlassen, als festzulegen ist, um welche Biotop es sich handelt und wie diese abzugrenzen sind. Auch in diesem Fall wird also von der Eingriffsregelung das Abwägungsgebot anerkannt - allerdings wurde die stärkste der möglichen Beteiligungsformen gewählt.

Darüber hinaus fällt bei den bayerischen Vorschriften über den Planungsprozeß auf, daß hierin Abstimmungen über notwendige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen mit den Naturschutzstellen verlangt werden, somit entgegen den Vollzugszielen in Bayern doch von der Existenz dieser Maßnahmenkategorie ausgegangen wird.

Tab. 9 Prozedurales Instrumentarium Bayern

1973	- Beteiligung der HNB vor der Anordnung der Flurbereinigung gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG und bei der Aufstellung der allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG
	- Beteiligung der UNB bei der Erarbeitung des Landschaftsplans im Flurbereinigungsverfahren
	- Beteiligung der HNB und der UNB bei der Erörterung des Planes nach § 41 FlurbG gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG
1977	- zusätzliche Beteiligung der UNB und des LU vor der Anordnung der Flurbereinigung gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG und bei der Aufstellung der allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG und im Bedarfsfall auch des Naturparkvereins, des Landesjagdverbandes Bayern, des Deutschen Alpenvereins und des BN
	- intensive Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und -organisationen bei der Erarbeitung des Plans nach § 41 FlurbG
	- ins Benehmen setzen mit den Naturschutzbehörden bei der Erarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG, wenn Eingriffe in den Bestand von geschützten Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur im Sinne des 3. Abschnittes des BayNatSchG (NSG etc.) erforderlich werden
	- Herbeiführung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bei Eingriffen im Sinne von § 45 Abs. 3 FlurbG im Rahmen des Erörterungstermins gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG
	- im Bedarfsfall zusätzlich Beteiligung des LU bei der Erörterung des Plans nach § 41 FlurbG gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG
	- Ausräumung noch verbliebener Meinungsverschiedenheiten durch die FID und die HNB
	- Abstimmung mit der kommunalen Landschaftsplanung im Rahmen des § 5 Abs. 3 FlurbG hinsichtlich des Standes der Landschafts- oder Grünordnungspläne
1978	- im Bedarfsfall zusätzliche Beteiligung der SDW und des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege bei den Terminen gemäß §§ 5 und 38 FlurbG
1982	- ins Benehmen setzen mit der HNB hinsichtlich der Eingriffsregelung bei der Genehmigung bzw. Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG
1983	- Durchführung eines GRÜNTERMINS
	- Unterrichtung der Beteiligten durch jährlich mindestens eine Informationsveranstaltung
	- im Regelfall Beteiligung des BN und des Landesbundes für Vogelschutz im Planfeststellungsverfahren - Gelegenheit geben zur Äußerung sowie zur Einsicht in die Planunterlagen - soweit sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt werden
1984	- in gleicher Weise im Regelfall Beteiligung des Landesfischereiverbandes, des Landesjagdverbandes, der SDW, des Deutschen Alpenvereins und des Vereins zum Schutz der Bergwelt
1985	- Besonders enge Zusammenarbeit bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG mit der UNB: <ul style="list-style-type: none"> o frühzeitig ins Benehmen setzen o Bestimmung der Eingriffe o Planung der Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen
	- Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und den Naturschutzbehörden noch vor dem Anhörungstermin nach § 41 FlurbG
	- möglichst frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG
	- möglichst frühzeitige Durchführung des nach § 45 Abs. 3 FlurbG - außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführenden - Zustimmungsverfahrens mit der zuständigen Naturschutzbehörde
	- Gelegenheit zur Teilnahme am Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG für die an der Aufstellung des Planentwurfs beteiligten Naturschutzverbände
	- Benehmen mit der HNB bei der Entscheidung der FID über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Planfeststellungsbeschuß
	- frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Bürgern im Planungsgebiet und Gelegenheit geben zu Anregungen und Vorschlägen
1988	- Beteiligung der UNB vor der Anordnung der Flurbereinigung: <ul style="list-style-type: none"> o bei den technischen Vorerhebungen o Unterrichtung über wasserwirtschaftliche Maßnahmen o Mitwirkung bei der Information der Teilnehmer o Zuleitung des Flurbereinigungsbeschlusses
	- Beteiligung der UNB bei der Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze: <ul style="list-style-type: none"> o enge Zusammenarbeit mit dem AfLuB bei der Erstellung der landeskulturellen Unterlagen o Übersendung der Neugestaltungsgrundsätze
	- enge Abstimmung mit der HNB bei der Erarbeitung der landschaftspflegerischen Inhalte der Neugestaltungsgrundsätze: <ul style="list-style-type: none"> o ihrerseits Mitteilung der ihre Belange berührenden Erkenntnisse o Erhaltung der Gelegenheit zur Stellungnahme o Einladung zu Abstimmungsgesprächen o Übersendung der Neugestaltungsgrundsätze (Text und Karte)
	- Teilnahme der HNB, der UNB sowie der Naturschutzverbände an einer gemeinsamen Begehung des Flurbereinigungsgebietes durch den TG-Vorstand und die berührten Fachstellen (GRÜNTERMIN)
	- Zuleitung des Flurbereinigungsbeschlusses an die HNB

Abb. 1 Beteiligung von Behörden und Organisationen im Verfahrensablauf in Nordrhein - Westfalen

	LÖLF	HLB	ULB	LAfAO	AfAO	Plan- verfasser	TG- Vorstand	Gemeinde	BZA	UFB	Verbände
Einvernehmliche Bestimmung der schutzwürdigen Biotope	△	△	△	○	□						
Flurbereinigungs- beschluß	●	●	●	□	△ oder □			●	●	●	○
Aufstellung eines Bewertungsrahmens		●	X	□	△		X	X	X	X	○
Durchführung der Bestands- aufnahme und -bewertung der Landschaftselemente		●	X	△ oder □	△ oder □						
Landschaftstermin	○	●	X	□	△		X	X	X	X	●
Wasserwirtschaftlicher Termin	○	X	X	△	●		X	X	X	●	
Grundsatztermin §38 FlurbG	○	X	X	□	△		X	X	X	X	●
Plan über die gemein- schaft- lichen und öffent- lichen An- lagen	○		X	□	△		△	X	X	X	○
				□	△		●				
-Plan nach §41 FlurbG-	○	X	X	□	△		X	X	X	X	●
	○	●	●	△	△		●				

Veranlassung - Ausführung
 gemeinsam mit

X Teilnahme - Erörterung - Abstimmung
 ● zu unterrichten

○ Neuerungen gegenüber der Verfügung des LAfAO vom 24.07.1981 (11/9 - 52.13/63.10/6333)

Quelle: Verändert nach Verfügung des LAfAO vom 22.08.1986 (11/1-52.13-(6333.0)) über Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem FlurbG

Abb. 2 Beteiligung von Naturschutzstellen im Verfahrensablauf in Schleswig-Holstein

Verfahrensschritte	Beteiligung der Naturschutzstellen
Agrarstrukturelle Vorplanung	Die Landwirtschaftskammer beteiligt bei der agrarstrukturellen Vorplanung die ULB . Vorstellungen und Planungen des Naturschutzes werden aufgenommen.
Vorbereitung der Verfahrenseinleitung	Bei der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens werden die Stellen des Naturschutzes - ULB, anerkannte Verbände - gehört.
Aufklärungstermin (§ 5 FlurbG)	Im Termin nach § 5 FlurbG werden die gleichen Stellen geladen und gehört.
Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 4 FlurbG)	Vor der Anordnung der Flurbereinigung durch MELFF oder ALW, stellt der MELFF das Einvernehmen mit dem MNUL her. Der MNUL beteiligt erforderlichenfalls das LN .
Grundsatztermin (§ 38 FlurbG) (Aufstellung allgem. Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung)	Die ULB und anerkannte Verbände werden gehört. Sie werden gebeten, die Vorstellungen, Erwartungen und Planungen des Naturschutzes einzubringen. Die Grundsätze werden gemeinsam mit ihnen im Termin und/oder im Anschluß daran aufgestellt. Das LN wird nach Bedarf beteiligt.
Vorbereitung der Planung zum Plan nach § 41 FlurbG (Konzeptentwickl., Rohentw., Planbesprechung)	ULB und anerkannte Verbände werden gem. § 4 LPflegG bei der Vorbereitung der Planung unterrichtet und angehört. Dies geschieht in einer Vielzahl von Abstimmungsgesprächen, soweit Belange des Naturschutzes berührt sind. Ihre Anregungen werden (möglichst) aufgenommen. Soweit erforderlich Beteiligung des LN .
Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG, Anhörungstermin	Der Plan nach § 41 FlurbG wird nach Abs. 2 mit den TÖB und den anerkannten Verbänden erörtert. Sie erhalten mit einer Ladungsfrist von 1 Monat einen Planauszug. Der Anhörungstermin ist ein Ausschlußtermin.
Prüfung, Genehmigung oder Feststellung des Planes nach § 41 FlurbG durch MELFF	Der MELFF holt die Zustimmung des MNUL ein (§ 9 Abs. 1 LPflegG). Ihm werden die Niederschriften, Stellungnahmen usw. der TÖB und anerkannten Verbände mit dem Plan nach § 41 FlurbG vorgelegt. Der MNUL beteiligt von sich aus erforderlichenfalls das LN .
Ergänzungen und Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG	Der Naturschutz wird wie bei der Planaufstellung beteiligt.

Quelle: Verändert nach Dezernentenbesprechung am 12.12.1989 im MELFF, Erlaß des MELFF vom 8.1.1990, - VIII 350a/0271.73.3 -, Anlage

Abb. 3 Beteiligung von Naturschutzbehörden im Verfahrensablauf in Bayern

Verfahrensabschnitt	Form der Zusammenarbeit
Vor Anordnung der Flurbereinigung	<p>Teilnahme der höheren Naturschutzbehörde an der jährlichen Arbeitsprogrammbesprechung</p> <p>Beteiligung der Naturschutzbehörden an der agrarstrukturellen Vorplanung</p> <p>Gegenseitige Unterrichtung vor Einleitung der Flurbereinigung (§ 5 Abs.3 FlurbG)</p> <p>Beteiligung der UNB bei den technischen Vorerhebungen</p> <p>Unterrichtung über wasserwirtschaftliche Planungen</p> <p>Mitwirkung der UNB bei der Information der Teilnehmer (§ 5 Abs. 1 FlurbG)</p> <p>Zuleitung des Flurbereinigungsbeschlusses an die UNB und die HNB</p>
Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschl. bis zur Unanfechtbark. des Flurb.pl.	<p>Für Maßnahmen im Sinne von § 34 Abs. 1 FlurbG, für die eine behördliche Entscheidung oder eine Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist, entscheidet die FID über ihre Zustimmung im Benehmen mit der HNB, soweit Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt werden.</p> <p>FID und Naturschutzbehörden übersenden sich gegenseitig Abdruck ihrer Entscheidungen nach Flurbereinigungsrecht bzw. Naturschutzrecht.</p>
Neugestaltungsgrundsätze	<p>Erstellung der landeskulturellen Unterlagen durch das AfLuB in enger Zusammenarbeit mit der UNB</p> <p>Erarbeitung des landschaftspflegerischen Inhalts der Neugestaltungsgrundsätze in enger Abstimmung mit der HNB</p> <p>Die HNB</p> <ul style="list-style-type: none"> - teilt der FID die ihre Belange berührenden Erkenntnisse mit und übersendet ihre Unterlagen, - erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und äußert sich dabei auch über die Auswirkungen von Nutzungsänderungen und sonstigen Maßnahmen, - wird zu den Abstimmungsgesprächen eingeladen. <p>Die UNB und die HNB erhalten Abdruck der Neugestaltungsgrundsätze (Text und Karte).</p>
Plan über die gemeinschaftlichen u. öffentlichen Anlagen	<p>Bei der Erarbeitung des Planentwurfs beteiligt der TG-Vorstand die UNB möglichst frühzeitig und stellt ihr rechtzeitig erforderliche Unterlagen zur Verfügung.</p> <p>Die UNB teilt alle für die Flurbereinigung maßgeblichen Erkenntnisse mit und nimmt baldmöglichst Stellung zu den geplanten Maßnahmen.</p> <p>Grünstermin</p> <p>Der TG-Vorsitzende übersendet der UNB und der HNB rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen. Im Grünstermin oder im Anschluß daran äußert sich die Naturschutzbehörde zu den geplanten Maßnahmen der TG.</p> <p>Teilnahme der Naturschutzbehörden am Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG</p> <p>Bei Meinungsverschiedenheiten Einigungsversuch durch FID und HNB</p> <p>Übersendung eines Abdrucks der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung an die Naturschutzbehörden</p> <p>Beteiligung der Naturschutzbehörden bei Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG</p>

Quelle: Verändert nach Flurbereinigung und Naturschutz, Gemeinsame Bekanntmachung des StMELF sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 12.12.1988, AllMBI.Bay. 1988, S. 8.

6 IMPLEMENTATIONSFAKTOREN

6.1 Organisation

Hinsichtlich des Faktors "Organisation" ist für das hier untersuchte Problemfeld der Aufbau der Flurbereinigungsverwaltungen in den Ländern sowie die Ablauforganisation im Rahmen der Aufstellung und Feststellung (bzw. Genehmigung) des Plans nach § 41 FlurbG von Interesse.

In Nordrhein-Westfalen gibt es - entsprechend den historischen Entwicklungen - einen dreistufigen, in Schleswig-Holstein und Bayern dagegen nur einen zweistufigen **Verwaltungsaufbau**, der jedoch in allen drei Ländern als Sonderverwaltung ausgestaltet ist.

In Nordrhein-Westfalen ist die oberste Flurbereinigungsbehörde das MURL (früher MELF) und die obere das Landesamt für Agrarordnung (LAfAO). Letzteres geht über die Zwischenschritte "Landeskulturamt" und "Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung" bis auf die 1820 in Münster als Ursprung der nordrhein-westfälischen Flurbereinigungsverwaltung gegründete preußische Generalkommission zurück. Die Ämter für Agrarordnung (AfAO) als untere Flurbereinigungsbehörde nahmen ihre entsprechende Entwicklung über die Spezialkommissionen, die Kulturämter und die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung (WEISS 1982, S. 65 und S. 148).

Im Zuge der kommunalen Gebietsreform kam es 1977 - wie schon mehrfach in den vorangegangenen Jahrzehnten - zu einer Reduzierung der Ämter und zu einer Neueinteilung der Amtsbezirke, die auf die neuen Kreisgrenzen abgestimmt wurden. Derzeit gibt es landesweit noch 12 Ämter mit einzelnen Außenstellen (Dritte VO zur Änderung der VO über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung 1986) (vgl. Karte 1).

Schleswig-Holstein schloß sich zunächst der preußischen Entwicklung an, indem ab 1880 die Generalkommission in Hannover zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein zuständig war und 1919 ein eigenständiges Landeskulturamt in Schleswig eingerichtet wurde. Nach dem 2. Weltkrieg wurde jedoch keine neue Mittelbehörde mehr geschaffen (VOLQUARDSEN 1961). So gab es unter dem MELF als oberste Flurbereinigungsbehörde bis zur Neuorganisation 1973 mit Flensburg, Heide, Itzehoe, Kiel und Lübeck fünf Kulturämter auf der Ebene der unteren Flurbereinigungsbehörde. Durch das "Gesetz einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Staats- und Selbstverwaltung" von 1973 wurden die Kulturämter zusammen mit den Marschenbau- und Wasserwirtschaftsämtern sowie den Kreislandwirtschaftsbehörden aufgelöst und in die sechs neugeschaffenen "Ämter für Land- und Wasserwirtschaft" (ÄLW) als untere Landesbehörden integriert. Als Amtssitz einer Flurbereinigungsbehörde ist damit Husum neu hinzugekommen (vgl. Karte 2). Als oberste Flurbereinigungsbehörde fungiert jetzt das nach der Gründung eines eigenständigen Umweltministeriums neu organisierte MELFF.

In Bayern wurde das jetzige Organisationssystem im wesentlichen mit dem "FlurbG von 1922" geschaffen. Mit der Einrichtung mehrerer Flurbereinigungsämter, die unmittelbar dem zuständigen Staatsministerium unterstanden, wurde der Vollzug der notwendigen

Aufgaben dezentralisiert. Die eigentliche Durchführung der Verfahren wurde den zu einer Flurbereinigungsgenossenschaft zusammengefaßten beteiligten Grundstückseigentümern übertragen, wobei das Flurbereinigungsamt einen vermessungstechnisch vorgebildeten Beamten zum Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstands bestellte. Mit dieser Organisationsform, die - bekannt als bayerisches Genossenschaftsprinzip - ein demokratisch gewähltes Gremium mit der Staatsaufsicht im Vorstand kombiniert, wurde eine für die Größe Bayerns relativ geringe Anzahl von Behörden geschaffen (STRÖSSNER 1986, S. 179). 1966 wurde die Organisation des Flurbereinigungsdienstes neu geregelt, indem wichtige Aufgaben einer oberen Flurbereinigungsbehörde, die bisher vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) als oberste Landesbehörde selbst wahrgenommen wurden, auf die Flurbereinigungsämter übertragen wurden. Diese bündelten fortan Funktionen der Behördenmittel- und -unterstufe, so daß der zweistufige Verwaltungsaufbau fortbestand. 1969 wurden die Flurbereinigungsämter entsprechend der neuen Aufgabenverteilung in "Flurbereinigungsdirektionen" (FID) umbenannt (KAST 1986) - eine Bezeichnung, die in Sonderverwaltungen des Bundes häufig für eine Mittelinstanz steht. Mit der Novellierung des "Ausführungsgesetzes zum FlurbG" wurden 1977 die FID anstelle des StMELF zur oberen Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

Es gibt derzeit sieben FID (VO über die Organisation der Bayerischen Flurbereinigungsverwaltung) (vgl. Karte 3). Die FID München besteht in Nachfolge der Königlichen Flurbereinigungskommission (1887), des Königlichen Landesamtes (1915) und des Flurbereinigungsamtes (1922). 1972 wurden die Bezirke der FID der neuen kommunalen Verwaltungsgliederung angepaßt.

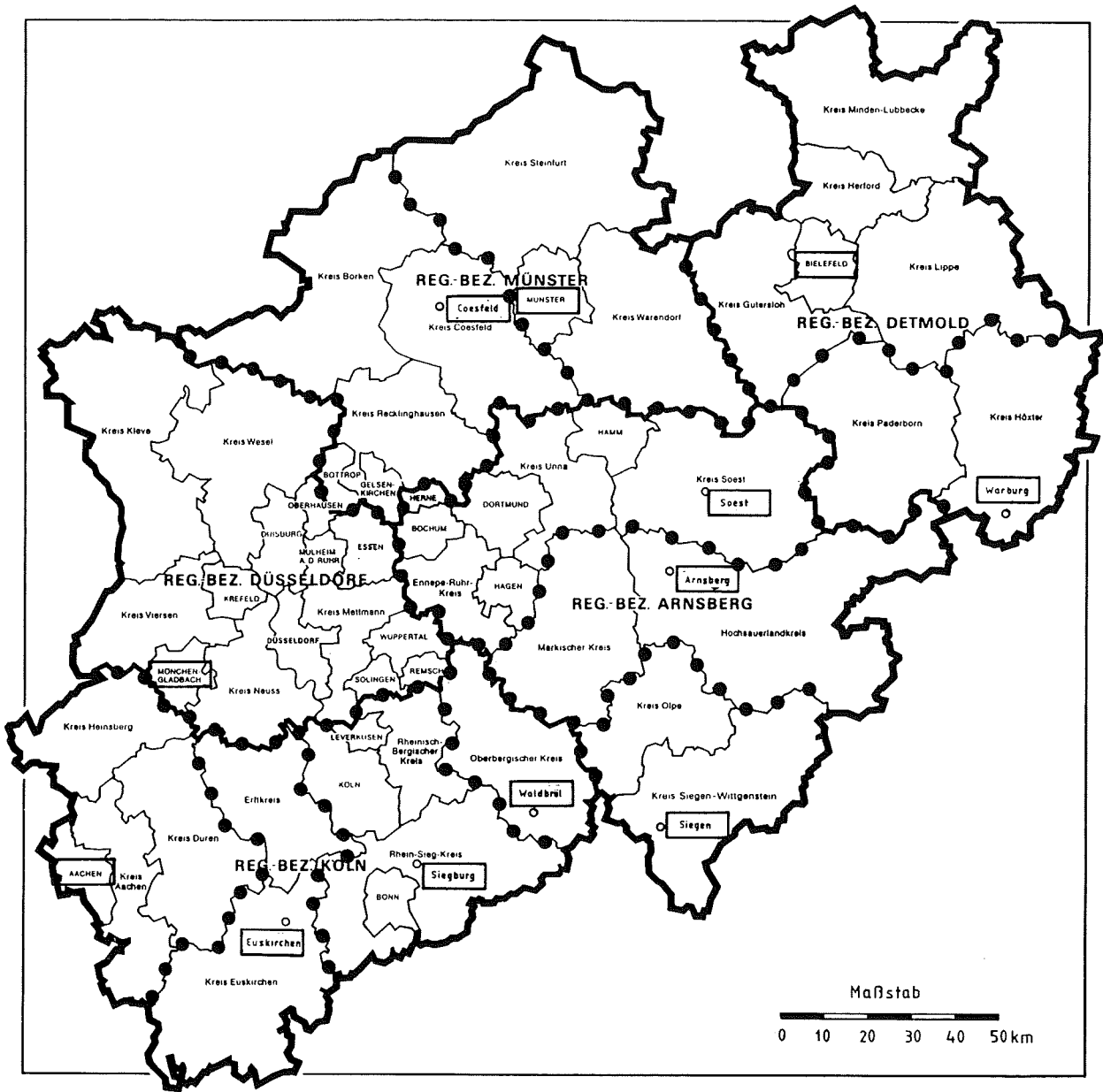
In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist die oberste Flurbereinigungsbehörde auf Referatsebene im jeweiligen Landesministerium angesiedelt, während sie in Bayern eine eigene Abteilung im StMELF bildet. In Nordrhein-Westfalen ist der Referatsleiter auch noch für den Naturschutz zuständig. In Schleswig-Holstein wird von dem zuständigen Referat gleichzeitig die Aufgabe einer Mittelbehörde wahrgenommen. Somit leistet sich nur Bayern eine eigene Abteilung mit mehreren Referaten allein für die Flurbereinigung.

Die Aufgaben einer Mittelbehörde - im wesentlichen fachaufsichtliche Prüfungen sowie Planfeststellungen bzw. -genehmigungen - werden in Nordrhein-Westfalen vom LAfAO und in Bayern von den FID wahrgenommen.

An jeder FID gibt es in der Regel drei Gebietsabteilungen, deren Einzugsbereich jeweils zwei bis drei Landkreise umfaßt. Die Gebietsabteilungen werden geleitet von einem Gebietsabteilungsleiter. Ihnen zugeordnet sind jeweils sechs Referate, denen Referenten vorstehen. Die Referenten sind technisch vorgebildete Beamte des höheren Flurbereinigungsdienstes und zugleich Vorsitzende der Vorstände aller vom Referat zu betreuender Teilnehmergemeinschaften.

Der Teilnehmergemeinschaft sind in Bayern bestimmte Aufgaben einer unteren Flurbereinigungsbehörde übertragen worden. Dies sind insbesondere die Wertermittlung, die Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Aufstellung des Flurbereinigungsplans und die finanzielle Abwicklung. Im Rahmen dieser übertragenen Aufgaben hat die Teilnehmergemeinschaft die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde im Sinne des FlurbG.

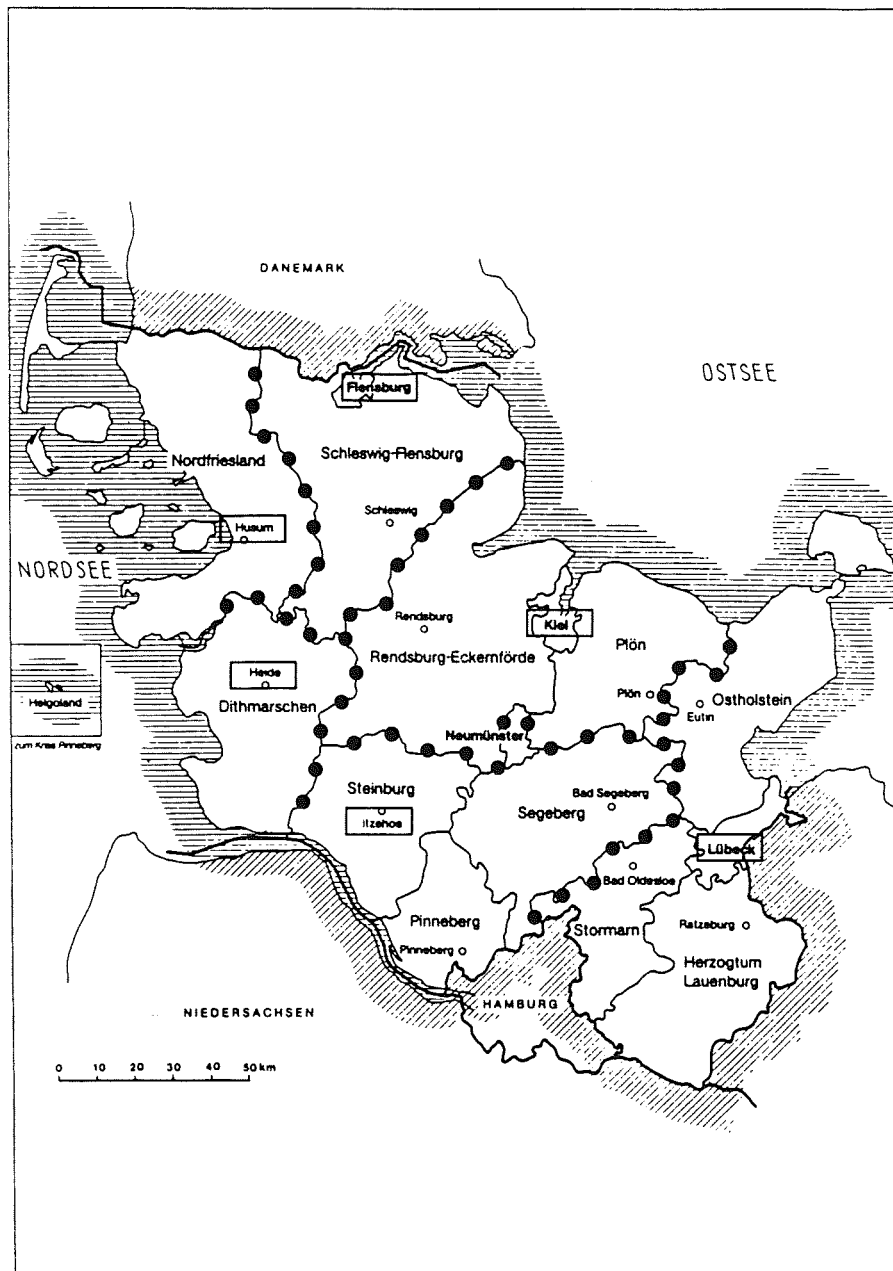
Karte 1 Die Amtsbezirke der Ämter für Agrarordnung in Nordrhein-Westfalen



- Landesgrenze
- Grenzen der Regierungsbezirke
- Grenzen der kreisfreien Städte und Kreise
- Grenzen der Amtsbezirke der Ämter für Agrarordnung
- Soest Sitz eines Amtes für Agrarordnung

Quelle: Ergänzt nach statistisches Jahrbuch für Nordrhein-Westfalen

Karte 2 Die Amtsbezirke der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein



- Landesgrenze
- Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte
- ● ● Grenzen der Amtsbezirke der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft
- Itzehoe Sitz eines Amtes für Land- und Wasserwirtschaft
- Steinburg Name eines Kreises

Karte 3 Die Grenzen der Dienstgebiete der Flurbereinigungsdirektionen in Bayern



- Landesgrenze
- Grenzen der Regierungsbezirke
- Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise
- Grenzen der Bezirke der Flurbereinigungsdirektionen
- ⊙ Kreisfreie Stadt
- Landau a. d. Isar Sitz einer Flurbereinigungsdirektion
- München Name eines Landkreises

Während der Referent als TG-Vorsitzender die gesamten Koordinierungs- und Abstimmungsarbeiten wahrnimmt, wird er bei der Ausführung der einzelnen Beschlüsse von den Mitarbeitern seines Referats unterstützt. Jedes Referat ist für die Planung, Koordinierung und Ausführung von durchschnittlich zehn bis zwanzig Flurbereinigungsverfahren sowie deren technische und verwaltungsmäßige Durchführung zuständig.

Aufgrund der umfangreichen Aufgaben werden die Teilnehmergeinschaften einer FID zu einem Flurbereinigungsverband zusammengeschlossen (Satzung der Flurbereinigungsverbände, Bekanntmachung des StMELF von 1978). Ihnen obliegt die gemeinsame Durchführung der Aufgaben, die den Teilnehmergeinschaften vom Gesetzgeber übertragen wurden. Sie übernehmen z.B. die Trägerschaft für Vorarbeiten und Vorplanungen vor Einleitung der Verfahren. Desweiteren können sie den Landzwischenwerb für künftige Flurbereinigungsverfahren tätigen. Schließlich obliegt ihnen die Ausarbeitung der Bauentwürfe, die örtliche Bauüberwachung und die Bauoberleitung hinsichtlich der Wege- und Gewässerpläne sowie das Kassen-, Buchführungs- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaften. Zur Erledigung dieser Aufgaben verfügen sie über einen eigenen Verwaltungsapparat. Der Verband untersteht der Aufsicht der FID. Die Flurbereinigungsverbände sind wiederum zum Landesflurbereinigungsverband Bayern zusammengeschlossen, der seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt, indem er einen finanziellen Grundstock errichtet und verwaltet, seine Mitglieder in den Planungsbeiräten und gegenüber Dritten vertritt sowie die automatische Datenverarbeitung zentral abwickelt. Er verfügt ebenfalls über einen eigenständigen Apparat - mit Sitz in München - und untersteht der Aufsicht der obersten Flurbereinigungsbehörde (Landesflurbereinigungsverband, Bekanntmachung des StMELF von 1979).

In Nordrhein-Westfalen obliegen die Planung und die Ausführung der Flurbereinigungsverfahren den einzelnen Planungsdezernenten der AfAO, deren Anzahl vom Arbeitsvolumen im jeweiligen Amtsbezirk bestimmt wird. Die Zuständigkeiten der TG beziehen sich im Vergleich zu Bayern lediglich auf Bauvergabe und Bauleitung, die Verwaltungssachbearbeitung für die Teilnehmergeinschaft und die Erhebung von Beiträgen etc. (Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der Teilnehmergeinschaft in Flurbereinigungen, RdErl. des MELF von 1975).

In Schleswig-Holstein gibt es in der Abteilung Flurbereinigung der ÄLW mehrere Dezernate, von denen das vom Abteilungsleiter geleitete Dezernat neben der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren auch Aufgaben grundsätzlicher Art erfüllt. Die Planungsdezernate bearbeiten die Verfahren entsprechend dem zeitlichen Ablauf. Auch hier richtet sich die Anzahl der Dezernate nach dem Arbeitsanfall im Amtsbezirk. Die Ausschreibung, die Bauvergabe und -abnahme und die Landschaftsgestaltung im Sinne der Tätigkeit von Gartenbauingenieuren liegt bei einem eigenen (Bau)Dezernat. Schleswig-Holstein hat somit keinen Gebrauch davon gemacht, einzelne Aufgaben auf die Teilnehmergeinschaft zu übertragen, wie es das FlurbG ermöglicht.

Da somit die Teilnehmergeinschaft in Schleswig-Holstein ebenso wie in Nordrhein-Westfalen einen vergleichsweise geringeren Aufgabenbereich als in Bayern hat, erübrigt sich in diesen beiden Bundesländern die Unterstützung durch Flurbereinigungsverbände bzw.

einen Landesflurbereinigungsverband. Die Referate und die Dezernate in den Ländern sind von der Aufgabenzuweisung her jedoch vergleichbare Arbeitseinheiten.

Die Einbindung von eigenem Landschaftspflegepersonal in die Verwaltung erfolgt in den Ländern auf ganz unterschiedliche Weise.

In Bayern gibt es seit 1970 in jeder FID ein Landschaftspflegereferat im Rahmen der Abteilung Landwirtschaft und Landschaftspflege (Referat L3), das in der Hauptsache die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung zu koordinieren hat und in Ausnahmefällen auch selbst bearbeitet.

In Nordrhein-Westfalen ist seit Mitte der 80er Jahre in jedem AfAO nach und nach eine freiwerdende Stelle mit einem Landschaftspfleger besetzt worden. Sie ist jedoch nicht in den Musterorganisationsplan aufgenommen worden, so daß es jedem Amt selbst überlassen blieb, wie es diese Stelle einbindet.

In Schleswig-Holstein werden seit einiger Zeit die Leiter der Baudezernate zunehmend durch ausgebildete Landschaftspfleger des höheren Dienstes ersetzt, die u.a. Planungsaufgaben bei der Aufstellung der landschaftspflegerischen Begleitpläne gemäß § 41 FlurbG übernehmen und somit den Planungsdezernenten entlasten sollen.

Die Unterschiede in den Organisationsstrukturen in den Flurbereinigungsverwaltungen der Länder sind somit immer noch im wesentlichen durch traditionelle länderspezifische Verwaltungsstrukturen begründet. Die untere Verwaltungsebene ist jedoch überall durch die projektorientierte Organisationsform gekennzeichnet.

Bei der **Ablauforganisation** im Rahmen der Aufstellung und Feststellung bzw. Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan, die sehr eng mit der Abfolge beim prozeduralen Instrumentarium korrespondiert, gibt es in den drei untersuchten Ländern signifikante Unterschiede. Diese resultieren zum einen aus der Anzahl der in den Planungsablauf einbezogenen Stellen und zum anderen aus den unterschiedlich detaillierten Arbeits- bzw. Entscheidungsschritten, die den einzelnen Stellen federführend obliegen (vgl. Abb. 4-6) (NW, SCHL.-H., BAY., Planfeststellungsrichtlinien Flurbereinigung und Zusammenarbeitserlasse).

Während in Schleswig-Holstein der Planungsablauf eine Angelegenheit zwischen dem ALW und dem MELF als obere Flurbereinigungsbehörde ist, ist in Nordrhein-Westfalen der Landschaftsplaner explizit hervorzuheben. In Schleswig-Holstein oblagen bis Ende der 80er Jahre alle anfallenden Arbeiten, einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung, dem Flurbereinigungsdezernenten und seinen Sachbearbeitern. In Nordrhein-Westfalen ist - soweit jeweils vorhanden - der Landschaftsplaner im AfAO für die Entwurfsarbeiten zum landschaftspflegerischem Begleitplan verantwortlich. Diese Aufgaben sollen nur an private Landschaftsplaner gehen, wenn im AfAO keine eigenen Dienststellen der Landschaftspflege einsetzbar sind, das Westfälische Amt für Landespflege (WAfLPf) die Arbeiten nicht fristgerecht durchführen kann und das LAfAO die Arbeiten nicht für das AfAO erledigen kann. In Bayern arbeiten neben den beiden in der Aufbauorganisation beschriebenen Behörden (TG-Vorstand und FID) sowie dem in der Regel privaten Landschaftsplanungsbüro noch zwei weitere Behörden aktiv bei der Planaufstellung mit: das Wasserwirtschaftsamt (WWA)

Abb. 4 Ablauforganisation bis zur Planfeststellung bzw. -genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in Verfahren nach § 1 FlurbG - Nordrhein-Westfalen -

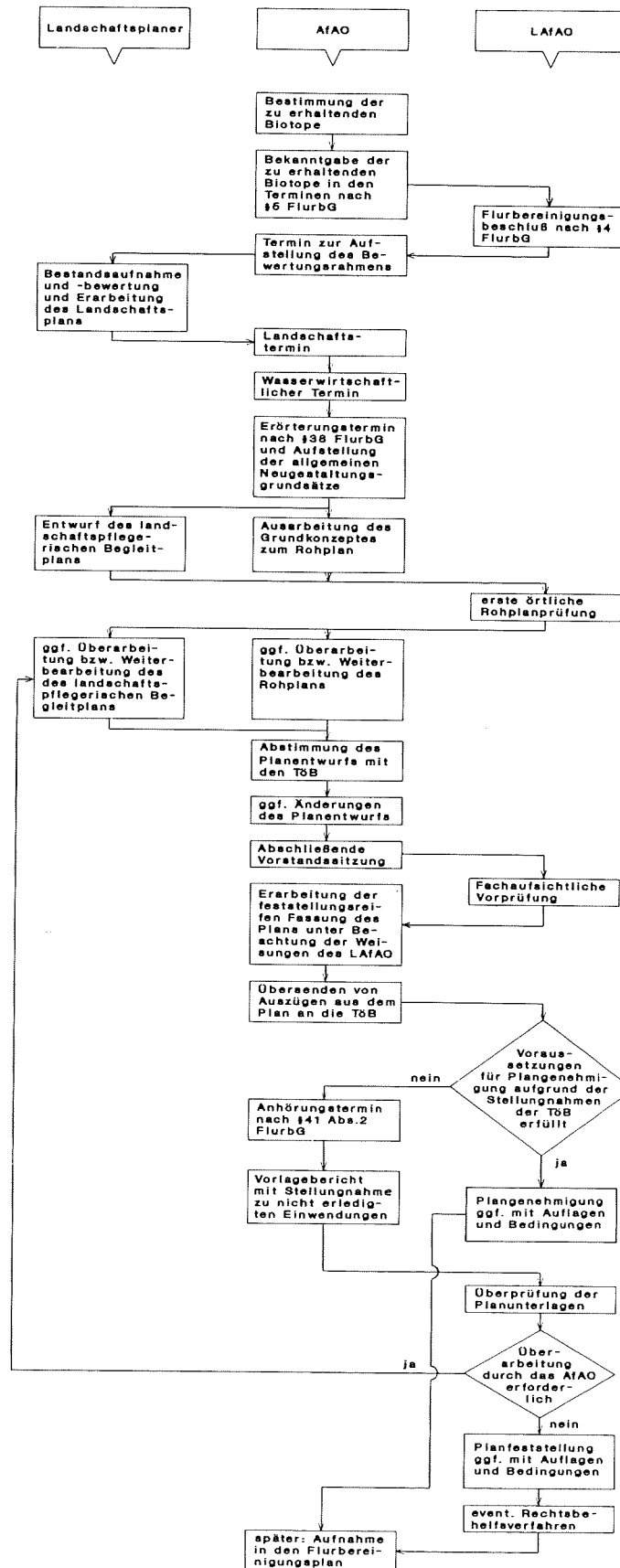


Abb. 5 Ablauforganisation bis zur Planfeststellung bzw. -genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in Verfahren nach § 1 FlurbG - Schleswig-Holstein -

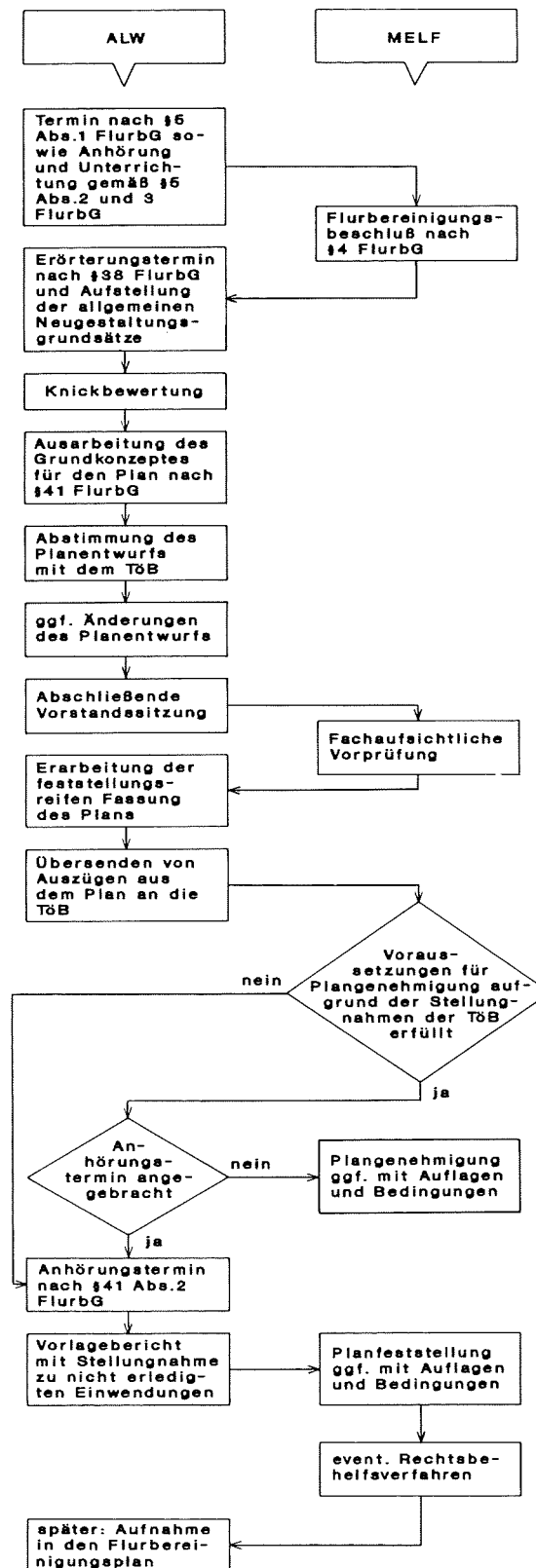
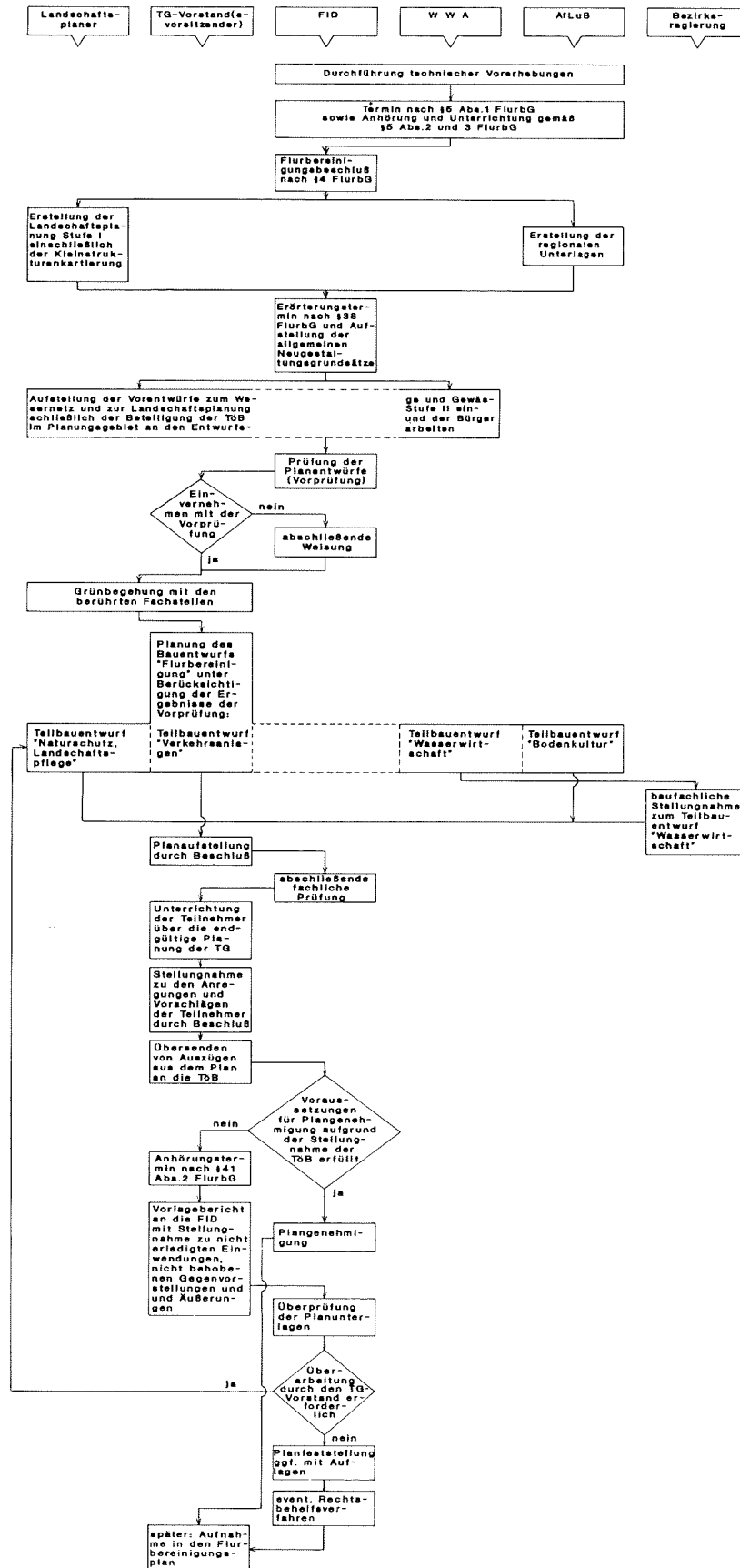


Abb. 6 Ablauforganisation bis zur Planfeststellung bzw. -genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in Verfahren nach § 1 FlurbG - Bayern -



und das Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur (AfLuB). Außerdem spielt die Bezirksregierung hier in einem Verfahrensschritt eine Rolle.

Die obersten Flurbereinigungsbehörden in Nordrhein-Westfalen und Bayern sind im Regelfall bei der Planaufstellung nicht beteiligt. Lediglich wenn im Rahmen der Planfeststellung Meinungsverschiedenheiten zwischen oberer Flurbereinigungsbehörde und anderen oberen Fachbehörden nicht ausgeräumt werden können, sind diese die letzte Entscheidungsinstanz. Demnach spielen eigentlich in allen Bundesländern nur zwei Instanzen der Flurbereinigungsverwaltung eine Rolle, so daß sich der oben aufgezeigte unterschiedliche Verwaltungsaufbau der Ministerien auf den Planungsprozeß kaum auswirken kann.

In der Phase bis zur Aufklärung nach § 5 FlurbG Abs. 1 ist das Verfahren in Schleswig-Holstein nicht weiter geregelt.

In Nordrhein-Westfalen wird dagegen vorgeschrieben, daß die "Bestimmung der zu erhaltenden Biotop" vorliegen muß und zusammen mit den Kostenvoranschlägen für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die anhand von alternativen Ausbaumodellen vom AfAO aufgestellt werden, bei der Aufklärung und Anhörung nach § 5 FlurbG erläutert und erörtert werden müssen.

In dieser Zeitphase erfolgt in Bayern eine gemeinsame Besprechung, bei der die innerhalb des voraussichtlichen Flurbereinigungsgebietes notwendigen Vorhaben abgeklärt werden, ohne bereits den Neugestaltungsgrundsätzen vorzugreifen (technische Vorerhebungen). Im Unterschied zu den beiden anderen Ländern vertreten in Bayern das WWA und das AfLuB bei der Aufklärung die von ihnen später zu bearbeitenden Arbeitsbereiche selbst. Der Aufklärungstermin wird hier - anders als in den beiden anderen Ländern - von der oberen Flurbereinigungsbehörde geleitet, da es zu diesem Zeitpunkt noch keine TG und somit in Bayern noch keine untere Flurbereinigungsbehörde gibt.

Zwischen dem in allen drei Ländern von der oberen Flurbereinigungsbehörde zu erlassenden Flurbereinigungsbeschluß und dem Termin nach § 38 FlurbG gibt es in Schleswig-Holstein keinen weiteren vorgeschriebenen Arbeitsschritt und damit - neben der "intensiven" Beteiligung der TG - keinerlei Vorgaben, wie die Neugestaltungsgrundsätze aufzustellen sind.

Bayern schreibt dagegen genau vor, welche Bestandsaufnahmen vor der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze vorliegen müssen; hierzu gehören die von einem externen, unabhängigen Landschaftsplanungsbüro erstellte Stufe 1 der Landschaftsplanung und die vom AfLuB zusammengestellten regionalen Unterlagen.

Nordrhein-Westfalen sieht parallel zur Durchführung der in Kap. 5.3 genannten drei zusätzlichen Abstimmungstermine für diese Zeitphase die Erarbeitung der Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftselemente durch den sogenannten Planverfasser und die Erstellung eines wasserwirtschaftlichen Berichts durch das AfAO vor.

Da in Schleswig-Holstein der Zeitpunkt für die landschaftspflegerische Bestandsaufnahme im Gegensatz zu den beiden anderen Ländern nicht genau festgelegt ist, kann die Knickbewertung grundsätzlich auch noch nach dem Termin nach § 38 FlurbG und damit in der konkreten Planungsphase erfolgen.

In Bayern beginnt erst in dieser Phase für den TG-Vorstand als untere Flurbereinigungsbehörde die eigentliche Arbeit. Er wird dabei - obwohl es sich bei dem Vorsitzenden wie in

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein um einen Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes handelt - noch vom Landschaftsplaner sowie vom WWA unterstützt. Alle Vorentwürfe müssen die Zustimmung des TG-Vorstandes finden; bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen muß allerdings mit dem WWA Einvernehmen erzielt werden. In den beiden anderen Bundesländern obliegen die wasserwirtschaftlichen Planungen - im Benehmen mit dem TG-Vorstand - dem AfAO bzw. ALW selbst. Die Planaufstellung in Nordrhein-Westfalen ist vom AfAO und dem Landschaftsplaner in gegenseitiger Entwurfsbeeinflussung zu erarbeiten.

Bezüglich der fachaufsichtlichen Vorprüfung ist in Schleswig-Holstein lediglich bestimmt, daß sie vor der Ladung der TÖB zum Termin nach § 41 Abs. 1 FlurbG erfolgen muß. Nordrhein-Westfalen und Bayern behalten sich dagegen eine zweimalige fachaufsichtliche Vorprüfung vor: In Nordrhein-Westfalen findet vor der Abstimmung mit den TÖB eine erste örtliche Rohplanprüfung statt, die durch die Dezernenten für Wasserwirtschaft, Landschaftsökologie und Wegebau des LafAO vorgenommen wird. Ebenso wird der abschließend abgestimmte und überarbeitete Rohplan des Plans nach § 41 FlurbG dem LafAO zur fachaufsichtlichen Vorprüfung vorgelegt. Den Abschluß dieser Vorprüfung bildet die Vorstellung der Planung im LafAO durch den Planungsdezernenten des AfAO. In Bayern wird der Plan nach § 41 FlurbG vor der Ausarbeitung der Teilbauentwürfe (vergleichbar mit den Teilverzeichnissen in Nordrhein-Westfalen) durch die vier verschiedenen Bearbeitungsstellen vom zuständigen Gebietsabteilungsleiter vorgeprüft. Nach deren Fertigstellung wird demzufolge vor der Ladung zum Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG eine weitere Vorprüfung, die "abschließende fachliche Prüfung", notwendig. Im Rahmen der Vorprüfungen wird das Genossenschaftsprinzip bzw. die Entscheidungsfreiheit der TG in Bayern erstmals relativiert: Wenn der TG-Vorstand mit den im Rahmen der Vorprüfungen von der FID gewünschten Änderungen nicht einverstanden ist, hat die FID ein Weisungsrecht gegenüber dem TG-Vorstand.

Zwecks Abschätzung, ob eventuell die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen oder ob ein Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG und damit eine Planfeststellung stattfinden muß, erhalten die TÖB in allen drei Ländern Auszüge aus dem Plan. Anhand deren Stellungnahmen entscheidet in allen drei Ländern die obere Flurbereinigungsbehörde über die weiteren Verfahrensschritte. Während in Nordrhein-Westfalen und Bayern im Falle der Plangenehmigung definitiv kein Anhörungstermin vorgesehen ist, ist dieser in Schleswig-Holstein laut Planfeststellungsrichtlinien nicht unbedingt ausgeschlossen. Die Formulierung, daß der Anhörungstermin nicht stattzufinden "braucht", überläßt die Entscheidung dem Planungsdezernenten. Seit 1988 ist dies jedoch auch dort durch Erlaß genau festgelegt; jetzt ist der Plan in jedem Fall in einem Termin mit den TÖB zu erörtern.

Bei der eigentlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gibt es zwischen den drei Bundesländern geringfügige planfeststellungsrechtliche Unterschiede, die jedoch im Rahmen dieser Untersuchung ohne Belang sind.

6.2 Information

Entsprechend den Ergebniszielen und den untergeordneten Vollzugszielen sind drei wesentliche Informationsbereiche abzuklären:

- welche Landschaftsstruktur bzw. Landschaftsbestandteile sollen erhalten werden,
- was gilt als Eingriff und wie kann dieser ausgeglichen bzw. ersetzt werden und
- welche Form der Neugestaltung soll unter Einbezug der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und in Verbindung mit dem Bestand angestrebt werden.

Im Rahmen der länderumfassenden deskriptiven Informationsgewinnung sind vor allem die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich der rapiden Verkleinerung praktisch aller mitteleuropäischen naturnahen Lebensräume sowie deren zunehmender Zersplitterung und Isolierung (MADER 1980, 1981 und 1983) zu nennen. Diese wurde erst durch die Erfassung der noch vorhandenen naturnahen Biotop im Rahmen von (Erst)Kartierungen, die von der Fachplanung "Naturschutz" seit Mitte der 70er Jahre in den Bundesländern erarbeitet und im Laufe der 80er Jahre stichprobenartig überprüft wurden, vollends bewußt (BRECHTEL/-HACKENBERG 1989; EDER 1989). Die daraufhin formulierten Anforderungen an Flächengröße und Ausstattung von Biotopen, die der Erhaltung lebensfähiger Populationen charakteristischer Arten eines Ökosystembestandes dienen können, führten Anfang der 80er Jahre zum Modell des Biotopverbundsystems. Dieses wurde quasi als Konkretisierung der Programmziele des BNatSchG zum vorrangigen landschaftsplanerischen Leitbild der 80er Jahre (ERZ 1981; HEYDEMANN 1981 und 1983 a; SCHMIDT, A. 1985; MADER 1985).

Diese Diskussion um die Minimalareale von Ökosystemen und Arten führten zur Forderung der Erhaltung quasi der gesamten noch vorhandenen Restbestände der sogenannten Großflächenbiotop wie Wälder, Moore, Trockenrasen und Feuchtwiesen.

Deren Nichtwiederherstellbarkeit innerhalb einer Generation spielte auch im Rahmen der parallel geführten Diskussion um die Eingriffs-Ausgleichsregelung eine große Rolle (KRAUSE/WINKELBRANDT 1982; AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 1983; KAULE/SCHOBER 1985). Während Eingriffe in diese primären Ökosysteme als nicht ausgleichbar gelten, können Saumbiotop wie Hecken, Uferstreifen und Feldraine sowie Teiche - also die übrigen Landschaftsbestandteile - in dieser Zeitphase durchaus neu entstehen. Diese Erkenntnisse führten richtigerweise im Rahmen der Vollzugsziele zu einer unterschiedlichen Behandlung der "schutzwürdigen Biotop" auf der einen Seite und der "Landschaftsbestandteile" auf der anderen Seite.

Zur Aufarbeitung der Informationen, die für die praktische Umsetzung des Ergebnisziels "Erhaltung" notwendig waren, wurden bereits Mitte bis Ende der 70er Jahre von den Flurbereinigungsverwaltungen selbst Bewertungsverfahren initiiert und entwickelt.

Zwecks Bestandsaufnahme und -bewertung des ökologischen Potentials eines Gebietes haben sich zwei Bewertungsmethoden durchgesetzt: die von der Flurbereinigung selbst initiierten kleinräumigen Bestandsaufnahmen der Landschaftselemente bzw. Kleinstrukturen als das prägende ökologische Skelett der Landschaft sowie die Biotopkartierungen, die in den einzelnen Bundesländern mittels unterschiedlicher Methodik und Vorgehensweise von den Naturschutzverwaltungen bzw. -anstalten erstellt werden. Letztere spielen je nach Bundesland eine unterschiedliche Rolle bei der Bestandsaufnahme in der Flurbereinigung.

In Nordrhein-Westfalen waren zwecks Umsetzung des Ergebnisziels "Erhaltung der Landschaftsstruktur" bereits seit Beginn der 70er Jahre selbständig Verfahren zur Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftselemente entwickelt worden. Das Amt für Landschaftspflege beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Fachleute des Naturschutzes und die Verwaltung für Agrarordnung entwarfen in gemeinsamer Arbeit ein Bewertungsschema, das 1974 das erste Mal im Münsterland erprobt wurde. SÖHNGEN (WAfLPfl) entwickelte dieses Bewertungsverfahren speziell für die Eingriffsplanung "Flurbereinigung" und die Landschaftsstruktur der Parklandschaft des Münsterlandes (vor allem, aber nicht ausschließlich Bewertung von Gehölzbeständen) weiter. Dieses Verfahren war in allen Bundesländern - mit Ausnahme von Schleswig-Holstein - Ausgangspunkt der dort z.T. sehr stark modifiziert zur Anwendung gelangenden Bewertungsverfahren. Der Bewertungsrahmen betonte die ökologische Komponente vor der landschaftsgestalterischen und der nutzungsorientierten Komponente. Ziel des Bewertungsverfahrens war die Einordnung der Landschaftselemente in die drei Kategorien "erhaltensnotwendig", "erhaltenswürdig" und "nicht erhaltensnotwendig". Die Grenzen zwischen diesen Kategorien waren nicht starr festgelegt sondern im Rahmen der Festlegung des Bewertungsrahmens an die jeweilige regionale Landschaftsstruktur anpassungsfähig. So waren zum Beispiel Landschaftselemente in Parklandschaften niedriger einzustufen als in ausgeräumten Bördelandschaften. Die so - im Zuge der Datenerhebung im Felde und nicht als Ableitung aus anderen Unterlagen - erarbeitete Bestandsaufnahme und -bewertung sollte vor allem auch der Aktualität der Planungsunterlagen dienen (SÖHNGEN 1975; RESCHKE 1976, S. 133 ff und 1979, S. 33 ff).

Dieses Bewertungsverfahren wurde mit Verfügung des LAfAO "Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und der Verwaltung für Agrarordnung NW" von 1975 für solche Flurbereinigungen eingeführt, die nach dem 1.1.1974 angeordnet worden waren. Die für die Bestandsaufnahme hiernach zu verwendenden Signaturen unterschieden z.B. bei den Hecken nochmals zwischen "mit Bäumen bestandenen Windschutzstreifen und -anlagen", "Wallhecken" und "Landschaftsgestaltenden Anlagen ohne Bäume". Darüber hinaus gab es - wohl entsprechend den sonstigen Landschaftselementen - eine Signatur für "Biotop - naturnahe Landschaftszelle". Dieses Bewertungsverfahren wurde auch dem sogenannten Zusammenarbeitsverlaß "Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem FlurbG" von 1980 zugrunde gelegt, wobei lediglich die Bewertungsstufe III von "nicht erhaltensnotwendig" in "bedingt erhaltenswürdig" umgetauft wurde. Dabei sollte laut Verfügung des LAfAO zum Zusammenarbeitsverlaß "Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz: Zusammenarbeit mit den Landschaftspflegebehörden und Forstbehörden in Flurbereinigungsverfahren" von 1981 die Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftselemente die Anforderungen an die Grundlagenkarte II eines Landschaftsplans gemäß § 16 LG erfüllen. Dies war gegeben, wenn sie prägende Landschaftsteile und gliedernde und belebende Elemente sowie besondere Landschaftsschäden enthielt.

Zusätzlich verweist der Zusammenarbeitsverlaß auf eine Biotoperfassung der LÖLF, die für den Fall, daß der Landschaftsplan oder die Grundlagenkarte II zum Landschaftsplan gemäß LG-NW oder die landesweite - noch in der Aufstellung begriffene - Biotoperfassung noch nicht vorläge, auf Veranlassung des Regierungspräsidenten vorgenommen werden sollte. Das Biotopkataster (M 1: 25000) wurde Ende 1985 abgeschlossen und soll als Entscheidungshilfe bei der behördeninternen Beurteilung von Eingriffen insbesondere durch die ver-

schiedenen Fachplanungen dienen. Die Ergebnisse der Kartierung besitzen keine Rechtsverbindlichkeit; vielmehr wird über die Sicherung erst im Rahmen der Abwägung entschieden (Biotopkartierung, RdErl. des MULRL von 1986). In der sogenannten Sammelverfügung "Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz" von 1986 legte das LfAO demzufolge fest, daß das landesweite Biotopkataster zur Biotopbestimmung zukünftig immer zugrunde zulegen sei - allerdings auch in solchen Gebieten, wo Landschaftspläne bzw. Entwürfe dazu vorhanden sind. Das entspricht der Auffassung von LÖLF und LfAO, daß die LÖLF auch für neue Verfahren ökologische Grunddaten liefern soll, womit gleichzeitig die ständige Aktualisierung des Katasters als Daueraufgabe der LÖLF erfolgen soll.

Seit 1984 war ein vom MURL berufener Arbeitskreis, dem u.a. auch der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Dezernent des LfAO und SÖHNGEN angehörten, damit beschäftigt, ein Bewertungsverfahren zu entwickeln, das sowohl den Anforderungen des mit dem LG von 1975 als eigenständigen Fachplan eingeführten Landschaftsplans als auch den landschaftspflegerischen Begleitplänen der verschiedenen Fachplanungen genüge tat (RESCHKE 1987, S. 481). Es handelt sich bei dieser neuen Arbeitsgrundlage um eine umfassende Fortentwicklung des Bewertungsverfahrens von SÖHNGEN. Als wesentliche Neuerungen dieses Verfahrens sind zu verzeichnen: die eindeutigere Abgrenzung der Gehölzbestände, die Neufassung der Bewertungskriterien innerhalb der Strukturgruppe "Vegetation" sowie die Anpassung des Bewertungsrahmens an die jeweilige Landschaftsstruktur, womit die möglicherweise subjektive Diskussion im Rahmen des Termins zur Bestimmung des Bewertungsrahmens überflüssig wurde. Auffällig ist, daß Saumstreifen ohne Bäume zwar als sonstige linienhafte Landschaftselemente (Vegetationssaum) genannt werden, der Bewertungsrahmen diese aber nicht einbezieht. Darüber hinaus wurden die einzelnen Wertstufen neu benannt:

Wertstufe I: Landschaftselement mit besonders hohem landschaftsgestalterischem und/oder ökologischem Wert

Wertstufe II: Landschaftselement mit hohem landschaftsgestalterischem und/oder ökologischem Wert

Wertstufe III: Landschaftselement mit geringem landschaftsgestalterischem und/oder ökologischem Wert.

Hervorzuheben ist noch, daß lediglich die Wertstufen I und II den nach § 17 LG "für die Bewertung des Landschaftsbildes" bedeutsamen Landschaftselementen entsprechen. Die Elemente der Wertstufe III sind dagegen lediglich im landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen (MURL 1986)¹⁾.

In Schleswig-Holstein entwickelte das LN Ende der 70er Jahre in Zusammenarbeit mit anderen Stellen, u.a. einigen ÄLW und dem MELF einen bei allen Eingriffsplanungen anwendbaren ökologischen Knickbewertungsrahmen, der auch heute noch in unveränderter Form angewandt wird (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN 1978). Knicks sind ein- oder mehrreihige Gehölzplan-

¹⁾ Auf die Aufarbeitung einer anderen, zur selben Zeit erschienenen Bewertungsmethode kann hier verzichtet werden, da sie für die Phase der Bestandsaufnahme und -bewertung der hier untersuchten Fallbeispiele ohne Relevanz war (GRABSKI 1985).

zungen auf Wällen oder zu ebener Erde und somit mit den Münsterländischen Wallhecken vergleichbar. Sie stellen eine charakteristische Auswahl der natürlichen Gehölzvegetation dar und sind durch die im Rahmen der Verkoppelung des 18. Jahrhunderts zufällige Entnahme aus benachbarten Feldgehölzen und Wäldern entstanden. Der Knickbewertungsrahmen soll ermöglichen, die ökologisch hochwertigen Knicks zu erkennen, um diese entsprechend dem Ergebnisziel "Erhaltung" auch bei leichten ökonomischen Nachteilen zu erhalten. Dabei werden die Informationen - wie in Nordrhein-Westfalen - unmittelbar aus dem zu beurteilenden Objekt selbst gezogen. Im Unterschied zu Nordrhein-Westfalen wird hier jedoch nur auf dieses für Schleswig-Holstein charakteristischste - weil in dieser waldarmen Gegend quasi als Waldersatz geltende - Landschaftselement abgestellt. Mit der Begründung, daß die einzelnen Landschaftselemente nur begrenzt miteinander vergleichbar seien, wurde hier auf einen direkten Vergleich mit anderen naturnahen Landschaftselementen (z.B. Tümpeln) und damit auf deren Bewertung verzichtet.

Der Knickbewertungsrahmen spiegelt lediglich die ökologische Komponente wider. Ziel des Bewertungsverfahrens ist die Einordnung der Knicks in folgendes Klassifizierungsschema:

20 Punkte u.m.	Klasse I:	hochwertig
12-19 Punkte	Klasse II:	mittlere Wertigkeit
3-11 Punkte	Klasse III:	weniger wertvoll

Obwohl entsprechend den verschiedenen Landschaftstypen mehrere Haupt-Knick-Regionen in Schleswig-Holstein unterschieden werden (z.B. die reichen Schlehen-Hasel-Knicks im östlichen Hügelland), erfolgt die Aufstellung der drei Klassen über das gesamte Land einheitlich.

In Schleswig-Holstein spielt die ebenfalls im Maßstab 1:25000 erstellte Biotopkartierung (MELF 1982, S. 28 ff) keine Rolle bei der Bestandsaufnahme in der Flurbereinigung - mit der Begründung, daß die in der Flurbereinigung selbst vorgenommene Bestandsaufnahme detailliertere und damit bessere Ergebnisse liefere. Das gleiche gilt für die in die Flächennutzungsplanung zu integrierende Landschaftsplanung, auf deren Ergebnisse kein Bezug genommen wird.

In Bayern wurde aufgrund des dortigen Anspruchs, daß Landschaftsplanung in der Flurbereinigung weitestgehend den Erfordernissen eines Landschaftsplans nach § 6 BNatSchG entsprechen sollte, von Beginn an großen Wert auf umfassende Informationen, Grundlagen, Analysen und Daten gelegt. Im Rahmen der Untersuchung zur Erhaltung der Kulturlandschaft (AUWECK 1978) wurde von der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau eine Kleinstrukturkartierung entwickelt (AUWECK 1978 a und 1979), die - immer wieder weiterentwickelt - seit 1977 angewendet wird und seit 1983 - zusammen mit den sekundär-statistischen sogenannten "regionalen Unterlagen zur Boden- und Landschaftspflege" - Bestandteil der Stufe 1 der Landschaftsplanung in der Flurbereinigung (Entwicklung) ist (Empfehlungen zur Landschaftsplanung in der Flurbereinigung, LMS 1983). Gleichzeitig wurden hierbei wiederum einige geringfügige Überarbeitungen - insbesondere entsprechend der Einbeziehung bestimmter Strukturen in die Bewertung - vorgenommen. Die Stufe 1 der Landschaftsplanung umfaßt eine problemorientierte Bestandsaufnahme und -bewertung der natürlichen Grundlagen und der Nutzungen, auf deren Grundlage allgemeine landespflegerische Entwicklungsgrundsätze formuliert werden, die nach Abwägung aller Belange in die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG als verpflichtende

Festsetzung eingehen. Damit entspricht die Kleinstrukturkartierung einer Bestandsaufnahme vor Ort - wie dies auch in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geschieht.

Die Kleinstrukturkartierung unterscheidet zwischen Geländestrukturen, technischen Strukturen und Vegetationsstrukturen. Alle Kleinstrukturtypen werden jeweils nochmals in eine Vielzahl von Strukturarten unterschieden, z.B. die gewässerbedingte Vegetation nochmals in Unterwasservegetation, Schwimmblattvegetation, Röhricht, Großseggenried usw.. Bewertet werden jedoch im wesentlichen nur die Vegetationsstrukturen; wegen der Überschneidung mit den Geländestrukturen werden letztere nicht mehr selbständig bewertet sondern beschreiben nur noch die keinräumige Lage der Vegetationsstrukturen. Die Bewertung umfaßt somit - wie in Nordrhein-Westfalen - verschiedenartige Landschaftsbestandteile, wenn auch die Definitionen bzw. die Abgrenzungen der Landschaftselemente in beiden Ländern verschieden ist und in Bayern die in der Kulturlandschaft vorkommenden Kleinstrukturen landesweit in ein einheitliches System eingeordnet werden. Die den Bewertungsrahmen auch hier ausfüllenden drei Komponenten (Ökologie, Gestaltung, Funktion) werden - anders als in Nordrhein-Westfalen - gleichrangig bewertet. Ziel des Bewertungsverfahrens ist die Einordnung der Kleinstrukturen in fünf Wertstufen, wobei die Einstufung ausdrücken soll, ob aus fachlicher Sicht die Kleinstruktur zu erhalten ist, ersetzt werden kann, räumlich verlegbar ist oder eventuell ganz beseitigt werden kann. Die Wertstufe "0" bezeichnet Kleinstrukturen, die zwar erfaßt und kartiert aber nicht bewertet werden. Ein "geringer Gesamtwert" (Wertstufe 1) bedeutet die Ersetzbarkeit der Kleinstruktur, d.h. daß die Struktur zwar an dieser Stelle entfernt werden kann, jedoch Ersatz gleicher Qualität und Art an günstigerer Stelle zu schaffen ist (Verpflanzung). Dabei wird beispielhaft darauf verwiesen, daß die Neuschaffung eines Feldgehölzes kein Ersatz für die gleiche Fläche beseitigter Magerrasen ist. Der "durchschnittliche Gesamtwert" (Wertstufe 2) bedeutet, daß die Kleinstruktur gegebenenfalls ersetzbar ist. Der "hohe Gesamtwert" (Wertstufe 3) bedeutet keine Ersetzbarkeit. Die Reihenfolge ist demnach genau umgekehrt wie in Nordrhein-Westfalen. Die Wertstufe 4 kennzeichnet die Kleinstrukturen, die durch rechtsverbindliche Festsetzungen geschützt sind. Die Beurteilung soll überprüfen, ob die Unterschutzstellung bekräftigt werden kann oder die Voraussetzungen dafür eventuell nicht mehr gegeben sind.

Außerdem werden im Rahmen der Kleinstrukturkartierung standardmäßig Statistiken erstellt. Diese treffen Aussagen u.a. zum Flächenanteil, zur Heckenlänge, zum Anteil der Vegetationsstrukturtypen sowie zum Anteil der Bewertungsstufen und lassen somit Beurteilungen über die Vernetzungsstruktur in einer Landschaft zu. Da diese Statistiken für ganze Gruppenflurbereinigungen bzw. Teile von diesen erstellt werden, sind die Daten i.d.R. nicht für das Einzelverfahren ausgewertet. Hervorzuheben ist noch, daß alle Einzeldaten codiert erhoben werden. Die Auswertung erfolgt ebenso mit EDV wie auch die Karten digitalisiert werden. Diese qualitative und quantitative Erfassung des ökologischen Potentials der Landschaft wird bereits als wichtiger Teilschritt für einen ökologischen Vorher-Nachher-Vergleich verstanden (MANGER 1982, S. 29).

Die Biotopkartierung Bayerns im Maßstab 1:50000 bzw. 1:25000 wird bei der Landschaftsplanung im Rahmen der Flurbereinigung als Bestandteil der regionalen Unterlagen unmittelbar beachtet. Die erst auf örtlicher Ebene möglich und notwendig werdende Feinabgrenzung und die Einsortierung in die verschiedenen Schutzkategorien wird dann im Rahmen der Flurbereinigung vorgenommen.

Auch in Bayern wird - ähnlich wie in Schleswig-Holstein - auf die kommunale Landschaftsplanung als Informationsquelle nicht zurückgegriffen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß Informationen über die vorhandenen Landschaftsbestandteile vorliegen und bei der Bestandsaufnahme und -bewertung im Verlauf der 80er Jahre zunehmend Berücksichtigung finden. Der Vorwurf, daß die Berücksichtigung auffälliger Biotoptypen, in der Regel Baumhecken, in der herkömmlichen Flurbereinigung dazu geführt hat, daß z.B. Grasraine in bereinigten Gebieten weitgehend erloschen sind und damit eine Verringerung des Spektrums der Lebensraumtypen stattgefunden hat (KAULE 1986, S. 284), kann hauptsächlich auf Schleswig-Holstein zutreffen, da hier erst seit 1988 vorgeschrieben ist, daß über die Knicks hinausgehende Landschaftsbestandteile erfaßt - aber nicht bewertet - werden müssen. In Bayern sind auch diese gehölzfreien Biotoptypen von Anfang an miterfaßt worden, während Nordrhein-Westfalen, wo diese Erfassung mit dem neuen Bewertungsverfahren Mitte der 80er Jahre eingeführt wurde, eine mittlere Stellung einnimmt.

Die genannten Bewertungsverfahren lehnen sich an die nutzwertanalytische Vorgehensweise an; Differenzen ergeben sich im wesentlichen aus der Abgrenzung der verwendeten Bewertungskriterien und aus der Wahl der Skalierung. Allen ist gemeinsam, daß sie im Ergebnis zu einer Rangfolge der aufgenommenen Landschaftsbestandteile kommen.

Vom Stand der Datenaufbereitung her hat die Kleinstrukturkartierung den relativ höchsten Standard. Durch die rechnerunterstützte Erfassung wird eine detaillierte Analyse der Landschaftsveränderungen erleichtert. Auch die Vergleichbarkeit der Daten innerhalb des Landes ist damit gegeben, was in den beiden anderen Ländern mit herkömmlicher Datenerfassung nicht der Fall ist. Dieser relativ hohe Standard lag in Bayern bereits zu Beginn der 80er Jahre vor, da die EDV schon mit der Aufbauphase eingeführt wurde (OBEHOLZER 1981 a). In Nordrhein-Westfalen wurde relativ viel Zeit darauf verwendet, die "Landschaftsbestandteile" der Flurbereinigung und die "gliedernden und belebenden Elemente" der Landschaftsplanung deckungsgleich zu machen. Dies gelang aufgrund der zunächst getrennten Wege erst 1985.

Die Entscheidung darüber, wann ein Eingriff vorliegt und wie er ausgeglichen bzw. ersetzt werden kann, wird von der jeweiligen Fachbehörde - hier der oberen bzw. der obersten Flurbereinigungsbehörde - getroffen. Diese verarbeiten die wissenschaftlichen Informationen und geben sie - mehr oder weniger - in Erlassen und Verfügungen als Vollzugsziele formuliert an die unteren Flurbereinigungsbehörden weiter.

Die im Zusammenarbeitserlaß von 1980 in Nordrhein-Westfalen formulierten Vollzugsziele zur Eingriffsregelung sprachen im wesentlichen die Eingriffe in Biotope und Landschaftselemente an, obwohl der dort zitierte § 4 LG-NW weitaus mehr Flurbereinigungsmaßnahmen als mögliche Eingriffe definierte. Die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wurde für die Eingriffsbestimmung durch die einvernehmliche Bestimmung der zu erhaltenden Biotope auf Grundlage einer Biotopkartierung sowie die Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftselemente operationalisiert, denn desto höher ein Landschaftselement bewertet wurde, desto eher sollte hier die Unterlassung des Eingriffs Vorrang vor einem Eingriff mit Ausgleich bzw. Ersatz haben. Informationen

darüber, welche Biotope und Landschaftselemente besonders schützenswert waren, lagen der Flurbereinigung somit vor. Inwieweit jedoch andere nicht vermeidbare Beeinträchtigungen z.B. der Landschaftselemente III ausgeglichen bzw. ersetzt werden können, wurde noch nicht operationalisiert; in der Praxis fehlten demnach Informationen dieser Art. Wahrscheinlich wurde der generelle Hinweis auf Neupflanzungen auch für ausreichend erachtet. In der Verfügung zum Zusammenarbeitserlaß von 1980 wurde darüber hinaus angeordnet, über die entfallenden und neu zu schaffenden Anlagen einen flächenmäßigen Nachweis auf der Grundlage der planfeststellungsbezogenen Anlagen zu führen, um klar erkennen zu lassen, in welchem Verhältnis Eingriff und Ausgleich zueinander stehen (Landschaftsbilanz). Die Eingriffsregelung im Zusammenhang mit Gewässerbaumaßnahmen wurde durch den Runderlaß "Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen: Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung" von 1980 verbindlich präzisiert. Hier wurde der Stand der Wissenschaft insbesondere hinsichtlich der naturnahen Ausbauelemente bei der Linienführung, der Längs- und Querschnittgestaltung sowie des Uferbewuchses mit bodenständiger Vegetation detailliert dargelegt. Diese Richtlinie wurde hinlänglich - so auch von der Flurbereinigung - so interpretiert, daß die Eingriffe durch die Art und Weise des Gewässerneubaus selbst ausgeglichen werden können.

Mit der Sammelverfügung von 1986 wurde erstmals den AfAO eine - allerdings noch wenig systematische - Interpretation der Eingriffsregelung vom LfAO an die Hand gegeben. Für jeden der durch Flurbereinigung möglichen Eingriffe wurden die entsprechenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgestellt. Mit welchen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen diese Eingriffe verbunden sind, wurde bereits als bekannt vorausgesetzt. Dieses kann als Resümee der vorangegangenen Eingriffsdiskussion verstanden werden, denn das LfAO nahm hierbei auf neuere Forschungsergebnisse Bezug (KAULE/SCHOBER 1985; HABER 1985).

Den ebenfalls berücksichtigten Forschungsergebnissen aus dem Bereich des Wegebaus zufolge (KAULE u.a. 1983 und 1984), die im Rahmen der Eingriffsregelung in Nordrhein-Westfalen eine besondere Rolle spielen, weil sie zu sehr ausdifferenzierten Vollzugszielen führten (vgl. Kap. 5.1), sind Wege grundsätzlich lebensfeindlich, da sie je nach Ausführung mehr oder weniger dicht den Boden versiegeln. Damit kommen Asphalt, Beton- und Schotterwege als Lebensraum für nahezu sämtliche Vertreter der einzelnen Tiergruppen praktisch nicht in Betracht. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei Wegen mit Einfachbefestigungen und bei Erdwegen, die jedoch nur dann besiedelt werden, wenn sie selten befahren werden. Intensiv benutzte unbefestigte Wege zeigen die typischen Trittfuren und bleiben floristisch und faunistisch praktisch bedeutungslos. Damit haben Erdwege nur in Ausnahmefällen größere Bedeutung für den Artenschutz.

Auch die Trennwirkung der Wege ist abhängig von der Ausbauart und zusätzlich von der umgebenden Nutzung. Die Durchschneidung naturnaher Biotope (z.B. Wälder) durch Wege muß unbedingt vermieden werden, da diese eine Barrierewirkung entfalten; sie sollten höchstens am Rande dieser Flächen angelegt werden, um so noch als zusätzlicher Puffer zur benachbarten, intensiveren Nutzung zu dienen. Befestigte Wege haben generell eine Barrierewirkung, wobei die Unterschiede zwischen Asphalt- und Schotterwegen in dieser Hinsicht gering zu sein scheinen. Aufgrund ihres ungünstigen Reliefs dürften Schotterwege den Tieren beim Überqueren sogar eher größere Probleme bereiten als asphaltierte. Im Fall

der einfach befestigten Wege und der Erdwege wird - obwohl sie keinen Lebensraum bieten - eine Trennwirkung mit Sicherheit verneint, da sich diese Biotope entweder der Qualität angrenzender naturnaher Biotope annähern oder eine mittlere Position zwischen benachbarten Realnutzungstypen aufweisen. Höchstens reine Graswege mit naturnah gestalteten Böschungen üben keinen sichtbaren Trenneffekt aus, wobei die Qualität der Anpflanzungen vergleichsweise bedeutungslos ist. Graswege, auf denen zwar einerseits die gesamte Fläche von verschiedenen Pflanzen und Tieren besiedelt werden kann, haben dann insgesamt keine höhere Qualität als Schotter- und Asphaltwege, wenn die seitlichen Bankette fehlen bzw. nur eine geringe Ausdehnung haben.

Auf der anderen Seite dürfen die positiven Auswirkungen von Wegen in reinen Agrarlandschaften (Äcker, Wechselgrünland), wo die Nutzungen für die meisten Tiergruppen größere Barrieren als die Wege darstellen, nicht unterschätzt werden. Zwar weisen geschotterte Bankette von 30-70 cm Breite entlang von Asphalt- und Schotterwegen eine deutlich höhere Qualität als die Felder auf, Wege mit ausgedehnten Böschungen mit 4 m Breite haben jedoch eine höhere Qualität als solche mit Schmalrainen.

Aus den Forschungsergebnissen ergibt sich als Hauptforderung die Anlage breiter Wegeböschungen, die weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.

Damit ist die Isolationswirkung von Straßen von den durchschnittlichen Lebensräumen und deren Nutzung abhängig, d.h. zwischen "chemisch vergifteten" Äckern ist ein befestigter Weg anders zu beurteilen als in einem naturnahen Lebensraum.

Da das LAfAO allerdings zu der Erkenntnis gelangt war, daß allein theoretische Ansätze zur Beurteilung der Eingriffe und geeigneter Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Umsetzung in der Flurbereinigung nur in wenigen Fällen ausreichend sind, wurden die Bemühungen um eine landeseinheitliche Regelung im Kontakt insbesondere mit den Landschaftsbehörden und der LÖLF - aber auch vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen der Flurbereinigung - vorangetrieben.

Den theoretischen Erkenntnissen tragen die in Kap. 5.1 zusammengetragenen Vollzugsziele dennoch prinzipiell Rechnung. Insbesondere der Eingriffscharakter der Beseitigung vorhandener Erdwege mit Wildvegetation wird von bestimmten landeskulturellen Vorraussetzungen und damit von der vorhandenen Bedeutung für die Biotopvernetzung (Kleinmaßstäblichkeit, Frage der Flurstücksgrößen) abhängig gemacht. Die generelle Anrechnung der Seitenstreifen auf die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wurde ausdrücklich damit begründet, daß sonst in ökologisch nachteiliger Weise auf die vernetzenden Seitenstreifen bis auf ein Minimum verzichtet würde und die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf ökologisch ungeeignete Restflächen verbannt würden.

Bei einem Vergleich divergieren die theoretischen Erkenntnisse und die aufgestellten Vollzugsziele nur in wenigen Punkten.

Der Verzicht auf die Definition des Ausbaus von Schotterwegen als Eingriff ist nicht nachvollziehbar. Problematisch ist weiterhin der Tatbestand, die Seitenstreifen generell - unabhängig von einer Mindestbreite von beispielsweise 3 oder 4 m - als mögliche Ausgleichsmaßnahme anzugeben; die diesbezügliche Begründung ist nicht ganz überzeugend, zumal in den Forschungsberichten ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß Wegraine kein gleichwertiger Ersatz für entfernte Lebensräume, insbesondere naturnahe Biotope seien. Von daher wäre eine Beschränkung auf die Anrechnung als Ausgleich nur innerhalb des Wegebbaus zweckmäßig. Außerdem ist problematisch, daß auch die Umwandlung ehemals

versiegelter Wegeflächen in landwirtschaftliche Nutzflächen als möglicher Ausgleich gilt. Die nachteilige Versiegelung wird damit zwar beseitigt, die Fläche steht jedoch nicht Naturschutzzwecken zur Verfügung, so daß die Anrechnung als Ausgleich fragwürdig bleibt. Die Autoren selbst zeigten sich mit den Interpretationen ihrer Forschungsergebnisse nicht ganz einverstanden; in der Einführung zur zweiten Forschungsstudie warfen sie speziell der Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen - aber auch in Bayern - vor, die Ergebnisse bewußt falsch zu interpretieren bzw. unzulänglich wiederzugeben, und verwahrten sich dagegen, aus den Ergebnissen abzuleiten, daß ein Wegebau in Agrarlandschaften unproblematisch sei oder generell ökologisch vorteilhaft. Auf welche Äußerungen sie sich hierbei bezogen, ist jedoch nicht ersichtlich; die oben genannten Interpretationen im Rahmen der zwei Jahre nach dem Forschungsbericht erlassenen Sammelverfügung sind mit den oben gemachten Einschränkungen prinzipiell im Sinne der Forschungsergebnisse.

Trotz dieser verstärkten Bemühungen um eine landeseinheitliche Linie zur Eingriffsregelung beließ man es überwiegend dabei, von Ausgleich bzw. Ersatz zu reden. Für den Wegebau ging man vielmehr davon aus, daß sowohl prinzipiell als auch flächenmäßig kaum ein Ausgleich, sondern vielmehr Ersatz zu leisten sei. Die Entscheidung, ob es sich um eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme handelt, sollte somit dem Einzelfall vorbehalten bleiben.

Als allgemeine Handlungsanleitung wurde jedoch aufgenommen, daß aufgrund der langjährigen Abstimmungen mit Landschaftsbehörden und LÖLF mindestens flächengleicher Ausgleich bzw. Ersatz zu leisten ist.

1988 gab das LAfAO ein "Merkblatt für den Vollzug der Eingriffsregelung" heraus, das diese nochmal systematisch aufarbeitete, d.h. für jeden möglichen Eingriff Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen angab. Sogar die Prüffolge wurde dargelegt:

- Vermeidungsverbot hat Vorrang vor allen Lösungen, die mit Eingriffen verbunden sind; Untersuchung von Alternativlösungen einschließlich der Null-Lösung;
- Verminderung der Folgen unvermeidbarer Eingriffe;
- Beurteilung, ob die offenbar unvermeidbaren Eingriffe ausgleichbar sind; bei nicht ausgleichbarem Eingriff erneute Prüfung, ob der Eingriff zu unterlassen ist;
- Ausgleich hat Vorrang vor Ersatz.

Auf das zwischenzeitlich erschienene Bewertungsverfahren zur Bestimmung der Eingriffserheblichkeit und -nachhaltigkeit insbesondere in schutzwürdigen Biotopen sowie zur Ableitung von Kompensationsmaßnahmen wurde hier nicht ausdrücklich hingewiesen. Dieses komplizierte und an der Problemstellung der Flurbereinigung weitgehend vorbeigehende Bewertungsverfahren (MURL 1987) war den AfAO lediglich zur Kenntnis gegeben und dessen Benutzung freigestellt worden. Das hier formulierte Vollzugsziel des mehr als flächengleichen Ausgleichs bzw. Ersatzes bei Eingriffen in naturnahe Biotope entspricht jedoch tendenziell den Ergebnissen dieser Untersuchung. Demnach soll bei mehr als flächengleichen Ausgleichsforderungen auf den Eingriff verzichtet werden. Dies stellt - neben der Vorschrift "Ausgleich schaffen für Grundwasserabsenkungen" - die einzige materielle Änderung gegenüber der Sammelverfügung von 1986 dar.

In Schleswig-Holstein erfolgte der erste Ansatz einer landeseinheitlichen Regelung für eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit dem grundlegenden Erlaß von 1981. Wie in Kap. 5.1 erläutert, beschränkt dieser sich jedoch auf das Landschaftselement "Knick". Die neueren Forschungsergebnisse z.B. hinsichtlich des Wegebaus wurden dagegen nicht mehr aufgearbeitet und in Form von Vollzugszielen weitergegeben.

Seit 1985 wird vom Planer jedoch verlangt, für alle Knickbeseitigungen und -versetzungen (Knickbilanz), für alle Veränderungen am Netz der Grenzgräben und für sämtliche Änderungen von Tümpeln, Feldgehölzen und Trockenrasen darzulegen, in welcher Form, Länge und Größe Ausgleich bzw. Ersatz geschaffen wird (Erlaß des MELF vom 20.12.1985).

Seit 1986 arbeitete die Abteilung "Umweltschutz und Landschaftspflege" des MELF an einer Erweiterung des Erlasses von 1981 dahingehend, Bilanzierungsvorgaben auch für andere Landschaftselemente zu formulieren. Der Regierungswechsel 1988 beendete jedoch vorläufig diese Bemühungen.

Heute steht der MELFF einer verbindlichen landeseinheitlichen Vorgabe für das Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eher skeptisch gegenüber. Da ohnehin das Ziel verfolgt wird, im Rahmen der Flurbereinigung umfangreichere landschaftspflegerische Maßnahmen durchzuführen als für den Ausgleich bzw. Ersatz erforderlich wären, werden exakte Bilanzierungsvorschriften eher für überflüssig gehalten. Vielmehr soll dies zwischen der unteren Flurbereinigungsbehörde und der ULB im Einzelfall einvernehmlich geregelt - also ausgehandelt - werden.

In Bayern haben neuere Forschungsergebnisse hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung keinen Niederschlag in den Vollzugszielen gefunden. Hier ging man einen anderen Weg, um den Forderungen nach ökologischen Bilanzierungen Rechnung zu tragen.

Um die Veränderungen aller natürlicher Ressourcen durch die Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurG - über die Kleinstrukturen hinaus - deutlicher zu machen, bemüht sich die Bayerische Flurbereinigungsverwaltung seit Anfang der 80er Jahre um eine umfassende Bilanzierung (AUWECK 1982, S. 121). Durch ein 1982 in Auftrag gegebenes Forschungsvorhaben sollte eine praxisnahe Methode erarbeitet werden, die in einem ganzheitlichen Verfahrensansatz die Umweltsituation vor Beginn, im geplanten Zustand (im Sinne einer UVP) und nach Abschluß der Flurbereinigung beurteilen soll. Dieses Verfahren geht über die Frage der Ausgleichbarkeit von Eingriffen hinaus. Das Forschungsvorhaben wurde erst 1988 endgültig abgeschlossen (HABER 1991). Aber die im Zusammenhang mit den Kleinstrukturen erhobenen Daten sind als erste Ansätze einer Vorbilanzierung in quantitativer Hinsicht zu verstehen.

Zusammenfassend werden die vorhandenen deskriptiven Informationen zur Eingriffsregelung am stärksten in Nordrhein-Westfalen aufgegriffen, diskutiert und unmittelbar in Vollzugsziele umgesetzt. Wird auch die zwischenzeitlich erarbeitete ökologische Definition des Ausgleichs zugrundegelegt, wonach solche Maßnahmen gefordert werden, die im "räumlichen, zeitlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffen" stehen (ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG 1988, S. 16), so wird auch diese am ehesten von den nordrhein-westfälischen Vollzugszielen berücksichtigt.

Die aufgrund naturwissenschaftlicher Grundlagenforschung vorliegenden Informationen darüber, welche Form der Neugestaltung in Verbindung mit dem Bestand angestrebt werden soll, lassen sich zusammenfassend mit der bereits in Kap. 5.1 dargelegten Zielsetzung des Biotopverbundes bezeichnen.

In der Fachliteratur werden drei Biotoptypen nach topographischen Hauptkriterien unterschieden:

- Saumbiotop (z.B. Waldränder, Uferstreifen, Röhrichte, Bäche aber auch Hecken und Feldraine),
- Flächenbiotop (z.B. Trockenrasen, Waldbiotop, Heiden, Nieder- und Hochmoore),
- Kleinbiotop (z.B. Tümpel, Weiher, Quellen, Wasserfälle) (HEYDEMANN 1983 a, S. 30 ff).

Idealtypisch wird der Biotopverbund in einem dreistufigen System dargestellt (vgl. Abb. 7). In das überregionale System werden Großflächenbiotop nationaler und internationaler Bedeutung, z.B. bedeutsame Rast- und Überwinterungsplätze für Wat- und Wasservögel wie die Münsteraner Rieselfelder, eingeordnet. Hierbei kommt es im wesentlichen darauf an, daß alle geeigneten Biotop großflächig gesichert werden. Die Entfernung zwischen ihnen ist nicht vorgegeben.

Flächenbiotop mit landesweiter oder naturräumlicher Bedeutung, z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen und Moore, bilden die regionale Ebene, auf der die Biotop räumlich und funktionell verknüpft werden müssen.

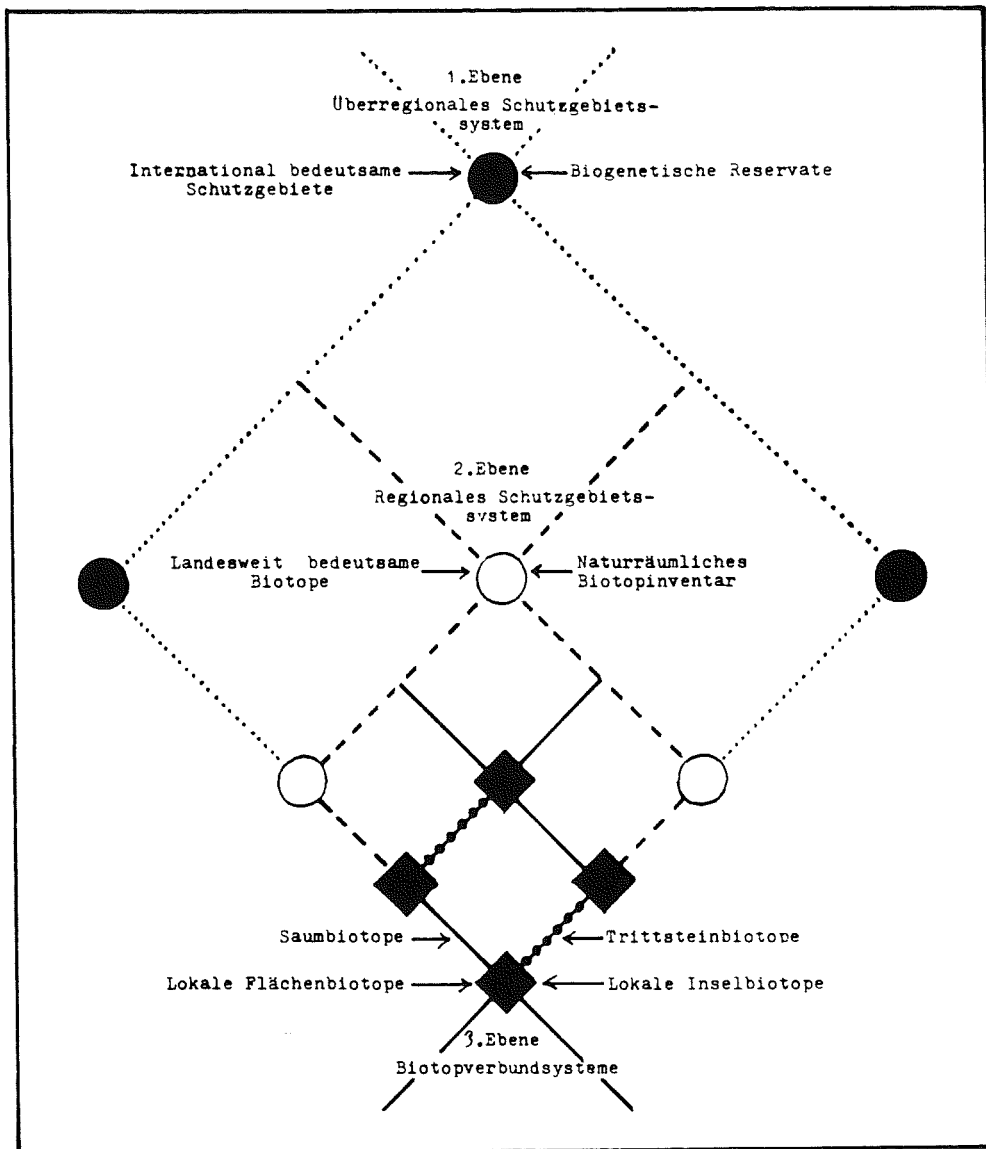
Flächenbiotop auf lokaler Systemebene werden durch Saum- oder Kleinbiotop (Trittsteinbiotop) ohne Unterbrechung verbunden (SCHMIDT, A. 1985, S. 4 ff).

Der Flächenanspruch bzw. die Minimalareale für die verschiedenen Ökosystemtypen müssen sich nach den Minimalarealen der Arten richten, die sich an der Spitze der Nahrungspyramide befinden; das sind zumeist Greifvögel, deren Populations- bzw. Brutpaar-Minimalareale zwischen 200 ha und 10000 ha liegen (HEYDEMANN 1983 a, S. 39 ff).

Die Minimalareale der sogenannten Großflächenbiotop liegen je nach Art bei wenigstens 2 - 800 ha. Angesichts dieser in Mitteleuropa kaum noch anzutreffenden Biotopgrößen (mit Ausnahme von Waldbiotop und einigen Mooren und Heiden) gehen die Gesamtbestrebungen dahin, wenigstens mehrere Areale in einem bestimmten Umkreis miteinander durch Vernetzungsbiotop zu verbinden, so daß dabei die entsprechenden Minimalareale wenigstens durch Vernetzungsstränge entstehen (HEYDEMANN 1983 a, S. 100). Z.B. könnten Hecken die offene Landschaft mit dem Wald verbinden; Grasraine könnten mit ihren dem Magerrasen vergleichbaren Bedingungen diese Biotop vernetzen und die Ufersäume des eine natürliche Netzstruktur bildenden Gewässersystems könnten eine Verbindung zwischen Auwäldern und Feuchtgebieten herstellen (KAULE 1986, S. 32).

Bei den kleinflächigen Biotop kommt es weniger auf eine minimale Fläche an; vielmehr werden diese durch die Kombination der typischen, meist abiotischen Standortfaktoren definiert. Sie sollten dennoch eine durchschnittliche Größe von 10 bis 50 qm nicht unterschreiten. Da sie zu den schwer vernetzbaren Ökosystemen gehören, muß hier die Punktdichte des Vorkommens größer sein, um durch Austausch ihrer Artenbestände eine möglichst hohe Artenvielfalt im Einzelbiotop zu erhalten.

Abb. 7 Hierarchischer Aufbau eines Biotopverbundsystems



gepunktete Linien = beliebige Distanzen

gestrichelte Linien = kritische Distanzen bzw. Minimaldistanzen

durchgezogene Linien = durchgehende Verbindungen

SCHMIDT, Biotopschutzprogramm NRW, a.a.O., S. 4 und 5.

Für die leicht vernetzbaren Saumbiotope ist weniger die Minimalbreite, die mit 3 - 50 m angegeben wird, von Interesse als vielmehr die Längsausdehnung, die bei hinreichend ähnlichen Beständen 5-10 km erreichen soll (HEYDEMANN 1983 a, S. 98-101).

Dagegen geht der Deutsche Rat für Landespflege (DRL) (1983, S. 12) von folgenden, im wesentlichen auf Schätzungen beruhenden Richtwerten zur flächigen Dimensionierung aus. Er unterscheidet nochmals die Flächenbiotope mit einem großen und einem mittleren zusammenhängenden Flächenbedarf; danach gehören Wälder mit 100 ha, Moore mit ebenfalls 100 ha und Heiden mit 50 ha zu der ersten Kategorie; zur zweiten Kategorie zählt er Trocken- und Magerrasen sowie Feuchtwiesen mit jeweils 10 ha und Auwälder bzw. Hochstaudenflure mit jeweils 5 ha. Bei den kleinflächigen Biotopen wie Teiche und Tümpel geht er von mindestens 1 ha aus. Auf die Angabe der Netzdichte der linienartigen Verbindungsstrukturen bzw. Saumbiotope verzichtet er mangels bekannter Richtwerte ganz.

Bei Hecken und Feldrainen kann jedoch davon ausgegangen werden, daß sie mit zunehmender Breite für mehr Arten eine Überlebenschance bieten. KAULE (1985, S. 205) geht beispielsweise davon aus, daß erst bei einer Breite zwischen 4 - 6 m auch zwischen Intensiväckern nicht nur Ubiquisten vorkommen. Als Anhaltspunkte für die Abstände zwischen Hecken bzw. Feldrainen gelten allgemein 50-75 m für Spitzenarten wie Grasmücken, wobei das Vorkommen dieser Art auch daran liegt, daß bei einer solchen Dichte auch die Zwischenräume extensiv genutzt werden; bei Abständen bis zu 100 m ist noch das Vorkommen bedrohter, zurückgehender Arten möglich, während bis zu 300 m nur noch wenige Arten (z.B. Elstern) vorkommen.

Nach Untersuchungsergebnissen von ZWÖLFER (1984) sollte eine mittlere Heckendichte von 80 m Hecke pro ha nicht unterschritten werden, wobei der Erhaltung oder zumindest der Verpflanzung von Hecken Vorrang vor Neupflanzungen gegeben wird. Dabei sind Doppelhecken besonders wertvoll, da die Vogeldichten drei- bis sechsmal höher liegen als bei langgestreckten Einzelhecken (PUCHSTEIN 1980).

Die Dichte des Biotopnetzes hängt eng mit der vorzufindenden Schlaggröße zusammen, als deren Maximum der SRU 10 ha angibt. Er geht jedoch von einer durchschnittlichen Schlaggröße aus, die weit darunter liegt - diese liegt zwischen 2 bis 5 ha, die er an anderer Stelle auch unter ökonomischen Überlegungen als optimal bezeichnet (SRU 1985, S. 319 und S. 79).

Für die Ufersäume wird eine Regelbreite von 2 * 10 m an größeren Gewässern gefordert, um einen gestuften Gehölzsaum aufbauen zu können (KRAUSS 1984).

Wege zwischen naturnahen Biotopen können nur dann Vernetzungsfunktionen erfüllen, wenn ihre Raine breit genug und reich strukturiert sind bzw. wenn es sich um einfach befestigte, kaum befahrene Trassen handelt; selbst unter solchen Voraussetzungen gilt dies meist nur für die häufigeren Arten (KAULE u.a. 1984, S. 6).

Die seitens der Wissenschaft formulierte quantitative Forderung nach einem insgesamt 10%igen Flächenanspruch für den Naturschutz an der Gesamtfläche begründet sich aus folgender Argumentationskette: Gemäß dem Modell der Inselökologie hat die Verringerung der Lebensräume von 100% auf 10% zur Folge, daß die kritische Mindestgröße der Tier-

populationen für etwa 50% der Arten unterschritten wird. Umgekehrt heißt das, wenn wenigsten 50% der Tierarten nicht aussterben sollen, durchschnittlich 10% der Fläche vorrangig - aber nicht ausschließlich - dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung zu stellen sind (HABER 1984, S. 55)¹⁾.

Dieser Durchschnittswert differenziert sich gemäß SRU in 8% größere ökologische Vorrangflächen, die vornehmlich als NSG im ländlichen Raum verstreut liegen werden, und 2-3% flächige (Feldholzinseln, Feuchtwiesen, Kleinmoore), punkt- (Tümpel, Quellen) und linienförmige (Hecken, Waldsäume, Gewässerufer, Gräben, Bäche) naturbetonte Biotope als Vernetzungselemente, wobei der 10%ige Durchschnittswert zwischen 5% und 20% je nach Landschaft schwanken kann. Als Bezugsfläche gilt jedoch nur die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft unter Ausschluß der noch vorhandenen Restbestände der Großflächenbiotope wie zusammenhängender Wald-, Sumpf- und Mooregebiete sowie der großen Siedlungen und Industriegebiete, aber unter Einschluß z.B. kleinerer Waldstücke bis ca. 1 ha, alter Obstbestände, Damm- und Einschnittböschungen von Verkehrswegen sowie deren Randbepflanzungen (SRU 1985, S. 303 und S. 308 f).

Die Flächenangaben schwanken von Autor zu Autor geringfügig. So geht KAULE (1985, S. 205) von einem Mindestanteil der ökologischen Zellen von 3-8% innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen aus. Darüber hinaus formuliert er als Forderung, zwischen 5 und 25% einer Landschaft in einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzungsform (Grünland oder Obstwiesen) zu belassen.

Dagegen geht der DRL (1983 a, S. 155) davon aus, daß sich der Flächenanteil für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der landwirtschaftlich genutzten Flur generell nicht festlegen läßt, sondern gemäß den natürlichen Eigenschaften der verschiedenen Landschaftsräume unterschiedlich groß sein muß.

Bei der Gegenüberstellung der genannten Autoren fällt auf, daß die Systematik der Landschaftselemente nicht ganz einheitlich ist; während HEYDEMANN und der DRL bei Teichen und Tümpeln von kleinflächigen Biotopen sprechen, sind diese beim SRU punktförmige Biotope. Dagegen fehlen in der Systematik des DRL kleinere Flächenbiotope wie Feldholzinseln ganz, wohingegen HEYDEMANN und der SRU die Kategorie der mittelgroßen Biotope nicht kennen, obwohl als großflächige ökologische Vorranggebiete sowohl die sogenannten Großflächenbiotope als auch mittelgroße Biotope vorstellbar wären.

In der einschlägigen Fachliteratur wird davon ausgegangen, daß es sich bei dem Biotopverbund - selbst wenn er auf einen Flächenanteil von durchschnittlich 10% gesteigert werden könnte - lediglich um eine Hilfsfunktion zur Begrenzung der ökologischen, insbesondere der populationsökologischen Konsequenzen der Intensivierung der Landschaftsnutzung handeln kann; das Aussterben von Arten kann durch den Biotopverbund nicht gestoppt, allenfalls verlangsamt werden. Da die Arten auf 100% der Fläche eines Landes leben, kann sich - so die Forderung von KAULE (1986, S. 31) - der Naturschutz nicht auf einen noch zu erstreitenden Flächenanteil zurückziehen.

¹⁾ Dies entspricht auch der Forderung des Landschaftsarchitekten SEIFERT, der schon 1936 schrieb: "Es müssen 5 oder 10% Ödland, wenn man es so nennen will, bleiben ... (als) unerlässlich zur Erhaltung des Lebensgleichgewichts". Zitiert nach SRU 1985, S. 309.

Angesichts der Informationsdefizite im tier- und pflanzenökologischen Bereich (Unvollständigkeit der Roten Listen und Fundortkataster, problematische Ermittlung der Arealansprüche, fehlende Kenntnisse der ökologischen Ansprüche von Populationen) fehlen flächendeckende realisierbare Vernetzungskonzepte auf Grundlage von Artenschutz- und Biotopschutzprogrammen (DEIXLER 1985).

In einzelnen Vernetzungsiniciativen wie in Feuchtwiesenschutz- und Extensivierungsprogrammen wird daher versucht, die folgenden Strategien zur Vernetzung umzusetzen:

1. Erweiterung der für ein Ökosystem notwendigen Arealgröße durch Aufbau und Ausbau von Kontaktzonen zu Arealen gleichen Biotoptyps: ökologische Renaturierung von Umgebungsbereichen im Flächenverband oder durch strangartige Linienbiotope.
2. Aufbau ökologisch ähnlicher Biotope in unmittelbarer Nähe.
3. Förderung von natürlicher Sukzession.
4. Schaffung von naturnahen Kleinbiotopen ohne räumlichen Kontakt aber in größerer Punktdichte.
5. Schaffung von Pufferzonen (HEYDEMANN 1983 a, S. 97).

Außerdem sollte das Biotopverbundsystem entsprechend der Nutzungsintensität der umgebenden Landschaft ausgeformt sein. Je höher die Nutzungsintensität, desto dichter und raumgreifender sollte die Vernetzung sein; umgekehrt reicht in einer extensiv genutzten Landschaft ein weniger aufwendiges Verbundsystem aus.

Auf der Basis der Biotopkartierung und der Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftselemente liegen demnach zumindest die Ausgangsmaterialien für die Realisierung eines Biotopverbundsystems vor. Eine Operationalisierung bedarf jedoch immer einer örtlichen Fixierung und kann daher nicht Gegenstand von Erlassen und Verfügungen sein, sondern eher Inhalt von Planungskonzepten.

Während RESCHKE (1979, S. 41) noch vor 15 Jahren feststellte, daß die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Erkennung und Befolgung der ökologischen Zusammenhänge in der Flurbereinigung noch unzureichend gegeben seien, konstatierte er 1988 (S. 199), daß die naturwissenschaftlichen Begründungen im wesentlichen vorliegen, nur noch ständig verbessert und verfeinert werden müßten.

FINKE (1990) behauptet sogar, daß das Wissen über die Funktionsweise von Ökosystemen heute allemal besser sei, als der Kenntnisstand über die Funktionsweise der ökonomischen Systeme. Von der Ökologie würde allerdings - anders als von den übrigen Politikbereichen - immer noch der Nachweis der letzten Genauigkeit gefordert, bevor Entscheidungen getroffen werden könnten.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse lagen jedoch zumindest z.T. bereits früher vor (vgl. Kap. 4.1.2); die Aufarbeitung, z.B. in Form von systematischen Bestandsaufnahmen, geschah jedoch erst dann, als die Problemwahrnehmung eine kritische Phase erreicht hatte. Wissenschaftlich lassen sich demnach zwar die Mindestansprüche der Populationen und Arten erforschen; die hier aufgestellten Mindestforderungen sind jedoch in kaum einem Bereich tatsächlich wissenschaftlich abgesichert - es handelt sich vielmehr um politische Forderungen.

6.3 Finanzen

Beim Implementationsfaktor "Finanzen" ist in erster Linie der Umfang der für die potentiellen Eingriffsmaßnahmen "Wegebau" und "Wasserwirtschaft" einerseits und für die Maßnahmen im Bereich "Naturschutz bzw. Landschaftspflege" andererseits zur Verfügung gestellten Mittel von Bedeutung.

Der Einfachheit halber wird unterstellt, daß es sich bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen prinzipiell um Eingriffe in den Naturhaushalt handelt, ohne zu berücksichtigen, daß entsprechend den Zielvorgaben der Länder durch den naturnahen Ausbau der Gewässer bereits Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgenommen und damit auch finanziert werden. Da dies aber für alle Länder gilt, ergibt sich durch diese Vereinfachung keine Verfälschung beim Vergleich.

Bei den Naturschutzmitteln ist zu unterscheiden zwischen Mitteln für Landbereitstellung und für gestaltende Maßnahmen. Während in Schleswig-Holstein schon gemäß den Finanzierungsrichtlinien die Förderung der Landbereitstellung ausgeschlossen ist (vgl. Kap. 5.2), werden in Nordrhein-Westfalen und Bayern entsprechend der Ausgestaltung des finanziellen Anreizinstrumentariums umfangreiche Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung gestellt. Neben der Förderung der Landbereitstellung für Entwicklungsmaßnahmen stellen diese beiden Länder entsprechend den aufgestellten Vollzugszielen auch Gelder für die Überführung bereits existierender wertvoller, schutzwürdiger Flächen in das Eigentum geeigneter Träger zur Verfügung - in Nordrhein-Westfalen gemäß dem in Kap. 5.2 aufgeführten Landbereitstellungs- bzw. Landbeschaffungserlaß (LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN, 1989, S. 50). In Bayern sind diese Mittel in den Kosten für den gesamten Landzwischenwerb enthalten (StMELF 1990, S. 49).

Die Höhe der Ausführungskosten für die potentiellen Eingriffsmaßnahmen weist im Vergleich der hier untersuchten Länder signifikante Unterschiede auf (vgl. Tab 10). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Definition der Ausführungskosten nicht in allen drei Ländern unbedingt identisch ist; dies konnte in die Berechnungen nicht einfließen. Weiterhin sind die Kosten für die Folgemaßnahmen, die ansonsten im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden, hier auch enthalten - dies allerdings in allen drei Ländern.

So steigen die Ausführungskosten je Hektar von Schleswig-Holstein über Nordrhein-Westfalen bis Bayern: In Bayern sind die für diese Maßnahmengruppe bereitgestellten Mittel ca. sechs (1986/87) bzw. vier (1988/89) mal so hoch wie in Schleswig-Holstein. Diese Aussage ist insofern zu relativieren, als eine gleiche durchschnittliche Verfahrensdauer für alle Bundesländer unterstellt wurde, längere Laufzeiten aber eine "statistisch" größere anhängige Verfahrensfläche nach sich ziehen. Die Ausführungskosten weisen damit - ebenso wie die agrarstrukturellen Verhältnisse - einen Nord-Süd-Trend auf: Mit kleinteiliger werdender Agrarstruktur wächst die Höhe dieser Kostengruppe.

Beim Umfang der Ausführungskosten je Hektar für gestaltende Maßnahmen aus dem Bereich Naturschutz bzw. Landschaftspflege, ist dagegen für 1986/87 eine bemerkenswerte Überein-

Tab. 10 Ausführungskosten in der Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern *

	Nordrhein-Westfalen	Schleswig-Holstein	Bayern
	1986/87		
abhängige Verfahrensfl. in ha	565.839	298.042	1.308.185
Ausführungskosten in Mio. *	80,304 DM	13,400 DM	272,876 DM
Ausführungskosten Eingriffsmaßnahmen in Mio.	74,632 DM	9,400 DM	256,432 DM
Ausführungskosten Eingriffsmaßnahmen je ha	132 DM	32 DM	196 DM
Ausführungskosten Ausgleichsmaßnahmen in Mio.	1,715 DM	1,300 DM	
Ausführungskosten Entwicklungsmaßnahmen in Mio.	3,993 DM	2,700 DM	
Ausführungskosten Landschaftspflege in Mio.	5,708 DM	4,000 DM	16,444 DM
Ausführungskosten Landschaftspflege je ha	10 DM	13 DM	13 DM
Anteil Landschaftspflege an Gesamtausführungskosten	7,1%	29,8%	6,0%
	1988/89		
abhängige Verfahrensfl. in ha	512.005	291.396	1.209.443
Ausführungskosten in Mio. *	68,735 DM	20,100 DM	252,343 DM
Ausführungskosten Eingriffsmaßnahmen in Mio.	61,617 DM	14,300 DM	227,737 DM
Ausführungskosten Eingriffsmaßnahmen je ha	120 DM	49 DM	188 DM
Ausführungskosten Ausgleichsmaßnahmen in Mio.	4,412 DM	1,100 DM	
Ausführungskosten Entwicklungsmaßnahmen in Mio.	2,706 DM	4,700 DM	
Ausführungskosten Landschaftspflege in Mio.	7,118 DM	5,800 DM	24,606 DM
Ausführungskosten Landschaftspflege je ha	20 DM	14 DM	20 DM
Anteil Landschaftspflege an Gesamtausführungskosten	10,4%	28,8%	9,8%

* ohne Landbereitstellung

** in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein einschließlich der Kosten für Entwicklungsmaßnahmen

Quellen:

Nordrhein-Westfalen:

Arbeitsergebnisse der Nordrhein-Westfälischen Verwaltung für Agrarordnung 1987, S. 6 und 1989, S. 8 sowie mündliche Auskünfte des LAFAO

Schleswig-Holstein:

Auskünfte des MELFF

Bayern:

Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 59, S. 71 und Heft 63, S. 64

stimmung zwischen Schleswig-Holstein und Bayern festzustellen, wobei die Ausgleichs- bzw. Ersatz- und die Entwicklungsmaßnahmen zusammen betrachtet werden.

Demzufolge ist ihr Anteil an den jeweiligen Gesamtkosten in Schleswig-Holstein aber fünfmal so groß wie in Bayern. Dagegen sind in Nordrhein-Westfalen die Kosten je Hektar absolut deutlich geringer; ihr prozentualer Anteil an den Gesamtkosten ist jedoch trotzdem vergleichbar mit dem in Bayern.

Die zeitliche Entwicklung zeigt für die Gruppe der potentiellen Eingriffsmaßnahmen entgegengesetzte Tendenzen für Nordrhein-Westfalen und Bayern auf der einen und für Schleswig-Holstein auf der anderen Seite. In den beiden zuerst genannten ist insgesamt ein Rückgang der Ausgaben für diese Gruppe zu verzeichnen, wohingegen sie in Schleswig-Holstein steigen.

Der Umfang der Ausführungskosten für den Bereich Naturschutz bzw. Landschaftspflege nimmt in allen drei Ländern zu; in Nordrhein-Westfalen und Bayern nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu den gesamten Ausführungskosten.

6.4 Personal

Beim Faktor "Personal" ist für die Umsetzung zum einen die personelle Ausstattung der ausführenden Behörde(n) sowie - in geringerem Maße - der am Verfahren beteiligten Stellen von Bedeutung. Zum anderen ist im Rahmen der Flurbereinigung - wie von verschiedenster Seite immer wieder zum Ausdruck gebracht wird - die Einstellung bzw. das Verhalten der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens von Relevanz (HEINZLMEIER 1983).

Allgemeine Angaben zum Personalbestand der zu beteiligenden Stellen - hier wären insbesondere die Naturschutzbehörden und -verbände von Interesse - würden allerdings nur relativ wenig aussagekräftig sein, da bei diesen die Mitwirkung an Flurbereinigungsverfahren nur einen geringen Teil ihrer Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Es kann jedoch vermutlich grundsätzlich von einer ständigen Überlastung und Personalknappheit dieser Stellen ausgegangen werden, da ihr Personalbestand im Verhältnis zur Summe der "Eingriffsverwaltungen" relativ gering ist (DRL 1985, S. 553; HAUG 1983).

Den Umfang des Personalbestandes der Flurbereinigungsverwaltungen der untersuchten Länder bezüglich der Beamten und Angestellten des technischen Verwaltungsdienstes zeigt Tab. 11.

Diese weist eine relativ große Übereinstimmung hinsichtlich der von einem Beamten des höheren Dienstes zu bearbeitenden Verfahrensfläche zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bayern auf; dabei hat aber der bayerische Beamte - aufgrund der dort weniger als halb so großen durchschnittlichen Verfahrensfläche - mehr als doppelt so viele Verfahren zu betreuen.

Betrachtet man den Umfang des gesamten je 1000 ha zur Verfügung stehenden Personals, so ist dieser in Nordrhein-Westfalen deutlich größer als in Bayern. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß in Bayern eine Reihe weiterer "externer" Behörden - wie beispielsweise die Wasserwirtschaftsverwaltung - der Flurbereinigungsverwaltung "zuarbeiten", so daß ein

Tab. 11 Personal der Flurbereinigungsverwaltungen in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern*

	Gesamt- personal	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	anhängige Verfahren	anhängige Verfahrensfläche in ha	Personal je Ver- fahren	Personal je 100 ha	Verfahren je höherer Dienst	bearb. ha je höherer Dienst
1986											
Nordrhein- Westfalen	890	91	449	345	5	306	565.839	2,91	1,57	3,4	6.218
	100%	10,2%	50,4%	38,6%	0,6%						
Schleswig- Holstein	171	15	92	64		252	298.042	0,68	0,57	16,8	19.869
	100%	8,8%	53,8%	37,4%							
Bayern**	1305	188	444	596	77	1726	1308.185	0,76	1,00	9,2	6.958
	100%	14,4%	34,0%	45,7%	5,9%						
1989											
Nordrhein- Westfalen	777	85	372	317	3	308	512.005	2,52	1,52	3,6	6.024
	100%	10,9%	47,9%	40,8%	0,4%						
Schleswig- Holstein	167	19	87	61			291.396		0,57		15.337
	100%	11,4%	52,1%	36,5%							
Bayern**	1284	188	434	590	72	1649	1209.443	0,78	1,06	8,8	6.433
	100%	14,6%	33,8%	46,0%	5,6%						

* nur technischer Verwaltungsdienst
 ** einschließlich des technischen Verwaltungsdienstes des Referats "Flurbereinigung" des MELF(F), da es gleichzeitig die Funktion einer oberen Flurbereinigungsbehörde übernimmt.
 *** Daten geschätzt unter der Annahme, daß der technische Verwaltungsdienst einschließlich der Dienstanfänger einen Anteil von zwei Drittel am Gesamtpersonal ausmacht.

Quellen: Nordrhein-Westfalen: Arbeitsergebnisse der Nordrhein-Westfälischen Verwaltung für Agrarordnung 1987, S. 6 und 1989, S. 8
 Schleswig-Holstein: Auskünfte des MELFF
 Bayern: Bayerische Flurbereinigungsberichte 1985/86 und 1987/8, in: Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 59, S. 71 bzw. Heft 63, S. 64

signifikanter Unterschied zwischen diesen beiden Ländern nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Die mit Abstand geringste Personalausstattung - sowohl je ha als auch je Verfahren - scheint jedoch Schleswig-Holstein aufzuweisen.

Allerdings wurde allen hier angestellten Vergleichen eine gleiche durchschnittliche Verfahrenslaufzeit in den Ländern unterstellt. Eine tatsächlich längere Verfahrensdauer aber würde - rein rechnerisch - eine größere anhängige Verfahrensfläche und damit eine größere pro Person zu bearbeitende Fläche ergeben. Da aber umgekehrt ein geringer Personalbestand i.d.R. eine Verlängerung der Verfahrensdauer bewirkt, ist es durchaus berechtigt, für Schleswig-Holstein längere Verfahrenszeiten anzunehmen. Jedoch scheint es unrealistisch, daß diese zwei- bis dreimal länger sind als in Nordrhein-Westfalen, so daß insgesamt davon ausgegangen werden kann, daß rein anzahlmäßig die Flurbereinigungsverwaltung in Schleswig-Holstein doch erheblich schlechter ausgestattet ist als in den beiden anderen Ländern, zumal hier auch quasi keine Arbeiten an andere Stellen vergeben werden.

Für alle drei Bundesländer gilt, daß der Personalbestand insgesamt rückläufig ist. Da aber auch die anhängige Verfahrensfläche abgenommen hat, ist u.a. die von einem Bediensteten des höheren Dienstes zu bearbeitende Fläche geringer geworden.

Über die Qualifikation des Personals lassen sich nur wenige konkrete Aussagen machen. Ein Kriterium ist der Anteil der einzelnen Dienstlaufbahnen (des technischen Verwaltungsdienstes) am Gesamtpersonal. Die Übereinstimmungen zwischen den Ländern sind hier verhältnismäßig groß. Insbesondere zwischen Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen sind keine signifikanten Unterschiede festzustellen. Der vergleichsweise geringe Anteil des gehobenen Dienstes in Bayern ist möglicherweise darauf zurückzuführen, daß die vorliegenden Angaben über den technischen Verwaltungsdienst von den Verfasserinnen nur indirekt ermittelt werden konnten. Es wird hier die Annahme getroffen, daß der Anteil des technischen Verwaltungsdienstes - in Anlehnung an die nordrhein-westfälischen Verhältnisse - zwei Drittel des Gesamtpersonals ausmacht. So hat sich möglicherweise der im nicht-technischen Verwaltungsbereich i.d.R. große Anteil des mittleren Dienstes durchgeschlagen hat.

Von der Ausbildung her handelt es sich bei den technischen Beamten in allen drei Bundesländern in der Hauptsache um Vermessungsingenieure bzw. -techniker. Vertreten sind aber auch Landwirte und in zunehmendem Maße Landschaftspfleger. So ist die für Schleswig-Holstein festzustellende Verschiebung zugunsten des höheren Dienstes auf die Einstellung mehrerer Landschaftspfleger dieser Laufbahn als Ersatz für in den Ruhestand versetzter Vermessungs- bzw. Bauingenieure des gehobenen Dienstes zurückzuführen. In Nordrhein-Westfalen hingegen wurden bisher auf der unteren Verwaltungsebene fast ausnahmslos Landschaftspfleger des gehobenen Dienstes eingesetzt.

Zu dem für die Umsetzung weiterhin wichtigen Faktor "Einstellung und Engagement des Personals" lassen sich nur schwer verallgemeinerungsfähige Aussagen machen. Allerdings gibt es keinen Grund, in diesem Punkt von signifikanten Unterschieden zwischen den Bundesländern auszugehen. Es wird in jedem Land bzw. Amt motiviertes und weniger motiviertes Personal geben.

Jedoch ist anzunehmen, daß in einem Bundesland mit geringerer Regelungsdichte - wie in Schleswig-Holstein - das Engagement des Personals mehr zur Entfaltung kommt.

Hinsichtlich der Einstellung bzw. des Verhaltens der Teilnehmer ist insbesondere deren Aufgeschlossenheit gegenüber den Problemen und Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Umsetzung der Ziele der Flurbereinigung auf diesem Gebiet von Relevanz; das Ausmaß ihres Umweltbewußtseins ist mitentscheidend. Unter den Teilnehmern sind in erster Linie die Landwirte von Interesse, da sie hier die wichtigste Berufsgruppe sind.

Es ist davon auszugehen, daß es "den Landwirt" nicht gibt; es existiert sowohl der "egoistische Gewinnmaximierer" als auch der "Umweltschützer" (SCHUR 1990, S. 317). Allerdings stellt wohl die Gruppe der dem Umweltschutz generell skeptisch gegenüberstehenden Landwirte lediglich eine Minderheit dar (HÜLSEN 1982, S. 83), die Mehrzahl von ihnen hält auch in der Landwirtschaft Umweltschutzmaßnahmen für erforderlich (BENDIXEN/CLAUSEN/HÜLSEN 1984, S. 76). Die hier herangezogenen Untersuchungen beschäftigen sich mit der Einstellung bzw. dem Verhalten von Landwirten zum Problemfeld "Umweltschutz" und nicht zum Bereich "Naturschutz und Landschaftspflege". Es wird aber davon ausgegangen, daß die Aussagen prinzipiell übertragbar sind.

Von verschiedenen Seiten wurde und wird immer wieder behauptet, daß die Einstellung der Teilnehmer auch maßgeblich von ihrem Informationsstand abhängig ist (vgl. Kap. 1.1). Nach neueren Erkenntnissen muß jedoch davon ausgegangen werden, daß andere Faktoren hierfür von größerer Relevanz sind.

So ist von Bedeutung, daß von den Landwirten zum einen mehr "gerechnet" wird, als vordergründig angenommen wurde. Die ökonomischen Auswirkungen umweltschützender Maßnahmen spielen also in ihren Überlegungen eine große Rolle. Zum anderen assoziieren die Landwirte i.d.R. Umweltschutz mit finanziellen Nachteilen (SCHUR 1990, S. 183 und S. 223). Von Interesse wäre daher, ob Landwirte grundsätzlich nur gegen finanzielle Entschädigung zu Umweltschutzmaßnahmen bereit sind oder inwieweit bei ihnen auch die Bereitschaft vorhanden ist, für dessen Belange Einkommensverluste hinzunehmen. Eine vom Bund Naturschutz in Bayern (BN) durchgeführte Umfrage kam zu dem Ergebnis, daß drei Viertel grundsätzlich bereit seien, zugunsten des Naturschutzes auf bestimmte Nutzungen zu verzichten (WEIGER/HOLZBAUER/ZELLER 1986, S. 100) und nach der Untersuchung von HÜLSEN (1982, S. 84) kann für ca. 14% der Landwirte angenommen werden, daß sie auch zu Einkommenseinbußen bereit sind.

Darüber, ob die letztere Einstellung der Landwirte von der jeweiligen Agrarstruktur abhängig ist, gehen die Meinungen auseinander. So wird in verschiedenen Untersuchungen versucht, das Umweltverhalten in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsklasse aufzuzeigen (BENDIXEN 1984, S. XVIII). Dagegen stellte SCHUR (1990, S. 226) fest, daß dieses in den von ihm untersuchten Regionen gleich verteilt war und zog daraus die Schlußfolgerung, daß es sich hierbei um "eine strukturunabhängige und von der Produktionsrichtung unabhängige Dimension" handele.

Inwieweit diese Erkenntnisse zu den Einstellungen der Landwirte jedoch überhaupt unmittelbar auf deren praktisches "Verhalten" übertragbar sind, ist fraglich, da hier wohl von einer ausgeprägten Diskrepanz zwischen "Einstellung" und "Verhalten" ausgegangen werden muß (SCHUR 1990, S. 62 und S. 327). Ob das Ausmaß dieser Diskrepanz schließlich abhängig ist von Unterschieden in der Agrarstruktur, konnte in der Literatur nicht abschließend geklärt werden.

Aktuelle Stimmen aus der Flurbereinigungspraxis stellen die ökonomischen Bedingungen, unter denen die Landwirte wirtschaften müssen, in den Vordergrund und behaupten, daß die Aufgeschlossenheit der Landwirte um so größer ist, desto besser diese ökonomischen Bedingungen sind (MELFF 1990, S. 21).

6.5 Politik

Beim Implementationsfaktor "Politik" interessieren in erster Linie Art und Weise der direkten politischen Einflußnahme, zum einen durch die Adressaten - hier vorrangig die Landwirte - oder durch ihre Interessenvertreter über die politische Spitze des Ministeriums und zum anderen durch die Ausübung von begrenztem Druck z.B. mittels Klage über regionale oder sektorale Benachteiligung.

Von Relevanz sind aber auch indirekte politische Aspekte, so die politischen Verhaltensweisen der das Programm Ausführenden - hier der Flurbereinigungsbeamten. Dies zeigt sich, wenn sie versuchen, sich Konsens zu verschaffen und Konflikte zu vermeiden, indem sie bewußt ihre Ermessensspielräume im Sinne von politischer Alternativenwahl ausnutzen.

Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren ist für die Regelung von Konflikten oder für die Konsensbildung weniger die Kommunal- sondern eher die Landespolitik von Bedeutung, da es sich bei der ausführenden Verwaltung um eine Sonderverwaltung handelt. Die Umsetzung in der Flurbereinigung ist somit - anders als die Realisierung kommunaler Politik - kaum dem Einfluß der parlamentarischen Gremien von Kreis und Kommune und damit kommunalen Interessen unterworfen. Allerdings können kommunalpolitische Faktoren durch zu beteiligende kommunale Stellen oder durch die Wahl von Kommunalpolitikern in den Vorstand der Teilnehmergeinschaft eingebracht werden.

Von größerer Relevanz für die Umsetzung ist somit, welche Gewichtung die Landespolitik zwischen Landwirtschaft und Naturschutz vornimmt. Deutlich zum Ausdruck kommt dies zum einen in den bereits aufgearbeiteten Vollzugszielen und Instrumenten in Richtlinien, Erlassen und Verfügungen und zum anderen in politischen Einzelentscheidungen bzw. Äußerungen und Programmen.

In Nordrhein-Westfalen hat die Landwirtschaft im politischen Bereich längst ihre ehemals dominante Stellung verloren. Ihr Beitrag an der Bruttowertschöpfung beträgt hier nur noch 1%; der Anteil der land- und forstwirtschaftlich Erwerbstätigen ist auf 2,0% geschrumpft (STATISTISCHES BUNDESAMT 1990, S. 101 und S. 594). Demgegenüber ist der Stellenwert des Naturschutzes vergleichsweise hoch - auch in Flurbereinigungsverfahren.

So entstand 1984 richtungsweisend als Kompromiß in einem besonders konfliktreichen Verfahren das "Brockhagener Modell". Hier wurden neunzehn Grundsätze für eine "demokratische und naturfreundliche" Flurbereinigung vom MELF bekanntgegeben (LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NW 1984). In anderen Fällen kam es Mitte der 80er Jahre zu Verfahrenseinstellungen aufgrund von Widerständen seitens des Naturschutzes. In ihrem im Rahmen des ökologischen Umbaus der Industriegesellschaft vorgelegten "Programm für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen" hat die Landesregierung der Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und

den Maßnahmen des Naturschutzes gleichen Rang eingeräumt. Allerdings wird hierin betont, daß die Sicherung des Naturhaushalts nicht gegen, sondern nur gemeinsam von Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz durchgesetzt werden könne. Die Flurbereinigung soll hierzu in ihren Verfahren verstärkt die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahren (MURL 1985, S. 16). Insbesondere sieht man in Nordrhein-Westfalen die Bodenordnung in der Flurbereinigung für die Umsetzung des angestrebten landesweiten Biotopverbundsystems als i.d.R. unverzichtbar an. Entsprechend wird "die Verwaltung für Agrarordnung seit Jahren zunehmend in die Arbeit der Landschaftsbehörden und der LÖLF bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen und -programmen eingebunden" (DRUCKSACHE 10/3611 NW, 1988, S. 88); es werden mittlerweile auch Bodenordnungsverfahren u.U. ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes angeordnet. Als Konsequenz aus dieser Aufgabenverlagerung war bereits 1986 die Auflösung des LAfAO geplant; diese wurde jedoch zunächst nicht realisiert.

Mit einem Antrag im Bundesrat zur Änderung des FlurbG wollte Nordrhein-Westfalen auch im Bundesgesetz eine stärkere Verankerung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreichen. Mit der geplanten Novellierung sollte insbesondere gesetzlich vorgeschrieben werden, daß vor der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Kosten-Nutzen-Untersuchung durchzuführen sind (BR-DRUCKSACHE 125/85, 1985).

Schleswig-Holstein ist wie kaum ein anderes Bundesland landwirtschaftlich geprägt. In ca. 30.000 landwirtschaftlichen Betrieben sind 4,9% aller Erwerbstätigen beschäftigt und diese erwirtschaften ca. 4,1% der Bruttowertschöpfung (BRD im Durchschnitt 1,7%) (STATISTISCHES BUNDESAMT 1990, S. 101 und S. 594). Den Landwirten - als Wählerschaft - kommt somit ein großes politisches Gewicht zu. Landespolitik unter Vernachlässigung oder gar gegen landwirtschaftliche Interessen ist für Schleswig-Holstein - anders als für Nordrhein-Westfalen - daher praktisch undenkbar.

Landschaftspflege galt hier noch Mitte der 80er Jahre in der Flurbereinigung als Randbereich - wenngleich auch einer mit zunehmendem Gewicht - (Erlaß des MELF vom 13.10.1986), obwohl schon seit 1984 vermehrt vereinfachte Flurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, im Schwerpunkt notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen, eingeleitet werden. Auch 1989 ist für die Arbeit der Flurbereinigungsverwaltung noch maßgeblich, daß die Förderung der Leistungskraft landwirtschaftlicher Betriebe ein Schwerpunkt der Landespolitik ist, wozu die Flurbereinigung ihren Beitrag zu leisten hat (Erlaß des MELFF vom 18.5.1989). Jedoch kommt eine zwischenzeitlich eingetretene Veränderung in der allgemeinen Einstellung insbesondere in der Vorgabe zum Ausdruck, daß in jedem Verfahren nun eine gleiche Gewichtung zwischen den Belangen der Ökonomie und der Ökologie herbeizuführen ist (Erlaß des MELFF vom 8.1.1990). Gefördert wurde diese Entwicklung - neben bundesweit zu beobachtenden Tendenzen - wohl nicht zuletzt durch den 1988 erfolgten Regierungswechsel und die damit verbundene Schaffung eines eigenständigen Umweltministeriums.

Das Programm für die 90er Jahre lautet in Schleswig-Holstein: "Flurbereicherung durch Flurbereinigung" (MELFF 1990).

In Bayern sind immer noch 5,1% aller Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt; sie erwirtschaften aber lediglich 2,5% der Bruttowertschöpfung (STATISTISCHES BUNDESAMT 1990, S. 101 und S. 594).

Die Politik des "Bayerischen Weges", dessen Grundsätze ihren Niederschlag auch im 1970 erlassenen und 1974 novellierten "Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft" fanden, verfolgt - nach eigenem Selbstverständnis - nicht nur das Ziel "bäuerliche Existenzen zu sichern, sondern auch die natürlichen und gesellschaftlichen Funktionen des ländlichen Raumes damit zu erhalten" (NÜSSEL 1989, S. 68).

1984 hat Bayern als erstes Bundesland den Umweltschutz als Staatsziel in seiner Verfassung verankert. Als Folge ersuchte der Bayerische Landtag die Staatsregierung, ergänzende Begleitmaßnahmen zur Verfassungsänderung zu veranlassen, die sich auf verschiedene, einzeln aufgeführte Bereiche erstrecken sollten. Die Flurbereinigung erhielt in diesem Zusammenhang nicht, wie beispielsweise andere Verwaltungen, ausdrücklich einen Auftrag zur Mitwirkung in einem der genannten Bereiche.

Trotzdem sieht die Flurbereinigungsverwaltung in Bayern sich selbst durch die Verfassungsänderung in die Pflicht genommen (MAGEL 1985), wengleich EISENMANN (1984, S. 22) darauf hinweist, daß die Änderung der Verfassung für die Verwaltung nichts Neues brächte, da sie diesen Auftrag der Flurbereinigung seit langem gegeben habe. In Bayern wird es für erforderlich gehalten, "eine andere, eine ökonomische und ökologische Aspekte endlich gesamtheitlich und gleichberechtigt integrierende Flurbereinigung zu praktizieren" (MAGEL 1985, S. 280).

Der in Bayern angestrebte "Einklang" von Landwirtschaft und Naturschutz kommt auch im "Jahrhundertvertrag für die Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft" zum Ausdruck. Hiernach sollen zusätzlich zu den traditionellen Hilfen die Leistungen der Landwirtschaft honoriert werden, die zur Erhaltung des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. 1989 stellte Bayern dementsprechend 100 Mio DM für die Vergütung von landespflegerischen Leistungen zur Verfügung. Damit sollen vor allem den Gebieten, die für den Umwelt- und Landschaftsschutz von besonderer Bedeutung sind, direkte Beihilfen gewährt werden (NÜSSEL 1988, S. 8).

Daß jedoch auch den "klassischen", agrarstrukturverbessernden Zielen der Flurbereinigung in Bayern in den 80er Jahren noch ein sehr großes Gewicht zukommt, wird deutlich, wenn EISENMANN (1984, S. 21) die Flurbereinigung einen wichtigen, bei starker Flurzersplitterung sogar unentbehrlichen Faktor zur Kostensenkung in der Landwirtschaft nennt. Auch STRÖSSNER (1987) fordert aufgrund der EG-politisch bedingten Einkommenseinbußen, von denen die bayerische, mittel- und kleinbäuerliche Landwirtschaft besonders hart betroffen sei, nun alle Möglichkeiten zur Senkung der Produktionskosten auszuschöpfen - auch wenn er einschränkt, daß dies innerhalb der gesetzten Rahmenbedingungen geschehen solle, zu denen er auch Lösungskonzepte zählt, die Beiträge zum Natur- und Umweltschutz leisten.

Im Vergleich der drei Länder könnte die landespolitische Ausrichtung zusammenfassend folgendermaßen bewertet werden: Im Zweifelsfall würde eine Entscheidung in Nordrhein-Westfalen eher zugunsten des Naturschutzes, in Schleswig-Holstein eher zugunsten der Landwirtschaft und in Bayern ebenso - aber diplomatischer ausgedrückt.

Deutlich wird aus dem o.g., daß in allen drei Ländern durchgängig das Prinzip der Freiwilligkeit bzw. Einvernehmlichkeit verfolgt wird. Die Durchsetzung von Naturschutzinteressen gegen die Landwirtschaft soll möglichst vermieden werden. In Schleswig-Holstein mündet dies sogar in der Praxis, daß quasi ausschließlich Plangenehmigungen anstelle von Planfeststellungen durchgeführt werden.

6.6 Agrarstruktur

Unter Agrarstruktur wird die Gesamtheit der strukturellen Bedingungen, unter denen die landwirtschaftliche Produktion und die Verwertung von Agrarprodukten stattfinden, verstanden (BMELF 1985/86, S. 24). Sie kann charakterisiert werden durch die Betriebsgrößenstruktur, die Besitzstruktur sowie Art und Umfang der Bodennutzung, aber auch durch die Bodengüte und die Boden- bzw. Pachtpreise.

Da diese Kenndaten jedoch von Flurbereinigungsgebiet zu Flurbereinigungsgebiet - auch innerhalb eines Bundeslandes - sehr große Unterschiede aufweisen können, haben die Durchschnittswerte eines Bundeslandes für die jeweiligen maßgeblichen Verhältnisse vor Ort nur eine eher geringe Aussagekraft und können nur einen tendenziellen Eindruck vermitteln.

Hinsichtlich der Flächenausstattung der Betriebe läßt Tab. 12 erkennen, daß diese in Schleswig-Holstein mit Abstand am größten ist. Die Betriebe bewirtschaften hier ca. 36 ha und damit doppelt soviel Fläche wie in Nordrhein-Westfalen; in Bayern ist die durchschnittliche Betriebsgröße mit ca. 14 ha im Vergleich zu den beiden anderen Ländern am geringsten. Diese Differenzen haben in den letzten 10 Jahren zugenommen; in Schleswig-Holstein nahm die durchschnittliche Betriebsgröße in diesem Zeitraum um ca. 4 ha zu und in Bayern lediglich um 2 ha (BMELF 1985/86, S. 24).

Dementsprechend dominieren in Schleswig-Holstein auch die großbäuerlichen, mehr als 50 ha bewirtschaftenden Betriebe. Sie machen über 40% aller Betriebe aus und teilen sich sogar 75% der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Landes (vgl. Tab. 13). Ganz anders sind dagegen die Verhältnisse in Bayern; hier hat diese Betriebsgrößenklasse nur einen Anteil von ca. 8% an allen Betrieben und einen Anteil von unter 25% an der landwirtschaftlichen Fläche. In Bayern ist daher auch die Nebenerwerbslandwirtschaft besonders ausgeprägt. Am ausgeglichensten zeigt sich die Betriebsgrößenstruktur in Nordrhein-Westfalen.

Ein ähnliches Bild vermittelt die Besitzstruktur. Die durchschnittliche Flurstücksgröße nimmt von Schleswig-Holstein über Nordrhein-Westfalen bis Bayern immer weiter ab, so daß die bayerischen Betriebe trotz der geringsten Flächenausstattung im Durchschnitt die meisten Teilstücke zu bewirtschaften haben.

Die agrarstrukturellen Verhältnisse weisen also insgesamt - entsprechend den angeführten Kenndaten - ein ausgeprägtes Nord-Süd-Gefälle auf, wie es auch schon gemäß Kap. 6.3 für die Ausführungskosten in der Flurbereinigung festzustellen war.

Tab. 12 Durchschnittliche Betriebsgrößen in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern (1986)

	Anzahl der Betriebe	LF in ha	Ø Betriebsgröße in ha
Nordrhein-Westfalen	90.022	1.600.900	17,78
Schleswig-Holstein	30.210	1.085.500	35,93
Bayern	241.225	3.419.000	14,17

Quelle: BMELF (Hrsg.), Die Verbesserung der Agrarstruktur in der BRD 1985 und 1986, S. 24.

Tab. 13 Betriebsgrößen- und Betriebstypenstruktur in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern (1985)

	Anzahl d. Betriebe	LF in ha	Haupterwerbsbetriebe Ø Betriebsgröße						Nebenerwerbsbetriebe	
			unter 30 ha		30 - 50 ha		über 50 ha		Zahl	ha
			Zahl	ha	Zahl	ha	Zahl	ha		
Nordrhein-Westfalen	93800 100%	1598700 100%	19500 20,8%	219700 13,7%	12200 13,0%	281300 17,6%	20900 22,3%	808000 50,5%	41200 43,9%	289700 18,1%
Schleswig-Holstein	31200 100%	1077200 100%	4200 13,5%	67900 6,3%	3900 12,5%	114100 10,6%	13600 43,6%	809200 75,1%	9500 30,4%	86000 8,0%
Bayern	244400 100%	3370100 100%	66200 27,1%	903400 26,8%	35600 14,6%	854800 25,4%	20600 8,4%	796600 23,6%	122000 49,9%	815300 24,2%

Quelle: BMELF (Hrsg.), Die Verbesserung der Agrarstruktur in der BRD 1985 und 1986, S. 25.

In den Pachtpreisen kommt zum Ausdruck, daß - auch aufgrund dieser Verhältnisse - die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein die höchste Produktivität aufweist. Dort liegen sie 18% über denen in Bayern, wobei diese Differenz in den letzten 10 Jahren aber etwas geringer geworden ist (vgl. Tab. 14).

Tab. 14 Pachtpreise der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern (1985/86)

	Pachtpreise DM je ha zugepachteter Fläche	1985/86 gegen 1975/76
Nordrhein- Westfalen	410 102 %	+ 3,9 %
Schleswig- Holstein	475 118 %	+ 4,6 %
Bayern	402 100 %	+ 6,6 %

Quelle: BMELF (Hrsg.), Agrarbericht 1987 der Bundesregierung, Materialband, S. 24.

Neben ökonomischen Auswirkungen blieben die Unterschiede in der Agrarstruktur aber auch nicht ohne Folgen für den Naturhaushalt. Aus den einstigen Naturlandschaften haben sich durch die Tätigkeit der Landwirtschaft - mit ihrer aufgrund der verschiedenen natürlichen aber auch rechtlichen Gegebenheiten bedingten regionalen Ausprägung - über viele Generationen hinweg die heutigen Kulturlandschaften entwickelt. Somit sind heute neben den "naturräumlichen Rahmenbedingungen" insbesondere die agrarstrukturellen Verhältnisse für Zustand und Bild der Landschaft verantwortlich.

Für die Maßnahmen der Flurbereinigung sind diese Unterschiede insofern von Bedeutung, als zum einen eine kleinteiligere und zersplittertere Agrarstruktur - wie in Bayern - i.d.R. die Notwendigkeit eines engeren landwirtschaftlichen Wegenetzes sowie umfangreicherer Bodenordnungsmaßnahmen bedingt. Zum anderen sind entsprechend dem vorhandenen natürlichen Potential einer Landschaft unterschiedliche Anstrengungen notwendig, um die gesteckten landschaftspflegerischen Ziele der Flurbereinigung zu erreichen: So wird in einer Landschaft, die noch umfangreiche naturnahe Bestände aufweist, der Schwerpunkt eher auf erhaltende und schützende Maßnahmen zu legen sein, wohingegen in ausgeräumten Agrarlandschaften die Neuschaffung solcher Bestände im Vordergrund stehen wird.

6.7 Recht

Das Ergebnis der Umsetzung - der Implementationsoutput - wird neben den bisher genannten Implementationsfaktoren auch von einem im FlurbG selbst verankerten Rechtsgrundsatz maßgeblich mitbestimmt. Es ist dies der Grundsatz der wertgleichen Abfindung der Teilnehmer in Land (§ 44 FlurbG), der bereits in den Separationsgesetzen zu finden war und an dem auch bei der Novellierung des FlurbG 1976 uneingeschränkt festgehalten wurde.

Da die Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel Land beanspruchen, wirkt diese Bestimmung des FlurbG, die die Grenzen für den Ermessensspielraum bei der Umsetzung aller Maßnahmen -so auch der Naturschutzmaßnahmen - festlegt, als begrenzender Faktor bei deren Realisierung (vgl. Kap. 1.1).

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen den erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und den darüber hinausgehenden Entwicklungsmaßnahmen.

Für die zuerst genannten müssen die Teilnehmer das Land entschädigungslos gemäß § 47 FlurbG hergeben - entsprechend den Flächen für die übrigen gemeinschaftlichen Anlagen, den ursächlichen Eingriffsmaßnahmen - so daß hierfür der § 44 FlurbG keine Probleme bereitet.

Anders ist dies bei den Entwicklungsmaßnahmen. Ob bzw. inwieweit die Teilnehmer zur Hergabe der dafür erforderlichen Flächen verpflichtet werden können, darüber gehen die Meinungen auseinander (DIPPOLD 1990, S. 60). Als richtungsweisend ist die Novellierung des GemAgrG zu werten, wonach die Flurbereinigung nicht mehr nur für Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft förderungsfähig ist, sondern auch für Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, was eine Gleichstellung von ökologisch bedingter und landwirtschaftlich bedingter Agrarstrukturverbesserung bedeutet (Beschuß des BGH vom 9.5.1985). Nach herrschender Rechtsprechung ist trotzdem nach wie vor für die Landbereitstellung nach § 47 FlurbG im Einzelfall zu entscheiden, ob eine landschaftspflegerische Maßnahme als gemeinschaftliche Anlage im Sinne des § 39 FlurbG angesehen werden kann, also ein Eigeninteresse der Landwirte an ihr besteht. Für Maßnahmen, die bestimmte Merkmale bzw. Folgewirkungen aufweisen - wie z.B. Verbesserung des Kleinklimas oder Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit - kann dies i.d.R. unterstellt werden (Urteil des OVG-Koblenz vom 27.1.1989).

Für Maßnahmen aber, für die den Teilnehmern kein Land nach § 47 FlurbG entschädigungslos abverlangt werden kann, bietet das FlurbG im Rahmen der Regelflurbereinigung zwei Möglichkeiten:

- § 40 FlurbG ermöglicht die Bereitstellung von Land in verhältnismäßig geringem Umfang - i.d.R. bis etwa 1,5 % des Wertes der Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes (Urteil des BVerwG vom 26.11.1969) - für Anlagen, die einem öffentlichen

Interesse dienen; hierfür hat der (künftige) Eigentümer jedoch einen angemessenen Kapitalbetrag zu leisten.

- Nach § 52 FlurbG kann ein Teilnehmer - mit seiner Zustimmung - statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden. Das durch die Geldabfindung - freihändig - erworbene Land muß dann gemäß § 54 FlurbG in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise verwendet werden; dies kann auch für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sein.

Inwieweit der Grundsatz der wertgleichen Abfindung in Land für die Realisierung von Entwicklungsmaßnahmen eine beschränkende Wirkung hat, hängt mithin zum einen davon ab, wie der Begriff der "gemeinschaftlichen Anlagen" von der Flurbereinigungsverwaltung definiert wird, wobei sie an die o.g. herrschende Rechtsprechung gebunden ist. Zum anderen ist aber von ganz entscheidender Bedeutung, in welchem Umfang die beiden aufgezeigten Möglichkeiten der Landbereitstellung von ihr ausgeschöpft werden bzw. - bei § 52 FlurbG - inwieweit die jeweiligen Rahmenbedingungen auf Verfahrensebene ihren Einsatz zulassen. Ob die Verwaltung gewillt ist, die Landbereitstellung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern, kommt u.a. in den aufgestellten Vollzugszielen und vor allem in den Finanzierungsrichtlinien zum Ausdruck (vgl. Kap. 5.1 und 5.2).

Bei den Rahmenbedingungen auf Verfahrensebene sind insbesondere die vorhandenen agrarstrukturellen Verhältnisse und die Situation auf dem Bodenmarkt von Relevanz. So hängt z.B. zum einen nicht zuletzt von den agrarstrukturellen Rahmenbedingungen die Entscheidung des einzelnen Teilnehmers ab, seine Abfindung z.T. in Geld nach § 52 FlurbG oder doch ganz in Land zu wählen und zum anderen beeinflussen Angebot und Nachfrage auf dem örtlichen Bodenmarkt erheblich die Möglichkeiten des Landankaufs durch die Flurbereinigung.

Einen Eindruck davon, in welchem Umfang die Flurbereinigungsverwaltungen der hier untersuchten Bundesländer von den Möglichkeiten der Landbereitstellung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege Gebrauch machen, vermittelt Tab. 15.

Eindeutig hat in allen drei Bundesländern die Landaufbringung nach § 52 FlurbG gegenüber § 40 FlurbG die größere Bedeutung.

Nordrhein-Westfalen bringt im Verhältnis zur anhängigen Verfahrensfläche insgesamt die meiste Fläche auf und verwendet hiervon im Vergleich zu den beiden anderen Ländern auch den größten Anteil für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das Schlußlicht bildet jeweils Schleswig-Holstein.

Tab. 15 Landaufbringung nach §§ 40 und 52 FlurbG und Verwendung für Naturschutz in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern (1986)

	anhängige Verfahrensfl. ha	aufgebr. Fläche durch		insges. aufgebr. Fläche ha	Anteil an anh. Fläche %	Verwend. f. Natursch. ha	Anteil an auf- gebr.Fl. %	Anteil an anh. Fläche %
		§ 40 ha	§ 52 ha					
Nordrhein- Westfalen	565839	16,0	720,0	736,0	1,27	294,0	39,9	0,052
Schleswig- Holstein	298042	7,2	15,6	22,8	0,08	2,7	11,8	0,001
Bayern	1308185	107,0	736,0	843,0	0,16	213,0	25,3	0,016

Quelle: ergänzt nach BMELF (Hrsg.), Die Verbesserung der Agrarstruktur in der BRD 1985 und 1986, S. 41

7 HYPOTHESENAUFSTELLUNG

Bei der Flurbereinigung handelt es sich um ein multikausales System. Umsetzungsprozeß und -ergebnis sind somit nicht allein von einem Faktor abhängig. Oftmals haben verschiedene, zusammen für den Output verantwortliche Faktoren sogar - wegen der gegenseitigen Abhängigkeiten - entgegengesetzte Wirkungen. Diese Umstände lassen Vermutungen über den zu erwartenden **Umfang bzw. die Qualität des Outputs** kaum zu. Die monokausalen Hypothesen stellen daher Vermutungen darüber an, welche Ziele und Instrumente bzw. welcher Implementationfaktor für das **Zustandekommen des Outputs** in welcher Weise eine Rolle spielen und welche grundsätzlichen Wirkungszusammenhänge bestehen.

Die Problemwahrnehmung als Programmfaktor wurde in der vorliegenden Arbeit nur insoweit aufgearbeitet, als sie für das Zustandekommen und die Ausprägung des FlurbG n.F. mit seinen Zielen und Instrumenten verantwortlich war.

So verstanden hat sie keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Output, so daß hierzu keine Hypothesen aufgestellt werden.

Die Programm- und Ergebnisziele sind schon per definitionem zu wenig konkret, als daß sie das Umsetzungsergebnis tatsächlich bestimmen könnten. Ließen sie jedoch zu wenig Spielraum für die Aufstellung von Vollzugszielen, so würden sie auf diese Weise den Output begrenzen.

Wie in Kap 5.1 gezeigt, umfassen die in den entsprechenden Erlassen und Verfügungen formulierten Vollzugsziele aber quasi die gesamte Palette landschaftspflegerischer Maßnahmen, so daß das Programmziel "Förderung der Landeskultur" sowie auch die Ergebnisziele "Eingriffsminimierung", "Schaffung von Ersatz bzw. Ausgleich" und "Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen" keine Schranken für mögliche Vollzugsziele darstellen.

Hypothesen zu den Programm- und Ergebniszielen werden deshalb nicht aufgestellt.

7.1 Hypothesen zu den Programmfaktoren

A Vollzugsziele

Vollzugsziele legen fest, wie die das Programm durchführenden Instanzen handeln sollen, d.h. welche Maßnahmen sie realisieren sollen und determinieren so den Output.

- A.1 - Da die Vollzugsziele in den einzelnen Ländern spezifische Strukturen aufweisen, weist der Output Maßnahmenkategorien entsprechend den landestypisch strukturierten Vollzugszielen auf.

Je umfangreicher der Zielkatalog ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Realisierung einer vorgesehenen Maßnahme scheitert, weil sie nicht durch ein entsprechendes Vollzugsziel abgedeckt ist.

- A.2 - Da in allen drei Bundesländern der durch die Vollzugsziele gegebene Handlungsspielraum sehr groß ist - zum einen lassen die Bandbreite und zum

anderen die Kombinationsmöglichkeiten praktisch jede nur denkbare Maßnahme zu - scheitert die Umsetzung nicht an Restriktionen durch die Vollzugsziele.

Je detaillierter und konkreter die Vollzugsziele formuliert sind, desto mehr determinieren sie den Output.

- A.3** - Da hinsichtlich der Eingriffsregelung in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein - hier zu den Knicks - besonders detaillierte Vollzugsziele formuliert werden, wird der Handlungsspielraum diesbezüglich hier am stärksten eingeschränkt.

B Regulatives Instrumentarium

Durch regulative Instrumente wird das Verhalten der Adressaten direkt beeinflusst. Durch Verbote werden unerwünschte Maßnahmen bzw. Handlungen i.d.R. verhindert.

- B.1** - Da es den Grundeigentümern verboten ist, während der Verfahrensdauer Bäume etc. ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zu beseitigen, bleiben ungenehmigte Beseitigungen durch diese i.d.R. aus.
- B.2** - Werden ungenehmigte Beseitigungen trotzdem vorgenommen, ahndet die Flurbereinigungsbehörde diese Verstöße in der vorgeschriebenen Weise.

C Finanzielles Anreizinstrumentarium

Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel wird die Nutzen-Kosten-Relation der Adressaten so beeinflusst, daß die gewünschten Verhaltensweisen indirekt erreicht werden.

- C.1** - Da für die agrarstrukturellen Maßnahmen - und damit die potentiellen Eingriffsmaßnahmen - ein finanzieller Anreiz gegeben ist, der für die Landwirte zu einem positiven Nutzen-Kosten-Verhältnis führt, weist der Output Maßnahmen dieser Art auf.
- C.2** - Da die Teilnehmer ein wirtschaftliches Interesse an den potentiellen Eingriffsmaßnahmen haben, nehmen sie die rechtlich dadurch bedingten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen, die für sie i.d.R. keinen wirtschaftlichen Nutzen haben, in Kauf, zumal zumindest die Gestaltungsmaßnahmen - nicht jedoch die Flächenbereitstellung - auch finanziell gefördert werden. Der Output weist demnach auch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf.
- C.3** - Da die Teilnehmer an den Entwicklungsmaßnahmen i.d.R. kein wirtschaftliches Eigeninteresse haben und sie zu diesen rechtlich auch nicht verpflichtet werden können, kann trotz quasi 100 %iger Förderung sowohl der Gestaltung als auch der Bereitstellung der Fläche - letzteres allerdings in Schleswig-Holstein nicht einmal - nicht generell davon ausgegangen werden, daß sich im Output diese Maßnahmen wiederfinden.

D Prozedurales Instrumentarium

Prozedurale Instrumente schreiben für bestimmte Entscheidungen Verfahrensregelungen vor, die die Adressaten auf bestimmte Verhaltensweisen festlegen.

Durch die Vorgabe, im Planungsprozeß bestimmte Behörden und Organisationen zu beteiligen und die Festlegung der Beteiligungsform wird erreicht, daß die von den beteiligten Stellen vertretenen Interessen in den Prozeß eingebracht und im gewünschten Maße berücksichtigt werden können, der Abwägungsprozeß also in der entsprechenden Weise beeinflußt werden kann.

Je umfangreicher - hinsichtlich der Anzahl der zu beteiligenden Stellen und der durchzuführenden Termine - die verlangte Beteiligung ist, desto umfangreicher und frühzeitiger werden Belange eingebracht.

- D.1** - Da die Anzahl der Pflichttermine in Nordrhein-Westfalen deutlich größer ist als in den beiden anderen Bundesländern, können die Belange hier umfangreicher und frühzeitiger eingebracht werden.

Je stärker die gewählte Beteiligungsform ist, desto stärker ist die Position der beteiligten Stelle im Aushandlungsprozeß und desto eher kann sie ihre Forderungen durchbringen.

- D.2** - Da in Nordrhein-Westfalen für die Bestimmung der zu erhaltenden Biotope Einvernehmen mit der HLB gefordert wird, finden dort die Interessen der HLB hinsichtlich dieser Biotope weitestgehend Niederschlag im Output und da Schleswig-Holstein mit dem Erfordernis des Einvernehmens mit der obersten Landschaftspflegebehörde hinsichtlich Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in diesem Punkt die stärkste Beteiligungsform gewählt hat, werden die geforderten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen hier am weitestgehendsten berücksichtigt.

7.2 Hypothesen zu den Implementationsfaktoren

E Implementationsfaktor "Organisation"

Sowohl die Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen etc. innerhalb der das Programm ausführenden Verwaltung bzw. der zuarbeitenden Stellen (Aufbauorganisation), als auch die Regelung von Interaktionen etc. (Ablauforganisation) wirken sich auf den Umsetzungsprozeß bzw. das Umsetzungsergebnis aus.

Je mehr Stellen bzw. Instanzen für den Umsetzungsprozeß zuständig sind, desto eher kommt es hierbei zu zeitlichen Verzögerungen.

- E.1** - Da es in Schleswig-Holstein keine zuarbeitenden Stellen gibt, ist die Wahrscheinlichkeit verwaltungsinterner Reibungsverluste hier am geringsten.

- Je qualifizierter die für die Umsetzung verantwortlichen Stellen sind, desto besser ist die Qualität des Outputs.
- E.2** - Da in Bayern und Nordrhein-Westfalen Fachstellen bzw. private Büros mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung beauftragt werden, ist zu vermuten, daß der Output hier eine höhere Qualität aufweist.
- Wiederholte Prüfungen im Rahmen der Ablauforganisation gewährleisten die fortlaufende Einhaltung der Vollzugsziele in der Planaufstellungsphase.
- E.3** - Da in allen Ländern fachaufsichtliche Vorprüfungen vorgesehen sind, ist die Beachtung der Vollzugsziele in dieser Phase überall gegeben.

F Implementationsfaktor "Information"

- Umsetzungsprozeß bzw. -ergebnis sind auch abhängig von Umfang und Qualität der über das Politikfeld vorliegenden Informationen, insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbestandes, der Eingriffsregelung sowie der landschaftlichen Neugestaltung.
- Je umfangreicher hinsichtlich der aufgenommenen Typen von Landschaftselementen die Bestandsaufnahme ist, desto geringer ist die Gefahr der unbewußten Zerstörung von Landschaftsbestandteilen
und
durch die Bewertung der Landschaftselemente wird erreicht, daß von den erfaßten die höher bewerteten i.d.R. erhalten bleiben.
- F.1** - Da in Schleswig-Holstein die Vollständigkeit der Bestandsaufnahme am geringsten ist, ist hier der Umfang derjenigen Landschaftselemente, die der unbewußten Zerstörung preisgegeben werden, am größten
und
da in jedem Bundesland Bewertungsverfahren angewandt werden, die zwischen höher und minderwertigen Landschaftselementen unterscheiden, ist diese Wirkung in allen Ländern zu beobachten.
- Je uneinheitlicher der Informationsstand der die Planung durchführenden Instanzen und der an der Planung beteiligten Stellen hinsichtlich der Eingriffsregelung ist und je unterschiedlicher diese somit gehandhabt wird, desto eher kann es zu kontroversen Auffassungen und damit zu Konflikten kommen.
- F.2** - Da in Nordrhein-Westfalen der wissenschaftliche Kenntnisstand am weitestgehendsten Niederschlag in den Vollzugszielen gefunden hat und somit am einheitlichsten ist, gibt es dort die geringsten Konflikte im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung.
- Je fundierter der Informationsstand hinsichtlich der angestrebten Form der landschaftlichen Neugestaltung - also des Biotopverbundsystems - ist, desto eher wird dieses Vollzugsziel auch erreicht.

- F.3** - Da in Nordrhein-Westfalen und Bayern qualifizierte Fachstellen mit der Planung der landschaftlichen Neugestaltung beauftragt sind, ist der Informationsstand hinsichtlich des Aufbaus eines Biotopverbundsystems dort am besten und dieses wird hier somit am ehesten erreicht.

G Implementationsfaktor "Finanzen"

Die Umsetzung wird auch vom Umfang der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestimmt.

Je besser die finanzielle Ausstattung - bei vergleichbaren Aufgaben und Zielen - ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Umsetzung der Ziele an monetären Restriktionen scheitert.

- G.1** - Da die Höhe der für die potentiellen Eingriffsmaßnahmen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel von Schleswig-Holstein über Nordrhein-Westfalen bis Bayern zwar zunimmt, entsprechend aber auch mit zunehmender Kleinteiligkeit der Agrarstruktur der Aufgabenumfang wächst, sind die monetären Restriktionen für diese Maßnahmengruppe in allen drei Ländern in etwa gleich ausgeprägt.
Da die Eingriffsmaßnahmen jedoch erklärtes Ziel der Flurbereinigung sind und jährlich umfangreiche Haushaltsmittel nach wie vor zur Verfügung gestellt werden, ist im allgemeinen davon auszugehen, daß Eingriffsmaßnahmen nicht an finanziellen Restriktionen scheitern.
- G.2** - Da der Umfang der finanziellen Mittel für landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen) je ha in Nordrhein-Westfalen am geringsten ist, ergeben sich dort am ehesten finanzielle Schwierigkeiten, zumal dort zumindest hinsichtlich Ausgleich bzw. Ersatz die umfangreichsten Vollzugsziele aufgestellt worden sind.
- G.3** - Da sowohl Nordrhein-Westfalen als auch Bayern Haushaltsmittel für die Landbereitstellung für landschaftspflegerische Maßnahmen - Entwicklungsmaßnahmen und Überführung wertvoller, schützenswerter Flächen in öffentliches Eigentum - zur Verfügung stellen, ergeben sich in diesen Ländern hierfür keine Realisierungsprobleme.

H Implementationsfaktor "Personal"

Für die Umsetzung sind auch Anzahl, Qualifikation, Ausbildung und Motivation des ausführenden Personals sowie die Einstellung der Teilnehmer von Bedeutung.

Je großzügiger die Anzahl des Personals bemessen ist, desto weniger wirkt dieser Faktor als Engpaß im Umsetzungsprozeß, bzw. je geringer die Anzahl des Personals ist desto weniger "aufwendig" wird der Umsetzungsprozeß gestaltet werden.

- H.1** - Da der Umfang des Personals in Schleswig-Holstein - auch in Relation zu den zu bearbeitenden Flächen - am geringsten ist, wird die Abstimmung mit den zu beteiligenden Stellen hier weniger aufwendig betrieben, bzw. es ergeben sich hier am ehesten personell bedingte Verzögerungen im Verfahrensablauf.

Je mehr Ermessensspielraum dem ausführenden Personal gegeben ist, desto größer ist die Bedeutung des Faktors "Motivation des Personals" für die Umsetzung.

- H.2** - Da dieser Spielraum in Schleswig-Holstein aufgrund der geringeren Regeldichte am größten ist, hat dieser Faktor dort den stärksten Einfluß.

Je positiver die Einstellung der Teilnehmer ist, desto eher unterstützen sie den Umsetzungsprozeß, bzw. desto weniger wirkt diese als Hemmnis.

- H.3** - Da in Bayern aufgrund des Genossenschaftsprinzips den Teilnehmern die meisten Entscheidungsbefugnisse zustehen, hat deren Einstellung zum Verfahren hier im Vergleich zu den beiden anderen Ländern den größten Einfluß.

I Implementationsfaktor "Politik"

Es kann i.d.R. davon ausgegangen werden, daß die Adressaten mit (politischen) Aktivitäten versuchen, ihre Interessen direkt oder indirekt durchzusetzen und damit sowohl den Implementationsprozeß als auch das -ergebnis beeinflussen.

Dabei ist in der Flurbereinigung in der Hauptsache die Ausrichtung der jeweiligen Landespolitik für den Einfluß des Faktors "Politik" auf die Umsetzung von Relevanz, da es sich hier um eine Sonderverwaltung handelt.

Je besser die durchzusetzenden Interessen mit der allgemein verfolgten Landespolitik vereinbar sind, umso erfolgreicher sind die politischen Aktivitäten, d.h. es besteht am ehesten die Wahrscheinlichkeit, daß sie Umsetzungsprozeß und -ergebnis beeinflussen.

- I.1** - Wenn die Adressaten versuchen, durch politische Einflußnahme ihre Interessen durchzusetzen, sind diejenigen am ehesten erfolgreich, die mit der allgemein verfolgten Landespolitik übereinstimmen.

J Implementationsfaktor "Agrarstruktur"

Umsetzungsergebnis und -prozeß sind in der Flurbereinigung auch abhängig von den jeweiligen strukturellen Bedingungen der Landwirtschaft bzw. deren ökonomischen und ökologischen Auswirkungen.

Je kleinteiliger und zersplitterter die agrarstrukturellen Verhältnisse sind, desto umfangreicher sind i.d.R. die agrarstrukturverbessernden Maßnahmen, also die potentiellen Eingriffsmaßnahmen.

- J.1** - Da die Agrarstruktur in Bayern am kleinteiligsten ist, ist der Umfang der agrarstrukturverbessernden Maßnahmen - je Hektar - dort am größten.

Je mehr die agrarstrukturellen Bedingungen die Bewirtschaftung der Flächen erschweren, desto geringer ist die Aufgeschlossenheit der Landwirte für die Belange des Naturschutzes.

- J.2** - Da agrarstrukturell bedingte Erschwernisse dort als besonders nachteilig empfunden werden, wo die Böden besonders gut sind, ist in den Fallbeispielen, in denen schlechte strukturelle Bedingungen für die Landwirtschaft die betriebswirtschaftlich mögliche Ausnutzung der guten Böden nicht zulassen, die Aufgeschlossenheit der Landwirte für Anliegen des Naturschutzes am geringsten.

K Implementationsfaktor "Recht"

Rechtliche Faktoren wirken insofern auf die Umsetzung, als sie die Grenzen des Ermessensspielraums der ausführenden Verwaltung festlegen.

In der Flurbereinigung begrenzt der im FlurbG verankerte Grundsatz der wertgleichen Abfindung der Teilnehmer in Land den Umsetzungsspielraum der Verwaltung in jedem Verfahren.

Je mehr die Möglichkeiten der Landbereitstellung nach §§ 40 und 52 FlurbG für Entwicklungsmaßnahmen ausgeschöpft werden bzw. werden können - was insbesondere abhängig ist vom Landnachfragedruck -, desto weniger restriktiv wirkt dieser rechtliche Faktor auf die Umsetzung landschaftspflegerischer Entwicklungsmaßnahmen.

- K.1** - Da Schleswig-Holstein mit Abstand am wenigsten hiervon Gebrauch macht - i.d.R. wird die Flächenbereitstellung nicht finanziell gefördert -, wirkt der rechtliche Faktor hier insofern restriktiv, als die Realisierung geplanter Entwicklungsmaßnahmen schon an der fehlenden Finanzierung der Landbereitstellung scheitert
und
da für die Anwendbarkeit des § 52 FlurbG insbesondere auch die allgemeine Landnachfrage im Flurbereinigungsgebiet maßgeblich ist, hat insbesondere in Gebieten mit starkem Nachfragedruck der rechtliche Faktor eine restriktive Wirkung.

8 FALLBEISPIELE AUS NORDRHEIN-WESTFALEN, SCHLESWIG-HOLSTEIN UND BAYERN

8.1 Auswahl und Kurzvorstellung der Fallbeispiele

Wichtigstes Auswahlkriterium für die Fallbeispiele war ein zum Zeitpunkt der Auswahl möglichst aktueller Plan nach § 41 FlurbG, d.h. möglichst aus den Jahren 1989 bzw. 1990. Gleichzeitig sollten die Fallbeispiele in verschiedenen Landschaftsräumen liegen, unterschiedliche agrarstrukturelle Verhältnisse aufweisen und von verschiedenen Ämtern bzw. Flurbereinigungsdezernenten bearbeitet werden. Außerdem sollte in Nordrhein-Westfalen eines der Verfahren zeitlich parallel mit einem Landschaftsplanverfahren gemäß LG-NW verlaufen.

Die Kombination dieser Kriterien schränkte die Auswahl innerhalb der drei Länder stark ein.

In **Nordrhein-Westfalen** wurden schließlich zwei sogenannte Altverfahren mit einem Flurbereinigungsbeschluß aus den Jahren 1976 bzw. 1977 und ein neueres Verfahren, das erst im Jahre 1985 eingeleitet worden ist, ausgewählt.

Bei dem ersten Verfahren (**Fallbeispiel A**) handelt es sich um ein ca. 3.500 ha großes Flurbereinigungsgebiet im Übergang zwischen der Westfälischen Tieflandbucht und dem Teutoburger Wald, in dem sich vier von Südwest nach Nordost streifenförmig angeordnete Naturräume unterscheiden lassen (**vgl. Karte 4**). Der südwestlichste Streifen ist ein ebenes Sandgebiet, das überwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird (Nadelwaldgebiet). Zusammen mit der sich nordöstlich anschließenden Flußniederung, in der mit ihren vom Grundwasser geprägten Böden die Grünlandnutzung noch ungefähr die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnimmt, bilden diese Tieflandbereiche den Hauptteil des Verfahrensgebietes. Sie sind mit ihren Wallhecken der typischen Münsterländischen Parklandschaft zuzuordnen. Wiederum nordöstlich schließt sich das hügelige Vorland des Teutoburger Waldes an, das durch zwei kleinere Ortschaften unterbrochen und durch einen Kanal vom Tieflandbereich getrennt wird. Die durch jahrhundertelange Plaggendüngung entstandenen humosen Sandböden werden intensiv ackerbaulich genutzt. In diesem Naturraum gibt es allerdings noch Überreste einiger kleinerer Niedermoorflächen. Am nördlichsten liegt ein Höhenzug des Teutoburger Waldes, der rein forstwirtschaftlich genutzt wird.

Das zweite Verfahren (**Fallbeispiel B**) ist mit einer Flächengröße von ca. 2.500 ha in der Übergangslage zwischen der Mechernicher Voreifel und der angrenzenden Börde angesiedelt, wobei der Hauptanteil jedoch auf die Mittelgebirgslage entfällt (**vgl. Karte 5**). Flachwellige Hochflächen mit stark wechselnden Gefällrichtungen zwischen anfangs muldenförmigen, später jedoch tief eingeschnittenen Bachtälern, die das Verfahrensgebiet in Richtung Bördelandschaft entwässern, charakterisieren das Bergland. Die Hochflächen, auf denen nur vereinzelt Gehölzpflanzungen an den Wegen zu finden sind, sind mittlere bis gute Ackerstandorte, wobei jedoch im südlichen Verfahrensgebiet Teilbereiche den Waldstandorten vorbehalten blieben. In den Tälern, die aufgrund der ungünstigen morphologischen Verhältnisse - wenn überhaupt - nur als Grünland genutzt werden, sind bachbegleitend Bruchwälder erhalten. In diesem Verfahren lief zeitlich parallel ein Landschaftsplanverfahren.

Das dritte nordrhein-westfälische Fallbeispiel wurde insbesondere aufgrund seiner Lage in einem intensivst genutzten Agrarraum ausgewählt. Das **Fallbeispiel C** (**vgl. Karte 6**)

befindet sich in der Soester Börde, die überwiegend durch schwach ausgeprägte Hangdellen und Trockentäler gegliedert ist. Dieses Fallbeispiel markiert mit seiner nur noch ca. 500 ha großen Verfahrensfläche bereits den Einstieg in die Mitte der 80er Jahre einsetzende Verfahrenspolitik der nicht mehr so großen Verfahrensgebiete. Bei diesem Flurbereinigerungsverfahren handelt es sich um ein nach § 86 Abs. 1 und 3 FlurbG eingeleitetes - und mit einer Plangenehmigung endendes - Verfahren. Es wurde dennoch in die Untersuchung einbezogen, da die Einleitung im wesentlichen deshalb als vereinfachtes Verfahren erfolgte, weil zu diesem Zeitpunkt aus politischen Gründen kaum noch Verfahren nach § 1 FlurbG in Nordrhein-Westfalen eingeleitet wurden.

In **Schleswig-Holstein** wurde je ein Verfahren aus den drei vorhandenen Landschaftsräumen Geest, Marsch und östliches Hügelland in die Untersuchung einbezogen.

Das 900 ha große **Fallbeispiel D** ist naturräumlich der Geest zuzuordnen; das Gelände ist eben mit flach ausgebildeten Geländesenken. Drei große Niederungsbereiche mit grundwassernahen Niedermoorstandorten kennzeichnen im wesentlichen die Landschaft, deren Grünlandbereiche überwiegend extensiv bewirtschaftet werden. Das östliche Verfahrensgebiet ist durch einen teilweise sehr dichten Knickbestand geprägt (vgl. Karte 7).

Das ca. 1.600 ha große Verfahrensgebiet des **Fallbeispiels E** (vgl. Karte 8) liegt zum größten Teil im Naturraum der Marsch. Durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Nehrungsrücken ist diese von einer Flußniederung im östlichen Verfahrensgebiet abgegrenzt. Die Geländeoberfläche weist mit Ausnahme des sich einige Meter heraushebenden Nehrungsrückens wenig Höhenunterschiede auf. Entsprechend dem Marschcharakter der Landschaft sind im Verfahrensgebiet nur wenige Grünanpflanzungen vorhanden; statt dessen wird das Gebiet von sogenannten Grenzgräben durchzogen und gegliedert. Knicks sind lediglich auf dem Nehrungsrücken zu finden. Das gesamte Verfahrensgebiet wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt.

Das **Fallbeispiel F** liegt mit einer 1.000 ha großen Verfahrensfläche im östlichen Hügelland (vgl. Karte 9). Die schwach hügelige, überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaft wird außer von Wäldern und Feldgehölzen wesentlich vom vorhandenen Knicknetz geprägt. Kleinere Teiche, Moore und Feuchtgebiete runden das Bild der vielgestaltigen Landschaft ab.

Die Fallbeispiele wurden in den Jahren 1975 - 1983 eingeleitet und enden - wie in Schleswig-Holstein üblich - alle mit einer Plangenehmigung.

Problematisch war hier die Auswahl im wesentlichen deswegen, weil die schleswig-holsteinischen Flurbereinigerungsverfahren generell das wichtigste Auswahlkriterium, den aktuellen planfestgestellten bzw. genehmigten Plan nach § 41 FlurbG, nicht erfüllen können. Aufgrund des Arbeitens mit sachlichen Teilplänen liegt der interessierende Output nicht nur zu **einem** bestimmten Zeitpunkt vor. Um überhaupt einen mit Nordrhein-Westfalen und Bayern vergleichbaren Output zu erhalten, wurden daher Verfahren ausgewählt, für die die letzten Nachträge die gestellten Anforderungen an die Aktualität erfüllen. Nachteilig dabei ist, daß die ersten Teilpläne z.T. aus der ersten Hälfte der 80er Jahre stammen, als die maßgeblichen Regelungen erst kurze Zeit galten. Noch davor liegende Teilpläne mußten unberücksichtigt bleiben.

In dem aufgrund seiner Vorreiterrolle in Sachen "Naturschutz in der Flurbereinigung" bekannten **Bayern** werden aus forschungsökonomischen Gründen nur noch zwei Fallbeispiele untersucht, um die mit Schwerpunkt im norddeutschen Raum liegenden Fallbeispiele zu relativieren. Die ausgewählten Verfahren liegen im Dungau (Fallbeispiel G) und im Mittelfränkischen Becken (Fallbeispiel H) und weisen von der Landschafts- und Agrarstruktur her völlig konträre Voraussetzungen auf.

Der südliche Teil des ca. 850 ha großen **Fallbeispiels G** (vgl. Karte 10) liegt auf der Hochterrasse, der nördliche Teil auf der Niederterrasse des Donautals. Während die Hochterrasse von einigen kleinen Bächen und Gräben gegliedert wird und eine leicht wellige Struktur aufweist, gibt es auf der Niederterrasse kaum Geländeunterschiede. Das gesamte Verfahrensgebiet, dessen Böden zu den besten Bayerns gehören, wird intensivst ackerbaulich genutzt und ist nur spärlich mit Gehölzen und anderen Kleinstrukturen versehen. Lediglich im nördlichen und nordöstlichen Teil befinden sich noch Reste der ehemals ausgedehnten Auwälder in einem fast ursprünglichen Zustand.

Dagegen ist das ca. 800 ha große **Fallbeispiel H** (vgl. Karte 11) im wesentlichen durch flachwellige Verebnungsflächen geprägt, die im Verfahrensgebiet durch die in Ost-West-Richtung verlaufende breit angelegte Talmulde des Hauptgewässers unterbrochen werden. Zwar werden auch hier die Verebnungsflächen ebenso wie die Talhänge mit allerdings nur durchschnittlichen Böden überwiegend - aber nicht ausschließlich - ackerbaulich genutzt und die Landschaft erscheint auch hier mit ihren nur vereinzelt auftretenden Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Rainen und Ranken stark ausgeräumt. Der Talraum des nur schwach eingetieften Niederungsbereiches, der fast ausschließlich als Grünland genutzt wird, weist jedoch noch eine Vielzahl von Kleinstrukturen auf. Außerdem befinden sich im südlichen Teil des Verfahrensgebietes noch einige Waldflächen.

Die Flurbereinigungen wurden in den Jahren 1983 bzw. 1986 eingeleitet und enden in einem Fall mit einer Planfeststellung (Fallbeispiel H) und im anderen Fall mit einer Plangenehmigung (Fallbeispiel G). Sie sind in beiden Fällen Teile wesentlich größerer Gruppenflurbereinigungen, wie sie in Bayern üblich sind.

8.2 Darstellung des Implementationsoutputs der Fallbeispiele

Der Plan nach § 41 FlurbG besteht in den **nordrhein-westfälischen Fallbeispielen** im wesentlichen aus einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Buntdruck), dem Erläuterungsbericht einschließlich des Textteils zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Teil 2, dem Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen (Wegebau, Gewässerbau, landschaftsgestaltende Anlagen unterschieden nach Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen), der Bilanz über die Eingriffs- sowie Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen sowie der Einzelentwürfe, die hier nicht Untersuchungsgegenstand sind.

Auch in **Bayern** bilden die Karte zum Plan - ein Buntdruck im Maßstab 1:10.000 -, der Erläuterungsbericht, das Maßnahmenverzeichnis und Einzelentwürfe die Hauptbestandteile des Plans nach § 41 FlurbG, worin die Landschaftsplanung Stufe 2 aufgeht.

In den **schleswig-holsteinischen Fallbeispielen** besteht der Plan nach § 41 FlurbG aus mehreren sachlichen Teilplänen mit folgender Standardabfolge. Zunächst wird ein von uns sogenannter umfassender Plan aufgestellt, mit dem schwerpunktmäßig das Wege- und Gewässernetz sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. Nach der vorzeitigen Besitzeinweisung erfolgen in einem ersten Nachtrag Änderungen an den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und die Planeinrichtungsmaßnahmen (z.B. Verfüllen von Grenzgräben, Versetzen von Knicks). Dem Nachtrag II bleiben die Entwicklungsmaßnahmen vorbehalten. Die Teilpläne bestehen jeweils aus einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Schwarz-Weiß-Lichtpause), einem Erläuterungsbericht und Verzeichnissen.

Diese Standardabfolge ist in Fallbeispiel F abgeschlossen. Die untersuchten Teilpläne umfassen hier den umfassenden Plan aus dem Jahre 1983 und die Nachträge I und II aus den Jahren 1986 und 1989. Allerdings liegen hier insgesamt 5 Teilpläne vor, da zwei Teilpläne, die den größten Teil der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen enthalten und bereits in den Jahren 1979 und 1980 vom MELF genehmigt wurden, vorgezogen wurden. Da diese Planungen demnach zu einer Zeit entwickelt wurden, als die Umsetzung noch nicht unter Maßgabe der hier zugrundegelegten Programm- und Implementationsfaktoren aus den 80er Jahren verlief, werden diese beiden Teilpläne nicht in die Untersuchung einbezogen.

In Fallbeispiel E liegt der Plan nach § 41 FlurbG mit dem umfassenden Plan aus dem Jahre 1987 und zwei Nachträgen aus den Jahren 1988 und 1989 ebenfalls vollständig vor, obwohl diese noch keine Entwicklungsmaßnahmen enthalten; diese sind jedoch hier nicht mehr zu erwarten.

Dagegen liegt für Fallbeispiel D ein vorgezogener Teilplan mit einer Bachrenaturierung und einer Entwicklungsmaßnahme (Plangenehmigung 1985), der sogenannte umfassende Plan (1986) und ein Plannachtrag (1987) vor. Da sich hier noch weitere Nachträge für Entwicklungsmaßnahmen in der Aufstellung befinden, ist der Output hier noch nicht abschließend beurteilbar. Das Fallbeispiel wurde dennoch in die Untersuchung einbezogen, um auch aus der Geest eine relativ aktuelle Planung vorliegen zu haben.

Zur Bestandsermittlung wurden außerdem in den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen A, B und C die landschaftspflegerischen Begleitpläne, Teil 1 und die Biotopkartierung der LÖLF, in den schleswig-holsteinischen Fallbeispielen D, E und F die Knickbewertung und in den bayerischen Fallbeispielen die Landschaftsplanung Stufe 1 hinzugezogen, die selbst nicht Bestandteil der Planfeststellung bzw. -genehmigung werden.

Die Darstellung des Implementationsoutputs wird im folgenden entsprechend den Ergebniszielen nach Erhaltung (Schutzgebiete bzw. schutzwürdige Biotope sowie aufgenommener Landschaftsbestand), Ausgleichs- bzw. Ersatzbeschaffung für die vorgenommenen Eingriffe (Eingriffe in den aufgenommenen Landschaftsbestand sowie durch Wege- und Gewässerbau-maßnahmen, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und Landschaftsbilanz) und Neugestaltung (Entwicklungsmaßnahmen und Biotopvernetzung) strukturiert.

Schutzgebiete bzw. schutzwürdige Biotope

In den **nordrhein-westfälischen Fallbeispielen** A, B und C sind die in **Tab. 16** aufgeführten schutzwürdigen Biotope in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (vgl. Karte 4, 5 und 6) dargestellt, die zum Teil zwecks Bestandssicherung im Rahmen der Besitzeinweisung in öffentliches Eigentum überführt werden.

In Fallbeispiel A sind der Mischwald, der identisch mit dem Höhenzug des Teutoburger Waldes ist, und das Nadelwaldgebiet bereits als LSG und der in öffentliches Eigentum zu überführende Feuchtwiesenbereich bereits als NSG ausgewiesen. Der NSG-Status und die Überführung in öffentliches Eigentum sind ebenfalls für die feuchte Senke und das Torfteichgebiet vorgesehen. Nach Abzug der beiden LSG, in die vereinzelt außerhalb der eigentlichen Waldgebiete durch Beseitigung von Landschaftselementen und Gewässerbaumaßnahmen eingegriffen wird, verbleiben 155,5 ha für schutzwürdige Biotope.

In Fallbeispiel B handelt es sich bei den schutzwürdigen Biotopen überwiegend um die mit Bruchwäldern bewachsenen Bachtäler. Der Muschelkalktriften wurde jedoch fälschlicher Weise als NSG dargestellt; die Sicherstellungsverordnung war kurz vor der Planfeststellung ausgelaufen ohne daß eine Naturschutzverordnung erlassen worden war. Hier sollen ein ca. 20 ha großes Bruchwaldgebiet in dem 32,4 ha umfassenden Bachtal in öffentliches Eigentum überführt werden; das Schilfröhricht gelangt in das Eigentum eines Kreisumweltverbandes.

In Fallbeispiel C handelt es sich neben den zwei linienhaften Landschaftselementen um einen Bachabschnitt, der bereits innerhalb eines größer abgegrenzten LSG liegt. Ein Hohlweg wurde nicht als schutzwürdiger Biotop dargestellt.

Eingriffe in die dargestellten schutzwürdigen Biotope sind nicht zu verzeichnen.

In den **schleswig-holsteinischen Fallbeispielen** werden in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG in der Regel nur die LSG und NSG nachrichtlich aufgenommen (vgl. Karte 7, 8 und 9). In Fallbeispiel D handelt es sich um zwei als LSG ausgewiesene weiträumige Grünlandbereiche, in Fallbeispiel E um zwei ebenfalls als LSG ausgewiesene Heideflächen.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung des LN sind nicht in den Plänen dargestellt. In Fallbeispiel D werden die dort erfaßten Landschaftselemente in Form von Reddern im Rahmen der Knickbewertung nochmals erhoben, die in der Biotopkartierung ebenfalls erfaßten hochwertigen Kleingewässer jedoch nicht. In Fallbeispiel F werden zwei Moore (3 bzw. 8 ha) und 6 Feuchtgebiete mit einer Größe zwischen 0,2 und 1 ha (Gesamtfläche 3,6 ha) als geschützte Flächen gemäß § 11 LPflegG-SH selbständig aufgenommen.

Während in den weiträumigen LSG in Fallbeispiel D Eingriffe in Form von Wegebaumaßnahmen zu verzeichnen sind, werden die eher kleinflächigen Relikte der Heide-, Moor- und Feuchtgebietsflächen in den beiden anderen Verfahren sowie die Redder und nicht aufgenommenen Kleingewässer in ihrem Bestand gesichert bzw. renaturiert und z.T. mit Pufferzonen versehen.

In den **bayerischen Fallbeispielen** G und H werden ebenfalls die förmlich festgelegten bzw. die in Planung befindlichen Schutzgebiete sowie die Ergebnisse der Biotopkartierung in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG nachrichtlich dargestellt (vgl. Karte 10 und 11), wobei letztere auch im Rahmen der Kleinstrukturenkartierung erfaßt werden.

Tab. 16 Schutzwürdige Biotope in den Fallbeispielen A, B und C

Fallbeispiel A		Fallbeispiel B		Fallbeispiel C	
Bezeichnung	Flächengröße* in ha	Bezeichnung	Flächengröße* in ha	Bezeichnung	Flächengröße* in ha
Mischwald mit Quellbiotopen (LSG)	350	zweiarmiges, schluchtartig eingetieftes Bachsystem mit Quellgebieten	82,3	linienhaftes Landschaftselement entlang eines Wirtschaftsweges	nicht angegeben
Feuchtwiesenbereich (NSG)	92	Wiesental mit teils verbuschten Hängen	63,7	linienhaftes Landschaftselement entlang eines Wirtschaftsweges	nicht angegeben
Nadelwaldgebeit (LSG)	70				
feuchte Senke	22	Bachtal, Hänge z.T. mit pot.-nat. Vegetation	32,4	Bachabschnitt inclusive eines Regenrückhaltebeckens innerhalb eines größer abgegrenzten LSG	nicht angegeben
Bachtal	15	Erlenbruch mit Quellflurvegetation	15,9		
Torfteichgebiet	14	Muschelkalktriften (NSG)	9,5		
Feuchtbiotop	6,5	Schilfröhricht	9,0		
44 kleinfl. (z.B. Steinbruch) bzw. punktförmige Biotope (Teiche)	6	Seitental des Bachtalles	7,9		
		zwei steil eingeschnittene Bachtäler je 1,8 ha	3,6		
		Teich	0,4		
	575,5		224,7		/

* Die Flächengröße wurde den Biotopkartierungen entnommen.

In Fallbeispiel G handelt es sich um einen Teil eines LSG im östlichen Teil des Verfahrensgebietes, das im wesentlichen Waldflächen überplant, und einen Teil eines geplanten NSG, das hier einen zusammenhängenden Auwaldbereich überplant. Die kartierten Biotop umfassen schwerpunktmäßig Auwaldrelikte. Eingriffe sind insofern zu verzeichnen, als im LSG eine linienhafte Kleinstruktur beseitigt wird und zwei Auwaldrelikte verlegt werden. In Fallbeispiel H gibt es ein geplantes LSG im Zuge der Grünlandniederung des Hauptgewässers, in dem einzelne Beseitigungen von linienhaften Kleinstrukturen vorgenommen werden, und einen Teil eines geplanten Schutzgebietes, das sich im wesentlichen mit dem Waldgebiet im südwestlichen Teil des Flurbereinigungsgebietes deckt.

Eingriffe in den aufgenommenen Landschaftsbestand

Bevor die Eingriffe in den Landschaftsbestand beurteilt werden können, bedarf es einer Darstellung des Bestandes vor Durchführung der Flurbereinigungsmaßnahmen. Dieser ist zwar in den Karten zum Plan nach § 41 FlurbG zeichnerisch dargestellt (vgl. Karte 4-11), die Quantifizierung und die Aufteilung in die einzelnen Bewertungsstufen ist jedoch nur dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Teil 1, der Knickbewertung bzw. der Landschaftsplanung Stufe 1 zu entnehmen.

Die **Bestandsaufnahme und -bewertung** fällt in allen drei Ländern sehr unterschiedlich aus; in **Nordrhein-Westfalen** und Schleswig-Holstein sind die Unterschiede auch zwischen den einzelnen Fallbeispielen stark ausgeprägt (vgl. **Tab. 17-19**).

In Fallbeispiel A liegen für den Bestand der linienhaften Landschaftselemente - ca. zur Hälfte Wallhecken - lediglich die Längenangaben vor; auf eine Ermittlung der Fläche wurde hier ebenso wie für die 320 Einzelemente - überwiegend Einzelbäume - verzichtet. Nur unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Breite von 3 m konnte hier eigenständig eine Bestandsfläche, die sowohl die Landschaftselemente innerhalb als auch außerhalb der schutzwürdigen Biotop einschließt, erhoben werden¹⁾.

In Fallbeispiel C dagegen gibt es im Rahmen der listenmäßigen Zusammenstellung der linienhaften Landschaftselemente Breitenangaben, die zwischen 1 m und 5 m liegen; hier mußten nur die Längen abgemessen werden. Für zwei kleine Wäldchen liegen die Flächenangaben hingegen vor. In diesem Landschaftsbestand ist eines der schutzwürdigen linienhaften Landschaftselemente (vgl. Tab. 16) ebenso wie der vergessene Hohlweg enthalten. Auch die Landschaftselemente innerhalb des schutzwürdigen Biotops "Bachabschnitt" wurden einzeln aufgenommen. Das zweite linienhafte schutzwürdige Biotop, das auf der Verfahrensgrenze liegt, wurde nicht in die Bestandsaufnahme und -bewertung einbezogen. Das gleiche gilt für ein ca. 1,5 ha großes Wäldchen auf einer ehemaligen Klärschlammdeponie im LSG.

Da in Fallbeispiel B überhaupt keine quantitative Auswertung des Landschaftsbestandes vorhanden ist, bedurfte es hier einer kompletten überschlägigen Bestandsermittlung. Danach gibt es in der Karte zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Teil 1 insgesamt ca. 38 km

¹⁾ Diese eigenständigen Bestandsaufnahmen mußten vorgenommen werden, um die Fallbeispiele für die Hypothesenüberprüfung einigermaßen vergleichbar zu machen.

Tab. 17 Eingriffe in die klassifizierten Landschaftselemente in den Fallbeispielen A, B und C

	Fallbeispiel A	Fallbeispiel B	Fallbeispiel C
Verfahrensfläche Waldanteil Bezugsfläche	3450 ha 463 ha (13 %) 2987 ha	2500 ha 250 ha (10 %) 2250 ha	520 ha - 520 ha
klassifizierter Land- schaftsbestand: absolut pro 100 ha pro ha	200 km (x3m) = ca. 60 ha (+ 320 EE) 6,67 km (2 ha) 67 m	18 km (x10m) + 20 km (x3m) = 24 ha 1,7 km (1 ha) 17 m	19,5 km (x1-5m) + 1,28 ha = 8,1 ha 3,75 km (1,6 ha) 37 m
davon: Stufe I Stufe II Stufe III	28 km (8,4 ha) (13,9 %) Bew. Stufe 155 km (46,5 ha) (76,7 %) I und II 19 km (5,7 ha) (9,4 %)	überwiegend Landschaftselemente der Stufen I und II	nur Landschaftselemente der Stufen I und II
Eingriffe in den klassifi- zierten Landschaftsbestand: absolut pro 100 ha	58 Maßnahmen 2,35 ha (4 %) 0,08 ha	2 Maßnahmen 0,075 ha (0,3 %) 0,003 ha	-
davon: Stufe I Stufe II Stufe III	0,146 ha (6 %) 1,734 ha (74 %) 0,470 ha (20 %)	- 0,075 ha (100 %)	/
Eingriffe in den Bestand der jeweiligen Stufe:			
Stufe I	1,7 %	/	/
Stufe II	3,7 %		
Stufe III	8,2 %		

EE = Einzelelemente wie Bäume und Baumgruppen

Tab. 18 Eingriffe in die klassifizierten Landschaftselemente in den Fallbeispielen D, E und F

	Fallbeispiel D	Fallbeispiel E	Fallbeispiel F
Bezugsfläche	900 ha	1570 ha*	940 ha*
Knickbestand: absolut pro 100 ha pro ha	65 km (x3m) = 19,5 ha 7,2 km (2,2 ha) 72 m (0,022 ha)	8,285 km (x2m) = 1,7 ha 0,53 km (0,108 ha) 5 m (0,002 ha)	66,8 km (x3m) = 20,0 ha 7,1 km (2,1 ha) 71 m (0,021 ha)
davon: Stufe I Stufe II Stufe III	Knicks der Stufen I, II und III ohne genaue Angaben	0,265 km (3,2 %) 3,730 km (45,0 %) 3,24= km (39,1 %) 1,050 km (12,7 %) unbew. Wälle	52,2 km (78,1 %) 10,9 km (16,3 %) 3,7 km (5,6 %)
Eingriffe in den Knickbestand: absolut pro 100 ha	-- --	0,135 km (0,027 ha) (1,6 %) 0,009 km (0,002 ha)	5,43 km (1,63 ha) (8,1 %) 0,58 km (0,17 ha)
davon: Stufe I Stufe II Stufe III	/	-- 0,055 km (0,11 ha) (40,7 %) 0,080 km (0,16 ha) (59,3 %)	Aufteilung nicht nachvollziehbar!
Eingriffe in den Bestand der jeweiligen Stufe: Stufe I Stufe II Stufe III	/	-- 1,47 % 2,47 %	/

* Verfahrenfläche ohne Waldanteil

Tab. 19 Eingriffe in die Kleinstrukturen in den Fallbeispielen G und H

	Fallbeispiel G	Fallbeispiel H
Bezugsfläche	765 ha*	720 ha*
Bestand an Kleinstrukturen: absolut pro 100 ha	27,9 ha 3,6 ha	43,5 ha 6,0 ha
davon:		
Stufe 0	--	0,5 ha (1,1 %)
Stufe 1	6,9 ha (24,7 %)	6,5 ha (15,0 %)
Stufe 2	8,0 ha (28,7 %)	8,6 ha (19,8 %)
Stufe 3	4,0 ha (14,3 %)	5,5 ha (12,6 %)
Stufe 4	9,0 ha (32,3 %)	22,4 ha (51,5 %)
Eingriffe in die Kleinstrukturen absolut pro 100 ha	2,7277 ha (9,8 %) 0,34 ha	5,65 ha (13 %) 0,78 ha
davon:		
Stufe 0	--	--
Stufe 1	0,6451 ha (23,6 %)	3,49 ha (61,7 %)
Stufe 2	1,2844 ha (47,1 %)	0,66 ha (11,7 %)
Stufe 3	0,7982 ha (29,3 %)	1,27 ha (22,5 %)
Stufe 4	--	0,23 ha (4,1 %)
Eingriffe in den Bestand der jeweiligen Stufe:		
Stufe 0	--	--
Stufe 1	9,3 %	53,7 %
Stufe 2	16,0 %	7,7 %
Stufe 3	19,9 %	23,1 %
Stufe 4	--	1,0 %

* Verfahrensfläche ohne Waldanteil

kartierte linienhafte Elemente, wovon ca. 18 km als bachbegleitende Bruchwaldstreifen in den schutzwürdigen Biotopen liegen. Bei einer angenommenen Breite von durchschnittlich 10 m in den schutzwürdigen Biotopen und 3 m auf den flachwelligen Hochflächen ergibt sich insgesamt eine Größenordnung von 24 ha.

Eine listenmäßige Einordnung der aufgenommenen Landschaftselemente in die verschiedenen Wertstufen liegt - wiederum unter Angabe der Längen - nur für Fallbeispiel A vor. In den Fallbeispiel B und C ist den Unterlagen zu entnehmen, daß es sich bei diesen Landschaftselementen überwiegend um solche der Bewertungsstufen I und II handelt.

In den **schleswig-holsteinischen Fallbeispielen D, E und F** werden im Rahmen der Knickbewertung nur die Längenangaben ermittelt. Bei Zugrundelegung durchschnittlicher Breiten von 2 m (Fallbeispiel E) bzw. 3 m (Fallbeispiel D und F) lassen sich die Flächen überschlägig errechnen. Während für Fallbeispiel E und F eine Auswertung des Knickbestandes im Hinblick auf die ermittelten Wertstufen vorliegt, ist in Fallbeispiel D lediglich der Knickbestandskarte zu entnehmen, daß es sich um Knicks aller Stufen handelt.

Über diesen aufgenommenen und klassifizierten Knickbestand hinaus ist die Bestandsaufnahme sehr unterschiedlich. Während in Fallbeispiel D der Umfang anderer Landschaftselemente (z.B. Teiche, Baumgruppen, Saumstreifen ohne Gehölzbestand) und der ebenfalls als Landschaftselement angesehenen Grenzgräben überhaupt nicht bekannt ist, wurden in Fallbeispiel E die hier als Landschaftselement vorherrschenden Grenzgräben (124 km bzw. 34,7 ha) und 28 Tränkkuhlen sowie in Fallbeispiel F 48 Teiche mit einer Fläche von insgesamt 0,6 ha aufgenommen.

In den **bayerischen Fallbeispielen G und H** ist der Landschaftsbestand in Form der kartierten Kleinstrukturen mit allen Angaben der Landschaftsplanung Stufe 1 zu entnehmen bzw. leicht auszurechnen. Probleme bereitet hier allenfalls, daß die statistische Auswertung nicht nur für das einzelne Verfahren sondern für die gesamte Gruppenflurbereinigung erfolgt.

Die Angaben zu den **Eingriffen in den aufgenommenen und klassifizierten Landschaftsbestand** - soweit sie vorkommen - sind mit Ausnahme von Fallbeispiel F, in dem die Aufteilung der Eingriffe in die verschiedenen Bewertungsstufen nicht nachvollziehbar ist, vollständig den Karten und den Verzeichnissen zu entnehmen. Hervorzuheben ist, daß sich in den bayerischen Fallbeispielen hierunter auch 6d-Flächen befinden. In Fallbeispiel A bestand bei der tabellenmäßigen Aufarbeitung (vgl. Tab. 17) allerdings das Problem, daß die Bestandsfläche nur für die linienhaften Landschaftselemente ermittelt werden konnte, die Eingriffe aber in zwei Fällen auch flächenhafte Elemente einbeziehen.

Wie den Karten 4 - 11 zu entnehmen ist, betreffen die Eingriffe überwiegend - wo vorhanden - linienhafte Landschaftselemente in der Feldflur, so daß deren Beseitigung im Interesse der Schaffung größerer Schläge gesehen werden muß.

Über die in Tab. 18 dargestellten Eingriffe in die klassifizierten Knicks hinaus sind in Fallbeispiel E die Verfüllung von Grenzgräben auf einer Länge von 17,518 km bzw. (bei 2,8 m Breite) auf einer Fläche von 4,905 ha und von drei Tränkkuhlen auf einer Fläche von insgesamt 0,036 ha zu verzeichnen. In Fallbeispiel F werden noch 4 Teichverlegungen vorgenommen.

In Fallbeispiel D wird nur in nicht klassifizierte, aber dadurch auch nicht im Gesamtbestand aufgenommene Landschaftselemente eingegriffen. Neben der Beseitigung von drei Straßenbäumen erfolgt ein Ausbau von Grenzgräben auf einer Länge von ca. 1 km und die Verfüllung von 120 m, so daß sich bei einer Grabenbreite von 2,8 m eine Eingriffsfläche, die im Plan nach § 41 FlurbG jedoch nicht quantifiziert wird, von 0,3 ha ermitteln läßt.

Zu erwähnen sind ebenfalls noch die Knickversetzungen, die jedoch als Eingriff und Ausgleich zugleich gelten und deshalb in Tab. 18 keine Berücksichtigung finden.

In Fallbeispiel D werden ca. 2 km bzw. 3% des Bestandes und in Fallbeispiel F 16,38 km versetzt, wobei die Aufteilung nach Wertstufen nicht aufgearbeitet ist. In Fallbeispiel E sind von der Knickversetzung 0,110 km der Wertstufe II, 0,055 km der Stufe III und 0,185 km unbewachsene Wälle (insgesamt 0,350 km) betroffen.

Unberücksichtigt bleiben bei diesen überschlägigen Berechnungen diejenigen Landschaftselemente und Kleinstrukturen, die im Laufe des Verfahrens entweder mit Zustimmung des Flurbereinigungsdezernenten oder ungenehmigt beseitigt wurden.

Ungenehmigte Beseitigungen kommen in den Fallbeispielen B,C, D,F und G vor.

In Fallbeispiel B handelt es sich um die Auffüllung einer Fläche mit Schutt, auf der sich teilweise ein Landschaftselement der Stufe I befunden hatte, das zwecks dieser Aufschüttung vom Grundeigentümer abgeholzt worden war.

In Fallbeispiel C wurde eine Baumreihe der Bewertungsstufe II abgeholzt, in Fallbeispiel D eine Strauch- und Baumreihe beseitigt und in Fallbeispiel F ein Teich verfüllt. In Fallbeispiel G fällt ein Grundstückseigentümer eine Eiche.

Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz im Rahmen des Wegebaus

Wie die **Tab. 20 und 21** zeigen, werden in allen Fallbeispielen mehr oder weniger umfangreiche Wegebaumaßnahmen in den unterschiedlichen Ausbauweisen durchgeführt.

Dabei ist die Aufarbeitung in Nordrhein-Westfalen sehr viel genauer; hier kann für jeden Weg der vorherige und der geplante Ausbauzustand nachgelesen werden. Dies gilt für die schleswig-holsteinischen und bayerischen Fallbeispiele nicht. Der vorherige Ausbauzustand geht in der Regel aus den Planunterlagen nicht hervor.

Durchgängig wird der Wegebau in den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen als Eingriff gewertet (**vgl. Tab. 22**). Bei der Umwandlung bzw. Neuanlage der Wege gilt die Befestigungsbreite von in der Regel 3 m als Eingriffsfläche, bei der Beseitigung von Erdwegen die gesamte Breite einschließlich eventueller Seitenstreifen (hier zusammen meist zwischen 4 m und 6 m). Bei der Beseitigung der Schotter- und Asphaltwege werden dagegen die Seitenstreifen von in der Regel 1,5 m in Ansatz gebracht. Demnach dominiert als Eingriffsart in Fallbeispiel A die Umwandlung von Schotterwegen in Asphaltwege und in Fallbeispiel B die

Tab. 20 Wegebaumaßnahmen in den Fallbeispielen A, B und C

	Fallbeispiel A	Fallbeispiel B	Fallbeispiel C
Wegebau insgesamt pro 100 ha	23,585 km 0,7 km	42,345 km 1,7 km	0,850 km 0,16 km
davon:			
Umwandlung von Erdwegen in Asphaltwege	1,560 km	5,625 km	--
Umwandlung von Schotterwegen in Asphaltwege	13,975 km	7,490 km	--
Neuanlage von Asphaltwegen	5,430 km	0,675 km	--
Umwandlung von Erdwegen in Schotterwege	1,860 km	15,320 km	--
Neuanlage von Schotterwegen	0,760 km	7,710 km	--
Asphaltwege insgesamt	20,965 km	13,790 km	--
Schotterwege insgesamt	2,620 km	23,030 km	--
Neuanlage von Erdwegen	--	5,525 km	0,850 km
davon:			
auf altem Planum	17,395 km	28,435 km	--
auf neuem Planum	6,190 km	13,910 km	0,850 km
Beseitigung von Wegen insges.	5,635 km	39,610 km	0,730 km
davon:			
Beseitigung von Asphaltwegen	0,725 km	0,665 km	0,120 km
Beseitigung von Schotterwegen	2,155 km	--	--
Beseitigung von Erdwegen	2,755 km	38,945 km	0,610 km

Tab. 21 Wegebaumaßnahmen in den Fallbeispielen D, E, F, G und H

	Fallbeispiel D	Fallbeispiel E	Fallbeispiel F	Fallbeispiel G	Fallbeispiel H*
Wegebau insgesamt pro 100 ha	12,7 km 1,4 km	9,0 km 0,6 km	8,0 km 0,8 km	30,5 km 3,5 km	34,0 km 4,0 km
davon:					
Asphaltwege	1,7 km	1,4 km	2,6 km	4,0 km	0,1 km
Betonspurbahnen/Rasengitter	11,0 km	6,3 km	0,6 km	--	4,9 km
Schotterwege	--	1,3 km	4,8 km	15,0 km	4,0 km
Grünwege				11,5 km	23,0 km
davon:					
auf altem Planum	11,6 km	6,0 km	3,0 km	--	2,0 km
auf neuem Planum	1,1 km	3,0 km	5,0 km	fast alle	32,0 km
Beseitigung von Wegen	--	--	--	10,5 km	12,0 km

* Die Befestigungsarten beziehen sich nur auf die Wege auf neuem Planum

Tab. 22 Eingriffe durch Wegebaumaßnahmen in den Fallbeispielen A, B und C

	Fallbeispiel A		Fallbeispiel B		Fallbeispiel C	
	Länge	Eingriffsfl.	Länge	Eingriffsfl.	Länge	Eingriffsfl.
Umwandlung von Erdwegen in Asphaltwege	1,560 km	0,4680 ha	5,625 km	1,7455 ha	nicht vorkommend	nicht vorkommend
Umwandlung von Schotterwegen in Asphaltwege	13,975 km	4,1925 ha	7,490 km	2,2470 ha	nicht vorkommend	nicht vorkommend
Neuanlage von Asphaltwegen	5,430 km	1,6865 ha	0,675 km	0,2025 ha	nicht vorkommend	nicht vorkommend
Umwandlung von Erdwegen in Schotterwege	1,860 km	0,5580 ha	15,320 km	kein Eingriff	nicht vorkommend	nicht vorkommend
Neuanlage von Schotterwegen	0,760 km	0,2280 ha	7,710 km	kein Eingriff	nicht vorkommend	nicht vorkommend
Beseitigung von Asphaltwegen und Rekultivierung	0,725 km	0,2490 ha	0,665 km	0,0998 ha	nicht vorkommend	nicht vorkommend
Beseitigung von Schotterwegen und Rekultivierung	2,155 km	0,5400 ha	nicht vorkommend	nicht vorkommend	nicht vorkommend	nicht vorkommend
Beseitigung von Erdwegen und Rekultivierung	2,755 km	1,1330 ha	38,945 km	16,6060 ha	0,610 km	0,3660 ha
Eingriffsfläche Insgesamt		9,0550 ha		20,9008 ha		0,3660 ha

Beseitigung der Erdwege, während in Fallbeispiel C überhaupt nur die Beseitigung von Erdwegen vorkommt¹⁾.

Es fällt auf, daß die Umwandlung von Erdwegen in Schotterwege und die Neuanlage von Schotterwegen zwar in Fallbeispiel A, nicht jedoch in Fallbeispiel B als Eingriff gilt.

In den beiden anderen Ländern ist die Eingriffsdefinition im Wegebau vollkommen einheitlich. Während er in Fallbeispiel D generell als Eingriff gewertet wird, eine Quantifizierung von Eingriffsflächen aber unterbleibt, wird er in Fallbeispiel E ausdrücklich nicht als Eingriff definiert. In Fallbeispiel F und G wird gar keine Aussage dahingehend getroffen. Die Versiegelung wird nicht als Eingriff gewertet und dementsprechend auch nicht quantifiziert. Dagegen wird in Fallbeispiel H verwaltungsintern die durch den Wegebau erfolgte Versiegelung als Eingriff eingestuft und auch quantifiziert. Demnach gelten 40% der Abmarkungsbreite der Spurbahn (ca. 1,3 ha) und ca. 30% der Abmarkungsbreite der Schotterwege (ca. 0,8 ha) mit zusammen 2,1 ha als Eingriffsfläche durch den Wegebau. Die Beseitigung der alten Wege wird durchgängig nicht als Eingriff betrachtet; es ist aus den Planunterlagen nicht feststellbar, um welche Art von Wegen es sich hierbei überhaupt handelt.

In den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen wird ebenfalls durchgängig bereits innerhalb der Wegebaumaßnahmen ein Teil als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen angerechnet (**vgl. Tab. 23**). Als Breiten für die Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen gelten wiederum die gleichen wie bei den Eingriffsflächen - nur bei der Beseitigung von Asphaltwegen und anschließender Rekultivierung gilt als Ausgleichsfläche nun die Befestigungsbreite. In Fallbeispiel C wird der entsiegelte Asphaltweg nicht rekultiviert sondern als Uferrandstreifen hergerichtet. Darüber hinaus werden hier zur Förderung der natürlichen Vegetationsentwicklung in den neuen Erdwegen punktuell Boden-, Gras- und Krautschichten aus den zu beseitigenden Erdwegen eingebracht, wobei die Zuordnung "alter Weg" - "neuer Weg" genau festgelegt ist.

In Fallbeispiel H, in dem als einzigem Fallbeispiel außerhalb Nordrhein-Westfalens der Eingriff durch den Wegebau quantifiziert wird, wird ebenfalls ein Teil der Wegebaumaßnahmen als Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche angesehen. Es handelt sich dabei um die entlang der auszubauenden Wege entstehenden neuen Grasfluren (11 km; 2 m Breite; 2,2 ha) und die neuen Grünwege zur Hälfte (ca. 23 km; 2 m als halbe Breite; 4,6 ha).

¹⁾ In Fallbeispiel A ist allerdings auffällig, daß die Berechnung der Eingriffs- wie auch der Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen nicht stimmt. Während auf der Eingriffsseite in Einzelfällen bei gemischt ausgebauten Wegen die Flächenanteile von rekultivierten Erdwegen und Seitenstreifen nicht in die Berechnung einbezogen wurden, ist auf der Ausgleichsseite vielfach die Berechnung von Seitenstreifen nicht nachvollziehbar. Auf eine Neuberechnung durch die Verfasserinnen wurde jedoch verzichtet, zumal sich die Fehlberechnungen z.T. saldieren werden.

Tab. 23 Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Wegebbaus in den Fallbeispielen A, B und C

	Fallbeispiel A		Fallbeispiel B		Fallbeispiel C	
	Länge	Ausgleichsfl.	Länge	Ausgleichsfl.	Länge	Ausgleichsfl.
Neuanlage von Erdwegen		nicht vorkommend	5,525 km	2,4787 ha	0,850 km	0,5100 ha
Einziehung von Erdwegen ohne Rekultivierung	7,645 km	3,9610 ha	nicht vorkommend		nicht vorkommend	
Beseitigung von Asphaltwegen und Rekultivierung	0,725 km	0,2490 ha	0,665 km	0,1995 ha	0,120 km*	0,0720 ha*
Beseitigung von Schotterwegen und Rekultivierung	2,155 km	kein Ausgl.	nicht vorkommend		nicht vorkommend	
Neuanlage bzw. Verbreiterung von Seitenstreifen		6,6946 ha		2,7728 ha		nicht vorkommend
Ausgleichsfläche insgesamt		10,9046 ha		5,4510 ha		0,5820 ha

* ohne Rekultivierung

Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz im Rahmen des Gewässerbaus

Gemäß **Tab. 24** finden mit Ausnahme von Fallbeispiel C in allen Fallbeispielen Gewässerbaumaßnahmen von unterschiedlichem Umfang statt.

In Fallbeispiel F ist in den hier untersuchten Teilplänen nur noch der Ausbau von zwei Gewässern vorgesehen, die z.T. als Rohrleitungen ausgebildet sind. Die Gewässer werden z.T. neu verrohrt (110 m), z.T. wieder in einen offenen Graben zurückverwandelt (180 m); z.T. wird auch nur die Verrohrung ausgebessert.

In Fallbeispiel A gilt für die Verfüllung der Altgewässer die Einschränkung, daß die Schaffung der wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG deren Realisierung noch erforderlich machen muß.

In allen nordrhein-westfälischen und schleswig-holsteinischen Fallbeispielen gilt generell der Gewässerausbau einschließlich der Verfüllung der Altgewässer als Eingriff - mit Ausnahme von Fallbeispiel F, in dem über den Eingriffscharakter keine Aussage getroffen wird.

Im Prinzip gelten diese Eingriffe bereits durch die Art und Weise der Ausbauplanung selbst, also durch die Anwendung der Grundsätze bzw. Prinzipien des naturnahen Gewässerausbau als ausgeglichen. Lediglich in Fallbeispiel E wird die Verfüllung von 0,3 km Altgewässern gesondert als Eingriff behandelt.

Die bayerischen Fallbeispiele kennen wie üblich auch beim Gewässerbau die Wertung als Eingriff nicht, jedoch wird er grundsätzlich in naturnaher Weise ausgeführt.

Dabei sind nicht alle Gewässerbaumaßnahmen aus wasserwirtschaftlichen Gründen notwendig; in Fallbeispiel B wird der Neuausbau auf ca. 380 m und die Beseitigung von Altgewässern auf 680 m durch die Bachbettverlegung eines hochgelegten, in Dämmen verlaufenden Gewässers begründet, weil die Gründe für diese Hochlegung (Betreiben einer Mühle, Grünlandbewässerung) zwischenzeitlich nicht mehr vorliegen und gleichzeitig die nun als Acker bewirtschafteten Flächen verschilfen. Einzelne Maßnahmen werden ausschließlich zwecks Gewässerrenaturierung geplant. So handelt es sich in Fallbeispiel B bei dem Ausbau im Bestand auf ca. 680 m um eine Renaturierungsmaßnahme, die mit einer Entwicklungsmaßnahme - einem einseitigen Uferstrandstreifen - gekoppelt ist und wie diese als Entwicklungsmaßnahme finanziert wird. In Fallbeispiel D handelt es sich bei der einzigen aus Gründen der Anlage eines Sportplatzes vorgenommenen Gewässerbaumaßnahme gleichzeitig um die Umgestaltung in ein naturnahes Gewässer, die eher als landschaftspflegerische Maßnahme gesehen wird.

Darüber hinaus gilt in Fallbeispiel A für die mit den Gewässerbaumaßnahmen verbundene Grundwasserabsenkung - neben der Anwendung der Richtlinie für den naturnahen Gewässerausbau und der Schaffung ganzjährig offener Wasserflächen in den neu anzulegenden Biotopen - die Bereitstellung weiterer 145 ha für Naturschutzzwecke als Ausgleich:

- eine projektierte Erweiterungsfläche des vorhandenen NSG in nordwestliche Richtung (im folgenden NSG-Erweiterungsfläche) von 70 ha, die allerdings das schutzwürdige Biotop "feuchte Senke" (vgl. Tab. 16) einschließt;
- einen Wiesenkomplex (I) von 10 ha;
- einen Wiesenkomplex (II) von 35 ha;
- Uferstreifen auf 30 ha.

Tab. 24 Gewässerbaumaßnahmen in den Fallbeispielen A - H

	Fallbeispiel A	Fallbeispiel B	Fallbeispiel C	Fallbeispiel D
Gewässerbau insgesamt pro 100 ha	33,197 km 0,96 km	5,615 km 0,22 km	--	0,500 km 0,06 km
davon: Ausbau im Bestand Neuausbau	28,460 km 4,737 km	1,094 km 4,521 km	--	-- 0,500 km
Beseitigung von Altgewässern	7,355 km	1,560 km	--	--
	Fallbeispiel E	Fallbeispiel F	Fallbeispiel G	Fallbeispiel H
Gewässerbau insgesamt pro 100 ha	10,099 km 0,63 km	1,200 km 0,12 km	5,900 km 0,69 km	2,700 km 0,34 km
davon: Ausbau im Bestand Neuausbau	7,894 km 2,205 km	1,200 km --		
Beseitigung von Altgewässern	0,300 km	--		

Auf den feuchten Wiesenflächen, die noch als NSG ausgewiesen werden sollen, wird - wie schon im Bereich des ausgewiesenen NSG - auf die Schaffung der Ertragssicherheit für die landwirtschaftlichen Nutzflächen verzichtet. Hier sind nur - wenn überhaupt - geringfügige Wegebaumaßnahmen vorgesehen. Der Bestand an Landschaftselementen wird in diesen Bereichen vollständig erhalten und einige der elf Feuchtbiotop werden dort neu angelegt. Während für die Wiesenflächen zum Zeitpunkt der Planfeststellung der Aufnahmeantrag in das Feuchtwiesenschutzprogramm gestellt wurde - das bedeutet ein Ankauf der Flächen vom Land Nordrhein-Westfalen - gelangen die Uferrandstreifen in den Besitz der jeweiligen Grundstücksanrainer.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen / Landschaftsgestaltende Anlagen

Die in den Verfahren selbst kaum nach Ausgleich und nach Ersatz unterschiedenen und deshalb im folgenden als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bezeichneten landschaftsgestaltenden Anlagen gehen aus **Tab. 25** hervor. Diese werden unterschieden in kleinflächige, punktförmige und linienhafte Anlagen. Die in der Literatur nicht ganz saubere Systematik zwischen den kleinflächigen und punktförmigen Biotopen - während der DRL Teiche und Tümpel als kleinflächige Biotop bezeichnet, sind dies beim SRU punktförmige Biotop - wird hier folgendermaßen gelöst. Die in den untersuchten Fallbeispielen vorkommenden Teiche und kleineren Feuchtgebiete mit offenen Wasserflächen und verschiedenen feuchten Sukzessionsbereichen sowie Pufferpflanzungen haben von ihrem Typ her solitären Charakter und werden daher hier als punktförmige Biotop bezeichnet, deren Punktdichte es zu vergrößern gilt. Ihre Flächengröße überschreitet die 1 ha-Marke nicht. Die in den Fallbeispielen vorkommenden Gehölzgruppen und Feldgehölze sind dagegen von ihrem Typus her - da beliebig vergrößerbar und durch linienhafte Landschaftselemente vernetzbar - eher kleinflächige Landschaftselemente. Ihre Flächengröße erreicht ebenfalls eine Größenordnung von jeweils 1 ha; nur in Einzelfällen ist der Flächenumfang geringfügig größer.

In **Fallbeispiel C** gibt es keine landschaftsgestaltenden Anlagen als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und in **Fallbeispiel H**, in dem nicht zwischen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf der einen Seite und Entwicklungsmaßnahmen auf der anderen Seite unterschieden wird, stellen die hier verzeichneten Anlagen die Gesamtheit aller Maßnahmen dar.

In **Fallbeispiel A** sind die kleinflächigen Biotop als Flurgehölze und Baumgruppen ausgebildet. Bei den punktförmigen Anlagen handelt es sich um Feuchtbiotop mit ganzjährig offenen Wasserflächen und Sukzessionsbereichen; Anpflanzungen sind nur als Abschirmung gegenüber den angrenzenden Nutzungen vorgesehen. Als linienhafte landschaftsgestaltende Anlagen kommen Wallhecken, ebenerdige Pflanzungen und Baumreihen überwiegend an Wegen und Gewässern vor. Bei den Anlagen in der Ackerlage dominiert jedoch die Wallhecke. U.a. wird eine ausgeprägte Eschkante wieder neu bepflanzt.

In **Fallbeispiel B** sind die kleinflächigen Anlagen als Gehölzpflanzungen, kleinere Kalkmagerflächen und Sukzessionsflächen ausgebildet. Bei einem dieser Biotop handelt es sich um die Wiederherstellung der Fläche, die ungenehmigt mit Schutt aufgefüllt worden war und auf

**Tab. 25 Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen / Landschaftsgestaltende Anlagen
in den Fallbeispielen A - H**

	Fallbeispiel A Anzahl FL-größe	Fallbeispiel B Anzahl FL-größe	Fallbeispiel C Anzahl FL-größe	Fallbeispiel D Anzahl FL-größe
kleinflächige Biotope	10 1,8000 ha	21 8,9780 ha	-	8 1,4500 ha
punktförmige Biotope	11 4,4100 ha	-	-	
linienförmige Landschaftsgestalt. Anlagen	138 6,4130 ha	49 4,6485 ha	-	7 0,3500 ha
insgesamt	159 12,6230 ha	70 13,6265 ha	-	15 1,8000 ha
	Fallbeispiel E Anzahl FL-größe	Fallbeispiel F Anzahl FL-größe	Fallbeispiel G Anzahl FL-größe	Fallbeispiel H Anzahl FL-größe
kleinflächige Biotope	3 3,6300 ha	8 0,7900 ha	3 0,1250 ha	8 3,5370 ha
punktförmige Biotope	8 3,9900 ha	11 0,3600 ha	4 0,0500 ha	6 1,7430 ha
linienförmige Landschaftsgestalt. Anlagen	52 2,3300 ha	27 1,5600 ha	14 2,6650 ha	40 16,6530 ha
insgesamt	63 9,9500 ha	46 2,7100 ha	21 2,8400 ha	54 21,9330 ha

der u.a. ein Landschaftselement der Stufe I beseitigt worden war. Bei den linienhaften Anlagen dominieren die Hecken an Wegen; in der Ackerlage kommen vereinzelt mit Gehölzen bepflanzte sogenannte Erosionsschutzriegel vor. Punktförmige Feuchtbiotope werden wegen der mangelnden Wasserhaltungsfähigkeit der Böden nicht geschaffen.

Da eine Vielzahl insbesondere der flächigen Elemente lediglich optimiert, aber nicht eigentlich neu geschaffen wird, ergibt sich nur eine tatsächliche Neuanlage von 5,2125 ha der insgesamt aufgeführten 13,6265 ha.

In beiden Fallbeispielen liegen für die Biotope einzelne Objektentwürfe vor, während bei den linienhaften Anlagen Bezug auf die vom LAfAO 1979 herausgegebenen Regeldarstellungen genommen wird.

Während in Fallbeispiel A die Feuchtgebiete und Flurgehölze sowie die landschaftsgestaltenden Anlagen in der Ackerlage und an den Gewässern wieder in Privatbesitz bzw. in Besitz der Unterhaltungsverbände und die Pflanzungen an Wegen in städtischen Besitz gelangen, gehen die Flächen der landschaftsgestaltenden Anlagen in Fallbeispiel B generell in kommunales Eigentum über.

In **Fallbeispiel D** bleiben die landschaftsgestaltenden Anlagen dagegen im Privatbesitz. Hier handelt es sich bei den kleinflächigen Maßnahmen überwiegend um Sukzessionsbereiche auf drei aufzuhebenden Grünwegen, die als Redder ausgebildet sind. Die Flächen im Grünlandbereich, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden, sollen zwar in einem weiteren Nachtrag zum Plan nach § 41 FlurbG noch landschaftsgestaltende Anlagen u.a. durch die Anlage von Tümpeln und Knicks erhalten, sie stellen sich jedoch zunächst als kleinflächige Sukzessionsbereiche dar. Bei den linienhaften Elementen handelt es sich in der Regel um ebenerdige Gehölz- bzw. Baumpflanzungen.

In **Fallbeispiel E** überwiegt die Neuanlage von kleinflächigen und punktförmigen Biotoptypen. Eine Maßnahme bezieht sich auf eine Fläche im LSG, die aus der ackerbaulichen Nutzung genommen und in eine Wiesenfläche umgewandelt wird. Mit der anderen kleinflächigen Maßnahme wird für die LSG-Exklave eine Pufferzone zum Weg hin geschaffen, indem eine Wiesenfläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wird. Außerdem wird eine Gehölzgruppe neu angelegt und acht punktförmige Feuchtbiotope geschaffen. Bei den linienhaften Anlagen dominiert die Neuanlage von Grenzgräben (6,903 km) und anderweitigen Flachgräben; nur ein einziger Knick wird angepflanzt.

Ins öffentliche Eigentum gelangt die Gehölzgruppe, die meisten Feuchtbiotope und einer der Flachgräben.

In **Fallbeispiel F** handelt es sich um die Optimierung des 3 ha großen Moores. Neben dessen Wiedervernässung werden Teiche vergrößert, mit Pufferpflanzungen versehen bzw. neu angelegt. Die kleinflächigen Anlagen beziehen sich auf die Anpflanzung von Restnischen. Die Angaben zu den linienhaften Anlagen beziehen sich vollständig auf Knicks.

Darüber hinaus werden - nicht flächenwirksam - 12 Teiche, die so stark verfüllt sind, daß sie in Trockenperioden kein Wasser führen, geräumt.

Alle Flächen verbleiben im Privatbesitz der Grundeigentümer.

In **Fallbeispiel G** handelt es sich fast ausschließlich um die Pflanzung gewässerbedingter Vegetation. Andere linienhafte Anlagen entlang von Wegen und sonstigen Ackergrenzen sind kaum zu finden. Die kleinflächigen Anlagen umfassen einige Gehölzpflanzungen und als punktförmige Anlagen sind einige Flachtümpel zu finden. Eigentümer wird die öffentliche Hand.

In **Fallbeispiel H** handelt es sich bei der Hälfte der landschaftsgestaltenden Anlagen (10,624 ha der insgesamt ca. 21,9 ha) ebenfalls um gewässerbedingte Vegetation im Niederungsbe-
reich des Hauptvorfluters, die den entlang der Gewässer vorhandenen Bestand von 19,9 ha Uferstreifen ergänzt, der ebenso wie alle landschaftsgestaltenden Anlagen in öffentliches Eigentum überführt werden soll. Die restlichen linienhaften Elemente beziehen sich auf Hecken- bzw. Windschutzpflanzungen auf den bisher wenig Bewuchs aufweisenden Ver-
ebnungsflächen. Die flächigen Anlagen umfassen Gehölzgruppen und die punktförmigen Anlagen Stillgewässer im Niederungsbereich.

Landschaftsbilanz

Mit der Landschaftsbilanz wird in den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen, in denen diese Bestandteil der Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsunterlagen ist, nachgewiesen, inwie-
weit das Ziel "Schaffung von mindestens flächengleichem Ausgleich bzw. Ersatz" erfüllt wird.

Auf der Eingriffsseite werden durchgängig die Beseitigung von Landschaftselementen und die Eingriffe durch den Wegebau aufgeführt; auf der Ausgleichsseite werden die neuen land-
schaftsgestaltenden Anlagen und die bereits im Zuge des Wegebaus geschaffenen Ausgleichs-
bzw. Ersatzflächen in Rechnung gestellt (**vgl. Tab. 26**).

Während in den **Fallbeispielen B und C** die Bilanz nur leicht positiv ist, ergeben sich in **Fallbeispiel A** mehr als doppelt so viele Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen wie Eingriffsflächen, obwohl bereits innerhalb des Wegebaus ein rechnerisches Ausgleichsplus von 1,8496 ha besteht. In Fallbeispiel C reichte dagegen das bereits innerhalb des Wegebaus zu verzeich-
nende Ausgleichsplus von 0,2160 ha aus, so daß hier zur Zielerreichung keine Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen vorgenommen werden brauchte.

Es ist noch hervorzuheben, daß in Fallbeispiel B die in Tab. 26 aufgeführten Eingriffs-
flächen bezüglich der Eingriffe in die Landschaftselemente größer als die in Tab. 17 aufge-
führten und die Eingriffsflächen bezüglich der Eingriffe durch den Wegebau geringer als die
in Tab. 22 genannten Eingriffsflächen sind. Im ersten Fall ist dies darauf zurückzuführen,
daß die Landschaftselemente im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden; zuzüglich einer
Bachüberquerung im Wald, die mit 0,4 ha Eingriffsfläche in die Berechnung eingeht, ergibt
sich demnach eine anzurechnende Eingriffsfläche von 0,19 ha. Im zweiten Fall schlagen sich
die beseitigten Erdwege nur zu 80% in der Eingriffsflächenermittlung nieder, so daß die
erforderliche Ausgleichsfläche bzw. die anzurechnende Eingriffsfläche nur bei 13,8601 ha
(statt bei 16,6060 ha) liegt.

In den schleswig-holsteinischen Fallbeispielen wird i.d.R nur eine Knickbilanz aufgestellt. Da in **Fallbeispiel D** nur Knickversetzungen geplant sind, sind hier jedoch Eingriff und Ausgleich bereits gegenseitig aufgehoben, wobei alte und neue Knicklängen jedoch gegenübergestellt werden. Allerdings werden im Erläuterungsbericht zwei bestimmte Ausgleichsmaßnahmen zwei bestimmten Eingriffsmaßnahmen direkt gegenübergestellt (**vgl. Tab. 27**). Ein Pflanzstreifen gilt als Ausgleich bzw. Ersatz für einen bestimmten in Spurbahn auszubauenden Streckenabschnitt von 300 m und für die drei entfernten Straßenbäume werden fünf neue gepflanzt. Gemäß der von uns ergänzten Landschaftsbilanz müßten die restlichen landschaftsgestaltenden Anlagen den übrigen Eingriffen (wasserwirtschaftlicher Ausbau und Verfüllung der Grenzgräben sowie der nicht quantifizierte Wegebau) gegenübergestellt werden.

In **Fallbeispiel F** werden den ca. 5,43 km Knickrodungen die 5,16 km neuen linearen Anpflanzungen sowie die 0,79 ha großen Flächenanpflanzungen gegenübergestellt. Die Teichverfüllung wird durch die Neuanlage der zwei Teiche sowie die Räumungsarbeiten an den übrigen Teichen ausgeglichen. Die restlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (Teichvergrößerungen und Anpflanzungen an Teichen) werden keinem besonderen Eingriff zugeordnet.

Auch in **Fallbeispiel E** werden - hier allerdings in einer vom ALW selbst komplett vorgelegten - Landschaftsbilanz die Eingriffe soweit wie möglich gleichartig ausgeglichen- bzw. ersetzt. Die 0,135 km Knickanlage gilt als direkter Ausgleich für die gleichlange Knickbeseitigung und die 6,903 km lange Neuanlage von Grenzgräben als direkter Ausgleich für die gleiche Länge Grabenverfüllungen. Eines des Feuchtbiotops ist der Ausgleich für die Verfüllung der 3 Tränkkühlen. Für die übrigen Eingriffe in die Landschaftselemente (10,61 km restliche Grabenverfüllung und 0,3 km Vorfluterverfüllung) gelten die übrigen landschaftsgestaltenden Anlagen, so daß sich hier ein relativ hohes Ausgleichsplus von knapp 5 ha ergibt.

Während in **Fallbeispiel G** mit der Landschaftsbilanz nachgewiesen wird, daß die Eingriffe in die Kleinstrukturen mit einem leichten Plus durch die Neuanlage landschaftsgestaltender Anlagen flächenmäßig ausgeglichen sind bzw. der Umfang der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festgelegt wird, liegt in **Fallbeispiel H** nur eine vom Planer zur Selbstkontrolle erstellte Bilanz vor, die von den Verfasserinnen übernommen wurde (**vgl. Tab. 28**). Bereits innerhalb des Wegebbaus erfolgt auf Grundlage der hier vorgenommenen Eingriffsdefinition der notwendige Ausgleich bzw. Ersatz. Insgesamt werden die Eingriffe flächenmäßig weit mehr als ausgeglichen; die Eingriffsflächen machen lediglich ca. 25 % der Ausgleichsflächen aus.

Tab. 26 Landschaftsbilanz in den Fallbeispielen A, B und C

	Fallbeispiel A	Fallbeispiel B	Fallbeispiel C
Beseitigung von Landschaftselementen Eingriffe durch den Wegebau	2,3500 ha 9,0550 ha	0,1900 ha 18,1549 ha	-- 0,3660 ha
Eingriffsflächen insgesamt	11,4050 ha	18,3449 ha	0,3660 ha
Neuanlage land- schaftsgest. Anlagen Ausgleich bzw. Ersatz beim Wegebau	12,6230 ha 10,9046 ha	13,6265 ha 5,4510 ha	-- 0,5820 ha
Ausgleichs- bzw. Er- satzflächen insgesamt	23,5276 ha	19,0775 ha	0,5820 ha
Saldo	+12,1226 ha	+ 0,7326 ha	+ 0,2160 ha

Tab. 28 Landschaftsbilanz in den Fallbeispielen G und H

	Fallbeispiel G	Fallbeispiel H
Beseitigung von Kleinstrukturen Eingriffe durch den Wegebau	2,728 ha --	5,7 ha 2,1 ha
Eingriffsflächen insgesamt	2,728 ha	7,8 ha
Neuanlage land- schaftsgestaltender Anlagen Ausgleich bzw. Ersatz beim Wegebau	2,840 ha --	21,9 ha 6,8 ha
Ausgleichs- bzw. Er- satzflächen insgesamt	2,840 ha	28,7 ha
Saldo	+0,112 ha	+20,9 ha

Tab. 27 Landschaftsbilanz in den Fallbeispielen D, E und F

Fallbeispiel D	Fallbeispiel E	Fallbeispiel F
Ausbau von Betonspurbahnen (300 m) Beseitigung von Landschaftselementen (3 Bäume) Ausbau und Verfüllung von Grenzgräben (1,12 km)	Knickrodung (135 m) Grabenverfüllung (6,903 km) Verfüllen von Tränkkuhlen (3 Stk.) Grabenverfüllung (10,615 km) Vorfluterverfüllung (0,3 km)	Knickrodung (5,43 km) Teichverfüllung (1 Stk.)
0,05 ha 0,03 ha 0,30 ha	0,03 ha 1,93 ha 0,04 ha 2,97 ha 0,08 ha	1,63 ha 0,05 ha
Eingriffsflächen insgesamt 0,38 ha	Eingriffsflächen insgesamt 5,05 ha	Eingriffsflächen insgesamt 1,68 ha
Pflanzstreifen (200 m) 5 Bäume restliche Landschaftsgest. Anlagen	neuer Knick (135 m) Neuanlage von Grenzgräben (6,903 km) 1 Feuchtbiotop Gehölzgruppe, restl. Feuchtbiotope und Flachgräben Herausnahme von Wiesen aus der landwirtschaftl. Nutzung	neue Knicks (5,16 km) 8 Flächenpflanzungen 2 Teichneuanlagen Teichvergrößerung und Flächenpflanzung an Teichen
0,06 ha 0,05 ha 1,69 ha	0,03 ha 1,93 ha 0,43 ha 3,99 ha 3,57 ha	1,56 ha 0,79 ha 0,03 ha 0,33 ha
Ausgleichs- bzw. Er-satzflächen insgesamt 1,80 ha	Ausgleichs- bzw. Er-satzflächen insgesamt 9,95 ha	Ausgleichs- bzw. Er-satzflächen insgesamt 2,71 ha
Saldo +1,42 ha	Saldo +4,90 ha	Saldo +1,03 ha

Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen, die in den Fallbeispielen B,C,D,F und G vorkommen (vgl. **Tab. 29**), unterscheiden sich qualitativ nicht von den als Ausgleich bzw. Ersatz ausgewiesenen landschaftsgestaltenden Anlagen.

In **Fallbeispiel B** handelt es sich bei den in kommunales Eigentum übergehenden Entwicklungsmaßnahmen ebenfalls überwiegend um vorhandene Biotope, die optimiert werden (1,936 ha). Als Uferstreifen wird ein 5 m breiter und 684 m langer Streifen im Zuge einer einseitigen Bachrenaturierung und als zusätzlicher Ausgleich für die Bachbettverlegung bepflanzt.

In **Fallbeispiel C** umfassen diese Maßnahmen im wesentlichen kleinflächige Anlagen, wobei sich sowohl anzahl- wie flächenmäßig die Hälfte der Maßnahmen als Sukzessionsbereiche in unmittelbarer Nähe der Autobahn befinden. Außerdem wird ein bestehendes Steinbruchgelände, das nicht im Bestand erhoben war, inklusive neugeschaffener Sukzessionsbereiche und Randbepflanzung auf einer Fläche von ca. 1 ha gesichert. Eine Maßnahme bezieht sich auf den Aufbau eines Waldmantels für das auf der Klärschlammdeponie entstandene Wäldchen. Punktförmige Biotope in Form von Teichen werden nicht angelegt, weil sie nicht standortgerecht sind.

In **Fallbeispiel D** gibt es bislang nur eine Entwicklungsmaßnahme. Es handelt sich um eine von einem neu anzulegenden Knick geschützte vielfältig gestaltete Feuchtzone auf einem bisher als Viehweide genutzten Grundstück, das im Besitz des bisherigen Eigentümers verbleibt.

In **Fallbeispiel F** nimmt die Schaffung einer Pufferzone um das im Bestand gesicherte 8 ha große Moor 12 ha (von insgesamt 15,37 ha) ein; hiervon wird ein Teil ins Eigentum der Gemeinde überführt. Die punktförmigen Maßnahmen beziehen sich auf die Optimierung vorhandener Teiche und die Neuanlage von Teichen und Feuchtbiotopen mit z.T. mehreren Kleingewässern.

In **Fallbeispiel G** handelt es sich bei den kleinflächigen Anlagen um die Renaturierung von Wiesenflächen und die Anpflanzung von Feldgehölzen, bei den punktförmigen Biotopen um Flachtümpel und bei den linienhaften Anlagen um gewässerbedingte Vegetation und Heckenpflanzungen. Der überwiegende Teil der Maßnahmen ist jedoch nicht örtlich festgelegt.

Tab. 29 Entwicklungsmaßnahmen in den Fallbeispielen A - H

	Fallbeispiel A Anzahl Fl.größe	Fallbeispiel B Anzahl Fl.größe	Fallbeispiel C Anzahl Fl.größe	Fallbeispiel D Anzahl Fl.größe
kleinflächige Biotop punktförmige Biotop linienförmige landschaftsgest. Anlagen	-- -- -- -- --	5 -- 2 --	4,8035 ha -- 0,7806 ha --	-- 1 0,7500 ha --
insgesamt	--	7 3,1550 ha	14 5,5841 ha	1 0,7500 ha
	Fallbeispiel E Anzahl Fl.größe	Fallbeispiel F Anzahl Fl.größe	Fallbeispiel G Anzahl Fl.größe	Fallbeispiel H Anzahl Fl.größe
kleinflächige Biotop punktförmige Biotop linienförmige landschaftsgest. Anlagen	-- -- -- --	1 11 --	12,0000 ha 3,3700 ha --	23 21 22 5,8590 ha /
insgesamt	--	12 15,3700 ha	66 11,0290 ha	

Biotopverbundsystem

Es ist durchgängig für alle Fallbeispiele feststellbar, daß die Erreichung oder Nicht-Erreichung des Vollzugsziels "Schaffung eines Biotopverbundsystems" in den Planunterlagen nicht überprüft wird. Die Unterlagen wurden daher von den Verfasserinnen selbst in der Weise ausgewertet und zusammengestellt, daß die Hypothesenüberprüfung möglich wird.

Von den sogenannten **Großflächenbiotopen** kommen in den Fallbeispielen im wesentlichen Waldbiotope vor (Fallbeispiele A,B,E, F,G und H) - wenn sie nicht überhaupt absichtlich aus dem Verfahren ausgeschlossen wurden wie in Fallbeispiel D. Mit Ausnahme von Fallbeispiel A, in dem der Höhenzug des Teutoburger Waldes nur aus vermessungstechnischen Gründen in das Verfahren einbezogen wurde, und Fallbeispiel B, in dem einige der Waldwege ausgebaut wurden, handelt es sich bei diesen um kleinere solitäre Relikte bzw. Randzonen von über die Verfahrensgrenze hinausgehenden Waldflächen. Eine Beurteilung, ob die noch vorhandenen Waldflächen durch Hecken miteinander verbunden werden, kann daher kaum erfolgen, zumal sie in Fallbeispiel A durch den Kanal unüberbrückbar getrennt werden. Mit Ausnahme von Fallbeispiel B wird in die Waldflächen jedoch selbst nicht eingegriffen.

Die anderen eigentlichen Großflächenbiotope sind in Form von Mooren nur in Fallbeispiel A und F und in Form von Heiden nur in Fallbeispiel E vorzufinden; hierbei handelt es sich jedoch um Restbestände, die weit unter den vom DRL geforderten Mindestarealen von 100 ha bzw. 50 ha liegen. In Fallbeispiel A wird das Torfteichgebiet als schutzwürdiger Biotop in einer Größenordnung von 14 ha durch die geplante Eigentumsübergabe in die öffentliche Hand gesichert. In Fallbeispiel F wird das 8 ha große Moor renaturiert, um eine Pufferzone von 12 ha erweitert und teilweise in öffentliches Eigentum überführt; das 3 ha große Moor wird ebenfalls im Bestand optimiert und durch Maßnahmen der Flurbereinigung nicht beeinträchtigt. Beide Moore gehören unterschiedlichen Gewässersystemen an und sind daher nicht miteinander verbunden. In Fallbeispiel E wird die Heidefläche von 0,5 ha mit einer 1,7 ha großen Pufferzone versehen.

Die Vernetzung dieser Biotope mit gleichartigen Biotopen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes wurde nicht untersucht.

Für die vom DRL so bezeichneten **mittelgroßen Flächenbiotope**, die in Fallbeispiel A,D und H als Feuchtwiesen, in Fallbeispiel B als Trockenrasen und in Fallbeispiel G als Auwälder vorkommen, ist die Vernetzung aus dem Plan nach § 41 FlurbG heraus ebenfalls kaum beurteilbar, da einerseits die Bestände nur an einem einzigen Standort anzutreffen sind (Trockenrasen, Auwälder), andererseits die Feuchtwiesen in Fallbeispiel D überhaupt nicht und in Fallbeispiel H nur als Grünlandnutzung kenntlich gemacht sind.

Allerdings überschreiten die in Fallbeispiel A bekannten Feuchtwiesenbereiche (NSG, NSG-Erweiterungsgebiet und Wiesenkomplex II) die Mindestareale von 10 ha beträchtlich und ihre Vernetzung wird durch die Anlage der Uferstreifen verbessert. Der Trockenrasen in Fallbeispiel B liegt mit 9,5 ha nur knapp unter dem geforderten Mindestareal von 10 ha.

Die größeren Auwaldbereiche in Fallbeispiel G liegen mit je ca. 25 ha wesentlich über den Mindestanforderungen von 5 ha.

Die qualitative und quantitative Beurteilung hinsichtlich der Biotopvernetzung beschränkt sich daher auf die **kleinflächigen, punkt- und linienförmigen Landschaftselemente bzw. landschaftsgestaltenden Anlagen**.

Im Rahmen der **qualitativen Beurteilung** (vgl. die Tab. 30, 31 und 32) wird untersucht, ob das aus den Landschaftselementen bestehende Biotopnetz lückig oder geschlossen ist und inwiefern es sich durch die Flurbereinigung verändert (vgl. auch die Karten 4-11). Aussagen zur Dichte des Netzes erlauben die Abstände zwischen den linienhaften Landschaftselementen sowie die Größe der Bewirtschaftungsblöcke; die einzelnen Schlaggrößen sind zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht ermittelbar, da sie erst dem Flurbereinigungsplan entnommen werden können. Damit bildet dieses Kriterium das größte Netzraster, da die Bewirtschaftungsblöcke immer durch Begrenzungen in Form von Straßen, Wegen, Gewässern oder flächigen Biotopen eingerahmt sind, die sich zumindest als Rasterelemente für linienförmige Elemente anbieten. Die Qualität der Vernetzungselemente ergibt sich aus ihrer Breite bzw. dem Vorkommen von Doppelhecken (Reddern). Bei den punktförmigen naturnahen Biotopen wird untersucht, ob sich ihre Dichte verändert hat.

Die **quantitativen Flächenanteile** vor und nach der Flurbereinigung ergeben sich gemäß den Aussagen des Plans nach § 41 FlurbG aus der Tab. 33. Als Bezugsfläche wird die Verfahrensfläche ohne die Waldanteile herangezogen; die kleinen Dörfer sind dagegen enthalten. Die eigentlich ebenfalls als Großflächenbiotope zu bezeichnenden Moore und Heiden in den Fallbeispielen A, E und F werden hier nicht in Abzug gebracht, da es sich hierbei lediglich um Restbestände handelt, die in Größenordnungen der mittelgroßen Biotope anzutreffen sind und daher eigentlich zu dem 8%igen Flächenanteil gehören müssten, den gemäß SRU die ökologischen Vorrangflächen in Form verstreut liegender NSG einnehmen sollten. Dieser Flächenanteil, der in Fallbeispiel A und B durch die schutzwürdigen Biotope bzw. die ebenfalls unveränderten Wiesenkomplexe bekannt ist, nimmt hier einen Flächenanteil von 8% bzw. 10% ein. Allerdings dürfen diese Prozentsätze nicht mit denen der kleinflächigen, punkt- und linienförmigen Biotope addiert werden, da sich die Flächenanteile teilweise überschneiden. In Fallbeispiel C sind dagegen keine als ökologische Vorranggebiete geeignete Flächen vorhanden.

Der Flächenanteil des Bestands an der Bezugsfläche vor der Flurbereinigung errechnet sich aus der Summe der klassifizierten Landschaftselemente. Unter Abzug der beseitigten Landschaftselemente und unter Zurechnung der neu geschaffenen landschaftsgestaltenden Anlagen wird der Landschaftsbestand nach der Flurbereinigung ermittelt.

Der so für die einzelnen Fallbeispiele errechnete Flächenanteil ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Bestandsaufnahmen nicht vergleichbar. In den schleswig-holsteinischen Fallbeispielen ist im wesentlichen nur die Länge der Knicks bekannt, während in Bayern quasi jede Kleinstruktur in der Bestandserhebung Aufnahme findet. Insofern kommt es zu einer totalen Verzerrung der Ausgangsbestände und folglich auch der Flächenanteile nach der Flurbereinigung.

Aussagefähiger ist die prozentuale Steigerung des Flächenanteils je Verfahren, die daher für die weitere Auswertung herangezogen wird.

Herauszustellen ist, daß in Fallbeispiel B bei Einrechnung der lediglich optimierten Bestände in den Bestand - statt in die Neuanlage - die Flächengröße vorher bereits 34,3 ha bzw. 1,34% beträgt. Das Wachstum macht dann nur noch 0,46% aus.

Wird in Fallbeispiel C die Fläche der 2,5 ha großen Autobahnböschung nicht miteingerechnet, so ergibt sich ein Bestand von 1,4% bzw. ein Flächenanteil nach der Flurbereinigung von 2,5%.

In Fallbeispiel G sind alle, d.h. auch die nicht örtlich fixierten landschaftsgestaltenden Anlagen in der Berechnung enthalten.

Tab. 30 Vernetzung der kleinflächigen, punkt- und linienförmigen Landschaftselemente in den Fallbeispielen A, B und C

	Fallbeispiel A		Fallbeispiel B		Fallbeispiel C	
	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher
Qualität des Netzes	Niederungsbereich: annähernd geschlossen hügeliges Vorland: nicht vorhanden	lokal aufgeweitet; z.T. besser geschlossen ansatzweise aufgebaut	Bachtäler: Vernetzung durch Gewässersystem Hochflächen/Börde: nicht vorhanden	unverändert ansatzweise aufgebaut	nicht vorhanden	unverändert
Abstände zwischen den linienhaften Landschaftselementen	Niederungsbereich: 50 - 300 m hügeliges Vorland: --	unverändert ø 350 m	Hochfläche/Börde: --	unverändert	i. d. R. über 200 m	unverändert
Größe der Bewirtschaftungsblöcke	Niederungsbereich: i. d. R. 1 - 6 ha hügeliges Vorland: 5 - 36 ha	unverändert 10 - 28 ha	Hochflächen: 2 - 12 ha Börde: 2 - 20 ha	4 - 20 ha 2 - 23 ha	4 - 30 ha	unverändert
Breite der Landschaftselemente	ø 3 m	3 - 4 m	ø 3 m	3 - 4 m	1 - 5 m	2,5 - 4
Breite der Uferstreifen	--	5 m	--	5 m	--	3 m
Vorkommen von Doppelhecken	ja	ja	nein	nein	nein	nein
Punktdichte der Teiche und offenen Wasserflächen	40	51	6	6	0	0

Tab. 31 Vernetzung der kleinflächigen, punkt- und linienförmigen Landschaftselemente in den Fallbeispielen D, E und F

	Fallbeispiel D		Fallbeispiel E		Fallbeispiel F	
	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher
Qualität des Netzes	östlicher Teilbereich: annähernd geschlossen	unverändert	Marsch: geschlossenes Verbundsystem durch Grenzgräben Nehrungsrücken: kein Knickverbund	wie vorher, aber lokal weitmächtig	lokal geschlossen	lokal weitmächtig aufgeweitet
Abstände zwischen den linienhaften Landschaftselementen	nördlicher Teilbereich: sehr lückig	unverändert	150 - 300 m	unverändert	überwiegend 200 m, Bandbreite 75 - 400 m	unverändert
Größe der Bewirtschaftungsblöcke	östlicher Teilbereich: 1 - 8 ha nördlicher Teilbereich: 2 - 20 ha	unverändert	2 - 20 ha	2 - 15 ha	1,5 - 20 ha	3 - 20 ha
Breite der landwirtschaftsgestaltenden Anlagen	3 m	3 m	2 m	2 m	3 m	3 m
Breite der Uferstreifen	--	--	--	--	--	--
Vorkommen von Doppelknicks	ja	ja	nein	nein	ja	ja
Punktdichte der Teiche	nicht bekannt	unverändert	18	23	48	57

Tab. 32 Vernetzung der Kleinstrukturen in den Fallbeispielen G und H




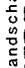
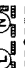

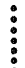

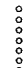



	Fallbeispiel G		Fallbeispiel H	
	vorher	nachher	vorher	nachher
Qualität des Netzes	nicht vorhanden	erste Ansätze erkennbar	Talraum: Vernetzung durch Gewässersystem Talhänge/Verebnungsflächen: nicht vorhanden	optimiert geschlossenes Biotopnetz
Abstände zwischen den linienhaften Kleinstrukturen	--	nicht beurteilbar	Verebnungsflächen: --	300 m
Größe der Bewirtschaftungsblöcke	7 - 36 ha	nicht beurteilbar	Verebnungsflächen: 4 - 20 ha	unverändert
Breite der linienhaften Kleinstrukturen	--	5 - 6 m	Verebnungsflächen: --	8 m
Breite der Uferstreifen	--	5 - 7 m	--	5 m
Vorkommen von Doppelhecken	nein	nein	nein	nein
Punktdichte von Teichen	1	21	8	14

Tab. 33 Flächenanteile des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Fallbeispielen A - H

	Fallbeispiel A	Fallbeispiel B	Fallbeispiel C	Fallbeispiel D	Fallbeispiel E	Fallbeispiel F	Fallbeispiel G	Fallbeispiel H
Verfahrensfläche Waldflächen Bezugsfläche	3450 ha 463 ha 2987 ha	2500 ha 250 ha 2250 ha	520 ha -- 520 ha	900 ha -- 900 ha	1600 ha 30 ha 1570 ha	1000 ha 60 ha 940 ha	850 ha 85 ha 765 ha	800 ha 80 ha 720 ha
klassifizierte Landschaftselem. vorher: insgesamt Anteil an der Bezugsfläche	66 ha 2,2%	24 ha 1%	9,67 ha 1,8%	19,5 ha 2,2%	36,7 ha 2,3%	24,24 ha 2,6%	27,9 ha 3,6%	43,5 ha 6%
beseitigte Land- schaftselemente	2,345 ha	0,075 ha	--	--	4,968 ha	1,68 ha	2,72 ha	5,74 ha
Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen Entwicklungs- maßnahmen zusätzl. Ufer- randstreifen	12,6 ha -- 30 ha	13,62 ha 3,155 ha --	-- 5,58 ha --	0,8 ha 0,75 ha --	9,95 ha -- --	2,71 ha 3,37 ha --	2,8 ha 11,03 ha --	21,933 ha -- --
Landschafts- bestand nachher: insgesamt Anteil an der Bezugsfläche	106,3 ha 3,56%	40,7 ha 1,8%	15,25 ha 2,9%	22,05 ha 2,4%	41,682 ha 2,6%	28,64 ha 3,0%	39,01 ha 5,1%	59,7 ha 8,3%
prozentuale Steigerung	+ 1,36%	+ 0,8%	+ 1,1%	+ 0,2%	+ 0,3%	+ 0,4%	+ 1,5%	+ 2,3%

Fallbeispiel A Nordrhein - Westfalen

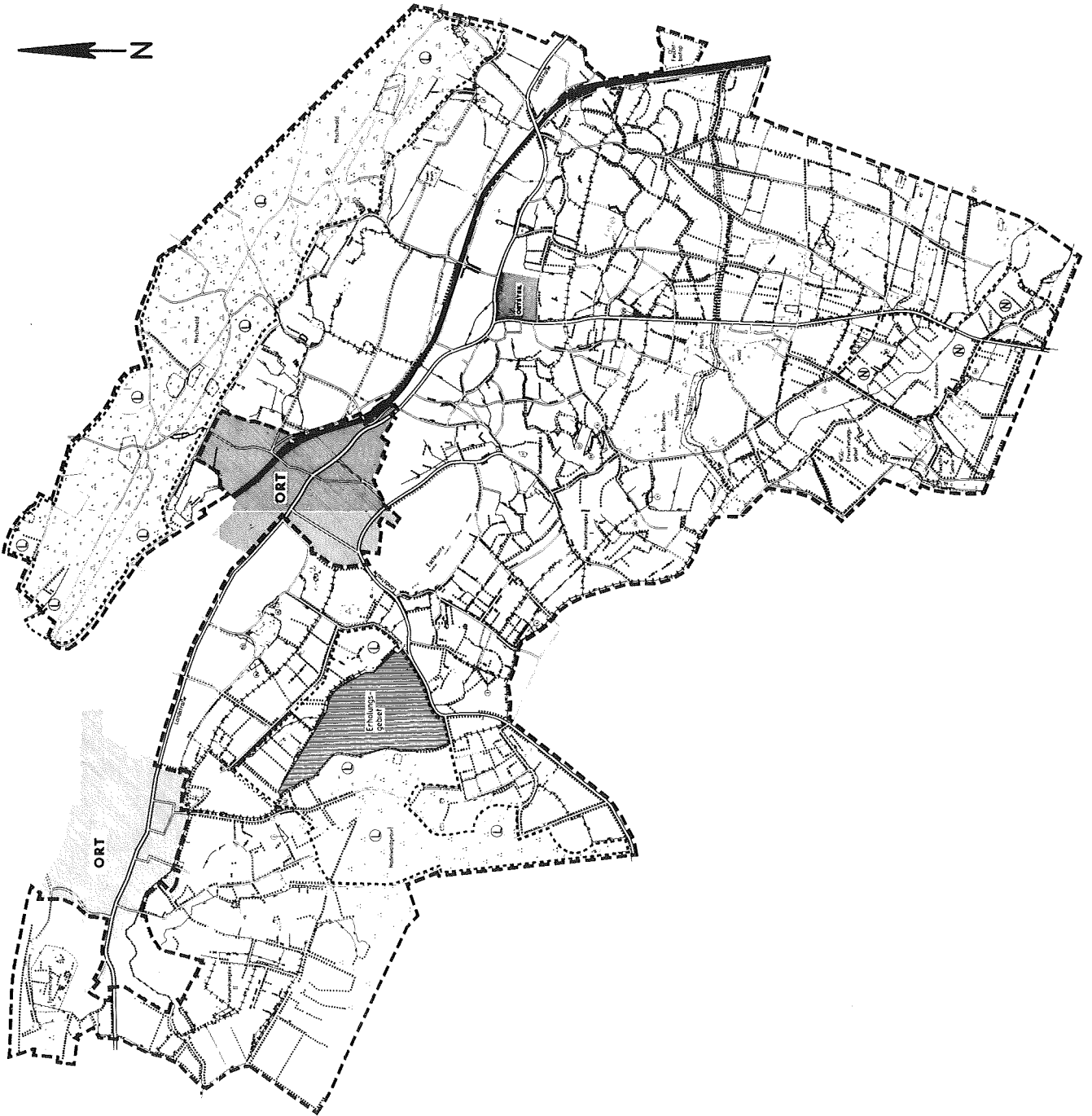
Legende:

-  Grenze des Flurbereinigungsgebietes
-  Wegenetz
-  Gewässernetz
- Landschaftsbestand**
-  Landschafts- / Naturschutzgebiet
-  schutzwürdiger Biotop
-  Teich
-  linienförmige Landschaftselemente (vorwiegend Gehölzpflanzungen)
- Eingriffe in den Landschaftsbestand**
-  Beseitigung von Landschaftselementen, Wegen und Gewässer
- Landschaftsgestaltende Anlagen**
-  linienförmige landschaftsgestaltende Anlagen
-  punktförmige bzw. flächenhafte landschaftsgestaltende Anlagen
-  Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
-  Uferrandstreifen

Maßstab





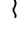
Universität Dortmund
Fachbereich Raumplanung




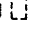
Fallbeispiel B

Nordrhein-Westfalen

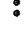
Legende:

-  Grenze des Flurbereinigungsgebietes
-  Wegenetz
-  Gewässernetz

Landschaftsbestand

-  Landschafts-/Naturschutzgebiet
-  schutzwürdiger Biotop

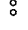
 Teich


 linienförmige Landschaftselemente (vorwiegend Gehölzpflanzungen)


Eingriffe in den Landschaftsbestand

X Beseitigung von Landschaftselementen, Wegen und Gewässer

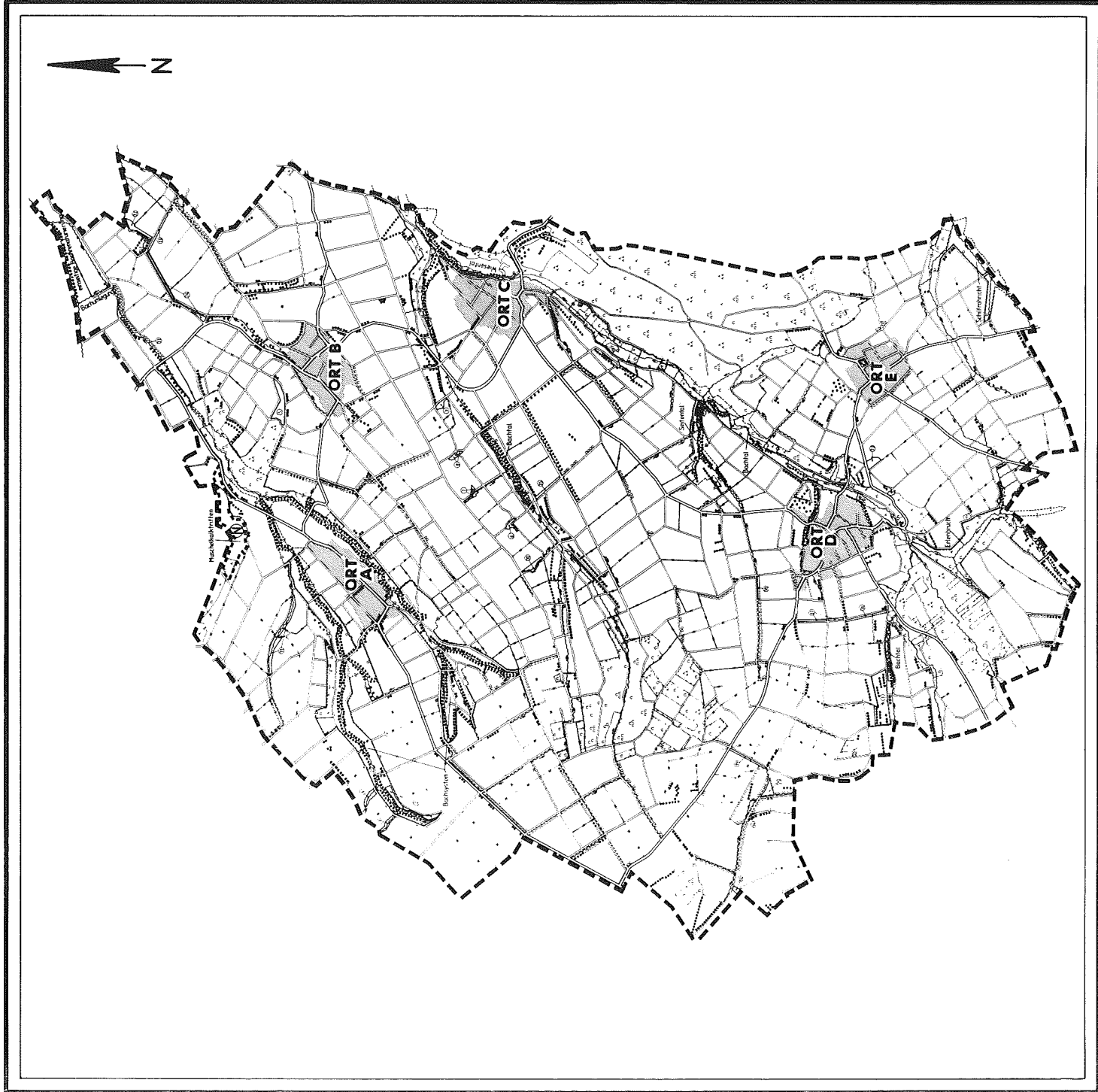
Landschaftsgestaltende Anlagen

 linienförmige landschaftsgestaltende Anlagen

 punktförmige bzw. flächenhafte landschaftsgestaltende Anlagen

 Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage

Maßstab



Fallbeispiel C
 Nordrhein-Westfalen

Legende:

- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Wegenetz
- Gewässernetz

Landschaftsbestand

- Landschafts-/Naturschutzgebiet
- schutzwürdiger Biotop
- Teich

- linienförmige Landschaftselemente (vorwiegend Gehölzpflanzungen)

Eingriffe in den Landschaftsbestand

- X Beseitigung von Landschaftselementen, Wegen und Gewässer

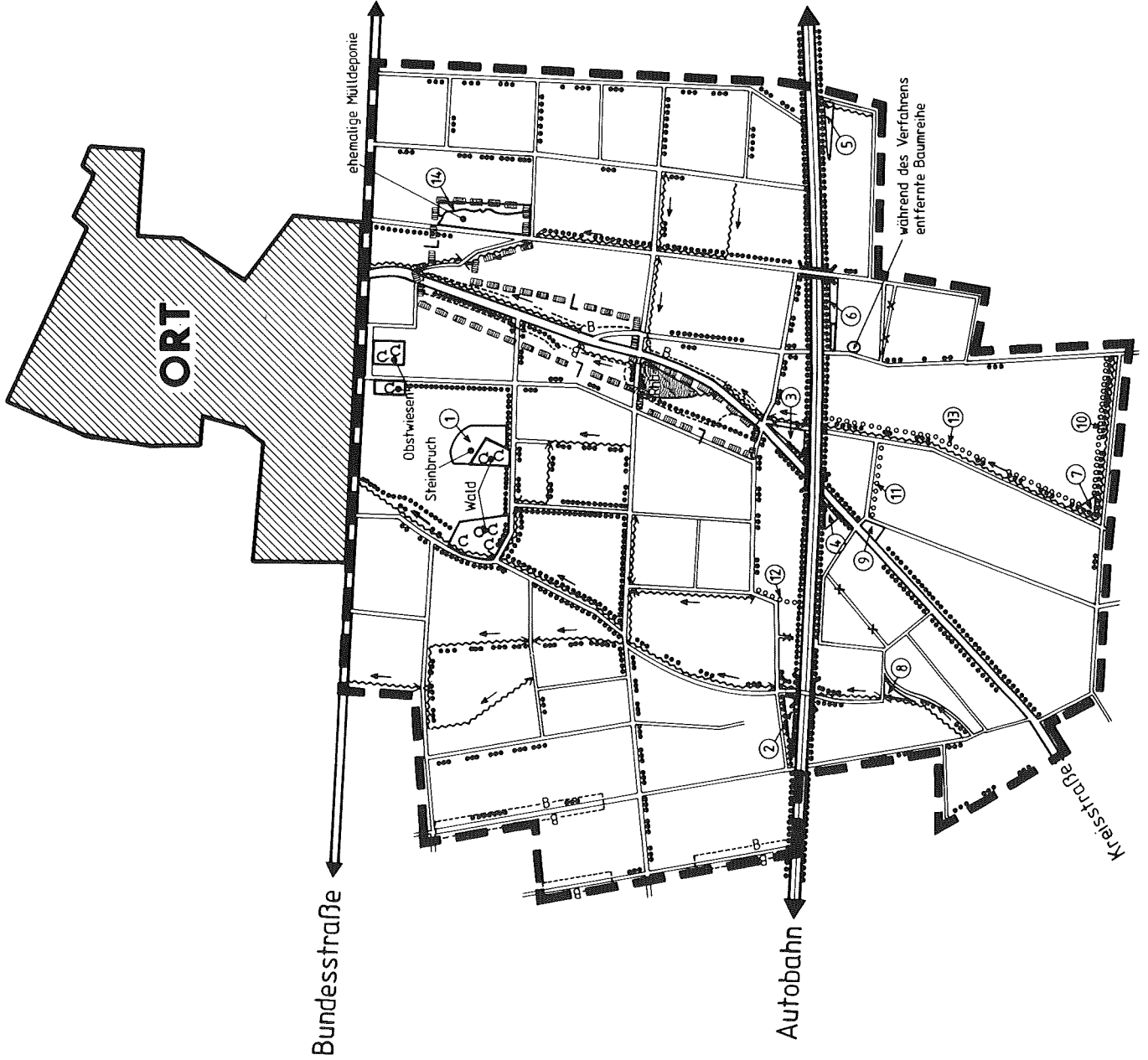
Landschaftsgestaltende Anlagen

- linienförmige landschaftsgestaltende Anlagen
- punktförmige bzw. flächenhafte landschaftsgestaltende Anlagen
- Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
- Uferlandstreifen

Maßstab






Universität Dortmund
 Fachbereich Raumplanung



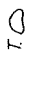



Fallbeispiel D
Schleswig-Holstein

Legende:

-  Grenze des Flurbereinigungsgebietes
-  Wegenetz
-  Gewässernetz

Landschaftsbestand

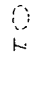

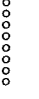
-  Landschafts-/Naturschutzgebiet
-  geplantes Landschafts-/Naturschutzgebiet
-  Teich

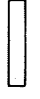
-  linienförmige Landschaftselemente (Knick)


Eingriffe in den Landschaftsbestand

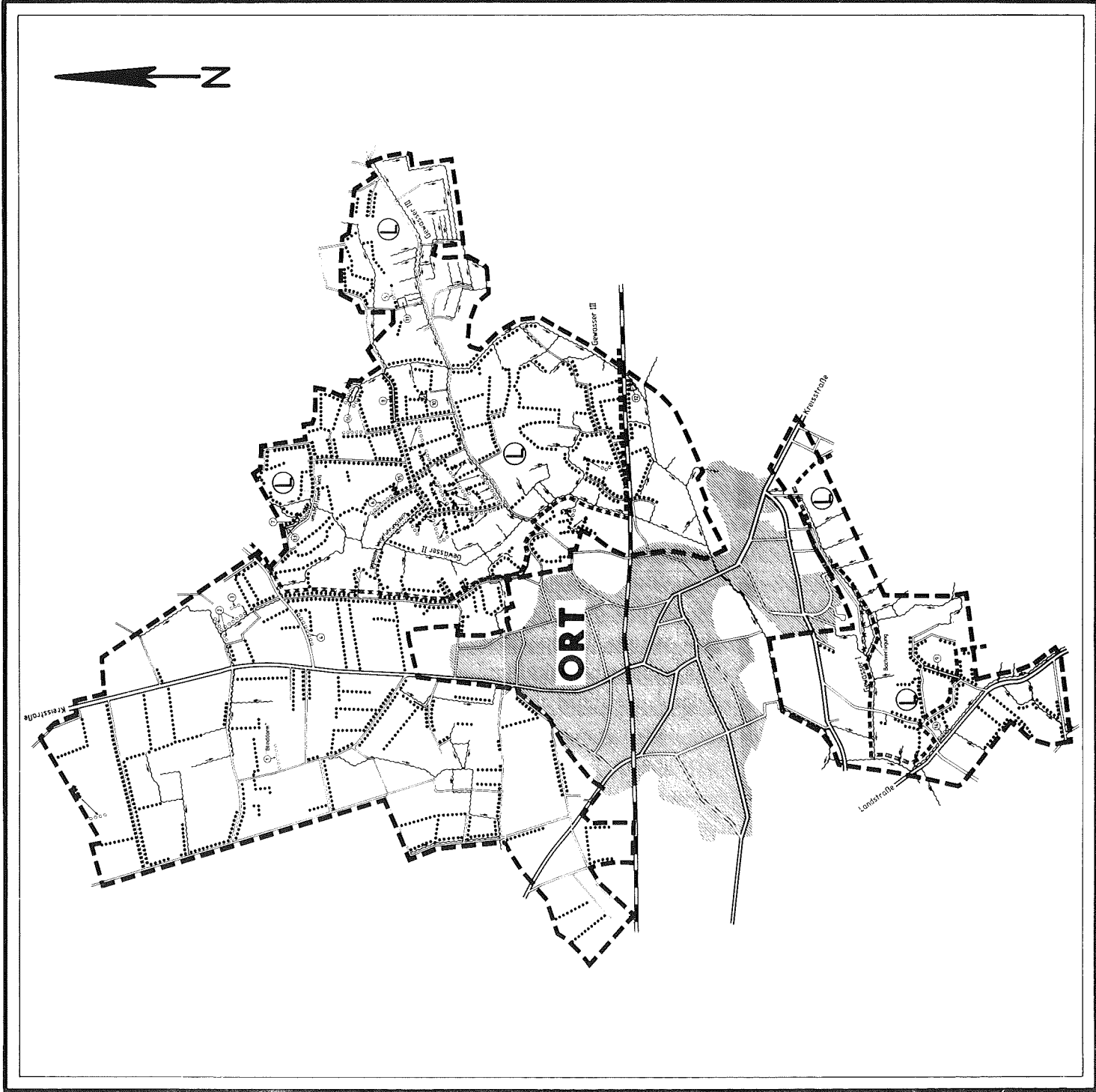
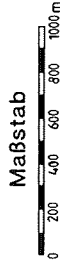
- X Beseitigung von Landschaftselementen

Landschaftsgestaltende Anlagen

-  punktförmige landschaftsgestaltende Anlagen (Teich)
-  linienförmige landschaftsgestaltende Anlagen (Knick)
-  flächenhafte landschaftsgestaltende Anlagen




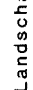



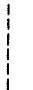
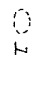
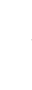

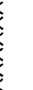


-  Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage

-  Knickversetzung bzw. Teichverlegung

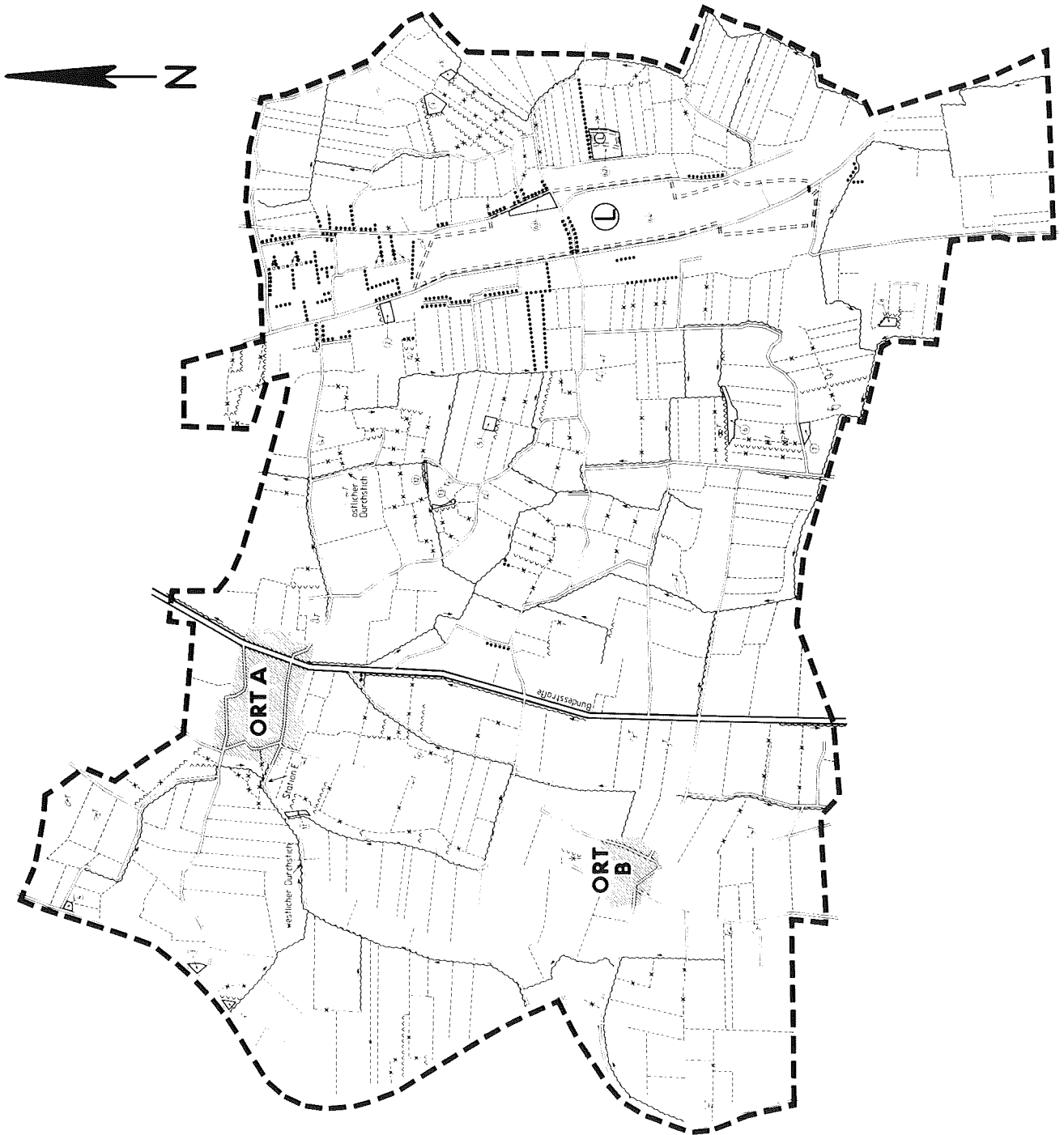


Fallbeispiel E
Schleswig-Holstein

Legende:




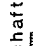
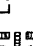
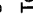
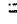


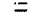
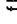
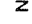

-  Grenze des Flurbereinigungsgebietes
-  Wegenetz
-  Gewässernetz
- Landschaftsbestand**
-  Landschafts- / Naturschutzgebiet
-  geplantes Landschafts- / Naturschutzgebiet
-  Teich
-  linienförmige Landschaftselemente (Knick)
-  linienförmige Landschaftselemente (Grenzgraben)
- Eingriffe in den Landschaftsbestand**
- X** Beseitigung von Landschaftselementen
- Landschaftsgestaltende Anlagen**
-  punktförmige landschaftsgestaltende Anlagen (Teich)
-  linienförmige landschaftsgestaltende Anlagen (Knick)
-  linienförmige landschaftsgestaltende Anlagen (Grenzgraben)
-  flächenhafte landschaftsgestaltende Anlagen
-  Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
-  Knickversetzung bzw. Teichverlegung

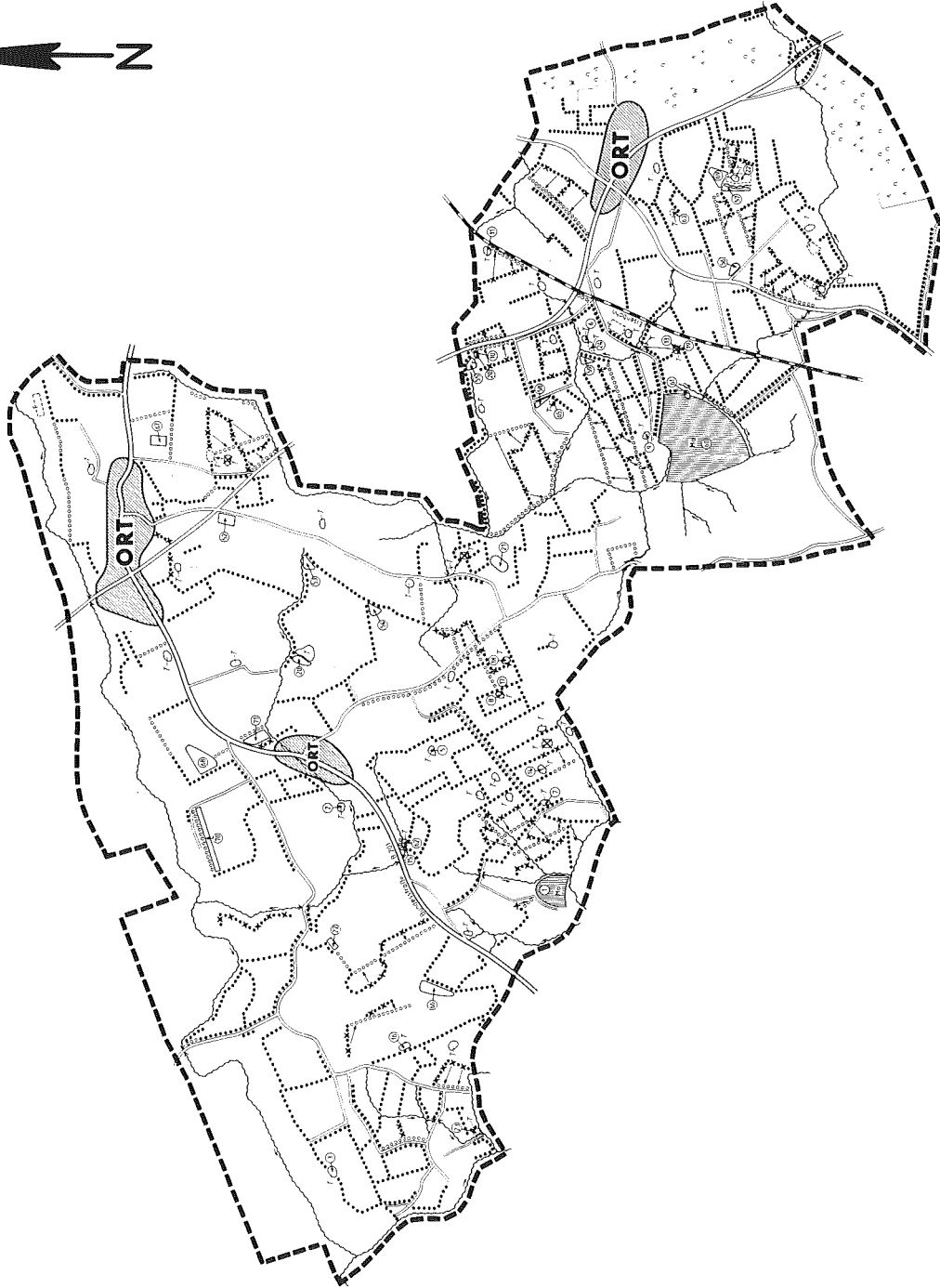
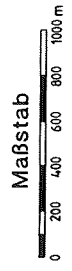
Maßstab



Fallbeispiel F Schleswig-Holstein




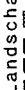


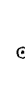
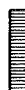
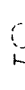



Legende:

-  Grenze des Flurbereinigungsgebietes
-  Wegenetz
-  Gewässernetz
- Landschaftsbestand**
-  Landschafts- /Naturschutzgebiet
-  geplantes Landschafts- /Naturschutzgebiet
-  Teich
-  linienförmige Landschaftselemente (Knick)
- Eingriffe in den Landschaftsbestand**
-  X Beseitigung von Landschaftselementen
- Landschaftsgestaltende Anlagen**
-  T punktförmige landschaftsgestaltende Anlagen (Teich)
-  oooooo linienförmige landschaftsgestaltende Anlagen (Knick)
-  flächenhafte landschaftsgestaltende Anlagen
-  ② Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
-  Knickversetzung bzw. Teichverlegung



Fallbeispiel G Bayern






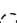







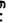

Legende:

-  Grenze des Flurbereinigungsgebietes
-  Wegenetz
-  Gewässernetz
- Landschaftsbestand**
-  Landschafts- /Naturschutzgebiet
-  geplantes Landschafts- /Naturschutzgebiet
-  solitäre Kleinstruktur (vorwiegend Einzelbaum)
-  solitäre Kleinstruktur (Teich)
- linienförmige Kleinstruktur (Raine, Ufer- und Randstreifen, Hecken)
-  flächenhafte Kleinstruktur
- Eingriffe in den Landschaftsbestand**
- X Beseitigung von Kleinstrukturen
- Landschaftsgestaltende Anlagen**
-  punktförmige landschaftsgestaltende Anlagen (Teich)
- o-o-o-o-o-o-o-o linienförmige landschaftsgestaltende Anlagen
-  flächenhafte landschaftsgestaltende Anlagen
-  Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
-  Verpflanzungen

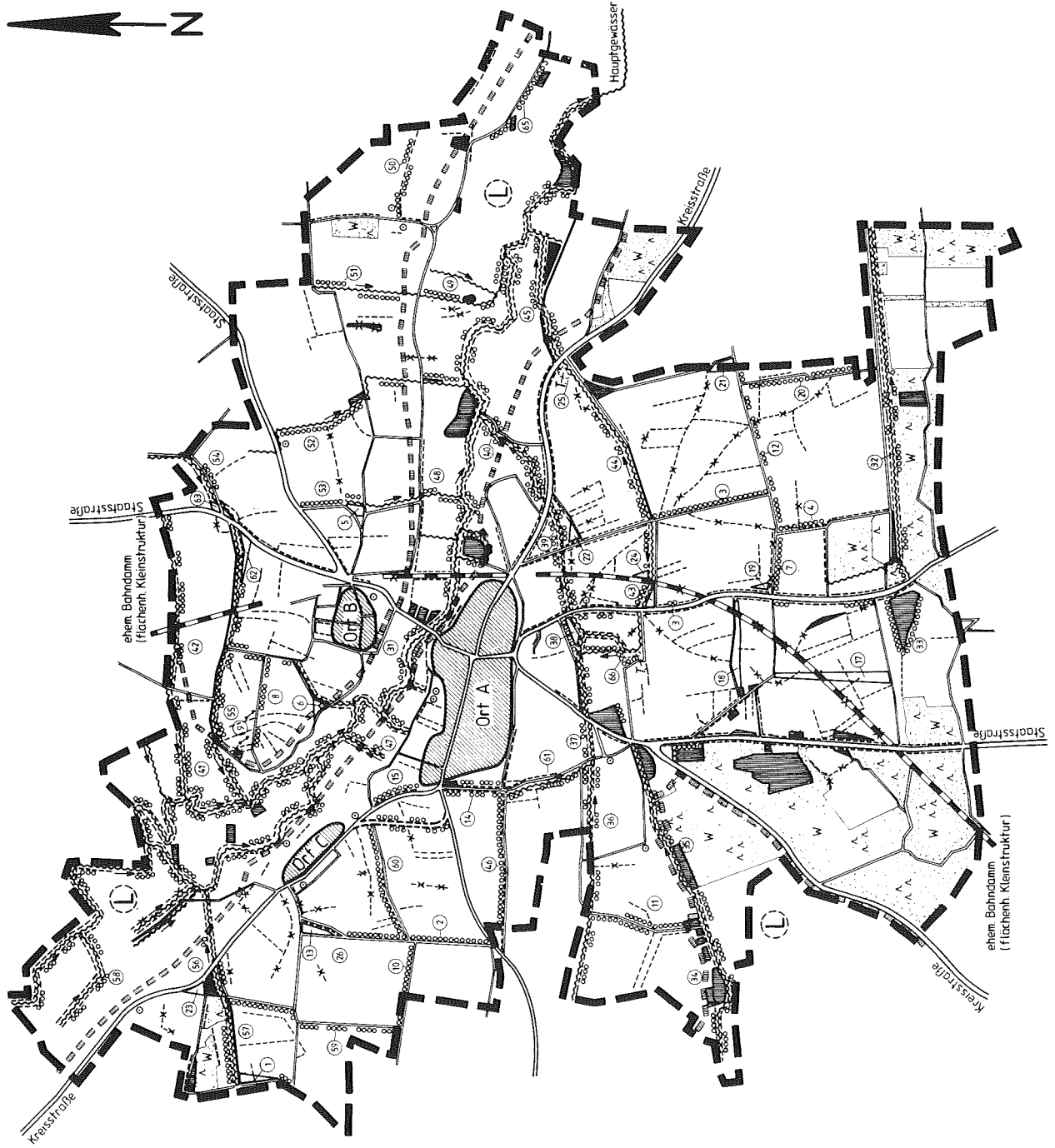


Fallbeispiel H Bayern

Legende:

-  Grenze des Flurbereinigungsgebietes
-  Wegenetz
-  Gewässernetz
- Landschaftsbestand**
-  Landschafts- / Naturschutzgebiet
-  geplantes Landschafts- / Naturschutzgebiet
-  solitäre Kleinstruktur (vorwiegend Einzelbaum)
-  solitäre Kleinstruktur (Teich)
-  linienförmige Kleinstruktur (Raine, Ufer- und Randstreifen, Hecken)
-  flächenhafte Kleinstruktur
- Eingriffe in den Landschaftsbestand**
-  X Beseitigung von Kleinstrukturen
- Landschaftsgestaltende Anlagen**
-  T punktförmige landschaftsgestaltende Anlagen (Teich)
-  oooooo linienförmige landschaftsgestaltende Anlagen
-  flächenhafte landschaftsgestaltende Anlagen
-  2 Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
-  Verpflanzungen

Maßstab



9 HYPOTHESENPRÜFUNG

9.1 Prüfung der Hypothesen zu den Programmfaktoren

A Vollzugsziele

zu A.1

These: Vollzugsziele determinieren die Struktur des Outputs - länderweise unterschiedlich.

Ergebnis: These nicht widerlegt.

Die These beinhaltet implizit zunächst die Aussage, daß der Output Maßnahmen entsprechend den Vollzugszielen enthält.

Diese Annahme bestätigen alle Fallbeispiele. Es finden sich neben den klassischen, die Eingriffe auslösenden agrarstrukturellen Maßnahmen mit nur wenigen Ausnahmen sämtliche aus den Vollzugszielen ableitbaren Maßnahmenkategorien wieder (vgl. Tab.34).

Weiterhin geht die These davon aus, daß der Output entsprechend dem Detaillierungsgrad der Vollzugsziele länderweise spezifische Strukturen aufweist.

Tatsächlich lassen sich verschiedene landestypische Strukturen des Outputs in Anlehnung an die Formulierung der Vollzugsziele nachweisen. **Wegebaumaßnahmen** werden nur in Nordrhein-Westfalen durchgängig als Eingriff gewertet; in den beiden anderen Ländern zeigt sich von Verfahren zu Verfahren ein uneinheitliches Bild. Auch die Maßnahmenkategorie "Ausgleich bzw. Ersatz im Wegebaubereich" findet sich nur in den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen wieder, während die beiden bayerischen Verfahren sich hinsichtlich dieser Maßnahmenkategorie unterscheiden. **Gewässerbaumaßnahmen** kommen in den bayerischen Fallbeispielen zwar nicht Eingriffsmaßnahmenkategorie vor. Da der Ausbau jedoch in naturnaher Weise vorgenommen wird, sind die Ausbauweisen durchaus mit denen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vergleichbar. Die Kategorie "Ausgleich für Grundwasserabsenkungen" in Fallbeispiel A ist als Einzelfallerscheinung und nicht als landestypische Struktur zu werten. Bei den **landschaftsgestaltenden Anlagen** findet sich die für Bayern zu erwartende Outputstruktur in Fallbeispiel G nicht wieder; hier werden - aus den Vollzugszielen nicht ableitbar - Ausgleich bzw. Ersatz einerseits und Entwicklungsmaßnahmen andererseits unterschieden. **Schutzwürdige Biotop**e sind zwar in allen drei Ländern zu finden, als eigenständige Maßnahmengruppe - nach einvernehmlicher Bestimmung und unabhängig vom formalen Schutzstatus - jedoch nur in Nordrhein-Westfalen. In Bayern werden die schutzwürdigen Biotop e als Ergebnisse der Biotopkartierung sowie die ausgewiesenen und geplanten Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiete nur nachrichtlich dargestellt. Schleswig-Holstein beschränkt sich auf die ausgewiesenen Schutzgebiete. Auch hinsichtlich der durchgängig anzutreffenden **Landschaftsbilanz** gibt es Unterschiede zwischen den Ländern. In Nordrhein-Westfalen ist sie offizieller Bestandteil des Plans nach § 41 FlurbG, wohingegen sie in Bayern lediglich zur Selbstkontrolle dient. In Schleswig-Holstein beschränkt sich die Landschaftsbilanz vorrangig auf die Gegenüberstellung der Knicklängen.

**Tab. 34 Struktur des Outputs in den Fallbeispielen
A - H**

	A	B	C	D	E	F	G	H
Schutzwürdige Biotop- bzw. geschützte Flächen	X	X	X	X	X	X	X	X
Eingriffe in den Bestand der Landschaftselemente	X	X	--	X	X	X	X	X
Wegebaumaßnahmen	X	X	X	X	X	X	X	X
Eingriffe durch Wegebaumaßnahmen	X	X	X	X	--	keine Aussage	--	X
Ausgleich bzw. Ersatz im Wegebau- bereich	X	X	X	--	--	--	--	X
Gewässerbau- maßnahmen	X	X	--	X	X	X	X	X
Eingriffe durch Gewässerbau- maßnahmen	X	X	--	X	X	keine Aussage	--	--
integrierter Ausgleich durch Renaturierung bzw. naturnahen Ausbau	X	X	--	X	X	--	X	X
Ausgleich bzw. Ersatz für Grund- wasserabsenkung	X	--	--	--	--	--	--	--
Landschaftsgestaltende Anlagen: Aus- gleich bzw. Ersatz	X	X	--	X	X	X	X	X
Landschaftsgestaltende Anlagen: Entwicklung	--	X	X	X	--	X	X	
Landschaftsbilanz	X	X	X	X	X	X	X	X

X trifft zu

-- trifft nicht zu

Zusammenfassend determinieren damit die Vollzugsziele stark die Struktur des Outputs. Vollzugsziele und Output sind jedoch nicht komplett deckungsgleich, weil nicht unbedingt alle Maßnahmen(gruppen) vorkommen müssen. Die These ist damit nicht widerlegt.

zu A.2

These: Die Umsetzung scheitert nicht an durch die Vollzugsziele gegebenen Restriktionen.

Ergebnis: These nicht widerlegt.

Die These mutmaßt, daß aufgrund der Bandbreite und der Kombinationsmöglichkeiten der Vollzugsziele der dadurch gegebene Handlungsspielraum in allen drei Ländern ausreichend ist und die Umsetzung von Maßnahmen nicht an Restriktionen bedingt durch zu enge Vollzugsziele scheitert.

Zunächst gilt ausnahmslos für alle Fallbeispiele, daß mit der Begründung, eine Maßnahme sei nicht Ziel der Flurbereinigung, keine Maßnahme gescheitert ist. Gleichwohl gab es insbesondere in den Fallbeispielen, in denen Ortslagen im Flurbereinigungsgebiet liegen und gleichzeitig Dorferneuerung betrieben wurde, Überschneidungsbereiche an den Dorfrändern. Dies trifft in Nordrhein-Westfalen für Fallbeispiel B, in Bayern für Fallbeispiel H zu. Während in Fallbeispiel B Maßnahmen ausdrücklich u.a. auch mit der Dorfeingrünung begründet werden, ist in Fallbeispiel H die Dorfeingrünung nicht in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen worden; diese Maßnahmen sind dennoch nicht gescheitert sondern werden jetzt aus Dorferneuerungsmitteln finanziert.

Allerdings zeigte sich, daß, auch wenn die Vollzugsziele zunächst nicht ausreichend waren, geforderte Maßnahmen nicht daran scheiterten. In Fallbeispiel A konnte allein die Anwendung der "Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" von 1980 den Ausgleich bzw. Ersatz für den Gewässerbau nicht gewährleisten. Entsprechend den bis einschließlich 1986 aufgestellten Vollzugszielen sind Maßnahmen im Output enthalten, die als zusätzlicher Ausgleich für die mit dem Gewässerbau verbundenen Grundwasserabsenkungen bezeichnet werden. Seinen Niederschlag fand diese Vorgehensweise anschließend in der Formulierung eines neuen Vollzugsziels; "Schaffung von Ausgleich für Grundwasserabsenkungen" wurde in der vom LAfAO 1988 herausgegebenen Verfügung zur Eingriffsregelung aufgegriffen.

Ähnlich verhält es sich im bayerischen Fallbeispiel G, wenn mit der Deklaration von geplanten Pflanzmaßnahmen etc. als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen eine Maßnahmengruppe geschaffen wird, die in den Vollzugsziel(gruppen) nicht vorzufinden ist.

Zusammenfassend zeigt sich, daß die Vollzugsziele sich als umfassend und im Bedarfsfall ergänzungsfähig erwiesen haben und damit keine restriktive Wirkung entfachen; die These ist somit nicht widerlegt.

zu A.3

These: Der Handlungsspielraum wird dort am stärksten eingeschränkt, wo die Vollzugsziele besonders detailliert und konkret vorgegeben sind - wie in Nordrhein-Westfalen für die Eingriffsregelung und in Schleswig-Holstein für den Knickausgleich.

Ergebnis: These - mit Einschränkungen - nicht widerlegt.

Betrachtet man die **Handhabung der Eingriffsregelung** in den drei **nordrhein-westfälischen Fallbeispielen**, so ist sie tatsächlich im wesentlichen deckungsgleich - was für ihre einschränkende Wirkung spricht. Ausnahmen zeigen sich - sieht man von der zu These A.2 geschilderten und berechtigten Sonderregelung bezüglich des Gewässerausbaus in Fallbeispiel A ab - bei der Quantifizierung des Eingriffs-Ausgleichs-Verhältnisses für die beseitigten Landschaftselemente und bei der Eingriffsdefinition im Wegebau.

Während in Fallbeispiel A für alle beseitigten Landschaftselemente unabhängig von ihrer Einstufung in die drei Wertkategorien "erhaltensnotwendig", "erhaltenswürdig" und "bedingt erhaltenswürdig" flächengleicher Ersatz geleistet wird, gibt es für die in Fallbeispiel B beseitigten Landschaftselemente der Stufe II einen Ausgleich im Verhältnis 2:1. Das Vollzugsziel, im Verhältnis 1:1 auszugleichen, wird damit übererfüllt.

Ein Vergleich der Fallbeispiele A und B zeigt, daß die Eingriffsregelung im Wegebau trotz der sehr weitgehenden Determinierung z.T. unterschiedlich gehandhabt wird (vgl. Tab. 35). Diese Unterschiede ergeben sich insbesondere bei den Schotterwegen, die bei der Vollzugszielformulierung zwar nicht ausdrücklich berücksichtigt, aber in den Beispielformularen nicht als Eingriff klassifiziert wurden. So ist den Fallbeispielen A und B die Wertung der Befestigung vorhandener Schotterwege in Asphalt als Eingriff gemeinsam; diese nicht ganz nachvollziehbare Einstufung spielt aufgrund des nicht unwesentlichen Umfangs dieser Wege in beiden Verfahren eine nicht unerhebliche Rolle. Entgegen der Vorschrift gilt in Fallbeispiel A auch die Umwandlung von Erdwegen in Schotterwege und die Neuanlage von Schotterwegen als Eingriff. In Fallbeispiel B dagegen wird beides entsprechend den Vorgaben nicht als Eingriff gewertet. Demgemäß wird die Beseitigung von Erdwegen im Zuge ihrer Umwandlung in Schotterwege nicht als Eingriff anerkannt, obwohl andererseits deren Beseitigung mit anschließender Rekultivierung im selben Verfahren sehr wohl als Eingriff angerechnet wird. Dabei müßte auch die Neuanlage von Schotterwegen prinzipiell mit der Neuanlage von Asphaltwegen gleichgesetzt werden. So wurden die Schotterwege in Verfahren A tendenziell eher wie Asphaltwege, im Verfahren B eher wie Erdwege behandelt.

Auf seiten der Ausgleichsanrechnung zeigen sich solche Unterschiede wie auf der Eingriffsseite nicht. In beiden oben genannten Verfahren wird die Einziehung bzw. Beseitigung vorhandener Asphaltwege auch bei anschließender Rekultivierung in der Befestigungsbreite - wie schon in Kap. 6.2 kritisiert - als Ausgleich betrachtet. Dies geschieht hingegen für die Beseitigung von Schotterwegen in Fallbeispiel A richtigerweise nicht, da die Fläche später nicht Naturschutzzwecken zur Verfügung steht, sondern - zwar entsiegelt - landwirtschaftlich genutzt wird. Im Fallbeispiel B wird bei einem Waldweg (Umwandlung von Erd- in Schotterweg) allerdings entgegen den Vollzugszielen, aber entsprechend den wissenschaftlichen

Tab. 35 Handhabung der Eingriffsregelung bezüglich der Wegebaumaßnahmen in den Fallbeispielen A, B und C

	A	B	C
Eingriffsseite			
Umwandlung von Erdweg in Asphaltweg	X	X	n.v.
Umwandlung von Schotterweg in Asphaltweg	X	X	n.v.
Neuanlage von Asphaltwegen	X	X	n.v.
Umwandlung von Erdweg in Schotterweg	X	--	n.v.
Neuanlage von Schotterwegen	X	--	n.v.
Beseitigung von Asphaltwegen und Rekultivierung (Breite der Seitenstreifen)	X	X	n.v.
Beseitigung von Schotterwegen und Rekultivierung (Breite der Seitenstreifen)	X	n.v.	n.v.
Beseitigung von Erdwegen und Rekultivierung (gesamte Breite)	X	X	X
Ausgleichsseite			
Neuanlage von Erdwegen	n.v.	X	X
Einziehung von Erdwegen ohne Rekultivierung (gesamte Breite)	X	n.v.	n.v.
Beseitigung von Asphaltwegen und Rekultivierung (Befestigungsbreite)	X	X	X
Beseitigung von Schotterwegen und Rekultivierung (Befestigungsbreite)	--	n.v.	n.v.
Neuanlage bzw. Verbreiterung von Seitenstreifen	X	X	n.v.

X Eingriff bzw. Ausgleich/Ersatz
 -- kein Eingriff bzw. Ausgleich/Ersatz
 n.v. nicht vorkommend

Erkenntnissen, auf die Anrechnung des sonst als Ausgleich geltenden Seitenstreifens verzichtet.

In Fallbeispiel C tritt die Gegenüberstellung der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen im Wegebaubereich nicht in der obigen Detaillierung auf, weil hier nur Eingriffe durch die Einziehung und Beseitigung vorhandener Erdwege mit anschließender Rekultivierung vorkommen. Diese

Beseitigung kann durch die Neuanlage von Erdwegen und die Entsiegelung eines Asphaltweges - vollzugszielkonform - flächenmäßig bereits mehr als ersetzt werden.

Zusammenfassend erfährt somit trotz exakter Vorgaben in Nordrhein-Westfalen die Behandlung der Schotterwege eine unterschiedliche Handhabung auf der Eingriffsseite, wobei es sich jedoch immer um positive Abweichungen zugunsten des Naturschutzes handelt. Das gleiche gilt auch für die Behandlung der Erdwege. Diese werden nicht nur in Ausnahmefällen - wenn sie besonders wertvoll sind -, sondern sogar durchgängig als Eingriff gewertet.

Bezüglich der für **Schleswig-Holstein** aufgestellten Vermutung läßt sich die These am ehesten an Fallbeispiel F überprüfen, in dem kurz nach dem Erlaß von 1981, der die konkreten Vorgaben für den **Ausgleich von Knickbeseitigungen** enthält, in die Planungsphase eingestiegen wurde.

Hier sahen die ersten Planungsansätze - 1982 - die Rodung von 9,5 km Knicks (5,95 km Klasse I, 2,65 km Klasse II und 0,9 km Klasse III) vor. Als Ausgleich wurde für die Beseitigung von 3,8 km Knicks die Anlage von 3,8 km linearen Anpflanzungen und für die Beseitigung der restlichen 5,7 km 5.700 qm Feldgehölze, also für 1 km Knick 1.000 qm Feldgehölze vorgesehen.

Der relevante Erlaß sieht ein solches Verhältnis von Eingriffs- zu Ausgleichsfläche nur für die Knicks der Klasse I vor, für die minderwertigeren Knicks reicht hiernach eine geringere Ausgleichsfläche. Demnach wurde sich durchgängig an den Vorgaben für die höchste Klasse orientiert, so daß die Vollzugsziele übererfüllt wurden. Die Größen der geplanten Feldgehölze entsprachen allerdings mit 500 - 1.350 qm nicht den im Erlaß geforderten 2.000 - 4.000 qm.

Als nach den Verhandlungen zur Besitzeinweisung 1986 schließlich die geplanten Veränderungen am Knicknetz überarbeitet werden mußten, wurde für die Rodung von 5,43 km Knicks die Anlage von 5,16 km linearen Anpflanzungen sowie 7.900 qm Feldgehölzen vorgesehen. Damit wurde nochmals erheblich über die Vorgaben des Erlasses von 1981 hinausgegangen.

In den Fallbeispielen D und E wurde die detaillierte Ausgleichsregelung des immer noch gültigen Erlasses eigentlich nicht mehr gehandhabt, da in den folgenden Jahren durch die Formulierung neuer Vollzugsziele auf Dezernentenbesprechungen der Erlaß quasi überholt wurde, ohne daß er jedoch förmlich aufgehoben wurde.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß sich die besonders konkret vorgegebenen Vollzugsziele in der Detaillierung des Outputs wiederfinden und den Handlungsspielraum insofern relativ stark beschränken, als sie als Mindestanforderungen interpretiert werden. Der Handlungsspielraum, die Forderungen überzuerfüllen, besteht jedoch durchaus. Mit dieser Einschränkung ist die These nicht widerlegt.

B Regulatives Instrumentarium

zu B.1

These: Ungenehmigte Beseitigungen von Bäumen etc. bleiben i.d.R. aus.

Ergebnis: These nicht widerlegt.

Die These, daß während der Verfahrensdauer ungenehmigte Beseitigungen i.d.R. ausbleiben, wird zumindest für den hier untersuchten Verfahrensabschnitt nicht widerlegt. Es kommen zwar in mehr als der Hälfte der Fallbeispiele (B,C,D,F und G) Verstöße gegen § 34 Abs. 3 FlurbG vor, doch beschränken sie sich auf nur wenige, meist nur einen einzigen Fall pro Verfahren. In Relation zur Anzahl der Teilnehmer, die sich in Größenordnungen von mehreren Hundert bewegen (vgl. Tab. 36), sind diese Vorfälle daher verschwindend gering.

Tab. 36 Anzahl der Teilnehmer in den Fallbeispielen A - H (gerundet)

A	B	C	D	E	F	G	H
800	1100	110	200	320	160	150	320

zu B.2

These: Die Flurbereinigungsbehörde ahndet ungenehmigte Beseitigungen von Bäumen etc. in der vorgeschriebenen Weise.

Ergebnis: These widerlegt.

Trotz der im Gesetz verlangten Ahndung reagierten die jeweiligen Flurbereinigungsdezernenten sehr unterschiedlich.

In **Fallbeispiel B** schaltete der Flurbereinigungsdezernent im Rahmen des Landschaftstermins die ULB ein, die seiner Ansicht nach eigentlich zuständig sei. Er wollte dem Gesetz genüge tun und gleichzeitig verhindern, das Vertrauen der Landwirte zu verlieren. Die ULB reagierte jedoch nicht in der von ihm gewünschten Weise. Um den eingetretenen Schaden dennoch zu beheben, half sich der Flurbereinigungsdezernent damit, an gleicher Stelle die Wiederherstellung als Biotop im Rahmen der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

In **Fallbeispiel C** wurde die Mißachtung des Beseitigungsverbots hingenommen, um die stark gereizte Stimmung zwischen Verwaltung und TG nicht noch weiter zu belasten. An der Stelle, an der die Baumreihe beseitigt wurde, wurde jedoch keine neue landschaftsgestaltende Anlage geplant.

Auch in **Fallbeispiel D** verzichtete der Planer darauf, den Verstoß gegen § 34 Abs. 3 FlurbG wie vorgeschrieben zu ahnden. Statt dessen fand er eine einvernehmliche Regelung mit dem Grundstückseigentümer dahingehend, daß die Neuanlage einer Baum- und Strauch-

reihe als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme im Nachtrag zum Plan nach § 41 FlurG festgesetzt wurde. Diese erhielt sogar einen erheblich größeren Umfang - etwa die doppelte Länge - als die ursprünglich bereits vor der Flurbereinigung durch den Eigentümer erheblich geschädigte Anlage.

In den **Fallbeispielen F und G** versuchten die Planer dagegen, die Ersatzmaßnahmen vorschriftsgemäß durchzusetzen.

In Fallbeispiel F forderte der Planer den Grundstückseigentümer zweimal auf, einen geeigneten Vorschlag für eine Ersatzmaßnahme zu machen. Da dieser jedoch nicht reagierte, entschied der Planungsdezernent, daß der alte Feuerlöschteich, der gemäß der laufenden Planung beseitigt werden sollte, nun erhalten und als Ersatzteich hergerichtet werden mußte. Der alte Löschteich lag inmitten der Fläche des betreffenden Eigentümers und damit für die Bewirtschaftung noch viel ungünstiger als der ungenehmigt verfüllte Teich. Der Planer wollte mit dieser strikten Anwendung des § 34 FlurbG auch seine Autorität im Verfahren bewahren. Bei den Teilnehmern sollte nicht der Eindruck entstehen, mit "Dreistigkeit" könne man alles durchsetzen. Schließlich wurde allerdings doch - wie ursprünglich geplant - der Feuerlöschteich verfüllt. Statt dessen wurde an einer für den Teilnehmer günstigeren Stelle ein Ersatzteich hergestellt. Hierzu sollte nach dem Willen des Planungsdezernenten der Eigentümer den erforderlichen 20%igen Eigenleistungsanteil allein aufbringen - quasi als "Bußgeld" - wie gemäß § 154 Abs. 2 FlurbG auch möglich. Da der hierzu notwendige zusätzliche Verwaltungsaufwand für dieses geringe "Bußgeld" seitens des ALW als zu aufwendig angesehen wurde, stimmte der TG-Vorstand schließlich zu, die 20%ige Eigenleistung für den Ersatzteich wie jede andere gemeinschaftliche Anlage zu finanzieren.

In Fallbeispiel G ahndete die in Bayern damit beauftragte UNB die Beseitigung einer Eiche, indem sie den Teilnehmer verpflichtete, fünf Ersatzzeichen zu pflanzen. Die beabsichtigte Wirkung blieb jedoch aus, da alle fünf Eichen bereits nach einem Jahr wieder "eingegangen" waren.

C Finanzielles Anreizinstrumentarium

zu C.1

These: Der Output weist aufgrund des finanziellen Anreizes agrarstrukturelle (Eingriffs-)Maßnahmen auf.

Ergebnis: These - mit Einschränkungen - nicht widerlegt.

In allen Fallbeispielen weist der Output - wie zu These A.1 bereits ausgeführt - Eingriffsmaßnahmen auf, so daß die These generell nicht widerlegt ist. Abhängigkeiten von der jeweiligen Höhe des finanziellen Anreizes, der in allen Fallbeispielen mit um die 80% relativ einheitlich ist (vgl. Tab. 37), lassen sich tatsächlich nicht nachweisen.

Tab. 37 Zuschußsatz zu den Ausführungskosten in den Fallbeispielen A - H

A	B	C	D	E	F	G	H
84%	80%	75%	80%	80%	80%	85%	90%

Vielmehr finden sich Belege dafür, daß der Wunsch nach möglichst vielen agrarstrukturellen Maßnahmen bei den TGen nur vorhanden ist, soweit sie mit einem positiven Nutzen-Kosten-Verhältnis für sich rechnen. D.h., daß die mögliche Palette der Eingriffe nicht unbedingt ausgeschöpft wird, wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis den Teilnehmern offensichtlich zu gering bzw. gar nicht gegeben erscheint.

Fallbeispiel A zeigt, daß selbst dann noch an der Flurbereinigung und damit an den agrarstrukturellen Maßnahmen festgehalten wurde, als die "Auflagen" des Naturschutzes immer höher geschraubt wurden. Die "Schmerzgrenze", bis zu der sich die Fortsetzung des Verfahrens für die Landwirte lohnte, bildete hier die Beibehaltung des wasserwirtschaftlichen Entwurfs; d.h. bei dessen Änderung hätte sich das Verfahren für die Landwirte nicht mehr rentiert.

In **Fallbeispiel B** fiel der Umfang der Erdwegebeseitigung nach Meinung der Landwirte nicht hoch genug aus und die LWK bemängelte die zu geringe Befestigungsart einzelner Wege, d.h. der finanzielle Anreiz konnte nicht ausgeschöpft werden. Für die größeren Gewässer wurde dagegen kaum Ausbaubedarf festgestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Landwirte wurde jedoch die Verlegung eines hochgelegten, in Dämmen verlaufenden Gewässers geplant, das zur Vernässung und Verschilfung angrenzender Ackerflächen führt. Der Zweck der Hochlegung - das Betreiben einer Mühle und die Bewässerung des Grünlandes - war inzwischen entfallen.

Auch in **Fallbeispiel C** unterblieben trotz finanziellen Anreizes die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen aufgrund fehlenden Ausbaubedarfs. Auch für Wegeaus- und -neubaumaßnahmen bestand kaum Anlaß; vielmehr sollte das Wegenetz so ausgerichtet werden, daß im Rahmen der Bodenordnung nach Möglichkeit eine weitere Vergrößerung von Schlägen erreicht werden konnte. Demgemäß war die Beseitigung einiger Erdwege geplant. Den Hauptnutzen versprachen sich die Landwirte von einer Zusammenlegung ihrer Besitzflächen **innerhalb** der vorhandenen Wege- und Gewässerstrukturen. Von daher "drohte" der an der Bodenordnung sehr interessierte TG-Vorstand angesichts der landschaftspflegerischen Begleitplanung, eher die Einstellung des gesamten Verfahrens zu verlangen, als das geplante Konzept zu realisieren. Er reagierte damit anders als in Fallbeispiel A.

In **Fallbeispiel D** wurde auf den Ausbau der beiden Gewässer II und III verzichtet - obwohl er in der AVP vorgeschlagen worden war -, weil eine genauere Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der konkreten Planungsphase ihn nicht mehr zweckmäßig erscheinen ließ.

In **Fallbeispiel E** stand schon zu Beginn der Planungen fest, daß der zuständige Sielverband den 20%igen Eigenanteil an den Ausführungskosten tragen würde, wodurch der finanzielle Anreiz für diese Maßnahmengruppe noch erhöht wurde. Als der Umfang der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Laufe des Verfahrens erhöht werden sollte, gab trotzdem eine Gruppe von Teilnehmern die befürchteten hohen Kosten als - vorgeschobenen - Grund für

ihre Ablehnung an. Zu vermuten ist, daß der eigentliche Grund eine schon lange andauernde Fehde zwischen einzelnen Mitgliedern des Sielverbandes war, so daß der Widerstand gegen die Planung eigentlich nicht finanziell begründet war.

In **Fallbeispiel G** drohte der TG-Vorstand - wie in Fallbeispiel C - angesichts der ersten umfangreichen Konzepte der Landschaftsplanung Stufe 2, die Einstellung des gesamten Verfahrens bei Beibehaltung der Konzeption zu verlangen, obwohl er sehr an den agrarstrukturellen Maßnahmen interessiert war.

Zusätzlich konnte beobachtet werden, daß der finanzielle Anreiz nicht für alle Landwirte durchgängig gegeben ist. In Fallbeispiel D legten ca. 10% der Teilnehmer - in erster Linie Nebenerwerbslandwirte - gemeinsam Widerspruch gegen die Flurbereinigungsanordnung ein. Als Begründung gaben sie an, daß sie sich keinen entscheidenden Vorteil von der Flurbereinigung versprachen, wohl aber immense Kosten auf sich zukommen sahen. Auch in Fallbeispiel F sprachen sich im Aufklärungstermin zahlreiche Grundstückseigentümer gegen das Verfahren aus. Ebenso zeigte sich in Fallbeispiel G zu Beginn des Verfahrens Widerstand gegen das Flurbereinigungsverfahren - insbesondere bei den Nebenerwerbslandwirten und Verpächtern.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die grundsätzliche Wirkung eines finanziellen Anreizes zwar auch bei der Flurbereinigung vorhanden ist. Sie ist jedoch sehr selektiv, insbesondere hinsichtlich der einzelnen Maßnahmengruppen, aber auch hinsichtlich des Adressatenkreises.

Einer differenzierteren Betrachtung bedürfen darüber hinaus die wasserwirtschaftlichen Renaturierungsmaßnahmen und die Eingriffe in Moore und Sümpfe etc..

Da reine **wasserwirtschaftliche Renaturierungsmaßnahmen** kaum mit zusätzlichen Entwässerungseffekten verbunden sind und daher für die Teilnehmer keinen unmittelbar wirtschaftlichen Nutzen haben, stellt der Zuschußsatz von 80% hier keinen finanziellen Anreiz dar. Deshalb wurden in Fallbeispiel B die im wasserwirtschaftlichen Termin generell in Aussicht gestellten Renaturierungen sofort als Entwicklungsmaßnahme eingestuft und damit zu 100% gefördert. Der Verhandlungsleiter - der zuständige Dezernent des LAfAO - bezeichnete diese Maßnahmen nicht als ursächlichen Aufgabenbereich der TG. Tatsächlich gab es im Plan nach § 41 FlurbG später nur eine einzige Renaturierungsmaßnahme, die wie besprochen eine Entwicklungsmaßnahme war.

Sollen Renaturierungsmaßnahmen als wasserwirtschaftliche Maßnahmen realisiert werden, kommt es dagegen - wie das Fallbeispiel A zeigt - zu Finanzierungsproblemen. Die Teilnehmer weigerten sich hier, den Eigenanteil von 20% bei der Renaturierung des Hauptvorfluters zu zahlen und stimmten der Maßnahme nur unter dem Vorbehalt einer kompletten öffentlichen Finanzierung zu.

In Fallbeispiel D handelt es sich um einen Sonderfall. Der TG-Vorstand bestand bei dem Ausbau und der gleichzeitigen Renaturierung eines Gewässers auf einer Realisierung als wasserwirtschaftliche und nicht als Entwicklungsmaßnahme. Die Bachverlegung war auf Wunsch der Gemeinde in das Verfahren aufgenommen worden, so daß diese den Eigenlei-

stungsanteil übernahm. Um der Gemeinde "eins auszuwischen", wollte die TG keine 100%ige Förderung der Maßnahmen aus Landesmitteln.

Eingriffe in Moore und andere naturschutzwürdige Flächen werden nicht mehr finanziell angereizt. Dennoch zeigen insbesondere die bayerischen Fallbeispiele Beeinträchtigungen von solchen (hier 6d-)Flächen.

In Fallbeispiel G ist die Beeinträchtigung bzw. Versetzung von lokal einmaligen Auwaldresten geplant, um eine bessere Flächenzuteilung zu erreichen.

In Fallbeispiel H werden in vier Fällen kleinere 6d-Flächen beseitigt, wobei es sich überwiegend um Röhrichte handelt. Die Beseitigung dient im Zusammenhang mit der Verlegung von Bachläufen ebenfalls der besseren Zuteilung.

Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß die Rücknahme des Anreizes nicht die gewünschte Wirkung gehabt hätte, denn die Förderrichtlinien wurden insoweit nicht angewandt, als die Beeinträchtigungen von 6d-Flächen in beiden Fallbeispielen als gemeinschaftliche Anlagen, sogar als landschaftspflegerische Maßnahmen, finanziert wurden.

In den anderen Ländern konnte dagegen eine Beeinträchtigung nicht festgestellt werden. In den schleswig-holsteinischen Fallbeispielen ist dies tatsächlich auf die konsequente Anwendung der Finanzierungsrichtlinien und damit auf den Wegfall des finanziellen Anreizes im Zusammenwirken mit dem Vollzugsziel "Schutz der § 11-Flächen" zurückzuführen, da seit Einführung der Finanzierungsrichtlinien im Jahre 1980 im Bereich dieser geschützten Flächen - soweit sie in den Verfahren bekannt wurden - ausschließlich Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung finanziert werden. Ob diese Feststellung in ähnlicher Weise auch für Nordrhein-Westfalen gilt oder ob hier (noch) andere Faktoren für das Ausbleiben solcher Beeinträchtigungen verantwortlich sind, muß an dieser Stelle noch offenbleiben.

zu C.2

- These:** Der Output weist aufgrund des finanziellen Anreizes die rechtlich bedingten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen - hier die Gestaltungsmaßnahmen - auf.
- Ergebnis:** These nicht widerlegt.

Die These ist damit begründet, daß neben dem finanziellen Anreiz der mit der Formulierung bestimmter Vollzugsziele verbundene "Zwang" zu Ausgleichsmaßnahmen für bestimmte Eingriffsmaßnahmen in Verbindung mit den wirtschaftlichen Interessen an den Eingriffsmaßnahmen für das Zustandekommen dieser Maßnahmen verantwortlich ist.

Hierzu ist grundsätzlich zunächst folgendes zu bemerken: Es ist nicht überprüfbar, ob eine ausbleibende Förderung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Auswirkungen auf den Umfang der Eingriffsmaßnahmen und damit wiederum der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen hätte, da in allen Ländern eine finanzielle Förderung vorhanden ist. Nur bei einer Zurücknahme der Förderung während des Verfahrens ist nachprüfbar, ob sich das Nutzen-Kosten-Verhältnis für die Landwirte so verringert, daß sich möglicherweise Auswirkungen auf den Umfang der Eingriffsmaßnahmen ergäben.

Die nordrhein-westfälischen Fallbeispiele A und B bestätigen die o.g. Vermutung auf prägnante Weise.

Als der Ausgleich für den Wegebau in der Sammelverfügung von 1986 seinen Niederschlag gefunden hatte, wehrten sich die Landwirte in **Fallbeispiel A** zunächst dagegen, nicht jedoch wegen der Gestaltungskosten sondern der damit verbundenen zusätzlichen Flächenbereitstellung von ca. 12 ha Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche, für die sie bekanntlich keine finanzielle Förderung erhalten. Da der Flurbereinigungsdezernent nicht umhin konnte, die Zielsetzung der Sammelverfügung zu erfüllen, und da die Landwirte von diesen Eingriffsmaßnahmen auch nicht plötzlich abrückten, deklarierte er letztendlich die bisher als Entwicklungsmaßnahmen geplanten Maßnahmen als zusätzlichen Ausgleich bzw. Ersatz für den Wegebau. Dies bedeutete eine Reduzierung des Fördersatzes für die Gestaltungskosten von 100% auf 80% und zusätzlich die kostenlose Flächenbereitstellung im Rahmen des § 47 FlurbG. Neue Maßnahmen kamen also trotz der 80%igen Finanzierungsmöglichkeit für die Gestaltungsmaßnahmen nicht zustande - der Ausgleich wurde jedoch formal durch die Verschiebung der Maßnahmen von der Kategorie "Entwicklung" in die Kategorie "Ausgleich bzw. Ersatz" gewährleistet.

In **Fallbeispiel B** fehlten ebenfalls wegen der neuen Eingriffsdefinition Ausgleichs- und Ersatzflächen. Der Planer erfragte, nachdem die ULB auf die Schaffung eines Ausgleichs für **jeden** beseitigten Erdweg bestanden hatte, bei der LWK eine zumutbare Eigenleistung der Landwirte in Höhe von 500 DM/ha. Diese sollten dem durchschnittlichen Eigenleistungsanteil von 20% entsprechen. Dadurch ergaben sich Kosten von ca. 2.500 DM/ha bzw. insgesamt 6,25 Mio. DM. Nach Abzug der Vermessungskosten und anderer Positionen verblieben 2,5 Mio. DM für den Wegebau, nachdem in früheren Planungsstadien noch von Kosten von ca. 5 Mio. DM allein für den Wegebau ausgegangen worden war. Der Planer reduzierte nun jedoch - im Gegensatz zu Fallbeispiel A - zunächst noch das Ausbauprogramm bezüglich der Befestigung (Anlage von Erd- und Schotterwegen statt von Asphaltwegen und Befestigung vorhandener Erdwege lediglich mit Schotterdecken) soweit, daß die voraussichtlichen Kosten nur noch bei ca. 2 Mio. DM lagen, um die Ausgleichsverpflichtung so gering wie möglich zu halten. Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen griff er auf die im Landschaftsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungsmaßnahmen, die zwischenzeitlich als Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen gewesen waren, und auf die am Ortsrand liegenden Dorfeingrünungsmaßnahmen aus den im Rahmen der Flurbereinigung aufgestellten Dorferneuerungskonzepten zurück. Damit änderte sich zwar die Kostenzurechnung, die für die Landwirte eine Verschlechterung von einer 100%igen auf eine 80%ige Förderung bei der Gestaltung bedeutete. Die Flächen mußten außerdem jetzt im Zuge von § 47 FlurbG zur Verfügung gestellt werden. Außerdem bezog er die geplanten Erosionsschutzanlagen mit ein. Diese glaubte er - trotz gleichen Fördersatzes - eher als Ausgleich bzw. Ersatz, denn als "gemeinschaftliche Angelegenheit" bei den Landwirten durchsetzen zu können, weil diese sich nicht dafür interessieren, ob andere Landwirte Erosionsschutzprobleme haben. Weitere Flächenverluste mußten allerdings bei dieser Vorgehensweise nicht in Kauf genommen werden.

In beiden Fällen führte der "zusätzliche" Zwang zwar - durch Umschichtung von einer in die andere Maßnahmengruppe - formal zum Ausgleich, aber nicht zu zusätzlichen Maßnahmen. Ausschlaggebend hierfür war der Wunsch, die Teilnehmer insbesondere durch weiteren

Flächenabzug nicht noch weiter zu belasten, als es zu dem betreffenden Zeitpunkt bereits in der Diskussion stand.

In **Fallbeispiel C** liegt der Sachverhalt etwas anders. Zwar war frühzeitig bekannt, daß die Beseitigung von Erdwegen als Eingriff gilt und ein Ausgleich geschaffen werden muß. Demgemäß wurden in dem Bemühen um einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang folgende Ausgleichsmaßnahmen den einzelnen Eingriffen zugeordnet:

- Als Ausgleich für einen nur leicht verschwenkten Erdweg sollte dieser um einen Grünstreifen verbreitert werden.
- Als Ausgleich für einen in der Ackerlage entfallenden Erdweg und dessen neuer Führung entlang der Autobahnböschung wurde die Verlängerung eines anderen Erdweges und die Bepflanzung eines dabei entstehenden Wegedreiecks vorgesehen.
- Als Ausgleich für einen entfallenden kurzen Stichweg nördlich der Autobahn galt ebenfalls eine landschaftsgestaltende Maßnahme (Saumstreifen), die in enger räumlicher und funktionaler Nähe zum Eingriff stand.
- Als Ausgleich für einen zur Beseitigung vorgesehenen weiteren Stichweg sollte ein Grünstreifen quer durch einen in der Nähe liegenden Wirtschaftsblock gelten.

Letztendlich wurde jedoch - entsprechend der gerade neu zusammengestellten Verfügung des LfAO zum Vollzug der Eingriffsregelung und damit durchaus im Einklang mit den Vollzugszielen - die Anlage der neuen Erdwege und die geplante Entsiegelung eines Asphaltweges als Ausgleich gewertet (vgl. zu These A.3). Begründet wurde diese Vorgehensweise damit, daß so die Kosten für die Landwirte so gering wie möglich gehalten werden könnten, denn die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen waren so vollkommen identisch mit den Maßnahmen, die die Landwirte ohnehin zahlen müssen - die Neuanlage der Wege. Somit entfiel sowohl die Kostenbeteiligung bei den Gestaltungsmaßnahmen als auch die zusätzliche Flächenaufbringung.

Die oben genannten darüber hinausgehenden Ausgleichsmaßnahmen (Grünstreifen, Flurgehölz, Saumstreifen) wurden - z.T. in veränderter Form - den Entwicklungsmaßnahmen zugeschlagen. Die Beseitigung des oben zuletzt genannten Stichweges wurde nicht durchgeführt; dieser Eingriffsverzicht steht jedoch nicht mit finanziellen Beweggründen im Zusammenhang.

Zusammenfassend läßt sich für dieses Fallbeispiel somit feststellen, daß trotz fehlenden zusätzlichen "Zwangs", der erforderliche Ausgleich ebenfalls erst im Laufe der Konzeptentwicklung durch Umschichtung zwischen den Maßnahmengruppen zustande kam - hier allerdings von Wegeneubaumaßnahmen in Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und letztere in Entwicklungsmaßnahmen.

In den **schleswig-holsteinischen Fallbeispielen D, E und F** stand bereits aufgrund der Vollzugsziele von Beginn an fest, daß für bestimmte Eingriffe Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in den Plan aufzunehmen sind, was auch jeweils in der ersten Fassung des Plans angekündigt wurde bzw. bereits in dem ersten Planungskonzept deutlich wurde. Umfangreiche Nachforderungen der Naturschützer erfolgten in den Fallbeispielen D und F nicht bzw. neue Vollzugsziele wurden nicht im Laufe des Verfahrens eingeführt, so daß die Landwirte sich nicht mehr entscheiden mußten, eventuell geplante Eingriffsmaßnahmen zurückzunehmen. Die Finanzierung der Gestaltungsmaßnahmen war in den Verfahren kein Diskus-

sionsthema. Als in Fallbeispiel E im Laufe des Verfahrens Nachforderungen seitens des Naturschutzes aufkamen (5 m breite Gewässerrandstreifen für die Gewässerbaumaßnahmen) wehrten sich die Vorstandsmitglieder vehement dagegen. Wegen dieser Forderungen jedoch eine Verringerung der geplanten Eingriffe vorzunehmen, kam für die Landwirte nicht in Betracht, da ihr Interesse an diesen Maßnahmen zu groß war. Notfalls hätten sie eher die dadurch bedingten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen akzeptiert, obwohl diese in diesem Fall nicht finanziell gefördert worden wären, da es sich bei den Forderungen nicht um Gestaltungsmaßnahmen handelte, sondern allein um die Hergabe von Flächen. Diese müssen die Teilnehmer bekanntlich für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kostenlos über den Abzug nach § 47 FlurbG zur Verfügung stellen.

Da die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und die Entwicklungsmaßnahmen nacheinander geplant wurden, kam es hier nicht - wie in Nordrhein-Westfalen - zur Umschichtung von Gestaltungsmaßnahmen zwischen den beiden Maßnahmenkategorien.

In den **bayerischen Fallbeispielen G und H** war der oben beschriebene Zwang nach Ausgleichsmaßnahmen hingegen nicht zu spüren. In beiden Verfahren war entsprechend den Vollzugszielen klar, daß landschaftsgestaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollten. Sie waren dementsprechend von Beginn an in der Konzeption enthalten, ohne daß jedoch ihr Umfang direkt auf den notwendigen Ausgleich beschränkt worden wäre. Infolge der 100%igen Förderung der Gestaltungsmaßnahmen wurde deren Finanzierung im Laufe der Verfahren überhaupt nicht problematisiert. Die im Fallbeispiel G entgegen den Vollzugszielen vorzufindende Maßnahmengruppe "Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen" (vgl. zu These A.1) entstand erst zu einem späteren Zeitpunkt - nach der Konzeptentwicklung. Sie begründete sich in der Finanzierung der für die Gestaltungsmaßnahmen benötigten Flächen durch Mindererlös, da die Teilnehmer nicht bereit waren, über den Ausgleich hinausgehende Flächen kostenlos abzugeben.

Zusammenfassend ist die These damit grundsätzlich nicht widerlegt. Das wirtschaftliche Interesse am Eingriff in Verbindung mit dem sich aus der Eingriffsregelung ergebenden Zwang war überwiegend die eigentliche Ursache für das Zustandekommen von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Die finanzielle Förderung der Gestaltungsmaßnahmen wurde nicht diskutiert. Dies geschah unabhängig davon, ob die Gestaltungsmaßnahmen mit einem Zuschußsatz von ca. 80% - wie in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein - oder mit 100% - wie in Bayern - gefördert wurde. Die Förderhöhe spielte somit nur eine nachrangige Rolle.

Hemmend wirkt sich allerdings aus, daß die Flächenbereitstellung nicht in den finanziellen Anreiz einbezogen ist, sondern kostenlos erfolgen muß, denn der eigentliche "Knackpunkt" war die Flächenbereitstellung. Somit wurde immer die kosten- und gleichzeitig die flächengünstigste Alternative für die Teilnehmer gesucht.

zu C.3

These: Der Output weist trotz des finanziellen Anreizes nicht generell Entwicklungsmaßnahmen auf.

Ergebnis: These widerlegt.

Die in der These formulierte Behauptung, daß Entwicklungsmaßnahmen - trotz Förderung sowohl der Gestaltung als auch der Flächenbereitstellung, letztere allerdings nicht in Schleswig-Holstein - wegen des fehlenden wirtschaftlichen Eigeninteresses der Teilnehmer sich im Output nicht generell wiederfinden, kann als widerlegt betrachtet werden, da in fast allen Fallbeispielen solche Maßnahmen vorkommen.

Ausnahmen bilden lediglich die Fallbeispiele A und E.

In **Fallbeispiel A** waren ursprünglich ebenfalls Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Es wurde davon ausgegangen, alle über den Ausgleich bzw. Ersatz für die beseitigten Landschaftselemente hinausgehenden zusätzlichen Vernetzungselemente als Entwicklungsmaßnahmen - bei gegebener Förderung sowohl der Gestaltungsmaßnahmen als auch der Landbereitstellung - zu kategorisieren. Nachdem die Sammelverfügung von 1986 einen Ausgleich bzw. Ersatz für die Wegebaumaßnahmen forderte und damit ein neues Vollzugsziel einführte, wurden bei der Aufstellung der Landschaftsbilanz die Entwicklungsmaßnahmen - wie bereits zu These C.2 geschildert - komplett den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zugeschlagen. Angesichts 145 ha Naturschutzfläche als Ausgleich bzw. Ersatz für die Grundwasserabsenkung schien es dem Flurbereinigungsdezernenten unverhältnismäßig, die landschaftsgestaltenden Anlagen von insgesamt 12,6 ha in Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen auseinanderzuidividieren, zumal die LÖLF die gesamte Landschaftsbilanz vom Tisch gewischt hatte - obwohl diese den geltenden Vorschriften entsprach. Definiert man Entwicklungsmaßnahmen als die Maßnahmen, die - bei flächengleichem Ausgleich - über Ausgleich bzw. Ersatz hinausgehen, ohne die andersartige Finanzierung zu berücksichtigen, so wären fast alle landschaftsgestaltenden Anlagen als Entwicklungsmaßnahmen einzustufen gewesen, denn die Eingriffe durch die Beseitigung der Landschaftselemente und den Wegebau wurden bereits durch die im Rahmen des Wegebaus vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen rein rechnerisch flächenmäßig annähernd ausgeglichen.

Nur in **Fallbeispiel E** enthält der Plan nach § 41 FlurbG tatsächlich keine Entwicklungsmaßnahmen und scheint damit die These als einziges Fallbeispiel nicht zu widerlegen. Dies ist jedoch nicht vorrangig auf die Finanzierungsmodalitäten oder das fehlende wirtschaftliche Eigeninteresse der Teilnehmer sondern auf den personellen Implementationsfaktor zurückzuführen.

Betrachtet man die anderen Fallbeispiele, in denen Entwicklungsmaßnahmen vorzufinden sind, im Detail, so zeigt sich folgendes Bild.

In **Fallbeispiel B** wiederholte sich der gleiche Vorgang wie in Fallbeispiel A, nämlich die Umwandlung von Entwicklungsmaßnahmen in Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Allerdings geschah dies hier nur soweit, bis die Landschaftsbilanz - in der Reihenfolge ihrer

Numerierung - zahlenmäßig positiv war. Die überschüssigen Maßnahmen in einer Größenordnung von ca. 3,1 ha blieben Entwicklungsmaßnahmen.

Interessant ist hier jedoch, wie es überhaupt zunächst zu den Entwicklungsmaßnahmen kam. Im Abstimmungstermin mit der Landschaftsplanung kam auch die Finanzierung zur Sprache. Die Stadt als zukünftiger Unterhaltspflichtiger, die der Landschaftsplanung zu diesem Zeitpunkt noch sehr ablehnend gegenüberstand, wollte dem Maßnahmenkatalog nur zustimmen, wenn die finanzielle Belastung für sie tragbar sei. Die Landschaftsplaner stellten in Aussicht, daß der Kreis im Rahmen des nach der öffentlichen Förderung noch verbleibenden Eigenanteils sowohl bei der Flächenbereitstellung als auch bei der späteren Unterhaltung zu einer finanziellen Entlastung der Stadt beitragen werde.

Nachdem der Flurbereinigungsdezernent erklärt hatte, daß die Flurbereinigung grundsätzlich bereit sei, bei der Realisierung des Landschaftsplans mitzuwirken, und der Planverfasser erläutert hatte, daß auch landschaftspflegerische Maßnahmen über den Ersatz hinaus ausgeführt und zudem mit 100% bezuschußt würden, wurde folgender Arbeitsablauf vereinbart: Nach der Rohplanprüfung durch das LAfAO und der damit verbundenen Festlegung des zukünftigen Wegenetzes sollte eine Abstimmung der Maßnahmen im Landschaftsplan und derjenigen im landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Ziel erfolgen, soweit wie möglich die Vorhaben des Landschaftsplans - zunächst als Ausgleich bzw. Ersatz und darüber hinaus als Entwicklungsmaßnahmen - in den Plan nach § 41 FlurbG aufzunehmen. Nach dieser Abstimmung werde der Kreis unverzüglich Flächenbedarf und Kosten der Anpflanzungen ermitteln, damit diese schon während des Flurbereinigungsverfahrens finanziert und ausgeführt werden könnten. Als problematisch wurde allerdings der Umstand angesehen, daß der Kreis erst nach Rechtskrafterlangung des Landschaftsplans tätig werden könne, z.B. erst dann die Übernahmeverhandlungen mit der Gemeinde führen könne.

Diese Vorgehensweise wurde jedoch vom LAfAO aus Gründen der damit verbundenen Doppelförderung für nicht durchführbar erklärt. Außerdem hatte der dort zuständige Dezernent den grundsätzlichen Einwand, daß Landschaftsplanung nicht durch Flurbereinigungsmaßnahmen ersetzt werden könnte. Vielmehr sollten laut LAfAO die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und die Entwicklungsmaßnahmen aufgrund des zeitlichen Vorlaufs der Flurbereinigung als Bestand im Landschaftsplan dargestellt werden. So wurde letztendlich auch verfahren, weshalb der Flurbereinigungsdezernent für die Zukunft davon ausging, daß die Landschaftsplanung aufjegliche zusätzliche Festsetzung über die Bestanderhaltung hinaus im Flurbereinigungsgebiet verzichten werde.

Zusammenfassend läßt sich somit sagen, daß die Entwicklungsmaßnahmen hier also Eingang in die Planung fanden, gerade weil die finanzielle Förderung gewährleistet war.

In **Fallbeispiel C** ist das Vorkommen von Entwicklungsmaßnahmen zunächst gar nicht in Zusammenhang mit der finanziellen Förderung zu bringen. Hier war von Beginn des Verfahrens an davon ausgegangen worden, daß die geplanten landschaftsgestaltenden Anlagen auf freiwilliger Basis und damit als Entwicklungsmaßnahmen realisiert würden, da Eingriffsmaßnahmen in klassischem Sinne nicht geplant waren; die Ausgleichsverpflichtung bei der Beseitigung von Erdwegen war bei der Anordnung des Verfahrens noch nicht bekannt. Dabei stellte sich die Flächenbereitstellung insofern unproblematisch dar, als die vom Bundesvermögensamt erworbenen Eigentums(rest)flächen in einer Größenordnung von 4 ha, die nach dem Autobahnbau noch in dessen Eigentum verblieben waren, diesem Zweck

vornehmlich dienen sollten. Diese Flächen wurden allerdings zum damaligen Zeitpunkt von den Pächtern noch landwirtschaftlich genutzt.

Ob allerdings die Entwicklungsmaßnahmen in der Größenordnung von ca. 5 ha geplant worden wären, wenn sich die benötigten Flächen nicht bereits überwiegend in öffentlichem Eigentum befunden hätten - so daß der finanzielle Anreiz allein hätte wirken müssen - bleibt spekulativ.

Da der Ausgleich für die später als Eingriff deklarierte Beseitigung der Erdwege bereits durch die neuangelegten Erdwege gewährleistet werden konnte und es somit zum Ausgleich der Eingriffe keiner Neuanlage landschaftsgestaltender Anlagen bedurfte, wurden zwischenzeitlich als Ausgleich geplante Maßnahmen (vgl. zu These C.2) den Entwicklungsmaßnahmen zugeschlagen, so daß die unterschiedlichen Fördersätze voll im Sinne der Teilnehmer ausgeschöpft wurden.

In **Schleswig-Holstein** führte selbst die Tatsache, daß generell ein 10%iger Eigenanteil an der Gestaltung und die kostenlose Bereitstellung der Fläche, die aber im privaten Grundstückseigentum verbleibt, verlangt wird, nicht generell zur Ablehnung von Entwicklungsmaßnahmen; in den beiden betroffenen **Fallbeispielen D und F** erklärten sich einige Teilnehmer bereit, kostenlos Fläche für Gestaltungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen und diese Flächen entsprechend den Auflagen des Naturschutzes zu unterhalten. Die Realisierung traf allerdings auf eine Reihe von Schwierigkeiten, die besonders in Fallbeispiel F zutage traten, wo die oben beschriebenen Finanzierungsmodalitäten konsequent umgesetzt werden sollten.

Um hier die von einer Teilnehmerin vorgeschlagene Anlage eines Kleinteichs und eines Knicks auf ihrem Grundstück nicht an der Aufbringung des 10%igen Eigenanteils für die Gestaltungsmaßnahmen scheitern zu lassen, übernahm in diesem Fall die TG diesen Anteil, so daß der Teilnehmerin keine Kosten über die kostenlose Bereitstellung der Fläche hinaus entstanden.

Größere Probleme brachte es auch mit sich, daß zwei Entwicklungsmaßnahmen auf Gemeindeflächen erfolgen sollten und somit gemäß Finanzierungsrichtlinien sogar ein 20%iger Eigenleistungsanteil von der Gemeinde für die hierauf anfallenden Kosten für Gestaltungsmaßnahmen zu erbringen war. Hierzu war die Gemeinde nicht bereit; sie wollte sich neben der kostenlosen Bereitstellung der Flächen nicht auch noch an den Investitionskosten beteiligen. Sie begründete ihre Ablehnung damit, daß sie mit der Bereitstellung der qualitativ guten Flächen auch auf zukünftige Pachteinnahmen verzichte. Daraufhin versuchte der Planungsdezernent, eine im Finanzierungserlaß vorgesehene Ausnahmeregelung auszunutzen, nach der eine 100%ige Förderung möglich ist, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege **geboten** ist.

Auch bei der geplanten Moorrenaturierung gab es Finanzierungsschwierigkeiten. Zunächst stimmte der Vorstand nur der Übernahme des 10%igen Eigenleistungsanteils für die Gutachtenfinanzierung zu; ob er aber auch die Eigenleistung zur Finanzierung der eigentlichen Renaturierung übernehmen würde, wollte er erst entscheiden, wenn eine genaue Planung vorläge und die Kosten auch konkreter bekannt seien. Weiterhin ergaben sich Schwierigkeiten, die nicht im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flächen für die Moorrenaturierung aufzubringen. Die Eigentümer wollten diese zum Teil nicht wie die Gemeinde kostenlos zur Verfügung stellen; sie erklärten sich aber zum Verkauf bereit. Daraufhin wurde der Land-

aufkauf vom MELF ausnahmsweise gefördert; allerdings sollte auch hier ein 10%iger Eigenanteil aufgebracht werden. Da die verkaufsbereiten Grundstückseigentümer auch hierzu nicht bereit waren, stellte schließlich die Gemeinde zur Finanzierung dieses immer noch verbleibenden Anteils einen bestimmten Betrag zur Verfügung und letztendlich erklärte sich der örtliche Naturschutzverein, der die Renaturierung angeregt hatte, bereit, den eventuell noch fehlenden Betrag zur Erreichung des Anteils von 10% zu übernehmen.

In **Fallbeispiel D** wurde die 10%ige Eigenleistungsforderung dagegen quasi umgangen. Das ALW handhabte diese Vorschrift in der Weise, daß es die kostenlose Bereitstellung der Fläche durch den Grundeigentümer bzw. den für ihn damit verbundenen Nutzungsverzicht, der eine Wertminderung bedeutet, auf den zuerbringenden Eigenanteil für die Gestaltungsmaßnahme anrechnete. Eine bare Eigenleistung vom Grundeigentümer der Entwicklungsmaßnahme entfiel dadurch in Fallbeispiel D vollkommen. Da der entsprechende Erlaß nichts gegenteiliges vorsieht, bestanden seitens des ALW keine Bedenken, in der Weise zu verfahren.

Zusammenfassend zeigt sich also, daß es einen Unterschied macht, ob die Entwicklungsmaßnahmen zu 100% oder 90% gefördert werden und - noch wichtiger - daß die Nicht-Finanzierung der Flächenbereitstellung erhebliche Probleme bereiten kann.

Auch in den **bayerischen Fallbeispielen** gab es Diskussionen um die Finanzierung der Landankäufe für die landschaftsgestaltenden Anlagen. In Fallbeispiel G wollte der TG-Vorstand die Flächen für die über Ausgleich bzw. Ersatz hinausgehenden Maßnahmen nur aufbringen, wenn dafür Mindererlös geltend gemacht werden könne, d.h. die Differenz zwischen Ankaufspreis (Verkehrswert) und Verkaufspreis (bei Verkauf an Naturschutzstelle oder Gemeinde i.d.R. Null) zu 100% bezuschußt wird. Auch in Fallbeispiel H verlangte der Vorstand, für die umfangreiche Flächenbereitstellung für landschaftspflegerische Maßnahmen einen 100%igen Zuschuß zu erhalten.

Als **Fazit** deutet sich an, daß die Förderung zwar keine hinreichende, aber doch notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen von Entwicklungsmaßnahmen ist, wobei insbesondere die Finanzierung der Landaufkäufe dann Probleme bereitet, wenn die 100%ige Förderung nicht gewährleistet ist.

Darüber hinaus erscheint in Nordrhein-Westfalen die Aufteilung zwischen Ausgleich bzw. Ersatz und Entwicklungsmaßnahmen relativ willkürlich und weniger sachlich begründet. Die jeweils für den Ausgleich nicht benötigten Maßnahmen werden den Entwicklungsmaßnahmen zugeschlagen. Es handelt sich demnach hier eher um eine Restgröße. In Bayern komplettieren sie hingegen das Optimumkonzept, während sie in Schleswig-Holstein in zufälliger Abhängigkeit von kostenlos bereitgestellten Flächen entstehen.

D **Prozedurales Instrumentarium****zu D.1**

These: Die Belange des Naturschutzes werden dort am umfangreichsten und frühzeitigsten eingebracht, wo die vorgeschriebene Beteiligung am umfangreichsten.

Ergebnis: These - mit Einschränkungen - nicht widerlegt.

Die These vermutet einen Zusammenhang zwischen dem vorgeschriebenen Umfang der Beteiligung hinsichtlich der Anzahl der Abstimmungstermine bzw. dem Kreis der Beteiligten und dem umfangreichen und frühzeitigen Einbringen der Belange. Angesichts der in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den beiden anderen Ländern größeren Anzahl der Pflichttermine insbesondere vor dem Grundsatztermin können hier die Belange umfangreicher und frühzeitiger eingebracht werden.

Zur Überprüfung der Hypothese werden zunächst **länderweise** die durchgeführten **Abstimmungstermine** (Pflichttermine und zusätzlich anberaumte Termine) und der **Umfang des Beteiligtenkreises** aufgearbeitet. Die **Art der Belange** wird hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunkte, im Vergleich zu den Vollzugszielen und hinsichtlich der Übereinstimmung zwischen den Stellungnahmen der behördlichen Naturschutzstellen und der Naturschutzverbände bzw. der Landesanstalten untersucht. Der **relative Umfang** wird aus dem Vergleich der Fallbeispiele innerhalb der Länder bestimmt und der **Zeitpunkt**, wann die Belange eingebracht werden, wird betrachtet. Abschließend wird in Beziehung gesetzt, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt welche Belange von wem eingebracht werden.

In den **nordrhein-westfälischen Fallbeispielen** kristallisiert sich hinsichtlich der durchgeführten **Abstimmungstermine** - wie ein Vergleich der Tab. 38 bis 40 zeigt - ein Verfahrensgerüst aus den vorgeschriebenen Terminen heraus, das nur wenige Abweichungen aufweist. In den beiden zum Zeitpunkt der Herausgabe des Zusammenfassungserlasses (1980) bereits laufenden Fallbeispielen A und B wurde der Termin zur einvernehmlichen Bestimmung der schutzwürdigen Biotop jeweils vor dem Landschaftstermin nachgeholt. In Fallbeispiel C konnten der Termin zur Festlegung eines Bewertungsrahmens wegen der Anwendung der 1985er Fassung des Bewertungsverfahrens und der wasserwirtschaftliche Termin wegen fehlender Gewässerbaumaßnahmen entfallen. Der Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG, der eigentlich im Rahmen von Plangenehmigungen nicht zwingend vorgeschrieben ist, wurde hier zusätzlich anberaumt.

Trotz der Vielzahl vorgeschriebener Abstimmungstermine ergab sich ein zusätzlicher, unterschiedlich großer - verfahrensspezifischer - Abstimmungsbedarf. In Fallbeispiel C setzte dieser mit den ersten Vorgesprächen und den Abstimmungen bezüglich der ersten Konzeptentwicklung, der sogenannten "Geschäftsgrundlage", bereits vor der Flurbereinigungsanordnung ein. In Fallbeispiel A wurde er in der Phase bis zum Grundsatztermin - über die in Tab. 38 genannten Gutachten und Stellungnahmen hinaus - durch einige Abstimmungs-

Tab. 38 Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel A

Termine	beteiligte NatSch-Stellen	eingebrachte Belange bzw. Stellungnahmen
Termin gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG (1977)	HLB Kreisvertrauensmann für Vogelschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Ankündigung der baldigen Unterschutzstellung von zwei LSG - keine Bedenken gegen Einleitung und Abgrenzung des Verfahrens - ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken - Unterschutzstellung eines 60-70 ha großen Feuchtwiesenbereichs im südlichen Verfahrensgebiet'
FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS: September 1977		
Termin zur Festlegung eines Bewertungsrahmens (1979)	ULB	<ul style="list-style-type: none"> - keine zusätzlichen Forderungen
Wasserwirtschaftlicher Termin (1981)	HLB	<p>Unterstützung der folgenden Anregungen des Planverfassers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bepflanzung der bereits ausgebauten Streckenabschnitte des Hauptvorfluters und anderer Gewässer - Ausbauverzicht für einen naturnahen Bachabschnitt im Waldbereich; Berücksichtigung des beidseitig vorhandenen Böschungsbewuchses beim Gewässerausbau im weiteren Bachverlauf (Vorwegnahme eines schutzwürdigen Biotops)'
Gutachten (Sommer 1982)	ornithologische Untersuchungen örtlicher Verbände durch <u>ULB</u> Stellungnahme zur Abgrenzung des Feuchtwiesenbereichs der <u>LÖLF</u> aus vegetationskundlicher Sicht	<ul style="list-style-type: none"> - östliche Ausdehnung des bisher in einer Größe von 60 ha geplanten Feuchtwiesenbereichs um ca. 35 ha - Unterschutzstellung dieser Flächen, aber dabei Konzentration auf unbedingt notwendige Flächen' - südwestliche Ausdehnung des bisher in einer Größe von 60 ha geplanten Feuchtwiesenbereichs um ca. 70 ha' - Verhinderung von Grundwasserabsenkungen bei einem eventuellen Ausbau des Oberlaufs des Hauptvorfluters
Vorabstimmungstermin hinsichtlich der schutzwürdigen Biotop (Ende 1982)	HLB	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschutzstellung des Feuchtwiesenbereichs auf einer Fläche von 60 ha - Unterschutzstellung einer feuchten Senke (22 ha) gemäß vorläufiger Biotopkartierung in Nachbarschaft zum Feuchtwiesenbereich' - Verzicht auf Durchsetzung einschneidender Restriktionen auf den restlichen Flächen des Feuchtwiesenbereichs und im Wiesenkomplex I (160 ha) gemäß vorläufiger Biotopkartierung'
Termin zur einvernehmlichen Bestimmung der schutzwürdigen Biotop (Frühsommer 1983)	HLB	<ul style="list-style-type: none"> - weiterhin einvernehmliche Bestimmung der schutzwürdigen Biotop im Sinne des Vorabstimmungsgesprächs' - Ausgleichsforderung für eine gefährdete mehrreihige Wallanlage im Wiesenkomplex I (gleichzeitig "kleinflächig ökologisch wertvoller Lebensbereich" aus der Bestandsaufnahme)'
schriftliche Stellungnahme (Juni 1983)	LÖLF	<ul style="list-style-type: none"> - Widerspruch gegen die erhebliche Reduzierung des Feuchtwiesenbereichs nun gemäß "endgültiger" Fassung der Biotopkartierung' - Berücksichtigung des gesamten Feuchtwiesenbereichs in Größe von 130 ha bei allen weiteren Planungen'
Landschaftstermin (Juni 1983)	ULB, HLB LÖLF, B.U.N.D., DBV LNU	<ul style="list-style-type: none"> - Verfeinerung der Planungsgrundsätze in Anlehnung an die in der landespflegerischen Begleitplanung, Teil 1, formulierten Vollzugszielen, z.B. Verhandlung mit ULB und HLB bei Eingriffen in Landschaftselemente der Stufen I und II - insgesamt keine Bedenken, auch nicht gegen das Ergebnis der einvernehmlichen Bestimmung der Biotop - Ergänzung der Planungsgrundsätze um die Neu- oder Wiederbepflanzung der Eschränder
Grundsatztermin gemäß § 38 FlurbG (Herbst 1983)	HLB ULB B.U.N.D. DBV LÖLF	<ul style="list-style-type: none"> - Planungsgrundsätze in Anlehnung an Zusammenarbeitserlaß - Unterschutzstellung der erhaltensnotwendigen Landschaftselemente zum Zeitpunkt des Eintritts in den neuen Rechtszustand - Verhinderung von Planungen im gesamten südlichen Verfahrensgebiet wegen der geplanten Unterschutzstellungen wie HLB - ausreichende Vertretung der Naturschutzbelange durch HLB - Einverständnis zur Lage und Größe (ca. 92 ha) des sichergestellten Feuchtwiesenbereichs (60 ha + östl. Ausdehnung von 32 ha)' - Verweis auf schriftliche Stellungnahme zur einvernehmlichen Bestimmung der schutzwürdigen Biotop'

Tab. 38 Fortsetzung

Termine	beteiligte NatSch-Stellen	eingebrachte Belange bzw. Stellungnahmen
(Vor)Abstimmungs- (Sommer 1987)	LÖLF (5 Mitarbeiter) HLB / ULB NatSch-Verbände ein Vertreter von DBV und B.U.N.D., ein Vertreter der LNU)	<ul style="list-style-type: none"> - Kritik am nicht aktuellen Stand der Darstellung der schutzwürdigen Biotope - Verzicht auf jegliche Entwässerungsmaßnahmen und auf Beseitigung von Landschaftselementen im Wiesenkomplex I und - zusätzlich - im Wiesenkomplex II (35 ha) - Kritik wegen der nicht eingehaltenen Abstimmungstermine hinsichtlich der Beseitigung der Landschaftselemente der Stufen I und II entsprechend dem Landschaftstermin - Forderungen wie LÖLF hinsichtlich der beiden Wiesenkomplexe - Ablehnung der Beseitigung von Landschaftselementen der Stufe I entgegen der Absprache im Landschaftstermin - Ablehnung von drei Wegen in Umgebung des zwischenzeitlich als NSG ausgewiesenen Feuchtwiesenbereichs sowie Forderungen nach Erhalt eines Ausschnitts der typischen Sandwege - Renaturierung des Oberlaufs des Hauptvorfluters und eines Nebengewässers - Ausweisung von Uferandstreifen - Ablehnung des Gewässerausbaus im Bereich von Biotopen an mit I und z.T. mit II bewerteten Hecken - Neuanlage von Hecken grundsätzlich als Wallhecken und Bepflanzung der Eschkante - Aufforderung zur Bilanzierung des Wege- und Gewässerausbaus sowie der Hecken zwecks endgültiger Beurteilung - vollkommene Ablehnung des umfangreichen Wege- und Gewässerausbaus und der großflächigen Entwässerung: <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Ausbau von Vorflutern, die völlige Neuplanung von Wegen und Beseitigung von Hecken im Wiesenkomplex I • Ausbau und Neubau von Vorflutern im Wiesenkomplex II • Ausbau, Befestigung und Aufhebung etlicher Sandwege in der näheren Umgebung des NSG - Schaffung eines Biotopverbundes
Vielzahl von Abstimmungs- gesprächen zwecks Annäherung der Standpunkte (Herbst 1987 - Frühjahr 1988)	HLB / ULB LÖLF NatSch-Verbände (ständig wechselnde Vertreter)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des nördlichen Teilbereichs des Wiesenkomplexes I in jetziger Struktur und Freihaltung von neuen Wegen und Gewässern im mittleren Bereich als Präzisierung der hinsichtlich dieses Wiesenkomplexes eingebrachten Belange - Ausgleichsfläche von 20 qm pro m Gewässerausbau auf bisher noch schutzwürdigen Flächen für Grundwasserabsenkung - Forderung an LAFAD nach einem gemeinsamen Termin mit HLB, ULB, UWB und AFAO zwecks grundsätzlicher Überprüfung des wasserwirtschaftlichen Entwurfs einschließlich einer Empfindlichkeitsprüfung - weiterhin vollkommene Ablehnung des gesamten Verfahrens aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (Flächenstillegung) - eventuell Fortsetzung als vereinfachtes Bodenordnungsverfahren
Erörterungstermin gemäß § 41 FlurbG (Herbst 1988)	HLB, ULB LÖLF, NatSch-Ver- bände (jetzt örtl. NatSch-Verein)	<ul style="list-style-type: none"> - Umplanung eines Gewässerausbaus im Wiesenkomplex I zwecks Sicherung einer vegetationskundlich schutzwürdigen Fläche - Einwendungen gegen die Beseitigung von sieben Landschaftselementen der Stufe I - Zurücknahme auch von Beseitigungen von Landschaftselementen der Stufe II - weiterhin Ausbauverzicht des dritten Weges in Umgebung des NSG - Planfeststellung - und nicht nur zeichnerische Darstellung - der Uferstreifen als gemeinschaftliche Anlagen - weiterhin Neuanlage von Hecken grundsätzlich als Wallhecken und Bepflanzung der prägenden Geländekanten - Wunsch nach ganzjährig offenen Wasserflächen in den geplanten Biotopflächen aufgrund der großflächigen Grundwasserabsenkungen - weiterhin Ablehnung des gesamten Verfahrens und pauschale Kritik an der Landschaftsbilanz
zusätzl. Abstim- termin zwecks Ent- scheid. über die Aus- führ. der Gewässer- baumaßn im Wiesenkom- plex I und die Beseit. von Landschaftsele- menten der Stufe I	HLB, ULB	<ul style="list-style-type: none"> - keine mehr
PLANFESTSTELLUNG: März 1989		

(* Forderungen, die sich auf schutzwürdige Biotope beziehen)

Tab. 39 Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel B

Termine	beteiligte NatSch-Stellen	eingebrachte Belange bzw. Stellungnahmen
Termin gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG (1977)	HLB, LÖLF, Naturschutzbeauftragter der Gemeinde	- keine Bedenken gegen Einleitung und Abgrenzung des Verfahrens
FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS: November 1976		
Termin zur Festlegung eines Bewertungsrahmens (1977)	ULB	- Einverständnis zur Ersatzbeschaffung für Landschaftselemente der Stufe II bei deren Beseitigung - Einverständnis zur ersatzlosen Beseitigung von Landschaftselementen der Stufe III - Bitte um die zeitweise Beteiligung bei den eigentlichen Geländeaufnahmen
Termin zur einvernehmlichen Bestimmung der schutzwürdigen Biotop (1984)	HLB, ULB, LÖLF, Landschaftsplaner des Landschaftsverbandes (LSV) (2 Vertreter)	- einvernehmliche Bestimmung gemäß der vorliegenden Fassung der Biotopkartierung der LÖLF mit zwei Ausnahmen
Landschaftstermin (Frühjahr 1985)	ULB HLB LÖLF, DBV, Landschaftsplaner (LSV)	- keine Einwendungen gegen landschaftspflegerische Begleitplanung, Teil 1 - in jedem Fall Vermeidung der Beseitigung von Landschaftselementen der Stufe I - Flächenersatz bei Beseitigung von Landschaftselementen der Stufe III im Verhältnis 1:1 und von Landschaftselementen der Stufe II im Verhältnis 1:2 - breitere Ausweisung von Wegen zwecks Durchführung von Pflanzmaßnahmen - wie ULB - Bedenken gegen die vorgesehene Verlegung einer Wegetrasse mit Entwässerung wegen der dann notwendigen Umsetzung von 10 Büschen und 1 Baum der Stufe II - Interesse am teilweisen Erwerb von 4 schutzwürdigen Biotopen - keine
wasserwirtschaftlicher Termin (Herbst 1985)	ULB	- keine
Grundsatztermin gemäß § 38 FlurbG (Ende 1985)	B.U.N.D. LÖLF Landschaftsplaner (LSV) HLB	- Begründung der fortfallenden Wegflächen zum Zwecke der Vernetzung von Saumbiotopen - grundsätzliche Belange wie Erhaltung, Sicherung und Schutz der Landschaftsstruktur, wertvoller Biotop und Landschaftsbestandteile, Entwicklungsziele gemäß landschaftspflegerischer Begleitplanung - keine - Mäandrierung der neu zu gestaltenden Gewässer, Wegeseitenrinnen und Wege sowie Anlage von Uferstrandstreifen - Ausgleich der Landschaftselemente der Stufe III entsprechend einer ökologischen Bewertung, da Flächenausgleich 1:1 unzureichend - Aufforderung zum Grunderwerb im Vorgriff auf Festsetzungen des noch nicht rechtskräftigen Landschaftsplanes
Abstimmungstermin gemäß § 27 Abs.3 LG (Frühjahr 1986)	ULB (neuer Mitarbeiter), LÖLF, Landschaftsplaner (LSV) ULB, Verbände	- keine oder Einverständnis, daß Festsetzungen des Landschaftsplanes Entwicklungsmaßnahmen der Flurbereinigung werden
Abstimmung des Ausgleichs für zu beseitig. Erdwege (Ende 86-Anfang 87)	ULB (neuer Mitarbeiter)	- einvernehmliche Absprache bezüglich des Ausgleichs bei forfallenden Erdwegen - Ersatz für <u>alle</u> zu beseitigenden Erdwege mit dem Argument, daß es ökologisch minderwertige Erdwege nicht gäbe
Abstimmung des Ausgleichs für die Gewässerbaumaßn. (Frühjahr 1987)	DBV (2 Vertreter)	- Herausnahme eines 650 m langen Streifens längs eines Vorfluters aus der landwirtschaftlichen Nutzung als zusätzlicher Ausgleich für den Neubau von 300 m und die vorgesehene Rekultivierung des bestehenden Gewässerbettes auf ca. 650 m im Zuge der Bachumlegung
Eroterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG (1988)	ULB LÖLF (neuer Mitarbeiter) DBV (2 Vertreter) HLB (neuer Mitarbeiter)	- unbedingte Erhaltung eines mitten im Acker liegenden Einzelstrauches - transparentere Gestaltung der Landschaftsbilanz - zukünftig auch leichte Befestigung eines Erdweges (Umwandlung in Schotterweg) als Eingriff - Anregung, die Bewertungsstufe für die zum Ausbau vorgesehenen Erdwege mitanzugeben - Erhaltung von 2 Wegen, soweit sie eine Obstwiese begrenzen - verstärkte Anlage von Wildkrautsäumen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen - Wunsch nach Ausdehnung des schutzwürdigen Schilfröhrichts, an dessen Erwerb Naturschutzverbände interessiert waren - weitere Verdichtung der Biotopvernetzung - Kritik, daß Forderungen zum Grundsatztermin - insbesondere die Mäandrierung der Wege und Wegeseitenrinnen - nicht erfüllt wurden - nicht übereinstimmende Darstellung der schutzwürdigen Biotop mit dem Biotopkataster - grundsätzliche Kritik an der Handhabung der Eingriffsregelung - Kritik an der Einrechnung kleinerer Biotop in die Landschaftsbilanz ohne Flächenabzug
Abstimmungstermin aufgrund schriftl. Stellungnahme der HLB zum Eroterungstermin	HLB	- Kritik an der Einrechnung kleinerer Biotop in die Landschaftsbilanz ohne Flächenabzug
2 schriftl. Stellungnahmen	HLB	- entsprechend dem letzten Abstimmungstermin - Kritik an lediglich flächengleichem Ausgleich bzw. Ersatz - Kritik an der Wertung der Herstellung von Erd- und Schotterwegen als Nicht-Eingriff - Mindestbreite von Wegeseitenstreifen bei Anrechnung als Ausgleichsflächen - Anregung ein zwischen AFAO und Landschaftsbehörden abgestimmtes Verfahren zu entwickeln
PLANFESTSTELLUNG: Dezember 1988		

Tab. 40 Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel C

Termine	beteiligte NatSch-Stellen	eingebrachte Belange bzw. Stellungnahmen
Vorgespräche (1984)	ULB-Vertreter	- Zustimmung zur Zielsetzung des AFAO, durch geplante Bepflanzungen einen späteren Landschaftsplan überflüssig zu machen
Termin zur einvernehmlichen Bestimmung der schutzwürdigen Biotope (Frühjahr 1985)	HLB	- einvernehmliche Bestimmung gemäß der vorliegenden Fassung der Biotopkartierung der LÖLF
Termin gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG (Januar 1985)	offizieller Kreisvertreter Kreisumweltverein LÖLF	- Begrüßung der Pflanzmaßnahmen - Anregung, die Flächenauswahl für die Pflanzmaßnahmen mit der ULB zu treffen - keine grundsätzlichen Bedenken - Anregung, die Anreicherung der Landschaft nicht nur an Straßen sondern auch an "ruhigeren Orten" vorzunehmen - Ausgleich für die geplante Beseitigung von Erdwegen durch Neuanlage kleinerer Biotope - Verweis auf schriftliche Stellungnahme zwecks einvernehmlicher Bestimmung der schutzwürdigen Biotope
Abstimmungen bezüglich des ersten Konzepts oder der "Geschäftsgrundlage" (bis Herbst 1985)	ULB-Vertreter, Kreisumweltverein	- Zustimmung zur Vorgehensweise und zum ersten vom AFAO vorgelegten Konzept zum landschaftspflegerischen Begleitplan
FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS: November 1985		
Landschaftstermin (Sommer 1987)	ULB-Vertreter HLB Kreisumweltverein LÖLF	- keine Einwendungen gegen landschaftspflegerische Begleitplanung, Teil 1 - Äußerung, daß Kompromiß zwischen Landschaftsentwicklung und Landwirtschaft anstrebbar und erreichbar sei wie ULB - 2-3 m breite Wegeseitenstreifen zur Entwicklung der Wildkräutersäume - Einverständnis mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung, Teil 1 - keine konkreten Forderungen darüber hinaus - keine Einwendungen gegen landschaftspflegerische Begleitplanung, Teil 1 - Begrüßung der Aussagen zum ökologischen Wert der unbefestigten Wege und krautreichen Wegeseitenstreifen und Empfehlung zur besonderen Kennzeichnung - Ergänzung der Planungsgrundsätze um die Anlage von 2-3 m breiten Wegeseitenstreifen zur Entwicklung von Wildkrautsäumen - Nichterforderlichkeit einer Bewertung der Erdwege, die jedoch als Eingriff besonders berücksichtigt werden sollten
Grundsatztermin gemäß § 38 FlurbG (Frühjahr 1988)	HLB offizieller Kreisvertreter LÖLF NatSch-Verbände	- grundsätzliche Zustimmung zu den Verfahrenszielen, ansonsten entsprechend dem Landschaftstermin - Begrüßung des Vorhabens, mit den geplanten Pflanzmaßnahmen den Erfordernissen eines Landschaftsplans zu entsprechen und Anregung weiterer Abstimmungen mit der ULB - entsprechend dem Landschaftstermin - Ausgleich für zu beseitigende Erdwege - kein Eingriff durch Asphaltierung von Erdwegen - keine Teilnahme
Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Wegebaumaßnahmen	ULB, Kreisumweltverein	- Ausgleich für die Beseitigung des Stichweges II durch Anlage eines Grünstreifens in einem Bewirtschaftungsblock - Überführung eines alten Steinbruchgeländes in kommunales Eigentum
Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG	offizieller Kreisvertreter (neuer Mitarbeiter) Kreisumweltverein HLB, ULB	- Aufstellung eines Landschaftsplans mit zusätzlichen Festsetzungen wird durch die geplanten Entwicklungsmaßnahmen nicht entbehrlich - keine Stellungnahme mehr aufgrund Terminabbruch - keine Teilnahme
zusätzliche Abstimmung infolge Terminabbruch	ULB-Vertreter Kreisumweltverein (neue Mitarbeiterin)	- kein grundsätzliches Infragestellen der vorliegenden Planung - Neudefinition des Verhältnisses von Entwicklungsmaßnahmen zu künftigem Landschaftsplan - Beanstandung der Vorwegnahme der Ziele eines eventuell aufzustellenden Landschaftsplans - Beanstandung, daß Erdwege nicht die Funktion einer zusätzlichen Gliederung der Landschaft erfüllen - Beanstandung der Anlage einer Obstwiese direkt an der Autobahn - fehlende Biotopvernetzung - fast fehlende Neubepflanzung und fehlende Neuanlage von Kleingewässern
Abstimmungstermin	Kreisumweltverein	- Zurücknahme der Beanstandungen als "Einwendungen" - Unterstützung der Anregung der ULB, im weiteren Verfahrensablauf im Einvernehmen mit der Landwirtschaft weitere Entwicklungsmaßnahmen zu realisieren
PLANFESTSTELLUNG: Dezember 1989		

termine, die vor allem die südliche Abgrenzung des als NSG geplanten Feuchtwiesenbereichs zum Inhalt hatten, ersichtlich.

Der Schwerpunkt zusätzlicher Abstimmungstermine lag jedoch in allen drei Fallbeispielen in der Phase nach dem Grundsatztermin, für die entsprechend den Vorschriften eine Abstimmung vor dem Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG gefordert wird - allerdings nicht in Form von Pflichtterminen.

Der in Fallbeispiel A durchgeführte Termin zur (Vor)Abstimmung des Rohplans mit den wichtigsten TÖB (nach der Rohplanprüfung durch das LAfAO) blieb allerdings mißverständlich. Vom AfAO dazu vorgesehen, eventuelle Meinungsverschiedenheiten möglichst vor dem Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG - entsprechend den Planfeststellungsrichtlinien - auszuräumen, wurden die TÖB angesichts des zum Termin vorgelegten bunten Kartendrucks veranlaßt anzunehmen, es handele sich bei den Planungen um vollendete Tatbestände. (I.d.R. werden diese Buntdrucke auch nicht - wie in diesem Verfahren jedoch geschehen - zweimal aufgelegt, sondern die Planungsänderungen werden auf einem transparenten Deckblatt festgehalten.) Statt dessen hatten HLB und ULB erwartet, im Rahmen der Planaufstellung - entsprechend den im Landschaftstermin verabredeten Zwischenterminen zur Absprache der Beseitigung von Landschaftselementen der Klassifizierungsstufen I und II - hinzugezogen zu werden. Der Flurbereinigungsdezernent hatte diese Termine jedoch für nicht notwendig erachtet, weil den Landwirten immer versichert worden war, alle Landschaftselemente seien unabhängig von ihrer Einstufung diskutabel. Um die Annäherung der sich auf diesem Termin offenbarenden total divergierenden Standpunkte zu erreichen, bedurfte es daher in der Folgezeit einer Vielzahl weiterer Abstimmungsgespräche.

In den Fallbeispielen B und C ergab sich der Abstimmungsbedarf aus der Festlegung des Ausgleichs für die geplanten Eingriffsmaßnahmen im Wege- und Gewässerbau und in Fallbeispiel B darüber hinaus aus der zeitlich parallel verlaufenden Landschaftsplanung des Kreises, die u.a. das gesamte Verfahrensgebiet überplante.

Auch anläßlich des Erörterungstermins bedurfte es in allen drei Fallbeispielen mehrerer Abstimmungsgänge.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß die vorgeschriebenen Termine in allen nordrhein-westfälischen Fallbeispielen ausnahmslos eingehalten wurden. In keinem Verfahren waren diese jedoch ausreichend, so daß je nach Abstimmungsbedarf zusätzliche Termine einberufen wurden.

Die Beteiligung der Naturschutzbehörden geschah entsprechend den Vorschriften. Im Vergleich zu der vorgeschriebenen Anzahl war ihre Beteiligung sogar größer, denn beispielsweise nahm in allen drei Fallbeispielen am Landschaftstermin außer der ULB auch die nur eine Durchschrift der Ladung erhaltende HLB teil. Darüber hinaus war die Beteiligung gerade der HLB aber sehr uneinheitlich. Während in Fallbeispiel A seit dem Landschaftstermin ULB und HLB gleichzeitig durchgängig an allen Abstimmungsvorgängen teilnahmen, überließ die HLB in Fallbeispiel B seit dem Abstimmungsgespräch gemäß § 27 Abs. 3 LG die Verhandlungen allein der ULB mit der Begründung, daß sie sich durch diese ausreichend vertreten fühle. In Fallbeispiel C dagegen trat die HLB nach dem Grundsatztermin überhaupt nicht mehr in Erscheinung.

Die Beteiligung der ULB war hingegen fast durchgängig gegeben, wobei jedoch in Fallbeispiel C auffällt, daß die Naturschutzinteressen auf den Pflichtterminen von einem offiziellen

Kreisvertreter, hier einem Mitarbeiter des Kreisplanungsamtes, vorgetragen wurden, der die Interessen des Kreises gebündelt vertreten sollte. Die übrigen Abstimmungen wurden dagegen von einem Mitarbeiter der ULB selbst wahrgenommen.

Die Beteiligung der **Naturschutzverbände** geschah ebenfalls entsprechend den Vorschriften. In allen drei Fallbeispielen hatten die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände seit dem Landschaftstermin durchgängig Gelegenheit, an den Terminen teilzunehmen. Diese Gelegenheit wurde mit wenigen Ausnahmen auch wahrgenommen. Vom Umfang der Beteiligung her wurden sie quasi mit den behördlichen Vertretern gleichgestellt. Allerdings fällt auf, daß keine durchgängige Beteiligung von seiten der Naturschutzverbände gewährleistet wurde. Manchmal erschienen Vertreter aller drei anerkannten Naturschutzverbände, dann wieder nur einzelner Verbände, die von Termin zu Termin wechselten. Darüber hinaus kam es vor, daß örtliche Initiativen die Teilnahme im Namen der anerkannten Verbände übernahmen. Die jeweils über das gemeinsame Landesbüro geladenen Naturschutzverbände wechselten somit mehr (Fallbeispiel A) oder weniger (Fallbeispiel B). Nur in Fallbeispiel C war eine kontinuierliche Beteiligung ein und desselben Verbandes zu beobachten.

Darüber hinaus mußte festgestellt werden, daß in Fallbeispiel A in der intensiven Abstimmungsphase nach dem (Vor)Abstimmungstermin mit den Naturschutzverbänden wegen der Vormittagsterminierung mit den Behörden- und LÖLF-Vertretern Einzelabstimmungen vorgenommen werden mußten.

Die Beteiligung der **LÖLF** war von seiten der Flurbereinigung über den vorgeschriebenen Rahmen hinaus gewährleistet, da sie quasi unabhängig von den jeweiligen Vorschriften von allen Terminen Kenntnis erhielt. Sie machte jedoch von ihrer Beteiligungsmöglichkeit sehr unterschiedlich Gebrauch.

Bis einschließlich des Grundsatztermins trat sie in Fallbeispiel A vor allem bei der gutachterlichen Stellungnahme zur Abgrenzung des schutzwürdigen Feuchtwiesenbereichs im südlichen Verfahrensgebiet in Erscheinung und verfaßte schriftliche Stellungnahmen zu den Terminen. Zum Grundsatztermin erinnerte der LÖLF-Vertreter in einem kurzen Schreiben daran, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Zusammenarbeitsvermerk auf dem Grundsatztermin von der HLB vertreten würden - dies ist insofern zutreffend, als die Teilnahme der LÖLF hier nicht ausdrücklich festgelegt ist und der Grundsatztermin in diesem Fallbeispiel vor Erlass der Sammelverordnung 1986 stattfand. Dagegen brachte sie sich ab dem (Vor)Abstimmungstermin - hier mit 5 Vertretern - massiv persönlich ein.

In Fallbeispiel B nahm die LÖLF bereits seit dem Anhörungstermin gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG durchgängig an den Verhandlungen teil, wobei sie jedoch seit dem Termin zur einvernehmlichen Bestimmung der schutzwürdigen Biotope gleichzeitig für den Landschaftsplan nach LG zuständig war.

In Fallbeispiel C entschuldigte sie sich dagegen zum Landschaftstermin wegen Arbeitsüberlastung und verfaßte einige Wochen später - wie auch zum Anhörungstermin gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG und zum Grundsatztermin - eine schriftliche Stellungnahme.

Zusätzlich ist erwähnenswert, daß in Fallbeispiel B auch der für die Landschaftsplanung des Kreises zuständige Landschaftsplaner beim Landschaftsverband kontinuierlich in das Beteiligungsverfahren einbezogen wurde, wovon dieser auch durchgängig Gebrauch machte.

Zusammenfassend entsprach der Kreis der beteiligten Naturschutzstellen den Vorschriften (zu den jeweiligen Terminen) und ging teilweise darüber hinaus. Trotzdem wurde in Fallbeispiel B von der HLB und den Naturschutzverbänden eine Erweiterung des Beteiligtenkreises bei der Bestandsaufnahme in der Örtlichkeit gefordert.

Demgegenüber wurden die von der Flurbereinigung gegebenen Beteiligungsmöglichkeiten von den Naturschutzstellen, insbesondere von den Verbänden, nicht immer ausgeschöpft. Auffällig war außerdem, daß die zuständigen Ansprechpartner häufig wechselten.

Zu bemerken ist darüber hinaus, daß sich die Entsendung nur eines Kreisvertreters zu den offiziellen Terminen, der nicht mit dem sonst die Verhandlungen führenden ULB-Mitarbeiter identisch ist, als ungünstig erwiesen hat, zumal dann, wenn hier auch noch Personalwechsel vorkommen - wie in Fallbeispiel C geschehen. Die wenig einfühlsame Stellungnahme im Namen der ULB führte hier zum Abbruch des Erörterungstermins.

Insgesamt war damit die Beteiligung der Naturschutzstellen - hinsichtlich der untersuchten Kriterien - in Fallbeispiel A am umfangreichsten.

Wird vor diesem Hintergrund die **Art der eingebrachten Belange** betrachtet, so ist folgendes feststellbar:

In Fallbeispiel A beziehen sich die eingebrachten Belange schwerpunktmäßig auf die Eingriffsverzichte sowohl im Bereich des Wege- und Gewässerbaus als auch hinsichtlich der Beseitigung von Landschaftselementen insbesondere in den schutzwürdigen Biotopen - also über die einvernehmliche Bestimmung hinaus. Die Konkretisierung von Entwicklungszielen geschah demgegenüber nur vereinzelt. In Fallbeispiel B wurden dagegen lediglich einzelne Anmerkungen zu den diskutierten Sachverhalten vorgetragen, während in Fallbeispiel C kaum konkrete Einzelforderungen formuliert wurden, da diese bereits in der einvernehmlich erarbeiteten "Geschäftsgrundlage" niedergelegt waren.

Die von den Naturschutzstellen eingebrachten Belange sind im wesentlichen in dem der Flurbereinigungsverwaltung vorgegebenen Rahmen der Vollzugsziele anzusiedeln bzw. wiederholen diese zum Teil. Allerdings gibt es auch vereinzelt darüber hinausgehende, diese vorwegnehmende und auch ihnen entgegenstehende Forderungen.

Mit der Begründung, daß auch bei leicht geschwungener Linienführung ein negativer Entwässerungseffekt gegeben sei, wurde in Fallbeispiel A dem Hinweis des AfAO, der Gewässerausbau sei entsprechend der Richtlinie geplant, begegnet. Konkret forderten die Naturschutzstellen hier eine Ausgleichsfläche von 20 qm pro Meter Gewässerausbau auf bisher noch schutzwürdigen Flächen für die flächige Grundwasserabsenkung, womit sie über die bis dahin formulierten Vollzugsziele hinausgingen.

In Fallbeispiel C forderten die Naturschutzverbände als Ausgleich für die einzuziehenden Erdwege die Anlegung kleinerer Biotope. Damit nahmen sie die erst im darauf folgenden Jahr (1986) diesbezüglich aufgestellten Vollzugsziele hinsichtlich der Eingriffsdefinition vorweg.

Dagegen standen in Fallbeispiel B die schriftlich vorgebrachten Forderungen der HLB zum Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG den geltenden Vollzugszielen insbesondere hinsichtlich der Eingriffsregelung bezüglich des Wegebbaus entgegen. Dem HLB-Vertreter erschien die Bezeichnung der Neuanlage von Erdwegen als Ausgleich und die Beseitigung vorhandener Erdwege als Eingriff widersinnig. Dies war jedoch das einzige Mal, daß von

den Naturschutzstellen unter Erwägung der theoretischen Erkenntnisse Eingriffs- und Ausgleichsdefinitionen in Frage gestellt wurden.

Bei einem Vergleich der Stellungnahmen der behördlichen Naturschutzstellen und der Naturschutzverbände bzw. LÖLF fällt auf, daß insbesondere in Fallbeispiel A ULB und HLB konkrete Forderungen formulierten, während LÖLF und Verbände mehr grundsätzlich argumentierten und die Einstellung des gesamten Verfahrens forderten. In Fallbeispiel B schlossen sich die Verbände und die LÖLF meist den Stellungnahmen der ULB an und formulierten mit wenigen Ausnahmen keine eigenen konkreten Forderungen. Auch in Fallbeispiel C gibt es keinerlei Widersprüche zwischen den Stellungnahmen des behördlichen und des ehrenamtlichen Naturschutzes.

Der **Umfang der eingebrachten Belange** ist im Vergleich der nordrhein-westfälischen Fallbeispiele in Fallbeispiel A am umfangreichsten. In Fallbeispiel B waren die angemeldeten Flächenansprüche und auch der Detaillierungsgrad der Forderungen geringer. In Fallbeispiel C waren sie am wenigsten ausgeprägt.

Zur Beurteilung der **frühzeitigen Einbringung der Belange** ist feststellbar, daß dies am kontinuierlichsten und frühzeitigsten in Fallbeispiel B geschah. Die mehr als flächengleiche Ersatzforderung bezüglich der Landschaftselemente wurde rechtzeitig im Landschaftstermin vorgebracht. Dies läßt sich eigentlich auch noch für die diesbezügliche Forderung der HLB auf dem Grundsatztermin sagen, da zu diesem Zeitpunkt mit der eigentlichen Planung noch nicht begonnen sein sollte. Da der Flurbereinigungsdezernent in Vorbereitung zum Landschaftstermin das geplante Wegenetz entgegen den Vorschriften bereits in die Karte zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Teil 1, hatte einarbeiten lassen, konnte die HLB frühzeitig Bedenken gegen eine vorgesehene Verlegung einer Wegetrasse mit Entwässerung erheben, durch die 10 Büsche und 1 Baum (alle Bewertungsstufe II) hätten umgesetzt werden müssen. Der Flurbereinigungsdezernent vertrat die Auffassung, daß nur bei Vorlage einer konkreten Planung die Eingriffe in den Landschaftsbestand und weitere Entwicklungsmöglichkeiten diskutiert werden könnten. Mit dieser richtigen Auffassung zog er jedoch die konkrete Planungsphase bereits in die Phase vor den Grundsatztermin. Nachdem in dem Abstimmungstermin zwischen Flurbereinigung und Landschaftsplanung das neue Vollzugsziel hinsichtlich der Ersatzbeschaffung für fortfallende Erdwege und bestimmte Wegebefestigungen angekündigt worden war, forderte ein neuer ULB-Vertreter mit dem wissenschaftlich kaum haltbaren Argument, daß es ökologisch minderwertige Erdwege nicht gäbe, Ersatz für alle zu beseitigenden Erdwege. Zuvor war allerdings bereits zwischen der ULB, der Gemeinde, den Naturschutzverbänden und dem AfAO Einvernehmen darüber erzielt worden, daß Erdwege, die im Rahmen eines Bewertungsverfahrens 5 Punkte nicht überschritten hätten, ersatzlos gestrichen werden könnten. Diese Forderung kam somit nicht frühzeitig genug, da der Planungsdezernent auf Grundlage der einvernehmlichen Absprache bereits mit den Planungen begonnen hatte. Die Umstellung der Planung führte zu Verfahrensverzögerungen. Auch die erhebliche Kritik im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme des neuen HLB-Vertreter, der an dem Erörterungstermin nicht teilgenommen hatte, kam zu spät. In Fallbeispiel A wurden die Belange des Naturschutzes, soweit sie sich auf den Feuchtwiesenbereich im südlichen Verfahrensgebiet bezogen, bereits zum Anhörungstermin gemäß

§ 5 Abs. 2 FlurbG - somit zum frühest möglichen Zeitpunkt - und auch nachfolgend beständig eingebracht. Dagegen erscheinen die im Sommer 1987 anlässlich des (Vor)Abstimmungsgesprächs - und damit 4 Jahre nach der einvernehmlichen Bestimmung - vorgetragenen Forderungen bezüglich der schutzwürdigen Biotope aus Sicht des Flurbereinigungsdezernenten als erhebliche "Nachforderungen" von seiten des Naturschutzes. Der dem Kompromiß zwischen HLB und AfAO zum Opfer gefallene Wiesenkomplex I (160 ha) wurde wieder zur Sprache gebracht, während die Forderungen nach den Eingriffsverzichten im Wiesenkomplex II (35 ha) vollkommen neu waren. Auch die Forderung, Neuanpflanzungen generell als Wallhecken und nicht als ebenerdige Pflanzungen anzulegen, ist ein Planungsgrundsatz, der schon auf dem Landschaftstermin hätte eingebracht werden können. Durch den fehlenden Kontakt zwischen AfAO und Naturschutzstellen über eine Zeitdauer von fast vier Jahren war kein kontinuierlicher Gedankenaustausch gewährleistet, so daß sich eine nicht mehr "zeitgemäße" Planung verfestigte. Es ist zu vermuten, daß bei fortlaufender Beteiligung - z.B. in Form der im Landschaftstermin verabredeten Absprache der Eingriffe in die Landschaftselemente - die Sichtweise der Naturschutzbehörden dem Planer eher bekannt geworden wäre und die unterschiedlichen Standpunkte nicht erst bei dem (Vor)Abstimmungstermin aufeinander geprallt wären.

In Fallbeispiel C waren die Naturschutzbelange durch die Einarbeitung in das erste Konzept, die "Geschäftsgrundlage", die einvernehmlich mit ULB und örtlichem Naturschutzverein erarbeitet worden war, frühzeitig bekannt.

Darüber hinaus ist auffällig, daß der Grundsatztermin in allen drei Fallbeispielen hinsichtlich der Naturschutzbelange im wesentlichen nur noch eine Wiederholung des Landschaftstermins darstellte. Hier wie dort wurden vor allem die allgemeinen Planungsgrundsätze in Anlehnung an die Vollzugsziele des Zusammenarbeitserlasses vorgetragen. Besonders deutlich wird dieser Sachverhalt durch eine Begebenheit in Fallbeispiel B. Die LÖLF verlas hier auf dem Grundsatztermin zunächst ihre nochmals grundsätzlich auf Erhaltung, Sicherung und Schutz der Landschaftsstruktur usw. eingehende Stellungnahme. Da diese Forderungen den Anwesenden seit dem Landschaftstermin bekannt waren und die Entwicklungsziele für eine Diskussion zu abstrakt waren, erzeugte dieser Vortrag soviel Unmut, daß der Vortrag abgebrochen wurde und die Vorlage nur noch übergeben wurde.

Zusammenfassend ist für die **nordrhein-westfälischen Fallbeispiele** festzustellen, daß trotz der gleichen Anzahl der vorgeschriebenen Pflichttermine der Umfang der tatsächlichen Abstimmungen von Verfahren zu Verfahren sehr unterschiedlich war. Am größten war er in Fallbeispiel A. Dies hatte auch die in der These vermuteten Folgen. Die Einbringung der lokalen Maßnahmenforderungen war tatsächlich in Fallbeispiel A viel umfangreicher - sowohl hinsichtlich der angemeldeten Flächenansprüche als auch im Detaillierungsgrad - als in Verfahren B und hier wieder umfangreicher als in Fallbeispiel C. In letzterem hatten allerdings mit dem bereits vor der Flurbereinigungsanordnung vorliegenden Konzept die Naturschutzbelange frühzeitig Eingang in das Verfahren gefunden. Allerdings gab es in jedem Verfahren Belange, die nicht frühzeitig genug eingebracht worden waren. Dies gilt überraschenderweise auch für das Einbringen der Belange hinsichtlich des Schutzes der großflächigen Feuchtwiesenbereiche in Fallbeispiel A, die nicht mit der einvernehmlichen Bestimmung beendet war, sondern noch die gesamte Planungsphase bis zur Planfeststellung

beherrschte. In den anderen Fällen sind die diesbezüglichen Belange frühzeitig, d.h. im Rahmen der einvernehmlichen Bestimmung, vorgebracht worden.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß - obwohl also durch den Umfang der Beteiligung sowohl hinsichtlich der Abstimmungstermine als auch hinsichtlich der zu beteiligenden Stellen ausreichend Möglichkeit bestand, die Naturschutzbelange einzubringen - davon von seiten der Naturschutzstellen sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht wurde. Weiterhin ist auffällig, daß neue Forderungen häufig mit Personalwechsel verbunden waren.

In den **schleswig-holsteinischen Fallbeispielen** stellt sich die Beteiligung dagegen anders dar. Wie die Tab. 41 bis 43 zeigen, ist sie hier von Verfahren zu Verfahren sehr viel heterogener als in Nordrhein-Westfalen:

Die wenigen **offiziellen Termine** wurden nach Vorschrift durchgeführt. Dabei ist zu bemerken, daß die Anhörung der TÖB gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG nicht in einem gesonderten Termin stattfand. Vielmehr wurden diese von dem Vorhaben der Flurbereinigung unterrichtet und unter Bekanntgabe des Aufklärungstermins ebenfalls zu diesem Termin geladen, wovon die TÖB je nach Bedarf Gebrauch machten. Der Grundsatztermin war in allen Verfahren der zentrale Beteiligungstermin, denn die bis 1988 nicht vorgeschriebene Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG bei Plangenehmigungen wurde sehr unterschiedlich genutzt. In Fallbeispiel D wurde dieser Termin zu keinem der Teilpläne bzw. Nachträge einberufen, sondern statt dessen in Einzelgesprächen und in schriftlicher Form die Stellungnahmen der Naturschutzstellen eingeholt. Demgegenüber wurde er in Fallbeispiel E für den Nachtrag I (1987) und in Fallbeispiel F sogar schon für den umfassenden Plan (1982) durchgeführt.

Wie in Nordrhein-Westfalen wurden aber auch hier außerhalb der offiziellen Termine verfahrenstypische Abstimmungen durchgeführt. Während in Fallbeispiel D die Naturschutzstellen sowohl in der Phase vor als auch nach dem Grundsatztermin zu vielen TG-Vorstandssitzungen geladen wurden und von dieser Beteiligungsmöglichkeit auch rege Gebrauch machten, ist diese Praxis in den beiden anderen Fallbeispielen nicht anzutreffen. In Fallbeispiel E sind als zusätzliche Termine das "Erläuterungsgespräch" mit den neu im Verfahren zu beteiligenden Naturschutzstellen zum umfassenden Plan (1987) und das Abstimmungsgespräch mit der ULB zum Nachtrag I zu bezeichnen, das aufgrund des auf dem offiziellen Termin nicht erzielten Einvernehmens anberaumt werden mußte. Diese Termine sind aber durchaus im Rahmen der vorgeschriebenen "fortlaufenden Beteiligung" bei der Planaufstellung zu sehen, so daß diese Termine nicht im eigentlichen Sinn als "zusätzlich" zu bezeichnen sind. Ansonsten verzichtete der Planungsdezernent auf mündliche Abstimmungsgespräche und forderte statt dessen direkt schriftliche Stellungnahmen mit gleichzeitiger Einladung zum Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG an. In Fallbeispiel F dagegen gingen diesen jeweils mündliche Abstimmungsgespräche voraus.

Hinsichtlich der **beteiligten Naturschutzstellen** kann beobachtet werden, daß die ULB in allen drei Verfahren insbesondere seit dem Grundsatztermin vorschriftsgemäß beteiligt wurde und davon auch Gebrauch machte.

Tab. 41 Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel D

Termine	beteiligte NatSch-Stellen	eingebrachte Belange bzw. Stellungnahmen
Termin gemäß § 5 Abs.2 FlurbG (1981)	ULB	- keine
FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS: April 1983		
Stellungnahme zur AVP (1983)	LW	<ul style="list-style-type: none"> - Forderung nach weniger umfangreichen Wege- und Gewässerbaumaßnahmen - Ablehnung des geplanten Ausbaus eines neuen Verbindungsweges - Vorrang von Knickversetzungen vor Knickrodungen - Zustimmung zu in der AVP vorgesehenen Biotopschutzmaßnahmen - Vorschlag, ein bestimmtes Sumpfgelände zu erweitern und vor Viehvertritt zu sichern
mehrere Abstimmungsgespräche im Rahmen von Vorstandssitzungen zum Teilplan (Sommer 1984 - März 1985)	ULB LHV Arbeitsgemeinschaft "Meeresforelle"	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung einer geplanten Bachverlegung und -renaturierung im LSG; Einforderung des Zustimmungserfordernisses gemäß § 45 Abs. 3 FlurbG - Zustimmung zur Bachrenaturierung aus botanischer und ornithologischer Sicht - Ablehnung der geplanten Bachrenaturierung aus Sicht der an Fließgewässer gebundenen Tierarten
Grundsatztermin gemäß § 38 FlurbG (März 1985)	ULB LHV	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung der Befestigung von Wegen mit Asphalt - Ablehnung einer weiteren Entwässerung im Bereich des Unterlaufs des Gewässers II - Feststellung, daß Bereiche um die Gewässer I und II ebenfalls wertvoll sind - Präferenzierung der Knickversetzung; Knickrodungen nur im Ausnahmefall - Verlegung und Sicherung von Tümpeln
mehrere Abstimmungsgespräche im Rahmen von Vorstandssitzungen zum Teilplan (Sommer 1985)	ULB LHV BUND als nicht anerkannter NatSch-verband	<ul style="list-style-type: none"> - weiterhin Ablehnung der geplanten Bachverlegung und -renaturierung; Zustimmung nur unter der Bedingung, daß die Fläche aus dem LSG herausgenommen wird - Ablehnung des Verbindungsweges wie LN und Vorschlag für eine nördlichere Linienführung - Übergabe einer Karte mit eingetragenen wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen - keine
Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG zum Teilplan	entfiel	
GENEHMIGUNG DES TEILPLANS: Oktober 1985		
Erörterung des umfassenden Plans in Einzelgesprächen (Sommer 1986)	ULB LHV, BUND, SDW und SHHB	<ul style="list-style-type: none"> - Festhalten an der nördlicheren Linienführung für den Verbindungsweg - Orientierung der neuen und umzusetzenden Knicks an dem bestehenden Knickssystem - ausgeglichene Bilanz der Knicklängen - Erhaltung der Knickvernetzung - ebenfalls Forderung nach der nördlicheren Linienführung für den Verbindungsweg - Vorschläge für weitere Entwicklungsmaßnahmen in Nachträgen, z.B. Maßnahmen zur extensiven Bewirtschaftung in den Feucht- und Grünlandbereichen, Anlage neuer Knicks, Bepflanzung vorhandener unbewachsener Wälle
Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG zum umfass. Plan	entfiel	
GENEHMIGUNG DES UMFASSENDEN PLANS: Dezember 1986		
Abstimmungsgespräche zum Plannachtrag (1987)	ULB und NatSch-verbände	- Ablehnung einiger geplanter Richtungsänderungen bei den Knickversetzungen (<u>durch denBUND</u>)
Einholen schriftlicher Stellungnahmen zum Plannachtrag	ULB LHV, BUND, SHHB SDW	<ul style="list-style-type: none"> - Extra-Ausgleich für den Verlust zahlreicher Überhälter bei den Knickversetzungen - maximale Betonspurbreite: 5m - Feldgehölze als Ausgleich für den Verlust an Überhältern bei den Knickversetzungen - Ablehnung der Knickversetzungen - Betonspurbahnen - statt Asphaltdecken - bei den Wegeeinmündungen - keine Bedenken
Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG zum Plannachtrag	entfiel	
GENEHMIGUNG DES PLANNACHTRAGS: April 1987		

Tab. 42 Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel E

Termine	beteiligte NatSch-Stellen	eingebrachte Belange bzw. Stellungnahmen
Termin gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG (1977)	nicht bekannt	nicht bekannt
FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS: März 1978		
Grundsatztermin gemäß § 38 FlurbG (1984)	ULB LNV	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und gegebenenfalls Gestaltung vorhandener "Wehlen" und Tränkkühen als Feuchtbiotope - Schutz vorhandener "sonstiger Feuchtgebiete" - zusätzliche Anpflanzungen - Bitte um Koordinierung und Absprache bei den Maßnahmen der Landschaftspflege, insbesondere bei den Dünen und Prielen
"Erläuterungs-gespräch" schriftliche Stellungnahmen zum umfassenden Plan (1987)	ULB LNV, BUND, SDW, SHHB ULB LNV BUND SDW SHHB	<ul style="list-style-type: none"> - Diskussion möglicher Ausgleichsmaßnahmen - Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans - Nachweis des Ausgleichs - Ablehnung des Baus zweier Wege östlich der Wehrung und der geplanten Begradigung eines Hauptwirtschafts Weges - Feststellung, daß Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für Wege- und Gewässerbaumaßnahmen fehlen - stärkere Eingrünung der Einzelhöfe - Anregung, die Heideflächen im LSG zu erweitern und in öffentliches Eigentum zu überführen - grundsätzliche Ablehnung des Plans - Einbeziehung des Extensivierungsprogramms des Landes - Feststellung, daß landschaftspflegerischer Begleitplan fehlt, entsprechend der ULB - stärkere Eingrünung der Einzelhöfe, entsprechend dem LNV - Ablehnung des Ausbaus eines Gewässers sowie der Begradigung eines Weges - Anregung zur Schaffung eines Biotops an einem zu begradigenden Weg - Anforderung einer Karte zum landschaftspflegerischen Begleitplan mit farbigen Signaturen
Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG zum umfassenden Plan	entfiel	
Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG zum Nachtrag I (August 1987)	ULB LNV BUND SHHB (Beauftragter für das Verfahren) SHHB (örtlicher Vertreter)	<ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, am besten in Form eines 5m breiten Schutzstreifens entlang der in neuer Linienführung geplanten Gewässer (östlicher und westlicher Durchstich), aber auch offen für andere Ausgleichsmaßnahmen - entsprechend der ULB - weiterhin grundsätzliche Ablehnung des Verfahrens - Ablehnung des westlichen Durchstichs wegen befürchteter Grundwasserabsenkungen - Pflege statt Ausbau des vorhandenen Gewässersystems - Zustimmung zur Planung - keine Verfahrensdurchführung gegen den Widerstand der örtlichen Landwirtschaft und der Naturschutzverbände
2 Tage später geführtes Gespräch zum Nachtrag I	ULB (hier vertreten durch Ltd.Kr.Verw.Dir. des Rechts- u. Kommunalaufsichtsamtes des Kreises)	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage 5m breiter Schutzstreifen entlang der im Nachtrag I geplanten Gewässer
GENEHMIGUNG DES UMFASSENDEN PLANS: September 1987 GENEHMIGUNG DES NACHTRAGS I: März 1988		
Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG zum Nachtrag II (Juli 1988)	ULB LNV BUND SDW SHHB	<ul style="list-style-type: none"> - keine - Realisierung von weiteren, ganz konkret benannten und in einer Karte dargestellten Entwicklungsmaßnahmen für einen zusätzlichen Nachtrag - zusätzlicher Ausgleich für die Verbreiterung eines Weges in Asphalt - zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für alle Wegebaumaßnahmen, sofern bei Wiesenflächen schutzwürdige Bereiche betroffen werden - Änderung der Nutzung eines Maisackers, der an das LSG angrenzt - Anregungen hinsichtlich Pflanzdetails - keine Teilnahme - Anlage einer biotopverbindenden Knick-, Pflanz- und Grabenstruktur - extensive Nutzung eines zwischen zwei Biotopen liegenden Flurstücks
GENEHMIGUNG DES NACHTRAGS I: Februar 1989		

Tab. 43 Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel F

Termine	beteiligte NatSch-Stellen	eingebrachte Belange bzw. Stellungnahmen
Termin gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG (1974)	nicht bekannt	nicht bekannt
FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS: Frühjahr 1975		
Grundsatztermin gemäß § 38 FlurbG (1977)	ULB	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst Verzicht auf Knickrodungen, nur im unbedingt notwendigen Umfang - Erhaltung der beiden Moore
Abstimmungsge-spräch im Rahmen der Aufstellung des umfassenden Plans (1981)	ULB	<ul style="list-style-type: none"> - keine Beschädigung des vorhandenen Uferbewuchses - keine negativen Veränderungen der Landschaft durch den Ausbau eines Gewässers - ergänzende Neupflanzungen an 5 Wegen und 2 Straßen
schriftliche Ab-stimmung des umfassenden Plans (1981/1982)	ULB	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst Erhaltung höherwertiger Knicks - Versetzung anstatt Rodung bestimmter Knicks - Anlage bestimmter neuer linienhafter Anlagen, insbesondere eine 650 m lange Anpflanzung an einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straße - Verwendung zu beseitigender Knicks bei der Schaffung von Feldgehölzen - zusätzliche Hofbepflanzungen - keine Gefährdung der Moore - Ausbau zweier Wege in Ackerlage als Betonspurbahn statt in Asphalt
Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG zum umfassenden Plan (1982)	ULB LNV	<ul style="list-style-type: none"> - weiterhin Forderung nach Anlage der 650 m langen wegebegleitenden Pflanzung - Neuanlage einer weiteren 200 m langen Anpflanzung - zusätzliche Ausgleichsflächen in Form von Feldgehölzen, Teichen und Hofbepflanzungen in einem bestimmten Teil des Verfahrensgebietes - Ablehnung der Einladung wegen zur Zeit - kurz nach der Anerkennung - noch vorhandener Probleme
GENEHMIGUNG DES UMFASSENDEN PLANS: März 1983		
Abstimmungsge-spräch im Rahmen der Aufstellung des Nachtrags I	ULB	<ul style="list-style-type: none"> - Verlegung einer geplanten Anpflanzung an eine andere Stelle, auf Acker-Grünland-Grenze - Mindestbreite von 3 Reihen für alle ebenerdigen Pflanzungen - Verwertung der gerodeten Knicks als Doppelknicks oder an anderer Stelle - Befestigung eines bestimmten Weges als Betonspurbahn statt Befestigung mit Asphalt - Unterbindung der Entwässerung des nördlichen Moores - Renaturierung des südlichen Moores entsprechend dem vorliegenden Gutachten, das auf Anregung des örtlichen Naturschutzvereins in Auftrag gegeben worden war - Ersatz einer Rohrleitung durch einen offenen Graben auf 150 m Länge; Versetzung eines Knicks an einen Weg und Ergänzung durch zusätzliche Knicks und Tümpel als Ausgleich für eine andere, auf 100 m Länge geplante Rohrleitung
schriftliche An-hörung zum Nachtrag I (1986)	ULB BUND SHHG SDW	<ul style="list-style-type: none"> - keine - Mitteilung, daß detaillierte Stellungnahme aus zeitlichen Gründen ausbleibt - keine Stellungnahme - Zustimmung zum Plan
GENEHMIGUNG DES NACHTRAGS I: November 1986		
Ortstermin zum Nachtrag II (1988)	ULB	<ul style="list-style-type: none"> - Anregung, die geologische Schwellenformation bei einem Biotop zu erhalten - Anregung, eine Buche in einem Knick in einem Biotop (Kleingewässer in Verbindung mit Pflanzungen) im Knickfußbereich aufzufüllen - Detailanregungen zur Renaturierung des Moores
Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG (Oktober 1988)	ULB SDW örtl. NatSch-Verein	<ul style="list-style-type: none"> - keine Teilnahme - Verzicht auf Aufnahme des Faulbaums in die Gehölzliste, wie es vom Gemeindevertreter (Hobbyimker) gefordert wurde - Beschränkung auf die nötigsten Maßnahmen im Rahmen der Moorrenaturierung, stattdessen natürliche Entwick-lung - geschwungene Linienführung der Knicks - Betonung der Notwendigkeit der Maßnahmen im Rahmen der Moorrenaturierung
GENEHMIGUNG DES NACHTRAGS II: Frühjahr 1989		

Auch die Beteiligung der Naturschutzverbände geschah entsprechend den Vorschriften, wobei jedoch Unterschiede im Detail festzustellen sind. In Fallbeispiel D wurde bereits vor dem Grundsatztermin die Arbeitsgemeinschaft "Meeresforelle" zusätzlich beteiligt und in der Planungsphase nach dem Grundsatztermin (1985-1986) auch schon der in Schleswig-Holstein erst kurz darauf nach § 29 BNatSchG anerkannte BUND hinzugezogen. Obwohl der entsprechende Erlaß vorsieht, die Verbände nach ihrer Anerkennung zu bitten, jeweils einen Beauftragten für ein Verfahren zu benennen, wurden in Fallbeispiel E die Verbände nicht direkt nach ihrer Anerkennung angeschrieben, um sie an der Planung zu beteiligen. Vielmehr meldete sich der BUND ein halbes Jahr später von selbst. Allerdings hatte in der Zwischenzeit noch kein offizieller Termin stattgefunden, an dem sie hätten beteiligt werden müssen. Danach erfolgte die Beteiligung im Prinzip nur bei den Erörterungsterminen gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG bzw. es wurde, da für den umfassenden Plan dieser Erörterungstermin nicht angesetzt wurde, ein einziges "Erläuterungsgespräch" für die Verbände unter Einschluß der ULB angeboten.

In Fallbeispiel F wurde die Beteiligung des LNV zum Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG zum umfassenden Plan (1982) nachgeholt, denn dessen Beteiligung war erst wenige Wochen nach dem offiziellen Termin Vorschrift geworden. Allerdings lehnte der Vertreter wegen organisatorischer Probleme das vom ALW vorgeschlagene Gespräch ab. Bei der schriftlichen Anhörung zum Nachtrag I (1986) wurde der LNV jedoch als einziger Verband vergessen, weshalb sich der zuständige Vertreter beschwerte. Allerdings nahmen auch die geladenen Verbandsvertreter überwiegend nicht teil bzw. gaben keine Stellungnahmen ab; z.B. schrieb der BUND, daß er keine Zeit für eine Stellungnahme hätte, so daß die ULB die Interessen des Naturschutzes quasi über das gesamte Verfahren hinweg allein vertrat.

Wird die **Art der eingebrachten Belange** verglichen, fällt auf, daß sie in starkem Maße an den Örtlichkeiten ausgerichtet waren. Während sie sich in Fallbeispiel D (weniger) und in Fallbeispiel F (mehr) auf eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen bezogen, ging es in Fallbeispiel E vorrangig um die Forderung nach der Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans, um überhaupt eine Stellungnahme abgeben zu können. Dabei handelte es sich also nicht um eine materielle, sondern eher um eine formale Forderung. Allerdings ist zu bemerken, daß auch in den beiden anderen Fallbeispielen die landschaftspflegerische Begleitplanung nicht anders aufgearbeitet war als in Fallbeispiel E, die Naturschutzstellen dies hier jedoch nicht in der Weise bemängelten.

Orientiert man sich an den der Flurbereinigungsverwaltung vorgegebenen Vollzugszielen, so bewegten sich die eingebrachten Belange im wesentlichen in dem von diesen gesteckten Rahmen. In Fallbeispiel E ging die Forderung nach dem Gewässerschutzstreifen und die Überführung der erweiterten Heideflächen in öffentliches Eigentum über diesen Rahmen hinaus. Belange hinsichtlich der besonders schutzwürdigen Flächen wurden nur in den Fallbeispielen E und F eingebracht; in Fallbeispiel D fehlten diese ganz. Darüber hinaus übergab in den Fallbeispielen D und E der LNV eine Karte, in der die nach seiner Ansicht wünschenswerten Maßnahmen eingetragen waren. In Fallbeispiel D geschah dies so frühzeitig, daß die Möglichkeit bestand, die Maßnahmen schon bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen; in Fallbeispiel E hingegen war die Übergabe verbunden mit der Forderung nach einem weiteren Nachtrag für Entwicklungsmaßnahmen.

Bei einem Vergleich der Stellungnahmen der ULB und der Verbände ist feststellbar, daß diese im wesentlichen in die gleiche Richtung gehen bzw. sich addieren lassen. Häufig - so z.B. in Fallbeispiel E - wurden von den verschiedenen Naturschutzstellen quasi gleichlautende Forderungen erhoben. Zum einen ist hier die von ULB, BUND, SDW und SHHB nach einem "richtigen" landschaftspflegerischen Begleitplan zu erwähnen, zum anderen die von ULB und LNV nach dem 5 m breiten Gewässerschutzstreifen. Ausnahmen zeigen sich in Fallbeispiel D, in dem die ULB und die Arbeitsgemeinschaft "Meeresforelle" vor dem Grundsatztermin die Bachrenaturierung im LSG ablehnten, während der LNV dieser Maßnahme zustimmend gegenüberstand. Außerdem stach der BUND heraus, der als einziger Naturschutzverband grundsätzlich das gesamte Verfahren E ablehnte.

Für die **schleswig-holsteinischen Fallbeispiele** zeigt sich **zusammenfassend**, daß der **Umfang der Beteiligung** insbesondere hinsichtlich der durchgeführten Abstimmungstermine - bedingt durch die geringe Regelungsdichte bei den Pflichtterminen - sehr unterschiedlich war; am größten war er in Fallbeispiel D. Gleichzeitig wurden hier die Belange **am frühzeitigsten** und kontinuierlichsten eingebracht, so daß in diesem Fallbeispiel auch am ehesten auf den jeweiligen Termin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG verzichtet werden konnte. In Fallbeispiel E bestand erst gegen Ende der Planaufstellungsphase - beim Einholen der schriftlichen Stellungnahmen bzw. bei der Einladung zum Erörterungstermin - die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dies geschah zu spät, um sie tatsächlich berücksichtigen zu können bzw. die Grundzüge der Planung noch zu ändern. In Fallbeispiel F bestand zumindest die Möglichkeit, die Belange rechtzeitig vorzutragen. Dennoch wurden im Erörterungstermin zum umfassenden Plan - und damit relativ spät - mit den Forderungen nach der Neuanlage eines 200 m langen Pflanzstreifens und weiterer Ausgleichsmaßnahmen in Form von Teichen zusätzliche Belange formuliert. Vom Umfang her waren die vereinzelt eingebrachten Belange in den Fallbeispielen D und F immer noch zahlreicher und detaillierter als in Fallbeispiel E, in dem es zu materiellen Forderungen kaum noch kam, da die Naturschutzstellen zunächst auf die Erfüllung der formalen Forderungen beharrten bzw. abwarteten.

Für die **bayerischen Fallbeispiele** kristallisiert sich folgende Beteiligung heraus (vgl. Tab. 44 und 45).

Die **vorgeschriebenen Termine** (gemäß den §§ 5, 38 und 41 Abs. 2 FlurbG und Grünbegehung) wurden vorschriftsgemäß durchgeführt; auch in Fallbeispiel G wurde trotz Plangenehmigung der Erörterungstermin anberaumt. Hier wurde dann sogar ein zweiter Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG erforderlich, weil die HLPB, die am ersten Termin nicht teilgenommen hatte, von den geplanten Kiesentnahmestellen und der Lagerung von Wegematerial erst im nachhinein erfuhr und dagegen Bedenken erhob. In beiden Fallbeispielen fanden mit den Vorabstimmungen zur Landschaftsplanung Stufe 2 zusätzliche Termine statt, die einberufen wurden, um bei der offiziellen Grünbegehung größere Konflikte zu verhindern.

Die **beteiligten Naturschutzstellen** entsprachen im wesentlichen den Vorschriften, wobei von seiten der TÖB sowohl HNB- als auch UNB-Vertreter regelmäßig teilnahmen. Al-

Tab. 44 Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel G

Termine	beteiligte NatSch-Stellen	eingebrachte Belange bzw. Stellungnahmen
Termin gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG (Dezember 1982 - März 1983)	HNB UNB Bay. Landesamt für Umweltschutz BN ¹⁾ Landesfischereiverband ¹⁾ Landesjagdverband ¹⁾	- Erhaltung der kartierten Biotopflächen, d.h. u.a. Verzicht auf Rodung von Auwaldrelikten, auf Wegebau und Gewässerausbau sowie Entwässerung - Neuanpflanzungen auf den Ackerflächen - Schonung der Wiesenflächen, der Auwälder, Bäche und Gräben - keine Beeinträchtigung der kartierten Biotopflächen - entsprechend UNB und HNB - keine
FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS: April 1983		
Grundsatztermin gemäß § 38 FlurbG (November / Dezember 1984)	HNB Bay. Landesamt für Umweltschutz, BN ²⁾ , SDW ²⁾ , Landesfischereiverband ²⁾ , Landesjagdverband ²⁾ Landesbund für Vogelschutz ²⁾	- <u>grundsätzlich</u> keine Beseitigung naturnaher Waldflächen, sonstiger Feuchtgebiete, von Au- und Bruchwaldbereichen - keine Beeinträchtigung von Biotopflächen durch Wege- oder Grabenbauten - keine - Bedenken gegen die Verkürzung der Feld-Wald-Linie einschließlich der Rodung ökologisch wertvoller Gehölzbestände - Bedenken gegen die Erweiterung des Grabensystems zur Ableitung von Oberflächenwasser - Bedenken gegen die Umwandlung von Grünland in Acker
Einzelgespräche zur Vorabstimmung der Grünbegehung	HNB, UNB	- nicht rekonstruierbar, da keine Protokolle existieren
Grünbegehung (Juli 1985)	HNB, UNB	- möglichst keine Veränderungen an den Auwaldrelikten - bei einer eventuellen Zusammenlegung der beiden Gewässer I und II naturnaher Ausbau des neuen Gewässers - darüber hinaus Zustimmung bzw. Ablehnung zu allen Einzelmaßnahmen: Eingriffe und Landschaftsgestaltende Anlagen
1. Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG (Juli 1988)	HNB UNB Landesjagdverband BN, Landesverband für Vogelschutz	- keine Eintiefungseffekte durch Grabenbauten und keine zusätzliche Entwässerung der Flur - Formulierung von Bedingungen hinsichtlich der geplanten Kiesentnahmestellen: - Abbauplanung in Absprache mit den Naturschutzbehörden - spätere Nutzung eines Drittels der in Anspruch genommenen Fläche für Zwecke des Naturschutzes - keine Einwände gegen die Planungen - keine - keine Teilnahme
2. Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG (Dezember 1988)	HLPB HNB	- Kiesentnahme nur angrenzend an die aufgegebene Kiesgrube - wie im 1. Erörterungstermin, Präferenz jetzt auch für die Forderungen der HLPB
PLANGENEHMIGUNG: Oktober 1989		

¹⁾ als noch nicht anerkannte Verbände

²⁾ in den Jahren 1983/84 anerkannte Verbände

Tab. 45 Beteiligung der Naturschutzstellen und eingebrachte Belange im Verfahrensablauf in Fallbeispiel H

Termine	beteiligte NatSch-Stellen	eingebrachte Belange bzw. Stellungnahmen
Termin gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG (Ende 1985)	HNB UNB Bay. Landesamt für Umweltschutz	- Erhaltung des vielfältigen Nutzungsmosaiks - keine - keine Beeinträchtigung der großflächigen Feuchtwiesen
FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS: Mai 1986		
unaufgeforderte schriftliche Stellungnahme (Anfang 1987)	BN	- Mitteilung von zwei Naßflächen (6d-Flächen) und Forderung nach deren Erhalt
Grundsatztermin gemäß § 38 FlurbG (März - Juni 1987)	UNB BN SDW BN / SDW Landesjagdverband	- Anlage eines Biotopverbundes - umfangreiche allgemeine Belange wie: - Fahrbahnbreiten von max. 4,5 m - Ausbau von Hauptwirtschaftswegen als Betonspurbahn - Erhaltung der wertvollen Wegeseitenstreifen - keine Veränderung der Gewässer I. und III. Ordnung - Ergänzung des Uferbewuchses - Erhaltung, Sicherung und gegebenenfalls Ergänzung des Landschaftsbestandes - Vernetzung durch Biotopneuanlage - Abstand von Feldgehölzen und Hecken von max. 300 m - Schutz und großzügige Abmarkung der alten Entwässerungsgräben im Talgebiet - Erhaltung des Bahndammes auf ganzer Länge, insbesondere aber im Einschnitt südöstlich der Ortschaft A - besondere Berücksichtigung von Aufforstungen auf Grenzertragsflächen - Begrüßung der Grunderwerbsbestrebungen des WWA für die Gewässerschutzstreifen - entsprechend dem BN, aber unter jagdlichen Aspekten - generell Verzicht auf den Neubau von Gemeindeverbindungswegen und von Wegen an Waldrändern
Einzelgespräche zur Vorabstimmung der Grünbegehung (Sommer 1988)	nicht rekonstruierbar	- Zurücknahme der Forderung nach teilweisem Erhalt des Bahndammes und dementsprechende Ausgleichsforderungen
Grünbegehung (Oktober 1988)	HNB, UNB, BN, Landesjagdverband, Landesbund für Vogelschutz SDW	- Ablehnung der Versetzung von Hecken nordwestlich der Ortschaft B (Maßn. Nr. ?) - Erhaltung von Teilen des Bahndammes - Entgegen der Vorabstimmung - Anlage und naturnahe Gestaltung eines Kleinrückhaltebeckens (Maßn. Nr. ?) - keine Bepflanzung bei Maßnahme Nr. 60 - Erhaltung einer bestimmten Kleinstruktur - Schutzstreifen entlang der Gewässer - keine Teilnahme
schriftliche Stellungnahme (Frühjahr 1989)	BN	- Verwirklichung aller im Konzept zur Landschaftsplanung Stufe 2 enthaltenen Maßnahmen
Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG (Herbst 1989)	HNB UNB BN Landesfischerei- verband Landesjagdverband	- Verlegung eines weiteren (geplanten?) Weges an einen bestehenden Graben - Rücksichtnahme auf die alten Grenzgräben im Wiesenbrütergebiet bei der Neuverteilung - Erhaltung der zur Versetzung vorgesehenen Hecken nordwestlich der Ortschaft B - keine Einwände - Anregung, daß bei der Neuverteilung auf die Förderung durch das Wiesenbrüterprogramm hingewiesen wird - Feststellung, daß alle im Konzept zur Landschaftsplanung Stufe 2 enthaltenen Maßnahmen in den Plan nach § 41 FlurbG übernommen wurden - Ablehnung des zwischen HNB und TG im Grüntermin ausgehandelten Kompromisses bezüglich des Bahndammes - zusätzliches Vernetzungselement westlich der Ortschaft A - keine Zustimmung zur Böschungsbeseitigung nordwestlich der Ortschaft B - Antrag auf Durchstich eines Damms zwischen 2 Altgewässern (im Rahmen der Ausführungsplanung) - keine Einwände
PLANFESTSTELLUNG: Juli 1990		

lerdings wurde in Fallbeispiel G die UNB entgegen der Vorschrift nicht am Grundsatztermin beteiligt und in Fallbeispiel H ließ sich die HNB in diesem Termin durch die UNB vertreten. In Fallbeispiel G wurden die Verbände mehr als unbedingt notwendig beteiligt, da bereits zum Termin gemäß § 5 FlurbG nicht anerkannte Naturschutzverbände geladen wurden. Der maßgebliche Erlaß sah jedoch z.T. ihre Beteiligung im Bedarfsfall vor. Die SDW konnte dagegen am Grüntermin aus Personalmangel nicht teilnehmen. Ob die verspätete Ladung des BN und des Landesbundes für Vogelschutz oder andere Gründe dafür verantwortlich waren, daß diese beiden Naturschutzvertreter nicht an dem 1. Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG teilnahmen, ist unbekannt. In Fallbeispiel H tat sich aus den Reihen der Verbände insbesondere der BN hervor, der hier mehrmals selbst aktiv wurde.

In beiden Fallbeispielen wurden schon im Grundsatztermin konkrete **Belange**, die sich auf besonders schutzwürdige Flächen bezogen (Auwaldrelikte, Bahndamm), eingebracht. Darüber hinaus gab es in Fallbeispiel H auch einen umfangreichen Katalog allgemeiner Belange - in Anlehnung an die Vollzugsziele - , wie es eigentlich bis zu diesem Termin nicht anders zu erwarten ist. Die auf die Örtlichkeit bezogenen Forderungen zogen sich durch das gesamte Verfahren hindurch. Zwischen den Verfahren sind hinsichtlich der im Verfahrensablauf sonst noch eingebrachten Belange keine wesentlichen Unterschiede in der Konkretheit festzustellen.

Die eingebrachten Belange bewegten sich in vollem Umfang in dem von den Vollzugszielen gesteckten Rahmen. Dabei konzentrierten sich die Belange in Fallbeispiel G auf Eingriffsverzichte in die schutzwürdigen Biotopflächen, während in Fallbeispiel H die 6d-Flächen überhaupt nicht problematisiert wurden, obwohl sie sowohl durch die Kleinstrukturenkartierung als auch durch die Stellungnahme des BN bekannt waren. Auch hinsichtlich des Gewässerbaus dominierten die Forderungen nach Eingriffsverzicht wegen des erwarteten Entwässerungseffekts. Der Wegebau war dagegen auffallend wenig Gegenstand von Forderungen. In Fallbeispiel G gab es keine sich darauf beziehende Forderung, in Fallbeispiel H wurde lediglich das Vollzugsziel wiederholt.

Bei dem Vergleich der Stellungnahmen der TÖB (HNB, UNB) und der Verbände zeigte sich in Fallbeispiel G, daß - wenn überhaupt eine Stellungnahme abgegeben wurde - diese sinngemäß mit der von HNB und UNB übereinstimmte. Auch in Fallbeispiel H widersprachen sich die Forderungen zwischen behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz mit Ausnahme des Bahndammes nicht, sondern sind eher additiv zu verstehen.

Zusammenfassend ist auch für die **bayerischen Fallbeispiele**, daß die Pflichttermine nach Vorschrift durchgeführt wurden. Die wenigen zusätzlichen Termine fanden in beiden Verfahren in der gleichen Verfahrensphase - vor der Grünbegehung - statt. So waren die Möglichkeiten der Naturschutzstellen, die Belange einzubringen, vergleichbar, wobei aber in Fallbeispiel H der BN auffallend aktiver war. Seine Forderungen im Erörterungstermin gemäß § 41 FlurbG nach einem zusätzlichen Vernetzungselement und nach Eingriffsverzicht in die Böschungen sind wegen der späten Eingabe - obwohl dies aufgrund seiner kontinuierlichen Beteiligung frühzeitiger, also im Grüntermin, möglich gewesen wäre - als "Nachforderungen" zu werten. Die jeweiligen Hauptforderungen wurden jedoch **frühzeitig**, d.h. spätestens zum Grundsatztermin, eingebracht. Hinsichtlich des **Umfangs** sind ebenfalls keine größeren Unterschiede herauszuarbeiten; dies mag aber auch daran liegen, daß mit den

landschaftspflegerischen Begleitplanungen der beauftragten unabhängigen Landschaftsplanungsbüros relativ schlüssige Konzepte vorlagen, die wahrscheinlich von vornherein zu weniger umfangreichen Forderungen Anlaß gaben.

Bei einer **länderübergreifenden Auswertung** der gewonnenen Erkenntnisse ist zunächst feststellbar, daß der den Vorschriften zu entnehmende Umfang der Beteiligung - insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Abstimmungstermine - nicht dem in den untersuchten Fallbeispielen vorgefundenen tatsächlichen Abstimmungsumfang entspricht. Gleiche Verhältnisse für alle Fallbeispiele eines Landes waren nicht gegeben. Insofern finden sich in der Praxis die aus den Vorschriften zu erwartenden Differenzen hinsichtlich des Abstimmungsumfangs der einzelnen Länder nicht wieder. Dies läßt eine Überprüfung der These in der vorgesehenen Weise nicht zu. Es bietet sich aber die Überprüfung des der These zugrundeliegenden vermuteten Wirkungszusammenhangs, daß eine gute Beteiligung das frühzeitige Einbringen umfangreicher Belange nach sich zieht, im Rahmen eines Vergleichs der Fallbeispiele innerhalb der einzelnen Länder an. Für diese können zumindest ähnliche sonstige Rahmenbedingungen unterstellt werden. Diese Überprüfung ergibt folgende Ergebnisse.

Es ist feststellbar, daß in den schleswig-holsteinischen Fallbeispielen der Abstimmungsumfang sehr unterschiedlich war, wobei hier der in der These vermutete Zusammenhang zwischen dem Abstimmungsumfang und dem umfangreichen und frühzeitigen Einbringen der Belange erkennbar ist. Dieses passierte also in dem Land, in dem die Anzahl der Pflichttermine am geringsten ist. Insofern wird die These hier nicht widerlegt.

In den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen zeigte sich trotz der relativ hohen Anzahl der Pflichttermine ebenfalls ein sehr unterschiedlicher Abstimmungsumfang. Auch hier hatte die umfangreichste Beteiligung - in Fallbeispiel A - den größten Umfang der eingebrachten Belange zur Folge. Allerdings kann in diesem Fall nicht von einer "freiwilligen" Beteiligung gesprochen werden, vielmehr wurde sie notwendig aufgrund mangelnder **frühzeitiger** Beteiligung.

In den bayerischen Fallbeispielen wiederum waren sowohl der Abstimmungsumfang als auch die eingebrachten Belange relativ gleich, so daß diese Fallbeispiele zur Thesenbeantwortung kaum herangezogen werden können.

Insofern ist zu vermuten, daß eine umfangreiche Abstimmung zwar eine notwendige Voraussetzung für das optimale Einbringen von Belangen ist, der Umfang der Abstimmungstermine und des Beteiligtenkreises jedoch nicht ausschließlich hierfür verantwortlich ist. Vielmehr ist entscheidend, zu welchem Zeitpunkt eine "umfangreiche" Beteiligung durchgeführt wird; Fallbeispiel A belegt dies eindrucksvoll. Die These ist mit dieser Einschränkung nicht widerlegt.

zu D.2

These: Die Interessen des Naturschutzes werden dort am ehesten berücksichtigt, wo das Erzielen von Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden vorgeschrieben ist.

Ergebnis: These nicht widerlegt.

Hinsichtlich der **einvernehmlichen Bestimmung der schutzwürdigen Biotope**, aufgrund der sich entsprechend dem **ersten Teil der These** die HLB-Interessen in **Nordrhein-Westfalen** im Hinblick auf diese Biotope weitgehend durchsetzen, ist folgendes festzustellen.

Solange es sich bei den in der Biotopkartierung gekennzeichneten Flächen um solche ohne größeren landwirtschaftlichen Nutzungsdruck handelte, wurden im Rahmen der einvernehmlichen Bestimmung die schutzwürdigen Biotope aus der Biotopkartierung - ohne nennenswerte maßstäbliche Übertragungsprobleme - übernommen; d.h. die Abwägung erfolgte ohne größere Probleme zugunsten der naturschützerischen Erhaltungs- bzw. Eingriffsminimierungszielsetzung. Dies war in den Fallbeispielen B und C fast ausnahmslos der Fall.

In **Fallbeispiel B** sind die schutzwürdigen Biotope entweder mit den tief eingeschnittenen Bachtälern deckungsgleich bzw. mit anderen gewässerbegleitenden Biotoptypen wie dem Schilfröhricht; selbst der im Plan nach § 41 FlurbG fälschlicherweise als NSG bezeichnete Muschelkalktriften schließt einen Bachabschnitt mit ein. Die Topographie läßt hier - wenn überhaupt - außer Grünlandnutzung landwirtschaftliche Nutzung in nennenswertem Umfang kaum zu; allerdings waren in den Randbereichen stellenweise ackerbaulich genutzte Flächen in die schutzwürdigen Biotope einbezogen worden. Die einvernehmliche Bestimmung auf der Grundlage der vorläufigen Biotopkartierung gestaltete sich daher relativ unproblematisch. Lediglich die Zuziehung einer schmalen Talsohle in einem größeren Bachtal und die Erweiterung des Schilfröhrichts blieben in dem Termin strittig. Die Entscheidung wurde jedoch bereits auf dem Termin der LÖLF überlassen, die diese aus fachlicher Sicht nach einem Ortstermin nachträglich mitteilen sollte. In der kurz darauf endgültig fertiggestellten Biotopkartierung war die Entscheidung der LÖLF eingearbeitet; der Zuziehung der schmalen Talsohle wurde nicht entsprochen, während der Erweiterung des Schilfröhrichts zugestimmt wurde. Außerdem gab es einige geringfügige Gebietsänderungen aufgrund interner Absprachen innerhalb der LÖLF. Aus diesen resultierten jedoch keinerlei Probleme, ebenso wie auch die Erhaltungsabsichten bezüglich des im Übergangsbereich zwischen Grünland und Wald liegenden Teichs keine Probleme bereiteten.

Erst vier Jahre später - auf dem Erörterungstermin zum Plan nach § 41 FlurbG - wurden jedoch einige Zweifel hinsichtlich der Abgrenzung der schutzwürdigen Biotope angemeldet. Ein Ortslandwirt war nicht damit einverstanden, daß Ackerstandorte in die Biotopflächen einbezogen waren. Es wurde daher die Frage aufgeworfen, welchen Einfluß die Darstellung von schutzwürdigen Biotopen auf die zukünftige Nutzung habe. Die Flurbereiniger entgegneten darauf, daß die Darstellung nur nachrichtlich erfolge und die Nutzungen durch die Planfeststellung somit nicht betroffen würden.

Dazu ist anzumerken, daß gemäß Zusammenarbeitserlaß die Unterschutzstellung durch die Naturschutzbehörde nachfolgen müßte. Damit scheint es jedoch Schwierigkeiten zu geben.

Nicht einmal für den bereits einstweilig sichergestellten Muschelkalktriften wurde rechtzeitig vor Fristablauf eine Naturschutzverordnung erlassen. Deshalb war die Darstellung im Plan nach § 41 FlurbG für dieses Biotop nachträglich gesehen falsch.

Die infolge des Erörterungstermins gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG aufkommende Kritik der HLB an der Darstellung der schutzwürdigen Biotope (vgl. zu These D.1 bzw. Tab. 39) beruhte auf einem Mißverständnis von seiten der HLB und konnte daher schnell ausgeräumt werden.

Um den fallweise dennoch zu spürenden Nutzungsdruck, der insbesondere dort stärker war, wo viele unterschiedliche Eigentümer über die Flächen verfügen konnten, völlig aus den besonders wertvollen Gebieten herauszunehmen, beabsichtigte die HLB die Überführung einiger Biotopflächenanteile in öffentliches Eigentum, wie es auch z.T. später geschah.

In **Fallbeispiel C** kollidierten die schutzwürdigen Biotope aufgrund ihres linienhaften Charakters nicht mit den Planungsabsichten; sie spielten sogar eine vollkommen untergeordnete Rolle, wie ihre Behandlung im Verfahrensablauf zeigt.

Zwar wurde ein Hohlweg auf Grundlage einer groben Kartierung der LÖLF als schutzwürdiger Biotop einvernehmlich bestimmt und dessen Erhaltung - jedoch ohne ihn namentlich aufzuführen - in den Flurbereinigungsbeschluß aufgenommen. Auch die Niederschrift zum Termin existiert ohne Biotopbezeichnung.

In Unkenntnis der Biotopkartierung der LÖLF bzw. des Ergebnisses der einvernehmlichen Bestimmung wurde der Hohlweg im Rahmen der Bestandsaufnahme und -bewertung nicht als schutzwürdiger Biotop nachrichtlich gekennzeichnet, sondern als Gehölzstreifen der Bewertungsstufe I bewertet. Im Rahmen des Landschaftstermins wurden schutzwürdige Biotope überhaupt nicht diskutiert und erst die einige Wochen später eintreffende schriftliche Stellungnahme der LÖLF stellte fest, daß diese nicht vollständig erfaßt waren. In einer Anlage waren nun die drei später im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Biotopflächen - nicht aber der Hohlweg - zeichnerisch grob dargestellt.

Tatsächlich waren diese in der Bestandsaufnahme nicht enthalten bzw. als Landschaftselemente der Wertstufe I dargestellt. Diese drei von der LÖLF genannten schutzwürdigen Biotope wurden ohne weitere Abwägungsvorgänge in den Plan nach § 41 FlurbG übernommen. Die Informationen über den nicht schriftlich fixierten Hohlweg aus dem Termin zur einvernehmlichen Bestimmung war dagegen zwar noch vom Amtsleiter, der an diesem Termin von seiten der Flurbereinigung allein teilgenommen hatte, an den zunächst zuständigen Flurbereinigungsdezernenten weitergegeben worden; bei dem Wechsel zum nächsten Planungsdezernenten war er jedoch in Vergessenheit geraten.

Hier war also nicht die einvernehmliche Bestimmung das Problem, sondern der mangelnde Informationsfluß. Da der Hohlweg von Eingriffen nicht betroffen war, blieb dies jedoch im Ergebnis ohne Auswirkungen.

In **Fallbeispiel A** galt die unproblematische Übernahme der schutzwürdigen Biotope dagegen nur für die unveränderten forstwirtschaftlich genutzten Flächen wie den Mischwald und den Nadelwald, die bereits als LSG ausgewiesen waren, sowie das Bachtal und das Torfteichgebiet. Für die weiterhin extensiv zu bewirtschaftenden feuchten Wiesen und Weiden ergaben sich jedoch erhebliche Abstimmungsprobleme, die allerdings erst **nach** der einvernehmlichen Bestimmung einsetzten.

HLB und AfAO waren 1982/83 davon ausgegangen, daß die Biotopkartierung, die außerhalb der LSG noch ca. 290 ha schutzwürdige Biotope enthielt, die Grundlage für eine Abwägung bildete, nichtjedoch das Abwägungsergebnis selbst darstellte - wie es später auch (1986) in dem Erlaß zur Biotopkartierung niedergelegt wurde. Folglich schloß die HLB mit dem AfAO einen Kompromiß. Demgemäß sollte ein Teilgebiet des geforderten Feuchtwiesenbereichs (ca. 60 ha von 130 ha) erhalten und ebenso wie die feuchte Senke (22 ha) unter Naturschutz gestellt werden. Dafür sollte aber im restlichen Teilgebiet des Feuchtwiesenbereichs (annähernd deckungsgleich mit der späteren NSG-Erweiterungsfläche) und im Wiesenkomplex I (160 ha) von einschneidenden Restriktionen durch den Naturschutz abgesehen werden. Das Beharren der LÖLF auf die vollständige Übernahme der kartierten Schutzbereiche - insbesondere des Feuchtwiesenbereichs von 130 ha - auch nach dem Termin zur einvernehmlichen Bestimmung nahm der Flurbereinigungsdezernent zunächst nicht mehr zur Kenntnis, weil er die einvernehmliche Bestimmung für abgeschlossen hielt - dem Zweck des Termins entsprechend und im Sinne eines sinnvollen weiteren Planungsablaufs durchaus verständlich.

Letztendlich - vier Jahre später - setzte sich die LÖLF jedoch weitestgehend durch. Über den bereits im Verfahrensablauf zunächst sichergestellten und später unter Naturschutz gestellten Feuchtwiesenbereich im südlichen Verfahrensgebiet hinaus wurde ein annähernd 70 ha großes NSG-Erweiterungsgebiet realisiert. Dieses ist zwar nicht vollkommen deckungsgleich mit dem ursprünglich von der LÖLF abgegrenzten Gebiet; es dehnt das vorhandene NSG jedoch - unter Einbezug der feuchten Senke - in nordwestliche Richtung aus. Der Wiesenkomplex I wurde ebenfalls wie gefordert insbesondere im nördlichen Teilbereich von Eingriffen freigehalten. Darüber hinaus wurde aber die erst später geforderte Sicherung des Wiesenkomplexes II in vollem Umfang erfüllt. Mit Ausnahme des Wiesenkomplexes I, in dem nur ein kleiner Teilbereich von 10 ha in öffentliches Eigentum übergeht, werden alle genannten Flächen von der öffentlichen Hand aufgekauft. Damit wurden auch die sich auf die schutzwürdigen Biotope "Wiesenkomplex I und II" sowie das NSG-Erweiterungsgebiet beziehenden konkreten Forderungen der Naturschutzverbände erfüllt.

Der HLB-Vertreter war angesichts des Beharens der LÖLF und unter veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen unsicher geworden und hatte keine Entscheidung mehr ohne sie treffen wollen. Er brachte ausdrücklich in Erinnerung, daß die Forderungen seit dem (Vor)Abstimmungstermin (vgl. zu These D.1) lediglich auf der Biotopkartierung der LÖLF beruhten, die bisher nicht immer bei den Planungen berücksichtigt worden seien - woran er jedoch selbst maßgeblich Anteil hatte!

Die Erhaltung und die Abgrenzung dieser relativ großen, einem enormen Nutzungsdruck ausgesetzten Gebiete ist also letztlich nicht auf die einvernehmliche Bestimmung der schutzwürdigen Biotope im dafür vorgesehenen Termin zurückzuführen, sondern auf die konstant und vehement vorgetragenen Forderungen der Naturschutzstellen - insbesondere der LÖLF -, denen dann im Rahmen einer politischen Entscheidung z.T. entsprochen wurde. Eine Ausnahme bildet hier nur das westlich der Straße liegende Teilgebiet des späteren NSG, das bereits mit Verfahrensbeginn und damit frühzeitig genug in die Diskussion eingebracht wurde (vgl. zu These D.1) und im Termin einvernehmlich bestimmt wurde. Aus diesem Grunde wurde auch auf den Ausbau des Oberlaufs des Hauptvorfluters bereits frühzeitig verzichtet - wie im LÖLF-Gutachten gefordert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die naturschützerischen Interessen hinsichtlich der kartierten Biotop, auf denen kein stark ausgeprägter landwirtschaftlicher Nutzungsdruck lag, weitestgehend Niederschlag im Output gefunden haben, denn sie wurden von der Flurbereinigung durchgängig erhalten und gesichert. Eine echte einvernehmliche Bestimmung in Form eines Aushandlungsprozesses fand zwischen HLB und AfAO aber gar nicht mehr statt, da i.d.R. die Biotopkartierung der LÖLF überhaupt nicht in Frage gestellt wurde; sie wurde bereits als "Abwägungsergebnis" interpretiert. Demgemäß ist die nachrichtliche Darstellung der schutzwürdigen Biotop im Plan nach § 41 FlurbG formal unproblematisch, da diese eigentlich nur behördeninterne Entscheidungsgrundlage erst nach dem - allerdings praktisch nicht stattfindenden - Abwägungsvorgang in die Öffentlichkeit gelangt; die Richtigkeit dieser Vorgehensweise wurde vom Flurbereinigungsdezernenten in Fallbeispiel B angezweifelt.

Die zu These C.1 noch offengelassene Frage, ob die fehlenden Eingriffe in Moore und andere schutzwürdige Flächen tatsächlich auf den fehlenden finanziellen Anreiz für diese Art von Eingriffen zurückzuführen sind oder ob andere Faktoren verantwortlich sind, kann für Nordrhein-Westfalen aufgrund der obigen Ausführungen so beantwortet werden, daß durch die einvernehmliche Bestimmung die Eingriffe von Anfang an verhindert werden können und so im Sinne der Finanzierungsrichtlinien gehandelt wird.

Die These ist somit nicht widerlegt. Allerdings gilt die Einschränkung, daß die HLB ihre Interessen bei den mit starkem Nutzungsdruck belasteten schutzwürdigen Biotopen nicht (termingerecht) durchsetzen konnte. Für diese Flächen war die einvernehmliche Bestimmung zwar eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung. Hier bedurfte es zusätzlich noch der Bereitstellung von Finanzmitteln für die Überführung in öffentliches Eigentum, um den Nutzungsdruck aus den Gebieten herauszunehmen bzw. die Intensität der Nutzung in Abhängigkeit von den Naturschutzbelangen steuern zu können.

Im **zweiten Teil der These** wurde davon ausgegangen, daß die geforderten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in den schleswig-holsteinischen Fallbeispielen am weitestgehenden Berücksichtigung finden, da dort das **Einvernehmen** hinsichtlich des **Verhältnisses von Eingriff zu Ausgleich bzw. Ersatz mit der obersten Landschaftspflegebehörde** verlangt wird. Die schleswig-holsteinischen Fallbeispiele lassen tatsächlich erkennen, daß sich die konkret vorgebrachten Forderungen in Reaktion auf die konkreten Maßnahmenplanungen der Flurbereinigung im Output weitestgehend wiederfinden (vgl. Tab. 46).

In **Fallbeispiel D** wurde den Forderungen der ULB überwiegend entsprochen. Der Ausbau der Wege mit einer Schwarzdecke machte mit 1,7 km - bei einem Gesamtausbau von ca. 12,7 km - einen relativ geringen Anteil aus, so daß das Bemühen ersichtlich wurde, dieser Forderung so weit wie möglich nachzukommen. Lediglich der Forderung nach einer Maximalbreite von 5 m bei Betonspurbahnen gab der Planungsdezernent nicht nach. Er hielt eine Mindestbreite von 7 m für notwendig und die Forderung der ULB für nicht sachgemäß, da durch die breiten Bankette und Seitengräben zusätzlicher Lebensraum gesichert würde.

Die im Grundsatztermin von der ULB abgelehnte weitere Entwässerung im Bereich des Unterlaufs des Gewässers II, die aufgrund des in der AVP geplanten Ausbaus dieses Gewässers befürchtet wurde, blieb aus. Ausschlaggebend für den Ausbaverzicht war jedoch eher

Tab. 46 Berücksichtigung der Belange der Naturschutzbehörde in den Fallbeispielen D, E und F

Fallbeispiel D		Fallbeispiel E		Fallbeispiel F	
Forderungen	erfüllt	Forderungen	erfüllt	Forderungen	erfüllt
	ja tlw. nein		ja tlw. nein		ja tlw. nein
Bachverlegung und -renaturierung nur unter der Voraussetzung der Herausnahme der Fläche aus dem LSG	x	5 m breiter Schutzstreifen einseitig entlang der in neuer Linienführung geplanten Gewässer (westlicher und östlicher Durchstich)	x	ergänzende Neupflanzungen an 5 Wegen und 2 Straßen	x
Ablehnung des geplanten neuen Verbindungsweges und Vorschlag einer nördlicheren Linienführung	x			Versetzung anstatt Rodung bestimmter Knicks	x
Extra-Ausgleich für den Verlust der Überhälter durch die Auswahl einer höheren Gehölzqualität	x			Anlage einer 650 m langen wegebegleitenden Anpflanzung	x
Ablehnung der Wegebefestigung mit Asphalt	x			Verwendung zu beseitigender Knicks bei der Schaffung von Feldgehölzen	x
max. Ausbaubreite von 5 m bei Betonspurbahnen	x			zusätzliche Hofbepflanzungen	x
				keine Gefährdung der Moore	x
		Ausbau zweier Wege in Ackerlage in Betonspurbahn statt in Asphalt	x		
		Neuanlage einer weiteren 200 m langen Anpflanzung	x		
		zusätzliche Ausgleichsflächen in Form von Feldgehölzen, Teichen und einer bestimmten Hofbepflanzung	x		
		Verlegung einer geplanten Anpflanzung an eine andere Stelle	x		
		Mindestbreite von 3 Reihen für alle ebenerdigen Pflanzungen	x		
		Verwertung der gerodeten Knicks als Doppelknick oder an anderer Stelle	x		
		Unterbindung der Entwässerung des nördlichen Moores	x		
		Renaturierung des südlichen Moores entsprechend dem vorliegenden Gutachten	x		
		Ersatz einer Rohrleitung durch einen offenen Graben auf 150 m Länge; Versetzung eines Knicks an einen Weg und Ergänzung durch zusätzliche Knicks und Tümpel als Ausgleich für eine andere, auf 100 m geplante Rohrleitung	x		

ein zu geringes Kosten-Nutzen-Verhältnis (vgl. zu These C.1) als die von der ULB vortragenen Bedenken.

In **Fallbeispiel E** setzte sich nicht einmal die einzige konkret vorgebrachte Forderung der ULB durch. Die Tatsache, daß hierüber im Anhörungstermin mit der ULB kein Einvernehmen erzielt werden konnte, führte zunächst zu einem zusätzlich anberaumten Gespräch zwischen der ULB - vertreten durch das Rechtsamt des Kreises - und den Vorsitzenden der betroffenen Teilnehmergeinschaften (vgl. zu These D.1 bzw. Tab. 42), an dem der Flurbereinigungsdezernent jedoch nicht teilnahm. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde zwar Einvernehmen erzielt; allerdings zog die ULB hierfür ihre Forderung vollständig zurück und erkannte nun im geplanten Nachtrag vorgesehene Maßnahmen und Maßnahmen der unmittelbar benachbarten Flurbereinigungsverfahren als Ausgleich für Eingriffe im Flurbereinigungsverfahren E an.

In **Fallbeispiel F** wurden sowohl die Forderungen zum Ausgleich bzw. Ersatz zum umfassenden Plan nach § 41 FlurbG als auch zum Nachtrag I im wesentlichen berücksichtigt - auch die vom Vorstand zunächst abgelehnte wegbegleitende Anpflanzung von 650 m Länge. Nur dem verlangten Ausbau von zwei Wegen in Betonspurbahn anstatt in Schwarzdecke wurde wegen der "nicht vertretbaren" Kosten nicht nachgekommen. Die vorgeschlagene Verlegung einer Rohrleitung aus dem Moor heraus hielt der Flurbereinigungsdezernent nach Rücksprache mit der Abteilung "Wasserwirtschaft" des ALW nicht für notwendig. Darüber hinaus wurde den Anregungen der ULB zum Nachtrag II, obwohl dieser nur noch Entwicklungsmaßnahmen enthielt, ebenfalls nachgekommen.

Aufgrund der Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens wurden die Belange berücksichtigt, obwohl sie z.T. relativ spät eingebracht worden waren (vgl. zu These D.1).

Wie verhielt es sich demgegenüber mit der Berücksichtigung der von den **Verbänden eingebrachten Belange**, mit denen kein Einvernehmen erzielt werden muß?

Soweit die Forderungen nicht mit denen der ULB deckungsgleich waren bzw. über diese hinausgingen, wurden die Forderungen nicht im gleichen Umfang wie die der ULB erfüllt (vgl. Tab. 47).

In **Fallbeispiel D** wurde der Ablehnung der geplanten Richtungsänderungen von Knicks nicht nachgegeben, weil der Planer die Ausweisung bzw. Beibehaltung noch kleinerer Grundstücke für mit der Zielsetzung der Flurbereinigung nicht mehr vereinbar hielt. Auch die Forderung nach Betonspurbahnen statt Schwarzdecken in den Einmündungsbereichen wurde wegen der hohen Belastung der Wege durch landwirtschaftliche Anlieger nicht erfüllt. Allerdings wurde die Karte mit den wünschenswerten Maßnahmen insofern berücksichtigt, als der Planer sie soweit möglich in seine Konzeptentwicklung mit einbezog.

In **Fallbeispiel E** fanden die von den Naturschutzverbänden zum umfassenden Plan nach § 41 FlurbG erhobenen Einwände und Forderungen keine Berücksichtigung. Für den Planer war zum Zeitpunkt des "Erläuterungsgesprächs" die Planungsphase weitgehend abgeschlossen. Diese Aussage bestätigt die zu These D.1 gemachte Einschätzung, daß die Forderungen zu spät eingebracht wurden; allerdings war dies nicht auf Verschulden der Naturschutzverbände zurückzuführen. Lediglich die Anregung zur Schaffung eines Biotops an dem begründeten Weg wurde aufgegriffen. Die übrigen hierzu vorgebrachten Forderungen führten zu

Tab. 47 Berücksichtigung der Belange der Naturschutzverbände in den Fallbeispielen D, E und F

Fallbeispiel D		Fallbeispiel E		Fallbeispiel F	
Forderungen	erfüllt ja tlw. nein	Forderungen	erfüllt ja tlw. nein	Forderungen	erfüllt ja tlw. nein
Maßnahmenvorschläge aus der Karte des LNV	x	Ablehnung des Baus zweier Wege östlich der Wehrung und der Begradigung eines Hauptwirtschaftsweges	x	geschwungene Linienführung der Knicks	x
Ablehnung einiger geplanter Richtungsänderungen bei der Knickversetzung	x	Ausgleichsmaßnahmen für Wege- und Gewässerbau	x		
Betonspurbahnen statt Schwarzdecken auf den Wegeeintründungen	x	Anregung der Erweiterung der Heideflächen im LSG und Überführung in öffentliches Eigentum	x		
		stärkere Eingrünung der Einzelhöfe	x		
		Ablehnung des Ausbaus eines Gewässers	x		
		Anregung zur Schaffung eines Biotops an einem zu begradigten Weg	x		
		Ablehnung des westlichen Durchstichs aus Gründen befürchteter Grundwasserabsenkungen	x		
		zusätzlicher Ausgleich für die Verbreiterung eines Weges in Asphalt	x		
		zusätzlicher Ausgleich für alle Wegebaumaßnahmen, sofern bei Wiesenflächen schützenswerte Bereiche betroffen werden	x		
		Anlage einer Biotopverbindenden Knick-, Pflanz- und Grabenstruktur	x		
		extensive Nutzung eines zwischen 2 Biotopen liegenden Flurstücks	x		

keiner Berücksichtigung; es gab keine Ergänzungen und sonstigen Änderungen mehr aufgrund des Termins nach § 41 Abs. 2 FlurbG, zumal die ULB keine Einwände hatte. Der Forderung nach einem weiteren Nachtrag mit Entwicklungsmaßnahmen in Anlehnung an die vom LNV angefertigte Karte wurde nicht aufgegriffen.

In **Fallbeispiel F** gab es kaum erwähnenswerte Forderungen von seiten der Verbände. Der zwar einigermaßen konkreten, allerdings auch nicht unbedingt sachgerechten Forderung der SDW zum Nachtrag II, den Knicks eine geschwungene Linienführung zu geben, wurde nicht entsprochen. Mit der Flurbereinigung sollten zumindest parallele, geradlinige Grundstückszuschnitte gewährleistet werden.

Wird dagegen betrachtet, inwieweit sich die **Forderungen des Naturschutzes in den beiden anderen Ländern**, in denen **hinsichtlich der Eingriffsregelung kein Einvernehmen** mit den Naturschutzbehörden herzustellen ist, durchsetzen, so zeichnet sich folgendes recht heterogene Bild ab (vgl. Tab. 48 - 50). Dabei ist zu beachten, daß hier sowohl Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen als auch Entwicklungsmaßnahmen untersucht werden. Da in Nordrhein-Westfalen aufgrund der Umschichtung die Maßnahmenkategorie erst zum Schluß feststand und in Bayern generell keine Unterscheidung vorgenommen wird, waren diese beiden Maßnahmenkategorien im Verlauf des Verfahrens nicht zu trennen.

In **Fallbeispiel A** wurden - über die Forderungen bezüglich der schutzwürdigen Biotop hinaus (s.o) - die Detailforderungen von HLB und ULB vom (Vor)Abstimmungstermin sowie vom Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG weitestgehend erfüllt. Die Forderungen nach dem Ausbau der drei Wege und nach Erhalt eines Ausschnitts der typischen Sandwege wurden durch die Beibehaltung des Status-quo in dem nordwestlich an das NSG anschließenden 70 ha großen NSG-Erweiterungsgebiet erfüllt (s.o.). Der geforderten Zurücknahme der Beseitigung von Heckenstrukturen wurde ebenfalls - insbesondere in den schutzwürdigen Biotopen - weitestgehend entsprochen, so daß den bisher genannten Forderungen bereits mit dem Eingriffsverzicht in die schutzwürdigen Biotop nachgekommen wurde.

Die Ablehnung des Gewässerausbau in Bereichen von mit I und II bewerteten Hecken wurde insofern erfüllt, als die Beschädigung dieser Hecken z.B. durch leichtes Abrücken der Gewässer von der entsprechenden Anlage verhindert werden sollte.

Den Wunsch nach ganzjährig offenen Wasserflächen erfüllten die Objektplanungen der Biotop bereits.

Ausnahmen bilden die Renaturierung des Oberlaufs des Hauptvorfluters und die grundsätzliche Neuanlage von Hecken als Wallhecken, die nicht berücksichtigt wurden.

Die Ausgleichsforderungen von 20 qm pro Meter Gewässerausbau wurden aufgrund des weiteren Verfahrensablaufs nicht mehr verfolgt.

Den grundsätzlichen Forderungen der LÖLF und der Verbände nach Einstellung des gesamten Verfahrens oder nach Umwandlung in ein vereinfachtes Bodenordnungsverfahren wurde nicht nachgekommen.

In **Fallbeispiel B** wurde der Forderung nach einem mehr als flächengleichen Ausgleich für Landschaftselemente der Bewertungsstufe II und einem flächengleichen Ausgleich für Land-

schaftselemente der Stufe III entsprochen - entgegen der im Termin zur Festlegung des Bewertungsrahmens getroffenen Übereinkunft, Landschaftselemente der Stufe III überhaupt nicht zu ersetzen. In dem bereits zum Landschaftstermin vorgelegten Wegebauentwurf waren Beeinträchtigungen von Landschaftselementen der Stufe I nicht vorgesehen, so daß der Forderung, in jedem Fall die Beseitigung von Landschaftselementen der Stufe I zu vermeiden, bereits nachgekommen wurde. Den von der HLB vorgetragenen Bedenken gegen die vorgesehene Verlegung einer Wegetrasse wurde sofort mit einem Verzicht auf diese Maßnahme begegnet.

Der Forderung der ULB nach einem Ausgleich für alle fortfallenden Erdwege wurde nachgekommen, indem die - mittels eines Bewertungsverfahrens bewerteten - Wege der Stufe I und II zu 100% und der Stufe III zu 80% ausgeglichen wurden. Dies geschah, obwohl die Angelegenheit bereits in der Weise einvernehmlich geregelt worden war, daß die Beseitigung der Erdwege, die gemäß eines zuvor entwickelten Bewertungsverfahrens unter einer bestimmten Punktzahl blieben, nicht ausgeglichen werden brauchten (vgl. zu These D.1).

Auch der einzigen auf dem Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG vorgebrachten konkreten Forderung nach Erhaltung eines Einzelstrauchs inmitten der Feldflur wurde nachgekommen.

Wie der Kritik der HLB im Rahmen ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Termin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG zu entnehmen war, waren die Forderungen insbesondere zur Mäandrierung der Wegeseitengräben nicht berücksichtigt worden - weil sie sachfremd waren. Nicht einmal die Naturschutzverbände hatten in dem Abstimmungsgespräch bezüglich der Gewässerbaumaßnahmen dergleichen gefordert. Allerdings hatte der Flurbereinigungsdezernent die Wegeseitengräben als "Kleinstgewässer" definiert, damit sie nicht der Richtlinie zum naturnahen Gewässerausbau unterliegen. Auf der schriftlichen Stellungnahme folgenden Besprechung nahm der HLB-Vertreter aufgrund der weit vorangeschrittenen Abstimmungsgespräche mit den TÖB und auch seiner eigenen Dienststelle seine Bedenken mit Ausnahme des Einwands, daß vorhandene Biotope bei deren Optimierung und Überführung in öffentliches Eigentum nicht zu 100% als Ersatzmaßnahme angerechnet werden könnten, zurück. Hinsichtlich der Handhabung der Eingriffsregelung, die ihm aufgrund der Bezeichnung der Neuanlage eines Erdweges als Ausgleich und seiner Beseitigung als Eingriff widersinnig erschien, gab er zu, daß ihm die Sammelverfügung des LAfAO von 1986 unbekannt gewesen sei. Er blieb zwar weiterhin bei seinen Bedenken, stellte diese aber dann für das anliegende Flurbereinigungsverfahren zurück, weil in diesem Fall die Eingriffe durch die geplanten Maßnahmen als ersetzt betrachtet werden könnten. Auf seine Anregung, ein zwischen den AfAO's und den Landschaftsbehörden abgestimmtes Verfahren zu entwickeln, wurde ihm von seiten des AfAO mitgeteilt, daß er nicht weiterhin den Eindruck erwecken sollte, als wenn nicht auch schon bisher eine Eingriffsregelung praktiziert worden wäre, die mit den Naturschutzstellen einvernehmlich bestimmt worden sei.

Somit wurde in Fallbeispiel B den Forderungen des behördlichen Naturschutzes im Prinzip umgehend entsprochen. Dies gilt auch durchgehend für die konkreten Forderungen der Verbände, weniger jedoch für die von diesen gemachten grundsätzlichen Forderungen - ähnlich wie in Fallbeispiel A. So setzte sich der zusätzliche Uferrandstreifen durch, wenn die Maßnahme auch nicht als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme sondern als Entwicklungsmaßnahme realisiert wurde. Auch die zwei Wege in Angrenzung der Obstwiese wurden

Tab. 48 Berücksichtigung der Belange der Naturschutzbehörden in den Fallbeispielen A, B und C

Fallbeispiel A		Fallbeispiel B		Fallbeispiel C	
Forderung	erfüllt	Forderung	erfüllt	Forderung	erfüllt
	ja t/w. nein		ja t/w. nein		ja t/w. nein
Ablehnung der Beseitigung von LSelementen der Stufe I entgegen der Absprache im Landschaftstermin	x	in jedem Fall Vermeidung der Beseitigung von LSelementen der Stufe I	x	2-3 m breite Wegeseitenstreifen zur Entwicklung der Wildkrautsäume	x
Ablehnung von 3 Wegen in Umgebung des zwischenzeitlich als MSG ausgewiesenen Feuchtwiesenbereichs sowie Forderung nach Erhaltung eines Ausschnitts der typischen Sandwege	x	Flächenersatz bei Beseitigung von LSelementen der Stufe III im Verhältnis 1:1 und der Stufe II im Verhältnis 1:2	x	Anlage eines Grünstreifens in einem Bewirtschaftungsblock als Ausgleich für die Beseitigung des Stichweges II	Eingriff wurde nicht durchgeführt
Renaturierung des Oberlaufs des Hauptvorfluters und eines Nebengewässers	x	Bedenken gegen die vorgesehene Verlegung einer Wegetrasse mit Entwässerung wegen der dann notwendigen Umsetzung von 10 Büschen und 1 Baum der Stufe II	x	Überführung eines alten Steinbruchgeländes in kommunales Eigentum	x
Ausweisung von Uferstrandstreifen	x	Mäandrierung der neu zu gestaltenden Gewässer, Wegetrasse mit Entwässerung wegen der dann notwendigen Umsetzung von 10 Büschen und 1 Baum der Stufe II	x		
Ablehnung des Gewässerbaus im Bereich von Biotopen an mit I und t/w. mit II bewerteten Hecken	x	Ersatz für alle zu beseitigenden Erdwege	x		
Neuanlage von Hecken grundsätzlich als Wallhecken	x	Ausgleich der LSelemente der Stufe III entsprechend einer ökologischen Bewertung, da Flächenausgleich 1:1 unzureichend	x		
Bepflanzung der Eschkante	x	unbedingte Erhaltung eines mitten im Acker liegenden Einzelstrauchs	x		
Ausgleichsfläche von 20 qm pro Meter Gewässerausbau auf bisher noch schutzwürdigen Flächen	x	Kritik an der Handhabung der Eingriffsregelung	x		
Umpflanzung eines Gewässerausbaus im Wiesenkomplex I zwecks Sicherung einer vegetationskundlich schutzwürdigen Fläche	x	Kritik an der Einrechnung kleinerer Biotope in die LSbilanz ohne Flächenabzug	x		
Einwendungen gegen die Beseitigung von 7 LSelementen der Stufe I	x	Anregung, ein zwischen AfA0 und LSbehörden abgestimmtes Verfahren zu entwickeln	x		
Zurücknahme auch von Beseitigungen von LSelementen der Stufe II	x				
Planfeststellung - und nicht nur zeichnerische Darstellung - der Uferstreifen als gemeinschaftliche Anlagen	x				
Wunsch nach ganzjährig offenen Wasserflächen in den geplanten Biotopflächen aufgrund der großflächigen Grundwasserabsenkungen	x				

Tab. 49 Berücksichtigung der Belange der Naturschutzverbände und der LÖLF in den Fallbeispielen B und C

Fallbeispiel B		Fallbeispiel C	
Forderungen	erfüllt	Forderungen	erfüllt
	ja tlw. nein		ja tlw. nein
Begrünung der fortfallenden Erdwege im Rahmen der Biotopvernetzung	x	Beanstandung der Vorwegnahme der Ziele eines eventuell aufzustellenden LSplans	x
Herausnahme eines 650 m langen Streifens längs eines Vorfluters aus der landwirtschaftlichen Nutzung als zusätzlicher Ausgleich für den Neubau von 300 m und die vorgesehene Rekultivierung des bestehenden Gewässerbettes auf ca. 650 m Länge im Zuge der Bachumlegung	x	Beanstandung, daß 2 neue Erdwege nicht die Funktion einer zusätzlichen Gliederung der Landschaft erfüllen	x
		Beanstandung der Anlage einer Obstwiese direkt an der Autobahn	x
		fehlende Biotopvernetzung	x
Erhaltung von 2 Wegen, soweit sie eine Obstwiese begrenzen	x	fast fehlende Neubepflanzung und fehlende Neuanlage von Kleingewässern	x
verstärkte Anlage von Wildkrautsäumen	x		
Wunsch nach weiterer Biotopverdichtung	x		
Wunsch nach Ausdehnung des schutzwürdigen Schilfröhrichts, an dessen Erwerb NatSch-Verbände interessiert waren	x		

Tab. 50 Berücksichtigung der Belange der Naturschutzbehörden in den Fallbeispielen G und H

Fallbeispiel G		Fallbeispiel H	
Forderungen	erfüllt	Forderungen	erfüllt
	ja tlw. nein		ja tlw. nein
möglichst keine Veränderungen an den Auwaldrelikten	x	Ablehnung der Versetzung von Hecken nordwestlich der Ortschaft B	x
naturnaher Ausbau des neuen Gewässers bei eventueller Zusammenlegung der Gewässer	x	Erhaltung von Teilen des Bahndammes	x
Beschränkung der Kiesentnahme auf Flächen in direkter Nachbarschaft der aufgegebenen Kiesgrube	TG-Vorstand verzichtete auf den Eingriff	Anlage und Gestaltung eines Kleinrückhaltebeckens	x
		Verzicht auf Bepflanzung bei Maßnahme Nr. 60	x
		Erhaltung einer bestimmten Kleinstruktur	x
		Schutzstreifen entlang der Gewässer	x

auf Wunsch der LÖLF erhalten. Den Forderungen nach einer verstärkten Anlage von Wildkrautsäumen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen und dem Wunsch nach einer weiteren Biotopverdichtung wurde begegnet, indem der Planungsdezernent der LÖLF und dem DBV die Mitarbeit bei der Objektbetreuung anbot. Dem Wunsch des DBV nach Ausdehnung des schutzwürdigen Schilfröhrichts konnte allerdings nicht entsprochen werden, weil die betreffende Fläche außerhalb des Flurbereinigungsgebietes lag und deshalb eine Änderung der Verfahrensgrenzen notwendig geworden wäre. Dagegen wurde die generelle Forderung der Naturschutzverbände, die fortfallenden Erdwege im Rahmen der Biotopvernetzung zu begrünen, nicht ernsthaft verfolgt, da dieses die agrarstrukturellen Ziele ureigens berührt hätte.

In **Fallbeispiel C** lagen besondere Umstände vor. Da hier die beim AfAO angestellte Landschaftspflegerin für die landschaftspflegerischen Begleitplanung, Teil 2, und damit auch die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zuständig war, wurde der Aushandlungsprozeß bereits innerhalb des AfAO ausgetragen, der aber im wesentlichen nur zu Umschichtungen zwischen den Maßnahmenkategorien führte (vgl. zu These C.2). In dem Punkt, in dem die ULB aber für die Beseitigung des zweiten Stichweges auf ihrer Ausgleichsforderung bestand, setzte sie sich insofern durch, als die TG daraufhin auf diesen Eingriff verzichtete.

Die durch die einvernehmliche Konzeptentwicklung im Raum stehenden Forderungen hinsichtlich der Verteilung der landschaftsgestaltenden Anlagen im Sinne eines Biotopver-

bundes - durch die Forderung der HLB nach 2-3 m breiten Wegeseitenstreifen zur Entwicklung der Wildkrautsäume unterstrichen - konnten sich nicht durchsetzen.

Die nach dem Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurG vorgebrachten Beanstandungen des örtlichen Naturschutzvereins hat das AfAO als "Einwendungen" mißverstanden. Sie dienten den Naturschutzverbänden vielmehr als Beleg dafür, daß ein zukünftiger Landschaftsplan weitere Entwicklungsmaßnahmen festsetzen müßte, um die angestrebte Biotopvernetzung zu erreichen. Sie unterstützten insbesondere die Anregung der ULB, im weiteren Verfahrensablauf im Einvernehmen mit den betroffenen Teilnehmern eine weitere Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen zu ermöglichen. Den Bedenken des Naturschutzvereins bezüglich der Anlage einer Obstwiese in Autobahnnähe wurde insofern nachgekommen, als eine Bepflanzung des vorgesehenen Standorts mit standortgerechten Gehölzen geplant wurde und für die Obstwiese ein geeigneterer Standort in Ortsnähe gefunden werden sollte. Die Hauptforderungen von seiten des Naturschutzes, die bereits anfangs in der Konzeptentwicklung Eingang gefunden hatten, wurden demnach nicht erfüllt.

In **Fallbeispiel G** konzentrierten sich die eingebrachten Forderungen auf die Erhaltung der als wertvolle Biotopflächen kartierten und bewerteten Auwaldrelikte, in die die Flurbereinigung Eingriffe vorsah. Auf dem Grüntermin wurde jeder einzelne Eingriff, insbesondere jedes zu beseitigende Landschaftselement, abgegangen und über deren Beseitigung letztendlich einvernehmlich entschieden. Dabei wurde die Bestandsaufnahme und -bewertung zwar auch zugrundegelegt; sie war aber nicht allein ausschlaggebend, denn die Naturschutzbehörde nahm von ihrer Forderung nach grundsätzlichem Erhalt der Auwaldrelikte Abstand. Nur über die Beseitigung eines bestimmten Auwaldteils konnte keine Einigung erzielt werden. Die Entscheidung hierüber wurde auf die Zeit nach der Neuzuteilung verlegt.

Die Gewässer I und II wurden bei der Zusammenlegung entsprechend der Forderung naturnah ausgebaut. Die Beschränkung der Kiesentnahme nur auf die direkte Nachbarschaft der aufgegebenen Kiesgrube und damit auf die von der HNB daran geknüpften Bedingungen wurde später hinfällig, da der Vorstand wegen Unwirtschaftlichkeit kein Interesse mehr an dieser Maßnahme zeigte.

Auch hier wurden Forderungen grundsätzlicher Art, wie z.B. nach Neuanpflanzungen auf den Ackerflächen oder Verzicht auf die Erweiterung des Grabensystems, nicht nachgekommen. Seitens der Verbände fehlten konkrete Forderungen vollständig, so daß ihre Berücksichtigung sich erübrigte.

In **Fallbeispiel H** wurden die im Grundsatztermin "grundsätzlich" formulierten Belange vom FID-Gebietsabteilungsleiter mit der Bemerkung abgeschmettert, daß der Einzelfall jeweils entscheidend sein sollte.

Die im Grüntermin konkret aufgestellten Forderungen wurden vollständig im Planentwurf aufgegriffen. Eine Ausnahme bildete allerdings der Bahndamm, der kontrovers diskutiert wurde. Der Forderung nach Erhaltung des Bahndamms auf ganzer Länge - vom BN im Rahmen des Grundsatztermins eingebracht - wurde bereits im Termin selbst soweit begegnet,

daß keine Beseitigung des Teilstücks südöstlich der Ortschaft A geplant sei, wo er im Einschnitt liegt. Nachdem im Rahmen der Vorabstimmung von den Naturschutzbehörden die Forderung nach dem teilweisen Erhalt des Bahndamms zurückgenommen worden war, enthielt der Planentwurf die quasi vollständige Beseitigung des Bahndamms - mit Ausnahme des im Einschnitt liegenden Teilstücks. Auf dem Grüntermin schwenkte die HNB dann wieder um, nachdem sie erfahren hatte, daß die FID im Rahmen der Vorprüfung die Beseitigung wegen der zu hohen Kosten nicht für sinnvoll hielt. Damit wurde die Beseitigung des Bahndamms und damit der umstrittenste Eingriff im Ergebnis ca. zur Hälfte zurückgenommen.

Andere vom Naturschutz auf dem Grüntermin abgelehnte Eingriffe, wie die Versetzung von Hecken im nordwestlichen Teil des Verfahrensgebietes, sind aber im Plan nach § 41 FlurbG enthalten. Ihre Realisierung steht zwar unter dem Vorbehalt der absoluten Notwendigkeit, die sich erst im Rahmen der Neuzuteilung zeigen kann. Falls aber die Ausführung dann als notwendig erachtet wird, ist die rechtliche und finanzielle Grundlage geschaffen. Die Hemmschwelle für einen eventuell späteren Eingriff ist also relativ gering.

Somit konnte der Naturschutz seine Forderungen teilweise durchbringen. Die Nachforderungen des BN nach zusätzlichen Maßnahmen für die im Rahmen der Neuzuteilung zu erwartenden Grenzgrabenverfüllungen sowie nach weiteren Vernetzungselementen wurden vom TG-Vorstand abgelehnt, da sie sogar von der HNB als "nicht erforderlich" angesehen wurden.

Zusammenfassend gilt die These als nicht widerlegt. Für Schleswig-Holstein läßt sich feststellen, daß den Forderungen der ULB, mit der Einvernehmen erzielt werden muß, nachgekommen wird - im Gegensatz zu den von den Verbänden eingebrachten Belangen. Dennoch ist die Einvernehmlichkeit keine 100%ige Gewähr für die Durchsetzung der Naturschutzbelange, da auch die ULB in Einzelfällen nachgab, um das Einvernehmen zu erreichen. Es ist allerdings zu vermuten, daß die Belange vollständig berücksichtigt worden wären, wenn die Naturschutzbehörden an ihren Forderungen festgehalten hätten - wie sich in Fallbeispiel E mit der Verlagerung der Entscheidung auf die zweite Entscheidungsstufe andeutete.

In den beiden anderen Ländern fanden die Belange nur teilweise Berücksichtigung; dies gilt allerdings sowohl für die von den Behörden als auch den Verbänden eingebrachten Belange. Aber auch hier ist das Bemühen um einvernehmliche Entscheidungen ersichtlich. Generell konnte jedoch in allen Fallbeispielen beobachtet werden, daß Forderungen grundsätzlicher Art weniger Durchsetzungskraft besaßen als konkrete, lokal fixierte.

9.2 Prüfung der Hypothesen zu den Implementationsfaktoren

E Organisation

zu E.1

These: Es gibt dort die wenigsten verwaltungsinternen Reibungsverluste, wo die Anzahl der zuarbeitenden Stellen am geringsten ist - wie in Schleswig-Holstein.

Ergebnis: These nicht widerlegt.

Tatsächlich zeigen die schleswig-holsteinischen Fallbeispiele D, E und F, daß verwaltungsinterne Reibungs- bzw. Zeitverluste nicht feststellbar waren. Der Planer erledigte die notwendigen Arbeitsschritte einschließlich Knickbewertung, landschaftspflegerischer Begleitplanung und wasserwirtschaftlichem Entwurf selbst bzw. mit Hilfe seines technischen Sachbearbeiters. Lediglich in Fallbeispiel F wurde ein privates Büro mit der Planung der Moorrenaturierung beauftragt und für die Erfassung des über die Knicks hinausgehenden ökologisch wertvollen Potentials war ein ausgebildeter Landschaftspfleger des ALW verantwortlich.

In den anderen Ländern ergibt sich folgendes Bild:

In **Fallbeispiel A** lag die Kartierung der schutzwürdigen Biotop der LÖLF nicht rechtzeitig vor, so daß ein auch aus naturschützerischer Sicht sinnvoller Planungsablauf nicht gewährleistet werden konnte. Der Termin über die einvernehmliche Bestimmung der schutzwürdigen Biotop konnte daher nicht abgehalten werden, wodurch sich auch der Landschafts- und der Grundsatztermin seit Ende 1981 immer wieder verzögerten. Zwei Jahre später wurden die drei Termine im Abstand von nur wenigen Monaten "abgearbeitet". Zwischenzeitlich war jedoch, um das Verfahren nicht zum Stillstand kommen zu lassen, bereits mit den Eingriffsplanungen begonnen worden, die sich somit bereits manifestierten, bevor sämtliche Informationen über die schutzwürdigen Biotop vorlagen.

In **Fallbeispiel B** lag die Biotopkartierung dagegen bedingt durch die fünfjährige Verfahrensunterbrechung zwischen 1979 und 1984 rechtzeitig vor. Hinzu kam, daß die beschlossene Aufstellung eines Landschaftsplans in diesem Gebiet die Arbeiten an der Biotopkartierung von sich aus vorantrieb.

In **Fallbeispiel C** kam es deshalb nicht zu Reibungsverlusten, weil die schutzwürdigen Biotop, die auf unvollständiger Datengrundlage einvernehmlich bestimmt worden waren, keine ausschlaggebende Rolle in dem Verfahren spielten und die reibungslose Zuarbeit der LÖLF daher nicht zwingend erforderlich wurde.

In den **bayerischen Fallbeispielen** sind aufgrund der Vielzahl der zuarbeitenden Stellen verstärkt Verzögerungen aufgetreten, weil die wasserwirtschaftlichen Planungen und in einem Fall die Landschaftsplanung Stufe 1, insbesondere die computergestützte Ausfertigung der Kleinstrukturenkartierung, nicht rechtzeitig vorlagen.

In **Fallbeispiel G** konnte der von der FID für die Vorprüfung vorgegebene Termin nicht eingehalten werden. So lag die Wegenetzplanung des TG-Vorstandes ca. ein Jahr, die vom privaten Planungsbüro erstellte Landschaftsplanung Stufe 2 ca. zwei Jahre und der wasserwirtschaftliche - noch ungeprüfte - Entwurf drei Jahre nach dem vorgegebenen Termin vor. Zum einen wurde dadurch der Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG hinausgezögert. Zum anderen wurde dieser Termin schließlich auch noch mit einem von der Regierung noch nicht geprüften wasserwirtschaftlichen Entwurf abgehalten.

In **Fallbeispiel H** wurde der Grundsatztermin durchgeführt, ohne daß die von der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau zu erstellende Landschaftsplanung Stufe 1 vorlag. Zu Beginn der Konzeptaufstellung lag erst die Bestandserhebung in vorläufiger Fassung vor. Die Endfassung wurde erst zum Grüntermin fertiggestellt.

Darüber hinaus war auch in diesem Fallbeispiel zu dem Zeitpunkt, als der Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG anberaumt werden sollte, die vom WWA vorzulegende wasserwirtschaftliche Maßnahmenplanung noch nicht fertiggestellt. Der Termin wurde schließlich - wie auch in Fallbeispiel G - ohne die endgültige Fassung der wasserwirtschaftlichen Planungen angesetzt, die somit noch unter dem Vorbehalt einer Änderung im Rahmen der Prüfung durch die Regierung standen.

Zusammenfassend läßt sich die These als nicht widerlegt betrachten, denn es kam tatsächlich nur dort zu Verzögerungen und damit zu einem auch aus naturschützerischer Sicht unzumutbaren Planungsablauf, wo andere Stellen zuarbeiten mußten. Diese waren in Nordrhein-Westfalen insbesondere durch die LÖLF und in Bayern durch die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau sowie das WWA bedingt.

zu E.2

These: Die Qualität des Outputs ist dort am größten, wo qualifizierte Landschaftsplaner beauftragt werden - wie in Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Ergebnis: These - für die Qualität des landschaftspflegerischen Konzeptes - nicht widerlegt.

Die Qualität des Outputs wird an dem alle Einzelmaßnahmen umfassenden Vollzugsziel "Herstellung eines Biotopverbundsystems" gemessen.

Da die Länder bereits bei der Konzeptentwicklung unterschiedliche Vorgehensweisen wählen, muß zunächst der **Zusammenhang zwischen der Zuarbeit von qualifizierten Fachstellen und der Qualität des Konzeptes** betrachtet werden.

In Nordrhein-Westfalen ließen sich die Landschaftspfleger im Ansatz und in Bayern grundsätzlich von einem Optimumkonzept für die entsprechende Landschaft leiten. Dies galt unabhängig davon, ob der Entwurf von Landschaftspflegern außerhalb der Flurbereinigungsverwaltung (Landschaftsverband wie in Fallbeispiel A oder privatem Büro wie in Fallbeispiel G) oder von einem innerhalb der Flurbereinigungsbehörde angestellten Landschaftsplaner (Fallbeispiel H) erstellt wurde.

In **Fallbeispiel A** wurden die neuen landschaftsgestaltenden Anlagen in einer Größenordnung von ca. 12 ha aufbauend auf dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Teil 1 und in Kenntnis der zu beseitigenden Landschaftselemente geplant. Dabei wurden auch Maßnahmen über Ausgleich bzw. Ersatz hinaus vorgesehen, um die dann noch verbleibenden Heckenstrukturen in Anlehnung an ein Biotopverbundsystem miteinander zu verbinden (vgl. auch zu These C.2). Allerdings war zum Zeitpunkt dieser Konzeptentwicklung der Umfang der zur Beseitigung vorgesehenen Maßnahmen noch größer als im späteren Output (vgl. zu den Thesen D.2 und E.3).

Im Niederungsbereich, in dem die Beseitigung von Landschaftselementen ausschließlich stattfindet, wurden die verbleibenden Hecken durch die neu geplanten Strukturen zu einem Netz ergänzt bzw. wieder neu zu einem Netz zusammengefügt. Dadurch wurde das Netz einerseits lokal z.T. erweitert - aber nicht grundsätzlich an das Wegeraster angepaßt -, andererseits aber besser geschlossen. Mit der Anlage weiterer 10 punktförmiger Biotope (offene Wasserflächen mit Pufferzonen) wurde die Punktdichte dieses Biotoptyps um ca. ein Viertel erhöht. Im hügeligen Vorland, wo es aufgrund der bereits ausgeräumten Landschaft keiner Beseitigung von Landschaftselementen bedurfte, wurden entlang der vorhandenen bzw. der neu geplanten Wege durchgängig Bepflanzungselemente vorgesehen und somit eine Biotopvernetzung angestrebt.

Bei der Breite der landschaftsgestaltenden Anlagen hielten sich die Planverfasser an die 1979 vom LAFAO herausgegebenen Hinweise zur Anwendung der Regeldarstellungen für landschaftsgestaltende Anlagen, so daß die Breite zwischen 3 und 4 m (ohne Wegebankette und Gräben) lag.

In **Fallbeispiel G** verfolgte das Konzept - aufbauend auf der Landschaftsplanung Stufe 1 - das Ziel, einen Biotopverbund herzustellen. Dabei spielte sowohl hinsichtlich des Flächenbedarfs als auch hinsichtlich der räumlichen Verteilung die Trennung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen keine Rolle. Der Planer orientierte sich vielmehr an den landschaftlichen Gegebenheiten bzw. entwickelte das vorhandene Potential weiter.

In den Auen des Hauptgewässers (Niederterrasse) wurden mit der Anlage von 20 Flachtümpeln, der Pflanzung gewässerbedingter Vegetation und der Renaturierung von kleineren Wiesenflächen die Lebensbedingungen der hier beheimateten Flora und Fauna verbessert. Die Punktdichte dieser Feuchtbiotope wurde damit wesentlich erhöht.

In den ausgeräumten Ackerlagen (Hochterrasse) dominierten dagegen neben den Gewässerrenaturierungen die an einigen Wegen vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen. Mit der Planung dieser landschaftsgestaltenden Anlagen in einer Größenordnung von 10 ha wurde nun mit Abständen zwischen den Netzstrukturen mit bis zu 600 m erstmals ein sehr weitmaschiges, den Mindestanforderungen jedoch nicht genügendes Netz geplant. Die hauptsächlich zwischen 7 und 20 ha großen Bewirtschaftungsblöcke wurden allerdings nicht durchgängig von Pflanzstrukturen eingerahmt. Die Breite der landschaftsgestaltenden Anlagen wurde mit 5-6 m, die der Uferstreifen mit 5-7 m ausreichend hoch angesetzt.

In **Fallbeispiel H** wurde ebenfalls - wie in Fallbeispiel G - ein Biotopverbund ohne gesonderte Betrachtung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf der einen Seite und der Entwicklungsmaßnahmen auf der anderen Seite konzipiert. Auch hier orientierte sich der

Planer aufbauend auf der vorläufigen Fassung der Landschaftsplanung Stufe 1 an dem gegebenen Potential.

Im Talraum wurden die vorhandenen gewässerbedingten Kleinstrukturen in einer Größenordnung von 19,5 ha um weitere 10 ha ergänzt, so daß die Hälfte der neu geschaffenen landschaftsgestaltenden Anlagen allein in diesem Landschaftsraum geschaffen wurde. Damit wurde die gewässerbegleitende Vernetzung verbessert. Wegen des Wiesenbrütervorkommens wurde jedoch auf eine durchgängige Bepflanzung verzichtet.

Auf den Talhängen und den flachwelligen Verebnungsflächen dominierten dagegen als landschaftsgestaltende Anlagen Windschutzpflanzungen mit einer Breite von 8 m. Durch ihre Anlage an fast sämtlichen Wegen quer zur vorherrschenden Windrichtung wurde in dem Konzept eine geschlossene Vernetzung erreicht. Mit Abständen zwischen den Landschaftselementen von ca. 300 m war die Rastergröße zwar auch nicht optimal, aber wesentlich besser als in Fallbeispiel G.

In den Fallbeispielen, in denen nicht qualifizierte Fachleute für die Konzeptentwicklung verantwortlich waren, sondern die Flurbereinigungsdezernenten als Geodäten hieran selbst maßgeblich mitwirkten, bemühten auch diese sich um ein Konzept in Anlehnung an die Biotopvernetzung. Im Gegensatz zu den vorgenannten Fallbeispielen flossen in den hier relevanten Fallbeispielen B und C jedoch starke Restriktionen in die stufenweise Konzepterstellung ein - d.h. es gab kein landschaftspflegerisches Optimalkonzept in einem Wurf.

In **Fallbeispiel B** gab es eine Konzeptentwicklung in Stufen. Bei der Abstimmung zwischen Flurbereinigung und Landschaftsplanung stellte sich heraus, daß sich die vorgesehenen Ersatzflächen weitgehend mit dem im Landschaftsplanentwurf dargestellten Bereichen auf den ausgeräumten flachwelligen Hochflächen, in denen Bepflanzungsmaßnahmen zur Anreicherung der Landschaft geplant waren, deckten. Sie betrug zum damaligen Zeitpunkt 0,17 ha für eine Eingriffsfläche von 0,095 ha entsprechend den Forderungen der ULB im Landschaftstermin - vgl. zu These D.1. Probleme zwischen den beiden Konzepten ergaben sich im wesentlichen nur da, wo Pflanzmaßnahmen an zukünftig wegfallenden Wirtschaftswegen vorgesehen waren und wo Bewirtschaftungsrichtungen oder vorhandene Dränanlagen eine Änderung des Landschaftsplanentwurfs notwendig machten. Diese wenigen Differenzen erklärte sich der Flurbereinigungsdezernent damit, daß die Landschaftsplanung die Anreicherung der Landschaft im wesentlichen durch Pflanzmaßnahmen auf möglichst kreiseigenen bzw. öffentlichen Flächen entlang von Straßen und Wegen erreichen wollte.

Zu dem Zeitpunkt, als der Wegebau als Eingriff definiert wurde, entwickelte der Flurbereinigungsdezernent selbst das endgültige Konzept. Zunächst strebte er eine Eingriffsminimierung an (vgl. zu These C.2). Da daraufhin die innerhalb der Wegebaumaßnahmen anrechenbaren Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bereits ein leichtes Plus für die durch den verbleibenden Wegeaus- und -neubau verursachten Eingriffsflächen ergaben, benötigte der Planer jetzt nur noch einen Ausgleich bzw. Ersatz für die Beseitigung der Erdwege. Zur Aufstellung seines Konzeptes schöpfte er alle sich bietenden Möglichkeiten zur Schaffung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen aus. Er bediente sich über die bereits abgestimmten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in die klassifizierten Landschaftselemente hinaus einiger im Rahmen der Dorferneuerung geplanter Maßnahmen,

der als Ausgleich bzw. Ersatz vorgesehenen Erosionsschutzanlagen und hauptsächlich - wie bereits zu These C.3 geschildert - der bisher als Entwicklungsmaßnahmen angedachten Maßnahmen des Landschaftsplans. Er griff damit auf bisher bereits in der Planung befindliche Maßnahmen zurück.

So ergaben sich landschaftsgestaltende Anlagen in einer Größenordnung von ca. 16 ha. Dem standen Eingriffe in gleicher Größenordnung gegenüber. Mit Hilfe eines überarbeiteten Bewertungsverfahrens für die Erdwege wurde die Beseitigung der Erdwege der Kategorien I und II zu 100% und die der Kategorie III zu 80% angeboten. Demnach reichte nun eine Ausgleichsfläche von 13,62 ha, so daß die überschüssigen Maßnahmen Entwicklungsmaßnahmen blieben. Seine Konzeptentwicklung bestand also aus der Zusammenstellung ihm bekannter "Bausteine", nicht aber in einer eigenständigen Erarbeitung unter Beachtung theoretischer Anforderungen an Blockgrößen oder Abständen zwischen den Landschaftselementen.

In **Fallbeispiel C** wurde das erste Konzept - die später sogenannte "Geschäftsgrundlage" - bereits vor der Aufklärungsversammlung und deshalb vom zuständigen Flurbereinigungsdezernenten selbst aufgestellt. Dieses Konzept sollte - entsprechend dem Anspruch des AfAO - durch die Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen an Wegen und Gräben für die Zukunft die Aufstellung eines Landschaftsplans "überflüssig" machen. Daraufhin stellte die Zentralverwaltung der LWK die Bedingung, bereits vor der Aufklärung der Teilnehmer das Konzept zu entwickeln, für das von ihr folgende Grundsätze vorgegeben wurden: Die Maßnahmen sollten an Hauptwirtschaftswegen und Gewässern erfolgen und nicht innerhalb dieses Rasters. Die punktuelle Anpflanzung auf Splißparzellen, Baumgruppen und Einzelbaumreihen sollten durchgehenden Reihenpflanzungen vorgezogen werden. Um negative Randeffekte (Schattenwurf, Bewirtschaftungerschwernisse durch Ast- und Wurzelwerk) so gering wie möglich zu halten, sollten die Neupflanzungen in möglichst großem Abstand von landwirtschaftlich genutzten Flächen und somit an die Süd- bzw. Westseite der Wege gelegt werden.

In dem nach diesen Grundsätzen entwickelten Konzept zogen sich durch das weitgehend ausgeräumte Verfahrensgebiet - neben den später tatsächlich realisierten Entwicklungsmaßnahmen auf Splißparzellen entlang der Autobahn - linienhafte Anpflanzungen in Nord-Süd-Richtung an Wegen und den zwei größeren Trockentälern entlang; dabei wurde immer ein Wirtschaftsweg übersprungen. In Ost-West-Richtung gab es nur vier Pflanzmaßnahmen, die mit einer Ausnahme - an der Verfahrensgrenze - südlich der Wirtschaftswege verliefen, um die Beschattung der Äcker entsprechend den Forderungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung so gering wie möglich zu halten. Die auf einer Gesamtfläche von 4,25 ha vorgesehenen Maßnahmen kannten also nur die Unterscheidung zwischen Flächenpflanzungen (1,75 ha) und unterbrochener bzw. durchgehender linienhafter Pflanzung (2,5 ha) bei einer Pflanzbreite von 2,5 m. Zusammen mit dem pauschal angesetzten Flächenbedarf für den Schattenwurf addierte sich der gesamte Flächenbedarf auf 5,8 ha entsprechend den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Flächen. Die Festlegung dieser Maßnahmen war insofern zwangsläufig, als die Vorgaben sehr restriktiv für den Planer waren; d.h., daß er sich nur noch die Wege aussuchen mußte, an die er die Bepflanzung legen wollte - bis die zur Verfügung stehende Fläche aufgebraucht war.

Das nächste Konzept, das aufgrund der späteren Ablehnung der "Geschäftsgrundlage" notwendig wurde, wurde bereits von der Landschaftspflegerin, die zwischenzeitlich beim AfAO ihren Dienst aufgenommen hatte, entwickelt. Dieses Alternativkonzept nahm Abschied von den durchgängigen bzw. unterbrochenen Gehölzstreifen; statt dessen wurden kürzere, aber breitere Wegaäume (größer gleich 3 m) und Gewässerrandstreifen (größer gleich 5 m, mit Bepflanzung größer gleich 5,5 m) sowie einzelne kleine Gehölzgruppen in Dreieckslage vorgeschlagen. Außerdem wurden die im südöstlichen Verfahrensgebiet befindlichen größeren Schläge durch drei zusätzliche grüne Wege neu parzelliert. Die genannten Maßnahmen ergaben zusammen mit den klassifizierten Landschaftselementen ein kleinmaschigeres Biotopnetz im Vergleich zur "Geschäftsgrundlage"; der Flächenbedarf war - jetzt ohne Anrechnung des Schattenwurfs - mit weniger als 4 ha jedoch etwas geringer.

Nach der totalen Ablehnung dieses naturschützerischen "Maximalkonzepts" und dem deswegen in Frage gestellten Fortgang des Verfahrens von seiten der Landwirte wurden die Maßnahmen von der Landschaftspflegerin weiter reduziert; an dem Vernetzungsgrundsatz hielt sie jedoch weiterhin fest. Als Maßnahmen waren nur noch die Anlage von Grünstreifen ohne linienhafte Bepflanzung, einige wenige Ergänzungen vorhandener Anpflanzungen in Form von Einzelbäumen oder Sträuchern auf vorhandenen Wegeseitenstreifen mit einer Mindestbreite von 2,5 m sowie kleinere Anpflanzungen zwischen Wegen und Gewässern vorgesehen, sofern vorhandene Böschungflächen in Anspruch genommen werden konnten. Die Möglichkeit, südöstlich der Autobahn größere Wirtschaftsblöcke durch zusätzliche grüne Wege zu gliedern, wurde nur noch mündlich vorgetragen. Obwohl also die Konzeptionsmöglichkeiten immer weiter eingeschränkt wurden, blieb die Landschaftspflegerin als qualifizierte Fachkraft innerhalb des AfAO dem Vernetzungsgrundsatz treu.

Demgegenüber zeigen die **schleswig-holsteinischen Fallbeispiele D - F**, daß die zuständigen Flurbereinigungsdezernenten, die selbst für die landschaftspflegerische Begleitplanung verantwortlich waren, die Entwurfsphase anders gestalteten. Bei der Planung der Eingriffsmaßnahmen insbesondere in das Knicknetz waren die Planer grundsätzlich darum bemüht, einen Knickverband - wenn auch weitmaschiger - zu erhalten, wobei sie sich überwiegend der Knickversetzung statt der Knickrodung bedienten. Die neu anzulegenden Ausgleichs- bzw. Ersatzanlagen in Form von linienhaften, punktförmigen und flächigen Biotopen sollten in dieses Netz eingebunden werden. Diese Planung geschah sukzessive in starker Abhängigkeit bzw. in ständigem Austausch mit den Realisierungsmöglichkeiten bzw. Hemmnissen, wie sie sich durch die Flächenverfügbarkeit und Neuzuteilungsprobleme ergaben. So wurden in den Nachträgen I die in den umfassenden Plänen ursprünglich vorgesehenen Knickversetzungen i.d.R. in großem Umfang an die Ergebnisse der zwischenzeitlich geführten Planungverhandlungen angepaßt.

Für die Entwicklungsmaßnahmen wurden bzw. werden noch ein oder mehrere Nachträge aufgestellt. Auch für diese Maßnahmen gilt, daß die Planer um die Einbindung in das bestehende und durch die Ausgleichsmaßnahmen veränderte Biotopnetz bemüht waren. Diese Maßnahmen wurden in noch stärkerem Maße als die Ausgleichsmaßnahmen von der Flächenverfügbarkeit abhängig gemacht, da diese von den Grundeigentümern - schon nach der vorläufigen Besitzeinweisung - freiwillig und kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen (vgl. zu These C.3). Somit wurde in den schleswig-holsteinischen Fallbeispielen kein Optimalkonzept "aus einem Guß" erstellt.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich der Einsatz qualifizierter Fachstellen insofern positiv auswirkte, als in den Fallbeispielen, in denen sie zum Einsatz kamen, jeweils ein wissenschaftlich begründetes Konzept vorgelegt wurde - unabhängig davon, ob der Landschaftsplaner im Amt selbst oder in einem beauftragten Büro ansässig war.

In den beiden nordrhein-westfälischen Fallbeispielen, in denen die Flurbereinigungsdezernenten selbst in diesem Bereich tätig werden mußten, waren die konkreten Maßnahmenvorschläge von qualifizierten Stellen im Zuge der Landschaftsplanung Grundlage der eigenen Konzeptentwicklung - wie in Fallbeispiel B - bzw. die Vorgaben für die Bepflanzungsmaßnahmen sehr konkret - wie in Fallbeispiel C.

Inwieweit es den schleswig-holsteinischen Flurbereinigungsdezernenten gelungen wäre, ein Konzept wie in Bayern zu erstellen, wenn eine Vorgehensweise wie in den beiden anderen Ländern üblich wäre, muß offen bleiben. Allerdings kann angenommen werden, daß sie dazu von ihrer Ausbildung her nicht befähigt sind - wie Fallbeispiel B erkennen läßt. Ob die bisher verfolgte Strategie bei der Konzeptentwicklung angesichts der zunehmenden Einstellung von Landschaftspflegern des höheren Dienstes zukünftig weiterhin verfolgt wird, bleibt abzuwarten.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, daß sich die überwiegend höhere **Qualität** der Konzepte in Nordrhein-Westfalen und Bayern auch auf den **Output** niederschlägt.

In **Fallbeispiel A** wurde der vom Planverfasser erstellte Konzeptteil, der im wesentlichen die Heckenstrukturen und die Feuchtbiotope wieder zu einem - wenn auch teilweise etwas großmaschigeren - Biotopverbundsystem ergänzt hatte, unverändert in den Plan nach § 41 FlurbG übernommen.

Allerdings geht der naturschutzrelevante Output über dieses Konzept weit hinaus. Einerseits wurden im Rahmen der Rohplanprüfung (vgl. zu These E.3) sowie aufgrund der Forderungen der Naturschützer (vgl. zu den Thesen D.1 und D.2) die geplanten Eingriffe stark zurückgenommen. Andererseits wurden mit 6 linienhaften Pflanzmaßnahmen und einem Biotop im Wiesenkomplex I nochmals zusätzliche landschaftsgestaltende Anlagen geschaffen. Mithin wurde das Biotopnetz noch weiter ergänzt. Darüber hinaus wurden mit den Uferrandstreifen von beidseitig je 5 m Breite die vorhandenen Feuchtgebiete besser vernetzt.

Somit kann festgestellt werden, daß im Niederungsbereich von einem Ausbau des vorhandenen Biotopnetzes ausgegangen werden kann. Im hügeligen Vorland sind zwar die Bewirtschaftungsblöcke bzw. die Abstände zwischen den Pflanzelementen noch zu groß, um von einem den Anforderungen genügenden Biotopverbund sprechen zu können; die Ausgangssituation wurde jedoch wesentlich verbessert.

Da der Bestand an linienhaften Landschaftselementen sowie kleinflächigen und punktförmigen Biotopen von ca. 2,2 % auf ca. 3,5 % der Bezugsfläche erhöht werden konnte, wobei sich allerdings sowohl der Bestand als auch die Planungsmaßnahmen im Niederungsbereich konzentrieren (vgl. Karte 4), und da der Flächenanteil der schutzwürdigen Biotope und damit der im wesentlichen extensiv bewirtschafteten Flächen eine Größenordnung von ca. 8% einnimmt, können die Flächenanforderungen des Naturschutzes im Prinzip als erfüllt angesehen werden. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß es hier zu einer leichten Überbewertung kommt, da die kartierten Landschaftselemente teilweise innerhalb der später als schutzwürdig deklarierten Biotope liegen.

In **Fallbeispiel G** sind zwar alle im Konzept enthaltenen landschaftsgestaltenden Anlagen mengenmäßig, d.h. auch mit den zugrunde gelegten Breiten, in den Output übernommen worden - nun allerdings getrennt nach Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. zu These A.1). Allerdings stand ein Teil der Maßnahmen zum Zeitpunkt der Plangenehmigung noch unter dem Vorbehalt der Flächenbereitstellung. Können die Maßnahmen jedoch vollständig gemäß Konzept realisiert werden - die Forderungen der Naturschützer (vgl. zu These D.1) haben das Konzept kaum überformt -, so würde der Bestand um 1,5% erhöht und mit 5,1% Kleinstrukturen an der Bezugsfläche die Anforderungen von 3-5% erfüllt.

Die Beurteilung des Outputs hinsichtlich der Vernetzung der linienförmigen Strukturen ist dagegen nicht möglich, da ein Großteil der Maßnahmen, insbesondere die Pflanzstrukturen in den Ackerlagen, im Gegensatz zum Konzept nicht örtlich fixiert ist und damit in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG überhaupt nicht enthalten ist (vgl. Karte 10). Bildet das Konzept jedoch die Beurteilungsgrundlage, so kann nur von einer ansatzweisen Vernetzung gesprochen werden, weil das Raster mit Abständen zwischen den einzelnen Anlagen mit bis zu 600 m den Anforderungen bei weitem nicht genügt.

In **Fallbeispiel H** ergeben sich keine wesentlichen Abweichungen zwischen Konzept und Output; die Forderungen des Naturschutzes bezogen sich im wesentlichen auf die Eingriffsvermeidung bezüglich des Bahndamms (vgl. zu These D.1).

Allerdings gilt auch hier - wie schon in Fallbeispiel G - der Flächenvorbehalt. Bei Sicherstellung der Flächen und damit bei Konzeptrealisierung kann jedoch hier bezüglich des Flächenumfangs von einem hochwertigen Biotopverbund ausgegangen werden, da der Flächenanteil trotz der bereits guten Ausgangsvoraussetzungen nochmals um 2,3 % auf 8,3 % (ohne die relativ extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesen) erhöht werden konnte. Auch die Breite und die räumliche Verteilung der linienhaften Strukturen tragen den Anforderungen Rechnung (vgl. Karte 11). Aufgrund der Größe der geplanten Wirtschaftsböcke müssen allerdings die Abstände zwischen den Landschaftselementen als nicht ganz ausreichend betrachtet werden.

In **Fallbeispiel B** stimmt der Output mit dem stufenweise entwickelten Konzept quasi vollkommen überein. Dadurch wird die durch das Gewässersystem bzw. dessen Begleitpflanzung bedingte Biotopvernetzung in den z.T. sehr engen und stark eingeschnittenen Talräumen erhalten und gesichert. Diese nehmen als schutzwürdige Biotope ca. 10% der Bezugsfläche ein.

Der Umfang der Landschaftselemente, die sich im Bestand allerdings maßgeblich mit den schutzwürdigen Biotopen überschneiden, erhöht sich um 0,8% (bzw. 0,5%). Die neu geschaffenen Anlagen konzentrieren sich richtigerweise in den bislang ausgeräumten Ackerfluren (vgl. Karte 5). Aufgrund der mangelnden Qualität der Landschaftsplanung, auf die sich das Konzept im wesentlichen stützte, wird kein geschlossenes Biotopverbundsystem auf den Hochflächen erreicht; lediglich erste Ansätze sind erkennbar.

In **Fallbeispiel C** ist der Output mit Ausnahme der Entwicklungsmaßnahmen auf Splißparzellen entlang der Autobahn mit **keinem** der drei während des Verfahrens vorgelegten Konzepte deckungsgleich (vgl. Karte 6). Diese nehmen jedoch mit über 2,5 ha flächenmäßig bereits

die Hälfte der neu geschaffenen landschaftsgestaltenden Anlagen ein. Es folgen Vergrößerungen vorhandener Anlagen (Steinbruch, Wäldchen auf Klärschlammdeponie) und kleinere Flurgehölze auf Splißparzellen. Lediglich vier Maßnahmen werden als Saumstreifen ausgebildet, wovon zwei Maßnahmen vorhandene Wege- bzw. Gewässersäume verbreitern - allerdings ohne weitere Gehölzanpflanzungen.

Insgesamt wurde der Bestand an Landschaftselementen durch die Maßnahmen in einer Größenordnung von 5 ha von 1,8% auf 2,9% erhöht (ohne die Autobahnböschung ergäbe sich nur ein Bestand von 1,4% und ein Flächenanteil nach der Flurbereinigung von 2,5%). Damit wurde der Bestand zwar flächenmäßig wesentlich erhöht; eine Biotopvernetzung durch Hecken oder ausreichend breite Wegeseitenstreifen konnte jedoch aufgrund der kleinflächigen landschaftsgestaltenden Anlagen nicht einmal ansatzweise erreicht werden.

Welchen Output erreichen dagegen die **schleswig-holsteinischen Fallbeispiele** ohne eine in sich geschlossene Konzeption?

In **Fallbeispiel D** wird durch die Maßnahmen der Flurbereinigung die zweigeteilte Landschaftsstruktur - ein relativ gut erhaltenes Knicknetz im östlichen Verfahrensteil und ein sehr weitmaschiges und lückenhaftes Knicknetz im nördlichen Verfahrensteil (vgl. Karte 7) - quasi nicht verändert, zumal auch im Rahmen der geringfügigen Erhöhung um +0,2% keine systematische Schließung von Netzlücken betrieben wurde (vgl. z.B. den "Blinddarm").

Allerdings ist aufgrund der einem weiteren Nachtrag vorbehaltenen Entwicklungsmaßnahmen eine endgültige Beurteilung des Outputs nicht möglich.

In **Fallbeispiel E** wird auf dem Nehrungsrücken die kleine Heidefläche (LSG-Exklave) optimiert und durch die Herausnahme einer angrenzenden Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung mit einer Pufferfläche versehen. Darüber hinaus werden hier nur die beseitigten Knicks durch ebensolche ersetzt. Dagegen wird das marschtypische Biotopverbundsystem der Grenzgräben lokal wesentlich aufgeweitet und erhält durch die Schaffung einer Reihe von punktförmigen Biotopen eine andere Qualität (vgl. Karte 8). Flächenmäßig wird der Biotopverbund jedoch geringfügig besser ausgestattet.

In **Fallbeispiel F** wird das relativ gut ausgebildete Knicknetz lokal weiträumig aufgelockert (vgl. Karte 9). Eine gleichmäßige Verdichtung wird durch die Neuanlagen, die sich an bereits vorhandenen Erschließungsstrukturen orientieren, zwar nicht erreicht, teilweise jedoch eine bessere Schließung des Netzes. Durch die Erhöhung der Punktdichte der Feuchtbiotope und die im Verhältnis zum Bestand enorme Erweiterung der Moorfläche wird die Qualität des Biotopverbundes - bei einer flächenmäßig leicht verbesserten Ausstattung - verändert.

Bei einer **vergleichenden Beurteilung der Qualität der Biotopverbundsysteme** der Fallbeispiele ist zunächst hinsichtlich der Vernetzungsstruktur festzustellen, daß sowohl die großen und mittelgroßen Biotope als auch die kleinflächigen, punkt- und linienförmigen Biotope in der Regel erhalten wurden. Daher ist auch nach der Neuplanung die Verteilung der Landschaftselemente stark abhängig vom Bestand. Während die Knickversetzungen in Fallbeispiel D in dem betreffenden Teilbereich kaum zu Aufweitungen des Netzes führten, zeigen die anderen Fallbeispiele, in denen in das vorhandene Netz mehr oder weniger stark eingegriffen wurde, daß sowohl die noch verbleibenden als auch die neu geschaffenen Elemente sich entlang der Wege und Gewässer konzentrieren (vgl. Fallbeispiel A - Niederungsbereich,

Fallbeispiel F, G und H). In den stark ausgeräumten Bereichen wurden dagegen sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Bayern wieder neue Vernetzungselemente eingebracht (vgl. Fallbeispiel A - hügeliges Vorland, Fallbeispiel B und H). Aber auch hierdurch werden die angestrebten Netzdichten kaum erreicht. Insgesamt ist jedoch feststellbar, daß die fünf Strategien zum Ausbau eines Biotopverbundes verfolgt wurden. Allerdings ist in den extensiver genutzten Landschaften, in denen eigentlich ein weniger aufwendiges Biotopverbundsystem reichen würde, die Biotopvernetzung vorher wie nachher weitaus dichter als in den intensiver genutzten Teilbereichen. Insofern entspricht der Output nicht der Erkenntnis, daß die Vernetzung umso dichter und raumgreifender sein sollte, je höher die Nutzungsintensität der umgebenden Landschaft ist.

Bei der quantitativen Outputbewertung stellt sich die unterschiedliche Qualität der Bestandsaufnahmen der Landschaftselemente als grundsätzliches Problem dar. Beispielsweise hat die vollkommen ausgeräumte Landschaft in Fallbeispiel G schon vor der Flurbereinigung mit einem Landschaftsbestand von 3,6% einen vergleichsweise hohen Anteil, während die Fallbeispiele D und F mit Knickdichten von über 70 m pro ha noch unter den Mindestanforderungen von 3% liegen. Allerdings kann unter Berücksichtigung der nicht erhobenen und daher nicht einrechenbaren Landschaftselemente in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein davon ausgegangen werden, daß nach der Flurbereinigung die Mindestanforderungen für die kleinflächigen, punkt- und linienförmigen Biotope in allen Fallbeispielen erfüllt werden.

Bei Heranziehung der jeweiligen prozentualen Steigerung des Flächenanteils in den Fallbeispielen liegen jedoch die bayerischen Verfahren tendenziell vorne, gefolgt insbesondere von den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen A und C. Deutlich zurück bleiben dagegen die schleswig-holsteinischen Fallbeispiele. In ihnen ist sowohl quantitativ als auch qualitativ die Neugestaltung durch die Flurbereinigung weit weniger ausgeprägt als in den beiden anderen Ländern.

Zusammenfassend ist feststellbar, daß ein Zusammenhang zwischen dem Einsatz von qualifizierten Fachstellen und der Qualität des erstellten Konzepts besteht. Wenn dieses Konzept ohne Überformung von anderen Faktoren maßgeblicher Teil des entgeltigen Outputs wird - wie dies am reinsten in den bayerischen Fallbeispielen zu beobachten ist - sorgt der Einsatz qualifizierter Fachstellen auch für eine höhere Qualität des Outputs. Insofern ist die These nicht widerlegt.

zu E.3

- These:** Die Beachtung der Vollzugsziele wird durch wiederholte Prüfungen durch die vorgesetzte Behörde gewährleistet.
- Ergebnis:** These - mit Einschränkungen - nicht widerlegt.

Tatsächlich zeigen sich in den drei Ländern bei den durchgeführten Vorprüfungen Unterschiede in der praktischen Handhabung.

In **Fallbeispiel A** wurde im Rahmen der 1986 erfolgten Rohplanprüfung bei der Prüfung der Wegebaumaßnahmen hinsichtlich Linienführung (Notwendigkeit von Kurvenabflachungen, landschaftsgerechte Einbindung) und Erschließungswirkung (Dichte des Wegenetzes und Aufhebung von Wegen) der Ausbau einzelner Wege zurückgenommen. Hinsichtlich des Gewässernetzes wurden ebenfalls Ausbaumaßnahmen zurückgenommen und zusätzliche Uferbepflanzungen vorgeschlagen. Die Rücknahmen wurden im wesentlichen mit der Eingriffsminimierung begründet, obwohl die Prüfungsnotate nicht ausdrücklich auf die Änderungen aufgrund der neugefaßten Eingriffsregelung hinsichtlich der Wegebaumaßnahmen hinwiesen; nur in Einzelfällen wurde mit Hinweis auf den Sparerlaß argumentiert.

Hinsichtlich der Eingriffe in den Landschaftsbestand sah der eingereichte Entwurf über 100 Eingriffsmaßnahmen insbesondere in den Ackerlagen vor, obwohl aus landwirtschaftlicher Sicht optimale Schlaggrößen aufgrund des Umfangs des zu erhaltenden Bestandes schon nicht mehr angestrebt worden waren. Maßgabe für die Bodenordnung war zu diesem Zeitpunkt nur noch, möglichst viele Flächen zusammenzulegen, wobei VE-Betriebe keine Schläge unter 2 ha erhalten sollten. Die Prüfung erfolgte nur für die Fälle, die durch den geplanten Ausbau von Wegen und Gewässern sowie durch die eindeutig erkennbaren Wechselwirkungen mit der Neugestaltung der Grundstücke hervorgerufen wurden und für die gleichzeitig Ausgleich bzw. Ersatz planfestgestellt werden konnte. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich nun hinsichtlich dieses "eindeutig feststellbaren Neugestaltungsbedarfs" Interpretationsdifferenzen. Das LAfAO hatte bei ca. 40 Eingriffen erhebliche Bedenken, wobei jedoch die Bewertungsklasse und die räumliche Verteilung kein durchgängiges Ausscheidungsmerkmal war. Die Differenzen ergaben sich im wesentlichen aus den einzuhaltenden Abfindungsmodalitäten, die dem LAfAO in der Regel nicht bekannt sind. Auch jetzt setzte sich bei ca. der Hälfte der 40 fraglichen Eingriffe das AfAO wegen der zu erwartenden besseren Zuteilung durch; die andere Hälfte wurde erhalten, so daß nach der Rohplanprüfung insgesamt noch von ca. 80 geplanten Eingriffen in den Landschaftsbestand ausgegangen werden konnte.

Im Rahmen der fachaufsichtlichen Vorprüfung, in der u.a. die Befestigungsart der Wege Gegenstand der Prüfung war, wurde im Rahmen der Aufstellung der Landschaftsbilanz die fehlerhafte Berechnungsweise einiger Wege bemängelt. Eine Überarbeitung erfolgte nicht, weil die LÖLF die gesamte Bilanz - obwohl mit Ausnahme der fehlerhaften Berechnungen entsprechend den Vollzugszielen aufgestellt - "vom Tisch wischte".

In **Fallbeispiel B** wurde dem Flurbereinigungsdezernenten zusammen mit der Niederschrift zur Rohplanprüfung, die das geplante Wege- und Gewässernetz im wesentlichen akzeptierte, die Sammelverfügung von 1986 zugestellt. Mit Hinweis auf die darin enthaltene Neudefinition der Eingriffsregelung verzichtete das LAfAO auf die Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplans und forderte eine entsprechende Überarbeitung an.

Das daraufhin vom Flurbereinigungsdezernenten selbst entwickelte Konzept (vgl. zu These E.2) wurde dann jedoch nur noch im Rahmen der ein Jahr später stattgefundenen fachaufsichtlichen Vorprüfung geprüft. Hier wurde im wesentlichen nur die fehlende Ausgleichsanrechnung im Rahmen einer Wegebaumaßnahme bemängelt. Es handelte sich um einen Waldweg, der mit Schotter befestigt werden sollte. Da dies für den Flurbereinigungsdezernenten einen schwerwiegenden Eingriff darstellte, hatte er hier absichtlich auf die Anrechnung der Seitenstreifen als Ausgleich verzichtet.

Darüber hinaus gab es im wesentlichen nur Probleme wegen der Einziehung von Wegen, weil das LAfAO der Meinung war, daß jeder höhenlinienparallele Weg im Hang aus Erosionsschutzgründen erhalten werden müsse. Mittels eines vom Flurbereinigungsdezernenten in Auftrag gegebenen Erosionsschutzgutachtens wurde jedoch nachgewiesen, daß die Wege aus diesen Gründen nicht erhalten werden müßten, so daß letztlich im Sinne der Planung des Flurbereinigungsdezernenten entschieden wurde.

In **Fallbeispiel C** war die seit der Flurbereinigungsanordnung vorliegende "Geschäftsgrundlage" (vgl. zu These E.2) bereits vor dem Grundsatztermin dem LAfAO zur Rohplanprüfung übergeben worden. Aufgrund der Bedeutung dieses Verfahrens, das als erstes im Amtsbereich Maßnahmen eines Landschaftsplans vorwegnehmen sollte, und dem Tatbestand, daß die bereits für das AfAO eingestellte Landschaftspflegerin noch beim LAfAO praktizierte, wurde das LAfAO hier besonders früh eingeschaltet. Zwecks Abstimmung des landschaftspflegerischen Begleitplans wurde mit dem zuständigen Dezernenten und der Landschaftspflegerin ein Termin anberaumt, zu dem zusätzlich der ULB-Vertreter, der Planverfasser und die TG-Vorstandsvorsitzenden zugezogen wurden. Hier wurden die Vorlagen für das Alternativkonzept entwickelt (vgl. zu These E.2).

Die im Rahmen der Rohplanprüfung des Wegebbaus - wiederum aus Erosionsschutzgründen - kritisierte Einziehung von zwei Erdwegen wurde im Rahmen eines Ortstermins zwischen dem Flurbereinigungsdezernenten und dem TG-Vorstand einvernehmlich entschieden. Während der nördliche Weg eingezogen wurde, sollte der südliche Weg bestehen bleiben, so daß nicht entsprechend der Empfehlungen der Rohplanprüfung entschieden wurde.

Im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung wurde ein Randstreifen an einem Wegeseiten-graben als Gewässerrandstreifen deklariert und demgemäß darauf hingewiesen, daß aufgrund der Planungsgrundsätze der z.Z. überarbeiteten Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern ein ausreichend breiter Uferstreifen von mindestens 5 m Breite ausgewiesen werden müsse, die geplante Breite von 3 m also nicht ausreiche. Die nur 5 Tage später ergangene Plangenehmigung des AfAO sieht jedoch eine diesbezügliche Änderung nicht mehr vor.

In den **nordrhein-westfälischen Fallbeispielen** wurden somit die fortlaufenden Vorprüfungen exakt eingehalten und dokumentiert. Die Einhaltung der Vollzugsziele wurde hinsichtlich der Einzelmaßnahmen genau kontrolliert. Dennoch blieben den Flurbereinigungsdezernenten Entscheidungsspielräume, denn das LAfAO setzte sich nicht in allen Fällen mit seiner Meinung durch.

In den **bayerischen Fallbeispielen** ergibt sich trotz ähnlicher Ablauforganisation wie in Nordrhein-Westfalen ein etwas anderes Bild.

In **Fallbeispiel G** beschränkte sich die Vorprüfung auf die Teilbauentwürfe "Wegebau", "Bodenkultur" und "Bodenordnung, Landzwischenenerwerb", da die übrigen Entwürfe zunächst nicht prüffähig vorlagen. Das Wegenetz wurde entsprechend den Planfeststellungsrichtlinien hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit geprüft. Der einzige als naturschützerisch zu interpretierende Hinweis beinhaltete die Forderung, daß das Wege-

netz auf die mögliche Anwendung von Betonspurbahnen zu überprüfen sei. Dabei hatte der TG-Vorstand von vornherein auf "schwache" Schwarzdecken verzichtet und statt dessen eine "schwere" Befestigung in Schotter präferiert, die er - nicht nachvollziehbar - auch aus ökologischen Gründen für sinnvoller hielt als Betonspurbahnen.

Der Teilbauentwurf "Naturschutz und Landschaftspflege" wurde nicht geprüft. Hierfür war vermutlich die Umbruchphase im Zusammenhang mit der Einführung der dreistufigen Landschaftsplanung verantwortlich. Zu dieser Zeit war noch nicht geklärt, ob das Referat L3 als aufstellende Instanz oder als Prüfinstanz fungieren sollte.

In **Fallbeispiel H** fiel an der Prüfung der Landschaftsplanung Stufe 2 auf, daß der vom amtseigenen Landschaftsplaner aufgestellte Entwurf mit seinen umfangreichen landschaftspflegerischen Maßnahmen (vgl. zu These E.2) dem Gebietsabteilungsleiter zu weit zu gehen schien. Er wies darauf hin, daß die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen einen sehr hohen Landbedarf verursachen würden und der TG-Vorstand sich intensiv mit dieser Frage zu beschäftigen habe. Er bemerkte weiterhin, daß eine zu intensive Bepflanzung das gewachsene Landschaftsbild einer offenen Feldflur nachteilig beeinträchtigen könne und regte an, die Landschaftsplanung noch besser an das Wegenetz des TG-Vorstandes anzupassen. Insgesamt sei die Landschaftsplanung unter Beachtung u.a. der folgenden Hinweise zu überarbeiten:

- Die Eingrünung von Baugebieten sei kommunale Aufgabe.
- Uferstreifen seien sinnvoll, aber der Landbedarf kaum deckbar. Der TG-Vorstand solle das WWA dazu bewegen, zumindest an den Gewässern III. Ordnung, die größere Bedeutung haben, Uferstreifen zugunsten des Freistaates Bayern auszuweisen.

Für die Grünbegehung erhielt der TG-Vorsitzende die Anweisung, deutlich den Vorbehalt der Flächenbereitstellung vor allem durch Dritte herauszustellen und auch in der Niederschrift festzuhalten, um keine unrealistischen Hoffnungen zu wecken bzw. überzogene Forderungen zu provozieren.

Von einer Prüfung im Sinne der Einhaltung der landschaftspflegerischen Vollzugsziele, die bekanntlich auch die Schaffung eines Biotopverbundes umfassen, kann hier demnach nicht gesprochen werden.

Allerdings bewirkte die Prüfung u.a. die Minimierung eines geplanten entscheidenden Eingriffs. Die FID stimmte der vom TG-Vorstand mehrheitlich beschlossenen und vehement umkämpften vollständigen Beseitigung des Bahndamms - eines wertvollen Landschaftselements - schließlich nicht zu. Dies geschah allerdings in erster Linie aus Kostengründen. Bei der Prüfung des Wegenetzentwurfs hielt die FID in vier Fällen die Anlage eines neuen Weges eventuell für überflüssig bzw. nicht zweckmäßig und in einem Fall sah sie die Befestigungsart als zu aufwendig an.

Die Prüfungen hinsichtlich der Wegebau- und Gewässerbaumaßnahmen - letztere in Zusammenarbeit mit der Regierung - sind mit denen der nordrhein-westfälischen Fallbeispiele vergleichbar. Dabei fanden auch Naturschutzbelange Berücksichtigung. Eine Beurteilung der Teilbauentwürfe "Naturschutz und Landschaftspflege" ist deshalb kaum möglich, weil diese Prüfung nur in einem Fall vorlag. Bei der vorliegenden Prüfung wurden jedoch weniger die konkreten Einzelmaßnahmen - wie bei den Eingriffsplanungen - als vielmehr das Konzept als

ganzes kritisiert. Die einzelnen "Prüfungserinnerungen" wurden allerdings zuvor zwischen dem Gebietsabteilungsleiter und dem TG-Vorstand diskutiert und mündeten in dem o.g. Prüfungsergebnis.

Die zweite gemäß den Planfeststellungsrichtlinien vorzunehmende Prüfung wurde nicht durchgeführt bzw. ist zumindest nicht dokumentiert.

Ganz anders als in den beiden bisher betrachteten Ländern verhält es sich in **Schleswig-Holstein**. Hier wurde, wie alle Fallbeispiele belegen, die in den Planfeststellungsrichtlinien vorgeschriebene Vorprüfung in der Praxis gar nicht vorgenommen.

Die erste Kontrolle der Planung durch die Genehmigungsbehörde, das MELF, erfolgte somit erst im Rahmen der Plangenehmigung. Da jedoch mit sachlichen Plannachträgen gearbeitet wurde, kam es in jedem Verfahren trotzdem zu mehr als nur einer Prüfung. Allerdings erfüllten diese Prüfungen nicht unbedingt den Zweck, den Vorprüfungen haben sollten, nämlich die Abstimmung der Planung auf die "Meinung" der Genehmigungsbehörde und damit auf die Vollzugsziele noch in der Planaufstellungsphase - also **bevor** mit den TÖB abschließend erörtert wird. Hier fand demnach eine Vermischung der Kontrolle, ob eingebrachte Belange der TÖB berücksichtigt wurden, und der Kontrolle, ob die Vollzugsziele eingehalten wurden, statt.

Somit wäre eigentlich zu erwarten gewesen, daß eine mit den TÖB bereits abgestimmte Planung im Rahmen der Prüfung noch grundsätzliche Änderungen erfahren und sich damit auch die Notwendigkeit erneuter Erörterungen ergeben würde. Dies war jedoch in den untersuchten Fallbeispielen nicht der Fall.

In **Fallbeispiel D** war vorwiegend die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Maßnahmen der Maßstab für die Prüfung im Rahmen der Plangenehmigung; so wurde zweimal die vorgesehene Gehölzqualität als zu aufwendig angesehen - und damit entgegen den in den Verhandlungen mit den TÖB schon nachgekommenen Forderungen entschieden (vgl. zu These D.1 und D.2). Diese Entscheidung führte jedoch nicht zu Nachverhandlungen mit den entsprechenden TÖB.

Die Nichteinhaltung landschaftspflegerischer Vollzugsziele wurde in einem Fall angemeldet, indem das Fehlen einer Bilanz für die Grenzgräben bemängelt wurde. Die Forderung nach einer solchen Bilanz war aber erst kurz vor der Abgabe des Plans an das MELFF als Vollzugsziel in einem Erlaß aufgestellt worden, weshalb der Planer die Planunterlagen nicht mehr ergänzt hatte. Dieser Mangel führte nicht zu einer Überarbeitung der Unterlagen.

In **Fallbeispiel E** verfolgte das MELF mit der Nicht-Genehmigung mehrerer Wege- und Gewässerbaumaßnahmen im umfassenden Plan bzw. im Nachtrag I nicht primär das naturschützerische Ziel der Eingriffsminimierung. Vielmehr war hierbei ausschlaggebend, daß es sich um geplante Wegesanierungen und somit um Unterhaltungsmaßnahmen handelte, die in der Flurbereinigung nicht förderungsfähig sind.

Eine Differenz zu den landschaftspflegerischen Vollzugszielen meinte das MELF festzustellen, als es 1987 die im Plan enthaltenen Aussagen strich, denen zufolge die Sanierung einer Ortbetonvollbahn und einer Schwarzdecke kein Eingriff sei und es sich bei dem Wegeausbau um keinen ausgleichspflichtigen Eingriff handele. Dabei gilt erst seit 1988 das Vollzugsziel,

daß es sich bei der Versiegelung von Wegeteilen um einen Eingriff handelt, der durch ausreichend breite Randstreifen auszugleichen ist.

Geändert wurde auch die im umfassenden Plan geäußerte Absicht, Knickrodungen und Grabenverfüllungen durch Knickversetzungen, Anlage von Feldgehölzen, Schaffung kleiner Wasserflächen etc. auszugleichen. Dabei entsprachen diese 1987 geplanten Ausgleichsmaßnahmen eigentlich dem Sinn nach den Vollzugszielen des Erlasses von 1981, der immer noch Gültigkeit hat. Vergleichbare aktuellere Vollzugsziele gibt es nicht. Trotzdem ließ das MELF Knickrodungen überhaupt nicht mehr zu und akzeptierte als Ausgleich für Grabenverfüllungen nur die Ausbildung neuer Grenzgräben und die Schaffung neuer linienhafter kleiner Wasserflächen.

Somit gingen hier sogar die im Rahmen der Prüfung an die Ausgleichsmaßnahmen gestellten Forderungen über die aus den Vollzugszielen ableitbaren hinaus.

Auch im Rahmen der Prüfung des Nachtrags II (1989) erfolgte ein Vergleich der geplanten Maßnahmen mit den landschaftspflegerischen Vollzugszielen, wobei die Prüfung in diesem Fall erstmals zusätzlich vom neugeschaffenen MNU durchgeführt wurde. So wurde z.B. verlangt:

- Verzicht auf Knickrodungen;
- eine ausgeglichene Bilanz hinsichtlich der durch die Verfüllung der Grenzgräben beseitigten und durch die neuen landschaftsgestaltenden Anlagen geschaffenen Uferlängen und Wasserflächen; kein Verlust an wertvoller Uferbepflanzung;
- eine detailliertere Beschreibung aller geplanten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen einschließlich der für die neuen Biotope vorgesehenen Standorte.

Auch hier wurde wieder ein strengerer Maßstab angelegt als durch die Vollzugsziele begründbar.

Die Prüfung des Nachtrags II führte jedoch nicht zu substantiellen Änderungen an den Maßnahmen, sondern lediglich zu einer besseren Aufarbeitung der Planunterlagen.

In **Fallbeispiel F** war die Einhaltung der landschaftspflegerischen Vollzugsziele durchgängig Gegenstand der Prüfung. So wurde beispielsweise bei der Genehmigung des umfassenden Plans gemäß § 41 FlurbG (1982) gefordert:

- eine vorgesehene Verrohrungsstrecke durch einen offenen Graben an einem zu erhaltenden Knick zu ersetzen;
- bei geplanten Gewässerbaumaßnahmen sicherzustellen, daß in angrenzenden Feuchtgebieten der Wasserstand nicht abgesenkt wird;
- Knickversetzungen soweit technisch möglich - insbesondere an konkret benannten Stellen - einer Neupflanzung unbedingt vorzuziehen.

Weiterhin wurde der geplanten Verfüllung von zwei Teichen nicht zugestimmt.

Die Genehmigung des Nachtrags II, der ausschließlich Entwicklungsmaßnahmen enthielt, war bereits geprägt durch die Beteiligung des neugeschaffenen MNU. Die ökologischen Wirkungen der geplanten Maßnahmen standen hierbei im Vordergrund. So wurde beispielsweise eine geplante fünfzeilige ebenerdige Randbepflanzung an einem geplanten Knick nicht genehmigt, um die biologische Wirkung dieses Knicks als linienhaftes Landschaftselement zu erhalten.

In Schleswig-Holstein wurden somit durchgängig strengere Maßstäbe angelegt, als von den Vollzugszielen her zu erwarten gewesen wären. Dies deutet darauf hin, daß diese nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Die Ergebnisse der Plangenehmigungen wurden nicht mehr diskutiert - wie die Ergebnisse der Vorprüfungen in Nordrhein-Westfalen und Bayern -, sondern sind als unmittelbare Ergänzung der im Plan enthaltenen Maßnahmen zu verstehen.

Zusammenfassend ist feststellbar, daß die Prüfungen hinsichtlich der Eingriffsmaßnahmen ihren Zweck im Prinzip erfüllten; insofern ist die These nicht widerlegt. Die Neugestaltung, insbesondere das Erreichen eines alle Einzelmaßnahmen umfassenden Biotopverbundsystems, ist jedoch in keinem Fall Gegenstand der Prüfung.

Darüber hinaus konnten in Nordrhein-Westfalen auch über die zweimalige offizielle Prüfung hinaus Kontakte zwischen LAfAO und AfAO festgestellt werden. Diese dokumentieren den Anspruch des LAfAO auf Teilnahme an grundsätzlichen, die Verfahren betreffenden Entscheidungen.

So bestand in **Fallbeispiel A** in der Phase, in der die Weiterführung des Verfahrens in Frage stand, außerhalb der offiziellen Prüfungen mehrfach Kontakt zum LAfAO. Anlässlich der Behandlung des von der LÖLF vorgetragenen Wunsches nach einer grundsätzlichen Überprüfung des wasserwirtschaftlichen Entwurfs (vgl. zu These D.1) fand ein verwaltungsinternes Abstimmungsgespräch unter Teilnahme mehrerer Dezernatsleiter des LAfAO, des Leiters des AfAO und des Flurbereinigungsdezernenten statt. In diesem Gespräch wurde der Ersatz des Gewässerausbaus durch Einsatz kleinerer Schöpfwerke wegen der damit notwendigen Umstellung der Planungsprinzipien aus zeitlichen Gründen verworfen; statt dessen wurde der Einstieg in weitere Eingriffsminimierungen geschaffen, um den Forderungen des Naturschutzes entgegen zu kommen. Beispielsweise sollte der Gewässerausbau von 40 km auf 35 km und der Wegeausbau von 30 km auf 20 km zugunsten unbefestigter Wege reduziert werden. Gleichzeitig wurde die vom Flurbereinigungsdezernenten bereits in seinem Bericht an das MURL angedeutete Erweiterung des NSG um 10-15 ha in nordwestlicher Richtung auf 70 ha Erweiterungsfläche ausgedehnt. Im Wiesenkomplex I sollte eine Naturschutzfläche von ca. 20 ha entstehen und die Beseitigung von Landschaftselementen der Bewertungsstufe II sollte nochmals zurückgenommen werden. Im Wiesenkomplex II sollten die Gewässerbaumaßnahmen völlig unterbleiben. Außerdem wurde der Forderung von HLB und ULB nach Uferrandstreifen nachgekommen, denn die Ausweisung - beidseitig in einer Breite von 5 m - wurde auf einer Länge von 30 km für möglich gehalten.

In **Fallbeispiel B** wurde die in dem Abstimmungsgespräch gemäß § 27 LG-NW getroffene Vereinbarung, Festsetzungsmaßnahmen des Landschaftsplans gleichzeitig als Entwicklungsmaßnahmen der Flurbereinigung zu behandeln (vgl. zu These C.3), vom LAfAO schon aus Gründen der damit verbundenen Doppelförderung für nicht durchführbar erklärt. Wichtiger war jedoch der grundsätzliche Einwand, daß Landschaftsplanung nicht durch Flurbereinigungsmaßnahmen ersetzt werden könne. Vielmehr sollten laut LAfAO die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und die Entwicklungsmaßnahmen aufgrund des zeitlichen Vorlaufs der Flurbereinigung im Landschaftsplan bereits als Bestand dargestellt werden - so wurde auch im Prinzip später verfahren. Damit wurde eine klare Trennung zwischen den Zielen der Flurbereinigung und der Landschaftsplanung angestrebt.

Die Einarbeitung des Wegebauentwurfs in den landschaftspflegerischen Begleitplan, Teil 1 und dessen Diskussion mit den TÖB im Rahmen des Landschaftstermins trug dem Flurbereinigungsdezernenten dagegen mit dem LAfAO Ärger ein, weil ein mit dem LAfAO nicht abgestimmtes Wegenetz in die "Öffentlichkeit" getragen worden war.

F Information

zu F.1

- These:** a) Die unbewußte Zerstörung von Landschaftselementen ist dort am größten, wo die Vorgaben für die Bestandsaufnahme die wenigsten Typen umfassen - wie in Schleswig-Holstein.
b) Höher bewertete Landschaftselemente werden i.d.R. erhalten.
- Ergebnis:** These zu a) nicht widerlegt, zu b) widerlegt.

Zunächst muß zu **Teil a) der These** die Einschränkung gemacht werden, daß der direkte Nachweis von den Fallbeispielen nicht geliefert werden kann, weil die "unbewußte" Zerstörung nicht im Plan nach § 41 FlurbG als Maßnahme auftaucht. Die These ist lediglich mittelbar über die Qualität der Bestandsaufnahmen überprüfbar.

Die Qualität der Bestandsaufnahmen der Landschaftsbestandteile erweist sich in den **schleswig-holsteinischen Fallbeispielen** tatsächlich als geringer als in den Fallbeispielen der anderen beiden Länder, da hier nicht alle möglichen Landschaftselemente erfaßt wurden und auch die Kartierung der schutzwürdigen Flächen (§ 11-Flächen) nicht vollständig ist. Allerdings gibt es auch innerhalb Schleswig-Holsteins erhebliche Unterschiede zwischen den Bestandsaufnahmen.

In **Fallbeispiel D** weist die Bestandsaufnahme die geringste Qualität auf, da hier 1985 nur die Knicks aufgenommen wurden. Informationen über weitere wertvolle Landschaftselemente erhielt der Planungsdezernent aus der Biotopkartierung, der Stellungnahme des LN zur AVP und nicht zuletzt von den Mitgliedern des TG-Vorstandes. Sie benannten aufgrund ihrer Ortskenntnis Landschaftsbestandteile wie Kleingewässer, Brachflächen usw.. Diese wurden jedoch nicht - obwohl bekannt - in die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG als Bestand aufgenommen.

In **Fallbeispiel E** umfaßte die erste, 1984 vorgenommene Bestandsaufnahme lediglich die Knicks. Zusätzlich wurden 1987 unmittelbar vor der Planung der neuen Grundstücksgrenzen sowie der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auch die Grenzgräben und die Tümpel aufgenommen, wie es seit 1985 vorgeschrieben ist. Allerdings wurde dieses ökologische Potential nicht wie die Knicks bewertet, sondern lediglich kartiert. Die Grenzgräben wurden später (1988) - aufgrund der Prüfung des Nachtrags II durch den MNU (vgl. zu These E.3) - noch hinsichtlich Dimension und Bewuchs genauer beschrieben.

Die Erfassung der "sonstigen Feuchtgebiete" gemäß § 7 Abs. 1, Nr. 5 LPflegG-SH verursachte im vorliegenden Fall Unstimmigkeiten. Im Grundsatztermin kamen der Planungs-

dezernent und die ULB zu unterschiedlichen Auffassungen darüber, ob es östlich der Nehrung solche "sonstigen Feuchtgebiete" gäbe. Vermutlich sind diese Differenzen auf die für einen Laien nur schwer zu handhabende Definition dieser Feuchtgebiete, die vom LN veröffentlicht worden war, zurückzuführen.

Weitere vorhandene Landschaftselemente wie Feldgehölze, Wegebänke usw. wurden auch in diesem Verfahren nicht aufgenommen.

In **Fallbeispiel F** erfolgte bereits 1977 die Aufnahme der Knicks, allerdings noch nicht entsprechend dem erst 1978 eingeführten ökologischen Knickbewertungsrahmen. Dazu entschloß sich das ALW erst ca. 8 Jahre später, als die Aufstellung des Nachtrags I - mit seinen nun endgültigen Änderungen des Knickbestandes - kurz bevorstand; die veraltete Knickbewertung sollte aktualisiert werden. Hierbei wurde unter Hinzuziehung alter Luftbilder festgestellt, daß dies dringend notwendig war. Zum einen war die Knicklänge damals nicht richtig ermittelt worden und zum anderen war mit den Jahren eine Auflockerung des Knicknetzes durch den Ausbau der Bundesstraße, durch weitere Wegebaumaßnahmen außerhalb der Flurbereinigung sowie durch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Teilpläne I und II der Flurbereinigung erfolgt.

Zusätzlich zu den Knicks wurde 1981 - unmittelbar vor Beginn der eigentlichen Planungsphase zum umfassenden Plan - das restliche "ökologisch wertvolle Potential" erfaßt. Hierbei wurden die Flächen gemäß § 11 LPflegG-SH (Moore und Feuchtflächen) und die vorgefundenen Teiche kartiert - allerdings nicht bewertet.

Daß jedoch auch die nachgebesserte Bestandsaufnahme nicht vor "unbewußter" Zerstörung geschützt hätte, zeigte sich, als ein Teilnehmer bei der ULB die Verfüllung einer Senke beantragte. Bei einem Ortstermin mit ULB und Flurbereinigungsbehörde wurde festgestellt, daß es sich bei der Senke um einen landschaftlich wertvollen Bereich handelte, der bei der Kartierung des "ökologisch wertvollen Potentials" nicht erfaßt worden war. Daß dieser schließlich nicht zerstört wurde, war in diesem Fall der Aufmerksamkeit der ULB zu verdanken, die bei der Weitergabe des Antrags an das ALW darauf hinwies, daß es sich nach den Kartenunterlagen möglicherweise um einen wertvollen Bereich handeln könnte.

Zusammenfassend wies die Bestandsaufnahme in Fallbeispiel D mit den Knicks nur einen einzigen Landschaftselementtyp und damit den geringsten Umfang auf; dagegen gab es zwischen den beiden anderen Fallbeispielen keine signifikanten Unterschiede.

Die Bestandsaufnahmen der **nordrhein-westfälischen Fallbeispiele** weisen - wie aus der Theorie zu erwarten - im Durchschnitt eine höhere Qualität hinsichtlich des Umfangs der möglichen Landschaftselementtypen auf. Allerdings lassen sich auch hier Unterschiede zwischen den Fallbeispielen beobachten.

Fallbeispiel B wies hier die relativ schwächste Fassung auf. Hierbei handelt es sich um die älteste Bestandsaufnahme aus dem Jahr 1978, also aus der Anfangsphase der Kartierungen. Die im Termin zur Festlegung eines Bewertungsrahmens direkt mit III eingestufteten Landschaftselemente (insbesondere Dornenhecken, Wildaufwuchs an Wegen, Feldraine) wurden erst gar nicht aufgenommen. Die einige Jahre später durchgeführte Nachkartierung erfolgte im wesentlichen mit dem Zweck, sie mit der Bestandsaufnahme für den Landschaftsplan

deckungsgleich zu machen, zu der sich aus Gründen des zeitlichen Abstands von 5 Jahren kleinere Differenzen ergeben hatten. Die Landschaftselemente der Bewertungsstufen I und II wurden von ihrer Wertigkeit her mit den bei der Landschaftsplanung in der Grundlagenskarte IIB erfaßten gliedernden und belebenden Elementen gleichgesetzt. Grundsätzliche Mängel, wie der Verzicht auf die Bestandsaufnahme der direkt mit Bewertungsstufe III versehenen Elemente und kleinerer flächiger Elemente wurden daher nicht behoben. Die fehlende Kenntlichmachung dieses kleinflächigen Landschaftsbestands, der z.T. Flächenanteile mit bewerteten Landschaftselementen aufwies, führte zu dem "kuriosen" Ergebnis, daß diese Flächen als **Planungsmaßnahmen** - d.h. letztendlich sogar überwiegend als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Eingang in den Plan nach § 41 FlurbG fanden. Diese vorhandenen Flächen wurden somit lediglich optimiert und in öffentliches Eigentum überführt.

In **Fallbeispiel A** wurden demgegenüber neben den Wallhecken und anderen Gehölzbeständen auch 44 "kleinflächige ökologisch wertvolle Lebensbereiche" aufgenommen. Diese wurden später im Plan nach § 41 FlurbG als schutzwürdige Biotope dargestellt und damit als **Bestand** erhalten. Weiterhin bezeichnete der Planverfasser den Bachlauf, die feuchte Senke, das Torfteichgebiet und den ausgedehnten Feuchtwiesenbereich als schutzwürdige Bereiche und kam damit zu demselben Ergebnis wie die erst später durchgeführte Biotopkartierung der LÖLF.

In **Fallbeispiel C** fertigte der Flurbereinigungsdezernent zunächst selbst eine erste grobe Kartierung vor Verfahrensordnung an, um darauf aufbauend das erste Konzept bzw. die "Geschäftsgrundlage" aufstellen zu können (vgl. zu These E.2). Die eigentliche Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftselemente wurde vom Planverfasser gemäß dem Entwurf des Mitte der 80er Jahre entwickelten neuen Bewertungsverfahrens durchgeführt. Die erfaßten Landschaftselemente gehörten mit Wäldchen, Gehölzstreifen, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäumen, Strauchgruppen und Einzelsträuchern vollständig den Gehölzpflanzungen an. Von daher nahm der Planverfasser die gehölzbestandenen "schutzwürdigen Biotope" mit auf, die ihm als solche nicht bekannt waren (vgl. zu These D.2). Krautreiche Wegeseitenstreifen ohne Gehölze wurden auch hier nicht kartiert, sondern insgesamt nur als wertvoll angesprochen. Auch der Steinbruch mit Steilwand wurde als besondere Kleinform des Reliefs nicht kartiert. Vermutlich hat der Planverfasser den von der Straße nicht einsehbaren Steinbruch "einfach übersehen".

Im Rahmen der Aufstellung des Alternativkonzepts (vgl. zu These E.2) führte die Landschaftspflegerin eine Überprüfung der Bestandsaufnahme und -bewertung durch. Sie stellte hierbei - neben dem Verstoß nach § 34 FlurbG (vgl. zu These B.1) - fest, daß der Steinbruch nicht aufgenommen worden war. Auch die unbewachsenen Saumstreifen kartierte sie nach, soweit sie ihnen von der Breite her eine Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes zugestand.

Zusammenfassend ist für die nordrhein-westfälischen Fallbeispiele feststellbar, daß die Qualität der Bestandsaufnahme in Fallbeispiel B relativ schwach war, während für die anderen beiden Fallbeispiele keine großen Unterschiede festzustellen sind.

Es bestand in allen drei nordrhein-westfälischen Fallbeispielen zunächst die Gefahr, daß insbesondere nicht mit Gehölzen bestandene Wildwuchsraine bzw. -flächen wegen der fehlenden Aufnahme der Beseitigung preisgegeben waren. Durch die Deklaration des Wegebbaus als Eingriff nach 1986 wurde allerdings die Beseitigung der Wegeseitenstreifen trotz fehlender Bestandsaufnahme bei der Erstellung der Landschaftsbilanz in den Fallbeispielen A und B registriert, soweit sie planungsrelevant wurden. In Fallbeispiel C war nicht die neue Eingriffsdefinition und die darauf folgende Auseinandersetzung mit diesem Thema, sondern die Aufstellung des Alternativkonzeptes, bei dem gerade diese Flächen eine wichtige Rolle spielten, für die nachträgliche Kartierung verantwortlich. Somit lassen sich in allen Fallbeispielen Nachkartierungen mit der Tendenz zur Vervollständigung der Bestandsaufnahmen feststellen.

In den **bayerischen Fallbeispielen G und H** war die Qualität der vorgefundenen Bestandsaufnahmen, die entsprechend den Vorgaben durchgeführt wurden, wie erwartet am höchsten. Das vorgegebene Raster an Kleinstrukturen scheint am ehesten zu gewährleisten, daß keine Landschaftselemente übersehen werden. Allerdings entfaltet auch eine noch so vollständige Bestandsaufnahme nicht die beabsichtigte Wirkung, wenn sie - wie in Fallbeispiel H geschehen - erst so spät vorliegt, daß sie bei der Planung der Eingriffsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden kann (vgl. zu These E.1).

Zusammenfassend ist die Tendenz festzustellen, daß im Laufe der Verfahren hinsichtlich der Information über den Bestand eine Vervollständigung angestrebt bzw. notwendig wurde, die insbesondere in Nordrhein-Westfalen darauf hinaus lief, zumindest alle planungsrelevanten Landschaftsbestandteile zu erfassen - nur nicht so systematisch wie dies in Bayern geschah. Eingeschränkt gilt dies auch für Schleswig-Holstein, da dort seit 1985 insbesondere im unmittelbaren Ausbaubereich das "gesamte ökologische Potential" zu erfassen ist, das allerdings immer noch nicht die Wegeseitenstreifen einschließt. In Anbetracht der Fallbeispiele scheint diese pauschale Vorgabe keine Wirkung zu haben, weil kein entsprechendes Erfassungsraster ausgearbeitet und den Planern an die Hand gegeben wurde. Die Gefahr der unbewußten Zerstörung ist damit hier nach wie vor am relativ größten.

Die These ist damit unter der gegebenen Grundannahme, daß ein logischer Zusammenhang zwischen dem Umfang der Bestandsaufnahme und der unbewußten Zerstörung besteht, nicht widerlegt.

Im **Teil b) der These** wird davon ausgegangen, daß von den erfaßten Landschaftselementen in allen Fallbeispielen die höher bewerteten in der Regel erhalten bleiben.

In **Fallbeispiel A** betrafen 6% der Eingriffsfläche Landschaftselemente der Bewertungsstufe I, 74% der Bewertungsstufe II und nur 20% der Bewertungsstufe III. In Relation zu dem jeweiligen Ausgangsbestand wurden mit 1,7% der Stufe I, 3,7% der Stufe II und 8,2% der Stufe III die Landschaftselemente aber in der "richtigen" Reihenfolge beseitigt. Da hier im Verfahrensverlauf offen zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Landschaftselemente unabhängig von ihrer Einstufung für disponibel gehalten wurden, nahm die Konzeption für die Wege- und Gewässerbaumaßnahmen auf die vorliegenden Informationen wenig Rück-

sicht, sondern orientierte sich vorrangig an der Neuzuteilung. Die Begründung für die von der Einstufung relativ unabhängige Planung ist darin zu suchen, daß der TG-Vorstand die Objektivität der Bestandsaufnahme und -bewertung anzweifelte. Nach seiner Einschätzung war es unverständlich, daß die Landschaftselemente in der Ackerlage überwiegend den Wertstufen I und II angehörten, während die an den Wegen liegenden Elemente, die nach Auffassung des TG-Vorstandes sowieso nicht zur Disposition standen, mehrheitlich mit der Wertstufe III bedacht wurden. Auch bei den fachaufsichtlichen Vorprüfungen war die Klassifizierung kein durchgängiges Ausscheidungskriterium (vgl. zu These E.3), so daß festgestellt werden muß, daß ohne die massiven Forderungen der Naturschützer nach Erhalt der Landschaftselemente der Stufen I und II bis in die Schlußphase der Planfeststellung hinein die Eingriffe hier viel höher ausgefallen wären.

In **Fallbeispiel B** war aufgrund des relativ geringen Ausgangsbestandes bzw. dessen Konzentration in den schutzwürdigen Biotopen die Beseitigung von Landschaftselementen kein Thema. Von den Eingriffen mit einer Gesamtfläche von 0,075 ha waren nur Elemente der Wertstufe II betroffen. Ausschlaggebend für ihre Beseitigung war deren ungünstige Lage mitten in den Ackerfluren ohne Verbindung zu Wegen oder Gewässern.

In **Fallbeispiel C** waren die sowieso nur entlang des nicht zu verändernden Wege- und Gewässernetzes vorkommenden Landschaftselemente der Wertstufen I und II nicht gefährdet.

In **Fallbeispiel D** werden Knickrodungen überhaupt nicht durchgeführt. Bei 1,99 km Knicks - also 3% des Bestandes - wurden Knickversetzungen vorgenommen. Welcher Wertstufe die zu versetzenden Knicks angehörten, wurde nicht kenntlich gemacht.

In **Fallbeispiel E** scheint bei dem ohnehin geringen Knickbestand auf die Einstufung Rücksicht genommen worden zu sein. In den Bestand der Knicks der Stufe I wird überhaupt nicht eingegriffen. Bei den anderen beiden Stufen überwiegen sowohl hinsichtlich des Anteils an den beseitigten Knicks als auch des Anteils an den Ausgangsbeständen die Eingriffe in der untersten Stufe. Außerdem muß festgestellt werden, daß der Umfang der Knickrodungen geringer ist als der Umfang der Knickversetzungen mit 0,350 km; innerhalb dieser Gruppe spiegelt sich mit 0,110 km der Klasse II, 0,055 km der Klasse III und 0,185 km der unbewachsenen Wälle die Abstufung nicht so deutlich wider. Damit bleiben die nur ein geringes Ausmaß aufweisenden Knicks der Klasse I (265 m) sowohl von Rodungen als auch von Knickversetzungen unberührt.

In **Fallbeispiel F** ist der Knickbestand mit mehr als 75%igem Anteil der Stufe I insgesamt sehr wertvoll. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie die geplanten Knickrodungen in einer Größenordnung von 8,1% des Bestandes sich auf die einzelnen Stufen verteilen. Die geplanten Knickversetzungen nehmen allerdings auch hier mit 16,38 km den weit überwiegenden Anteil in Anspruch. In Relation zu den ersten Planungen zum umfassenden Plan nach § 41 FlurbG von 1982, in dem die Knickrodungen noch 9,5 km ausmachen sollten, sind die geplanten Rodungen schon fast halbiert worden. Damals wäre die Reihenfolge mit 5,95 km der Stufe I, 2,65 km der Stufe II und 0,9 km der Stufe III anteilig an den beseitigten Knicks genau entgegengesetzt zu den Vollzugszielen gewesen. In Relation zu dem damals ermittelten Knickbestand nahmen sie jedoch mit knapp 12% einen weitaus geringeren Anteil ein als die beiden anderen Stufen, von denen jeweils ca. ein Viertel beseitigt werden sollte. Nach Auskunft des Planers werden auch die in der Plangenehmigung enthaltenen Knickrodungen von 5,43 km nicht mehr ausgeführt, sondern die Knicks werden ebenfalls versetzt.

Damit ist für die schleswig-holsteinischen Fallbeispiele feststellbar, daß Knickrodungen quasi überhaupt nicht mehr - auch nicht in der untersten Stufe - vorgenommen werden, sondern, durch Knickversetzungen ersetzt werden.

In **Fallbeispiel G** sind zwar die Hälfte der beseitigten Elemente der Stufe 2 zuzurechnen; mit 19,9% wurde allerdings relativ stark in die vorhandenen Elemente der Stufe 3 eingegriffen. Die fast ein Drittel der Kleinstrukturen ausmachenden Elemente der Stufe 4 blieben jedoch vollständig unangetastet. Bei den zu These C.1 aufgeführten Beseitigungen von 6d-Flächen handelt es sich gemäß der Bestandsbewertung lediglich um solche der Stufe 3. Trotzdem wurde hier der Schutzstatus 6d vorgeschlagen.

In **Fallbeispiel H** macht der Anteil der höherwertigen Kleinstrukturen der Stufen 3 und 4 ca. ein Viertel der beseitigten Elemente aus. Damit wurde immerhin zu über 20% in den Bestand der Wertstufe 3 und zu ca. 1% der Wertstufe 4 eingegriffen.

Zusammenfassend muß grundsätzlich festgestellt werden, daß die Qualität der Bestandsbewertung in den Fallbeispielen unterschiedlich war und z.T. nicht die Thesenüberprüfung erlaubte. Bei den Fallbeispielen B, C und D, bei denen aufgrund fehlender listenmäßiger Auswertungen letzteres der Fall war, handelt es sich um Fallbeispiele, in denen sich schon anfangs abzeichnete, daß keine umfangreichen Eingriffe in die Landschaftselemente vorgenommen würden. Hier wurden nur die gemäß Vorschrift erforderlichen Daten zusammengestellt; alle darüber hinausgehenden Erhebungen und Auswertungen wurden als überflüssig angesehen.

In den für die Überprüfung heranziehbaren Fallbeispielen A, E, F, G und H wird jedoch offensichtlich, daß sich die Einstufung in die verschiedenen Wertkategorien kaum auswirkte; d.h. auch Landschaftselemente der jeweils höchsten Wertstufe wurden beseitigt - soweit sie "im Weg" waren. In der "bewußten" Erhaltung schlug sich die Einstufung demnach nicht nieder.

Darüber hinaus wurden in den Fallbeispielen B und C zusätzliche Bewertungsverfahren für die Erdwege entwickelt.

In **Fallbeispiel B** wurde ein Bewertungskatalog für die Beseitigung der Erdwege erstellt, nachdem diese 1986 als Eingriff definiert worden war. Dies geschah, um die besonders wertvollen Erdwege mit Gräser- und Krautwildwuchs zu ermitteln. Dementsprechend sollten für vier Bewertungskriterien (Zustand des Weges, Häufigkeit der Benutzung mit Fahrzeugen, Vegetationsbestand, Eingliederung ins Landschaftsbild) max. 5 Punkte vergeben werden. Hatte ein Weg insgesamt weniger als 5 Punkte, sollte er ersatzlos beseitigt werden. Bei mehr als 5 Punkten war ein 100%iger Ausgleich vorgesehen.

Der neue ULB-Mitarbeiter lehnte diese Vorgehensweise jedoch mit der Begründung ab, daß es ökologisch minderwertige Wege nicht gäbe, eine ersatzlose Beseitigung generell nicht möglich wäre. Entsprechend den theoretischen Erkenntnissen ist diese allgemeingültige Begründung allerdings nicht nachvollziehbar. Daraufhin wurde ein anderes Verfahren in Anlehnung an die Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftselemente entwickelt. Während unter der Rubrik "Naturhaushalt" die Kriterien "Artenvielfalt", "Vorkommen seltener Arten", "Zustand, Größe und Art der Saumbiotope", "Dehnungsgrad der Vegeta-

tion" und "Wegespurbreite" in die Bewertung einfließen, hießen die Bewertungskriterien hinsichtlich der Eingliederung ins Landschaftsbild "Nutzen der Biotopvernetzung", "Eingliederung durch Gehölze oder bewachsene Böschungen", "Wegeführung in der Topographie" und "Häufigkeit der Benutzung". Für jede Rubrik konnten wiederum bis zu 5 Punkte vergeben werden. Die Klassifizierungsstufen orientieren sich nun an der Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftselemente nach SÖHNGEN:

Kategorie I	erhaltensnotwendig	9-10 Punkte
Kategorie II	erhaltenswürdig	7-8 Punkte
Kategorie III	bedingt erhaltenswürdig	bis 6 Punkte.

In **Fallbeispiel C** sollte die gesonderte ökologische Bestandsaufnahme und -bewertung der Erdwege die Grundlage für die Einschätzung des Eingriffcharakters mit den daraus abzuleitenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bilden. Auf der Grundlage eines von GRABSKI (1987) für ein anderes Flurbereinigungsverfahren entwickelten Bewertungsverfahrens veränderte und erweiterte die Landschaftspflegerin die vorliegende Fassung. Sie verteilte 5, 3 bzw. 1 Punkt für das floristische Artenspektrum, die Vegetationsdichte und die landschaftliche Einbindung der Wege. Bei der faunistischen und biotopvernetzenden Bedeutung bestand nur die Möglichkeit, mit ja oder nein zu antworten. Zusätzliche, aufwertende Gesichtspunkte waren z.B. das Vorkommen von Rote-Liste-Arten, Randstreifen mit über 1 m Breite oder eine Erosionsschutzfunktion. Die Wertstufe I (hohe ökologische Bedeutung) erhielten Wege mit größer gleich 12 Punkten, die Wertstufe II (mäßige bis hohe ökologische Bedeutung) Wege zwischen 7 und 11 Punkten und die Wertstufe III (mäßige ökologische Bedeutung) Wege mit kleiner gleich 6 Punkten.

Im Ergebnis wurden alle drei zur Beseitigung vorgesehenen Erdwege der Wertstufe II zugeordnet. Allerdings hatte die Landschaftspflegerin die Bewertung so ausgestaltet, daß auch etwas "Ausgleichbares" herauskam.

Bei der Beurteilung dieser Bewertungsverfahren erweist sich das in Fallbeispiel C durchgeführte als nachvollziehbarer, weil die Abgrenzung der Bewertungskriterien untereinander eher überzeugt. Allerdings fehlt hier das gemäß den theoretischen Erkenntnissen ausschlaggebende Kriterium der Häufigkeit der Benutzung. In Fallbeispiel B fehlten im ersten Bewertungsverfahren Kriterien zur biotopvernetzenden Funktion. Im zweiten Verfahren wurden zwar zusätzliche Kriterien berücksichtigt, durch die Aggregation unter die zwei Rubriken "Naturhaushalt" und "Landschaftsbild" aber nicht explizit aufgenommen bzw. wieder zusammengefaßt. Dabei stellt sich die Frage, warum der Nutzen für die Biotopvernetzung unter die Rubrik "Landschaftsbild" fällt. Die Anforderungen der ULB hätten im übrigen auch mit dem ersten Verfahren befriedigt werden können, indem die Wege mit weniger als 5 Punkten - statt sie ersatzlos zu streichen - beispielsweise mit 80% ausgeglichen worden wären. Die Entwicklung eines neuen Bewertungsrahmens wäre nicht erforderlich gewesen; Änderungen an der Skalierung hätten genügt. Es zeigt sich, daß die Bewertungsverfahren bezüglich der Erdwege methodisch noch nicht ausgereift sind, daß sie aber je nach Bedarf zur Informationsbeschaffung hinsichtlich des Landschaftsbestandes eingesetzt werden und die sich bei jedem Bewertungsverfahren bietenden Manipulationsmöglichkeiten genutzt werden.

zu F.2

These: Die geringsten Konflikte mit der Eingriffsregelung gibt es dort, wo der wissenschaftliche Kenntnisstand sich weitestgehend in den Vollzugszielen wiederfindet - wie in Nordrhein-Westfalen.

Ergebnis: These widerlegt.

Die These geht davon aus, daß ein einheitlicher Informationsstand hinsichtlich Eingriff-Ausgleich bei Flurbereinigungsbehörden bzw. Planern auf der einen Seite und den Vertretern der Naturschutzstellen auf der anderen Seite die Akzeptanz ihrer Forderungen erhöht und damit Konflikte minimiert und dies in Nordrhein-Westfalen am ehesten der Fall ist, da hier der naturwissenschaftliche Kenntnisstand am weitestgehendsten Niederschlag in den Vollzugszielen gefunden hat.

Wie These A.3 gezeigt hat, sind Unterschiede in der Handhabung der Eingriffsregelung zwar auch innerhalb Nordrhein-Westfalens in geringem Maße vorhanden, die Einheitlichkeit ist jedoch höher als in den beiden anderen Ländern. Dennoch blieben auch hier Konflikte nicht aus, die von Verfahren zu Verfahren von unterschiedlicher Qualität bzw. unterschiedlichem Ausmaß waren.

In **Fallbeispiel A** war das Konfliktpotential am weitesten ausgeprägt; es ging quasi über die gesamte Palette der geplanten Maßnahmen: der Umfang der Wege- und Gewässerbaumaßnahmen generell, die Abgrenzung der schutzwürdigen Biotope, die zur Beseitigung ausgewählten Landschaftselemente, der nicht mögliche bzw. mangelnde Ausgleich auch für den reduzierten Gewässerausbau bzw. die damit einhergehende Grundwasserabsenkung, die pauschale Ablehnung der gemäß den Vorgaben erstellten Landschaftsbilanz.

In **Fallbeispiel B** baute sich ein Konfliktpotential dagegen erst gar nicht auf. Wie bereits zu These D.2 geschildert, wurden die kontinuierlich eingebrachten Belange in Form konkreter, einzelner Maßnahmenvorschläge bzw. -verzichte umgehend in die Planung eingebaut. Außerdem verstand sich die ULB hier nicht in Konkurrenz oder Gegnerschaft zum AfAO, sondern war um Zusammenarbeit bemüht. Dies wird u.a. daran ersichtlich, daß die ULB keine "Hemmungen" hatte, die Festsetzungsmaßnahmen des Landschaftsplans gleichzeitig zu Entwicklungsmaßnahmen der Flurbereinigung zu machen und diese dann auch von letzterer bezahlen zu lassen (vgl. zu These C.3).

Allerdings gab es auch hier eine Auseinandersetzung und diese bestätigt die der These zugrundeliegende Wirkungsweise. In diesem Fall wurde der Konflikt mit der HLB nach dem Erörterungstermin durch einen uneinheitlichen Informationsstand ausgelöst. Dem neuen HLB-Mitarbeiter waren die aufgrund der Abstimmungen zwischen den Naturschutzstellen und dem LAfAO aufgestellten Vollzugsziele nicht bekannt. Nach Kenntnisnahme nahm er seine Forderungen - begünstigt durch den späten Verfahrensstand - zumindest zum Teil zurück, wenn ihm auch die Vorgaben weiterhin bedenklich blieben (vgl. zu These D.2).

In **Fallbeispiel C** blieb die Eingriffs-Ausgleichs-Diskussion hinter dem das ganze Verfahren in Frage stellenden Konflikt um die räumliche Verteilung der Gestaltungsmaßnahmen zurück. Wie bereits zu These C.2 geschildert, schlug die Landschaftspflegerin Maßnahmen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Eingriffsmaßnahmen (Beseitigung von Erdwegen) vor. Sie konnte sich jedoch aus den o.a. Gründen nicht durchsetzen. Sie erzielte

allerdings dann für die von der Flurbereinigungsbehörde präferierte Vorgehensweise, Erdwege durch Erdwege auszugleichen, mit der ULB und auch dem Vertreter der Naturschutzverbände nach längerer Diskussion Einvernehmen, u.a. wohl auch deshalb, weil die Vorschläge mit den Vollzugszielen im Prinzip konform gingen. Außerdem ist zu bedenken, daß die ULB sich hier - ebenso wie in Fallbeispiel B - nicht in Konkurrenz zum AfAO sah, sondern aufgrund der problematischen Flächenbereitstellung in der Börde letztendlich auf eine funktionierende Zusammenarbeit setzte. Um der ULB weiter entgegenzukommen, schlug die Landschaftspflegerin außerdem das punktuelle Einbringen von Boden-, Gras- und Krautschichten aus den rekultivierten Wegen in die neuen Wege vor.

In den **schleswig-holsteinischen Fallbeispielen** beziehen sich die Konflikte eher auf einen "Symbol-Konflikt", also den herausragenden Konflikt. Dabei handelt es sich in der Regel um den einschneidendsten Eingriff.

In **Fallbeispiel D** ging der herausragende Konflikt von einem der beiden in neuer Linienführung geplanten Wege aus. Es handelte sich um den im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes liegenden Weg, den die ULB - ebenso wie bereits zu Beginn des Verfahrens das LN - als erheblichen Eingriff in eine Bachniederung gewertet hatte. Daß es jedoch zu einem ausgewachsenen Konflikt kam, lag in diesem Fall nicht am unterschiedlichen Informationsstand zwischen Planer und ULB, denn auch der Planungsdezernent betrachtete diese Wegeführung als Eingriff und wollte ihn minimieren. Der Grund für den Konflikt lag hier beim TG-Vorstand, der an diesem Weg ein besonderes Interesse hatte.

In **Fallbeispiel E** wurde zwar die Eingriffs-Ausgleichs-Diskussion zunächst auf etwas breiterer Ebene geführt, konzentrierte sich schließlich aber auch auf den herausragenden Konflikt um den geforderten 5 m breiten Gewässerrandstreifen (vgl. zu These D.1).

So brachten sowohl die ULB als auch die Verbände bei der Erörterung des umfassenden Plans nach § 41 FlurbG zunächst zum Ausdruck, daß ihnen der Nachweis über den Ausgleich der Eingriffe durch Wege- und Gewässerbaumaßnahmen fehle. Der Plan enthielt für den Wegebau überhaupt keine Beurteilung im Sinne der Eingriffsregelung und für die Gewässer lediglich die Aussage, daß Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten würden und daß durch die gewählte Ausbauweise gleichzeitig zusätzliche ökologische Bestandteile in die Landschaft gebracht würden, so daß Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich seien. Die ULB und die Naturschutzverbände forderten einen "richtigen" landschaftspflegerischen Begleitplan, in dem der Ausgleich für alle Eingriffe detailliert darzulegen sei. Doch die daraufhin vom Planungsdezernenten formulierten ausführlichen Begründungen, warum es sich beim Wege- und Gewässerbau insgesamt nicht um ausgleichspflichtige Eingriffe handele, konnten die Vertreter des Naturschutzes nicht zufriedenstellen. Der Planungsdezernent hatte hierbei die vorliegenden - insbesondere hinsichtlich des Wegebaus nicht sehr konkreten und schlüssigen - Vollzugsziele zur Eingriffsregelung nach seinem Verständnis interpretiert (vgl. auch zu These A.1) - was im Rahmen der Prüfung auch seitens des MELF auf Kritik stieß (vgl. zu These E.3).

Die ULB hatte z.T. ganz andere Vorstellungen davon, was ein ausgleichspflichtiger Eingriff ist. So teilte sie nicht die vom Planungsdezernenten vertretene Meinung, daß die geplanten Wegebaumaßnahmen, da sie keine nach dem LPflegG-Schl.-H. geschützten Flächen berührten, keinen Eingriff darstellten und daß neue Wege generell die ökologische Vernetzung förderten. Diese unterschiedlichen Auffassungen bzw. Informationen über die Handhabung

der Eingriffsregelung führten dann schließlich zu Nachforderungen seitens der ULB, insbesondere in Form der Gewässerschutzstreifen.

Ob allerdings der zwischen ALW und ULB entflammte Konflikt tatsächlich in erster Linie sachlich, d.h. durch unterschiedliche Informationsstände begründet war, ist zumindest fraglich. Vielmehr ist zu vermuten, daß Umstände, die in der Person des ULB-Vertreters lagen, ausschlaggebend waren. Der Vertreter der ULB war ein ausgebildeter Flurbereinigungsingenieur des gehobenen Dienstes, der seine Ausbildung im für das Verfahren zuständigen Amt absolviert hatte; die beiden Behördenvertreter kannten sich daher aus früheren Tagen. Bekräftigt wird diese Vermutung durch die Tatsache, daß bei der Anhörung des Nachtrags II die ULB, jetzt durch einen anderen Mitarbeiter vertreten, keinerlei Forderungen mehr stellte.

In **Fallbeispiel F**, in dem das Konfliktpotential insgesamt sehr gering war, ist der "Symbol-Konflikt" nicht auf einen bestimmten umstrittenen Eingriff zurückzuführen. Die Hauptforderung bezog sich vielmehr auf eine Ausgleichsmaßnahme, die die ULB im Zuge des Einvernehmens durchsetzte (vgl. zu These D.2). Ein uneinheitlicher Informationsstand spielte hierbei jedoch keine Rolle, sondern die Maßnahme stieß bei Vorstand und Bürgermeister deshalb auf größeren Widerstand, weil hierdurch Schneeeverwehungen befürchtet wurden. Daß die ULB im Erörterungstermin zum umfassenden Plan nach § 41 FlurbG weitere Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nachforderte - also quasi mit der Landschaftsbilanz nicht einverstanden war -, verursachte hingegen keine weiteren Konflikte; der Planungsdezernent besserte den Plan im Einvernehmen mit dem Vorstand ohne größere Proteste nach (vgl. zu These D.2).

Auch in den **bayerischen Fallbeispielen** ist dieser "Symbol-Konflikt" zu beobachten.

In **Fallbeispiel G** entzündete sich **der** herausragende Konflikt an von der Flurbereinigung beabsichtigten Eingriffen in die Auwaldrelikte. Die HNB vertrat die Auffassung, daß über Jahrhunderte entstandene Au- und Bruchwälder **grundsätzlich** nicht ersetzbar seien. Die Flurbereinigungsverwaltung dagegen hielt Rodungen im Einzelfall für vertretbar, wenn - unter Berücksichtigung der Kartierung und -bewertung der Kleinstrukturen - dies in erster Linie bei den weniger wertvollen Beständen geschehe. Es lag demnach ein unterschiedliches Verständnis von der Ausgleichbarkeit von Eingriffen in so wertvolle Elemente wie Auwälder vor; dem TG-Vorsitzenden war die Problematik vielleicht auch deshalb nicht vollends einsichtig, weil er den Auwald lediglich versetzen und nicht beseitigen wollte.

In **Fallbeispiel H** war die Einsicht, daß es sich bei dem Bahndamm um ein wertvolles Landschaftselement handelte, auf beiden Seiten (Naturschutzstellen bzw. Landschaftsplaner der FID) gegeben.

In beiden Fallbeispielen blieben damit die eigentlich zu erwartenden Konflikte im Themenbereich "Eingriff-Ausgleich" aus. Auch von den Naturschützern wurden im Rahmen der Verfahren keine Bilanzierungen des Eingriffs und Ausgleichs gefordert. Die Aufstellung der Landschaftsbilanzen quasi "von Hand" in beiden Fallbeispielen wurde nicht von den Naturschützern gefordert, sondern im Vorgriff auf das Forschungsvorhaben zur ökologischen (Vor)bilanz (HABER 1991) zur eigenen Kontrolle vorgenommen. Allerdings wurden auch hier nur die Veränderungen gegenübergestellt - wie bei der Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung - und noch nicht der Gesamtbestand vorher und nachher verglichen - wie es die ökologische Bilanzierung anstrebt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß kein großer Einfluß des Informationsstandes hinsichtlich Eingriff-Ausgleich auf die Konflikthäufigkeit und den Konfliktumfang erkannt werden konnte, wenn er auch im Einzelfall durchaus ein auslösender Faktor war. Folglich ließ sich auch in den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen kein geringeres Konfliktpotential feststellen. Es war sogar größer als das in den schleswig-holsteinischen und bayerischen Fallbeispielen, in denen der Grundkonflikt zwischen Naturschutz und Landwirtschaft eher exemplarisch ausgetragen wurde. Die These ist somit widerlegt.

zu F.3

These: Ein Biotopverbundsystem wird am ehesten dort realisiert, wo der Informationsstand aufgrund des Einsatzes qualifizierter Landschaftsplaner am höchsten ist - wie in Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Ergebnis: These nur eingeschränkt überprüfbar.

Wie bereits zu These E.2 festgestellt, wirkte sich der Einsatz qualifizierter Fachstellen in Nordrhein-Westfalen und Bayern zunächst auf die Konzeptentwicklung positiv aus. I.d.R. wurde dieses sich zumeist auf die Neuanlage und die Verteilung der landschaftsgestaltenden Anlagen beziehende "Grundgerüst" ohne Kritik anderer Stellen in den Output übernommen. Allerdings gab es keine 100%ige Gewähr für die Übernahme, wenn andere Faktoren die Konzeptentwicklung stark überlagerten - wie in Fallbeispiel C geschehen. Insofern ist die Abhängigkeit der Qualität des Outputs von der Einbeziehung qualifizierter Fachstellen bereits nicht widerlegt.

An dieser Stelle bleibt nur noch nachzuweisen, ob die in der These getroffene Grundannahme richtig ist, daß der Informationsstand der Fachstellen des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen und Bayern tatsächlich besser ist als in den schleswig-holsteinischen Verfahren, in denen die Flurbereinigungsdezernenten selbst zuständig sind. Dies ist allerdings nur anhand der gefertigten schriftlichen Erläuterungsberichte und der in den Verfahrensterminen geführten Diskussionen überprüfbar.

In den **nordrhein-westfälischen Fallbeispielen** spielt das Biotopverbundsystem sowohl in der schriftlichen Aufarbeitung durch die jeweils beauftragten Landschaftsplaner (landschaftspflegerische Begleitplanung, Teil 1 und 2) als auch in der Diskussion im Verfahren eine eher untergeordnete Rolle.

In den Fallbeispielen A und C wurde die Schaffung eines Biotopverbundsystems unter Einbezug der zu erhaltenden Landschaftselemente im landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil 1) lediglich als Planungsgrundsatz und damit als Vollzugsziel aufgeführt; in Fallbeispiel B geschah nicht einmal dies. Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil 2) wurden die geplanten Maßnahmen in allen drei Fallbeispielen nur mehr oder weniger detailliert beschrieben; sie wurden nicht aus einer Auseinandersetzung mit den theoretischen Anforderungen bzw. Richtwerten hergeleitet.

Das nachweislich einzige Mal wurden Arealansprüche in Fallbeispiel A von der ULB zur Sprache gebracht. Als die Abgrenzung des Feuchtwiesenbereichs als NSG diskutiert wurde,

wurde aufgrund des Bedarfs von 20 ha Fläche pro Brachvogel-Brutpaar ein Flächenbedarf von 80-100 ha errechnet, da in dem Gebiet noch 4-5 Paare bekannt waren. Diese Information begründete wahrscheinlich die Entscheidung zur Abgrenzung eines ca. 92 ha großen Areals im Vergleich zu den anfangs diskutierten 65 ha.

In den **bayerischen Fallbeispielen** ist dagegen anhand der Landschaftsplanung Stufe 1 und Stufe 2 nachzuweisen, daß den Planern die theoretischen Erfordernisse bekannt waren, wobei insbesondere der geforderte Flächenanteil eine Rolle spielte.

In beiden Fallbeispielen setzten sie sich mit den Durchschnittswerten naturnaher oder extensiv genutzter Flächenanteile an der Agrarfläche, dem zu erreichenden Minimalwert für Saumbiotope, den maximal anzustrebenden Schlaggrößen, einer ökologisch ausreichenden Heckenbreite und -dichte, den Vernetzungsmöglichkeiten von Feuchtfleichen und den Anforderungen an die Minimalumwelt (Reviergrößen und Habitatansprüche) von im Flurbereinigungsgebiet vorkommenden Arten (Wiesenbrüter) in Anlehnung an die in Kap. 6.2 aufgearbeitete Fachliteratur auseinander.

In Fallbeispiel H wurde die Theorie im wesentlichen von dem privaten Büro in der Landschaftsplanung Stufe 1 aufgearbeitet. Im Rahmen der Landschaftsplanung Stufe 2 legte der in der FID für die Planung verantwortliche Landschaftsplaner keinen Erläuterungsbericht vor. Dennoch ist feststellbar, daß dieser die theoretischen Erkenntnisse aus der Stufe 1 versuchte umzusetzen, d.h. seine Maßnahmen entsprechend zu planen.

In Fallbeispiel G, in dem die Theorie vom Inhalt her vergleichbar wie in Fallbeispiel H aufgearbeitet wurde, begründete der Landschaftsplaner im Erläuterungsbericht zur Stufe 2 seine Maßnahmen mit den theoretischen Erfordernissen (z.B. die Heckenbreite von mindestens 5-6 m). Trotz seines Kenntnisstandes tat sich der Landschaftsplaner insbesondere in den ausgeräumten Ackerlagen schwer, die erforderliche Heckendichte bzw. die maximal anzustrebenden Schlaggrößen bzw. Bewirtschaftungsblöcke einzuhalten. Hier versuchte er zumindest, den Anforderungen, soweit er es in Abhängigkeit von der vorhandenen Agrarstruktur für möglich hielt, nachzukommen.

Gemäß der These wurden in **Schleswig-Holstein** keine qualifizierten Fachstellen eingesetzt, so daß hier nur der Informationsstand der Planer überprüft werden kann. Dies ist nur anhand des Erläuterungsberichts zum Plan nach § 41 FlurbG und der Gesprächstermine möglich.

In **Fallbeispiel D** wurden die theoretischen Grundlagen in keiner Weise aufgearbeitet. Dies gilt ebenso für die beiden anderen Fallbeispiele E und F. Allerdings lassen die Erläuterungsberichte der letztgenannten Fallbeispiele erkennen, daß das aus der Theorie abgeleitete Vollzugsziel der Schaffung eines Biotopverbundes bekannt war.

In **Fallbeispiel E** wurde der Output in der Weise bewertet, daß die neuangelegten flächenhaften Biotope den Eintrag von Dünger minimieren und sie über die vorhandenen Grenzgräben in das ökologische Netz eingebunden werden.

In **Fallbeispiel F** begründete der Planer insbesondere seine Optimierungsmaßnahmen an den Teichen bzw. die Entwicklungsmaßnahmen in Form der neuangelegten Biotope mit einer Verdichtung und besseren Vernetzung der Landschaftselemente.

Das theoretische Hintergrundwissen wurde auch von den TÖB bzw. den Verbänden lediglich einmal stichwortartig als Zielsetzung in die Diskussion eingebracht, als in Fallbeispiel D die geplanten Knickversetzungen bemängelt wurden. Zwecks besserer Vernetzung kam es hier

zu Richtungsänderungen bei der Versetzung (vgl. zu Thesen D.1 und D.2). In Fallbeispiel E sprach der BUND bei einigen der als Ausgleich für die Verfüllung von Grenzgräben geplanten Biotopen die Gefahr der Verinselung an.

Zusammenfassend ist die der These zugrundeliegende Annahme, derzufolge der Informationsstand in Nordrhein-Westfalen und Bayern wegen des Einsatzes qualifizierter Fachstellen fundierter ist als in Schleswig-Holstein, so uneingeschränkt nicht zutreffend, da in Nordrhein-Westfalen trotz des Einsatzes qualifizierter Fachstellen der Informationsstand nicht nachweislich signifikant besser zu sein scheint als in Schleswig-Holstein. Nur in Bayern ließ sich deutlich nachweisen, daß die qualifizierten Fachstellen den Informationsstand aufweisen. Die Unterschiede zwischen den bayerischen und nordrhein-westfälischen Fallbeispielen liegen höchstwahrscheinlich darin begründet, daß die Anforderungen an die beauftragten Büros unterschiedlich waren. Es ist kaum vorstellbar, daß die nordrhein-westfälischen Fachstellen nicht über dieses Wissen verfügen sollten; insofern sind die Überprüfungs-möglichkeiten bei dieser These sehr eingeschränkt.

G Finanzen

zu G.1

These: Agrarstrukturelle Eingriffsmaßnahmen scheitern nicht an knappen Finanzmitteln.

Ergebnis: These nicht widerlegt.

Die These geht davon aus, daß die monetären Restriktionen für die Maßnahmengruppe "Eingriffsmaßnahmen" in allen drei Ländern gleich ausgeprägt sind.

Da die Eingriffsmaßnahmen jedoch erklärtes Ziel der Flurbereinigung sind und jährlich umfangreiche Haushaltsmittel nach wie vor zur Verfügung gestellt werden, ist im allgemeinen davon auszugehen, daß Eingriffsmaßnahmen nicht an finanziellen Restriktionen scheitern.

Tatsächlich zeigen die empirischen Studien ein recht heterogenes Bild (vgl. Tab. 51).

In **Fallbeispiel A** wurden die anfangs geplanten Kosten von 4.400 DM/ha aufgrund des Sparerlasses, der bedingt durch die Finanzierungsprobleme im Landeshaushalt erlassen worden war, auf 3.800 DM/ha entsprechend der damals noch geltenden Obergrenze zurückgeschraubt. Dies geschah jedoch in einem relativ frühen Planungsstadium, so daß sich die Einschränkungen flächendeckend auf den geplanten Maßnahmenumfang auswirkten. In dieser Phase präferierte der TG-Vorstand im Zweifel den Gewässerbau und beabsichtigte, die Einsparungen gegebenenfalls beim Wegebau vorzunehmen.

Als Einzelmaßnahme wurde lediglich der Bau des Entlastungsgewässers, das im Bereich der feuchten Senke zwecks deren Erhaltung gedükert werden sollte, schon bald nach Planungsbeginn - noch vor der Rohplanprüfung - aus Kostengründen nicht mehr weiter verfolgt.

Tab. 51 Ausführungskosten in den Fallbeispielen A - H

	A	B	C	D	E	F	G	H
Ausführungskosten bei Anordnung geplant	(1977)	(1976)	(1984)	(1981)	(1985)*	(1974)	(1983)	(1986)
- DM insgesamt	15,2 Mio.	4,25 Mio.	0,26 Mio.	2,3 Mio.	2 Mio.**	1 Mio.	3,3 Mio.	3,5 Mio.
- DM pro ha Verfahrensfäche	4.400	1.700	500	2.600	1.250	1.000	3.900	4.400
Ausführungskosten bei Planfeststellung bzw. -genehmigung	(1989)	(1988)	(1989)	(1987)	(1989)	(1989)	(1989)	(1990)
- DM insgesamt	10,6 Mio.	5,78 Mio.	0,265 Mio.	1,9 Mio.	3,1 Mio.	2,6 Mio.	7,7 Mio.	7,46 Mio.
- DM pro ha Verfahrensfäche	3.100	2.350	510	2.100	1.900	2.600	9.060	9.375
davon:								
Wegebaumaßnahmen	2,5 Mio.	2,5 Mio.	0,037 Mio.	1,4 Mio.	1,66 Mio.	0,72 Mio.	5,3 Mio.	4 Mio.
Gewässerbaumaßnahmen	3,62 Mio.	0,4 Mio.	--	0,12 Mio.	0,84 Mio.	1 Mio.***	1,3 Mio.	0,24 Mio.

* Beginn der ersten Planungsphase

** ohne Gewässerbaumaßnahmen

*** inclusive der Gewässerbaumaßnahmen aus den Teilplänen I und II

Insgesamt ist somit ein Teil des Eingriffsverzichts auf den sparsameren Umgang mit den Finanzierungsmitteln zurückzuführen - insbesondere in der ersten Phase des Verfahrens bis zur Rohplanprüfung, in der insbesondere bei den Wegebaumaßnahmen auch vereinzelt mit dem Sparerlaß argumentiert wurde (vgl. zu These E.3). Aufgrund dessen und aufgrund der aus Naturschutzgründen erfolgten Eingriffsverzichte sank der Kostensatz insgesamt auf 3.100 DM/ha Verfahrensfläche.

In **Fallbeispiel B** sind die Kosten für die Gewässerbaumaßnahmen aufgrund des geringen Umfangs recht niedrig. Vielmehr bot die Flurbereinigung geradezu die finanziellen Möglichkeiten, die Bachbettverlegung durchzuführen.

Die den Großteil der Ausführungskosten verursachenden Wegebaumaßnahmen scheiterten ebenfalls nicht an fehlenden Finanzmitteln; die Maßnahmen wurden vielmehr zwecks Reduzierung der Ausgleichsverpflichtung zurückgeschraubt (vgl. zu These C.2). Diese Feststellung wird auch dadurch noch untermauert, daß sich die Eingriffsreduzierung nicht in der Haushaltsplanung niederschlug. Nach wie vor sind darin 2,5 Mio DM für Wegebaumaßnahmen enthalten, obwohl die planfeststellungsbezogenen Maßnahmen nur noch ca. 2 Mio DM ausmachen. Die restlichen Mittel beabsichtigt der Planer als finanzielles Polster vorzuhalten - z.B. für Preissteigerungen und für infolge der Flurbereinigungsarbeiten notwendig werdenen Ausbesserungen an nicht planfestgestellten Wegen.

Die Kostensteigerung zwischen der Flurbereinigungsanordnung und dem Zeitpunkt der Planfeststellung ist somit nicht auf Zunahmen im Ausbauumfang sondern auf die jährlichen Kostensteigerungen zurückzuführen.

In **Fallbeispiel C** spielten Kostengesichtspunkte bei den Eingriffsmaßnahmen keine Rolle, da Gewässerbaumaßnahmen überhaupt nicht und Wegebaumaßnahmen nur in sehr geringem Umfang vorgesehen waren, so daß die geplanten Ausgaben in Höhe von ca. 500 DM/ha überwiegend für die Vermessungskosten veranschlagt wurden. Die Umschichtung der Erdwegebaumaßnahmen aus der Rubrik "Wegebau" in die Rubrik "Ausgleich bzw. Ersatz" ist nicht darauf zurückzuführen, daß weniger Haushaltsmittel für den Wegebau zur Verfügung gestanden hätten. Vielmehr sanken durch die Anrechnung der Erdwege als Ausgleich bzw. Ersatz die Kosten für die Teilnehmer, da die sonst zusätzlich notwendig gewordenen Ausgleichsmaßnahmen nun den Entwicklungsmaßnahmen zugerechnet wurden (vgl. zu These C.2).

In **Fallbeispiel D** scheiterte die einzige - über die Renaturierung des Gewässers I hinaus - geplante Gewässerbaumaßnahme zumindest vorerst aus finanziellen Gründen. Der MELF hielt die Maßnahme für zu kostenaufwendig und verlangte die Erarbeitung alternativer Planungsvorschläge, um eventuell eine kostengünstigere Lösung zu finden.

Die Kostenschätzung zu Beginn der Flurbereinigung basierte auf den in der AVP vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Reduzierung der Ausführungskosten hängt mit dem nicht mehr als günstig betrachteten Nutzen-Kosten-Verhältnis insbesondere bei den Gewässerbaumaßnahmen zusammen (vgl. zu These C.1).

In **Fallbeispiel E** spielten die zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die agrarstrukturverbessernden Maßnahmen keine Rolle. Die vergleichsweise geringen Kosten zu Anfang

enthielten noch nicht die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, so daß sich die Differenz zwischen den Jahren 1985 und 1989 in erster Linie aus dem Zuschlag für die Gewässerbaukosten erklären läßt. Zu Beginn der konkreten Planungsphase waren die Kosten für den Gewässerbau insofern weniger von Interesse, als bereits feststand, daß der Sielverband den 20%igen Eigenanteil für diese Maßnahmengruppe übernehmen würde.

In **Fallbeispiel F** wurde zum Zeitpunkt der Aufklärung (1974) von Kosten in Höhe von 1 Mio DM ausgegangen. Die erste Planungskonzeption zum umfassenden Plan (1981) ergab jedoch bereits Gesamtkosten in Höhe von 2,9 Mio DM, also ca. 2.900 DM/ha. Darin waren auch die Kosten für die umfangreichen Gewässerbaumaßnahmen aus den vorgezogenen Teilplänen enthalten, die bereits realisiert worden waren. Da diese Kosten für zu hoch gehalten wurden, mußten sie insgesamt gesenkt werden. Die Senkung der Kosten wurde in diesem Fall durch eine generelle Reduzierung der Einbaustärken beim Wegebau, also durch eine Zurücknahme der Eingriffe erreicht.

In **Fallbeispiel G** wurde im Rahmen der Aufklärung von einem möglichst sparsamen Ausbau und von geringen Kosten und einer damit verbundenen vorteilhaften Anteilsfinanzierung ausgegangen. Im Laufe des Verfahrens kamen jedoch einige ganz neue Gesichtspunkte hinzu. So zeichnete sich ab, daß der Abtransport der im Verfahrensgebiet angebauten Rüben künftig nicht mehr mit der Bundesbahn möglich sein würde. Die Umstellung auf den LKW-Transport erforderte schweren Schotterwegebau; Mehrkosten von ca. 900.000 DM waren die Folge.

Als weiterer - unerwarteter - Faktor kam 1983/84 die Einführung der dreistufigen Landschaftsplanung in der Flurbereinigung hinzu. Die Kosten für den Teilbauentwurf "Naturschutz und Landschaftspflege" stiegen dadurch von zunächst geplanten 70.000 DM auf 1.124.000 DM.

In den Jahren 1987/88 - als mit dem Bau der Wege begonnen werden sollte - gab es Finanzierungsprobleme, da in diesen Jahren die FID schwerpunktmäßig den Ausbau in anderen großen Verfahrensgruppen vornehmen wollte. Dies führte zur Umschichtung der Gelder und für Fallbeispiel G zu einer ca. zweijährigen Verzögerung des Baubeginns.

In **Fallbeispiel H** wurde insbesondere die Finanzierung der Eingriffsmaßnahme "Beseitigung des Bahndammes" diskutiert. Die Kostenfrage gab schließlich den Ausschlag für die Entscheidung der FID, im Rahmen der Prüfung des Vorentwurfs zur Landschaftsplanung Stufe 2 der Beseitigung nicht zuzustimmen (vgl. zu These E.3).

Zusammenfassend ist feststellbar, daß die meisten Fallbeispiele keine Finanzierungsprobleme bei den Eingriffsmaßnahmen hatten, sondern die Rücknahmen überwiegend mit der nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit begründet wurden. In Einzelfällen (Fallbeispiel A, F und H) hat dieser Gesichtspunkt jedoch durchaus zu nicht unerheblichen Eingriffsreduzierungen geführt - und nicht nur zu zeitlichen Verzögerungen wie in Fallbeispiel G. Ländertypische Ausprägungen sind tatsächlich nicht in Erscheinung getreten. Die These ist somit nicht widerlegt.

zu G.2

These: Die finanziellen Schwierigkeiten für landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen sind dort am größten, wo der Umfang der finanziellen Mittel je Hektar hierfür am geringsten ist - wie in Nordrhein-Westfalen.

Ergebnis: These nicht überprüfbar.

Ein Vergleich der Fallbeispiele in der Tab. 52 zeigt, daß sich einheitliche Werte für die Kosten der landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen je Bundesland nicht feststellen lassen. Vielmehr variieren sie von Fallbeispiel zu Fallbeispiel sehr stark. Bedingt ist dies durch nachvollziehbare, verfahrenstypische Maßnahmen.

Fallbeispiel C weist die geringsten Kosten je ha auf. Hier handelt es sich bei einer Vielzahl der Maßnahmen um Sukzessionsflächen, die z.T. lediglich mit Randpflanzungen versehen werden.

Fallbeispiel F, das im Vergleich der schleswig-holsteinischen Fallbeispiele die höchsten Kosten aufweist, unterscheidet sich von den beiden anderen insbesondere dadurch, daß hier Entwicklungsmaßnahmen in größerem Umfang vorkommen. Außerdem sind hier die Kosten für die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bedingt durch die umfangreichen Knickversetzungen und Knickneuanlagen vergleichsweise hoch, wobei letztere aufgrund der Knickrodungen notwendig wurden.

Die **beiden bayerischen Verfahren** weisen die absolut höchsten Kosten auf, wobei ein signifikanter Unterschied zwischen den beiden nicht auszumachen ist. In erster Linie ist dies auf den hohen Anteil von breiten Pflanzstreifen zurückzuführen; Sukzessionsflächen spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Die Grundannahme, daß in den nordrhein-westfälischen Verfahren die Kosten für die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen grundsätzlich am geringsten sind, trifft demnach nicht zu¹⁾. Unabhängig hiervon zeigte sich, daß in keinem der untersuchten Fallbeispiele die Kosten für die Gestaltungsmaßnahmen in der Diskussion im Laufe des Verfahrens eine Rolle spielten. Insbesondere gab es in den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen keine herausragenden Finanzierungsprobleme bei dieser Maßnahmengruppe. Die aufgrund der ermittelten Landesdurchschnittswerte formulierte These ist damit widerlegt.

Zusammenfassend ist die Bereitstellung von ausreichenden Geldmitteln eine notwendige, aber keine hinreichende Begründung für das Zustandekommen von Gestaltungsmaßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG.

¹⁾ Die Tatsache, daß sich die vermuteten Verhältnisse in den Fallbeispielen nicht wiederfinden, ist möglicherweise auf eine in Kap. 6.3 gemachte - nicht zu vermeidende - Vereinfachung zurückzuführen; hier wurden die gesamten anhängigen Verfahrensflächen zur Ermittlung der Kosten je Hektar zugrundegelegt. Damit bleibt zwangsläufig ein unterschiedlicher Anteil der verschiedenen Verfahrensstände mit seinen Auswirkungen unberücksichtigt.

zu G.3

- These:** Die Realisierungsprobleme für Entwicklungsmaßnahmen und für die Überführung großer schützenswerter Flächen in öffentliches Eigentum sind dort am geringsten, wo Finanzmittel für die Landbereitstellung für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden - wie in Nordrhein-Westfalen und Bayern.
- Ergebnis:** These hinsichtlich der Entwicklungsmaßnahmen nicht widerlegt, hinsichtlich der schutzwürdigen Biotopie widerlegt.

Die Bereitstellung der Mittel für die Finanzierung der für die **Entwicklungsmaßnahmen** benötigten Flächen (vgl. Tab. 53) war in den nordrhein-westfälischen und bayerischen Fallbeispielen tatsächlich unproblematisch.

Allerdings war auch der Flächenbedarf und dementsprechend der Umfang der benötigten Finanzmittel relativ gering - insbesondere im Vergleich zu den Kosten für die Eingriffsmaßnahmen. Die benötigten Mittel wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ohne Schwierigkeiten bereitgestellt.

Für die Fallbeispiele G und H gilt jedoch die Einschränkung, daß nur die Flächen kostenmäßig berücksichtigt sind, die bis zum Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. -genehmigung angekauft werden konnten.

Tab. 53 Landbereitstellungskosten für die Entwicklungsmaßnahmen in den Fallbeispielen A, B, C, G und H

	A	B	C	G	H
Flächen- größe in ha	--	3,155	4,17	6,9	9,5
Kosten der Landbereit- stellung in DM	--	110.000	178.000	483.000	340.000

In Fallbeispiel A ergaben sich jedoch nicht unerhebliche Finanzierungsprobleme hinsichtlich der Landbereitstellung für die Uferrandstreifen, die bis zur Planfeststellung nicht gelöst werden konnten. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es nur die Zusage, daß die Finanzierung allein aus öffentlichen Mitteln - ohne Eigenanteil der Teilnehmer - gewährleistet würde. Nur so hatte die Zustimmung der Teilnehmer erlangt werden können. Mittlerweile ist jedoch geklärt, daß die hierdurch entstehenden Landaufbringungskosten zu 100% aus Flurbereinigungsmitteln - als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme - finanziert werden.

Der Ankauf von **schutzwürdigen Biotopen** ist in den nordrhein-westfälischen Verfahren nur in Fallbeispiel A und B anzutreffen.

In **Fallbeispiel A** forderte die ULB im Rahmen der Diskussion über die Abgrenzung und Ausweisung des Feuchtwiesenbereichs und späteren NSG im südlichen Verfahrensgebiet in den Jahren 1982/83 in Anbetracht beschränkter Haushaltsmittel eine Konzentration auf

unbedingt notwendige Flächen. Im Zuge der späteren Realisierung im Jahre 1987 wurde die Landbeschaffung für das NSG durch Ankauf aus Mitteln des Feuchtwiesenschutzprogramms finanziert und über den Landbereitstellungserlaß abgewickelt, da der Kreis sich nicht in der Lage sah, weitere großflächige NSG im Kreisgebiet aufzukaufen. Auch für das NSG-Erweiterungsgebiet und die Wiesenkomplexe I und II wurden Aufnahmeanträge für das Feuchtwiesenschutzprogramm gestellt, die mittlerweile positiv entschieden wurden.

Dieser Tatbestand macht deutlich, daß die großflächigen Feuchtwiesensicherungsmaßnahmen ohne die Sonderfinanzierung mit öffentlichen Mitteln wahrscheinlich nicht hätten realisiert werden können; mit der Finanzierung der Landbereitstellung wurde hier überhaupt erst die notwendige Voraussetzung geschaffen.

Für Fallbeispiel A läßt sich somit hinsichtlich der Landbereitstellung für schutzwürdige Biotope feststellen, daß insbesondere dann zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden mußten, wenn es sich hierbei um Flächen größeren Ausmaßes handelte. Umgekehrt besteht allerdings die Möglichkeit, daß die Naturschützer in Kenntnis der sich nunmehr eröffnenden Finanzierungsmöglichkeiten durch das Feuchtwiesenschutzprogramm ihre (Nach)Forderungen immer höher schraubten (vgl. zu These D.1). Eine Wechselwirkung ist hier nicht unwahrscheinlich.

In **Fallbeispiel B** war die HLB - wie sie im Landschaftstermin (1985) deutlich machte - am teilweisen Erwerb eines Wiesentals (63,7 ha) und eines Bachtals (32,4 ha) inclusive eines Seitentals (9 ha) sowie des Schilfröhrichts (9 ha) interessiert, um das Nutzungsinteresse einer Vielzahl von Eigentümern aus diesen ökologisch besonders interessanten Gebieten herauszuholen (vgl. auch zu These D.2).

Da die HLB zunächst keine ausreichenden Landesmittel in Aussicht stellen konnte, forderte sie die Flurbereinigungsbehörde auf, den Ankauf über Flurbereinigungsmittel zu finanzieren. Die Flurbereinigung hat jedoch nur die Möglichkeit, ihre Mittel für die Landbereitstellung für Entwicklungsmaßnahmen und nicht zur Bestandssicherung zur Verfügung zu stellen. Der Flurbereinigungsdezernent sah daher Schwierigkeiten, die Überführung schützenswerter Flächen in öffentliches Eigentum als Entwicklungsmaßnahmen zu definieren.

Das Finanzierungsproblem löste sich teilweise im darauffolgenden Jahr. Die HLB kündigte 200.000 DM für den Flächenerwerb aus Landesmitteln an, wofür 20 ha erworben werden konnten.

Hiermit sollte gemäß Prioritätenliste der HLB aus den oben genannten Gebieten zunächst ein Bruchwaldgebiet in dem Bachtal angekauft werden. Der Erwerb erfolgte jedoch nicht auf Grundlage des gerade novellierten Landbeschaffungserlasses sondern auf Darlehnbasis für Zwischenerwerb von Land gemäß der FlurbFördRichtl. von 1983. Als Grund für diese Vorgehensweise gab der Flurbereinigungsdezernent an, daß der Landbeschaffungserlaß zu umständlich und zeitraubend sei, um schnell das gerade auf dem Bodenmarkt angebotene Land aufkaufen zu können. Insbesondere müßte der Mittelbedarf schon zum 1.12. eines jeden Jahres angemeldet werden. Somit finanziert die Flurbereinigung den Landerwerb aus ihren Mitteln vor, die die HLB innerhalb der nächsten 3 Jahre zurückerstatten muß.

Da weitere schützenswerte Flächen mangels finanzieller Mittel nicht gekauft werden konnten, wurde das Schilfröhricht vom örtlichen Naturschutzverband angekauft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Finanzierung des Flächenbedarfs für die i.d.R. "kleinen" Entwicklungsmaßnahmen unproblematisch war. Die Landbereitstellung für größere schutzwürdige Flächen brachte jedoch Finanzierungsschwierigkeiten mit sich. Diese wären in Fallbeispiel A ohne die Inanspruchnahme neu aufgelegter Sonderprogramme - außerhalb der Flurbereinigung - nicht möglich gewesen. In Fallbeispiel B verhinderte die fehlende Möglichkeit, Programme dieser Art nutzen zu können, zunächst den Ankauf der von der HLB für notwendig erachteten Flächen.

Die These ist somit hinsichtlich der schutzwürdigen Biotope widerlegt, hinsichtlich der Entwicklungsmaßnahmen jedoch nicht.

H Personal

zu H.1

These: Der Umsetzungsprozeß wird dort am wenigsten aufwendig gestaltet bzw. es stellen sich dort zeitliche Verzögerungen ein, wo die Anzahl des Personal am geringsten ist - wie in Schleswig-Holstein.

Ergebnis: These widerlegt.

Für die **schleswig-holsteinischen Fallbeispiele** ergibt sich folgendes Bild:

In **Fallbeispiel D** kam es zu keinerlei auffälligen personell bedingten zeitlichen Verzögerungen. Auch die insgesamt benötigte Zeit von der Anordnung des Verfahrens bis zur Genehmigung des Nachtrags I von vier Jahren kann als eher kurz bezeichnet werden. Obwohl also die Planaufstellung relativ zügig verlief, lag der Umfang der Abstimmung der Planung mit den zu beteiligenden Stellen - wie die Ausführungen zu These D.1 zeigen - in diesem Fallbeispiel über dem geforderten Maß. Allerdings erfolgte die Abstimmung der Planung mit dem TG-Vorstand und den TÖB sehr häufig von Beginn an gemeinsam im Rahmen von Vorstandssitzungen. Dies geschah u.a. deshalb, weil der Planungsdezernent den Zeitaufwand für getrennte Sitzungen für zu groß hielt.

Auch in **Fallbeispiel E** konnten zeitliche Verzögerungen aufgrund von Personalknappheit nicht festgestellt werden. Einen Wechsel beim Planungsdezernenten oder -sachbearbeiter gab es ebenfalls nicht. Die Verfahrensdauer bis zur Genehmigung des Nachtrags II ist - geht man vom Beginn der eigentlichen Arbeiten im Jahr 1984 aus - mit 4 Jahren eher gering, wobei zusätzlich berücksichtigt werden muß, daß ein Jahr quasi verloren ging, weil eine Gruppe von Teilnehmern sich gegen die umfangreichen Gewässerbaumaßnahmen zur Wehr setzte (vgl. zu These C.1). Allerdings wurde der Umfang der Abstimmung auf das unbedingt geforderte Maß beschränkt; beispielsweise wurden zum umfassenden Plan nur schriftliche Stellungnahmen ohne Ansetzung eines Erörterungstermins eingeholt (vgl. zu These D.1). Gesonderte Gespräche und Begehungen mit den Naturschutzstellen unterblieben weitestgehend. Diese magere Prozeßausgestaltung ist aber nicht auf Personalnot zurückzuführen.

Ebenso gab es in **Fallbeispiel F** keine personell bedingten zeitlichen Verzögerungen, obwohl es mehrfach zu Wechseln sowohl beim Planungsdezernenten als auch beim Planungssachbearbeiter kam; zum Zeitpunkt der Plangenehmigung des Nachtrags II bearbeiteten der dritte Planungsdezernent und der dritte Sachbearbeiter das Verfahren. Die relativ lange Planungsphase für den umfassenden Plan und den Nachtrag I - immerhin über 11 Jahre - erklärt sich vielmehr durch die eigentlich zweigeteilte Planungsarbeit. Zuerst wurden die Teilpläne I und II mit den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen von 1979 bis 1981 aufgestellt und ausgeführt. Erst dann - nach 1981 - erfolgte die Aufstellung und Genehmigung des umfassenden Plans sowie des Nachtrags I. Die vorgezogenen Teilpläne sind auf den Wunsch der Wasser- und Bodenverbände zurückzuführen, die ihre wasserwirtschaftlichen Planungen wegen der günstigeren Finanzierungsbedingungen im Rahmen der Flurbereinigung realisieren wollten - und zwar möglichst schnell.

Personalprobleme gab es dagegen bei den Naturschutzverbänden, insbesondere in der Zeit nach ihrer Anerkennung. Sie mußten ihre Teilnahme an Terminen häufig absagen bzw. waren nicht in der Lage, eine qualifizierte schriftliche Stellungnahme abzugeben (vgl. zu These D.1).

Damit kommt es in den schleswig-holsteinischen Fallbeispielen durchgängig nicht zu den vermuteten zeitlichen Verzögerungen. Die Verfahrenszeiten waren nicht auffällig lang, zumal in dieser Zeit bis zur Plangenehmigung bereits die Grundstücksneuordnung in Form der Planwunschverhandlungen (Befragung der Teilnehmer nach ihren Abfindungswünschen) stattfand. Auch ist nicht durchgängig eine besonders magere Ausgestaltung des Planungsprozesses festzustellen, zumal noch zu bedenken ist, daß es hier keine zuarbeitenden Stellen gibt.

In den **beiden anderen**, deutlich besser mit Personal ausgestatteten **Ländern** sah es dagegen folgendermaßen aus:

In **Fallbeispiel A** bildete die personelle Ausstattung des AfAO keinen Engpaßfaktor im Umsetzungsprozeß. Der Flurbereinigungsdezernent ist durchgängig seit Beginn des Verfahrens zuständig gewesen und gewährleistete personelle Kontinuität, so daß hierdurch keine zeitlichen Verzögerungen auftraten. Der Abstimmungsprozeß wurde gemäß den Vorschriften gestaltet und darüber hinaus mit Ausnahme des Zeitraums vor dem Vorabstimmungstermin nach Bedarf ausgedehnt (vgl. zu These D.1).

Dennoch kam es in diesem Verfahren zu zeitlichen Verzögerungen. Die zu These E.1 beschriebenen, durch die LÖLF verursachten Zeitverzögerungen waren auf Personalschwierigkeiten bei dieser Stelle zurückzuführen. Dieser - wahrscheinlich auf die Aufbauphase und die Arbeitsüberlastung im Zuge der landesweiten Biotopkartierung zurückzuführende - Personalmangel war im gewissen Sinne auch für die späteren Konflikte verantwortlich (vgl. zu These D.2).

In **Fallbeispiel B** kam es kurz nach der Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftselemente zu einer fünfjährigen Unterbrechung des Verfahrens, da mit dem vorhandenen Personal vordringlich Unternehmensflurbereinigungen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden mußten. Es ist zu vermuten, daß eine erst bei Wiederaufnahme durch-

geführte Bestandsaufnahme und -bewertung qualitativ besser abgeschnitten hätte. Auch hier wurde der Abstimmungsprozeß entsprechend den Vorschriften durchgeführt und bei Bedarf ausgedehnt. Es kam nicht zu zeitlich bedingten "Sparmaßnahmen".

In **Fallbeispiel C** wurden Reduzierungen im notwendigen Abstimmungsprozeß oder personell bedingte Engpaßsituationen und Zeitverzögerungen nicht ersichtlich.

Allerdings ist auch hier auffällig, daß die LÖLF an den Abstimmungsterminen nicht persönlich teilnahm (vgl. zu These D.1) und ihr Fernbleiben beim Landschaftstermin ausdrücklich mit Arbeitsüberlastung entschuldigte. Darauf weisen auch ihre z.T. gemeinsam für das Nachbarverfahren verfaßten schriftlichen Stellungnahmen hin, die jeweils einige Wochen nach den Terminen im AfAO eintrafen. Es ist zu vermuten, daß die LÖLF andere Prioritäten setzen mußte und deshalb dieses aus ihrer Sicht - im Vergleich z.B. zu Fallbeispiel A - sicherlich relativ unproblematische Verfahren hintenanstellte. Auch die Naturschutzverbände erschienen nicht durchgängig an allen Terminen.

Die Verfahrensdauer von ca. vier bis fünf Jahren ab Landschafts- bzw. Grundsatztermin in den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen ist in etwa vergleichbar mit den Verfahrensdauern in Schleswig-Holstein; allerdings ist zu bedenken, daß hier z.T. sehr viel größere Verfahrensgebiete zu bearbeiten waren, gleichzeitig aber auch zuarbeitende externe Stellen zur Verfügung standen.

In **Fallbeispiel G** gab es Probleme durch eine zu geringe Personalausstattung - aber auch hier nicht bei der Flurbereinigungsverwaltung sondern bei den Naturschutzstellen.

So gab der BN - vermutlich bedingt durch Personalprobleme - zum einen seine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG und zum anderen zum Entwurf der Neugestaltungsgrundsätze erst verspätet ab und schickte weiterhin keinen Vertreter zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG.

Durch die Personalengpässe auf seiten des Naturschutzes kam es zwar nicht zu zeitlichen Verzögerungen des Verfahrens. Sie führten aber dazu, daß die Naturschutzverbände nicht alle Möglichkeiten der Beteiligung wahrnehmen konnten (vgl. zu These D.1).

In **Fallbeispiel H** waren in der eigentlichen Planungsphase sogar zwei Flurbereinigungsdezernenten bzw. TG-Vorstandsvorsitzende für das Verfahren zuständig. Dies ist auf die Praxis zurückzuführen, daß in Bayern bei Übernahme eines Verfahrens durch einen Berufsanfänger der vorherige TG-Vorsitzende noch ca. ein Jahr das Verfahren weiterhin begleitet. Ob die mit dreieinhalb Jahren auffällig kurze Zeitdauer zwischen Flurbereinigungsanordnung und dem Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG jedoch auf diesen Umstand zurückzuführen ist, ist fraglich, da in diesem Verfahren eine Reihe der notwendigen Vorerhebungen bereits in den Jahren bis zur Anordnung durchgeführt worden waren, in denen das Verfahren immer wieder zurückgestellt worden war.

zu H.2

These: Die Motivation des Personals hat dort die größte Auswirkung, wo es die größten Ermessensspielräume gibt - wie in Schleswig-Holstein.

Ergebnis: These nicht widerlegt.

Die **schleswig-holsteinischen Fallbeispiele** zeigen tatsächlich einen relativ großen Einfluß der Motivation, da Besonderheiten in der Ausgestaltung des Prozesses, aber auch im Output allein auf die Entscheidungen des für die Planung - auch des landschaftspflegerischen Begleitplans - ausschließlich verantwortlichen Flurbereinigungsdezernenten zurückzuführen sind.

In **Fallbeispiel D** hat der als motiviert zu bezeichnende Flurbereinigungsdezernent, der u.a. auf Veranstaltungen von Naturschutzvereinen für die Flurbereinigung warb, den Umsetzungsprozeß sehr stark geprägt. Auffällig ist insbesondere die zu These D.1 beschriebene besonders intensive Abstimmung der Planungen mit dem Naturschutz, die ausschließlich auf sein Engagement zurückzuführen ist. Die Arbeitsatmosphäre zwischen Dezernent, TG und ULB war insgesamt recht gut. Die praktizierte häufige Teilnahme der ULB an den Vorstandssitzungen wurde zwar im Vorstand nicht nur positiv gesehen; einige Mitglieder präferierten zunächst interne Besprechungen. Der Flurbereinigungsdezernent lehnte ein solches Vorgehen jedoch ab, da er dies zum einen für zu zeitaufwendig hielt (vgl. zu These H.1); zum anderen - und das war der ausschlaggebende Grund - legte er Wert darauf, Problemlösungen von Anfang an gemeinsam zu erarbeiten.

Aber nicht nur der Umsetzungsprozeß sondern auch Besonderheiten des Umsetzungsergebnisses sind hier auf die persönlichen Bemühungen des Planers zurückzuführen. So war es seine Idee, aus der von der Gemeinde geplanten Bachverlegung gleichzeitig eine streckenweise Bachrenaturierung zu machen. Außerdem griff er im Rahmen seiner Konzepterarbeitung hinsichtlich der Eingriffsminimierung und der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soweit möglich auf die Maßnahmenkarte des LNV zurück (vgl. zu D.1). Daß er bei den Eingriffsmaßnahmen in den Landschaftsbestand recht zurückhaltend war, zeigt auch der Verzicht auf jegliche Knickrodungen.

Darüber hinaus konnte der Flurbereinigungsdezernent Vorstandsmitglieder für die Unterstützung landschaftspflegerischer Belange motivieren; der Hausgrundstücksbesitzer stellte eine Fläche für die bislang einzige Entwicklungsmaßnahme zur Verfügung. Es ist auf seine persönlichen Bemühungen zurückzuführen, daß diese bereits im vorgezogenen Teilplan enthalten war und nicht erst - wie sonst üblich - im Nachtrag II. Der Planer versprach sich davon eine Initialwirkung für weitere Maßnahmen dieser Art von privater Seite. Weiterhin schlugen die beiden Baumschulinhaber, die auch Hobbyjäger sind, vor, ihrerseits weitere Vorschläge für mögliche landschaftspflegerische Maßnahmen zu erarbeiten. Diese Vorschläge sollen z.T. im Plannachtrag II als Entwicklungsmaßnahmen aufgegriffen werden.

Das Gegenbeispiel stellt das **Fallbeispiel E** dar, in dem sich der Planer eher als Vertreter der Landwirte verstand. Auch seine Einstellung spiegelte sich im Planungsprozeß deutlich wider. Er gewährleistete lediglich das Mindestmaß der geforderten Beteiligung und machte auch Unterschiede zwischen der Berücksichtigung der Belange der ULB und der Verbände.

Während er sich bei der ULB um das vorgeschriebene Einvernehmen bemühte, hörte er die Verbände quasi lediglich an. Auch ging von ihm keine Initiative aus, Teilnehmer für die Belange des Naturschutzes zu gewinnen.

Die konzeptionellen Vorstellungen des Planers kamen hier ebenfalls im Output zum Ausdruck. Als Standorte für die neu zu schaffenden Ausgleichsbiotop wählte er möglichst agrarstrukturell bedingte Restflächen und schwerpunktmäßig Flächen im östlichen Teil des Verfahrensgebietes, in dem die relativ schlechten Böden vorzufinden sind. Außerdem ist es wahrscheinlich nicht nur auf fehlende finanzielle Mittel und die fehlende Finanzierung der Landbereitstellung für Entwicklungsmaßnahmen (vgl. zu These G.2 und zu These C.3), sondern nicht zuletzt auch auf die Einstellung des Planers zurückzuführen, daß in diesem Verfahren keine Entwicklungsmaßnahmen mehr zu erwarten sind.

In **Fallbeispiel F** spiegelte sich die Motivation des Planers nicht so ausgeprägt wider wie in den beiden vorgenannten Fallbeispielen. Seit Beginn der eigentlichen Planungsarbeiten wurde das Fallbeispiel von zwei Planern bearbeitet. Der erste Planer ist als kompromißbereit und einsichtig zu bezeichnen; z.B. führte er bereits 1981 eine in Relation zu den Vorgaben umfangreiche Bestandsaufnahme der Landschaftselemente durch (vgl. zu F.1). Allerdings war er bei den Eingriffsmaßnahmen nicht so zurückhaltend wie der Planer in Fallbeispiel D. Der zweite Planer übernahm das Verfahren erst, als nur noch die Entwicklungsmaßnahmen zur Planung anstanden. Mit dem Versuch, die unerlaubte Verfüllung des Teiches gemäß § 34 FlurbG zu ahnden - wie bereits zu These B.2 beschrieben - beabsichtigte er als Berufsanfänger, sich Respekt zu verschaffen.

In den **übrigen Fallbeispielen** hatten die unterschiedlichen Motivationen der Planer nicht so deutliche Auswirkungen. Hinsichtlich des Outputs war dies schon deshalb schwer möglich, da sie nicht für alle Planungsbereiche allein verantwortlich waren. Hier waren hinsichtlich der landschaftspflegerischen Planung maßgeblich die zuarbeitenden Landschaftspfleger verantwortlich (vgl. zu These E.2).

In **Fallbeispiel A** führte der Flurbereinigungsdezernent die auf dem Landschaftstermin mit den Naturschutzbehörden verabredeten Abstimmungen nicht durch, weil er zunächst alle Landschaftselemente für disponibel ansah. Allerdings auch bedingt durch das Verhalten der Naturschützer hatte er im Verfahrensablauf das Bestreben, "auch noch etwas für die Landwirte tun zu wollen". Im Zuge der Annäherung der verschiedenen Standpunkte in den Detailfragen nahm er die Vermittlerrolle ein, wobei er sich jedoch in erster Linie um die Weiterführung des Verfahrens bemühte. Tendenziell ist er also eher als Vertreter der Landwirtschaft zu bezeichnen.

Hier wirkte sich allerdings der personelle Faktor in Person des technischen Sachgebietsleiters in einem Detail auf den Output aus; die Berechnungsfehler im Rahmen der Wegebaubilanz erklären sich aus seiner mangelnden Identifikation mit dieser. Insbesondere die Anrechnung der Seitenstreifen als Ausgleich konnte er als derjenige, der die LÖLF-Weiterbildung genossen hatte, nicht nachvollziehen.

In **Fallbeispiel B** spiegelt sich noch am ehesten die Motivation des Planers, der seit dem Landschaftstermin das Flurbereinigungsverfahren bearbeitete, im Output wider. Hier erstellte

dieser selbst im wesentlichen die Konzeption des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. zu These E.2 in Verbindung mit C.3).

Hinsichtlich des Planungsprozesses bemühte er sich - aufgrund des auf Weiterbildungsseminaren der LÖLF geweckten Naturschutzverständnisses - um eine Vermittlerrolle. Seine Art der Beteiligung (vgl. zu These D.1) - sogar vom LfAO als zu frühzeitig gerügt (vgl. zu These E.3) - und seine sofortige Einarbeitung der jeweils konkret benannten Belange in seine Planungskonzeption (vgl. zu These D.2) sind als vorbildlich zu bezeichnen. Dies wirkte sich insofern - auch für ihn selbst - positiv aus, als er einen relativ konfliktfreien Umsetzungsprozeß zu verzeichnen hatte.

Auch hinsichtlich der Unterstützung der Landschaftsplanung zeigte er sich - zielkonform - mitwirkungsbereit; diese Bereitschaft drückt sich u.a. in der Abstimmung mit den Bearbeitern des Landschaftsplans aus, die er von den anstehenden Terminen in Kenntnis setzte. Auf der anderen Seite wollte er aber auch die Landwirte nicht über Gebühr belasten. So stimmte er in den Tenor eines TG-Vorstandsmitglieds ein, demzufolge es durch die Vertretung der Naturschutzbelange durch mehrere Behörden und die Naturschutzverbände, die sich nicht aufeinander abstimmen sondern ihre Forderungen addieren würden, zu einer generellen Vernachlässigung der landwirtschaftlichen Belange im Flurbereinigungsverfahren komme. Die gute Zusammenarbeit mit dem Flurbereinigungsdezernenten wurde vom TG-Vorstandsvorsitzenden auch ausdrücklich auf dem Erörterungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurG hervorgehoben.

In **Fallbeispiel C** trat der Flurbereinigungsdezernent aufgrund der Vielzahl der für das Verfahren zuständigen Personen (Amtsleiter, ein weiterer Flurbereinigungsdezernent, Landschaftsplanerin) kaum in Erscheinung.

So ging die Beteiligung der ULB in den Vorgesprächen vor der Flurbereinigungsanordnung maßgeblich auf die Initiative des Amtsleiters zurück. Auch der Termin zur einvernehmlichen Bestimmung der schutzwürdigen Biotop wurde von ihm selbst und nicht vom Flurbereinigungsdezernenten wahrgenommen. Nachdem das Alternativkonzept der Landschaftspflegerin (vgl. zu These E.2) von den Landwirten vollkommen abgelehnt worden war und dieser Termin ohne Einvernehmen über die Art der Bepflanzung und die Anlage zusätzlicher Saumstreifen beendet worden war, zog der Amtsleiter in Erwägung, das Verfahren einzustellen, wenn die Landwirte überhaupt kein Entgegenkommen in Sachen Naturschutz zeigen wollten. Er war jedoch auch der Auffassung, es sei besser, die Naturschutzmaßnahmen in einem tragfähigen Kompromiß mit den Landwirten eher "eine Stufe tiefer" zu hängen, als überhaupt nichts zu machen. Er befürchtete, daß - bei Beibehaltung eines naturschützerischen Maximalkonzepts - die Landwirte die Saumstreifen nach Abschluß der Flurbereinigung niederspritzen und wieder unterpflügen würden. Der Amtsleiter war es auch, der in dieser verfahrenen Situation die Initiative übernahm und einen weiteren Termin einberufen ließ, um sich Klarheit über den Fortgang des Verfahrens zu verschaffen. Auf diesem Termin schlug er - um die genannten negativen Folgen auszuschalten - nur noch die Anlage von Grünstreifen ohne Bepflanzung vor. Dem dann nur noch verbleibenden Unkrautsamenflug wollte er damit begegnen, daß die Landwirte selbst die Pflege dieser Streifen übernehmen sollten. Damit könnten die Landwirte gegen entsprechendes Entgelt rechtzeitig mähen und tragen selbst die Verantwortung. Mit diesem auch vom landwirtschaftlichen Kreisverband verfolgten Modell wollte er die Landwirte stärker einbinden.

Darüber hinaus spielte die Einstellung der Landschaftspflegerin in diesem Verfahren auch für den Verfahrensablauf eine größere Rolle. Sie bezog eindeutig Positionen zugunsten des Naturschutzes und ersetzte damit die direkte Auseinandersetzung zwischen Flurbereinigungsingenieuren und ULB. Sie übernahm hier hinsichtlich der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans die sonst vom Flurbereinigungsdezernenten selbst wahrzunehmenden Aufgaben. Dieser beeinflusste letztendlich den Output nur insofern, als er - um Ruhe in das Verfahren zu bringen - die für die Teilnehmer kostensenkende Umschichtung der Wegebaumaßnahmen in Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchsetzte (vgl. zu These C.2).

In den **bayerischen Fallbeispielen** läßt sich der Einfluß des Planers auf den Verfahrensablauf nicht ermitteln. Ein Grund hierfür ist, daß er als TG-Vorsitzender sehr stark in den TG-Vorstand integriert ist; aus den Sitzungsprotokollen und Stellungnahmen geht seine persönliche Einflußnahme nicht hervor. Zum anderen führte die Übernahme quasi der gesamten landschaftspflegerischen Konzeption in den Output zu einem relativ geringen Konfliktpotential mit den TÖB, so daß sich auch seine Position in möglichen Konfliktsituationen nicht nachzeichnen läßt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß in dem Land mit der geringsten Regelungsdichte, in Schleswig-Holstein, die Motivation der Planers von größerer Bedeutung ist als in den beiden anderen Ländern. Dies gilt sowohl für den Umsetzungsprozeß als auch für das Umsetzungsergebnis. Zum deutlichen Einfluß des Planers in Schleswig-Holstein auf den Output trägt aber auch der Umstand bei, daß er hier auch selbst die landschaftspflegerische Begleitplanung erstellt. Die These ist nicht widerlegt.

zu H.3

These: Eine positive Einstellung der Teilnehmer unterstützt den Umsetzungsprozeß und hat dort den größten Einfluß, wo diesen die meisten Entscheidungsbefugnisse zustehen.

Ergebnis: These nicht widerlegt.

Diese These geht zunächst davon aus, daß die positive Einstellung in Bayern aufgrund des Genossenschaftsprinzips einen größeren Einfluß als in den beiden anderen Ländern besitzt. Die Fallbeispiele zeigen jedoch durchgängig, daß diese bezüglich des Genossenschaftsprinzips getroffene Annahme sich in der Praxis nicht wiederfindet.

Einerseits wurde auch in den nordrhein-westfälischen und schleswig-holsteinischen Fallbeispielen - wenn irgendwie möglich - versucht, mit dem TG-Vorstand in allen wichtigen Punkten Einvernehmen zu erzielen. In Schleswig-Holstein wurden darüber hinaus alle Entwicklungsmaßnahmen vom Einverständnis der einzelnen betroffenen Grundstückseigentümer abhängig gemacht, die die Flächen kostenlos für die Maßnahme zur Verfügung stellen. Andererseits zeigen die bayerischen Fallbeispiele - besonders deutlich Fallbeispiel H - daß das Genossenschaftsprinzip keine Allmacht des TG-Vorstandes bedeutet. Auch hier können mehrheitliche Entscheidungen des Vorstands, wie in den anderen Bundesländern auch, durch

Weisungen der vorgesetzten Behörde verworfen werden - wie bereits zu These E.3 festgestellt wurde.

Die Überprüfung der These kann somit nicht über länderspezifische Ausprägungen gelingen; die Fallbeispiele können nur als Einzelfälle die These überprüfen.

In **Fallbeispiel A** signalisierten die Landwirte im Rahmen der Anhörungs- und Aufklärungstermine - hier vor der Anordnung und damit vor der Vorstandswahl noch vertreten durch den Ortslandwirten - Kompromißbereitschaft hinsichtlich der Unterschutzstellung des Feuchtwiesenbereichs und späteren NSG. Als in diesem Fall 92 ha statt der abgesprochenen 60 ha sichergestellt wurden, tolerierte der gleichmäßig mit VE-, NE- und Nicht-Landwirten besetzte Vorstand letztendlich diese Entscheidung, nachdem er im Grundsatztermin, in dem ihm hierüber Mitteilung gemacht worden war, kein Verständnis wegen der Nichteinhaltung vorheriger Absprachen gezeigt hatte. Allerdings konnte das Stillhalten der Landwirte nur über die Zusage von Ersatzland erreicht werden. Der Vorstand argumentierte, daß bisherige Verhandlungsergebnisse unbedingt eingehalten werden müßten, um unnötige Verzögerungen zu verhindern. Er selbst hatte bereits aus Gründen der befürchteten Zeitverzögerung darauf verzichtet, Detailsinstufungen des Landschaftsbestandes durch den Planverfasser in Frage zu stellen, obwohl er die Objektivität der Bestandsaufnahme bezweifelt hatte (vgl. zu These F.1).

Auch im Rahmen des zusätzlichen Abstimmungstermins über den Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG und in der daran anschließenden Abstimmungsphase zeigte der TG-Vorstand trotz des Schocks über die Nachforderungen der Naturschützer den Willen zum Konsens bei der Lösung von Einzelproblemen, wobei er betonte, daß die landwirtschaftliche Interessensvertretung nie Maximalforderungen gestellt hätte. Diese Darstellung ist mit Ausnahme der schriftlichen Fixierungen im land- und forstwirtschaftlichen Vorplanungsgutachten gemäß § 38 FlurbG für die seit dem Grundsatztermin geführten Verhandlungen sicherlich zutreffend. Nur gegen die durch diese Nachforderungen erwarteten weiteren Verzögerungen setzte er sich aktiv zur Wehr. Insgesamt aber nahm der TG-Vorstand hier eher eine reaktive Haltung ein; d.h. er reagierte auf die Forderungen der Naturschützer - bei der hier vorliegenden Problemlage der Eingriffsminimierung durchaus nachvollziehbar. Ein Hemmnis stellte er jedoch nicht dar.

In **Fallbeispiel B** hatte der sechsköpfige, überwiegend aus den Ortslandwirten rekrutierte TG-Vorstand, der nur unter den ebenfalls sechs Stellvertretern zwei NE-Landwirte aufwies, eine skeptische Einstellung. Diese wurde durch seine bereits zu These H.2 dargelegte Meinung sichtbar, derzufolge die nur mit einer Stimme vorgebrachten landwirtschaftlichen Belange gegenüber den von mehreren Stellen additiv vorgebrachten Naturschutzbelangen generell vernachlässigt würden. Der seit dem Grundsatztermin ständig beteiligte TG-Vorstand achtete im wesentlichen im Rahmen der einvernehmlichen Erarbeitung der Planungskonzeption, insbesondere der landschaftspflegerischen Begleitplanung, darauf, daß die Verluste der für die Landwirtschaft wertvollen Flächen möglichst gering gehalten wurden. So äußerte der TG-Vorsitzende Bedenken, daß bei Realisierung der notwendigen Ersatzmaßnahmen durch die TG und der Maßnahmen im Landschaftsplan eine nicht unerhebliche Fläche der Landwirtschaft entzogen würde. Da die Bereitstellung von Land nach § 40 FlurbG jedoch nur in verhältnismäßig geringem Umfang erfolgen könne, schlußfolgerte der

TG-Vorsitzende, daß im wesentlichen die Gebietskörperschaften öffentliche Flächen zur Verfügung stellen müßten.

Überzeugen ließ sich der TG-Vorstand im wesentlichen von erwerbsorientierten Argumenten. So erwies sich im Landschaftstermin bei Ankündigung zusätzlicher Erosionsschutzmaßnahmen - in Form von Pflanzstreifen - die Wertminderung der eingeworfenen, stark erodierenden Grundstücke als durchschlagendes Argument.

In **Fallbeispiel C** ist feststellbar, daß die Einstellung des Ortslandwirten, der den TG-Vorstand vollkommen dominierte, obwohl er diesem nicht angehörte, eine größere und für das Verfahren ausschlaggebende Rolle spielte als der TG-Vorstand selbst.

Bei der Besetzung der Vorstandsposten lehnte der Ortslandwirt die Mitgliedschaft im Vorstand ausdrücklich ab. Dieser - ein VE-Landwirt mit industriemäßigem Gemüseanbau - war als "Vollblutpolitiker" zugleich Ortsvorsteher und Ratsmitglied. Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit und Neutralität wollte er gegebenenfalls auch gegen die Mehrheit des TG-Vorstandes agieren, an deren Votum er sich nicht binden wollte. Allerdings sicherte er sich einen Beraterstatus zu und konnte so an allen Vorstandssitzungen und Terminen teilnehmen, wovon er auch beständig Gebrauch machte. TG-Vorsitzender wurde ein NE-Landwirt (Gemüsedirektvermarkter), der als Vorsitzender zahlreicher Vereine im Dorf ebenfalls einen hohen Bekanntheitsgrad hatte.

Wie bereits zu These E.2 ausgeführt, enthielt das erste Konzept, die sogenannte "Geschäftsgrundlage", linienhafte landschaftsgestaltende Anlagen mit Gehölzbewuchs. Zum Zeitpunkt der Entwicklung dieser - auf Veranlassung der Zentralverwaltung der LWK und in einvernehmlicher Bestimmung mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (LWK-Kreisstelle und BzA) - schon vor dem Aufklärungstermin gemäß § 5 FlurbG entstandenen Konzeption gab es noch gar keinen TG-Vorstand. Allerdings war der Ortslandwirt bereits im Rahmen dieser Vorgespräche einbezogen worden.

Bereits auf dem nächsten Pflichttermin nach der Vorstandswahl, dem Landschaftstermin, trat der Ortslandwirt in Aktion und verwahrte sich gegen die Bezeichnung "ausgeräumte Agrarlandschaft" für das Verfahrensgebiet und verwies auf den im Vergleich zur übrigen Bördelandschaft noch reichlichen Baum- und Strauchbestand. Im Rahmen der Diskussion der angestrebten Entwicklungsziele wies dann der TG-Vorstand auf die Besonderheiten des Gemüseanbaus hin. Eine linienhafte Biotopvernetzung würde vermehrt Ertragsschäden zur Folge haben. Um den Schattenwurf so gering wie möglich zu halten, sollten Wege nur an der Süd- bzw. Westseite bepflanzt werden. Generell wurden punktuelle Bepflanzungen und Begrünungen von Dreiecken und anderen unwirtschaftlichen Flächen bevorzugt - eine Position, wie sie die Zentralverwaltung der LWK bereits in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Anhörungstermin gemäß § 5 FlurbG ebenfalls vertreten hatte.

Im Grundsatztermin wiederholte der Ortslandwirt die im Rahmen des Landschaftstermins abgegebene Stellungnahme der landwirtschaftlichen Interessensvertreter, wonach wegen der Problematik des Gemüseanbaus die punktuelle Bepflanzung der linienhaften vorzuziehen sei. Der TG-Vorsitzende schloß sich ohne wesentliche eigene Ausführungen dieser Stellungnahme des Ortslandwirten an.

Auf dem anlässlich der Rohplanprüfung abgehaltenen Termin (vgl. zu These E.3) wurden aufgrund der beständig vorgetragenen Einwände gegen eine linienhafte Biotopvernetzung mit Gehölzpflanzung Alternativen zum bisherigen Konzept, der "Geschäftsgrundlage", diskutiert,

die später in dem sogenannten Alternativkonzept der Landschaftspflegerin mündeten (vgl. zu These E.2). Die aufgrund Unkrautsamenpflug erfolgte Ablehnung dieses noch immer an einer linienhaften Biotopvernetzung festhaltenden Bepflanzungskonzepts wurde von seiten des anwesenden TG-Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds hier nicht so deutlich gemacht - der Ortslandwirt selbst war hier nicht anwesend. Die Vorstandsmitglieder wiesen allerdings darauf hin, daß die im Besitz des Bundesvermögensamtes befindlichen Restflächen, die bekanntlich für die Biotopvernetzung verwendet werden sollten, aufgrund ihres Zuschnitts und ihrer z.T. "sehr schlechten" Bodenverhältnisse gar nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, sondern **unmittelbar** bepflanzt werden sollten. Damit hätten sie als Tauschflächen für die ungewollten linienhaften Elemente nicht mehr zur Verfügung gestanden.

An dem darauf folgenden Termin, auf dem der Flurbereinigungsdezernent das von der nicht anwesenden Landschaftspflegerin erarbeitete Alternativkonzept mit dem TG-Vorstand erörtern wollte, wurden nach einem detaillierten Vergleich der "Geschäftsgrundlage" und des Alternativkonzepts die erheblichen Bedenken gegen die linienhafte Anordnung von Pflanz- und Saumstreifen aggressiv vorgebracht - jetzt wieder angeführt vom Ortslandwirten. Schließlich lehnte der Vorstand die linienhafte Vernetzung generell ab und setzte sich für solitäre, flächenhafte Anpflanzungen ein. Bei Aufrechterhaltung des Bepflanzungskonzepts forderte er die Einstellung des Verfahrens. Nach Einschätzung des Flurbereinigungsdezernenten hatten die Landwirte die von Anfang an geplante Anreicherung der Landschaft im Gegensatz zu ihrem Hauptziel der Grundstückszusammenlegung nicht ernst genommen bzw. für disponibel gehalten und die Hartnäckigkeit, mit der die Flurbereinigungsverwaltung die Biotopvernetzung verfolgte, unterschätzt. Mit dieser Androhung hofften sie auf ein Einlenken der Flurbereinigungsverwaltung.

Vermittlungsbemühungen der ebenfalls anwesenden Vertreter der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, die das Konzept 1985 gebilligt hatten und nun daran erinnerten, daß die "Geschäftsgrundlage" auch von seiten des Naturschutzes seiner Zeit Zugeständnisse gefordert hätte, scheiterten. Sie argumentierten, daß bei Verlassen der "Geschäftsgrundlage" später in einem Landschaftsplan mit Festsetzungen gerechnet werden müßte, die über das vorliegende Konzept möglicherweise hinausgehen würden. Diese Argumentation fand jedoch bei den Landwirten kein Gehör; angesichts der trägen Landschaftsplanungspolitik des Kreises erwarteten sie sobald keinen Landschaftsplan im Verfahrensgebiet.

Auf dem zwei Monate später auf Initiative des Amtsleiters durchgeführten erneuten Abstimmungstermin unter Einschluß der Sachverständigen der LWK, die im wesentlichen - trotz auf den Gemüseanbau nicht übertragbarer Forschungsergebnisse - die Position der Landwirte stärkten, wies der Ortslandwirt auf die Bedeutung der Erdwege und ihrer Seitenstreifen hin. Er bezeichnete diese als ausreichende Grünvernetzung und machte damit deutlich, daß insbesondere er weit hinter jedes bisher diskutierte Konzept zurück wollte. Auf diesem Termin wurde von der Landschaftspflegerin auch das reduzierte Konzept vorgestellt (vgl. zu These E.2). Beim Abschluß ihres Vortrags, der mit der Bemerkung endete, daß der Charakter der Börde erhalten und keine Münsterländische Parklandschaft angestrebt werde, erhielt die Landschaftspflegerin von seiten der Landwirte stehende Ovationen.

Die Reduzierung der Pflanzmaßnahmen wurde somit zwar einhellig begrüßt, auf die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen wurde jedoch auch jetzt nicht weiter eingegangen. Statt dessen schlug der Ortslandwirt anhand der Karte wiederum die Flächen für die punktuelle

Bepflanzung vor - z.B. an der Autobahnböschung und auf vorhandenen Splißparzellen. Nach der abschließenden Ortsbegehung, auf der die genannten Flächen nochmal besichtigt wurden, wurde vereinbart, daß die TG-Vorstandsmitglieder, der Ortslandwirt und Vertreter des AfAO die Wege im Flurbereinigungsgebiet abgehen und untersuchen sollten, welche Möglichkeiten für weitere Anpflanzungen und Grünstreifen sich ergeben würden. Obwohl damit - von wenigen Ausnahmen abgesehen - unabhängig von allen bisher vorgelegten Konzepten wieder bei "Null" begonnen wurde, hatte die Flurbereinigungsverwaltung wieder Hoffnung, das Verfahren noch einigermaßen erfolgreich zu beenden.

Im Rahmen der vereinbarten Ortsbegehungen wurde der Output mit geringen Ausnahmen endgültig festgelegt, wobei der Ortslandwirt bei dieser Auswahl seine dominante Rolle beibehielt. Das Endergebnis war damit hinsichtlich der räumlichen Verteilung der landschaftsgestaltenden Anlagen stark von den beteiligten Personen abhängig bzw. rein zufällig. Dies gilt jedoch nicht unbedingt für die Kategorisierung dieser Maßnahmen in Ausgleich bzw. Ersatz und Entwicklung.

Daß auch nach dieser "Einigung" die aufgeheizte Stimmung keineswegs abgeklungen war, belegt auch der Abbruch des Erörterungstermins nach § 41 FlurbG. Nachdem der offizielle, allerdings neue Kreisvertreter bekundete, daß die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen die Aufstellung eines Landschaftsplans mit weiteren Festsetzungen nicht entbehrlich mache, entfachte eine heftig geführte Diskussion, in deren Verlauf die vorbehaltlose Zustimmung des Ortslandwirten, des TG-Vorstands und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nicht mehr herbeizuführen war. Dem Kreisvertreter, der bei Darstellung dieses sachlich richtigen, jedoch empfindlichen Sachverhalts eine falsche Wortwahl getroffen hatte, war ein Richtigstellen bzw. ein Einlenken im Rahmen dieser Diskussion nicht möglich, da er mit den Verhältnissen nicht vertraut war. Der Amtsleiter brach daraufhin den Termin im Einvernehmen darüber ab, in Einzelgesprächen eine Einigung herbeizuführen. Auf dem später doch gemeinsam durchgeführten Termin, auf dem man sich schnell einig war, daß die vorliegende Planung grundsätzlich nicht in Frage gestellt werde, formulierte der nun wieder anwesende ULB-Vertreter schließlich folgende Stellungnahme: "... Die Erhaltung der in der Flurbereinigung ausgewiesenen landschaftsgestaltenden Anlagen wird in einer zukünftigen Landschaftsplanung ein Entwicklungsziel für diesen Landschaftsraum bilden. Es wird angeregt, im weiteren Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens im Einvernehmen mit den betroffenen Landwirten eine weitere Anreicherung des Verfahrensgebietes mit naturnahen Lebensräumen zu ermöglichen."

In **Fallbeispiel D** besteht der die Teilnehmer repräsentierende siebenköpfige Vorstand aus drei Landwirten, zwei Baumschulinhabern, einem Hausgrundstücksbesitzer und dem hauptamtlichen Bürgermeister. Die Einstellung des TG-Vorstandes zum Naturschutz war quasi zweigeteilt. Bei den drei Landwirten standen die landwirtschaftlichen Interessen im Vordergrund, wohingegen die vier Nichtlandwirte im Rahmen der Flurbereinigung auch die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders berücksichtigen wollten - wenn auch aus unterschiedlichen Beweggründen. Die Baumschulinhaber als Hobbyjäger verfolgten in erster Linie jagdliche Interessen. Diese zweigeteilte Einstellung beeinflusste den Umsetzungsprozeß. Die erwerbsorientierte Haltung der drei Landwirte führte durch das lange Festhalten an der ursprünglichen Linienführung des umstrittenen Weges (vgl. zu These D.1) zum einzigen größeren Konflikt mit der ULB und hemmte insofern den Umsetzungs-

prozeß. Die positive Einstellung der übrigen Vorstandsmitglieder kam darin zum Ausdruck, daß sie sich vom engagierten Planer motivieren ließen und bereits in einer der ersten Vorstandssitzungen, im Grundsatztermin und fortlaufend im Verfahren Vorschläge für die Anlage von Biotopen machten - wie schon zu These H.2 erwähnt. Sie "förderten" demnach den Umsetzungsprozeß. Den von der ULB erhobenen Forderungen wurde mit Ausnahme des umstrittenen Weges vom Vorstand insgesamt kein nennenswerter Widerstand entgegengesetzt.

In **Fallbeispiel E** war der ausschließlich aus Landwirten bestehende TG-Vorstand im Vergleich zu Fallbeispiel D einseitiger landwirtschaftlich orientiert. Insbesondere war ihm wichtig, nicht zu viel wertvollen Boden abgeben zu müssen. Dementsprechend widersetzten sich die Vorstandsmitglieder vehement und schließlich erfolgreich der Forderung der ULB nach einem 5 m breiten Gewässerschutzstreifen. Auch kamen von seiten des Vorstandes weder Anregungen zu Naturschutzmaßnahmen noch stellte er eigene Flächen hierfür zur Verfügung - wie in Fallbeispiel D geschehen. Insbesondere für die Realisierung eventueller Entwicklungsmaßnahmen hätte die Einstellung der Teilnehmer ein Hemmnis dargestellt, da die Landwirte nach Auffassung des Planers die dazu notwendigen Flächen lediglich gegen Entgelt zur Verfügung gestellt bzw. verkauft hätten. Dies war aber nach den schleswig-holsteinischen Finanzierungsrichtlinien seit 1985 i.d.R. nicht mehr möglich.

In **Fallbeispiel F** kann die Einstellung des TG-Vorstandes als kompromißbereit bezeichnet werden. Er war durchaus gewillt, den Forderungen der ULB entgegenzukommen, so beispielsweise höherwertige Knicks nach Möglichkeit zu erhalten. Wo es allerdings nach seiner Meinung an die Grenzen des Zumutbaren ging, hatte sein Entgegenkommen ein Ende; bei Kleinstparzellen von 2 ha Größe wollte er auch die höherwertigen Knicks nicht mehr unangetastet lassen.

Offen zeigte sich der TG-Vorstand für die speziell in diesem Verfahren von einzelnen Teilnehmern ausgehenden persönlichen Naturschutzwünsche, die z.T. zu Entwicklungsmaßnahmen führten. So genehmigte er die Vorwegerstattung der Kosten für eine Hofbepflanzung und stimmte in einem anderen Fall der Übernahme des 10%igen Eigenleistungsanteils für eine Entwicklungsmaßnahme zu, um deren Realisierung nicht an der Finanzierung scheitern zu lassen (vgl. zu These C.3).

Es ist noch anzumerken, daß in den schleswig-holsteinischen Fallbeispielen die Einstellung der Teilnehmer nicht als gegeben hingenommen wird. Die Flurbereinigungsverwaltung versucht vielmehr durch ihre Verfahrensstrategie, diese aktiv positiv zu beeinflussen - nicht nur durch Information und Überzeugungsarbeit. Sie vertritt die Auffassung, daß die Aufgeschlossenheit der Landwirte umso größer ist, je besser diese wirtschaften können. Folglich wird so schnell wie möglich ein Plan nach § 41 FlurbG mit den Wege- und Gewässerbaumaßnahmen einschließlich der z.T. örtlich noch nicht fixierten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen aufgestellt, genehmigt und im Vorausbau gemäß § 42 FlurbG in kürzester Zeit realisiert, damit die Teilnehmer sehr früh von den agrarstrukturellen Ergebnissen der Flurbereinigung profitieren können. Gleich anschließend erfolgen die Planwunschverhandlungen, woraus sich die neuen Grundstücksgrenzen und damit auch die endgültige Lage der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen ergibt, für die dann ein Plannachtrag aufge-

stellt wird. Für die Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in der Regel ein weiterer bzw. weitere Nachträge.

In **Fallbeispiel G** kann die Einstellung des ausschließlich aus VE-Landwirten bestehenden TG-Vorstands (mit Ausnahme des Vorsitzenden) als ausgeprägt erwerbsorientiert bezeichnet werden. In Konkurrenz zu den Nachbargemeinden, in denen bereits in den 60er Jahren Flurbereinigungsverfahren durchgeführt worden waren, wollten sie nun mindestens gleich große "Erfolge" erzielen. Diese Einstellung konnte daher auch durch mehrjährige, in der gesamten Planungsphase durchgeführte Informations- und Aufklärungsarbeit durch den Landschaftsplaner nicht sichtbar geändert werden; Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stießen durchweg kaum auf Resonanz.

Die Konsequenz war, daß der Vorstand sich lediglich zu den absolut notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt bereiterklärte. Der aufgrund des Genossenschaftsprinzips vor dem Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG notwendige Vorstandsbeschluß zur Landschaftsplanung Stufe 2 enthielt dementsprechend nur eine bedingte Zustimmung zum vom Landschaftsplaner aufgestellten Konzept. Es sollten Gebüsch-, Tümpel- und Baumgruppenflächen nur in dem Umfang neu geschaffen werden, wie die TG durch Umpflanzungen etc. Flächen frei bekäme. Flächen für die darüber hinaus im Plan vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen würden nur bereitgestellt, sofern bei der FID Mindererlös geltend gemacht werden könnte. Als Argument führte der Vorstand an, daß derzeit im südlichen Verfahrensteil, für den der Landschaftsplaner umfangreiche Anpflanzungen wünschte, keinerlei nennenswerte Grünbestände vorhanden seien. Die negative Einstellung des TG-Vorstandes gegenüber den Belangen des Naturschutzes war demnach dafür verantwortlich, daß in diesem Fallbeispiel bereits in der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der einen und Entwicklungsmaßnahmen auf der anderen Seite unterschieden wurde. Dieser Faktor erklärt die aufgrund der Vollzugsziele nicht zu erwartenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Output (vgl. zu These A.1).

Die stark erwerbsorientierte Einstellung des TG-Vorstandes kam auch in seiner Stellungnahme zum wasserwirtschaftlichen Entwurf zum Ausdruck. Er stellte durch Beschluß fest, daß die Flächen für die dort geplanten Uferstreifen nicht in unbegrenzter Höhe durch Abzug nach § 47 FlurbG bereitgestellt würden, sondern nur für die im wasserwirtschaftlichen Entwurf geforderten Mindestbreiten.

In diesem Fallbeispiel kann demnach ein relativ großer, den Umsetzungsprozeß hemmender Einfluß der stark ablehnenden Einstellung des Vorstandes festgestellt werden.

In **Fallbeispiel H** ist die Grundeinstellung des Vorstandes, der mit 3 VE- und 7 NE-Landwirten besetzt ist, als kompromißbereit zu bezeichnen, wenn er auch im Einzelfall bezüglich des Bahndamms versuchte, seine landwirtschaftlichen Interessen durchzusetzen. Dies scheiterte jedoch in diesem Fall an der Weisung der FID (vgl. zu These E.3). Insgesamt stellte der TG-Vorstand mit seiner eher ausgewogenen Haltung hier kein Hemmnis für den Umsetzungsprozeß dar.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß bei den Teilnehmern von einer positiven Einstellung zum Naturschutz i.d.R. nicht gesprochen werden kann. Eine Ausnahme bildet Fallbeispiel

D, wo die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Naturschutz positiv gegenüberstand. Dies führte zu einer aktiven Unterstützung und damit zur Förderung des Umsetzungsprozesses. In der Hälfte der Fälle (A,B,F,H) zeigten sich die Vorstände jedoch tendenziell kompromißbereit. Nur in zwei Fällen (C und G) dominierte die grundsätzlich ablehnende Haltung, wobei in Fallbeispiel C die zunächst geplante aktive Unterstützung erst im Laufe des Verfahrens in eine ablehnende Haltung umschlug. In Fallbeispiel E versuchte der Planer aufgrund der zu erwartenden Widerstände von seiten des erwerbsorientierten TG-Vorstandes erst gar nicht, über den Ausgleich hinausgehende landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen.

Die Ausgangsthese ist somit nicht widerlegt.

I Politik

zu I.1

These: Politische Aktivitäten im Rahmen der Flurbereinigung sind dort am erfolgreichsten, wo sie mit der allgemeinen Landespolitik übereinstimmen.

Ergebnis: These - durch allerdings nur zwei Fallbeispiele - nicht widerlegt.

Der klassische Fall der direkten politischen Einflußnahme trat nur in **Fallbeispiel A** auf. Hier wandten sich die TG-Vorsitzenden mehrerer benachbarter Flurbereinigungsverfahren über ihre höchste Interessensvertretung, den Präsidenten der LWK, an den Minister.

Auslösender Faktor in Fallbeispiel A war die Tatsache, daß die Naturschützer (LÖLF und Verbände) sich im Vorabstimmungstermin für den Plan nach § 41 FlurbG über bisherige einvernehmliche Bestimmungen hinwegsetzten. Insbesondere wurde der Verzicht auf den Gewässerausbau in den Wiesenkomplexen I und II - im Fall des Wiesenkomplexes II tatsächlich zum ersten Mal - gefordert. Anderenfalls forderten die Naturschutzverbände und die LÖLF die Einstellung des Verfahrens.

Der TG-Vorstand erwartete, daß der Minister seinen Einfluß dahingehend geltend mache, daß sich die Naturschützer an einvernehmliche Absprachen hielten, z.B. die Planungsfreiräume in den außerhalb der NSG liegenden Verfahrensflächen respektierten, damit das Verfahren - entsprechend seinen hauptsächlichen Bestrebungen - zügig weitergeführt werden könne (vgl. auch zu These H.3).

Der Flurbereinigungsdezernent, der seit der Einschaltung des MURL befürchtete, daß das Verfahren aufgrund der dortigen starken politischen Stellung des Naturschutzes kippen könnte, bemühte sich um Annäherung der Standpunkte unter zwei Voraussetzungen:

- die Fortführung des Verfahrens wird von höchster Stelle garantiert und
- der wasserwirtschaftliche Entwurf wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Letztendlich - nachdem der Präsident der LWK zur Weiterführung gedrängt hatte und auch der Amtsleiter sowie der Flurbereinigungsdezernent sich für die Weiterführung eingesetzt hatten (vgl. zu These H.3) - kam es in Anwesenheit des Flurbereinigungsdezernenten zwischen den TG-Vorstandsvorsitzenden und den Mitarbeitern des zuständigen Referats im Ministerium zu folgendem Kompromiß. Die konkreten Maßnahmenforderungen der Naturschutzstellen insbesondere hinsichtlich der Wiesenkomplexe I und II, der Eingriffsreduzie-

rung in westlicher Umgebung des NSG sowie der Uferrandstreifen - letztere unter Finanzierungsvorbehalt - wurden erfüllt (vgl. auch zu These D.2). Dafür wurde die Fortführung des Verfahrens als Hauptforderung der Landwirte von höchster Stelle garantiert, indem die Planung in einem Schreiben an den TG-Vorstand vom Staatssekretär als planfeststellungsreif bezeichnet wurde.

Die in dieser Phase ausgehandelten Eingriffsreduzierungen sind also - mittelbar - auf die politische Entscheidung zurückzuführen - in Verbindung mit der offensiven Einbringung der Forderungen (vgl. zu These D.1) und den notwendigerweise vorliegenden Finanzierungsmöglichkeiten (vgl. zu These G.3). Es handelt sich dabei um einen Kompromiß, in dem die Grundsatzentscheidung für die Weiterführung durch weitere Abstriche im Detail erreicht wurde. Daß es um "Machtpositionen" ging, wurde nochmals daran deutlich, daß die Naturschutzverbände bzw. die LÖLF auch nach diesem Kompromiß das Verfahren noch ablehnten, obwohl die Detailforderungen des Naturschutzes, die sich auf die schutzwürdigen Biotope bzw. das spätere NSG-Erweiterungsgebiet bezogen, erfüllt worden waren (vgl. zu These D.2).

Damit liegt die Entscheidung voll im landespolitischen Trend, wonach den Naturschutzbelangen ein vergleichsweise hoher Stellenwert zukommt und Kompromißlösungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft angestrebt werden.

In **Fallbeispiel E** ist dagegen nicht die klassische politische Einflußnahme der Adressaten über die Verwaltungsspitze sondern vielmehr die Ausübung von politischem Druck seitens der Landwirte in der direkten Auseinandersetzung zu beobachten gewesen. Auf Initiative der TG-Vorstände mehrerer benachbarter Flurbereinigungsverfahren fand im Anschluß an den Erörterungstermin zum Nachtrag I, auf dem kein Einvernehmen erzielt werden konnte (vgl. zu These D.1), ein Abstimmungsgespräch mit der ULB, diesmal vertreten durch einen Leitenden Kreisverwaltungsdirektor des Amtes für Rechts- und Kommunalaufsicht, statt. In diesem Gespräch stellten die Vorstandsvorsitzenden klar, daß sie die Forderungen nach dem Gewässerschutzstreifen als Ausgleich für die umfangreichen Gewässerbaumaßnahmen unter keinen Umständen akzeptieren könnten, da dies den Verlust von "zu viel sehr guten" landwirtschaftlichem Boden bedeuten würde. Es handelte sich hierbei um eine Größenordnung von ca. 0,5 ha/km. Die ULB zog daraufhin ihre Forderungen zurück, indem sie nun Ausgleichsmaßnahmen der unmittelbar benachbarten Flurbereinigungsverfahren für die Eingriffe in Fallbeispiel E anrechnete. Damit wurde dem politischen Druck, den die Landwirte durch ihre Klagen über ihre wirtschaftlichen Einbußen ausübten, nachgegeben. In diesem Fall wurde also zu ungunsten des Naturschutzes, aber wiederum im Sinne der eher landwirtschaftlich ausgerichteten Landespolitik entschieden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Ausgangsvermutung, daß politische Aktivitäten der Adressaten i.d.R. vorkommen, unzutreffend ist, da die klassische politische Einflußnahme über die politische Spitze bzw. mittels Argumentation über drohende wirtschaftliche Benachteiligung überhaupt nur in zwei der acht Fälle nachgewiesen werden konnte. Durch diese beiden Fallbeispiele wird die These jedoch nicht widerlegt. In Nordrhein-Westfalen (Fallbeispiel A) kam es zu einem Kompromiß während in Schleswig-Holstein (Fallbeispiel E) die Entscheidung zugunsten der landwirtschaftlichen Interessen ausfiel - beidesmal im Trend der landespolitischen Einstellung.

Diese geringe Häufigkeit politischer Einflußnahme seitens der Adressaten ist sicherlich auch auf die in allen Fallbeispielen zu beobachtende grundsätzliche politische Strategie zurückzuführen, die Maßnahmen der Flurbereinigung, insbesondere die Naturschutzmaßnahmen, nicht gegen den Willen der Teilnehmer durchzusetzen.

In Fallbeispiel E wurde diese Grundhaltung u.a. ausdrücklich vom MELF als Argument angeführt. Als sich hier eine Anzahl von Teilnehmern gegen vom TG-Vorstand geplante umfangreiche Gewässerbaumaßnahmen aussprach (vgl. auch zu These C.1), stellte das MELF in einem Gespräch mit den "Widerspruchführern" klar, daß alle Planungen von einer überwiegenden Mehrheit der betroffenen Landwirte getragen werden sollte. Auch in Fallbeispiel G konnte sich die FID nicht dazu entschließen, die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen gegen den Widerstand des TG-Vorstandes per Weisung durchzusetzen, wie es der zuständige Landschaftsplaner gefordert hatte (vgl. zu These E.3). Vielmehr wurden die gesamten im Entwurf enthaltenen Maßnahmen in den Plan nach § 41 FlurbG mengen- und finanzierungsmäßig aufgenommen, ohne sie jedoch vollständig örtlich zu fixieren.

Das Prinzip der Freiwilligkeit bzw. der Akzeptanz drückte sich in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nicht nur in diesen Einzelfällen, sondern durchgängig in dem Bestreben nach einvernehmlichen Entscheidungen mit dem TG-Vorstand und - soweit notwendig - mit den einzelnen Teilnehmern sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aus, obwohl nur ein "Benehmen" gefordert ist. Diese bereits zu These H.3 gewonnene Erkenntnis ist somit politisch begründet. Damit wird auch in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die sonst nur dem bayerischen Genossenschaftsprinzip zugeschriebene Vorgehensweise in der Praxis angewendet.

Dieser politische Begründungszusammenhang gilt ebenso für die in These D.2 gemachte Feststellung, daß auch mit den hier untersuchten TÖB versucht wird, möglichst Einvernehmen zu erzielen. Diese Grundhaltung verdeutlicht die Kompromißbereitschaft bzw. Vermittlerrolle der Flurbereinigung.

J Agrarstruktur

zu J.1

These: Der Umfang der agrarstrukturellen Eingriffsmaßnahmen ist dort am größten, wo die agrarstrukturellen Verhältnisse am kleinteiligsten sind - wie in Bayern.

Ergebnis: These - mit Einschränkungen - nicht widerlegt.

In den **bayerischen Fallbeispielen** weisen die durchschnittliche Betriebsgröße und die vorherrschende Betriebsgrößenklasse sowie die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen Flurstücke und die Besitzstücke pro Betrieb auf eine besonders kleinteilige und zersplitterte Struktur hin (vgl. Tab. 54). Insbesondere ist die durchschnittliche Betriebsgröße nur halb bis ein Drittel so groß wie in den beiden anderen Ländern. Hinsichtlich der durchschnittlichen Flurstücksgröße und der Besitzstücke pro Betrieb allerdings finden sich ähnliche Verhältnisse z.T. auch in den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen.

Gleichzeitig ist der Umfang der agrarstrukturellen Maßnahmen mit 3,5 km bzw. 4 km **Wegebaumaßnahmen** pro 100 ha und mit 0,34 ha bzw. 0,78 ha pro 100 ha beseitigte Landschaftselemente hier mit deutlichem Abstand größer. Dies gilt selbst dann, wenn berücksichtigt wird, daß der **Umfang der beseitigten Landschaftselemente** auch deshalb im Vergleich zu den anderen Fallbeispielen größer ist, weil der Bestand an Landschaftselementen durch die Kleinstrukturenkartierung und damit auch seine Beseitigung quasi vollständig erfaßt wird (vgl. zu These F.1). Der festgestellte erhebliche Unterschied beim Umfang der beseitigten Landschaftselemente zwischen den bayerischen Fallbeispielen läßt sich dagegen durch den Bestand an Kleinstrukturen erklären. Dieser ist in Fallbeispiel H fast doppelt so groß wie in Fallbeispiel G, in dem aufgrund der besonders hohen landwirtschaftlichen Bodenqualität bis zum Weg geackert wird.

Auch innerhalb **Nordrhein-Westfalens** zeigen sich zwischen den agrarstrukturellen Verhältnissen und dem Umfang der Eingriffsmaßnahmen deutliche Abhängigkeiten.

Die **Wegebaumaßnahmen** sind in Fallbeispiel B am umfangreichsten und damit dort, wo die Flurstücke - aufgrund der Realerbteilung - relativ klein und die Anzahl der Flurstücke pro Betrieb relativ hoch ist. Allerdings ist hier der Umfang der Wegebaumaßnahmen noch deutlich geringer als in den bayerischen Fallbeispielen, in denen hinsichtlich Flurstücksgröße und Anzahl der Besitzstücke pro Betrieb ähnlich kleinteilige Verhältnisse vorliegen. Zu erklären ist dies durch die in Fallbeispiel B erheblich höhere durchschnittliche Betriebsgröße, die im Rahmen der Flurbereinigung die Schaffung größerer Bewirtschaftungsblöcke und damit ein weitmaschigeres Wegenetz zuläßt.

Tab. 54 Agrarstrukturelle Verhältnisse in den Fallbeispielen A - H

	A	B	C	D	E	F	G	H
Anzahl der landwirtschaftl. Betriebe	110 (1983)	66 (1987)	56 (1982)	34 (1981)	44 (1978)	19 (1974)	30 (1982)	41 (1985)
Anteil der VE-Betriebe	50%	82%	50%	88%	93%	75%	66%	17%
vorherrschende Betriebsgrößenklasse (in ha)	20-50	20-50	20-30	20-50	20-50	20-50	20	20
durchschnittl. Betriebsgröße (in ha)	26	33	24	31	36	31	23*	11
durchschnittl. Größe der Flurstücke (in ha)	0,76 bzw. 1,47	0,65	1-5	3,4	7	12	1,0	0,56
Besitzstücke/ Betrieb	bis zu 14	25-30**	3-7	3-14	1-8	1-6	14-21	13
Acker-Grünland Verhältnis	2,8:1	8:1	66:1	0,7:1	2,8:1	2,3:1	50:1	1,5:1

* ohne vier Großbetriebe mit je ca. 70 ha beträgt die durchschnittliche Betriebsgröße nur 16 ha

** bei den Betrieben zwischen 20-50 ha LF

Gleichzeitig sind die Wegebaumaßnahmen dort vergleichsweise gering, wo für die Zusammenlegung von Flurstücken Änderungen am Wegenetz praktisch nicht notwendig sind, d.h. dort, wo die Bewirtschaftungsblöcke innerhalb des Wegerasters bereits relativ groß sind - wie in Fallbeispiel C. Die durchschnittliche Betriebsgröße spiegelt allerdings hier diesen Tatbestand nicht so deutlich wider, weil diese stärker von den vorherrschenden Haupterwerbszweigen geprägt ist. Bei vorherrschender Veredelungswirtschaft (Fallbeispiel A) mußte die Flächenausstattung in der Vergangenheit nicht so groß sein (die Regelungen zur Lösung der Gülleproblematik verzerren diesen Tatbestand jedoch zunehmend) wie dort, wo Ackerbaubetriebe überwiegen (Fallbeispiel B), während die geringere Durchschnittsgröße in Fallbeispiel C durch den Betriebszweig "Gemüseanbau" begründet ist.

Auch die **Eingriffe in die Landschaftselemente** korrespondieren in den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen mit der Verteilung des vorhandenen linienhaften Landschaftsbestands. In Fallbeispiel A mußte - um eine Zusammenlegung unter dem Abfindungsgrundsatz möglich zu machen - insbesondere in den noch in der Ackerlage befindlichen Landschaftsbestand eingegriffen werden; in Fallbeispiel B war dies auf den fast ausgeräumten ackerbau-lich genutzten Hochflächen nur noch in Einzelfällen, in Fallbeispiel C aufgrund des in der Ackerlage nicht mehr vorhandenen Landschaftsbestands überhaupt nicht mehr notwendig.

Auch in **Schleswig-Holstein** ist in Fallbeispiel D die durchschnittliche Größe der Teilstücke mit Abstand am kleinsten und der Umfang der **Wegebaumaßnahmen** am größten. Unterschiede im Umfang der **Beseitigung der Landschaftselemente** in Fallbeispiel D und F lassen sich nicht aus unterschiedlichen Ausgangsbeständen und agrarstrukturellen Differenzen erklären; als einziger Erklärungsansatz bietet sich der personelle Faktor an, indem die Planer unterschiedlich im Rahmen ihrer Konzeptentwicklung in den Bestand eingegriffen haben (vgl. zu These H.2).

Hingegen zeigt sich eine so deutliche Abhängigkeit von den bisher genannten agrarstrukturellen Faktoren beim **Gewässerbau** nicht. Unter der Voraussetzung, daß der Gewässerbau nur in dem Umfang betrieben wird, wie es das Nutzen-Kosten-Verhältnis sinnvoll erscheinen läßt (vgl. zu These C.1), kann vermutet werden, daß durch die Gewässerbaumaßnahmen die aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu verzeichnenden "naturräumlichen Defizite" behoben werden sollen. Demgemäß sind sie dort am umfangreichsten, wo die Bodengüte bzw. -nutzung im Hinblick auf Bedingungen für die Haupterwerbszweige noch optimierbar sind. Dies ist insbesondere in den Fallbeispielen A und G der Fall gewesen.

In **Fallbeispiel A** waren die mangelnden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse hinsichtlich der Binnenentwässerung insbesondere in den Tieflandbereichen das wesentliche Ziel der Flurberreinigung. Dabei schien ein Ausau der Gewässer II. Ordnung nicht ausreichend; zu Beginn des Verfahrens war vielmehr auch der Ausbau des noch nicht ausreichend ausgebauten Oberlaufs des Hauptvorfluters vorgesehen. Die Gewässer sollten so ausgebaut werden, daß notwendige Dränungen durchgeführt werden könnten, um so den in der Hauptsache Veredelungswirtschaft betreibenden Betrieben die Möglichkeit zu geben, einen Großteil des Grünlandes als Acker oder in Wechselwirtschaft zu nutzen. Dies wurde ausdrücklich aus Gründen des Zwangs zur Rationalisierung und die dadurch notwendige Verschiebung des

Acker-Grünland-Verhältnisses bzw. die Schaffung von Wechselwirtschaftsflächen für notwendig erachtet.

Zwar wurde der Ausbau des Oberlaufs des Hauptvorfluters aus Gründen des Naturschutzes frühzeitig zurückgestellt (vgl. zu These D.2). Der wasserwirtschaftliche Entwurf aus der Mitte der 80er Jahre wurde aber noch auf die o.a. Zielsetzung abgestellt - soweit der nicht auszubauende Oberlauf dies zuließ. Die in weiten Teilen des Flurbereinigungsverfahrens zu verzeichnenden Ausbauverzichte (vgl. insbesondere zu den Thesen D.1, D.2 und I) führen nun in Relation zu den früher üblichen nur noch zu einer maßvollen Grundwasserabsenkung und damit lediglich zu einer Verbesserung der Qualität des Grünlandes - nicht zu Grünlandumbruch. Das Acker-Grünland-Verhältnis, das von 2:1 (1987) bis auf 2,8:1 (1983) - und damit unabhängig von der Durchführung der Flurbereinigung - gefallen war, hat sich aufgrund zahlreicher Rückumwandlungen in den schutzwürdigen Feuchtwiesenbereichen sogar wieder leicht zugunsten des Grünlandes verschoben.

In **Fallbeispiel G** beschränken sich die Entwässerungsmaßnahmen ausnahmslos auf die vorhandenen Ackerflächen, wo durch diese Maßnahmen entsprechend der vorhandenen Bodenqualitäten weitere Ertragssteigerungen für die Ackerbaubetriebe zu erwarten sind.

In den **anderen nordrhein-westfälischen und bayerischen Fallbeispielen** sah es dagegen folgendermaßen aus.

In **Fallbeispiel B** war das vorhandene Gewässersystem in bezug auf die Leistungsfähigkeit bei Hochwasserabflüssen und als Binnenvorfluter für die flachwelligen, insbesondere als Getreideanbauflächen genutzten Hochflächen im Prinzip ausreichend. Für die größeren Gewässer, die größtenteils mit ihren angrenzenden Niederungen als schutzwürdige Biotope gekennzeichnet waren, wurde somit keine Ausbaunotwendigkeit festgestellt. Das Acker-Grünland-Verhältnis von 8:1 ist bereits seit den 70er Jahren relativ unverändert, obwohl es im Verfahrensgebiet kaum bedingtes, d.h. nicht in Ackerflächen umzuwandelndes Grünland gibt. Die Grünlandstandorte befinden sich jedoch in den engen Tallagen, wo aufgrund der topographischen Verhältnisse keine ackerbauliche Nutzung in Frage kommt. Als einzige größere Gewässerbaumaßnahme wurde von den Landwirten die Bachbettverlegung eines hochgelegten Baches gewünscht, da der Zweck der Hochlegung - das Betreiben einer Mühle und die Bewässerung des umgebenden Grünlandes - inzwischen entfallen ist.

In **Fallbeispiel C** ist der Gemüseanbau bereits optimal auf die naturräumlichen Bedingungen abgestimmt. Angesichts der unter einer bis zu 2 m mächtigen Lößdecke liegenden durchlässigen Kalkschichten bedurfte es keinen weiteren Gewässerausbau, zumal es sich bei den größeren Einzelgewässern um Trockentäler handelt, die nur bei der Schneeschmelze oder bei heftigen Regenfällen Wasser führen; zwecks Rückhalt dieser Wassermengen ist daher die Anlage von zwei weiteren kleineren Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Auch in **Fallbeispiel H** konnten fast alle vorhandenen Gewässer den ermittelten Abfluß schadlos abführen, so daß es nur im Einzelfall zu Ausbauvorhaben kam.

In den **schleswig-holsteinischen Fallbeispielen** ist der Gewässerausbau ebenfalls nicht so stark ausgeprägt; dies hat jedoch unterschiedliche Gründe, die einen Vergleich sehr erschweren.

In **Fallbeispiel D** sind die Vorfluter nur bedingt in der Lage, das anfallende Oberflächenwasser schadlos abzuführen. Einerseits kann ein Teil der Flächen auch nach einem Ausbau nicht intensiver bewirtschaftet werden (nur vorverlegter Bewirtschaftungsbeginn); andererseits wurde in einem Fall auf einen Ausbau aus Naturschutzgründen verzichtet. Die durchgeführten Gewässerbaumaßnahmen wurden in einem Fall durch die Anlage eines Sportplatzes notwendig; diese Verlegung nahm der Flurbereinigungsdezernent zum Anlaß, den Bach naturnah auszubauen. Eine andere Maßnahme dient der Entwässerung einer 10 ha großen abflußlosen hofnahen Mulde, in der sich allerdings keine wertvollen Landschaftsbestandteile befinden.

In **Fallbeispiel E** erfordern die durch den Speicherkoog verbesserten wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nur noch einen Teilausbau. Das Ziel besteht demnach in der Stabilisierung der Erträge durch einen schadlosen Abfluß des Hochwassers.

In **Fallbeispiel F** wurde bereits mit den Teilplänen I und II der Flurbereinigung aus den 70er Jahren ein umfangreicher Gewässerbau betrieben, so daß hier nur noch Einzelmaßnahmen notwendig erschienen.

Zusammenfassend ist die These - mit Ausnahme der Gewässerbaumaßnahmen - nicht widerlegt. Eine unmittelbare, deutliche Abhängigkeit zur Kleinteiligkeit der Agrarstruktur zeigt sich nur für den Wegebau; so erklärt dieser Faktor maßgeblich den Umfang der Wegebaumaßnahmen. Bei den Eingriffen in den Landschaftsbestand ist zusätzlich noch der Ausgangsbestand von Relevanz, der nicht in erster Linie auf die Kleinteiligkeit der Agrarstruktur, sondern eher auf die Bodenqualität zurückführbar scheint. Für den Gewässerbau ist die Abhängigkeit von diesen Faktoren nicht nachweisbar.

zu J.2

These: Die Aufgeschlossenheit der Landwirte ist dort am geringsten, wo die Bodenqualität besonders gut ist und die agrarstrukturellen Voraussetzungen eher nachteilig sind.

Ergebnis: These nicht widerlegt.

Die These wird insofern durch die untersuchten Fallbeispiele nicht widerlegt, als in allen drei Ländern die Widerstände der Teilnehmer dort besonders groß waren, wo die Qualität der Böden mit Abstand am besten war.

Wie bereits zu These H.3 geschildert, waren die Widerstände in den Fallbeispielen C, E und G besonders ausgeprägt. Hierbei handelte es sich um die Fallbeispiele, in denen die Böden die relativ höchsten Bodenpunkte nach der Reichsbodenschätzung und mit teilweise über 80 Punkten fast die maximal mögliche Punktzahl erreichten (vgl. Tab. 55).

Tab. 55 Bodenzahlen gemäß Reichsbodenschätzung in den Fallbeispielen A- H

A	B	C	D	E	F	G	H
20-35	35-58	60-85	20-44	40-75	18-53	75-83	40-45

Werden jedoch die agrarstrukturellen Voraussetzungen - insbesondere die Besitzersplitterung - dieser Fallbeispiele mit denen der anderen Fallbeispiele verglichen (vgl. zu These J.1 bzw. Tab. 54), so zeigt sich, daß diese "objektiv" nicht die schlechtesten Voraussetzungen aufweisen - in Fallbeispiel C waren diese innerhalb Nordrhein-Westfalens sogar die vergleichsweise besten. Insofern scheinen hier nicht die objektiven Verhältnisse ausschlaggebend zu sein, sondern wie diese von den Landwirten empfunden werden. Dabei kann unterstellt werden, daß jeder Einzelne seine Verhältnisse in bezug auf seine Erwartungen an die betriebliche Weiterentwicklung, die ihrerseits von den agrarpolitischen Rahmenbedingungen abhängen, für verbesserungswürdig hält. Damit ist jeder Landwirt davon überzeugt, daß seine persönlichen agrarpolitischen Verhältnisse nicht die volle Ausnutzbarkeit der Bodenqualität zulassen!

Die von Schleswig-Holstein gewählte Vorgehensweise, die landwirtschaftlichen Belange möglichst früh im Verfahren zu befriedigen, um die Aufgeschlossenheit der Landwirte gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern (vgl. zu These H.3), kann die Widerstände somit nicht gänzlich verhindern. In Fallbeispiel E konnte auch diese taktische Vorgehensweise die Landwirte nicht zu Entwicklungsmaßnahmen bewegen (vgl. zu These H.3), so daß vermutet wird, daß die agrarstrukturellen Bedingungen für die Einstellung der Teilnehmer ausschlaggebend sind.

K Recht

zu K.1

These: Der Grundsatz der wertgleichen Abfindung macht dort für die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen die meisten Schwierigkeiten, wo zum einen die Möglichkeiten der Landbereitstellung für diese Maßnahmen nicht ausgeschöpft werden - wie in Schleswig-Holstein bzw. zum anderen der Landnachfragedruck besonders groß ist.

Ergebnis: These zum ersten Teil nicht widerlegt, zum zweiten Teil widerlegt.

Die These berücksichtigt den im FlurbG verankerten Grundsatz der wertgleichen Abfindung der Teilnehmer in Land, der den Handlungsspielraum bei der Umsetzung in jedem Verfahren begrenzt. Es wird vermutet, daß dieser Grundsatz umso weniger restriktiv wirkt, je mehr die Möglichkeiten der Landbereitstellung gemäß §§ 40 und 52 FlurbG ausgeschöpft werden bzw. werden können.

Zunächst wird davon ausgegangen, daß in den **schleswig-holsteinischen Fallbeispielen** bei der Realisierung geplanter Entwicklungsmaßnahmen schon dadurch Probleme bei der Landbeschaffung entstehen, daß hier mangels finanzieller Förderung der Landbereitstellung von den Landbeschaffungsmöglichkeiten des FlurbG kaum Gebrauch gemacht wird.

In **Fallbeispiel D** enthält der Plan nach § 41 FlurbG bisher nur eine einzige Entwicklungsmaßnahme, für die die Fläche von einem TG-Vorstandsmitglied freiwillig und kostenlos zur Verfügung gestellt wurde (vgl. auch zu These C.3). Entwicklungsmaßnahmen in Anlehnung

an die wünschenswerten Maßnahmen aus der von der LNV übergebenen Karte (vgl. zu These D.1) sind in einem Nachtrag noch geplant. Es zeichnet sich aber bereits ab, daß diese teilweise an der dafür notwendigen Landbereitstellung scheitern werden, da die mittlerweile durchgeführte Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern ergeben hat, daß diese nicht zur Landbereitstellung der gewünschten Flächen bereit sind. Daher wird nur auf die Flächen zurückgegriffen werden können, die von den Teilnehmern kostenlos hergegeben werden. Da bereits vor Genehmigung des Nachtrags I die Bodenordnung mit der vorzeitigen Besitzeinweisung im wesentlichen abgeschlossen war, wird der Planer nicht mehr die Möglichkeit haben, die angebotenen Flächen dorthin zu legen, wo sie aus Gründen des Naturschutzes sinnvoll wären.

In **Fallbeispiel E** kann ebenfalls keine abschließende Beurteilung darüber erfolgen, ob die Landbereitstellung für Entwicklungsmaßnahmen an ihrer Nicht-Finanzierung scheitern würde. Allerdings ist - entgegen Fallbeispiel D - nicht mit einem weiteren Nachtrag für die Entwicklungsmaßnahmen, die von der LNV im Anhörungstermin zum Nachtrag II noch angeregt wurden, zu rechnen (vgl. zu These D.2), da der Planer davon ausgeht, daß die Landwirte die Flächen vermutlich nicht kostenlos zur Verfügung stellen würden (vgl. zu den Thesen H.2 und H.3).

In **Fallbeispiel F** wäre im Rahmen der Moorrenaturierung die Realisierung der Pufferzone, für die Flächen in einem Umfang von ca. 4,5 ha angekauft werden mußten, beinahe an der Nicht-Bereitstellung ausreichender Mittel für den Ankauf nach § 52 FlurbG gescheitert (vgl. zu These C.3). Im Gegensatz zu Fallbeispiel D war der für diese Renaturierungsmaßnahme insgesamt benötigte Flächenbedarf von 12 ha so frühzeitig bekannt, daß die von der Gemeinde und zwei Grundstückseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellten Flächen in einer Größenordnung von ca. 7,5 ha durch Flächentausch im Rahmen der Bodenordnung an die benötigte Stelle gelegt werden konnten.

Zusammenfassend ist feststellbar, daß die fehlende Finanzierung der Landbereitstellung - wie auch schon zu C.3 ausgeführt - in allen drei Fallbeispielen mehr oder weniger nachweisbar zu Problemen geführt hat. Diese traten insbesondere dann auf, wenn Flächen in größerem Umfang an einer bestimmten Stelle benötigt wurden - wie Fallbeispiel F deutlich macht. Diese Probleme sind dagegen weniger ausgeprägt, wenn die Planung sich mit den von den Grundstückseigentümern angebotenen Flächen begnügt, wie dies in Fallbeispiel D anzutreffen war. Mit dieser Vorgehensweise **verzichtet die Flurbereinigung aber auf die Vorzüge der Bodenordnung zur Umsetzung der Naturschutzziele**, insbesondere der Vervollständigung des Biotopverbundsystems durch Entwicklungsmaßnahmen - es sei denn, die vorzeitige Besitzeinweisung würde nochmals geändert.

Letztendlich sind die hier geschilderten Probleme mit der Nicht-Finanzierung der Landbereitstellung auf den einzuhaltenden Grundsatz der wertgleichen Abfindung in Land zurückzuführen.

In den **anderen beiden Ländern**, in denen von den Ankaufsmöglichkeiten gemäß § 52 FlurbG grundsätzlich Gebrauch gemacht wird, zeigte sich folgendes Bild (vgl. dazu auch Tab. 56).

Tab. 56 Pacht- und Bodenpreise in den Fallbeispielen A - H

	A	B	C	D	E	F	G	H
Pachtpreis in DM/ha	480 - 600	480	480	350 - 500	450 - 1000	500 - 700	900	300
Bodenpreis in DM/qm	4,0 - 4,5	2,7	5,0	1,2 - 2,5	1,0 - 2,5	1,0 - 1,7	5,0 - 15,0	2,0 - 3,0

In **Fallbeispiel A** sollten insgesamt ca. 250 ha nach § 52 FlurbG aufgekauft werden; hierbei handelte es sich um die mit Eingriffsverzichten belegten schutzwürdigen Biotop- und die Uferrandstreifen, die als Ausgleich bzw. Ersatz für die auf den übrigen Flächen infolge der Gewässerbaumaßnahmen zu erwartenden Grundwasserabsenkungen (vgl. zu These D.1) sowie das als NSG geplante Torfteichgebiet.

Nach dem Kompromiß mit der HLB bezüglich der schutzwürdigen Biotop- und der die Ausweisung des ca. 60 ha großen schutzwürdigen Feuchtwiesenbereichs im südlichen Verfahrensgebiet als NSG beinhaltete, wurde in den Jahren 1982/83 damit begonnen, die benötigte Fläche im freihändigen Erwerb aufzukaufen, worin die Landwirte kein Problem sahen. Tatsächlich waren rund 60 ha Ersatzland bereits bis Anfang 1985 erworben worden. Auch für die östliche Erweiterung dieses Feuchtwiesenbereichs um knapp 30 ha im Zuge der Sicherstellung bestanden zu diesem Zeitpunkt bereits im Rahmen der weiteren Umstrukturierung der Landwirtschaft Aussichten auf weitere 15 ha Ersatzland.

Als die Landwirte im (Vor)Abstimmungstermin die weiteren Flächenforderungen insbesondere im Wiesenkomplex II hörten, wehrten sie sich zunächst gegen die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen. Als Grund gaben die Landwirte an, daß sie auf diese hofnahen Flächen existentiell angewiesen seien. Würde die Fläche dennoch unter Schutz gestellt, könne der Zahlung einer Entschädigung nicht zugestimmt werden, weil zukünftig aufgrund des geplanten Strukturgesetzes und der Verschärfung der Gülleverordnung mit einer noch stärkeren Bindung der Viehhaltung an die bewirtschaftete Fläche zu rechnen sei. Wenn der Gewässerausbau unterbliebe, müßten die Flächen folglich wegen der sonst erheblichen Verkehrswertverluste vollständig aufgekauft und ausgetauscht werden. Zu dieser Zeit war der Nachfragedruck noch relativ ausgeprägt; der Bodenpreis lag bei ca. 4 DM/qm.

Nach Klärung der Finanzierung des Flächenankaufs - mit Ausnahme der Uferrandstreifen kommen die Mittel aus dem Feuchtwiesenschutzprogramm (vgl. zu These G.3) - konnten bis Ende 1991 von den nach der Planfeststellung noch auf 280 ha ansteigenden Gesamtbedarf ca. 200 ha nach § 52 FlurbG aufgekauft werden. Der Flurbereinigungsdezernent hatte zum Zeitpunkt der Planfeststellung einen Flächenaufkauf in der Größenordnung von mindestens 4 großen VE-Betrieben noch bezweifelt. Noch nicht vollständig realisiert werden konnten bisher die orts- und hofnahen Flächen des Wiesenkomplexes II und des Torfteichgebiets, weshalb für letztere der Aufnahmeantrag in das Feuchtwiesenschutzprogramm noch nicht gestellt wurde. Die Uferrandstreifen gelangen nicht in öffentliches Eigentum sondern ohne Anrechnung auf den Abfindungsanspruch in das Eigentum der jeweils anliegenden Grundstücksanrainer.

Dieser Landerwerb ging einher mit einem abnehmenden Nachfragedruck seitens der Landwirte und tendenziell sinkenden Pachtpreisen. Zur Zeit gibt es nur noch vereinzelt Landnachfrage von VE-Betrieben. Der Flurbereinigungsdezernent erwartet weitere Preissenkungen sowohl auf dem Pachtmarkt als auch auf dem Bodenmarkt aufgrund der Aufgabe insbesondere der NE-Betriebe in den kommenden Jahren.

In **Fallbeispiel B** hätten inklusive der Flächen für die Entwicklungsmaßnahmen insgesamt knapp 120 ha aufgebracht werden müssen, da die HLB eigentlich am Erwerb eines Teils der schutzwürdigen Biotop interessiert war (vgl. zu These G.3).

Auf dem Abstimmungstermin zwischen Flurbereinigung und Landschaftsplanung brachte der TG-Vorstand deutlich zum Ausdruck, daß möglichst wenig Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden sollte und daß die benötigten Flächen vom Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis und der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden müßten. Da das Land jedoch keine eigenen Flächen und der Kreis lediglich ein Ortslagengrundstück besaß und die Gemeinde für ihre wenigen Einwurfgrundstücke Kanaltrassen bereitgestellt haben wollte, blieb zur Flächenbeschaffung - allerdings unausgesprochen - nur der freihändige Erwerb gemäß § 52 FlurbG.

Für die von der HLB zur Verfügung gestellten 200.000 DM konnte der Flurbereinigungsdezernent 20 ha Zwischenerwerbsfläche erwerben. Da er mehr Flächen hätte aufkaufen können, wenn er die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung gehabt hätte, kann der Nachfragedruck als nicht sehr ausgeprägt bezeichnet werden. Während bis 1986 kaum landwirtschaftliche Nutzflächen zum Verkauf angeboten wurden - entgegen dem Bundestrend war hier zunächst eine Stagnation bei der Betriebsaufgabe zu verzeichnen, da die Landwirte Nachteile bei der Neuzuteilung befürchteten -, setzte danach und damit zum Zeitpunkt des Flächenaufkaufs eine Änderung ein. Somit kann sogar von einem Angebotsüberhang gesprochen werden, zumal auch die von den sonstigen Nutzungen ausgehende Nachfrage nicht ausgeprägt war.

Diese Entwicklung hält noch an, denn nach der Planfeststellung wurde der Ankauf weiterer Flächen geplant. Die aus einem Sonderprogramm des Landes stammenden Finanzmittel sollen für 42 ha Uferrandstreifen vornehmlich in den schutzwürdigen Biotopen Verwendung finden. Anfang 1992 waren davon bereits 10 ha aufgekauft worden.

In **Fallbeispiel C** war - wie bereits zu These C.3 beschrieben - die Flächenbereitstellung für die Entwicklungsmaßnahmen nicht das eigentliche Problem, da schon vor Verfahrensbeginn geklärt war, daß der beabsichtigte Ankauf der im Zuge des Autobahnbaus vom Bundesvermögensamt erworbenen Eigentums(rest)flächen in einer Größenordnung von ca. 4,2 ha für Maßnahmen der Landschaftspflege zur Verfügung gestellt werden sollten. Die erst im fortgeschrittenen Verfahrensstadium aufkommende Idee, den nicht in der Bestandsaufnahme enthaltenen Steinbruch (vgl. zu These F.1) weiträumig zu sichern und in kommunales Eigentum zu überführen, wurde flächenmäßig realisiert, indem mit dem Eigentümer die Fläche im Verhältnis 1:3 getauscht wurde. Darüber hinaus soll jetzt noch ein weiterer Hektar nach § 52 FlurbG aufgekauft werden, um insbesondere die im Zuge der Plangenehmigung noch verlegte Obstbaumwiese (vgl. zu These D.2) zu realisieren.

Gegen den Entzug dieser Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung wehrten sich die Landwirte trotz eines relativ großen Nachfragedrucks seitens der Landwirtschaft nicht. Wie

das Verfahren abgelaufen wäre, wenn diese Flächen überwiegend im Eigentum der Landwirte gewesen wären, bleibt spekulativ. Allerdings konnten auch in diesem Verfahrensgebiet nach 1989 die übrigen, für die Verwirklichung des zusätzlichen Regenrückhaltebeckens und der Ortsumgehung benötigten Flächen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 10 ha insbesondere von den Kleinsteigentümern aufgekauft werden.

In **Fallbeispiel G** ergaben sich insofern Probleme bei der Flächenaufbringung für die Entwicklungsmaßnahmen, als der TG-Vorstand Flächen hierfür nur zur Verfügung stellen wollte, soweit ihm hierfür Mindererlös von der Flurbereinigung zugesagt würde. Er legte definitiv fest, daß Flächen über den Abzug nach § 47 FlurbG nur für die absolut notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt würden (vgl. zu These H.3). Noch vor der Plangenehmigung wurde die Erstattung von Mindererlös von der FID zugesagt (vgl. zu These G.3); allerdings konnte bis zu diesem Zeitpunkt mit ca. 6,9 ha noch nicht soviel Fläche aufgekauft werden, wie für die Realisierung aller im Plan enthaltenen Entwicklungsmaßnahmen notwendig gewesen wäre (ca. 11 ha). Deshalb wurde in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen, daß die Realisierung unter dem Vorbehalt der Flächenbereitstellung steht.

Schwierigkeiten beim Ankauf nach § 52 FlurbG ergaben sich u.a. daraus, daß ein baulandvertriebener Landwirt als Nachfrager bzw. Käufer auf dem örtlichen landwirtschaftlichen Bodenmarkt auftrat und Preise weit über dem üblichen Preisniveau zahlte. Dieses war mit Preisen bis zu 15 DM/qm daher sehr hoch, so daß die Flurbereinigung beim Ankauf nur schwer zum Zuge kam.

Dennoch gelang es bis Ende 1991 und damit zwei Jahre nach der Plangenehmigung, die gesamten benötigten Flächen im Umfang von ca. 11 ha freihändig zu erwerben.

In **Fallbeispiel H** sollen insgesamt ca. 40 ha in öffentliches Eigentum überführt werden - ca. 22 ha für die landschaftsgestaltenden Anlagen sowie ca. 20 ha für den entlang der Gewässer vorhandenen Bestand an Kleinstrukturen. Zum Zeitpunkt des Grüntermins stand erst ein geringer Teil der notwendigen Flächen zur Verfügung. Da nicht sicher war, ob die restlichen Flächen noch beschafft werden könnten, wurde mehrfach seitens der FID auf den Flächenvorbehalt hingewiesen - so im Rahmen der Vorprüfung, im Grüntermin, in der Antwort auf die Anfrage des BN und auch noch im Plan nach § 41 FlurbG. Allerdings wurde davon ausgegangen, daß ausreichende Geldmittel für den Ankauf zur Verfügung gestellt werden könnten. Außerdem war die FID der Überzeugung, daß die Landwirte im Laufe des Verfahrens noch die erforderlichen Flächen freiwillig nach § 52 FlurbG zur Verfügung stellen würden.

Tatsächlich konnte auch hier mittlerweile die benötigte Fläche erworben werden - entsprechend der äußerst geringen Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen seitens der Landwirte selbst und anderer Nutzungen. Als Nachfrager trat neben der TG nur die Gemeinde für Sportflächen und eine Kläranlage sowie das WWA für die Uferrandstreifen auf. Letztlich werden hier keine Flächen über den Abzug nach § 47 FlurbG in Anspruch genommen. Damit ist auch weiterhin keine Unterscheidung zwischen Ausgleich bzw. Ersatz und Entwicklungsmaßnahmen notwendig - wie diese sonst in Bayern zum Zeitpunkt der Neuverteilung vorgenommen wird. Üblicherweise werden dann die Flächen für so viele Maßnahmen

wie möglich über § 52 FlurbG bereitgestellt und nur die übrig bleibenden über Abzug nach § 47 FlurbG.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß unabhängig vom Umfang der aufzubringenden Flächen der Ankauf über § 52 FlurbG größtenteils entweder zum Zeitpunkt der Planfeststellung gelungen war oder aber nach der Planfeststellung noch gelang. Der Einfluß des Nachfragedrucks auf das Ausmaß der Landbeschaffungsprobleme war insofern festzustellen, als bei einer erhöhten Nachfrage der Ankauf eine längere Zeit in Anspruch nahm; so wird auch in den Fallbeispielen, in denen die Flächenbereitstellung bisher nicht vollständig gelang, zukünftig mit dem Ankauf der letzten noch benötigten Flächen gerechnet.

Die These ist insofern widerlegt, als die Probleme auch bei höherem Nachfragedruck nicht so ausgeprägt waren, daß die Realisierung geplanter Maßnahmen daran gescheitert wäre.

Die in der These angesprochene Anwendung des § 40 FlurbG, demgemäß Flächen für landschaftsgestaltende Anlagen zwangsweise beschafft werden können, die nicht zu den gemeinschaftlichen Anlagen zählen, wurde in keinem Fallbeispiel als Möglichkeit zur Flächenbeschaffung aufgegriffen. Diese Möglichkeit wurde nachweislich nur einmal - in Fallbeispiel B - vom TG-Vorstandsvorsitzenden selbst in die Diskussion gebracht und dabei sofort ausgeschlossen.

Darüber hinaus zeigten einige Fallbeispiele, daß der Abfindungsgrundsatz auf die künftige Lage der Flächen für den Naturschutz bzw. die Landschaftspflege Einfluß hatte.

Beispielsweise wurden die Ausgleichsmaßnahmen auf die schlechteren Böden gelegt, um den Teilnehmern die wertgleiche Abfindung in Land gewährleisten zu können - wie dies der Planer in Fallbeispiel E ausdrücklich als Argument anführte.

In Fallbeispiel A lag das Problem dagegen darin, daß es sich bei den als Bestand zu erhaltenden schutzwürdigen Biotopen (Wiesenkomplex II und Torfteichgebiet einerseits und nördlicher Teil des Wiesenkomplexes I andererseits) um orts- bzw. hofnahe Flächen handelte. Der Planer befürchtete bisher zu Recht, daß Flächen mit den entsprechenden Eigenschaften für die Abfindung fehlen würden.

10 ZUSAMMENFASSENDE ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Insgesamt zeigen die Umsetzungsergebnisse der Fallbeispiele mehr oder weniger stark ausgeprägte, von der jeweiligen Landschaftsstruktur abhängige Verbesserungen vor allem bei der flächenmäßigen Ausstattung mit naturnahen Flächen bzw. Landschaftselementen. Dabei werden die Mindestanforderungen eines 2-3%igen Anteils dieser Flächen überall erfüllt. Dennoch weisen die Netze zum Teil noch große Lücken auf und entsprechen hinsichtlich Rasterweite und Breite der Verbindungselemente nicht den Anforderungen.

Somit muß die erste der beiden in Kap. 1.1 formulierten Hauptfragestellungen, ob Naturschutzbelange bzw. -maßnahmen in ausreichendem Maße realisiert wurden, differenziert beantwortet werden - hinsichtlich der Quantität positiv, aber hinsichtlich der Qualität negativ.

Hinsichtlich der für die Umsetzung verantwortlichen Einflußfaktoren, die mit der zweiten Hauptfragestellung angesprochen werden, bestätigt die Auswertung der Fallbeispiele die schon in Kap. 7 aufgestellte Behauptung, daß das Umsetzungsergebnis nicht durchgängig auf die Wirkung eines Faktors zurückzuführen ist. Vielmehr liefert von Verfahren zu Verfahren ein anderer Faktor vorrangig oder in Kombination mit anderen die Erklärung.

Jedes Flurbereinigungsverfahren zeigte seinen eigenen Charakter. Stellte sich in Fallbeispiel D der personelle Faktor in Form eines engagierten Planers und einer positiven Einstellung der Teilnehmer als maßgeblich heraus, so war es in den Fallbeispielen C, E und G der personelle Faktor in Form einer negativen Einstellung der Teilnehmer in Verbindung mit dem agrarstrukturellen Faktor in Form der besonders guten Qualität der Böden. In den Fallbeispielen B, F und H dagegen war kein herausragender Faktor festzustellen; hier waren eine Reihe von Faktoren gleichermaßen für den Output verantwortlich.

Insgesamt finden sich fast sämtliche in Kap. 1.1 angeführten Faktoren als Einflüsse wieder, wobei den Quellen zugestimmt werden muß, die tendenziell von einer Faktorkombination ausgingen. Aber auch die Einschätzung der Autoren, die nur einzelne herausragende Faktoren nannten, ist nicht rundweg abzulehnen, da sie diese wahrscheinlich vor dem Hintergrund einzelner ihnen bekannter Flurbereinigungsverfahren abgaben, in denen eben diese Faktoren eine ausschlaggebende Rolle gespielt hatten.

Darüber hinaus erbrachte die Überprüfung der aufgestellten Hypothesen jedoch die erwarteten detaillierteren Erkenntnisse über die Wirkungsweisen der einzelnen Programm- und Implementationsfaktoren, aus denen sich in Verbindung mit eigenen politischen Einschätzungen plausible Schlußfolgerungen ziehen lassen.

In den untersuchten Fallbeispielen zeigte sich zunächst, daß die in der Literatur geführte und in Kap. 4.4 aufgearbeitete Diskussion zur Interpretation des in § 37 FlurbG enthaltenen **Ergebnisziels** nicht aufgegriffen wurde. Insbesondere wurde der oftmals in Abrede gestellte eigene, über den Ausgleich bzw. Ersatz hinausgehende, landschaftspflegerische Auftrag auch von den beteiligten Naturschutzstellen nie in Frage gestellt.

Da auch das **Programmziel** "Förderung der Landeskultur" (vgl. Kap. 4.3.2) keinerlei restriktive Wirkung auf die Umsetzung zeigte, kann das Zielsystem auf der Ebene vor den

Vollzugszielen als schlüssig und unproblematisch angesehen werden. Ein Änderungsbedarf für die §§ 1 und 37 FlurbG läßt sich somit nicht ableiten.

Allerdings würde es sich aufgrund der Auslegungsprobleme in der Literatur anbieten, im Rahmen einer zukünftigen Novellierung des FlurbG für den § 37 FlurbG eine eindeutigere Formulierung zu finden, so daß insbesondere das eigenständige Ziel der "Entwicklung von Natur und Landschaft" über Ausgleich und Ersatz hinaus deutlich zum Ausdruck kommt.

Zu den **Vollzugszielen** (vgl. Kap 5.1) konnte festgestellt werden, daß sie den Output, zwar nicht vollständig, aber nicht unwesentlich determinieren, wobei der Grad der Detaillierung eine entscheidende Rolle spielt.

Insofern kann und sollte durch die Vorgabe sinnvoller landeseinheitlicher Vollzugsziele versucht werden, das Umsetzungsergebnis in der gewünschten Weise zu beeinflussen.

Um den besonders wertvollen Bestand in der erforderlichen Weise zu schützen, erscheint für die Flächen in Anlehnung an § 20 c BNatSchG eine Konkretisierung der vorhandenen Vollzugsziele dahingehend sinnvoll, daß für sie das Ziel "Überführung in öffentliches Eigentum bzw. in das geeigneter Träger" vorgegeben wird, wie es in Nordrhein-Westfalen und auch in Bayern bereits vorhanden ist.

Die konsequente Verfolgung dieser Vorgehensweise kann allerdings zu umfangreicheren Verlagerungen von privatem zu öffentlichem Eigentum führen. Da eine solche Entwicklung der verbreiteten Leitvorstellung "Bauernland in Bauernhand" zuwiderlaufen würde, sollte dieses Vollzugsziel mit der Einschränkung "soweit es für den Schutzzweck erforderlich ist" formuliert werden. Für die übrigen Fälle bietet sich die Integration des Vertragsnaturschutzes in die Flurbereinigung an. In Bayern werden hierfür seit 1988 bereits Mittel aus dem Landesprogramm zur Erhaltung der Kulturlandschaft gewährt (MAGEL 1988, S. 143). Daß diese Vorgehensweise - zumindest für kleinere Flächen - sogar ohne zusätzliche finanzielle Mittel praktikabel ist, zeigen die schleswig-holsteinischen Fallbeispiele, in denen im Rahmen der Flurbereinigung entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen wurden.

Außerdem sollten die Eingriffe landeseinheitlich in Anlehnung an die Positivlisten in einigen Landschaftsgesetzen und an die landesweite Eingriffsdefinition bezüglich des Wegebbaus in Nordrhein-Westfalen definiert werden, um so einen gewissen Mindeststandard zu erreichen. So sollte insbesondere nicht mehr in Frage gestellt sein, daß die erstmalige Versiegelung beim Wegebau sowohl durch Asphalt als auch durch Schotter und Beton ein Eingriff ist.

Die Vollzugsziele für den Ausgleich sollten einen räumlichen, zeitlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich verlangen. So sollten auch die eventuellen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Wegebbaus ausschließlich für Eingriffe durch den Wegebau - nicht beispielsweise für die Beseitigung von Landschaftselementen - anrechenbar sein. Wesentlich ist, daß die Ausgleichsmaßnahmen eingebettet sind in die - für jedes Verfahrensgebiet spezifisch, möglichst durch die Landschaftsplanung aufgestellten - Umweltqualitätsziele, die die Erreichung eines Biotopverbundsystems zum Maßstab haben sollten. So werden auch nach FINKE (1985, S. 585) für die Berücksichtigung ökologischer Belange in der räumlichen Planung - sowohl in der räumlichen Gesamtplanung als auch in den Fachplanungen - räumlich fixierte und konkretisierte ökologische Entwicklungsziele benötigt, die unter dem Begriff Umweltgüteziele, Umweltqualitätsziele, Umweltstandards usw. bereits in der Diskussion sind.

Für das **regulative Instrumentarium** (vgl. Kap. 4.5.2) lassen die Ergebnisse aus den Fallbeispielen trotz einiger Ausreißer die Vermutung zu, daß es in der gewünschten Weise wirkt. D.h., daß es seine abschreckende Wirkung zeigte, indem ungenehmigte Beseitigungen von Landschaftselementen i.d.R. ausblieben.

Die vorkommenden Verstöße wurden jedoch von den Flurbereinigungsdezernenten nicht immer vorschriftsgemäß geahndet, um den damit verbundenen Konflikten aus dem Weg zu gehen. Damit handelten sie letztendlich politisch, da sie sich durch ihr Verhalten für die Interessen einer Seite, hier der Landwirtschaft, entschieden.

In den Fällen, in denen ein Verstoß gegen dieses Verbot regulär geahndet werden sollte gab es Probleme verwaltungstechnischer Art, die sich, ebenso wie das Verhalten der Planer, nicht durch eine Änderung des Gesetzestextes beheben lassen.

An § 34 FlurbG in seiner jetzigen Form sollte folglich auch künftig festgehalten werden.

Eine Übertragung der Ahndung der Verstöße auf die ULB, wie es in Bayern praktiziert wird, bringt auch nicht unbedingt den gewünschten Erfolg, wie Fallbeispiel G im Einzelfall gezeigt hat.

Zum **finanziellen Anreizinstrumentarium** (vgl. Kap. 5.2) konnte festgestellt werden, daß die für die agrarstrukturverbessernden Maßnahmen geforderte Eigenleistung von durchschnittlich 20 % tatsächlich den auch aus naturschützerischer Sicht wünschenswerten Sparanreiz ausübt.

Die Notwendigkeit einer Erhöhung dieses Anreizes durch eine Anhebung des Eigenanteils läßt sich zwar aus der vorliegenden Untersuchung nicht ableiten. Aufgrund der beobachteten ausgeprägten Nutzen-Kosten-Überlegungen der TG-Vorstände wäre dies jedoch eine Möglichkeit, den gewünschten Spareffekt und damit eine Reduzierung der Eingriffe noch zu erhöhen. Allerdings ist unter den jetzigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen das Nutzen-Kosten-Verhältnis dieser Maßnahmen und somit auch das Interesse der Landwirte an ihnen ohnehin abnehmend.

Für den in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geforderten Eigenanteil an den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ließ sich dieser Sparanreiz nicht nachweisen; er zwang die Teilnehmer nicht mittelbar zu einer Reduzierung der geplanten Eingriffsmaßnahmen. Vielmehr war die Tendenz erkennbar, die durch den Eigenanteil entstehenden Kosten durch eine Reduzierung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu senken, zumal dies gleichzeitig eine Verringerung des Landabzugs nach § 47 FlurbG bedeutet.

Die Forderung nach einer Eigenbeteiligung an den Kosten für Ausgleichsmaßnahmen - genauer für die Gestaltungsmaßnahmen - sollte daher in den Finanzierungsrichtlinien gestrichen werden. Diese Maßnahmen sollten bis zu 100% gefördert werden, wie es die bayerischen Richtlinien bereits vorsehen, auch wenn die Vollfinanzierung dem Verursacherprinzip widerspricht.

Die Forderung nach 100%iger Förderung wird ebenfalls für die Entwicklungsmaßnahmen erhoben, da die schleswig-holsteinischen Fallbeispiele gezeigt haben, daß die fehlende Vollfinanzierung dieser Maßnahmengruppe erhebliche Probleme mit sich bringen kann. Die größten Schwierigkeiten verursachte hierbei allerdings die in Schleswig-Holstein 1985

aufgehobene Förderung der Landbereitstellung für diese Maßnahmen; insbesondere wenn größere Flächen benötigt wurden, erwies sich diese Regelung als Hemmnis.

Um einerseits diese finanziellen Hemmnisse zu beseitigen und andererseits gleichzeitig die finanzierungsrechtliche Angleichung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an die Entwicklungsmaßnahmen zu erreichen, wird somit vorgeschlagen, sämtliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis zu 100% zu fördern. Gleichzeitig würde damit eine wesentliche Voraussetzung für die Vermeidung der mehr oder weniger zufälligen bzw. willkürlichen Umschichtungen zwischen den beiden Maßnahmengruppen, wie in Nordrhein-Westfalen beobachtet, geschaffen.

In Bayern wird diese vorgeschlagene Vollfinanzierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen bereits größtenteils praktiziert. Schleswig-Holstein hat mittlerweile zumindest die Förderung der Landbereitstellung für Entwicklungsmaßnahmen wieder eingeführt.

Zweckmäßig wäre es außerdem, alle Mittel aus "einem Topf" bereitzustellen; hierfür bietet sich das GemAgrG an. Bis vor kurzem ließ dieses eine vollständige Umsetzung der hier für die Finanzierung vorgeschlagenen Vorgehensweise eindeutig **nicht** zu. Erst seit der Novellierung dieses Gesetzes im Jahr 1988 ist die Finanzierung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wieder in der Diskussion. Die Subventionierung der Flurbereinigung, die bisher nur für den Zweck "Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen" zulässig war, wurde durch die Novelle u.a. auf Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts ausgedehnt. Allerdings gilt gemäß den Einführungsbestimmungen zum Rahmenplan nach wie vor, daß Maßnahmen, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, sondern überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, nicht aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden dürfen.

Die Länder Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen interpretieren diese Formulierungen in unterschiedlicher Weise.

Nach schleswig-holsteinischer Auffassung haben zwar die Maßnahmen der Landschaftspflege nun ein größeres Gewicht bekommen als bisher. Danach seien rein rechtlich mehr Landschaftspflegemaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe finanzierbar. Angesichts der knappen Finanzmittel für die Flurbereinigung sollen allerdings die Entwicklungsmaßnahmen weiterhin nur aus Landesmitteln der Naturschutzverwaltung finanziert werden (Erlaß des MELFF vom 9.11.1988). Die geänderten Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" von 1991 halten dementsprechend daran fest, daß landschaftspflegerische Maßnahmen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, nicht aus Gemeinschaftsaufgabemitteln gefördert werden dürfen.

Andere Konsequenzen zog Nordrhein-Westfalen. Hier wird die wesentliche Verbesserung durch die Novellierung darin gesehen, daß nun Naturschutz und Landschaftspflege - als Voraussetzung für die nachhaltig gesicherte Bodenbewirtschaftung - Bestandteile der Agrarpolitik sind und damit auch alle Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 des FlurbG mit Rücksicht auf den Naturschutz und die Landschaftspflege erforderlich sind. Hier wird die Auffassung vertreten, es gäbe ein "landschaftspflegerisches Gemeinschaftsinteresse" in der Flurbereinigung mit der Folge, daß die entsprechenden Maßnahmen "zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind" (LANDESAMT FÜR AGRAROECDUNG NW 1989, S. 52 f). Dies bedeutet nichts anderes, als daß alle Maßnahmen aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege - mithin auch die Entwicklungsmaßnahmen - mit Mitteln aus der

Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können. Nordrhein-Westfalen macht somit künftig hinsichtlich der Finanzierung von Gestaltungsmaßnahmen keinen Unterschied mehr zwischen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen.

Es wird vorgeschlagen, der nordrhein-westfälischen Interpretation des novellierten GemAgrG zu folgen. Als Konsequenz sollten die bisher von den Ländern selbständig für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen in der Flurbereinigung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel künftig in die Gemeinschaftsaufgabe eingebracht werden.

Für das **prozedurale Instrumentarium** (vgl. Kap. 5.3) konnte hinsichtlich der Anzahl der in den Ländern vorgeschriebenen Beteiligungstermine festgestellt werden, daß diese i.d.R. nicht ausreichend war. In jedem Verfahren wurden zusätzliche Termine anberaumt.

So erwies sich die in Nordrhein-Westfalen vorhandene Fülle an Pflichtterminen bis zum Grundsatztermin zwar als Überregelung. Da hinsichtlich der Naturschutzbelange der Grundsatztermin im wesentlichen nur noch eine Wiederholung des Landschaftstermins darstellte, sollte auf die Durchführung des letzteren verzichtet werden und dessen Inhalte im Grundsatztermin mitbehandelt werden. Hier ließen jedoch die in der Zeitphase der konkreten Maßnahmenplanung nach dem Grundsatztermin zusätzlich geführten Abstimmungsgespräche den Bedarf nach einem weiteren Termin erkennen.

In Schleswig-Holstein war der Abstimmungsumfang aufgrund der wenigen Pflichttermine sehr uneinheitlich und im wesentlichen vom Engagement des Planers abhängig, so daß sich hier die Einführung weiterer Pflichttermine - ebenfalls in der Phase nach dem Grundsatztermin - anbietet.

In Bayern fanden die wenigsten zusätzlichen Termine statt. Lediglich vor der Grünbegehung und damit auch hier in der Phase der konkreten Maßnahmenplanung erwiesen sich weitere Abstimmungsgespräche als erforderlich.

Aufgrund dieser Ergebnisse sollte ein zusätzlicher Termin in der Zeit nach dem Grundsatztermin zur Pflicht gemacht werden. Dies geschieht am besten in Form eines Ortstermins, vergleichbar der Grünbegehung in Bayern.

Die Anzahl der zu beteiligenden Naturschutzstellen erwies sich insgesamt als ausreichend. Oftmals wurden gleichlautende Forderungen erhoben, so daß nicht zu vermuten ist, daß durch die Beteiligung zusätzlicher Stellen der Umfang der eingebrachten Belange wesentlich gesteigert werden könnte.

Um jedoch das Engagement und die Kenntnisse der Naturschutzverbände entsprechend zu nutzen, sollten diese ebenso wie die TÖB fortlaufend bei allen wichtigen Planungsschritten auch außerhalb der offiziellen Termine beteiligt werden, wie dies die schleswig-holsteinischen Vorschriften seit 1989 auch ausdrücklich vorgeben.

Allerdings fiel in den Fallbeispielen auf, daß die Naturschutzstellen von den bereits jetzt gebotenen Möglichkeiten sehr unterschiedlich Gebrauch machten; sie nutzten bei weitem nicht alle aus. Die Flurbereinigung kann von ihrer Seite aus nur die Beteiligungsbedingungen, zu deren Optimierung hier einige Vorschläge gemacht wurden, schaffen, zum Gelingen müssen auch die Partner beitragen. So wäre eine konstante Beteiligung durch **eine** feste Kontaktperson mit Sicherheit hilfreich, wobei allerdings die Probleme des ehrenamtlichen Naturschutzes im Personalbereich durchaus gesehen werden.

Die Einbeziehung auch der Öffentlichkeit in den Planungsprozeß der Flurbereinigung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wie es auch für Planfeststellungsverfahren nach § 41 Abs. 2 und 3 des FlurbG vorgeschrieben ist, wurde im untersuchten Zeitraum in Bayern mit der seit 1985 vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung im Ansatz praktiziert. Ein Einfluß auf den Umsetzungsprozeß oder Output konnte bei den vorliegenden Fallbeispielen allerdings nicht beobachtet werden. Dennoch halten wir die Einbeziehung nicht nur der Teilnehmer, sondern der gesamten Öffentlichkeit im Sinne des UVPG für erstrebenswert, um diese von den Planungen in Kenntnis zu setzen und ihre Bedenken und Anregungen zu hören und ggf. aufzugreifen.

Erstaunlicherweise ließen die Fallbeispiele erkennen, daß im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung in allen drei untersuchten Bundesländern "Einvernehmen" mit der Naturschutzbehörde zumindest angestrebt wurde. Allerdings war in Schleswig-Holstein, dem einzigen der drei untersuchten Bundesländer, in dem eine einvernehmliche Entscheidung Pflicht ist, das Bestreben, diese auch zu erreichen, deutlicher zu bemerken. Dementsprechend erfuhren die eingebrachten Belange dort wie vermutet eine bessere Berücksichtigung. Wenn sie sich unter den schleswig-holsteinischen Bedingungen nicht durchsetzten, war dies in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Naturschutzbehörde nicht konsequent an ihren Forderungen festhielt.

Es wird vorgeschlagen, diese Beteiligungsform für die Eingriffsregelung zur Pflicht zu machen. Den gleichen Weg beabsichtigt im übrigen auch die in der Aufstellung befindliche Novelle zum BNatSchG zu gehen, indem sie für die Eingriffsregelung das Erzielen von "Einvernehmen" mit der Naturschutzbehörde bundeseinheitlich vorschreibt und die Beteiligungsform nicht mehr wie bisher einer landesrechtlichen Regelung überlassen will.

Gegen die Verpflichtung, auch mit den Verbänden Einvernehmen herzustellen, spricht grundsätzlich, daß diese keine hoheitlichen Aufgaben vertreten. Vielmehr sollten diese versuchen, ihre Vorstellungen inhaltlich mit denen der Naturschutzbehörde in Übereinstimmung zu bringen, um auf diesem Weg zusammen mit dem behördlichen Naturschutz Belange des Naturschutzes erfolgreicher durchzusetzen.

Aufgrund der Beobachtung, daß Forderungen grundsätzlicher Art wenig Durchsetzungskraft besaßen, kann nur empfohlen werden, konkrete, direkt umsetzbare Maßnahmenvorschläge zu machen.

Darüber hinaus hat sich für die Ausgestaltung der Aufklärung und Anhörung der Beteiligten und der TÖB vor der Anordnung des Verfahrens (§ 5 FlurbG) die in Nordrhein-Westfalen und Bayern praktizierte Vorgehensweise bewährt, zuerst die Anhörung der TÖB vorzunehmen. Dadurch können anschließend die Beteiligten konkret über die Vorhaben Dritter in ihrem Verfahren in Kenntnis gesetzt werden.

Diese Kontaktaufnahme mit den TÖB zu Beginn des Verfahrens sollte **darüber hinaus** dazu genutzt werden, die Bekanntgabe der besonders schutzwürdigen Flächen durch die Naturschutzstellen nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern - wie es in Nordrhein-Westfalen gehandhabt wird - diese zwischen Naturschutz- und Flurbereinigungsbehörde einvernehmlich zu bestimmen. Auf diese Weise könnte erreicht werden, daß frühzeitig bekannt ist, auf welchen Flächen Eingriffe vollkommen untersagt sind. Damit wird verhindert, daß es später

zu Definitionsproblemen kommt - wie in Fallbeispiel E hinsichtlich der "sonstigen Feuchtgebiete" geschehen.

Zwar müßten diese Flächen eigentlich schon durch das jeweilige Landschaftsgesetz in Verbindung mit der Biotopkartierung und deren Bekanntgabe so geschützt sein, daß hier Eingriffe **grundsätzlich** untersagt sind. Daß dies aber nicht der Fall ist, hat sich z.B. in Fallbeispiel G gezeigt, wo dieser Punkt im Grundsatztermin heftig umstritten war. Der mit der hier geforderten frühzeitigen Festlegung der wertvollen Biotope beabsichtigte größere Schutz liegt auch im Trend der Novellierung zum BNatSchG, wonach die Bedeutung der § 20 c-Flächen hervorgehoben werden soll.

Zur **Aufbauorganisation** (vgl. Kap.6.1) im engeren Sinne lassen sich aus den untersuchten Fallbeispielen keine Verbesserungsvorschläge ableiten, da keine unmittelbaren Auswirkungen dieses Implementationsfaktors auf das Umsetzungsergebnis erkennbar waren. Nicht einmal durch einen der markantesten Unterschiede, das bayerische Genossenschaftsprinzip, konnten die erwarteten Einflüsse festgestellt werden, da auch in den beiden anderen untersuchten Ländern Einvernehmen mit dem TG-Vorstand praktiziert wurde.

Unter diesen Umständen wird keine Notwendigkeit für eine Angleichung der unterschiedlichen Organisationsformen gesehen, zumal die Aufbauorganisation in erster Linie historisch und nicht zuletzt durch die Größe des Landes bedingt ist.

Die zur Zeit in Nordrhein-Westfalen geplante Zusammenlegung von LAfAO und LÖLF - die schon 1986 beabsichtigte Auflösung des LAfAO wurde damals nicht durchgeführt - ist als politisches Zeichen zu werten, die Flurbereinigung künftig stärker für die Belange des Naturschutzes zu nutzen. Gleichzeitig soll damit die Naturschutzverwaltung gestärkt werden. Die LÖLF würde damit in Verbindung mit dem bisherigen LAfAO den Status einer Landesoberbehörde erhalten. Darüber hinaus wird verstärkt von den Naturschützern die Umwandlung der bisher in die allgemeine Verwaltung integrierten ULB in eine Sonderverwaltung gefordert. Als Vorteil wird gesehen, daß unter diesen Umständen die Lösung von Naturschutzproblemen angestrebt werden könnte, ohne bereits im Vorfeld der endgültigen Entscheidung Abwägungszwängen unterworfen zu sein, wie es bei Bündelungsbehörden - wie dem Kreis - der Fall ist (GERSS 1990; HARENGERD 1990). Die hieraus entstehende Problematik wurde auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung in Fallbeispiel C offensichtlich. Die zur Zeit in Nordrhein-Westfalen geplante Art der Neuorganisation ist der ebenfalls denkbaren und insbesondere Mitte der 80er Jahre diskutierten Eingliederung der Agrarverwaltung in die allgemeine Verwaltung vorzuziehen, da die Flurbereinigungsverwaltung die Effizienz einer Sonderverwaltung bereits seit über einem Jahrhundert nachgewiesen hat. Somit sollte auch die Naturschutzverwaltung von dieser Verwaltungsform profitieren. Die exakte Aufgabenverteilung wird zur Zeit (1992) im Rahmen eines Organisationsgutachtens erarbeitet.

Die am ausgeprägtesten in Bayern praktizierte Verteilung der anfallenden Aufgaben auf mehrere verschiedene Fachstellen hat erwartungsgemäß durchgängig zu unerwünschten zeitlichen Verzögerungen im Verfahren geführt.

Andererseits bestätigte sich aber auch die Vermutung, daß die Einbeziehung solcher qualifizierter Stellen bei der Planerstellung positive Auswirkungen auf den Output hat. Dies scheint

unabhängig davon zu gelten, ob diese Stellen innerhalb oder außerhalb der Flurbereinigungsverwaltung angesiedelt sind.

Diese Vorgehensweise gewährleistete zunächst die Erstellung eines qualitativ hochwertigen Konzeptes für die landschaftspflegerische Planung, das im Hinblick auf die vorgeschlagene Erarbeitung verfahrensspezifischer Umweltqualitätsziele unverzichtbar ist. Wurde dieses Konzept nicht maßgeblich durch andere Faktoren wie beispielsweise Forderungen des Naturschutzes oder die negative Einstellung der Teilnehmer überformt, stellte es auch gleichzeitig den Output dar.

Insofern sollte die Übertragung von Aufgaben auf verschiedene qualifizierte Stellen - soweit noch nicht geschehen - ausgebaut werden, auch wenn zeitliche Verzögerungen hierdurch nicht immer zu vermeiden sind.

Die Auswertung der Fallbeispiele ergab, daß die im Rahmen der **Ablauforganisation** vorgeschriebenen Vorprüfungen in Nordrhein-Westfalen und Bayern ihre Aufgabe, die Einhaltung der Vollzugsziele in der Planaufstellungsphase zu gewährleisten, im Prinzip erfüllen konnten. Einschränkend muß jedoch gesagt werden, daß eher die Einzelmaßnahmen, insbesondere die Eingriffe, geprüft wurden, als das Erreichen des Biotopverbundes .

In Schleswig-Holstein hingegen wird die in den Planfeststellungsrichtlinien vorgesehene Vorprüfung in der Praxis nicht durchgeführt. Da hier jedoch das Arbeiten in Nachträgen üblich ist, erfolgen auch in Schleswig-Holstein i.d.R. mehrere Prüfungen für einen Plan nach § 41 FlurbG. Diese finden jedoch erst im Rahmen der Plangenehmigung statt und nicht wie bei einer Vorprüfung vor der jeweiligen Endabstimmung mit den TÖB. Den mit einer Vorprüfung beabsichtigten Effekt, mögliche Differenzen zwischen der Planaufstellungs- und Planfeststellungsbehörde nicht erst im Rahmen der Planfeststellung auftreten zu lassen, haben sie damit aber nicht mehr. Dennoch stellten sich in den Fallbeispielen die unter diesen Umständen zu erwartenden umfangreicheren Auflagen und Bedingungen sowie sich anschließende erneute Termine nach § 41 Abs. 2 FlurbG nicht ein.

Trotzdem wird insbesondere aufgrund der immer komplizierter werdenden Planungsabläufe vorgeschlagen, auch in Schleswig-Holstein die Vorprüfung gemäß den Planfeststellungsrichtlinien vorzunehmen, wie es zur Zeit im MELFF bereits erwogen wird. Dies wird ebenso von den schleswig-holsteinischen Flurbereinigungsdezernenten unterstützt, die sich eine solche - allerdings mit einer anderen Absicht - wünschen. Sie erhoffen sich dadurch eine Rückendeckung durch das MELFF und damit eine stärkere Position in den Verhandlungen mit den zu beteiligenden Naturschutzstellen.

Insbesondere sollten künftige Vorprüfungen auf die Erreichung des Biotopverbundsystems bzw. der Umweltqualitätsziele ausgedehnt werden.

Die Fallbeispiele bestätigten, daß die **Informationen** über den Bestand an naturnahen Elementen (vgl. Kap. 6.2) in Bayern tatsächlich am umfangreichsten vorliegen. Dort wird mit der Kleinstrukturenkartierung der naturnahe Bestand quasi vollständig erfaßt, so daß die Wahrscheinlichkeit einer unbewußten Zerstörung hier tatsächlich am geringsten ist.

In den übrigen Fallbeispielen zeigte sich fast ausnahmslos im Laufe des Verfahrens ein Bedarf nach zusätzlichen Informationen über den Landschaftsbestand. Die in Schleswig-Holstein bereits seit 1985 verlangte Erfassung des gesamten ökologischen Potentials, die einen solchen Bedarf eigentlich nicht mehr aufkommen lassen sollte, zeigte vermutlich

deshalb kaum Wirkung, weil kein mit Bayern vergleichbares Raster - mit einer Differenzierung nach Landschaftselementtypen - für die Umsetzung dieser Vorgabe erarbeitet wurde. Nordrhein-Westfalen versucht diesem Bedarf Rechnung zu tragen, indem hier mittlerweile auch die nicht mit Gehölzen bewachsenen Saumstreifen zu erfassen sind.

Die in den nordrhein-westfälischen Fallbeispielen angetroffenen Überschneidungen der Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Landschaftselemente und der Kartierung der schutzwürdigen Biotope, die in der vorliegenden Untersuchung zu erheblichen Auswertungsproblemen führte, läßt es sinnvoll erscheinen, die Landschaftselemente nur noch außerhalb dieser Biotope zu erfassen; die innerhalb liegenden Elemente stehen ohnehin unter Vollschutz.

Der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sollte heutzutage, wo nahezu jedes Element als erhaltensnotwendig angesehen wird, insgesamt eine größere Bedeutung zukommen als der Entwicklung immer differenzierterer Bewertungsverfahren. Diese mögen in früheren Jahren, als noch ein größerer Teil des Naturbestandes "bereinigt" wurde, durchaus ihre Berechtigung gehabt haben. Dagegen bietet es sich heute an, die "relativ wenigen" zu beseitigenden Elemente im einzelnen mit den Naturschutzstellen abzustimmen, zumal anhand der Fallbeispiele offensichtlich wurde, daß Landschaftselemente trotz ihrer Einordnung in höhere bzw. sogar in die höchste Wertstufe beseitigt wurden. Eine hohe Einstufung garantiert also ohnehin keinen absoluten Schutz.

Für die Bewertung der Erdwege würde ein Bewertungsverfahren ausreichen, das abklärt, ob es sich bei einem Erdweg im Einzelfall um ein wertvolles Landschaftselement handelt. Gemäß den wissenschaftlichen Erkenntnissen ist dies nur in Ausnahmefällen der Fall und nur diese gilt es zu ermitteln. Es ist im übrigen nicht unwahrscheinlich, daß die in Nordrhein-Westfalen vorzufindende hohe Beachtung der Erdwege, die theoretisch nur in Einzelfällen haltbar sein soll, von den Naturschutzstellen aufgegriffen wurde, um die Ausgleichsforderungen hochschrauben zu können.

Für den Informationsstand hinsichtlich der Eingriffsregelung konnte der erwartete Einfluß auf die Konflikthäufigkeit nicht festgestellt werden, so daß sich aus den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung hierfür nicht die Notwendigkeit einer Verbesserung begründen läßt. Allerdings kann es nicht oberstes Ziel sein, die Konflikthäufigkeit zu minimieren, also einen möglichst harmonischen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Vielmehr muß ein optimaler Output im Vordergrund stehen. Deshalb erscheint es auch weiterhin sinnvoll detaillierte, an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Vollzugsziele vorzugeben, um den Ausgleichsumfang nicht ungesteuert dem Aushandlungsprozeß zwischen den konkurrierenden Interessenvertretern zu überlassen.

Den den qualifizierten Fachstellen unterstellten guten Informationsstand hinsichtlich der Anforderungen an ein Biotopverbundsystem konnten die Fallbeispiele nur für die bayerischen Stellen nachweisen, nicht jedoch für die nordrhein-westfälischen. Da es allerdings kaum vorstellbar ist, daß die letztgenannten tatsächlich nicht über das entsprechende Wissen verfügen (sollten), wird vermutet, daß der aufgefallene Unterschied in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß die an die beauftragten Büros gestellten Anforderungen unterschiedlich hoch waren. Jede Planung bedarf aber einer nachvollziehbaren Begründung, soweit möglich unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die planenden

Fachstellen täten insofern gut daran, diese insbesondere in ihren Berichten aufzunehmen und ihren Output in der Weise aufzubereiten, wie es z.B. auch für die Auswertung im Rahmen der vorliegenden Arbeit erforderlich wurde. Wünschenswert wäre u.a. eine Ermittlung des Anteils der naturnahen Flächen aufgegliedert nach den verschiedenen Landschaftsräumen innerhalb des Verfahrensgebietes. Diese Anforderungen werden die bayerischen Flurbereinigerungsverfahren künftig erfüllen, wenn die ökologische Bilanzierung eingeführt wird.

Hinsichtlich der für die potentiellen Eingriffsmaßnahmen zur Verfügung stehenden **finanziellen Mittel** (vgl. Kap. 6.3) konnte festgestellt werden, daß - wie erwartet - die sich daraus ergebenden Restriktionen in allen drei Bundesländern in etwa gleich ausgeprägt waren. Insgesamt traten durchweg für diese Maßnahmengruppe keine Finanzierungsprobleme in größerem Umfang auf. Wurden vielmehr geplante Eingriffe aus Finanzierungsgründen zurückgenommen, so wurde dies überwiegend mit nicht gegebener Wirtschaftlichkeit begründet. Dieser Gesichtspunkt führte in Einzelfällen jedoch durchaus zu nicht unerheblichen Eingriffsreduzierungen - und nicht nur zu zeitlichen Verzögerungen.

Auch für die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen ergaben sich - hier entgegen der aufgestellten Vermutung - keine Finanzierungsschwierigkeiten.

Die Aufbringung ausreichender Geldmittel für die Landbereitstellung bereitete zwar für die Entwicklungsmaßnahmen ebenfalls keinerlei Probleme, da es sich lediglich um vergleichsweise kleine Flächen handelte. Hingegen zeigten sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Überführung größerer schutzwürdiger Flächen in öffentliches Eigentum; hier mußten zusätzliche Finanzierungsquellen erschlossen werden.

Insgesamt konnte die Erkenntnis gewonnen werden, daß die Bereitstellung von ausreichenden Geldmitteln für landschaftspflegerische Maßnahmen zwar keine hinreichende aber doch eine notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen von Maßnahmen dieser Art ist.

Als Konsequenz ergibt sich, daß Haushaltsmittel für Maßnahmen der Landschaftspflege bzw. des Naturschutzes weiterhin in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn die gesetzten Ziele erreicht werden sollen. Dementsprechend ergibt sich für Schleswig-Holstein - zwecks Umsetzung unseres Vorschlags, auch die Landbereitstellung für Entwicklungsmaßnahmen zu finanzieren - die Notwendigkeit der Bereitstellung ausreichender Finanzmittel hierfür.

Die Fallbeispiele bestätigten nicht den erwarteten Einfluß des Umfangs des zur Verfügung stehenden **Personals** (vgl. Kap. 6.4) auf den Umsetzungsprozeß. In Schleswig-Holstein waren erstaunlicherweise trotz der mit Abstand geringsten Personalausstattung keine auffallenden personell bedingten zeitlichen Verzögerungen festzustellen. Auch wurde der Umsetzungsprozeß insbesondere hinsichtlich der Abstimmung mit den zu beteiligenden Stellen in Relation zu den beiden anderen Ländern nicht signifikant dürftiger gestaltet.

Soll jedoch in Schleswig-Holstein der von uns vorgeschlagene zusätzliche Pflichttermin sowie die Vorprüfung zum Plan nach § 41 FlurbG, auf die zur Zeit vermutlich in erster Linie aufgrund von Personaldefiziten verzichtet wird, verwirklicht werden, so wird dies wahrscheinlich nicht mehr mit dem vorhandenen Personalumfang zu leisten sein, so daß eine Aufstockung des Personals in diesem Bundesland sicherlich die Konsequenz sein müßte.

Für den vielfach in der Literatur beklagten Personalmangel bei den Naturschutzstellen (u.a. WITTKÄMPER/NISSLEIN/STUCKHARD 1984) wurde zwar keine These formuliert, da diese hier ausschließlich aus der Sicht der Flurbereinigung aufgestellt wurden. Trotzdem bestätigen unsere Untersuchungen für alle Bundesländer diesen Mangel. Das festgestellte Personaldefizit erklärte z.T. auch, warum die angebotenen Möglichkeiten der Beteiligung am Verfahren nicht immer voll ausgeschöpft wurden. Eine Aufstockung des Personals der Naturschutzstellen wäre mithin zu befürworten.

Hinsichtlich der Motivation des Personals zeigte sich, daß diese tatsächlich dort die größte Bedeutung hat, wo der Ermessensspielraum wie in Schleswig-Holstein noch relativ groß ist. Deutlich wurde, daß ein motivierter Planer unter diesen Umständen sehr wohl positive Effekte auf den Umsetzungsprozeß und das Umsetzungsergebnis haben kann.

Um diese nicht von vornherein zu unterbinden, sollte die Regelungsdichte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Insbesondere sollte dem Planer hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrensablaufs über ein notwendiges Mindestmaß an Vorschriften hinaus freie Hand gelassen werden. Dieses Mindestmaß sollte nach unserer Einschätzung - wie schon zum prozeduralen Instrumentarium begründet - zwischen dem in Schleswig-Holstein und dem in Nordrhein-Westfalen gewählten Regelungsumfang liegen.

Als weiterer relevanter Aspekt des personellen Faktors erwies sich die Einstellung der Teilnehmer. Es konnte ein unmittelbarer Einfluß der Aufgeschlossenheit des die Teilnehmer repräsentierenden TG-Vorstandes auf den Umsetzungsprozeß beobachtet werden - sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht.

Deutlich wurde allerdings auch, daß - im Gegensatz zur in der Literatur oft vertretenen Auffassung - ein Vorstand auch durch noch so intensive Informations- und Überzeugungsarbeit nicht unbedingt für die Belange des Naturschutzes gewonnen werden kann - wie z.B. Fallbeispiel G belegt. Zu vermuten ist jedoch, daß dies bei einem nicht ausschließlich mit Landwirten besetzten TG-Vorstand leichter gelingen kann - wie Fallbeispiel D zeigt.

Im Rahmen der Möglichkeiten, die eine freie Wahl zuläßt, sollte daher bei der Vorstandswahl durch ausführliche Aufklärung darauf hingewirkt werden, daß die Vorstandsmitglieder möglichst verschiedenen Berufsgruppen angehören.

Für den Implementationsfaktor "**Politik**" (vgl. Kap. 6.5) ließen die Fallbeispiele keinen größeren Einfluß erkennen. Die klassische politische Einflußnahme durch die Teilnehmer über die politische Spitze bzw. mittels Klagen über drohende wirtschaftliche Benachteiligung konnte überhaupt nur in zwei der acht Fallbeispiele beobachtet werden. Die politische Entscheidung fiel in diesen beiden Fällen jedoch wie vermutet im Sinne der jeweiligen landespolitischen Grundeinstellung, so daß ihr eine gewisse unmittelbare Bedeutung auch auf der Ebene des einzelnen Flurbereinigungsverfahrens nicht abgesprochen werden kann. Stärker aber wirkt die Landespolitik mittelbar - wie hier im einzelnen bereits ausgeführt - über die Programm- und Implementationsfaktoren, in deren Ausgestaltung sie deutlich zum Ausdruck kommt.

Entsprechend ergeben sich konkrete Schlußfolgerungen zum Implementationsfaktor Politik aus den zu den Vollzugszielen, Instrumenten und übrigen Implementationsfaktoren gemachten Einzelvorschlägen.

Die Fallbeispiele zeigten einen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Umfang der potentiellen Eingriffsmaßnahmen und den **agrarstrukturellen Verhältnissen** (vgl. Kap. 6.6).

Die Umsetzungsergebnisse der beiden bayerischen Fallbeispiele, in denen die aufgrund des in Kap. 6.6 aufgezeigten Nord-Süd-Gefälles zu erwartenden besonders kleinteiligen Verhältnisse vorzufinden waren, wiesen tatsächlich die umfangreichsten Wegebaumaßnahmen auf; dieser Zusammenhang zeigte sich ebenfalls im Vergleich der Fallbeispiele eines Landes untereinander. Bei den Eingriffen in den Landschaftsbestand erwies sich zusätzlich noch der Umfang des Ausgangsbestandes als relevant, der nicht in erster Linie auf die Kleinteiligkeit der Agrarstruktur sondern viel eher auf die Bodenqualität zurückführbar scheint. Für den Gewässerbau hingegen ließ sich die Abhängigkeit von diesen Faktoren nicht nachweisen. So erklärt die Kleinteiligkeit der agrarstrukturellen Verhältnisse im Gegensatz zur These nur die festgestellten z.T. erheblichen Unterschiede im Umfang der Wegebaumaßnahmen, nicht pauschal aller Eingriffsmaßnahmen.

Weiterhin war in den Fallbeispielen C, E und G eine recht deutliche Beziehung zwischen der Bodengüte und der Einstellung der Teilnehmer festzustellen. In den Verfahren, in denen die Qualität der Böden besonders gut ist, war die Aufgeschlossenheit der Landwirte gegenüber den Belangen des Naturschutzes am geringsten. Allerdings ging dies durchweg nicht - wie vermutet - mit einer objektiv vergleichsweise schlechten Flurverfassung einher. Insofern ist anzunehmen, daß eher die subjektive Einschätzung der persönlichen agrarstrukturellen Verhältnisse ausschlaggebend ist. Wird unterstellt, daß jeder Landwirt diese für verbesserungsfähig und -würdig hält, so erklärt diese Überzeugung maßgeblich die Aufgeschlossenheit der Landwirte gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ist die Qualität der Böden besonders gut, so ist die "Abwehr" gegen die Verhinderung einer Erschließung dieses aufgrund subjektiv "mangelhafter" agrarstruktureller Verhältnisse noch nicht voll ausgeschöpften Potentials durch Anforderungen seitens des Naturschutzes besonders ausgeprägt.

Wenn dies zutrifft, erklärt sich ebenfalls die zum personellen Faktor festgestellte Tatsache, daß die Einstellung der Teilnehmer auch durch intensive Informationsarbeit kaum positiv beeinflussbar ist. Sie hängt damit letztlich nicht von fehlendem ökologischen Wissen ab, sondern von "harten Fakten" wie der Bodenqualität und der subjektiven Erwartung des Landwirten an seine betriebliche Weiterentwicklung, die er nicht zuletzt von den agrarpolitischen Rahmenbedingungen abhängig macht. Dieser von der Flurbereinigung nicht zu beeinflussende Zusammenhang hat somit über die Wirkung der Einstellung der Teilnehmer einen erheblichen Einfluß auf Umsetzungsprozeß und -ergebnis. Somit wäre eine positive, dem Naturschutzes gegenüber aufgeschlossene Einstellung der Teilnehmer nur zu erreichen, wenn diese durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen nicht zu einer immer stärkeren Ausnutzung des Bodens gezwungen würden. Diese Vorstellung erscheint jedoch unter den gegebenen Umständen eher utopisch.

Hinsichtlich des **rechtlichen Faktors** (vgl. Kap. 6.7) ließen die empirischen Untersuchungen durchgängig die Grundeinstellung erkennen, daß die Landwirte grundsätzlich daran interessiert waren, möglichst wenig von ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu opfern, insbesondere den kostenlosen Abzug nach § 47 FlurbG möglichst gering zu halten, auch wenn diese Haltung in den Verfahren unterschiedlich ausgeprägt war.

Entsprechend machte die Landbeschaffung für Entwicklungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein - wie bereits zum finanziellen Anreizinstrumentarium erwähnt - insbesondere für große zusammenhängende Flächen erhebliche Probleme. Es zeigte sich, daß sie ohne den Ankauf nach § 52 FlurbG, den Schleswig-Holstein von 1985 bis 1990 - und damit in dem für die Fallbeispiele maßgeblichen Zeitraum - nicht praktizierte, im Einzelfall unmöglich ist. Denn nicht immer bringen Dritte, wie z.B. die Gemeinde, in ausreichendem Umfang Tauschflächen in das Verfahren ein, oder stellen Teilnehmer, wie vom MELFF grundsätzlich erwartet wurde, die Flächen für landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen kostenlos zur Verfügung - auch wenn diese rechtlich in deren Eigentum verbleiben. Die Auswirkungen des Landnachfragedrucks auf die Anwendung des § 52 FlurbG ließen sich unter diesen Umständen für Schleswig-Holstein - wie erwartet - nicht beurteilen.

Außerdem ist zu bemerken, daß Schleswig-Holstein durch die Vorgehensweise, die Entwicklungsmaßnahmen erst nach der vorzeitigen Besitzeinweisung zu planen, auf die Vorteile der Bodenordnung für den Aufbau eines Biotopverbundsystems verzichtet.

Anhand der nordrhein-westfälischen und bayerischen Fallbeispiele konnte ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Intensität des Landnachfragedrucks und dem Ausmaß der Probleme bei der Landbeschaffung für Entwicklungsmaßnahmen nicht wie vermutet festgestellt werden.

Selbst dort, wo der Landbedarf wie in Fallbeispiel A sehr groß bzw. der Landnachfragedruck wie in Fallbeispiel G besonders ausgeprägt war, konnte doch - wenn auch erst im Laufe der Zeit - das Problem der Flächenbeschaffung durch den Ankauf nach § 52 FlurbG gelöst werden. Die Anwendung des § 40 FlurbG als weitere Möglichkeit, Flächen für Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten, wurde in keinem Fall praktiziert.

Der rechtliche Faktor - das Recht auf wertgleiche Abfindung in Land - verursachte insgesamt zwar einige Probleme insofern, als die Realisierung geplanter Maßnahmen z.T. einige Zeit unter dem Vorbehalt der Flächenbereitstellung stand. Er zeigte aber letztlich keine restriktive Wirkung in der Form, daß Entwicklungsmaßnahmen an ihm gescheitert wären. Als notwendige Voraussetzung zeigte sich jedoch immer, daß ausreichende finanzielle Mittel für den Landankauf zur Verfügung stehen mußten.

Von daher erscheint die vom SRU (1985, S. 317) geforderte Ausdehnung des Landabzugs nach § 47 FlurbG auf die für einen Biotopverbund erforderlichen kleinflächigen Landschaftsstrukturen unter den gegenwärtigen und zukünftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen nicht mehr gerechtfertigt.

Für die Zukunft ist nach einschlägiger Literaturmeinung (ANKER/SCHMITZ 1989; HAASE 1990) von einer weiteren Abnahme der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, einer Produktions- und Flächenkonzentration in den oberen Betriebsgrößenklassen und einem Rückgang der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft, mithin von einem Fortgang des Strukturwandels, auszugehen. Für die gesamte landwirtschaftliche Fläche wird eine - wenn auch

unwesentliche - Verringerung angenommen. Diese Entwicklung legt die Vermutung nahe, daß in absehbarer Zeit mit einem eher verminderten Landnachfragedruck seitens der Landwirtschaft zu rechnen ist. In den untersuchten Flurbereinigungsverfahren deutete sich dies seit Ende der 80er Jahre bereits durch ein Sinken der Pacht- und Bodenpreise - als Indikatoren für die Situation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt - an. Von den für die Fallbeispiele verantwortlichen Flurbereinigungsdezernenten wird ein verstärkter Fortgang dieses Prozesses bereits für die Zeit seit dem Abschluß unserer empirischen Untersuchungen bestätigt. Nach ihrer Einschätzung wird mit weiteren umfangreicheren Betriebsaufgaben unmittelbar nach der Besitzeinweisung zu rechnen sein.

Insofern liegt die Vermutung nahe, daß die Bedeutung des rechtlichen Faktors für die Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen eher noch abnehmen wird.

Unter diesen Umständen wäre zu überlegen, ob nicht ganz auf einen kostenlosen Zwangsabzug nach § 47 FlurbG für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verzichtet werden sollte - nicht zuletzt um die leidige Aufspaltung zwischen Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen fallenlassen zu können. Diese müßte, wenn die Finanzierung gemäß den o.g. Vorschlägen geregelt würde, nur noch wegen der Landaufbringung vorgenommen werden. Diese Regelung würde nach unserer Ansicht die Abwicklung des Verfahrens vereinfachen und gleichzeitig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, wenngleich auch aktuelle Literatur im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung sich noch immer eingehend mit dem "neuralgischen Punkt" in der Flurbereinigung beschäftigt, welche landschaftspflegerischen Maßnahmen im Interesse der Teilnehmer liegen und welche im öffentlichen. Diese Diskussion wurde mit quasi gleichen Argumenten bereits in den 50er Jahren geführt. In Anbetracht der Tatsache, daß dieses Problem offensichtlich im Laufe von 40 Jahren nicht zufriedenstellend gelöst werden konnte, liegt es nahe, von dieser Aufspaltung der Maßnahmen der Landschaftspflege endgültig Abstand zu nehmen.

In Bayern wird diese Vorgehensweise bereits angestrebt und die Fallbeispiele lassen hoffen, daß diese auch vollständig umsetzbar ist. Es wird grundsätzlich soviel Land nach § 52 FlurbG für die Realisierung der im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Maßnahmen der Landschaftspflege angekauft, wie möglich ist, und nur der zum Zeitpunkt der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse noch nicht beschaffte Rest wird über § 47 FlurbG aufgebracht.

Es wird somit vorgeschlagen, künftig alle für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung erforderlichen Flächen freihändig nach § 52 FlurbG anzukaufen und diesen Ankauf (bis) zu 100 % aus öffentlichen Mitteln zu bezuschussen. Der dadurch gegenüber der jetzigen Lösung (vordergründig) entstehende zusätzliche Bedarf an Finanzmitteln reduziert sich, wenn gleichzeitig die von uns vorgeschlagene Erhöhung des Eigenanteils an den agrarstrukturverbessernden Maßnahmen realisiert wird. Diese Erhöhung würde zu Einsparungen zum einen aufgrund des geringeren Zuschußsatzes und zum anderen aufgrund des zu erwartenden geringeren Ausbavolumens und damit der zu fördernden Ausführungskosten führen.

Zur Erleichterung der Flächenbeschaffung sollte verstärkt von der Bodenbevorratung Gebrauch gemacht werden. Gemäß § 26 c FlurbG kann mit dieser bereits vor der Anordnung des Verfahrens begonnen werden, sobald die Durchführung einer Flurbereinigung zu erwarten ist. Als geeignete Stellen, die mit dem Erwerb von Grundstücken beauftragt werden

können, bietet sich, soweit ein Flurbereinigungsverband nicht existiert, die Landesgesellschaften an.

Insgesamt ergibt sich aus der vorliegenden Untersuchung kein Änderungsbedarf für das FlurbG. Auch das GemAgrG könnte, wird der nordrhein-westfälischen Interpretation gefolgt, in seiner jetzigen Fassung belassen werden. Alle Vorschläge lassen sich auf Richtlinien- bzw. Erlaßebene realisieren.

Eine Novellierung des FlurbG nur aus Gründen der immer wieder diskutierten und von vielen Praktikern für die Umsetzung von Naturschutzbelangen als äußerst förderlich eingeschätzten Namensänderung halten wir allerdings für unangemessen, zumal diese z.T. bereits vollzogen ist. So wurde in verschiedenen Zeitschriften der Begriff "Flurbereinigung" im Titel bereits eliminiert. Die von der bayerischen Verwaltung herausgegebenen "Berichte aus der Flurbereinigung" wurden in "Berichte zur ländlichen Neuordnung" umbenannt. In der ehemaligen "Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung" wurde das Wort "Flurbereinigung" durch "Landentwicklung" ersetzt. Weiterhin sollen die Ämter für Agrarordnung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der geplanten Veränderung des Organisationsaufbaus der Verwaltung den Namen "Amt für Naturschutz und Bodenordnung" erhalten. Damit wird mehr oder weniger bewußt versucht, einen wertneutralen Begriff zu wählen, obwohl der Begriff "Flurbereinigung" zu Beginn durchaus wertneutral als "Bereinigung von Mißständen" zu verstehen war (vgl. Kap. 3.1.2). Nach unserer Auffassung ist gegen eine regionaltypische Entwicklung dieser Bestrebungen nichts einzuwenden. Allerdings erscheint uns eine Umbenennung des Instruments nicht für zwingend erforderlich. Von den zur Zeit diskutierten Namen favorisieren wir aufgrund seines umfassenden und neutralen Charakters den Begriff der "Ländlichen Neuordnung".

Unabhängig von der künftigen Bezeichnung sehen wir insbesondere aus zwei Richtungen eine Zukunft für die Flurbereinigung.

Zum einen werden sich die Eigentumsverhältnisse insbesondere aufgrund des auch künftig anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft - wie in der Vergangenheit - fortlaufend ändern, so daß schon aus diesem Grund weiterhin von einem Bedarf nach einem Bodenordnungsinstrument für den ländlichen Raum in Kombination mit Folgemaßnahmen wie Wege- und Gewässerbau ausgegangen werden kann. Ohne den Einsatz der Bodenordnung wird dieser Umstrukturierungsprozeß ungesteuert ablaufen; in diesem Sinne wird sowohl von seiten der Flurbereinigung als auch sogar von seiten des Naturschutzes bereits seit Jahren argumentiert (MAGEL 1988; RESCHKE 1979; SCHEMEL 1982).

Zum anderen erscheint die Bodenordnung unabdingbar für die Realisierung der flächenbeanspruchenden, auf bestimmte räumliche Verteilungen von Nutzungen zielenden landschaftspflegerischen Planungen.

Wird die übergeordnete Zielsetzung "Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" zum Maßstab genommen, so bedarf es einer umwelt- und naturverträglichen Nutzung der Gesamtfläche. Die Erreichung dieses Ziels wäre mit einem Übergang der Landwirtschaft zu einem ökologischen Landbau denkbar. Die Schaffung der an dessen speziellen Bedürfnisse angepaßten agrarstrukturellen Verhältnisse ist die Aufgabe der Flurbereinigung der kommenden Jahrzehnte.

Der Flurbereinigung der 80er Jahre ist es zumindest gelungen, die naturnahen Inseln in der Agrarlandschaft zu erhalten statt sie weiter zu vermindern und - wenn oftmals auch nur im Ansatz - einen Biotopverbund zu schaffen. Den ersten Schritt hat sie somit getan.

LITERATURVERZEICHNIS

- ABB, W. (1968):** Die Flurbereinigung, das Instrument zur integralen Neuordnung des ländlichen Raumes, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 9. Jg., S. 1-14.
- ABB, W. (1973):** Die Flurbereinigung, eine gesellschaftspolitische Aufgabe unserer Zeit, in: ZfV, 98. Jg., S. 529-535.
- ANL (1983) (Hrsg.):** Ausgleichbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft, Laufener Seminarbeiträge, Heft 9.
- AMBERG, M. (1980):** Naturschutz - die große Lüge, Greven.
- ANKER, P., SCHMITZ, P.M. (1989):** Entwicklung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2000, in: Berichte über Landwirtschaft, S. 220-243.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLURBEREINIGUNG (1980):** Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege, Schriftenreihe des BMELF, Sonderheft.
- ARBEITSGRUPPE "Eingriffsregelung" (1988):** der Landesanstalten/ämter für Naturschutz und Landschaftspflege und der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung, Beilage zum Beitrag in Natur und Landschaft, 63. Jg., S. 220.
- AUWECK, F. (1978):** Untersuchung zur Erhaltung der Kulturlandschaft als Grundlage für die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung, Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 30, S. 69-80.
- AUWECK, F. (1978 a u. 1979):** Kartierung von Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft, in: Natur und Landschaft, 53. Jg., S. 84-89 und 54. Jg., S. 382-387.
- AUWECK, F. (1982):** Ökologische Auswirkungen von Flurbereinigungsmaßnahmen auf Kleinstrukturen, in: Natur und Landschaft, 57. Jg., S. 120-127.
- BATZ, E. (1973):** Entwicklungslinien in der Neuordnung des ländlichen Raumes, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 14 Jg., S. 209-221.
- BATZ, E. (1977):** Förderung der Landentwicklung - ein Umbruch in der Zielsetzung der Flurbereinigung? In: ZfV, 102. Jg., S. 193-201.
- BATZ, E. (1980):** Landentwicklung im Wandel, in: ZfV, 105. Jg., S. 566-573.
- BATZ, E. (1984):** Natur und Landschaft in der Flurbereinigung, in: Vermessungswesen und Raumordnung, 46. Jg., S. 432-442.
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR BODENKULTUR UND PFLANZENBAU (1989):** Landschaftsplanung in der Flurbereinigung, Kartieranleitung, München.
- BENDIXEN, O. (1984):** Umweltrelevanz der Agrarstruktur, in: ASG-Materialiensammlung Nr. 168, Göttingen.
- BENDIXEN, O., CLAUSSEN, H., HÜLSEN, R. (1984):** Umweltschutz und Agrarproduktion aus der Sicht von Landwirten und Beratern in Hessen, in: ASG-Materialiensammlung Nr. 167, Göttingen.
- BMELF (1968) (Hrsg.):** Arbeitsprogramm für die Agrarpolitik der Bundesregierung vom 24.6.1968, in: Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft, Heft 134.
- BMELF (1970) (Hrsg.):** Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland.
- BMELF (1974) (Hrsg.):** Flurbereinigung und Landespflege, Empfehlungen erarbeitet vom Arbeitskreis "Flurbereinigung und Landespflege", Schriftenreihe für Flurbereinigung, Sonderheft.
- BMELF (1983):** Verhältnis der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes zueinander, Bekanntmachung vom 2.11.1983, Gemeinsame Bekanntmachung der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANa) und der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb), GMBI. 1983, S. 541.

- BMELF (1985/86)** (Hrsg.): Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland 1985 und 1986.
- BMELF (1987)** (Hrsg.): Agrarbericht 1987 der Bundesregierung.
- BOHNE, E., HUCKE, J.(1977)**: Implementation als Thema der Verwaltungswissenschaft, in: Studien zur Reform von Regierung und Verwaltung, Köln, Nr. 10 Teil II, S. 61-76.
- BOHNERT, W. (1979)**: Planung als Durchsetzungs- und Implementationsstrategie der Verwaltung - Konfliktverarbeitung und Interessensselektivität am Beispiel eines Fachplanungsprozesses, in: Wollmann H. (Hrsg.), Politik im Dickicht der Bürokratie - Beiträge zur Implementationsforschung, Leviathan, Sonderheft 3, S. 198-221, hier: S. 199.
- BÖHRET, C., JAHN, W., KRONENWETT, E. (1983)**: Handlungsspielräume und Steuerungspotential der regionalen Wirtschaftsförderung - Eine empirische Untersuchung anhand von Programmen in zwei Bundesländern, Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Bd. 67.
- BOHTE, H.-G. (1968)**: 250 Jahre Flurbereinigungsgesetzgebung - 200 Jahre Landeskulturbehörden in Deutschland, in: IKO, 17. Jg., S. 194-195.
- BRANDT, G.H. (1983)**: Neue Aufgaben für die Flurbereinigung in Niedersachsen, in: ZfV, 108. Jg., S. 535-540.
- BRECHTEL, F., HACKENBERG, N. (1989)**: Zur Zuverlässigkeit der Biotopkartierung als Datengrundlage für Planungen des Naturschutzes - Ergebnisse einer stichprobenartigen Überprüfung in Rheinland-Pfalz, in: Natur und Landschaft, 64. Jg., S. 309-314.
- BUCHWALD, K., ENGELHARDT, W. (1980)** (Hrsg.): Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Bd. 3, München/Wien/Zürich.
- DEIXLER, W. (1975)**: Die Novellierung des FlurbG aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in: IKO, 24. Jg., S. 78-80.
- DEIXLER, W. (1979)**: Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung aufgrund der Möglichkeiten des Naturschutzrechts in Bund und Ländern, in: Jahrbuch Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 29, S. 21-36.
- DEIXLER, W. (1980)**: Landschaftsgestaltung durch die Flurbereinigung, in: Natur und Recht, 1980, S. 60-65.
- DEIXLER, W. (1985)**: Biotopvernetzung - Konzepte und Realisierung, in: Natur und Landschaft, 60. Jg., S. 131-135.
- DER SPIEGEL (1983)**: "Was spricht gegen Plastikbäume?" Landschaftszerstörung Teil III: Flurbereinigung, Ausgabe Nr. 19, S. 80-98.
- DEUTSCHER NSR (1975)**: Stellungnahme des ... zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des FlurbG (Bundesratsdrucksache 589/74), in: IKO, 24. Jg., S. 84-87.
- DRL (1983)**: Ein "integriertes Schutzgebietssystem" zur Sicherung von Natur und Landschaft, Schriftenreihe des ... , Heft 41.
- DRL (1983 a)**: Landespflege und landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiete, Schriftenreihe des ... , Heft 42.
- DRL (1985)**: Warum Artenschutz? - Stellungnahme, Schriftenreihe des ... , Heft 46, S. 537-557.
- DIPPOLD, R. (1990)**: Die ökologische Dimension im Flurbereinigungsrecht, in: Natur und Recht, S. 58-62.
- EDER, R. (1989)**: Die Fortführung der Biotopkartierung in Bayern, in: Natur und Landschaft, 64. Jg., S. 105-110.
- EICHENAUER, M., JOERIS, D. (1991)**: Zum Wissenschaftsverständnis der Raumplanung - Versuch einer Standortbestimmung, in: RaumPlanung, Heft 53, S. 128-133.
- EICHENAUER, M., JOERIS, D., (1994)**: Das historische Verhältnis von Flurbereinigung und Naturschutz/Landschaftspflege, in: Berichte über Landwirtschaft (vorauss. Heft 1).

- EILFORT, H. (1987):** Bedeutung und Aspekte der modernen Flurbereinigung, in: Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (Hrsg.), Speyerer Forschungsberichte, Heft 55, S. 1-20.
- EISENMANN, H. (1984):** Agrarstrukturpolitik der 80er Jahre, in: Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 52, S. 19-24.
- ENGELHARDT, W. (1971):** Flurbereinigung und Naturschutz, in: Natur und Landschaft, 46. Jg., S. 242-243.
- ERNST, W. (1973):** Die Entwicklung der Landschaft und das Bodenrecht, in: IKO, 22. Jg., S. 67-72.
- ERZ, W. (1981):** Flächensicherung für den Artenschutz, in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 31, S. 7-20.
- ERZ, W. (1990):** Geschichte des Naturschutzes, Rückblicke und Einblicke in die Naturschutz-Geschichte, in: Natur und Landschaft, 65. Jg., S. 103-106.
- ESCHWEGE, E. CH. VON (1978):** Landschaftspflegerische Gesichtspunkte bei der Durchführung landeskultureller Maßnahmen, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 19. Jg., S. 288-295.
- FINK, B. (1983):** Die Flurbereinigung und ihre Bemühungen um die Belange des Umweltschutzes, Schriftenreihe der Deutschen Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum, Heft 41, Berlin.
- FINKE, L. (1989):** Ökologische Planung - Nur ein modisches Schlagwort oder eine qualitativ neue Planung? In: Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie (Essen 1988) Band XVIII, S. 581-587.
- FINKE, L. (1990):** Gedanken zur Effizienzsteigerung des Naturschutzes, in: LÖLF-Mitteilungen, Heft 4, Beilage S. 33/7-36/10.
- FRIEDERICH, H. (1973):** Die Neugestaltung des ländlichen Raumes durch die Verwaltung für Agrarordnung in Nordrhein-Westfalen, in: Vermessungswesen und Raumordnung, 35. Jg., S. 399-406.
- FRIEDERICH, H. (1977):** Flurbereinigung und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, in: ZfV, 102. Jg., S. 547-552.
- GERSS, W. (1990):** Die Effizienz der Naturschutzverwaltung als Funktion ihrer Organisation und ihrer Bereitschaft zur Kooperation mit dem nicht amtlichen Naturschutz, in: LÖLF-Mitteilungen, Heft 4, Anlage, S 28/2-32/6.
- GRABSKI, U. (1985):** Landschaft und Flurbereinigung - Kriterien für die Neuordnung des ländlichen Raumes aus Sicht der Landschaftspflege, Schriftenreihe des BMELF, Reihe B: Flurbereinigung, Heft 76, Münster.
- GRABSKI, U. (1987):** Ökologische Erfassung der grünen Wege unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes, Auftrag der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Dortmund.
- HAARMANN, K. (1979):** Naturschutzgedanken über eine Studie zur Verbesserung der Agrarstruktur, in: Berichte über Landwirtschaft, S. 235-244.
- HAASE, F. (1990):** Agrarstrukturelle Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2000, in: Berichte über Landwirtschaft, S. 64-81.
- HABER, W. (1968):** Landschaftsökologie in der Flurbereinigung, in: Taxen, R. (Hrsg.), Pflanzensoziologie und Landschaftsökologie, Den Haag, S. 381-395.
- HABER, W. (1984):** Anforderungen der Ökologie an die Landwirtschaft, in: Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 52, S. 51-60.
- HABER, W. (1985):** Ökologische Bilanz in der Flurbereinigung, Abschlußbericht (Kurzfassung) eines Forschungsvorhabens im Auftrag des StMELF.
- HABER, W. (1991):** Ökologische Bilanzierung in der ländlichen Neuordnung, Materialien zur ländlichen Neuordnung, Heft 23, StMELF (Hrsg.).

- HAHN-HERSE, G. (1981):** Naturschutz und Landschaftspflege - Flurbereinigung, Referat vor den Verwaltungsbeamten der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz in Stromberg am 23.11.1981, S. 1-27 (unveröffentlichtes Manuskript).
- HARENGERD, M. (1990):** Zur behördlichen Organisation des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen, in: LÖLF-Mitteilungen, Heft 4, Anlage, S. 36/10-39/13.
- HASTENPFLUG, J. (1964):** Gezielte Bodenmobilisierung als Voraussetzung wirksamer Agrarstrukturverbesserung, in: IKO, 13. Jg., S. 9-14.
- HAUG, M. (1983):** Mitwirkung von Naturschutzverbänden bei Flurbereinigungsverfahren, in: Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 46, S. 173-174.
- HEINRICHS, W.-Chr. (1975):** Die Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung, Schriftenreihe für Flurbereinigung, Sonderheft.
- HEYDEMANN, B. (1981):** Zur Frage der Flächengröße für den Arten- und Ökosystemschutz, in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 31, S. 21-51.
- HEYDEMANN, B. (1983):** Die Beurteilung von Zielkonflikten zwischen Landwirtschaft, Landschaftspflege und Naturschutz aus der Sicht der Landespflege und des Naturschutzes, in: ASG (Hrsg.), Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Heft 88, S. 51-78.
- HEYDEMANN, B. (1983 a):** Vorschlag für ein Biotopschutzzonen-Konzept am Beispiel Schleswig-Holsteins - Ausweisung von schutzwürdigen Ökosystemen und Fragen ihrer Vernetzung, Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 41, S. 95-104.
- HINZLMEIER, A. (1983):** Landschaftspflegerische Probleme in der Flurbereinigungspraxis, in: Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 46, S. 179-181.
- HOECHT, H. (1985):** Flurbereinigung und Landespflege, in: Bayerische Verwaltungsblätter, Heft 23, S. 705-713.
- HOECHT, H. (1989):** Die Umweltverträglichkeitsprüfung in Flurbereinigungsverfahren, in: Natur und Recht, S. 379-383.
- HOERSTER, T., SCHMEDT AUF DER GÜNNE, K. (1973):** Neues Bodenrecht und Neuordnung ländlicher Räume, in: Informationen des Instituts für Raumordnung, 23. Jg., S. 111-124.
- HOLZMANN, P. (1977):** Flurbereinigung und Naturschutz, in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 27, S. 38-47.
- HOTTES, K., NIGGEMANN, J. (1971):** Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe, Schriftenreihe für Flurbereinigung, Heft 56.
- HÜBLER, K.-H. (1967):** Der Vollzug der Raumordnung in ländlichen Gebieten - Überlegungen zu möglichen Organisationsformen, in: Informationen, 17. Jg., S. 483-502.
- HÜLSEN, R. (1982):** Umweltinformationen für Landwirte, in: Schriftenreihe des BMELF, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, Heft 265.
- HUSEMANN, C. (1965):** Besondere Fachberichte aus der Landeskultur, Landwirtschaftlicher Arbeitskreis Kulturtechnische Forschung, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 6. Jg., S. 313.
- IKO (1975):** Land für alle - Zur Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes, 24. Jg., S. 49.
- KAST, S. (1986):** Organisation und Verwaltung, in: StMELF (Hrsg.), 100 Jahre Flurbereinigung in Bayern 1886-1986, Bayreuth, S. 68-83.
- KAUB, R. (1978):** Der große Bluff der bayerischen Flurbereinigungsverwaltung, in: Natur und Umwelt in Bayern, Heft 2.
- KAULE, G. (1984):** Einfluß bodenverändernder Maßnahmen auf die Umwelt, in: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 6, S. 567-574.
- KAULE, G. (1985):** Anforderungen an Größe und Verteilung ökologischer Zellen in der Agrarlandschaft, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 26. Jg., S. 202-207.
- KAULE, G. (1986):** Arten- und Biotopschutz, Stuttgart.

- KAULE, G. u.a. (1983):** Trennwirkungen von Flurbereinigungswegen und Bedeutung von Rainen und Banketten, Arbeitsbericht 15.
- KAULE, G. u.a. (1984):** Ökologische Wirkungen unterschiedlicher Wirtschaftswegetypen, Arbeitsbericht 16.
- KAULE, G., SCHOBER, M. (1985):** Ausgleichbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft, Schriftenreihe des BML, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, Heft 314.
- KELLERHOFF, J. (1984):** Flurbereinigung - Anspruch und Wirklichkeit, Natur-Dokumente Band 1, Saerbeck.
- KIEMSTEDT, H. (1977):** Konflikte zwischen Agrar- und Landschaftsplanung - Beispiel Flurbereinigung, in: Landbewirtschaftung im Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie, Fachtagung des Fachbereichs Landschaftsentwicklung der TU Berlin 1977, Internationale Grüne Woche Berlin 1977, Heft 14, S. 92-107.
- KNAUER, N. (1979):** Naturschutz und Flurbereinigung in der Diskussion - Zusammenfassung der Tagungsergebnisse, in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 29, S. 9-14.
- KNAUER, N. (1985):** Was haben die als landschaftspflegerische Begleitpläne deklarierten Wege- und Gewässerpläne bei Flurbereinigungen bewirkt? - Eine Auswertung von 18 Verfahren, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 26. Jg., S. 215-222.
- KOHAUPT, W., SCHOTT, K. (1985):** Die Renaturierung der Ems im Rahmen der Flurbereinigung, in: Vermessungswesen und Raumordnung, 47. Jg., S. 367-382.
- KOLODZIEJCOK, K.-G., RECKEN, J. (1977):** Kommentar zum BNatSchG, Naturschutz, Landespflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Ergänzbarer Kommentar, Berlin.
- KORFSMEIER, K. (1982):** Auch Flurbereinigung kann dem Naturschutz helfen, in: LÖLF-Mitteilungen 7, Heft 4.
- KRAUSE, CH., WINKELBRANDT, A. (1982):** Diskussionsbeitrag zur Bestimmung von Eingriff, Ausgleich und Ersatz, in: Natur und Landschaft, 57. Jg., S. 392-194.
- KRAUSS, W. (1984):** Uferstreifen an Gewässern zum Nutzen der Wasserwirtschaft, Ökologie und Landwirtschaft, in: Wasser und Boden, Heft 9.
- LafAO (1989)** (Hrsg.): Arbeitsergebnisse der Nordrhein-Westfälischen Verwaltung für Agrarordnung.
- LANDESAMT FÜR DATENVERARBEITUNG UND STATISTIK NORDRHEIN-WESTFALEN:** Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1990, Düsseldorf 1990.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1978):** Ökologischer Knickbewertungsrahmen.
- LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NW (1984)** (Hrsg.): Aktuelle Informationen zur Flurbereinigung, Januar.
- LILLOTTE, F.-J. (1968):** Die Bedeutung der Flurbereinigung für die Ordnung des ländlichen Raumes, in: IKO, 17. Jg., S. 196-198.
- LILLOTTE, F.-J. (1973):** Rechtliche Probleme der Flurbereinigung in einer Industrielandschaft, in: Agrarrecht, S. 207-210.
- LILLOTTE, F.-J. (1978):** Landwirtschaft und Landschaftsgestaltung, in: Agrarrecht (Beilage), S. 9-18.
- LINDIG, J. (1955):** Raumordnung - ein Problem der Flurbereinigung im Industriegebiet, in: Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen, 4. Jg., S. 151-156.
- LIPINSKY, E.E. (1969):** Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum, Aufgaben der modernen Agrarstrukturpolitik, - Die Flurbereinigung als Beispiel, in: IKO, 18. Jg., S. 274-277.
- MADER, H.-J. (1980):** Die Verinselung der Landschaft aus tierökologischer Sicht, in: Natur und Landschaft, 55. Jg., S.91-96.

- MADER, H.-J. (1981):** Untersuchungen zum Einfluß der Flächengröße von Inselbiotopen auf deren Funktion als Trittstein oder Refugium, in: *Natur und Landschaft*, 56. Jg., S. 235-242.
- MADER, H.-J. (1983):** Warum haben kleine Inselbiotope hohe Artenzahlen? in: *Natur und Landschaft*, 58. Jg., S. 367-370.
- MADER, H.-J. (1985):** Die Verinselung der Landschaft und die Notwendigkeit von Biotopverbundsystemen, in: *LÖLF-Mitteilungen*, Heft 4, S. 6-14.
- MÄDING, E. (1959):** Gesetzliche Grundlagen für Maßnahmen der Landespflege in der Flurbereinigung, *Schriftenreihe für Flurbereinigung*, Heft 22, S. 31-34.
- MAGEL, H. (1984):** Umweltgestaltung durch Flurbereinigung und Dorferneuerung - Aktuelle Bemerkungen zum Planungsverständnis in Bayern, in: *Vermessungswesen und Raumordnung*, 46. Jg., S. 225-237.
- MAGEL, H. (1985):** Umweltschutz in der bayerischen Verfassung - Bedeutung und Konsequenzen für die Flurbereinigung, in: *Natur und Landschaft*, 60. Jg., S. 278-281.
- MAGEL, H. (1988):** Zum Stellenwert der Landschaftsplanung in der Flurbereinigung am Beispiel Bayern, in: *ZfV*, 113. Jg., S. 137-145.
- MANGER, R. (1981):** Umweltgestaltung durch Flurbereinigung, in: *Berichte aus der Flurbereinigung*, Heft 37, S. 57-64.
- MANGER, R. (1982):** Landschaftsplanung und Flurbereinigung, in: *Agrarrecht*, Beilage I, S. 26-30.
- MAYNTZ, R. (1977):** Die Implementation politischer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet, in: *Die Verwaltung*, Heft 1, S. 51-66.
- MAYNTZ, R. (1980):** Die Entwicklung des analytischen Paradigmas der Implementationsforschung, in: dies. (Hrsg.), *Implementation politischer Programme I, Empirische Forschungsberichte*, Königstein/Ts., S. 1-17.
- MELF (1982):** Handbuch für Naturschutz in Schleswig-Holstein - Schutzgebiete, Artenschutz, Biotope, Organisation, *Schriftenreihe der Landesregierung*, Heft 11.
- MELFF (1990):** Flurbereicherung durch Flurbereinigung - Leitlinien für Schleswig-Holstein -, Kiel, unveröffentlichter Entwurf.
- MEYER, K. (1964):** *Ordnung im ländlichen Raum*, Stuttgart.
- MILCHERT, J. (1985):** Flurbereinigungsbehörden suchen neue Aufgaben, in: *Garten und Landschaft*, S. 48.
- MÖSER, H. (1976):** Verwirklichung von Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der ländlichen Neuordnung durch Flurbereinigung, in: *Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung*, 17. Jg., S. 49-54.
- MRASS, W. (1979):** Ziele und Aufgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung in der Agrarplanung, in *Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege*, 1979, S. 61-68.
- MRASS, W., ZVOLSKY, Z. (1978):** Erarbeitung von Empfehlungen für die Aufstellung von Landschaftsplanungen im Rahmen der allgemeinen Landeskultur und Agrarplanung, *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, Heft 17, Bonn-Bad Godesberg.
- MURL (1985):** Umweltschutz und Landwirtschaft, 1. Programm für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft, Düsseldorf, in: *Schriftenreihe des MURL des Landes Nordrhein-Westfalen*.
- MURL (1986):** Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen - Gliedernde und belebende Landschaftselemente - Anleitung zur Bewertung, Düsseldorf.
- MURL (1987):** Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft, 1987.
- NÜSSEL, S. (1988):** Verantwortung für eine bäuerliche Kulturlandschaft, in: *Berichte aus der Flurbereinigung*, Heft 60, S. 5-8.
- NÜSSEL, S. (1989):** Der Heimat verpflichtet - Für eine Versöhnung von Landwirtschaft und Naturschutz, in: *Berichte aus der Flurbereinigung*, Heft 62, S. 67-70.

- OBERHOLZER, G. (1981 a):** Die Bewertung des ökologischen Potentials in Flurbereinigungsgebieten, in: AVN, 7. Jg., S. 273-280.
- OBERHOLZER, G. (1981):** Flurbereinigung und Artenrückgang, in: ZfV, 106. Jg., S. 561-564.
- OBERHOLZER, G. (1984):** Die Flurbereinigung im Spannungsfeld zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Bereichen des ländlichen Raumes, in: ZfV, 109. Jg., S. 58-65.
- OLSCHOWY, G. (1955):** Über die Beziehungen der Flurbereinigung zur Landespflege, Diss., Hannover.
- OLSCHOWY, G. (1971):** Die Landespflege in der Flurbereinigung, in: Natur und Landschaft, 46. Jg., S. 237-241.
- PELTZER, H. (1981):** Flurbereinigung und Naturschutz, in: ZfV, 106. Jg., S. 1-9.
- PFLUG, W. (1988):** Auswirkungen der Flurbereinigung auf Natur und Landschaft einst und jetzt, in: Deutscher Rat für Landespflege, Empfehlungen für eine umweltorientierte Entwicklung des ländlichen Raumes, Schriftenreihe des ..., Heft 54, S. 282-290.
- PUCHSTEIN, K. (1980):** Zur Vogelwelt der schleswig-holsteinischen Knicklandschaft mit einer ornithologisch-ökologischen Bewertung der Kleinstrukturen, in: Corax 8, S. 62-106.
- QUADFLIEG, F. (1972):** Läßt die Aufgabenstellung aus Paragraph 37 Abs. 1 FlurbG die Flurbereinigung als allgemeine ländliche Raumordnungsaufgabe zu? In: Agrarrecht, Beilage I, S. 8.
- QUADFLIEG, F. (1979):** Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz, in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 29, S. 15-20.
- QUADFLIEG, F.:** Recht der Flurbereinigung - Kommentar zum Flurbereinigungsgesetz mit weiteren Vorschriften zur ländlichen Bodenordnung, Ergänzbarer Kommentar, Köln/Stuttgart/Berlin/Mainz.
- RANFTL, H. (1979):** Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes in der Flurbereinigung, in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 29, S. 37-50.
- SRU (1985):** Umweltprobleme der Landwirtschaft, Sondergutachten, Stuttgart/Mainz.
- RESCHKE, K. (1976):** Landschaftspflege in Flurbereinigung und Wasserbau, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 17. Jg., S. 129-140.
- RESCHKE, K. (1979):** Der landschaftspflegerische Begleitplan in der Flurbereinigung, in: Siedlung und Landschaft in Westfalen 12, S. 29-44.
- RESCHKE, K. (1981):** Sicherstellung von Flächen für den Naturschutz durch die Flurbereinigung, in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 31, S. 79-92.
- RESCHKE, K. (1987):** Eine neue Anleitung zur Bewertung gliedernder und belebender Landschaftselemente in Nordrhein-Westfalen, in: Natur und Landschaft, 62. Jg., S. 481-483.
- RESCHKE, K. (1988):** Landeskulturelle Hilfen für den Biotopverbund, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 29. Jg., S. 193-202.
- RINNE, K. (1985):** Ziele und Aufgaben der Flurbereinigung - Gesetzliche Grundlagen und Wirkungen, in: Deutsche Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum (Hrsg.), Wertewandel in der Flurbereinigung - Dialog zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, Schriftenreihe A - Planen und Bauen, Heft 11, S. 6-14.
- SCHEMEL, H.J. (1982):** Die Flurbereinigung im Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Landschaftspflege, in: Mitteilungen des Informationskreises für Raumplanung, Heft 19, S. 11-16.
- SCHICKE, H. (1963):** Neue Wege zur Verbesserung der Agrarstruktur? In: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 4. Jg., S. 212-225.
- SCHLÖGL, A. (1954):** Bayerische Agrargeschichte, München.
- SCHLÜTER, K. (1968):** Kann mit Hilfe des FlurbG's der ländliche Raum nach neuzeitlichen Gesichtspunkten geordnet werden? In: IKO, 17. Jg., S. 194-195.

- SCHMIDT, A. (1985):** Biotopschutzprogramm NRW, Vom isolierten Schutzgebiet zum Biotopverbundsystem, in: LÖLF-Mitteilungen, Heft 4, S. 3-9.
- SCHMIDT, D. (1984):** Das Pfaffenhauser Moos - Ein Naturschutzgebiet aus Flurbereinigungshand, in: Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 50, S. 63-68.
- SCHMIDT, G. (1983):** Naturschutz durch Flurbereinigung? Oder: Die Rechte der Beteiligten und des Naturschutzes im Flurbereinigungsverfahren; Diskussionsergebnisse Arbeitskreis: Naturschutz durch Flurbereinigung? in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 33, S. 151-164 bzw. S. 164-165.
- SCHMITT, W. (1973):** Die Flurbereinigungsbehörde als Amt für Raumordnung und Städtebauförderung, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 88. Jg., S. 429-436.
- SCHNEIDER, H.K. (1968):** Die Entwicklung des ländlichen Raumes als Aufgabe der Raumordnungs- und regionalen Strukturpolitik, in: Schriftenreihe für Flurbereinigung, Heft 48, S. 9-21.
- SCHREIBER, K.-F. (1977):** Naturschutz und Flurbereinigung - einige Bemerkungen zu einem viel diskutierten Problem, in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege Heft 27, S. 48-51.
- SCHREINER, G. (1975):** Fazit einer dreißigjährigen Agrarstrukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Berichte über Landwirtschaft, Heft 53, S. 455-489.
- SCHUR, G. (1990):** Umweltverhalten von Landwirten, Frankfurt/Main, New York.
- SEEHUSEN, SCHWEDE, Th. C. (1985):** FlurbG-Kommentar, 4. neubearbeitete Auflage.
- SEELE, W. (1972):** Forderungen der bodenordnenden Verwaltung an das Bodenrecht, in: Vermessungstechnische Rundschau, 34. Jg., S. 41-47.
- SÖHNGEN, H.-H. (1975):** Die Bewertung von Landschaftbestandteilen für die landschaftspflegerische Begleitplanung in der Flurbereinigung, in: Natur und Landschaft, 50. Jg., S. 274-275.
- SÖHNGEN, H.-H. (1976):** Flurbereinigung im Münsterland, in: Landespflege in Westfalen, Fachtagung 1976 des Amtes für Landespflege, Münster, S. 68-80.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (1990):** Statistisches Jahrbuch 1990 für die Bundesrepublik Deutschland.
- STATISTISCHES JAHRBUCH SCHLESWIG-HOLSTEIN (1981).**
- StMELF (1990):** Bayerischer Flurbereinigungsbericht 1987/88, in: Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 63.
- STEUER, R. (1956):** Flurbereinigungs-gesetz, Kommentar, 1. Auflage München/Berlin.
- STRACK, H. (1975):** Die Novelle des Flurbereinigungs-gesetzes aus städtebaulicher Sicht, in: IKO, 24. Jg., S. 67-69.
- STRÖSSNER, G. (1971):** Der Begriff der "Flurbereinigung" heute, in: IKO, 20 Jg., S. 208-209.
- STRÖSSNER, G. (1972):** Der Beitrag der Flurbereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft, in: ZfV, 97. Jg., S. 221-227.
- STRÖSSNER, G. (1986):** 100 Jahre Flurbereinigung in Bayern, in: ZfV, 111. Jg., S. 177-183.
- STRÖSSNER, G. (1987):** Vorwort zum Bayerischen Flurbereinigungsbericht 1985/86, in: Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 59.
- SUKOPP, H. u.a. (1978):** Auswertung der Roten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen in der Bundesrepublik Deutschland für den Arten- und Biotopschutz, Schriftenreihe für Vegetationskunde der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Heft 12.
- TAXIS, H.D. (1982):** Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Vielfalt, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 23. Jg., S. 227-236.
- THIELCKE, G. (1978):** Ein Kooperationsmodell zwischen Flurbereinigung und Naturschutz, in: Natur und Landschaft, 53. Jg., S. 97-100.
- TRÖSCHER, T. (1968):** Agrarstrukturverbesserung als Gemeinschaftsaufgabe, in: IKO, 17. Jg., S. 35.

- UHLING, J. (1989):** Flurbereinigung - Landwirtschaft - Umweltschutz, in: Berichte über Landwirtschaft, Heft 67, S. 426-456.
- VOLQUARSEN, J.V. (1961):** Die Auseinandersetzungs- und Landeskulturbehörden in Schleswig-Holstein, in: IKO, 10 Jg., S. 214-225.
- WEIGER, H. (1979):** Mitwirkungsmöglichkeiten und Erfahrungen privater Trägerorganisationen des Naturschutzes in der Flurbereinigung, in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 29, S. 89-96.
- WEIGER, H. (1982 a):** Naturschutzforschung als Anforderung von der Praxis aus Sicht der Naturschutzverbände, in: Natur und Landschaft, 57. Jg., S. 18-20.
- WEIGER, H. (1982):** Flurbereinigung und Naturschutz - Bilanz 1982: Nach wie vor negativ, in: Natur und Umwelt, 62. Jg., S. 3-7.
- WEIGER, H. u.a. (1986):** Das Umweltbewußtsein der Landwirte wächst - Ergebnisse einer Meinungsumfrage vom Herbst 1984, in: Natur und Landschaft, 61. Jg., S. 100.
- WEY, K.-G. (1982):** Umweltpolitik in Deutschland: Kurze Geschichte des Umweltschutzes in Deutschland seit 1900.
- WITTKÄMPER, G.W. u.a. (1984):** Vollzugsdefizite im Naturschutz. Analyse von Vollzugsdefiziten bei der Verwaltungspraxis der Aufgabe der Landschaftspflege und Naturschutz, Schriftenreihe des BMELF, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, Heft 300.
- Zeitschrift NATUR 4/1982:** Der flurbereinigte Naturschutz, S. 38ff.
- Zeitschrift NATUR 3/1989:** Flurbereinigung- ein grüner Seitentrieb, S. 24ff.
- ZIEGLER, W. (1978):** Neuschaffung und Pflege von Biotopen im Zuge der Flurbereinigung, in: Berichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2, S. 34-37.
- ZILLIEN, F. (1975):** Die Novelle zum Flurbereinigungsgesetz aus der Sicht der praktischen Durchführung, in: IKO, 24. Jg., S. 82-83.
- ZILLIEN, F. (1985):** Ökonomie kontra Ökologie? - "Gedanken eines Flurbereinigers" - In: Natur und Landschaft, 60. Jg., S. 321f.
- ZILLIEN, F. (1986):** Flurbereinigung im Wandel der Zeit unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 27. Jg., S. 368-378.
- ZWÖLFER, H. (1984):** Die tierökologische Bedeutung von Hecken, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Beiheft 3, Teil 2.

VERZEICHNIS DER BUNDESTAGS- UND BUNDESRATSDRUCKSACHEN, DER GESetze, RECHTSVERORDNUNGEN, VERWALTUNGSORSCHRIFTEN UND WEISUNGEN

REICHS- UND BUNDESEBENE

- Reichsnaturschutzgesetz (RNG) vom 26.6.1935, RGBl. Teil I, S. 821.
- Verordnung zur Durchführung des RNG vom 31.10.1935, RGBl. Teil I, S. 1275.
- Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 5.9.1955, BGBl. 1955, Teil I, S. 565.
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG) vom 3.9.1969, BGBl. 1969, S. 1573, geändert am 21.7.1988, BGBl. 1988, Teil I, S. 1053.
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1973 bis 1976, BT-Drucksache 7/61 vom 15.1.1973.
- Stenographischer Bericht über die 203. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27.11.1975, S. 14054ff.

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976, BGBl. 1976, Teil I, S. 546, geändert durch Gesetz vom 1.6.1980, BGBl. 1980, Teil I, S. 649, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.1986, BGBl. 1986, Teil I, S. 2191.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, BT-Drucksache 7/886 vom 9.7.1973.
- Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu dem a) von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Drucksache 7/320 -, b) von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Drucksache 7/886 -, c) vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Rahmenvorschriften für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) - Drucksache 7/3879 -, BT-Drucksache 7/5251 vom 21.5.1976.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.12.1976, BGBl. 1976, Teil I, S. 3574, BGBl. 1977, Teil I, S. 650, geändert durch Gesetz vom 1.6.1980, BGBl. 1980, Teil I, S. 649, i.d.F. vom 12.3.1987, BGBl. 1987, Teil I, S. 889.
- Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes, BR-Drucksache 125/85 vom 13.3.1985.
- Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.85 über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), 12.2.1990, BGBl. 1990, Teil I, S. 205.

BUNDESLAND NORDRHEIN-WESTFALEN

- Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der Teilnehnergemeinschaft in Flurbereinigungen, RdErl. des MELF vom 19.3.1975 SMBl 7815, MBl.NW. 1975 S. 743.
- Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 8 der Fraktion der SPD Drucksache 10/1549, Landwirtschaft und Landschaft, Drucksache 10/3611 des Nordrhein-Westfälischen Landtages vom 20.9.1988.
- Berücksichtigung der Landschaftspflege bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft, der Flurbereinigung und Siedlung, der Bodenverbesserung und des Wirtschaftswegebbaus, RdErl. des MELF vom 9.8.1960, SMBl. 772, MBl.NW. 1960, S. 2236.
- Biotopkartierung, RdErl. des MURL vom 6.3.1986, SMBl. 791, MBl.NW. 1986 S. 464.
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung vom 16.7.1986, GVBl.NW.1986, S. 582.
- Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung, RdErl. des MELF vom 1.10.1980, SMBl. 772, MBl.NW. 1980, S. 2738.
- Merkblatt für den Vollzug der Eingriffsregelung, Verfügung des LAfAO vom 8.12.1988.
- Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem FlurbG, Verfügung des LAfAO vom 28.11.1980 - I/2 - II/2 - II/9 - 6330 - 346/80 -.
- Verfügung des LAfAO zum Zusammenarbeiterlaß "Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz: Zusammenarbeit mit den Landschafts- und Forstbehörden in Flurbereinigungsverfahren" vom 24.7.1981 - II/9 - 213/6310/6333 -.
- Sammelverfügung, Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Verfügung des LAfAO vom 22.8.1986 - II/1-5213 - 6333.0 -.
- Verfügung des LAfAO "Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und der Verwaltung für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Verfahren nach dem FlurbG" vom 20.2.1975 - II/2 - II/4 - I/3 - 6330 -.

- Zusammenarbeitserlaß "Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem FlurbG" RdErl. des MELF vom 23.10.1980, SMBl. 7815, MBl.NW.1980, S. 2442.

BUNDESLAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Erlaß des MELF vom 20.12.1985, Dienstbesprechung der Dezenten der Abteilung Flurbereinigung der ÄLW am 21.11.1985 im MELF, - VIII 350b/0271. 73.3 -.
- Erlaß des MELF vom 13.10.1986, Dezentenbesprechung der Abteilung Flurbereinigung der ÄLW am 29. und 30. September 1986 in Schleswig, - VIII 350c/0271.73.3 -.
- Erlaß des MELFF vom 9.11.1988, Dezentenbesprechung der Abt. 3 der ÄLW am 26. und 27.10.1988 im Amtsbereich Husum, - VIII 350a/0271. 73.3-.
- Erlaß des MELFF vom 18.5.1989, Geschäftsbesprechung der Abteilung Flurbereinigung beim ALW Itzehoe am 13.4.1989, - VIII 350d/0271.13.3 -.
- Erlaß des MELFF vom 8.1.1990, Dezentenbesprechung am 12.12.1989 im MELFF, - VIII 350a/0271.73.3 -.
- Gesetz einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Staats- und Selbstverwaltung vom 24.2.1973, GVBl.Schl.-H.1973, S. 67.
- Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", Bekanntmachung des MELF vom 14.8.1978, Amtsbl.Schl.-H.1978, S. 526, geändert am 17.4.1980, Amtsbl.Schl.-H.1980, S. 325, geändert am 25.8.1986, Amtsbl.Schl.-H.1986, S. 388, geändert am 5.8.1991 durch Erlaß des MELFF - VIII 350b/5431.0 -.

BUNDESLAND BAYERN

- Flurbereinigungsgesetz vom 5.8.1922, GVBl. für den Freistaat Bayern, S. 433.
- Berücksichtigung des Naturschutzes, des Vogelschutzes und der Landschaftsgestaltung bei Flurbereinigungen und Meliorationen, Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7.9.1951, MABL.Bay.1951, S. 411.
- Empfehlungen zur Landschaftsplanung in der Flurbereinigung, LMS vom 11.10.1983, Nr. N 3-8655-3.
- Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.3.1977, GVBl.Bay.1977, S. 104.
- Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 27.10.1970, GVBl.Bay.1970, S. 504, geändert am 8.8.1974, GVBl.Bay.1974, S. 395.
- Landesflurbereinigungsverband, Bekanntmachung des StMELF vom 10.5.1979, LMBl.Bay.1-979, S. 126.
- Satzung der Flurbereinigungsverbände, Bekanntmachung des StMELF vom 6.2.1978, LMBl.Bay.1978, S. 71 mit Änderungen gemäß LMBek. vom 28.12.1983, LMBl.Bay.1984, S. 2 und LMBek.Bay. vom 31.3.1988, AllMBl. Bay.1988, S. 356.
- VO über die Organisation der Bayerischen Flurbereinigungsverwaltung (OrgFlurbV) vom 10.11.1981, GVBl.Bay.1981, S. 505.

SONSTIGE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

NW, Schl.-H., BAY., Verwaltungsvorschriften zu Vollzugszielen

Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung, RdErl. des MELF vom 1.10.1980, SMBl. 772, MBl.NW.1980, S. 2738; Hinweise zur Anwendung der Regeldarstellungen für landschaftsgestaltende Anlagen, LAfAO 1979; Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem FlurbG (Zusammenarbeitserlaß), RdErl. des MELF vom 23.10.1980,

SMBl. 7815, MBl.NW.1980, S.2442; Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbFördRichtl.), RdErl. des MELF vom 27.6.1983, SMBl. 7815, MBl.NW.1983, S. 1724; Naturschutz und Landschaftspflege, Ergänzende Maßnahmen zur Landschaftspflege, Verfügung des LAfAO vom 25.7.1985 - II/9-I/2-5120 u. 5213 -; Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Verfügung des LAfAO vom 22.8.1986 (Sammelverfügung) - II/1 -5213 - (6333.0) -; Merkblatt für den Vollzug der Eingriffsregelung, Verfügung des LAfAO vom 8.12.1988;

Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", Bekanntmachung des MELF vom 14.8.1978, Amtsbl.Schl.-H.1978, S.526, geändert am 17.4.1980, Amtsbl.Schl.-H.1980, S. 325; Richtlinien zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren, Bekanntmachung des MELF vom 20.2.1979, Amtsbl.Schl.-H.1979, S. 142; Schreiben des MELF betreffend den Ausbau von Wirtschaftswegen vom 5.3.1980, - VIII 350 - 5521 -; Maßnahmen der Landschaftspflege in der Flurbereinigung, Ökologische Knickbewertung in der Flurbereinigung, Erlaß des MELF vom 27.8.1981, - VIII 35/5433.34, VIII 720/6.19.0500 -; Dienstbesprechung der Dezernenten der Abteilung Flurbereinigung der ÄLW am 21.11.1985 im MELF, Erlaß des MELF vom 20.12.1985, - VIII 350a/0271.73.3 -; Dezernentenbesprechung am 22.1.1987 im MELF, Erlaß des MELF vom 27.2.1987, - VIII 350a/0271.73.3 -; Dezernentenbesprechung der Abt. 3 der ÄLW am 26. und 27.10.1988 im Amtsbereich Husum, Erlaß des MELFF vom 9.11.1988, - VIII 350a/0271. 73.3 -; Abteilungsleiterbesprechung am 9.11.1989 im MELFF, Erlaß des MELFF vom 24.11.1989, - VIII 350a/0271.73.3 -;

Berücksichtigung des Naturschutzes, des Vogelschutzes und der Landschaftsgestaltung bei Flurbereinigungen und Meliorationen, Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 7.9.1951, MABl.Bay.1951, S. 411; Finanzierungsrichtlinien Flurbereinigung (FinR-Flurb), Bekanntmachung des StMELF vom 15.9.1981, LMBl.Bay.1981, S. 153, geändert am 20.8.1984, LMBl.Bay.-1984, S. 84; Beiträge der Flurbereinigung zur Landschaftspflege, abgedruckt in: Berichte aus der Flurbereinigung, 5/6/1984, S. 33; Erhaltung der Wasserdurchlässigkeit auf öffentlichen Flächen, LMS vom 12.3.1984, Nr. N 5a - 4421-1-; Beiträge der Flurbereinigung zum Arten und Biotopschutz, abgedruckt in: Berichte aus der Flurbereinigung, 5/6/1984, S. 31; Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, LMS vom 15.10.1984, Nr. N 5a-7553-63-; Flurbereinigung und Naturschutz, Gemeinsame Bekanntmachung des StMELF sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 12.12.1988, AllMBl.Bay.1988, S. 8.

NW, SCHL.-H., BAY., Landschaftsgesetze

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 18.2.1975, GVBl.NW.1975, S. 190 i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.6.1980, GVBl.-NW.1980, S. 734, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.1985, GVBl.NW.1985, S. 261 (LG-NW); Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz) vom 14.4.1973, GVBl.Schl.-H.1973, S. 122, geändert am 19.11.1982, GVBl.Schl.-H.1982, S. 256, geändert durch Gesetz vom 22.7.1985, GVBl.Schl.-H.1985, S. 205 (LPflegG-Schl.-H.); Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz Bay-NatSchG) vom 10.10.1982, GVBl.Bay.1982, S. 874, geändert durch Gesetz vom 16.7.1986, GVBl.Bay.1986, S. 136 (BayNatSchG).

NW, SCHL.-H., BAY, Finanzierungsrichtlinien

Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung, RdErl. des MELF vom 3.12.1974, SMBl. 7815, MBl.NW.1974, S. 1942; Einsparungsmöglichkeiten bei Durchführung der Flurbereinigung (Sparerlaß), Erlaß des MELF vom 8.10.82, unveröff.; Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbFördRichtl.), RdErl. des MELF vom 27.6.1983, SMBl. 7815, MBl.NW.1983, S. 1724 mit Einföhrungserlaß des MELF vom 28.6.1983, geändert am 25.10.1984, MBl.NW.1984, S. 1448, am 2.9.1988, MBl.NW.1988, S. 1384 und am 29.8.1989, MBl.NW.1989, S. 1197;

Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", Bekanntmachung des MELF vom 14.8.1978, Amtsbl.Schl.-

H. 1978, S. 562, geändert am 17.4.1980, Amtsbl.Schl.-H. 1980, S. 325 und am 25.8.1986, Amtsbl.Schl.-H. 1986, S. 388; Abteilungsleiterbesprechung am 4.7.1989 im MELFF, Anlage: Erläuterungen zu den Flurbereinigungsrichtlinien vom 25.8.1986, Erlaß des MELFF vom 17.7.1989, - VIII 350a/0271.73.3 -;

Finanzierungsrichtlinien Flurbereinigung (FinR-Flurb), Bekanntmachung des StMELF vom 15.9.1981, LMBl.Bay. 1981, S. 153, geändert am 24.2.1982, LMBl.Bay. 1982, S. 8 und am 20.8.1984, LMBl.Bay. 1984, S. 84; Finanzierungsrichtlinien Flurbereinigung (FinR-Flurb87), Bekanntmachung des StMELF vom 1.3.1987, LMBl.Bay. 1987, S. 35.

NW, SCHL.-H., BAY., Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen

Vorläufige Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, RdErl. des MELF vom 22.12.1980, SMBl. 7815, MBl.NW. 1981, S. 98;

Richtlinien zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren, Bekanntmachung des MELF vom 20.2.1979, Amtsbl.Schl.-H. 1979, S. 142, geändert am 1.4.1982 durch Erlaß des MELF -VIII 320a/5431.4 - und am 31.1.1985 durch Erlaß des MELF -VIII 320a/5431.4 -;

In Bayern ist die Finanzierung von "Entwicklungsmaßnahmen in die FinR-Flurb integriert.

NW, Erlasse zur Landbereitstellung

Landbereitstellung für Naturschutz und Landschaftspflege nach dem Flurbereinigungsgesetz, RdErl. des MELF vom 8.11.1977, SMBl. 7815, MBl.NW. 1977, S. 1740; Landbeschaffung für Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, RdErl. des MELF vom 15.7.1986, SMBl. 7815, MBl.NW. 1986, S. 1177, geändert am 14.7.1989, MBl.NW. 1989, S. 1040;

NW, SCHL.-H., BAY., Verwaltungsvorschriften zum prozeduralen Instrumentarium

Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 21.8.1954, MBl.NW. 1954, S. 1688 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.12.1982, 152. Ergänzung SMBl.; Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und der Verwaltung für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Verfügung des LAfAO vom 20.2.1975 - II/2 - II/4 - I/3 - 6330 -; Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG), RdErl. des MELF vom 18.10.1976, SMBl. 7815, MBl.NW. 1976, S. 2360; Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Zusammenarbeitserlaß), RdErl. des MELF vom 23.10.1980, SMBl. 7815, MBl.NW. 1980, S. 2442; Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Verfügung des LAfAO vom 28.11.1980 - I/2 - II/9 - 6330 - 346/80 -; Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz: Zusammenarbeit mit den Landschafts- und Forstbehörden in Flurbereinigungsverfahren, Verfügung des LAfAO vom 24.7.1981 - II/9 - 213/6310/6333 -; Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz: Zusammenarbeit mit den Landschaftsbehörden, Verfügung des LAfAO vom 19.5.1983 - II/9 - 6330/6333 -; Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Verfügung des LAfAO vom 22.8.1986 (Sammelverfügung) - II/1-5213 - 6333.0 -;

LPflegG-Schl.-H. vom 14.4.1973, GVBl.Schl.-H. 1973, S. 122 i.d.F. vom 19.11.1982, GVBl. Schl.-H. 1982, S. 256; Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien Flurbereinigung), Bekanntmachung des MELF vom 14.12.1976, Amtsbl.Schl.-H. 1977, S. 51; Beteiligung des Landesnaturschutzverbandes bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, Erlaß des MELF vom 15.7.1982, - VIII 35/5433.34 -; Unterrichtung und Anhörung der unteren Landschaftspflegebehörden bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen in der Flurbereinigung, Erlaß des MELF vom 8.11.1985, - VIII 35/5433.34 -; Beteiligung von Verbänden bei der Durchführung von Flurbereinigungen, Erlaß des MELF vom 20.2.1986, - VIII 351a/5433.34 -; Landesjagd-

verband Erlaß des MELF vom 13.7.1987, Amtsbl.Schl.-H.1987, S. 307; Landessportfischverband, Erlaß des MELF vom 31.5.1988, Amtsbl.Schl.-H.1988, S. 316; Abteilungsleiterbesprechung am 23.9.1988 im MELFF, Erlaß des MELFF vom 25.10.1988, - VIII 350a/0271.73.3 -; Zuständigkeiten MELFF und MNUL, Erlaß des MELFF vom 21.3.1989, - VIII 1 -; Dezernentenbesprechung am 12.12.1989 im MELFF, Erlaß des MELFF vom 8.1.1990, - VIII 350a/0271.73.3 -;

Zusammenwirken von Flurbereinigung, Landesentwicklung, Umweltgestaltung und Umweltschutz, Gemeinsame Bekanntmachung des StMELF und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 12.1.1973, LMBl.Bay.1973, S. 18; Beteiligung von Behörden und Organisationen an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Bekanntmachung des StMELF vom 7.3.1977, LMBl.Bay.1977, S. 69 ergänzt am 7.3.1978, LMBl.Bay.1978, S. 89; Arbeitsprogramme der Regierungen und der Flurbereinigungsdirektionen (Koordinierung der Planungen und Maßnahmen), Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 20.6.1977, LMBl.-Bay.1977, S. 132; Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Flurbereinigungsgesetz (PlafeR-Flurb), Bekanntmachung des StMELF vom 7.7.1977, LMBl.Bay.1977, S. 201, geändert am 1.7.1985, LMBl.Bay.1985, S. 43; BayNatSchG vom 10.10.1982, GVBl.Bay.1982, S.874; Unterrichtung der Beteiligten über die Flurbereinigung, LMS vom 3.5.1983, Nr. N 2a - 7513 - 2; Flurbereinigung und Naturschutz, Gemeinsame Bekanntmachung des StMELF sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 12.12.1988, AllMBl.Bay. 1989, S. 8; Anerkennung von Verbänden gemäß § 29 BNatSchG und Art. 42 des BayNatSchG, Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 14.10.1983, LUMBl.Bay. 1983, S. 117, vom 24.1.1984, LUMBl.Bay.1984, S. 5, vom 24.5.1986, LUMBl.Bay.1986, S.13 und vom 23.12.1987, AllMBl.Bay.1988, S. 240.

SONSTIGES

- Begründung zum Regierungsentwurf des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (Baden-Württemberg), Drucksache V-5998, S. 15.

GERICHTSURTEILE

- BGH, Beschluß vom 9.5.1985, veröffentlicht in: Natur und Recht, 1986, S. 306-308.
- OVG Koblenz, Urteil vom 27.1.1989, veröffentlicht in: Recht der Landwirtschaft, 1989, S. 123.
- BVerwG, Urteil vom 26.11.1969, veröffentlicht in: Recht der Landwirtschaft, 1970, S. 160.

Verzeichnis der erschienenen Sonderhefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung*)

Die Flurbereinigung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Jahresbericht 1956, 36 S.; 1957, 40 S.; 1958, 63 S.; 1959, 75 S.; 1960, 85 S.; 1961, 96 S.; 1962, 102 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

PABSCH: Vorplanung Rotenhain; 1956, 34 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin. Z. Z. vergriffen.

SCHUMACHER: Flurbereinigung Bühl; 1957, 18 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin. Z. Z. vergriffen.

ACKERMANN u. a.: Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren von Eckersweiler, Kreis Birkenfeld/Nahe; 1957, 23 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.

BOHTE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (I. Auflage); 1957, 35 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

BOHTE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (II. Auflage); 1958, 51 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

Flurbereinigung. Ein Bericht über das erste europäische Seminar für Flurbereinigung (Wiesbaden 1955); 1957, 96 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

STEUER/ENSTIPP: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (I. Auflage); 1957, 24 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

STEUER/ENSTIPP/SPRENGEL: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (II. Auflage); 1959, 51 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

Flurbereinigung. Beispiele aus der Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen; 1959, 12 S. Druckerei Götzky, Bonn. Z. Z. vergriffen.

KÜSTERS: Das Schrifttum über Flurbereinigung; 1959, 62 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

TREUDE: Die Bedeutung der Flurbereinigung für die wirtschaftliche Gesundung der Gemeinden; 1959, 16 S. Druckerei Götzky, Bonn. Z. Z. vergriffen.

THELLMANN: Die Aufwuchsbewertung im Weinbau und ihre Bedeutung für die Flurbereinigung; 1961, 46 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.

Flurbereinigung und Verbesserung der Zugangswege in den Weinbaugebieten der Bundesrepublik Deutschland; 1962, 91 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.

BOHTE: Landwirtschaft und Flurbereinigung; 1963, 56 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

WEINZIERL: Raumordnende Flurbereinigungsmaßnahmen in Fremdenverkehrsgemeinden; 1970, 80 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

KOHLER: Flurbereinigung und Dorferneuerung (Stebbach); 1971, 158 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung (Der Wege- und Gewässerplan); 1972, 42 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Flurbereinigung und Wiederaufbau in den Weinbergen. 10. Auflage, 1986, 20 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 5,-

SCHÄFER/LANGE: Funktionsmodelle ländlicher Gemeinden; 1973, 115 S.

AVA – Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., 6200 Wiesbaden.

HAHR: Agrarstrukturelle Vorplanung – Analysen, Methoden, Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine bundeseinheitliche Konzeption; 1974, 66 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Flurbereinigung und Landespflege; 1974, 21 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

HEINRICHS: Die Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung – unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Flurbereinigung zur Bauleitplanung; 1975, 123 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Arbeitstagung der Flurbereinigungsrichter 1975; 1970, 31 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Das neue Flurbereinigungsgesetz; 1976, 136 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 18,50.

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung; 1977, 152 S. (1. Erg. 1982), Neufassung 1987, überarbeitete Neufassung 1992 mit dem Titel „Landentwicklung und Landeskultur“ – Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) –. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 19,-.

HANTELMANN: Agrarische Wirkungen der Flurbereinigung; 1978, 245 S. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn

WILSTACKE: Der Beitrag der Flurbereinigung zur Raumordnung; 1978, 241 S. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn

Dorferneuerung; 1979, 154 Seiten, 5 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Die Flurbereinigung in Zahlen: 1980, 28 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 7,-.

Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege; 1980, 78 Seiten, 6 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Wertermittlung in der Flurbereinigung; 1982, 128 Seiten. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 10,-.

Flurbereinigung und Wild; 1983, 64 Seiten. Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Waldflurbereinigung; 1985, 101 Seiten, 5 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 28,-.

Dorferneuerung – Chance für den ländlichen Raum; 1989, 120 Seiten. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 27,-.

Landentwicklung – Schutz der Lebensgrundlage Wasser; 1993, 118 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 32,-.

*) Ab Sonderheft „Dorferneuerung“ (1979)

Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung

Verzeichnis der erschienenen Hefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung*)

- Heft 1: RÖHM/WINTERWERBER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen; 1952, 51 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL/LIEBER: Die landwirtschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer); 1953, 68 S. Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken; 1954, 64 S. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HEINRICHS: Die Vorplanung für die Flurbereinigung; 1954, 152 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 5: PANTHER/STEUER/HAHN/ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe; 1954, 47 S. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa; 1955, 81 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 7: SCHIRMER/BRUCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen; 1955, 118 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbergemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe; 1955, 157 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände; 1956, 45 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft; 1956, 65 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen; 1956, 64 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung; 1957, 32 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien; 1957, 53 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 14: LÜTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung; 1957, 50 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung; 1957, 96 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 16: STEUER/BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung; 1957, 160 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen); 1957, 115 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken; 1958, 72 S. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren; 1958, 104 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft; 1958, 116 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte; 1958, 119 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung; 1959, 132 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb; 1959, 99 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen; 1960, 222 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung; 1959, 93 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKOWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim; 1960, 138 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: RÖHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen; 1960, 208 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 29: OPPERMANN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15); 1960, 72 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

*) Ab Heft 68 Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung

- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen; 1960, 96 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung; 1960, 48 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegebnetzes; 1961, 107 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 33: MEIMBERG/RING/SCHÜNKE/RÜHMANN/WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung; 1962, 95 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland; 1961, 67 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung; 1962, 74 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, Z. Z. vergriffen.
- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg; 1964, 112 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge über ihre Anlage und Befestigung; 1964, 87 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes; 1964, 58 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; 1964, 159 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung; 1966, 80 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, Z. Z. vergriffen.
- Heft 41: DRECHSEL: Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg-Fürth; 1966, 44 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, Z. Z. vergriffen.
- Heft 42: OSTHOFF: Flurbereinigung und Dorferneuerung; 1967, 49 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 43: SCHICKE/BATZ: Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes; 1967, 103 S. Landschriften-Verlag, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- Heft 44: STEUER u. a.: Die Mitwirkung nichtbehördlicher Stellen bei Flurbereinigung und beschleunigter Zusammenlegung; 1967, 80 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 45: QUADFLIEG: Die Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsverfahren; 1967, 67 S. Verlag Eugen Ulmer. Z. Z. vergriffen.
- Heft 46: TÖRÖK: Die Linearplanung in der Vorplanung der Flurbereinigung; 1967, 130 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 47: MIKUS: Die Auswirkungen der Agrarplanung nach 1945 auf die Agrar- und Siedlungsstruktur des Raumes Westfalen; 1967, 76 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 48: SCHNEIDER u. a.: Die Entwicklung des ländlichen Raumes als Aufgabe der Raumordnungs- und regionalen Strukturpolitik; 1967, 78 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 49: HAGE u. a.: Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredelungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme; 1968, 98 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 50: MEIMBERG: Die Bewertung hängiger Grundstücke bei der Flurbereinigung; 1968, 124 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.) Z. Z. vergriffen.
- Heft 51: FEITER: Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Landwirtschaft der Gemeinde Mutscheid und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben; 1969, 200 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 52: FISCHER: Die ländliche Nahbereichsplanung; 1969, 219 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 53: KLEMPERT: Standard-Wegebefestigungen in Marsch, Moor und Geest; 1970, 80 S. Landschriften-Verlag GmbH, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- Heft 54: HIDDEMANN: Die Planfeststellung im Flurbereinigungsgesetz; 1970, 79 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 55: KROÉS: Der Beitrag der Flurbereinigung zur regionalen Entwicklung: Sozialökonomische Auswirkungen, Kosten, Konsequenzen; 1971, 165 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 56: HOTTES/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe; 1971, 73 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 57: SCHWEDE: Entwicklungsziele der in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verbesserung der Agrarstruktur befaßten Behörden und Institutionen im Vergleich mit der Organisation im benachbarten Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Flurbereinigung; 1971, 238 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 58: MÖSER: Haltbarkeit, Unterhaltung und Wirtschaftlichkeit von Wegebefestigungen – Untersuchungen an Wegebefestigungen in Flurbereinigungsverfahren; 1971, 140 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 59: KALINKE/STUMM/PRÖLLOCHS: Kosten der Weinbergflurbereinigung und Auswirkungen dieser auf Arbeitszeitbedarf und Kosten der Bewirtschaftung; 1972, 61 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.

- Heft 60: LANG: Der Einsatz der Automation in der Flurbereinigung; 1972, 79 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 61: HOTTES/TEUBERT/von KÜR TEN: Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege; 1974, 92 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 62: KLEMPERT: Probleme und Methoden bei der Erarbeitung von Rechenprogrammen für die Erstellung des Zuteilungsentwurfs bei Flurbereinigungen; 1974, 221 S. Landwirtschaftsverlag Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 63: BLÜMEL/RONELLENFITSCH: Die Planfeststellung in der Flurbereinigung/Rechtsgutachten; 1975, 98 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 64: HOTTES/BECKER/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Instrument der Siedlungsneuordnung; 1975, 130 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 65: KROPFF: Ein Optimierungsansatz zur Automatisierung von Zuteilungsplänen in der Flurbereinigung; 1977, 80 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 66: SCHÄFER/JÜRGENS/GÜLDENBERG/PLÖTZ/SCHOBESS/SCHULTE: Entwicklungschancen peripherer Regionen; 1978, 184 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 67: SCHÄFER/JÜRGENS/GÜLDENBERG/PLÖTZ/SCHOBESS/SCHULTE: Entwicklungsprobleme peripherer Regionen und strategische Lösungsansätze; 1978, 88 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 68: BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER: Flurbereinigung und Erholungslandschaft; 1979, 128 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 69: RUWENSTROTH/SCHIERENBECK: Effizienz der Flurbereinigung, 1980, 132 S., 2 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 70: KUROWSKI: Gestaltwandel ländlicher Siedlungen; 1981, 330 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 19,-.
- Heft 71: SEELE/PAWIG/CLEVER: Flurbereinigung – Optimierung von Bodennutzungen; 1982, 202 S., 6 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 72: HOISL/KARMANN: Flurbereinigung – Ländlicher Wegebau; 1982, 146 S., 1 Faltafel. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 9,-.
- Heft 73: RUWENSTROTH/SCHIERENBECK/STRANG: Effizienz der Flurbereinigung – Optimierungsberechnungen –; 1982, 228 S., 5 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 16,-.
- Heft 74: MÖLLER/RUWENSTROTH: Berücksichtigung ökologischer Belange in Flurbereinigungsverfahren; 1984, 212 S., 13 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag Münster-Hilstrup. DM 26,-.
- Heft 75: RUWENSTROTH/SCHIERENBECK: Effizienz der Flurbereinigung – Anwendungsfälle –; 1985, 166 S., 8 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 14,-.
- Heft 76: GRABSKI: Landschaft und Flurbereinigung – Kriterien für die Neuordnung des ländlichen Raumes aus Sicht der Landschaftspflege; 1985, 368 S., 24 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 77: BORCHARD/KÖTTER/SCHÄFER: Effizienz der Dorferneuerung – Anwendungsfälle –; 1990, 150 S., 8 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 31,-.
- Heft 78: LÄPPLE: Flurbereinigung in Europa; 1992, 496 S., Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 33,-.
- Heft 79: WEDEL/BARTHEL: Effizienz der Flurbereinigung – Gewandelte Rahmenbedingungen –; 1992, 112 S., 2 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 9,-.
- Heft 80: EICHENAUER/JOERIS: Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung –; 1993, 312 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 38,-.

Erschienene Hefte der Schriftenreihe der ArgeFlurb*)

- Heft 1: Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Überarbeitete Neufassung 1992 mit dem Titel „Landentwicklung und Landeskultur“ – Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen [Plan nach § 41 FlurbG] –)
- Heft 2: ADV-Projekt Interaktive graphische Bearbeitung des Flurbereinigungsplans
- Heft 3: Neue Anwendungen der Photogrammetrie in der Flurbereinigung
- Heft 4: Dorferneuerung
- Heft 5: Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege
- Heft 6: Flurbereinigungsgesetz – Land Consolidation Act
- Heft 7: Drei Jahre ArgeFlurb – Eine Bilanz
- Heft 8: Planungsdaten zur Ländlichen Neuordnung
- Heft 9: Wertermittlung in der Flurbereinigung
- Heft 10: Effizienz der Flurbereinigung – Optimierungsberechnungen –
- Heft 11: Automationsgestützte Wert- und Zuteilungsberechnungen in der Flurbereinigung
- Heft 12: Flurbereinigung und Wild
- Heft 13: Waldflurbereinigung
- Heft 14: Mustertextteil zum Flurbereinigungsplan
- Heft 15: Flurbereinigung als Chance für den ländlichen Raum – 10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung
- Heft 16: Dorferneuerung – Chance für den ländlichen Raum
- Heft 17: Landentwicklung – Schutz der Lebensgrundlage Wasser

*) Hefte 1, 4, 5, 9, 10, 12, 13, 16 und 17 stimmen mit den gleichlautenden Veröffentlichungen der Schriftenreihe der Flurbereinigung überein.

ISBN 3-7843-2631-5